This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 197 125

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 1 1907

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben

vom

Kaiserlichen Patentamt.

Achter Jahrgang.

1902.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Rec. May 1, 1907

Verlagsarchiv 3598.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Die Entscheidungen sind nach dem Datum, die das Ausland betreffenden Veröffentlichungen alphabetisch nach dem Staate geordnet.

Seite

Personal-Nachrichten.

Ableben des Regierungsraths Brinck . . . 57
Ausscheiden des Präsidenten von Huber . 248
Beilegung des Prädikats „Professor" an den Geheimen Regierungsrath Dr. Stephan 259
Charakterverleihungen:
Baurath Reißbrodt 1
Geheime Regierungsräthe Dr. von Dechend, Dr. Schotten, Dr. Nebel, Dr. Rösing . 174
Ernennung des Präsidenten Hauß 243
Ernennung ständiger und nichtständiger Mitglieder:
Dr. Täuber 1
Sauerbrey 21
Schunke 37
Schwantes, Dr. Wieprecht, Roge, Jobst, List, Hausknecht, Boy, Schüler, Dr. Reesen 125
Heinrich, Grubeck, Treptow, Dr. Brix, Gentsch, Dr. Wedding, Goetze, Wodrig, Dr. Heinecke 174
Dr. Siermann 223
Brotzki 243

Allgemeines.

Verfügungen, Verordnungen.

Verfügung des Preußischen Justizministers vom 6. März 1902, betreffend die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte . . . 58
Verordnung vom 26. Mai 1902 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, betreffend Bildung der Anmeldeabtheilungen IX und X 151

Mittheilungen, Bekanntmachungen des Patentamts.

Bekanntmachung vom 13. Januar 1902, betreffend die Patentschriften-Auslegestellen im Deutschen Reich 1
Verzeichniß der Behörden, Vereine 2c im Deutschen Reich, welche die Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen . 2

Seite

Bekanntmachungen vom 12. März und 14. Juni 1902, betreffend Einsendung von Checks u. dergl. zum Zwecke der Gebührenzahlung 37, 152
Mittheilung, betreffend die Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1901 . . 38
Mittheilung, betreffend die „Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwickelung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900" 57
Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für 1901 59
Bekanntmachung vom 22. Mai 1902, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien 125
Herausgabe des Verzeichnisses der im Jahre 1901 ertheilten Patente 151
Erklärung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, betreffend die Handhabung des Patentgesetzes 223
Bekanntmachung vom 11. November 1902, betreffend Herausgabe eines Nummernverzeichnisses der von 1894 bis 1902 veröffentlichten Waarenzeichen 244

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht.

5. März 1901. — Rep. 554/1901. — Ein Schriftsatz, welcher Träger eines Rechtsaktes sein soll, muß die Namensunterschrift des Handelnden tragen. Dem ist nicht genügt, wenn vor den Namen ein p. gesetzt ist . . 174
14. September 1901. — Rep. 3199/1901. — Ein Schriftsatz, welcher Träger eines Rechtsaktes sein soll, hat die Namensunterschrift und nicht nur einen Namensstempel zu tragen 38
15. November 1901. — Rep. 1507/1901. — Können Abbildungen in Preisverzeichnissen den Schutz des literarischen Urheberrechts genießen? 39
7. Januar 1902. — II. 320/1901. — Die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsches Patentblatt" ist als eine Handlung unlauteren Wettbewerbes i. S. des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zum Nachtheil des deutschen Reichsfiskus anzusehen, auf dessen Kosten das Kaiserliche Patentamt das „Patentblatt" herausgiebt 126

Digitized by Google

Seite

Ausland.

Bolivia-Italien. Uebereinkommen, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums . 174

Republik Columbia. Dekret Nr. 475 von 1902 (14. März), betreffend die Abänderung des Dekrets Nr. 218 von 1900, betreffend Patente und Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken 174

Republik Cuba. Wirkung der bei dem Patentamt in Washington eingetragenen Schutzrechte 203

Italien. Herausgabe eines Amtsblatts unter dem Titel: „Bolletino della Proprietà intellettuale“ 113

Madrider Uebereinkommen. Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte durch Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, die Schweiz, die Niederlande und Tunis 175

Portugal. Königliche Verordnung, betreffend die Festsetzung der Zeit, innerhalb deren Einsprüche gegen Anmeldungen auf Patente, Muster und Zeichen erhoben werden können, vom 21. Oktober 1898 118

Spanien. Gesetz, betreffend das gewerbliche Eigenthum, vom 16. Mai 1902 259

— Königliche Verordnung, betreffend die Fristen, deren Lauf an eine im „Boletin official de la propiedad intellectuale e industriale“ erscheinende Veröffentlichung geknüpft ist, vom 23. September 1902 275

Britische Kolonie Transvaal. Regierungserlaß, betreffend die Beglaubigung von Urkunden, Vollmachten u. dergl., Nr. 827 vom 24. Dezember 1901 244

Vereinigte Staaten von Amerika. Schutz von Patent- und Waarenzeichenrechten auf Cuba, der Fichteninsel und der Insel Guam, die unter militärischer Oberhoheit der Vereinigten Staaten von Amerika stehen . . . 128

Vertrag vom 27. Januar 1902, vereinbart von dem panamerikanischen Kongreß, betreffend den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, industriellen Mustern und Modellen sowie von Fabrik- oder Handelsmarken in Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chili, San Domingo, Ecuador, Salvador, den Vereinigten Staaten von Amerika, Guatemala, Haiti, Honduras, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru und Uruguay 175

Internationale Union.

Frankreich. Gesetz vom 13. Dezember 1901, betreffend die Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte. — Zusatzakte zu dem Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, unterzeichnet in Brüssel am 14. Dezember 1900 152

— Gesetz vom 15. April 1902 über die Annahme der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung des Uebereinkommens zum internationalen Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 und des Schlußprotokolls dazu 152

Italien. Gesetz vom 12. Dezember 1901, betreffend Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 und zum Madrider Uebereinkommen vom 14. April 1891 über den Schutz des gewerblichen Eigenthums 152

Seite

Italien. Ministerialentscheidung über die Anwendung der neuen Prioritätsfristen, welche unter II des 1. Artikels der Zusatzakte zum Internationalen Uebereinkommen über das gewerbliche Eigenthum, unterzeichnet Brüssel, den 14. Dezember 1900, festgesetzt sind . . 275

Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte durch Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz, die Niederlande, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, und Tunis 176

Literatur.

Seite 20, 56, 124, 202, 222, 282

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Anmeldeabtheilungen.

Anmeldeabtheilung V.

27. Februar 1902. — T. 6470 V/34 e. — Ist es statthaft, ein Patent, welches als Zusatz zu einem anderen rechtskräftig ertheilt ist, noch als Zusatz zu einem anderen Patente zu behandeln? 204

14. April 1902. — W. 18253 V/2 a. — Die von einem Geisteskranken eingereichte Anmeldung ist schlechthin nichtig. Die von ihm eingezahlte Anmeldegebühr ist unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten 204

4. Juni 1902. — A. 8200 V/19 b. — Unter welchen Voraussetzungen kann der Einspruch auf die Erben des Einsprechenden übergehen? 204

Anmeldeabtheilung VIII.

18. November 1901. — W. 16474 VIII/30 d. — Vergl. Entscheidung der Beschwerdeabtheilung II vom 11. Februar 1902 — Seite 41 40

Anmeldeabtheilung X.

20. September 1902. — E. 6109 X/6 b. — Welchen Inhalt darf die auf Grund des Art. 4 des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891 begehrte Bescheinigung haben, wenn der Beschluß über die Ertheilung des Patents nicht schon mit der Zustellung, sondern erst später zu einem endgültigen wird 245

b) Beschwerdeabtheilungen.

27. November 1901 — St. 2284 V/37. — Die Bestimmungen der §§ 186 ff. des B.G.B. über die Berechnung von Fristen finden Anwendung auf die Fristen für die Entrichtung von Patentgebühren, da einerseits die Gebührenzahlung privatrechtlichen Charakter trägt, andererseits jene Bestimmungen des B.G.B. einem allgemeinen, auch für die C.P.O. maßgebenden Gedanken Ausdruck geben und das letztere Gesetz zur Ergänzung des Patentgesetzes, welches für die Fristberechnung keine Sonderbestimmung enthält, dienen muß 4

15. Januar 1902 — W. 9878 adh. I 117/99. — Die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Nichtigkeitsverfahren ist gemäß § 16 des Patentgesetzes frist- und

Digitized by Google

Seite

kostenlos. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden keine Anwendung 128

11. Februar 1902 — W. 16474 VIII/30d. — Eine bei einer Postanstalt im Auslande eingezahlte Gebühr, die erst nach Ablauf der Frist bei der Kasse des Patentamts zur Auszahlung gelangt, ist auch dann nicht als rechtzeitig gezahlt anzusehen, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Frist an das deutsche Bestimmungspostamt gelangt ist, da in dieser Thatsache eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs im Sinne des § 9 des Patentgesetzes nicht zu erblicken ist 41

7. März 1902 — W. 16033 VI/26b. — Wird eine Gebühr in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an die Kasse des Patentamts gesandt, so ist die Aufgabe des Briefes bei der betreffenden Postanstalt keine Einzahlung der Gebühr im Sinne des § 9 des Patentgesetzes. Vielmehr vollzieht sich die Zahlung der Gebühr erst mit dem Eingange des Briefes bei dem Patentamt . . . 41

10. März 1902 — M. 18785 V/87b. — Im Patentertheilungsverfahren kann ein Grund zur Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der beschließenden Kollegien des Patentamts aus der Thatsache nicht hergeleitet werden, daß diese Mitglieder bei der Beschlußfassung über eine frühere den gleichen Gegenstand betreffende Patentanmeldung desselben Anmelders mitgewirkt haben 42

18. April 1902 — G. 14919 III/47g. — Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. — In der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen werden muß, sind unter Gründen Thatsachen zu verstehen. — Ein Einspruch, der nicht innerhalb der Frist begründet wird, ist als unzulässig zu verwerfen. — Diese Gesetzesauslegung ist auch auf solche zur Entscheidung stehende Einsprüche anzuwenden, die zu einer Zeit eingelegt sind, wo noch die frühere Praxis des Patentamts herrschte, nach welcher die bloße Benennung der einschlägigen Gesetzesparagraphen (§ 1, 2 und 3 des Patentgesetzes) als eine ausreichende Einspruchsbegründung im Sinne des § 24 Abs. 2 angesehen wurde 129

12. Mai 1902 — Z. 3057 I/49a. — Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. — In der Bestimmung des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen sein muß, sind unter Gründen Thatsachen zu verstehen 153

12. Mai 1902 — Z. 3369 VIII/21d. — Die im Laufe des Patentertheilungsverfahrens ergehenden Verfügungen und Beschlüsse sind in schriftlicher Form zu erlassen. — Werden im Anschluß an mündliche Verhandlungen den anwesenden Betheiligten zur Beschleunigung des Verfahrens Verfügungen unter Fristbestimmung mündlich eröffnet, so können aus der Säumniß der Betheiligten Rechtsfolgen nicht abgeleitet werden; vielmehr müssen behufs Fortsetzung des Verfahrens die Verfügungen schriftlich wiederholt werden 176

Seite

c) **Nichtigkeitsabtheilung.**

21. März 1901 — P. 6950 adh. I. 126/00. — vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1901 — I. 286/01 — Seite 44 . . 43

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

19. Oktober 1901 — I. 365/1901. — Zulässigkeit der Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren 5

26. Oktober 1901 — I. 195/1901. — Es ist unzulässig, bei Unterlassungsklagen die Entscheidung lediglich allgemein auf das Verbot der Verletzung des Patents zu richten, vielmehr ist in der Urtheilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestande auszugehen. — Die kinematische Umkehrung der für die Erzeugung eines unter Schutz gestellten Gegenstandes vorgesehenen Bewegungen bildet patentrechtlich ein Aequivalent; Verhältniß eines auf eine Maschine gerichteten Patentes zu dem auf ein Verfahren gerichteten 154

2. November 1901 — I. 200/1901. — Aufrechterhaltung des Patents 89058 auf das sog. Stroboskop. Das erfinderische Merkmal besteht in der Thatsache, daß hier zuerst an sich bekannte Mittel in den Dienst eines neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisses gestellt worden sind 21

6. November 1901 — I. 205/1901. — Kann die durch § 3 der „Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen" vom 6. Dezember 1891 festgesetzte einmonatige Frist zur Einreichung der Erklärung auf die Berufungsschrift auf Antrag verlängert werden? 6

27. November 1901 — I. 247/1901. — Wer ein Patent auf einen Gegenstand (Biersiphon) besitzt, darf auch nur solche Gegenstände gleicher Art als unter Patentschutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt gemäß § 40 des Patentgesetzes einen mit gleichartigen Gegenständen sich befassenden Gewerbetreibenden zur Erhebung der Unterlassungsklage . . 177

12. Dezember 1901 — $\frac{\text{D. } 4048/1901}{\text{X. } 3201.}$ — Der strafrechtliche Thatbestand des § 40 des Patentgesetzes begründet zwar auch eine civilrechtliche Klage auf Unterlassung fälschlicher Patentberühmung, nicht jedoch auch eine solche auf Schadensersatz. Daher auch kein Recht auf Buße gemäß § 37. — Die Anwendung des § 37 ist beschränkt auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung . . 6

14. Dezember 1901. — I. 143/1901. — 1. Wenngleich die Nichtigkeitsklage Popularklage ist, so gilt dennoch eine ohne jedes eigene Interesse nur für einen anderen angestrengte Klage dieser Art als Klage des Letzteren. 2. Ist als Inhaber eines Patents eine kaufmännische Firma in der Rolle eingetragen, so gilt nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes der letzte Inhaber dieser Firma als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung in dem Nichtigkeitsverfahren 177

28. Dezember 1901. — I. 286/1901. — Liegt gewerbliche Verwerthbarkeit einer Erfindung nicht vor, wenn die geschützte Erfindung nicht

Digitized by Google

Seite

ohne bekannte, aber in der Beschreibung und Zeichnung nicht erwähnte Maßnahmen ausgeführt werden kann? 44

12. Februar 1902. — I. 343/1901. — Ein Patent, das in einem mit einem wesentlichen Mangel behafteten Verfahren ertheilt ist, hat keine Rechtswirkung im Sinne der §§ 4 ff., 35 ff. des Patentgesetzes; auch unterliegt es der Nichtigkeitserklärung in dem Verfahren nach §§ 28 ff. des Patentgesetzes. Ein solcher Mangel ist vorhanden, wenn der sachliche Inhalt des Ertheilungsbeschlusses mit dem des Bekanntmachungsbeschlusses nicht übereinstimmt. Patent 97 664 auf Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande aus formellen Mängeln im Patentertheilungsverfahren nichtig 113

15. Februar 1902. — I. 353/1901. — Umfang des Rechts des Vorbenutzens gemäß § 5 des Patentgesetzes 180

19. Februar 1902. — I. 358/1901. — Nichtigkeitsklage und Klage auf Abhängigkeitserklärung eines Patents 130

24. März 1902. — D. 82/1902. X. 875. — Unter welcher Voraussetzung kann in der Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung, patentirte Waaren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, ein Verstoß gegen § 40 Ziffer 1 des Patentgesetzes erblickt werden 157

26. März 1902. — I. 408/1901. — Das Patentrecht des Inhabers eines Patents wird nicht verletzt, wenn ein Anderer die vom Patentinhaber selbst im Inlande in Verkehr gesetzte, patentrechtlich geschützte Waare aus dem Auslande, wohin sie gelangt war, wieder ins Inland verbringt und benutzt. — Guajacol-Karbonat — 180

2. April 1902. — I. 410/1901. — Ist die Nichtigkeitsklage auf die Nichtneuheit einer patentirten Erfindung gestützt, so können auch vom Kläger nicht vorgebrachte neuheitshindernde Thatsachen von Amtswegen berücksichtigt werden 204

18. Juni 1902. — I. 72/1902. — Wenngleich die früher übliche Erklärung der Abhängigkeit eines Patents von einem älteren Patent bei der Ertheilung durch das Patentamt eine die Rechtsverhältnisse der beiden Patentinhaber untereinander bestimmende Bedeutung nicht hat, so kann jene patentamtliche Erklärung doch insoweit Einfluß üben, als sie die Unterstellung grober Fahrlässigkeit Seitens des Inhabers des späteren Patents nahelegt, wenn dieser unter Hinwegsetzung über die Ansicht des Patentamts von der Abhängigkeit seines Patentes dieses ausübt, ohne sich anderweit über die Nichtabhängigkeit zu vergewissern 205

14. Juli 1902. — I. 335/1901. — Im Berufungsverfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind Auslagen, welche einer Partei durch Bezahlung der Forderung eines Patentanwalts für irgendwelche Thätigkeit erwachsen sind, nicht als nothwendige Kosten anzusehen . 206

20. September 1902. — I. 114/1902. — Das in § 5 Absatz 1 des Patentgesetzes vorgesehene Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers sichert allen Gegenständen, bei welchen für die Bedürfnisse seines Betriebes die Erfindung ausgenutzt ist, die volle Verkehrsfreiheit auch in den Händen späterer Abnehmer 246

Seite

b) Andere Gerichte.

Schöffengericht Straßburg i. E. 2. Mai 1901. — $\frac{\text{D. 232}}{\text{a. 76/01.}}$ — Patentanmaßung liegt vor, wenn ein Zeicheninhaber die Nummer des Zeichens mit einem Zusatz versieht, welcher den Anschein erweckt, als bedeute die Nummer die eines Patentes 46

Kammergericht, 11. Oktober 1902. — $\frac{\text{10 U. 1956/02}}{\text{53.}}$ — Die Vertreterthätigkeit eines Rechtsanwalts im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren vor dem Patentamt ist keine Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet darauf keine Anwendung 275

Ausland.

Belgien. Königlicher Erlaß, betreffend die Berichtigung von Patentanmeldungen, vom 17. März 1902 225

Canada. Entscheidung der Richterbank des Privy Council vom 11./23. Juli 1902. — Zur Auslegung der Bestimmung, daß ein canadisches Patent mit dem Erlöschen eines auf die nämliche Erfindung bestehenden Auslandspatentes gleichfalls erlischt 276

Frankreich. Gesetz vom 7. April 1902, betreffend die Abänderung mehrerer Artikel des Patentgesetzes vom 5. Juli 1844 . . . 131

— Erlaß, betreffend die Anmeldungen, Beschreibungen und Zeichnungen sowie die Auslieferung und den Druck von Patenten, vom 31. Mai 1902 207

— Entscheidung des Tribunal de la Seine vom 1. Februar 1901. — Umfaßt § 12 des deutschen Patentgesetzes auch die Verpflichtung des im Auslande wohnhaften Patentinhabers, sich zur Zahlung der Jahresgebühren eines inländischen Vertreters zu bedienen? . 225

Großbritannien. Regulativ, betreffend die Patente, vom 18. Dezember 1901 158

Italien.

a) Anweisungen, Erlasse 2c.

— Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie, betreffend die Entrichtung von Jahresgebühren für noch nicht ertheilte Patente, an die Präfekten und Unterpräfekten und die Präsidenten der Handelskammern, Nr. 16, vom 5. April 1901 182

— Schreiben des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie an die Präfekten und Unterpräfekten, vom 16. Mai 1900 183

— Anweisungen des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie für die Präfektur- und Unterpräfekturbeamten, denen die Empfangnahme von Patent- und Waarenzeichen-Anmeldungen und Erklärungen betreffend den Vorbehalt von Urheberrechten obliegt, vom 16. Mai 1900 183

— Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie, betreffend die Einnahme der Patentgebühren, Nr. 37, vom 31. Oktober 1901 185

— Anweisungen, betreffend Gesuche um Ertheilung von Patenten, Zusatzpatenten und Bescheinigungen über deren Verlängerung . . 186

— Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie an die Patentanwälte, betreffend die Beglaubigung von Schriftstücken, vom 19. September 1901 188

— Anweisung für den inneren Dienst des Amts bei Auskünften bezüglich des gewerblichen Eigenthums 188

Digitized by Google

Seite

b) Entscheidung der Central-Revisions-Kommission für Patentsachen.

5. Juli 1900. — Artikel 6 Abs. 4 des italienischen Patentgesetzes schließt nicht nur Heilmittel, sondern auch das Verfahren zu ihrer Herstellung vom Patentschutz aus 181

c) Entscheidungen der Centralkommission für die Prüfung von Beschwerden in Patentsachen.

26. April 1900. — Erfindungen, die Saccharin und dessen Derivate betreffen, sind nicht patentfähig. — Anmeldung vom 10. Juli 1899, betreffend die „Gewinnung von benzoësaurem Orthosulfamid und dessen Salzen in stark konzentrirten Lösungen, um den einschlägigen Industriezweigen dessen Anwendung zu erleichtern" 226

— Anmeldung vom 14. Oktober 1899, betreffend Gewinnung eines Ammoniakderivats aus o-Benzoësäuresulfinid 226

c) Entscheidung des Kassationshofs in Turin.

7. Dezember 1901. — Findet ein internationales Abkommen, im vorliegenden Falle das deutsch-italienische Uebereinkommen vom 18. Januar 1892, Anwendung, wenn die Patentanmeldung im Auslande mit der ursprünglichen deutschen Anmeldung nicht übereinstimmt? 227

Japan. Gesetz Nr. 2 vom 10. Februar 1902, betreffend Abänderung des Patentgesetzes vom 1. März 1899 119

Norwegen. Gesetz vom 29. März 1902, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes vom 16. Juni 1885 . . . . . 159, 209

Oesterreich.

a) Entscheidungen des Patentamts.

— Beschwerdeabtheilung A, 13. November 1901 — Z. 18 923. — Wenn bei einer Entscheidung des Patentamts ausländische Rechtsnormen berücksichtigt werden sollen, haben die Parteien dieselben auf Erfordern dem Amte darzuthun 47

— Beschwerdeabtheilung B, 20. Dezember 1901. — Z. 24 249. — Wenn der Einsprecher seine Beschwerde gegen den Beschluß einer Anmeldeabtheilung, mit welchem ein Patent ertheilt worden ist, zurückzieht, so muß die Beschwerdeabtheilung das Verfahren einstellen, ohne, selbst wenn sie von der Nichtneuheit des Erfindungsgegenstandes überzeugt sein sollte, die Nichtneuheit von Amtswegen berücksichtigen zu dürfen. — Einziehung der Beschwerdegebühr im Falle der Zurückziehung der Beschwerde 117

Beschwerdeabtheilung A, 11. Januar 1902. — Z. 955. — Ein nothwendiges Merkmal jeder patentfähigen Erfindung ist die Verwerthung und Benützung von Naturkräften — ein wirthschaftlicher Erfolg der Geistesschöpfung ist nicht ausreichend. — Die Vorlage eines neuen Patentanspruches im Beschwerdeverfahren, den vor der Anmeldeabtheilung vorzubringen der Anmelder Zeit und Gelegenheit hatte, stellt sich als Vorbringen eines neuen Begehrens und nicht neuer Thatsachen (§ 63 des Patentgesetzes) dar . 189

Beschwerdeabtheilung B, 21. Januar 1902. — Z. 1575. — Die Wiederaufnahme der Vorprüfung einer Anmeldung nach deren Bekanntmachung ist nicht ungesetzlich. —

Seite

Nach erfolgter Bekanntmachung einer Anmeldung ist jede nicht bloß einschränkende Abänderung des bekanntgemachten Schutzanspruchs unzulässig. — Eine mehrmalige Bekanntmachung einer Anmeldung ist ausgeschlossen 117

b) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

9. Januar 1902. — Z. 16 678. — Hat ein Privilegienbesitzer gegen einen Anderen wegen Nachahmung das Verbot der weiteren Herstellung und des Verschleißes des privilegirten Gegenstandes erwirkt, so ist er, wenn das Privilegium nachträglich als schon vor dem Zeitpunkt der Eingriffsklage erloschen erklärt wird, dem Belangten schadenersatzpflichtig . 159

c) Bekanntmachungen und Verordnungen des Handelsministeriums.

— Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1902, Z. 8092, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf der Jubiläumsausstellung des polytechnischen Vereins in Lemberg vom 17. Mai bis 30. Juni 1902 117

— Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1902, Z. 16 052, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf dem allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellungsmarkte in Prag vom 15. bis 19. Mai 1902 117

— Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums vom 12. August 1902, Z. 40 542, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf der ersten Arbeiter-Ausstellung in Prag vom 15. August bis 8. September 1902 . 209

— Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Oktober 1902, R.G.Bl. Nr. 205, womit im Patentamte zwei weitere Anmeldeabtheilungen (VII und VIII) errichtet werden . . 277

Rhodesia. Regierungserlaß, betreffend die Sicherheitsleistung bei Einsprüchen gegen Patentanmeldungen, Nr. 189 vom 26. September 1901 252

Seychellen-Inseln. Erlaß des Patentgesetzes vom 19. Februar 1901 229

Uruguay. Mittheilung, betreffend Gebühren für Patente 252

Venezuela. Verordnung der Regierung vom 31. Januar 1902 über den Inhalt von Patentanmeldungen 119

Vereinigte Staaten von Amerika.

a) Entscheidungen des Kommissioners.

27. Juni 1901. Der Leiter des Patentamts ist für befugt zu erachten, Ersuchen um Beweiserhebungen an deutsche Gerichte zu richten, falls diese Beweiserhebungen nicht ohne erhebliche Schwierigkeit oder Schäden anders als im Gebiete des Deutschen Reiches veranlaßt werden können 7

10. September 1901. Nur der erste und nicht irgend ein späterer, wenn auch selbständiger Erfinder hat Anspruch auf ein Patent. Unter dem ersten Erfinder ist aber nur derjenige Erfinder zu verstehen, der als erster gerade in den Vereinigten Staaten die Erfindung gezeigt hat. Die Thatsache, daß eine Erfindung im Auslande patentirt oder druckschriftlich beschrieben ist, liefert vollkommenen Beweis dafür, daß sie von diesem Patentinhaber oder Beschreibenden zu dieser Zeit auch in den Vereinigten Staaten bekannt

Digitized by Google

Seite

gemacht worden ist. Wer außerdem in den Vereinigten Staaten ein Patent auf diese Erfindung erlangen will, muß darthun, daß er vor diesem Zeitpunkte in den Vereinigten Staaten die Erfindung gemacht habe . . . 247

16. Oktober 1901. Fällt der letzte Tag einer gesetzlichen Frist auf einen Sonntag, so muß die an die Frist gebundene Handlung spätestens am letzten Werktage vor dem Sonntag vorgenommen sein 23

26. Oktober 1901. Wiewohl die Vereinigten Staaten im Jahre 1887 der Union internationale pour la protection de la propriété industrielle vom 20. März 1883 beigetreten sind, so darf sich dennoch ein Ausländer auf deren Bestimmungen nicht berufen, solange der Kongreß ein diesbezügliches Gesetz nicht erlassen hat 23

b) Gesetze, Verordnungen 2c.

— Bericht des amerikanischen Konsuls in Berlin vom 9. September 1901 über die Verschiedenheit der Behandlung von Patentanmeldungen beim Patentamt der Vereinigten Staaten und dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin . . 47

— Gesetz vom 11. April 1902, betreffend die Abänderung der Sektion 4883 der Revised Statutes, welche von der Unterzeichnung der ertheilten Patente handelt 161

— Gesetz vom 9. Mai 1902, betreffend Abänderung der Sektion 4929 der Revised Statutes, welche sich auf die Musterpatente bezieht . 161

Vereinigte Staaten von Brasilien.

— Bestimmung, betreffend die Zahlung der Jahresgebühren während des ganzen Patentjahres 210

Statistik.

Belgien Patente 1900 24
Dänemark " 1900 24
Deutschland " 1900 24
Frankreich " 1900 24
" " 1901 229
Großbritannien " 1900 24
" " 1899—1901 190
Italien " 1900 24
" " 1897—1901 161
Norwegen " 1900 24
Portugal " 1900 24
Schweden " 1900 24
Schweiz " 1900 24
Serbien " 1900 24
Oesterreich " 1900 24
Ungarn " 1900 . . . . . 24. 119
Vereinigte Staaten von Amerika Patente 1900 und 1899—1901 24
1901/02 252
Queensland Patente, Marken, Muster 1900 . 25

Musterwesen.

A. Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheide.

19. Februar 1902. — Nr. 528/1902 C. B. II. — Die Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung wird nicht durch den Zeitpunkt einer denselben Gegenstand betreffenden älteren Patentanmeldung, sondern durch den Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle bestimmt 50

25. Februar 1902. — Nr. 530/1902 C. B. II. — Die Prüfung der Anmeldestelle bezüglich der Einheit des angemeldeten Musters erstreckt sich lediglich auf die äußere Einheit des vorgelegten Modells. Dabei können getrennte, oder doch nur in der Verbindung zum Gebrauch bestimmte Muster wie Haken und Oesen als einheitlich angesehen werden. Im Uebrigen gehört die Prüfung der Einheitlichkeit der Muster vor die ordentlichen Gerichte. Da diese durch den Inhalt der sogenannten Schutzansprüche nicht gebunden erscheinen, so ist eine Einwirkung auf deren Fassung zu vermeiden 119

26. Februar 1902. — Nr. 632/1902 C. B. II. — Ablehnung eines von einem Bevollmächtigten gestellten Antrags auf Löschung eines Gebrauchsmusters wegen Unklarheit der Vollmacht 50

18. Mai 1902. — Nr. 1426/1902 C. B. II. — Zur Frage der Beurtheilung der Einheitlichkeit bei Gebrauchsmusteranmeldungen . . 161

2. Juni 1902. — Nr. 1727/1902 C. B. II. — Es ist unzulässig, nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters durch eine zu den Akten überreichte Eingabe eine Eigenthümlichkeit des eingetragenen Modells als geschützt zu beanspruchen, die bisher weder im Schutzanspruch, noch auch nur in der Beschreibung erwähnt worden war 210

11. Juli 1902. — Nr. 2007/1902 C. B. II. — Die Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung einer Gebrauchsmuster-Anmeldung mit Rücksicht auf eine Patentanmeldung im Auslande kann auch auf die Begründung hin erfolgen, daß die ausländische Anmeldung erst beabsichtigt sei; aus dem Zwecke der Bestimmung der Bekanntmachung vom 22. November 1898 zu Nr. 2 b in Verbindung mit der Bestimmung in Nr. 2 c (Bl f. P. M. u. Zw. 1898 S. 229) folgt, daß unter einer „gleichzeitigen" Anmeldung eine solche zu verstehen ist, die innerhalb der beantragten Aussetzungsfrist erfolgen soll . 210

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

16. Oktober 1901 — I. 182/1901. — Hat der Inhaber eines Gebrauchsmusters einen nur unter diesem Schutz stehenden Gegenstand als „patentirt" bezeichnet, so handelt derjenige, welcher diesen Gegenstand gewerbsmäßig nachbildet, nicht grobfahrlässig im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, wenn er sich zuvor zwar vergewissert hatte, daß der Gegenstand nicht unter Patentschutz stehe, weitere Nachforschung aber darüber, ob der Gegenstand als Gebrauchsmuster eingetragen sei, unterließ 8

8. Januar 1902 — I. 298/1901. — Ist es zulässig, ein eine Maschine behandelndes Gebrauchsmuster dadurch zum Theil aufrechtzuerhalten, daß der Schutz auf einzelne Theile der Maschine beschränkt wird? 132

11. Januar 1902 — I. 808/1901. — Der Inhaber eines von einem Patentrechte abhängigen Gebrauchsmusterrechts hat ein selbständiges Recht gegen die Nachbildner seines Gebrauchsmusters und hat daher, obwohl er selbst ohne Genehmigung des Inhabers des Patentrechts sein Recht nicht ausüben darf, das Recht, Schadensersatz von demjenigen zu verlangen, welcher seine Muster rechtswidrig nachbildet 133

Digitized by Google

Seite

26. März 1902 — I. 411/1901. — Anweisungen für den Gebrauch eines Gebrauchsgegenstandes sind an sich nicht schutzfähig, wenn nicht gleichzeitig der Letztere selbst verändert wird. Inschriften auf Manometerskalen daher nicht schutzfähig 190

16 Oktober 1902 — D. 3234/02 VIII. 3533. — Die im §. 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 unter Strafe gestellte „Benutzung" eines Gebrauchsmusters umfaßt alle die dem Geschützten nach §. 4 a. a. O. ausschließlich zustehenden Handlungen 278

b) Andere Gerichte.

Hanseat. Oberlandesgericht, 20. Dezember 1901 — Bf. I. 80/1901. — Ist die theilweise Löschung eines Gebrauchsmusters zulässig? . 162

Statistik.

Frankreich. Muster und Modelle 1895—1899 25

B. Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht Hof, 5. Juli 1901 — R. 2972/16b Wz. 8/01 C. — Die Zeichnung eines Waarenzeichenbildes genießt, auch wenn sie den Charakter eines Kunstwerks hat, nur den Musterschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876. — Rechtsverhältnisse, zwischen dem Schöpfer des individuellen Bildes, dem Urheber, und dem die allgemeine Idee angebenden Besteller, der das Bild für sich als Waarenzeichen eintragen läßt. Anspruch auf Löschung des Zeichens, weil das Bild arglistig zu Zeichenzwecken verwandt ist 191

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Circuit Court of Appeals-Second Circuit vom 14. November 1901. — Ein Musterpatent nach dem Recht der Vereinigten Staaten wird nur im Sinne eines Geschmacks- nicht aber eines Gebrauchsmusters gewährt 252

Statistik.

Frankreich. Muster und Modelle 1896—1900 122

Zeichenwesen.

Allgemeines.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 134

Mittheilungen der Abtheilung für Waarenzeichen. Aeußerliche Kennzeichnung der zu Waarenzeichenanmeldungen eingereichten Anlagen, Nachgänge u. dgl. seitens der Einsender 253

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Angaben über den Ort der Herstellung.

16. Dezember 1901 — S. 3586/9f Wz. 192/01. — Die Wörter „Vaterland" und „Patria" sind nicht eintragbar 196

30. Dezember 1901 — D. 3049/20b Wz. 60/01. — Der Name einer Stadt wird durch Anhängen der mit Gesellschaft gleichbedeutenden Silbe Co nicht zu einem eintragbaren Waarenzeichen. Bostonco 196

b) Ausländische Waarenzeichen.

29. November 1900 — St. 1608/16c Wz. 74/00. Ein ausländisches Waarenzeichen kann gemäß §. 28 Abs. 3 des Gesetzes nur für diejenigen Waaren im Inlande eingetragen werden, für die es in dem Heimathsstaate den Zeichenschutz erlangt hat 9

c) Begriff der Waare.

1. Dezember 1900 — E. 2387/4 Wz. 104/00. — Für Bauwerke (nicht transportable Oefen, Fabrikschornsteine) können Waarenzeichen nicht eingetragen werden 193

9. Mai 1902 — K. 6891/15 Wz. — Einer Färberei, die nur fremde Garne färbt, kann für Garne ein Zeichen nicht eingetragen werden 194

d) Begriff des Waarenzeichens.

14. Mai 1901 — M. 4754/16a Wz. — Der als Warnungszeichen bei Gift allgemein übliche „Todtenkopf", allein oder in Verbindung mit zwei gekreuzten Knochen, ist von der Eintragung als Waarenzeichen gemäß § 1 d. R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894 für Genußmittel ausgeschlossen 9

26. Februar 1902 — F. 3598/26a Wz. 15/01. — Eine Etikette ohne Aufdruck, deren Papierbreite schräge Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe aufweist, welche letztere nach Angabe des Anmelders je nach der Farbe der zu verpackenden Waare wechseln soll, erfüllt nicht den Begriff eines Waarenzeichens im Sinne des § 1 des G. z. Sch. d. W. v. 12. Mai 1894 163

26. Februar 1902 — W. 1514/34 Wz. 3/01 L. — Das Wort „Siegel" ist nicht geeignet, als Waarenzeichen zu dienen 193

e) Beschaffenheitsangabe.

2. Oktober 1901. — C. 1820/16b. Wz. 12/01 B. — Die Bezeichnung „Grand Prix" als Ausdruck des höchsten Preises für gewerbliche Leistungen auf Ausstellungen in Ländern französischer Zunge ist Angabe über die Beschaffenheit der Waare 25

12. Dezember 1901. — F. 3832/25 Wz. 142/01. — „Secession" kann für Musikinstrumente als Angabe über die Erscheinungsform, den Charakter der Ausstattung nicht eingetragen werden 195

24. Februar 1902. — A. 2868/4 Wz. 144/01. — Das Wort „Record" hat die Bedeutung einer rühmenden Beschaffenheitsangabe erlongt und die Eintragsfähigkeit verloren 195

f) Beschaffenheits- und Herkunftsangabe.

4. November 1901. — L. 3807/11 Wz. 164/01. — Die Bezeichnung „Lippes schwimmende Emaille" als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Waare nicht schutzfähig . 196

24. Dezember 1901. — W. 3772/4 Wz. 145/01. — Wort „Central" als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Waare nicht schutzfähig 195

g) Freizeichen.

14. Juni 1901. — T. 224/42 Wz. 1/98 L. — Die Thatsache der freien Verwendung der sogenannten Pachee-Figur, einer als Glücks-

Digitized by Google

Seite

symbol geltenden Figur, in China als Verzierung oder Muster auf Waaren, Gebrauchsgegenständen und dergleichen kann noch nicht zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft führen, da es bei der Art der Anbringung der Figur für den Verkehr erkennbar war, daß es sich nicht um einen Gebrauch der Figur als Zeichen handelte. Ablehnung der Löschung der Zeichen 12979 und 29630 . . 51

h) Geschäftsbetrieb.

7. Dezember 1901. — K. 5992/9 b Wz. 98/01. — Die Angabe des Geschäftsbetriebs bildet ein besonderes, vom Waarenverzeichniß unabhängiges Erforderniß der Anmeldung. Die Angabe „Vertrieb nachbenannter Waaren" genügt nicht 194

i) Gleichartigkeit der Waaren.

4. April 1902. — S. 3993/42 Wz. 109/01 d. — Der Umstand, daß die beiderseitigen Waaren aus Gummi sind oder sein können, reicht nicht aus, um Gummikämme als gleichartig mit Gummiringen, Linealen 2c. zu behandeln 197

k) Kollision.

7. November 1901. — P. 2219/37 Wz. 97/99. — Zur rechtlichen Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. 5. 94. Kann der im Kollisionsverfahren abgewiesene Anmelder auf Grund eines demnächst zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Urtheils, wodurch der Widersprechende zur Löschung seines Zeichens gemäß § 9 Ziff. 1 d. G. wegen Uebereinstimmung mit einem älteren für den Anmelder eingetragenen Zeichen verurtheilt worden ist, die Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß erledigten Anmeldung und die Eintragung unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung verlangen? 26

l) Täuschungsgefahr.

12. November 1901. — M. 4562/23 Wz. 389/00. — Versagung der Eintragung wegen Täuschungsgefahr, weil der Anmelder der an ihn gerichteten Aufforderung, die Richtigkeit der Angabe des Gründungsjahres seines Geschäfts (1843?) nachzuweisen, nicht nachgekommen ist. — Unter „Geschäftsbetrieb" im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nicht eine für die Zwecke der Zeichenanmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Geschäftsverkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung des gewerblichen Betriebes zu verstehen . . 53

28. Juni 1902. — R. 4422/32 Wz. 77/02. — Nationaldevisen begründen als Waarenzeichen die Annahme, daß die Waare aus dem entsprechenden Lande stamme, und können zur Täuschung des Verkehrs Anlaß geben. „Old England for ever" ist für einen Deutschen nicht eintragbar 254

m) Umschreibung.

20. Dezember 1901. — T. 1698/4 Wz. 23/00. — Was ist unter „beweisender Form" im Sinne von § 7 Abs. 1 des Ges. z. Sch. d. W. v. 12. Mai 1894 zu verstehen? Welche Behörden sind in Preußen für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig? 53

Seite

n) Unterscheidungskraft.

6. Juni 1902. — K. 6700/42 Wz. 1/02 b. — Abbildungen von Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind, können als Waarenzeichen nicht eingetragen werden 254

o) Verfahren.

7. März 1902. — R. 4142/2 Wz. 136/01. — Die Anmeldung eines reinen Wortzeichens kann nicht zur Eintragung eines Bildzeichens, einer eigenartig verzierten Darstellung des Wortes führen. Unzulässige Zeichenänderung 197

II. Beschwerdeabtheilungen.

a) Begriff des Waarenzeichens.

21. Oktober 1901. — M. 4514/28 Wz. 76/00. — Eine Etikette kann als Abbildung der Waare nicht Waarenzeichen für Etiketten sein. Rechtliche Grenzen des Waarenzeichenschutzes im Sinne von § 1 d. Ges. 10

b) Beschaffenheitsangabe.

30. Oktober 1901. — B. 7176/2 Wz. 10/01. — Wort „Borogen" keine Angabe über die Beschaffenheit der Waare im Sinne von § 4 Ziff. 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes und daher eintragbar 10

4. März 1902. — E. 2651/34 Wz. 133/01. — Zur Versagung der Eintragung eines Blumennamens für Parfümerien genügt der Umstand, daß es duftende Blumen dieses Namens giebt 199

6. August 1902. — H. 7135/34 Wz. 210/02 B. — Ein eingetragenes Wortzeichen kann für andere Waaren nicht deshalb versagt werden, weil das Wort Waarenname geworden und somit für andere Waaren Beschaffenheitsangabe sei. Anmeldung des für Formaldehydlösung eingetragenen Wortes Formalin seitens eines Andern für Seife 230

c) Bestimmungsangabe.

25. März 1902. — M. 4954/34 Wz. 78/01. B. — Zwischen dem angemeldeten Wort und der Waare muß objektiv ein Zusammenhang bestehen, wenn das Wort als Angabe über die Bestimmung der Waare nicht eintragbar sein soll. Wortzeichen Rail-Road für Seife keine Bestimmungsangabe 229

d) Buchstaben und Zahlen.

30. Oktober 1901. — H. 6410/9 f. Wz. 6/01. — Nur Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die wörtlichen Benennungen der Buchstaben und Zahlen sind von der Eintragung nach § 4 Ziff. 1 d. G. ausgeschlossen . . . 26

e) Gleichartigkeit von Waaren.

28. Oktober 1901. — M. 4422/27. Wz. 91/00. — Ein aus mehreren Theilen bestehender Apparat als Ganzes ist regelmäßig mit seinen einzelnen Theilen als gleichartig zu erachten. Gleichartigkeit von Schreibmaschinen mit Schreibmaschinenbändern. Bei der Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren ist nicht ihre wissenschaftliche Klassifikation, sondern die Anschauung des Verkehrs zu Grunde zu legen 28

f) Herkunftsangabe.

24. Oktober 1901. — M. 4456/27. Wz. 107/00. — Samoa als Angabe über den Ort der

Digitized by Google

Seite

Herstellung der Waare beziehungsweise des zu ihrer Verarbeitung geeigneten Rohstoffs für Papier gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes nicht eintragbar 52

g) Täuschungsgefahr.

30. Oktober 1901. — H. 5413/9b. Wz. — Der württembergische Wahlspruch: „Hie gut Württemberg allwege" in dem Zeichen eines in Bayern wohnhaften Sensenfabrikanten enthält eine den thatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechende Angabe über den Ursprung der Waare, die die Gefahr einer Täuschung begründet. Löschung des Zeichens 41 149 27

20. Dezember 1901. — E. 1948/38. Wz. — Eine Bezeichnung („Dyrektorskie"), unter der der überwiegende Theil des deutschen Publikums eine aus Rußland importirte Cigarette bestimmter Güte und Herkunft versteht, entspricht als Zeichen für Cigaretten, die im Inlande aus russischen Tabaken hergestellt sind, nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr einer Täuschung 164

31. Juli 1902. — P. 2145/34. Wz. — Fremder Name als Waarenzeichen. Ein Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen liegt nicht vor, wenn eine sachliche Beziehung des Anmelders zu dem Namen erwiesen ist. Name eines Arztes als Zeichen für Waaren des Apothekers. Der Einwilligung des Namenträgers oder seiner Erben bedarf es nicht. Wortzeichen Abbot 231

27. August 1902. — S. 2540/2. Wz. — Nicht jeder in einer Etikette vorkommende Personenname, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, begründet die Gefahr einer Täuschung. Die Thatsache, daß ein bestimmter Name als der des Erfinders eines Heilmittels angegeben ist, hat für den Verkehr nur dann Bedeutung, wenn ein Träger des angegebenen Namens einen Ruf auf dem Gebiete genießt. Ist der Name zum Sachnamen geworden, so fällt die Täuschungsgefahr fort. Benson's Plaster . 254

h) Umschreibung.

12. Februar 1902. — L. 1175/16b. Wz. 1663/01 XVII. — Rechtliche Unzulässigkeit eines an das Patentamt gerichteten Antrags, die vorgenommene Umschreibung eines Waarenzeichens wieder rückgängig zu machen. Die gegen den ablehnenden Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen erhobene Beschwerde unterliegt gemäß § 10 des Gesetzes z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894, § 26 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 der Gebührenpflicht 54

23. September 1902. — N. 404/84. Wz. — Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898 bedarf es zur Umschreibung von Waarenzeichen nicht der Einwilligungserklärung von Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen Aktiengesellschaft . 256

i) Waarenverzeichniß.

18. März 1902. — B. 7505/38. Wz. 139/01. — Rechtliche Bedeutung der in Waarenverzeichnissen befindlichen Vermerke „mit Ausschluß von" und „ohne Ausdehnung auf . ." Die Gleichartigkeit der vor solchen Vermerken aufgeführten Waaren mit Waaren eines anderen Anmelders ist davon unabhängig, ob die letzteren in solcher Weise im Verzeichniß des Widersprechenden ausgenommen sind 197

k) Widerspruchsverfahren.

12. Februar 1902. — K. 5931/9f. Wz. 66/01. — Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde gegen einen im Widerspruchsverfahren ergangenen Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender steht das Recht der Anschlußbeschwerde nur denjenigen Widersprechenden zu, bezüglich deren Zeichen der Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen auf Uebereinstimmung seitens des Anmelders im Beschwerdewege angefochten wird . . . 122

17. März 1902. — H. 6256/42 Wz. 185/00b. — Beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender steht dem Anmelder das Recht der Anschlußbeschwerde nur gegenüber denjenigen Widersprechenden zu, die Beschwerde erhoben haben 123

5. April 1902. — M. 4608/42. Wz. 20/01 B. — Ist im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender das angemeldete Zeichen wegen eines oder mehrerer Widersprüche in erster Instanz gänzlich versagt worden, und erhebt der Anmelder nicht Beschwerde, so steht trotzdem einem Widersprechenden, dessen Zeichen wegen fehlender Uebereinstimmung der Zeichen oder Ungleichartigkeit der Waaren für die Versagung der Eintragung nicht mit herangezogen worden ist, ein selbständiges Beschwerderecht zu 124

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

13. Dezember 1900. — D. 4022/1900. / VIII. 3226. — Zur Auslegung des § 13 des W.-Bez.-G. „Salvator." Der Einwand, daß ein eingetragenes Wortzeichen ausschließlich aus einer Beschaffenheitsangabe bestehe, ist im gerichtlichen Verfahren unzulässig. Die Berufung auf § 13 ist nur gegenüber einem, außer der angeblichen Beschaffenheitsangabe noch andre Bestandtheile aufweisenden Zeichen statthaft . 279

15. Januar 1901. — D. 4531/1900. / XI. 136. — Der § 13 sichert auch den Gebrauch von Wörtern als Beschaffenheitsangabe, die an sich eintragbar sind 280

8. November 1901. — II. 258/1901. — Unter welchen Voraussetzungen fällt die Verwendung eines falschen Ortsnamens zur Bezeichnung von Waaren nicht unter § 16 Abs. 1 des R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894, § 1 Abs. 1 des R.G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896? Bei der Prüfung der Frage der Anwendbarkeit der genannten Gesetzesvorschriften ist auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr der Waare allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht zu legen. „Erlanger (Hausbier)" als Bezeichnung eines seitens einer Leipziger Brauerei hergestellten Bieres 32

24. Januar 1902. — D. 4514/01. / XI. 221/02. — Verstößt eine Handlung gleichzeitig gegen die §§ 14

Digitized by Google

Seite

und 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen, so ist die Strafe nur nach ersterer Bestimmung festzusetzen. — Unter welchen Umständen kann das Inverkehrbringen von widerrechtlich mit einem Zeichen versehenen Waaren lediglich als eine Fortsetzung der strafbaren Handlung des widerrechtlichen Versehens von Waaren mit einem Zeichen oder als eine neue Strafthat angesehen werden? 199

14. Februar 1902. — II. 406/1901. — Hat der Berechtigte eine mit seinem Zeichen versehene Waare in Verkehr gesetzt, so ist es keine Verletzung seines Zeichenrechts, wenn Andere die Waare unter dem Preise verkaufen, dessen Einhaltung der Zeichenberechtigte seinen Unterabnehmern vorschreibt. — Verkauf von Cölnischem Wasser unter dem Preise durch Waarenhäuser 165

21. März 1902. — II. 389/1901. — Gültigkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in den Konsulargerichtsbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit. Ein Zeichenrecht kann durch Anbringung des Zeichens auf der Waare selbst auch dann verletzt werden, wenn das auf der Umhüllung angebrachte Zeichen genügende Abweichungen zeigt. Zeichenstempelung auf Nähnadeln und ihre thatsächliche Bedeutung für China . . 211

4. April 1902. — D. 391/1902 / IX. 955. — Auch bloße Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten u. s. w. angebracht werden, können den Charakter der Ausstattung i. S. des § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen annehmen 200

2. Mai 1902. — II. 45/02. — Unterschiede des internationalen Zeichenrechts von dem internationalen Patentrecht. Wer eine im Ausland objektiv rechtmäßig mit dem Auslandzeichen versehene und verkaufte Waare im Inlande weiter verbreitet, verletzt das aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungene Recht nicht. Trotz der Einheit und Einheitlichkeit des Zeichenrechts ist nicht das Recht des Auslandes sondern das deutsche Recht maßgebend, insoweit es sich um die Wirksamkeit von Verfügungen über das im Inlande durch Eintragung des ausländischen Zeichens erworbene Recht und um den Inhalt des inländischen Zeichenrechts handelt. Die Uebertragung eines Zeichens ist unwirksam, wenn der Geschäftsbetrieb nur in Bezug auf ein beschränktes Absatzgebiet übertragen ist. Die materielle Ungültigkeit einer Uebertragung kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Umschreibung des Zeichens in der Rolle vom Patentamt bewirkt ist 232

12. Mai 1902. — D. 1486/02 / VIII. 1640/02. — Waaren werden bereits dann in Verkehr gesetzt, wenn sie auch unter Zollverschluß von einem inländischen Orte an die Grenze behufs Absatzes im Auslande verbracht werden . . 215

19. Juni 1902. — D. 5064/1901. / X. 1801. — Ein ausländisches, im Heimathsstaate nicht geschütztes Zeichen erlangt durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz. Der Einwand, im Ausland sei der Zeichenschutz nicht erlangt, kann auch im gerichtlichen Verfahren erhoben werden, ohne daß das Gericht an die Entscheidung des Patentamts gebunden ist. Wortzeichen „Valvoline“ 280

Seite

b) Andere Gerichte.

Kammergericht Berlin, 23. November 1901 — 10. U. 3271/1901. — Wird im Laufe eines Prozesses wegen Zeichenverletzung das klägerische Zeichen auf Antrag des Zeicheninhabers in der Zeichenrolle gelöscht, so liegt dem Gericht gegebenenfalls die Nachprüfung ob, ob das Zeichen bereits zur Zeit der angeblichen Zeichenverletzung Freizeicheneigenschaft gehabt hat und daher ein Rechtsgrund für die Löschung bereits damals gegeben war (§ 12 Abs. 2 d. G.) 55

— 7. Dezember 1901 — 10. U. 2254/1901. 26. — Vermag derjenige, der ein Zeichenrecht verletzt hat, nicht nachzuweisen, daß er nach der Verletzung sich verpflichtet hat, fernere Verletzungen nicht zu begehen, so hat er in dem wegen Erlasses eines Verbots fernerer Störung des Zeichenrechts vom Inhaber des letzteren angestrengten Rechtsstreit die Kosten zu tragen 147

Landgericht I, Berlin, 12. Juni 1901 — 58. O. 114/1901 / 8 — Liegt in der Anbringung einer Erdkugel aus Glas auf dem Dache eines Waarenhauses als architektonischer Zierrath eine Verletzung des Rechts an einem für ein anderes Waarenhaus eingetragenen Waarenzeichen, welches eine Erdkugel zeigt? . . . 29

Hanseatisches Oberlandesgericht, 18. Februar 1902 — Bf. III. 318/1901. — Ist es einer Brauerei außerhalb Münchens gestattet, ihr Erzeugniß als „Münchener Versandbräu“ zu bezeichnen? 237

— 21. Juni 1902 — Bf. III. 52/1902. — Wer einem Käufer, der eine durch ein Wortzeichen gekennzeichnete Waare verlangt, eine andere Waare als die des Zeicheninhabers verabreicht, haftet dem Letzteren auf Unterlassung nach Maßgabe der §§ 823, 826 B. G. B., nicht aber auf Grund der Gesetze zum Schutz der Waarenbezeichnungen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 257

Ausland.

Ecuador s. Frankreich.

Frankreich. Abkommen zwischen Frankreich und Ecuador, betreffend den gegenseitigen Schutz der Waarenzeichen vom 17. März 1900 / 21. Februar 1902. . . 215

Guatemala s. Vereinigte Staaten v. Amerika.

Honduras. Fabrikmarkengesetz vom 11. März 1902 216

Italien. Anweisungen des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie für die Präfektur- und Unterpräfekturbeamten, denen die Empfangnahme von Patent- und Waarenzeichen-Anmeldungen und Erklärungen, betreffend den Vorbehalt von Urheberrechten obliegt, vom 16. Mai 1900 201

Marokko. Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko vom 28. September/8. Oktober 1901 . . . 148

Republik Salvador. Gesetz, betreffend Fabrik- und Handelsmarken, vom 27. April 1901. . 240

Spanien. Mittheilung, betreffend Erneuerung in Spanien eingetragener Marken 241

Vereinigte Staaten von Amerika. Schreiben des Generalstaatsanwalts an den Staatssekretär des Innern vom 19. Februar 1902, betreffend die

Digitized by Google

Seite

Rechte der Bewohner von Portorico, Cuba und den Philippinen auf Eintragung von Waarenzeichen 149

— Uebereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guatemala, betreffend den gegenseitigen Schutz von Handelsmarken und Etiketten, vom 15. April 1901 . 201

a) Entscheidungen des Kommissioners.

12. Oktober 1901. Es ist feststehende Uebung, daß das Wortzeichen Donkey (Esel) als übereinstimmend mit dem Bildzeichen eines Esels angesehen wird 34

29. November 1901. Wenngleich das Wort „Delta" auch der Name von Grafschaften und Städten in Amerika ist, so ist es doch seiner überwiegenden Bedeutung nach in Bezug auf Waaren nicht als Herkunftsangabe, sondern als Phantasiewort aufzufassen und daher als Marke eintragsfähig . 35

23. Januar 1902. Der Gebrauch des Namens „König Eduard VII" auf Waarenetiketten ist ist ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs von England nicht statthaft 217

11. Februar 1902. Begriff und Voraussetzungen eintragsfähiger Etiketten 242

b) Entscheidungen des Obergerichts.

21. Oktober 1901. Wenn während des Bestehens eines Patents der Name des Erfinders in Folge der Art des Gebrauchs des Namens durch ihn selbst oder durch die Rechtsnachfolger zum ausschließlichen und nothwendigen Namen der patentirten Waare selbst im Verkehr geworden ist, so fällt dieser Name mit dem Erlöschen des die Herstellung der Waare schützenden Patents ins Freie und das Ausschließungsrecht an dem Namen für den Namensträger bezw. seine Rechtsnachfolger erlischt. Rathjen's Patent Komposition 166

Statistik.

Argentinien. Marken 1900 124
Frankreich. Marken 1901 242
Großbritannien. Waarenzeichen 1899—1901 202
Italien. Marken 1897—1901 169
Niederlande. Marken 1901 . . . . 202, 258
Union. Marken 1901 35
Vereinigte Staaten von Amerika. Marken 1901/02 258

Patentanwaltswesen.

a) Bekanntmachungen des Patentamts ꝛc.

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. November 1901. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen 18

Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1901, 2. und 6. Januar 1902, betreffend Ausschließung der Ingenieure Otto Winter, Paul Haves und des Kaufmanns Theodor Siebertz vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 18

Seite

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1901, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1902 11

Bekanntmachungen vom 14. Januar 1902, betreffend Ausschließung der Kaufleute Karl Otto Lange und Franz Schultze und vom 16. Januar 1902, betreffend Ausschließung des Ingenieurs Rudolf Fließ vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 14

Bekanntmachung vom 28. Januar 1902, betreffend Vorlage einer neuen Vertretervollmacht bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers . . 36

Bekanntmachung vom 15. Februar 1902, betreffend Herausgabe einer amtlichen Liste der Patentanwälte 36

Bekanntmachung vom 20. Februar 1902, betreffend Ausschließung der Ehefrau Paul Haves vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 36

Bekanntmachungen vom 26. Februar und 6. März 1902, betreffend Ausschließung des August Galesloot und des Civilingenieurs Max Lorenz vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 56

Bekanntmachung vom 18. April 1902, betreffend Ausschließung der Patentagenten Walter Folkmar und Eugen Folkmar vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt . . 124

Bekanntmachungen vom 25. und 29. April, vom 1. und 20. Mai 1902, betreffend Ausschließung des Ingenieurs Josef Möhlig, des Patentagenten Franz Bartels, des Civil-Ingenieurs Emil Haase und des Ingenieurs Wilhelm Schaefer vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 150

Bekanntmachung vom 26. Juni 1902, betreffend Ausschließung des Patentagenten Friedrich Wilhelm Berges vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 202

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1902, betreffend Ausschließung des Ingenieurs Arthur Schweizer vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 242

Bekanntmachung vom 24. November 1902, betreffend Ausschließung des Ingenieurs Max Holland vom Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt 282

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts Hauß zum Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für den Schluß des Jahres 1902 258

Die von der Prüfungskommission für Patentanwälte bisher gestellten Aufgaben . . . 11

Eintragungen in der Patentanwaltsliste . . 14

Ausschließungen 18

Liste der eingetragenen und gelöschten Patentanwälte . 13, 36, 56, 124, 172, 202, 258, 282

b) Entscheidungen der Prüfungskommission für Patentanwälte.

2./11. März 1901. — Nr. 451/1901. C.B. III. — vgl. Entscheidung des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte vom 10. Mai 1902. — Nr. 1320/1902 C.B. III. Seite 171 . . . 170

Digitized by Google

Seite

c) **Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte.**

10. Mai 1902. — Nr. 1320/1902. C.B. III. — Rechtsanwälte dürfen sich auf §. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1900 nicht berufen und können auf Grund dieser Uebergangsbestimmung in die Liste der Patentanwälte nicht eingetragen werden 171

d) **Gerichtliche Entscheidungen.**

Reichsgericht.

14. Juli 1902. — I. 335/1901. — Im Berufungsverfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind Auslagen, welche einer Partei durch Bezahlung der Forderung eines Patentanwalts für irgendwelche Thätigkeit erwachsen sind, nicht als nothwendige Kosten anzusehen 218

Ausland.

Oesterreich. Kundmachung des Präsidenten des k. k. Patentamtes vom 19. Juli 1902, Z. 189 Präs., betreffend die Feststellung eines Tarifes für Patentanwälte 218

Digitized by Google

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 29. Januar 1902. Nr 1.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Allgemeines. Patentschriftenauslegestellen.

Patentwesen. Beschwerdeabtheilung II, 27. 11. 1901. Berechnung der Fristen für Entrichtung der Patentjahresgebühren. — Reichsgericht, 19. 10. 1901. Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren. — 6. 11. 1901. Fristverlängerung zur Einreichung der Erklärung auf eine Berufungsschrift unzulässig. — 12. 12. 1901. Kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Vergehens gegen § 40 des Patentgesetzes. — Vereinigte Staaten von Amerika. Patentamt, 27. 6. 1901. Beweiserhebung im Patentertheilungsverfahren durch deutsche Gerichte.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 16. 10. 1901. Keine Schadensersatzpflicht bei Verletzung eines als „patentirt" bezeichneten Gebrauchsmusters.

Zeichenwesen. Abtheilung für Waarenzeichen. Begriff des Waarenzeichens. 14. 5. 1901. „Todtenkopf" für Genußmittel kein Waarenzeichen. — Ausländische Waarenzeichen. 29. 11. 1900. Nur für die Waaren eintragsfähig, für die sie im Heimathsstaat geschützt sind. — Beschwerdeabtheilung I. Begriff des Waarenzeichens. 21. 10. 1901. Etiketten als Abbildung der Waare als Waarenzeichen für Etiketten nicht schutzfähig. — Beschaffenheitsangabe. 30. 10. 1901. Wort „Borogen" keine Beschaffenheitsangabe.

Patentanwaltswesen. Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für 1902. — Von der Prüfungskommission für Patentanwälte gestellte Aufgaben. — Liste der Patentanwälte. — Ausschließungen von der Vertretung vor dem Patentamt. — Zusammenstellung der bisherigen Eintragungen und Löschungen in der Patentanwaltsliste, sowie der Ausschließungen von der Vertretung vor dem Patentamt. — Preußen. Minister für Handel und Gewerbe, 28. 11. 1901. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten 2c.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Bauinspektor Reißbrodt in Berlin, nichtständigem Mitglied des Patentamts, den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen und

den Professor Dr Ernst Täuber zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reich.

Um den betheiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reichs an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriftenauslegestellen eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder aus sämmtlichen Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.

Digitized by Google

Die vorhandenen Auslegestellen, sowie die Klassen der daselbst niedergelegten Patentschriften sind aus nachstehendem Verzeichniß ersichtlich.

Die Auslegestellen sind verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und Jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch außerhalb der Auslegeräume, zu gestatten.

Verzeichniß

der

Behörden, Vereine u. s. w. im Deutschen Reiche, welche die Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen:*)

Aachen . . . . . Technische Hochschule.
Altona . . . . . Industrie-Verein.
Augsburg . . . . . Technischer Verein. (Klassen 4, 8, 18, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 42, 46, 47, 49, 59, 61, 68, 76, 84, 85, 86, 87, 88.)
Barmen . . . . . Stadtbibliothek.
Berlin . . . . . Kaiserliches Patentamt.
Berg-Akademie. (Klassen 1, 5, 12e, 18, 19e, 21h, 40, 42c, 50c, 78e, 84c.)
Hygiene-Museum. (Klassen 30 und 61.)
Beuthen O.-Schl. . Bezirksverein deutscher Ingenieure (Rathhaus).
Bielefeld . . . . . Handelskammer. (Klassen 3a, b, 6a, b, e, 8a, d, e, f, 11a, d, 13a—e, 14a, b, f, g, h, 28a, 29a, 31c, 32, 42f, 43a, 46a, 49a—e, 51a, b, 52a, 53f, h, k, 54a, b, d, g, 55, 60, 63b—k, 66, 67b, 68a, c, d, e, 71a, 73, 76b—d, 79, 86a, b, d, g, h, 89f.)
Bochum . . . . . Westf. Berggewerkschaftskasse.
Bonn . . . . . Handelskammer.
Braunschweig . . . Technische Hochschule.
Bremen . . . . . Gewerbekammer.
Breslau . . . . . Magistrat. (Stadtbibliothek.)
Cassel . . . . . Gewerbehalle.
Charlottenburg . . . Technische Hochschule.
Chemnitz . . . . . Direktion der technischen Staats-Lehranstalten.
Coblenz . . . . . Stadtbibliothek. (Klassen 1, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 18, 14, 17, 18, 21, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 57, 63, 65, 68, 80, 84, 85, 87, 89.)
Coburg . . . . . Kunst- und Gewerbe-Verein. (Klassen 2a, 3a, 4a, b, 6a, d, e, f, 12d, 17c, 22f, g, h, i, 24a, c, e, f, g, 25b, 26a, b, d, 32, 33b, 34e, f, g, h, i, l, 38g, 45a—e, g—l, 52, 63b, c, 67b, 76, 80a, b, c, 81c, e, 85c, d, e, f, g, 86c, g, h.)
Cöln . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Stadtbibliothek Gereonskloster 8.)
Cöthen . . . . . Direktion des höheren technischen Instituts.
Cottbus . . . . . Magistrat (Königl. höhere Webeschule). (Klassen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 46, 47, 49, 50, 52, 56, 60, 63, 68, 71, 76, 79, 80, 81, 82, 86.)
Crefeld . . . . . Direktion der Preuß. höheren Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 3, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 36, 42, 46, 47, 48, 49, 52, 59, 60, 76, 81, 82, 85, 86, 88.)
Danzig . . . . . Verband Ostdeutscher Industrieller. (Klassen 2, 6, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 24, 26, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 42, 45, 46, 47, 49, 50, 59, 60, 65, 68, 78, 80, 82, 84, 85, 89.)
Darmstadt . . . . . Technische Hochschule.
Großherzogl. Centralstelle für die Gewerbe.
Dessau . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Herzogl. Behörden-Bibliothek.)
Dortmund . . . . Magistrat.
Dresden . . . . . Technische Hochschule.
Düsseldorf . . . . . Central-Gewerbe-Verein. (Kunstgewerbe-Museum.)
Duisburg . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule, Bismarckstr.)
Einbeck . . . . . Magistrat (Auslegestelle: Preußische Fachschule für Textilindustrie). (Klassen 4, 6, 8, 11, 14, 15, 24, 25, 29, 34, 38, 46, 47, 68, 71, 76, 86.)
Erfurt . . . . . Gewerbeverein.
Essen (Ruhr) . . . . Handelskammer. (Klassen 1, 2, 4—8, 10, 12—15, 18, 19, 21, 26, 27, 31, 34—38, 40, 42, 47—50, 56, 63—65, 72, 74, 78, 80, 85, 86.)
Flensburg . . . . . Handelskammer. (Klassen 4, 13, 14, 21, 24, 31, 34, 38, 46, 47, 49, 53, 63, 65.)
Frankfurt a. M. . Handelskammer.
Freiberg i. S. . . . Berg-Akademie.
Deutsche Gerberschule. (Klasse 28.)
Furtwangen . . . . Großherzoglich Badische Uhrmacherschule. (Klassen 21, 83.)
Geestemünde . . . . Handelskammer. (Klassen 13, 14, 17, 24a, b, c, f, g, 38a—f, 65a—c, 68, 73, 76, 79.)
Gera . . . . . Handelskammer. (Klassen 8a—d, f, i, k, 13, 24, 28, 36, 37, 49a—g, 53b, c, e, k, 76, 79, 85a—f, h, 86a—d, g, h.)
Gießen . . . . . Großherzogl. Universitäts-Bibliothek. (Klassen 2, 4, 6, 21, 22, 28, 30, 34i, 42, 45, 49, 51, 57, 68, 70, 79, 80, 85.)
Gleiwitz . . . . . Magistrat. (Klassen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 70, 74, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88.)

*) Diejenigen Auslegestellen, bei denen Klassen nicht angegeben sind, erhalten die Patentschriften aller Klassen.

Digitized by Google

Görlitz . . . . . Handelskammer für die preußische Oberlausitz. (Klassen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22f, g, h, i, 24, 25, 29, 31, 32—38, 47—52, 53b, c, f, 54—57, 59, 60, 61, 63, 64, 66—69, 74, 76, 77e, f, 79, 80, 81a, e, 84, 85, 86, 88.)

Gotha . . . . . Herzogliche Bibliothek.

Hagen i. W. . . . . Handelskammer. (Auslegestelle bei der Firma Bechem & Post.)

Halle a. S. . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure.

Hamburg . . . . . Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (Beim alten Rathhaus.)
Gewerbekammer.

Hanau . . . . . Handelskammer.

Hannover . . . . . Technische Hochschule.

Hildesheim . . . . . Industrie-Verein (Auslegestelle: Stadtbibliothek). (Klassen 1a, 2, 4, 5, 10, 12—14, 16—18, 21, 24, 26—28, 31, 32, 34—38, 40, 42b—f, i, k, l, m, 45—50, 53c, e, g, 55, 58—60, 67, 68, 74a, b, 80, 81a, c, e, 82, 83, 84a, c, 85, 87—89.)

Hirschberg i. Schl. . Magistrat. (Klassen 7, 12—14, 19, 20, 24, 27, 31, 32, 35, 36, 42, 47, 49, 55, 58—60, 67, 88.)

Ilmenau . . . . . Direktion der Großherzoglichen Präcisionstechnischen Anstalten. (Klassen 12a, d, f, g, 21, 27b, d, 30a, d, g, 32, 42, 64c.)

Jena . . . . . Oeffentliche Lesehalle (Lesehallen-Verein). (Klassen 4a, b, 21, 24a—c, 31, 32, 38, 42a—e, h, l, m, 47, 49a—d, f, 57, 67a.)

Kaiserslautern . . . Pfälzisches Gewerbemuseum.

Karlsruhe . . . . . Technische Hochschule.
Großherzogliche Landesgewerbehalle.

Kiel . . . . . Handelskammer.

Königsberg i. Pr. Gewerblicher Centralverein der Provinz Ostpreußen. (Kunstgewerbliches Museum.)

Konstanz . . . . . Handelskammer. (Klassen 2, 3a, b, d, 4, 6b—f, 7d, e, f, 8, 9, 10, 11, 12a, e, f, o, r, 18a—d, f, g, 14a, b, c, g, h, 15a, b, d—i, l, 17a, b, d, 21a, c, d, f, h, 22a, b, f, g, 23a—c, e, 24a, b, e, f, g, 25, 26a—d, 27a, b, 28, 29, 30, 31, 32b, 33, 34a—e, g, h, i, 35a—c, 37, 38a, b, d, f, 42e—l, 43, 44, 45a, b, f, h, k, 46a—d, 49a—g, 50, 52, 53c, e, h, k, 54a—d, g, 55a, b, f, 57a—c, 59, 60, 61, 63a, b, d—k, 66, 67a, 68, 69, 70, 71, 73, 76, 77a, b, g, 79, 80, 81a—c, 82, 83a, 84a, 85a, b, h, 86a—d, g, h, 87a—c, 88a.)

Leipzig . . . . . Handelskammer.

Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Handels- und Gewerbekammer. (Klassen 6, 7, 8a, k, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24a, f, 26, 27, 28, 31, 34a, b, 35, 36, 37a, 38, 42, 45f, l, 46, 47, 49, 50, 53a—d, h, k, 55, 57c, 58, 59, 60, 64, 67, 76, 79, 80, 81, 85a—e, 86, 87, 89.)

Lübeck . . . . . Gewerbekammer.

Lüdenscheid . . . . Handelskammer.

Magdeburg . . . . Stadtbibliothek.

Mainz . . . . . Großh. Hess. Bürgermeisterei. (Auslegestelle: Stadtbibliothek.)

Mannheim . . . . . Handelskammer.

Metz . . . . . Handelskammer.

Mülhausen i. E. . . Handelskammer. (Klassen 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 36, 37, 38, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 63, 67, 68, 69, 73, 76, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88.)

Mühlhausen i. Th. Königl. Webe- und Wirkschule. (Klassen 8a—c, f, i, k, 25a, 29, 76, 86.)

München . . . . . Technische Hochschule.
Polytechnischer Verein, Briennerstraße 8/I, IV. Aufgang (Luitpoldblock).

Nürnberg . . . . . Gewerbe-Museum.

Offenbach . . . . . Handelskammer.

Oldenburg . . . . . Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg (Klassen 6a, b, c, e, 8, 10, 13a, 14, 18, 21c, f, 24e, 26, 31, 32, 35b, c, e, 36a, 37, 38, 45, 48, 49, 65, 76, 80, 86.)

Pforzheim . . . . . Handelskammer. (Klassen 12a—q, 15a—f, h, k, l, 22, 26, 27, 38b, 34a, g—k, 39, 40b, 42e, h, k, 44, 48, 49a—f, i, 50, 54a, d, 55, 67, 68e, 70a, b, e, 74a—c, 80.

Plauen i. V. . . . Königl. Industrieschule. (Klassen 8, 8, 25, 29, 52, 76, 86.)

Posen . . . . . Landesbibliothek.

Reichenbach i. V. . Städtische Webschule. (Klassen 8, 29, 76, 86.)

Remscheid . . . . . Bergischer Fabrikanten-Verein. (Klassen 7c, d, 13f, 31, 34a—c, 38a, e, 42b, 47, 48, 49, 63a, 67, 68, 69, 71c, 77b, 80a, d, 87.)

Rostock . . . . . Chemisches Universitäts-Laboratorium. (Klassen 12a—d, g—r, 22.)

Roßwein i. S. . . . Direktion der deutschen Schlosserschule. (Klassen 21, 49, 68.)

Saarbrücken . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle in der Bergwerksdirektion.)

Solingen . . . . . Handelskammer. (Klassen 31, 63c—k, 67, 68a—d, 69.)

Sorau . . . . . Handelskammer für die östliche Niederlausitz. (Klassen 3e, 8, 14, 25, 29, 45d, 46d, 47, 52b, 76, 86.)

Straßburg i. E. . . Handelskammer.

Stuttgart . . . . . Königlich Württembergische Centralstelle für Handel und Gewerbe.
Technische Hochschule.

Trier . . . . . Handelskammer.

Waldenburg i. Schl. Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens. (Klassen 1, 4, 5, 7—10, 12—14, 16—22, 24, 26, 27, 30—32, 34—37, 40, 42, 46—50, 55, 58—61, 64, 67—69, 74, 76, 80—83, 85—89.)

Wiesbaden . . . . . Gewerbeverein. (Gewerbeschule.)

Worms . . . . . Handelskammer. (Auslegestelle: Göthestraße 31, Hintergebäude.) (Klassen 3, 6, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 28, 26, 28, 30, 31, 34, 42, 44, 50, 58, 64, 68, 71, 76, 80, 81, 83, 86, 87.)

Digitized by Google

Würzburg . . . . . Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. (Auslegestelle: Sekretariat des Polytechnischen Centralvereins in der Maxschule.)

Zwickau . . . . . Direktion der Ingenieurschule. (Klassen 1, 8, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 18, 21, 23, 24, 29, 31, 46, 47, 49, 55, 59, 76, 80, 88.

Berlin, den 13. Januar 1902.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

Nr 178/1902 C. B. II.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts,

Beschwerdeabtheilung II, 27. November 1901.

Die Bestimmungen der §§ 186 ff. des B.G.B. über die Berechnung von Fristen finden Anwendung auf die Fristen für die Entrichtung von Patentgebühren, da einerseits die Gebührenzahlung privatrechtlichen Charakter trägt, andererseits jene Bestimmungen des B.G.B. einem allgemeinen, auch für die C.P.O. maßgebenden Gedanken Ausdruck geben und das letztere Gesetz zur Ergänzung des Patentgesetzes, welches für die Fristberechnung keine Sonderbestimmung enthält, dienen muß.

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilung V vom 23. Juli und 21. August d. J. in Sachen St. 2284 V/37, durch die das Patent 51158 wegen verspäteter Zahlung der 13. Jahres- nebst Zuschlagsgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, daß die Anmeldeabtheilung in Anlehnung an den Präsidialbescheid vom 13. August 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichen-Wesen, Jahrg. 1900 S. 260) für die Berechnung der Fristen für die Zahlung der Jahres- und Zuschlagsgebühr (§ 8, Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes) zu Unrecht die in den §§ 186 ff. des B.G.B. vorgesehenen Auslegungsvorschriften zur Anwendung gebracht habe. Denn, wenn auch das B.G.B. im § 186 bestimme, daß für die in Gesetzen 2c. enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen die Auslegungsvorschriften der §§ 187—193 gelten, so könne doch diese Bestimmung sich nur auf Gesetze privatrechtlichen Inhalts beziehen, da andere Rechtsgebiete von dem B.G.B. nicht berührt würden; das Patentgesetz als ein Gesetz öffentlich-rechtlichen Inhalts sei von dieser Bezugnahme ausgeschlossen. Darum müsse vom Patentamt die frühere Berechnungsweise der Fristen, wie sie sich in der Praxis in Anlehnung an die Rechnungsmethode der C.P.O. in ihrer alten Fassung herausgebildet habe, auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. beibehalten und auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden. Es braucht nicht untersucht zu werden, inwieweit das bürgerliche Recht zur Ergänzung der Lücken von Gesetzen öffentlich-rechtlichen Inhalts herangezogen werden kann (zu vergleichen Seligsohn Comm. zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz 2. Aufl. 1901 S. 23 u. 24). Denn darin irrt der Beschwerdeführer, daß das Patentgesetz ein Gesetz nur öffentlich-rechtlichen Inhalts sei und daß die Fristen im § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes, auf die die Anmeldeabtheilung die Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. angewendet hat, nur als öffentlich-rechtliche in Betracht kämen. Das Patentgesetz enthält sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen. Das Letztere gilt vornehmlich von dem ersten Theil, §§ 1—12 des Patentgesetzes, der das materielle Patentrecht, die Vorschriften über das Entstehen, den Inhalt und die Beendigung des Patentrechts als subjektiven Rechts enthält. Was insbesondere die Fristenbestimmung im § 8 Absatz 2 des Patentgesetzes angeht, so ist zunächst davon auszugehen, daß sie eine materiell-rechtliche und keine Verfahrensvorschrift ist. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß sich die Zahlung der Patentjahresgebühr als die Entrichtung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe an das Reich darstellt. Aber in dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung erschöpft sich die Gebührenzahlung nicht. Denn nach § 9 des Patentgesetzes hängt die Aufrechterhaltung des Patents davon ab, daß die Gebühr rechtzeitig gezahlt wird. Da das Patent nach § 6 des Patentgesetzes ein vererbliches und veräußerliches Vermögensrecht ist, so sind die Fristen im § 8 Absatz 2 cit. zugleich Fristen für die Aufrechterhaltung oder Beendigung eines Privatrechts. Die privatrechtliche Seite der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften tritt um so mehr hervor, als die Gebührenzahlung als Leistung aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältniß wie sonstige Steuerzahlungen nicht anzusehen ist. Denn eine Verpflichtung zur Zahlung der Patentgebühr besteht nicht, vielmehr unterliegt es der freien Verfügung des Patentinhabers oder sonstigen an der Aufrechterhaltung des Patents Interessirten, ob durch Zahlung der Gebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen das Patent aufrecht erhalten wird. Die Nichtzahlung, oder nicht rechtzeitige Zahlung der Patentgebühr ferner ist ein Rechtsereigniß, das keine öffentlich-rechtliche Wirkung zeitigt, sondern nur die privatrechtliche des Verfalls des Patents. Endlich beantwortet sich nicht nur die Frage, ob ein Patent verfällt, sondern auch die Frage, mit welchem Zeitpunkte es erlischt, nach § 8 Absatz 2 des Patentgesetzes. — Bei dieser vorwiegend privatrechtlichen Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift muß mit der I. Instanz davon ausgegangen werden, daß die Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. über die Berechnung der Fristen gemäß Art. 4 des E.G. zum B.G.B. auf sie unmittelbar anzuwenden sind.

Aber selbst wenn man die formelle Anwendbarkeit der Auslegungsvorschriften des B.G.B. verneinen wollte, so müßte man doch aus folgenden Gründen zu dem Ergebniß kommen, daß diese Vorschriften inhaltlich Anwendung finden. Den Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. liegt ein allgemeiner Rechtsgedanke zu Grunde, der auch in der C.P.O. in ihrer neuen Fassung vom 20. Mai 1898 § 222 und in das G.F.G. vom

Digitized by Google

17. Mai 1898 § 17 (Fassung vom 20. Mai 1898) Aufnahme gefunden hat. Demgegenüber macht zwar der Beschwerdeführer geltend, daß diese Rechtsentwicklung das Patentgesetz nicht berühre, denn damit, daß die Vorschriften des B.G.B. für einzelne Gesetze öffentlichen-rechtlichen Inhalts für anwendbar erklärt seien, sei keineswegs gesagt, daß dieselben Grundsätze nun auch für alle Gesetze des öffentlichen Rechts Platz greifen müßten; seien doch auch z. B. für den Strafprozeß in den §§ 42, 43 St.P.O. die alten Bestimmungen über die Fristenberechnung nach wie vor aufrecht erhalten. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn einmal bedurfte es keiner ausdrücklichen Abänderung des Patentgesetzes, weil es ausdrückliche Vorschriften über die Berechnung der hier fraglichen Fristen nicht enthält. Sodann kann die bestehende Lücke des Patentgesetzes naturgemäß nur aus dem ihm nahestehenden Recht ergänzt werden. Daß als solches nicht die St.P.O. in Betracht kommen kann, bedarf keiner näheren Ausführung. Was die frühere Praxis des Patentamts anlangt, so wurden für die Berechnung der Fristen die Vorschriften der C.P.O. (§§ 199 u. 200) in ihrer alten Fassung zum Anhalt genommen. Der Umstand, daß die St.P.O. damit zufällig übereinstimmende Vorschriften enthält, rechtfertigt den Schluß nicht, daß der früheren Praxis des Patentamts die Vorschriften der St.P.O. als Anhalt gedient hätten. Hiernach könnte nur in Frage kommen, ob die Praxis des Patentamts in Anlehnung an die C.P.O. weiter zu führen sei. Diese hat inzwischen ebenso wie das G.F.G. die Vorschriften des B.G.B. über die Berechnung der Fristen übernommen, so daß inhaltlich die Vorschriften des B.G.B. doch zur Anwendung gelangen müßten. Es könnte allerdings fraglich sein, ob der Gesetzgeber die gerade zur Zeit des Erlasses des Patentgesetzes gültigen Normen zur Ergänzung zulassen wollte, oder die jeweiligen Vorschriften des dem Patentgesetz nahestehenden Rechts. Für die erstere Annahme fehlt es an jedem Anhalt. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber, wenn er wollte, daß die Handhabung des Patentgesetzes im Zusammenhang mit dem ihm nahe stehenden Recht erfolgen sollte, diesen Zusammenhang nicht auch für die Dauer hätte aufrecht erhalten wissen wollen.

Hiernach müssen, nachdem das gesammte dem Patentgesetz nahestehende Recht, nämlich das B.G.B., die C.P.O. und das G.F.G. hinsichtlich der Berechnung der Fristen einheitliche Vorschriften aufgestellt haben, diese Vorschriften auch zur Ergänzung der Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 8 Abs. 2) herangezogen werden.

In zweiter Linie hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, daß, selbst wenn die Vorschriften des B.G.B. über die Berechnung der Fristen auf den § 8 des Patentgesetzes anzuwenden seien, für die Berechnung der ersten sechswöchigen Frist nicht die Bestimmung des § 187 Absatz 2, sondern die des § 187 Absatz 1 des B.G.B. Platz zu greifen habe. Denn nach § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes sei die Gebühr zu entrichten innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit. Für den Anfang der Frist sei also das Ereigniß der Fälligkeit maßgebend, mithin sei der erste Tag der sechswöchigen Frist in den doch das Ereigniß falle, nicht mitzurechnen. — Dazu ist zu bemerken: Was unter Fälligkeit im Sinne des Absatz 3 des § 8 des Patentgesetzes zu verstehen ist, ergiebt der voranstehende Absatz 2 dieses Paragraphens, wo es heißt, daß mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents die Gebühr zu entrichten ist. Angesichts dieser Bestimmung kann es nicht zweifelhaft sein, daß derjenige, der die Gebühr am ersten Tage des Patentjahres entrichtet, sie nicht etwa im Voraus, sondern als eine fällige Gebühr bezahlt, daß die Gebühr mithin verfallen und ein Widerruf der Zahlung am ersten Tage des Patentjahres nicht mehr statthaft ist. Es handelt sich überhaupt bei dem Eintritt der Fälligkeit nicht um ein Ereigniß im Sinne des § 187 Absatz 1 des B.G.B. sondern um den Beginn des zweimal 6 Wochen dauernden Fälligkeitszustands. Die Anmeldeabtheilung hat daher mit Recht den Absatz 2 des § 187 des B.G.B. zur Anwendung gebracht.

St. 2284 V/37.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, — Beschluß — 19. Oktober 1901.

Zulässigkeit der Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren.

Aus den Gründen.

Die Zulässigkeit des Beitritts eines Dritten zum Zwecke der Unterstützung einer Partei im Patentnichtigkeitsverfahren ist in der Rechtsprechung anerkannt und es ist auch feststehende Praxis, daß die Voraussetzungen dieser Nebenintervention unter entsprechender Anwendung der die Nebenintervention regelnden Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu beurtheilen sind.

Der Beitritt der beiden Nebenintervenienten ist daher nach § 66, § 71 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zuzulassen, wenn sie ihr Interesse daran, daß die Klägerinnen in dem Nichtigkeitsverfahren obsiegen, glaubhaft gemacht haben Dies aber ist geschehen. Sie haben glaubhaft vorgebracht, daß sie von dem Beklagten in einem noch schwebenden Rechtsstreite wegen angeblicher Verletzung seines vom Nichtigkeitsverfahren betroffenen Patents auf Schadensersatz verklagt sind. Ihr rechtliches Interesse an der Nichtigkeitserklärung für dieses Patent kann daher nicht in Zweifel gezogen werden. Aus dem Umstande, daß die jetzigen Nebenintervenienten wegen Fristablaufs zur selbstständigen Nichtigkeitsklage gegen das Patent nicht mehr berechtigt wären, wie die widersprechende Klägerin geltend macht, ergiebt sich, was zunächst das rechtliche Interesse der Nebenintervenienten betrifft, nicht nur kein Bedenken, sondern es folgt daraus und da nach dem Datum des Patents weitere Nichtigkeitsklagen überhaupt ausgeschlossen erscheinen, daß sich das Interesse auch gerade auf den Obsieg der jetzigen Klägerinnen bezieht, der allein noch die Nichtigkeitserklärung herbeiführen kann. Wenn aber die widersprechende Klägerin aus dem Ausschlusse der Nebenintervenienten von

Digitized by Google

einer selbständigen Nichtigkeitsklage die materielle Unzulässigkeit der mit selbständiger Einlegung der Berufung verbundenen Nebenintervention ableiten will, so bedarf es z. B. umsoweniger der Prüfung, welche materiellen Folgen die Nebenintervention haben kann, als die Entscheidung des Patentamts auch von den Klägerinnen angefochten ist. Ueber die formelle Zulässigkeit dieser Art des Beitritts kann aber mit Rücksicht auf den entsprechend anwendbaren Absatz 2 des § 66 der Civilprozeßordnung ein Zweifel nicht bestehen. Unzutreffend ist endlich auch die Ansicht der widersprechenden Klägerin, daß sie durch die Zulassung der Nebenintervention in ihrer prozessualen Rechtsstellung gefährdet werden könnte.

I. 365/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
6. November 1901.

Kann die durch § 3 der „Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen" vom 6. Dezember 1891 festgesetzte einmonatige Frist zur Einreichung der Erklärung auf die Berufungsschrift auf Antrag verlängert werden?

Ueber vorstehende Frage findet sich in oben bezeichneter Entscheidung des Reichsgerichts die nachstehende Ausführung.

„Der Beklagte hat Bestätigung der Entscheidung des Patentamts beantragt. Er hat zur Beantwortung der Berufungsbegründung eine Frist von zwei Monaten erbeten. Dieses Gesuch ist durch Beschluß vom 17. Juni 1901 unter Hinweis auf die Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1891, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen, welche eine solche Fristbewilligung nicht vorsieht, abgelehnt worden. Der Beklagte hat dann lange nach Ablauf der im § 3 der gedachten Verordnung vorgeschriebenen einmonatigen Frist am 18. Oktober 1901 eine Gegenerklärung auf die Berufungsbegründung nebst einer Reihe von Anlagen, darunter eine Widerlegung der von der Berufungsklägerin eingereichten Druckschrift eingereicht."

I. 205/1901.

Reichsgericht, III. Strafsenat,
12. Dezember 1901.

Der strafrechtliche Thatbestand des § 40 des Patentgesetzes begründet zwar auch eine civilrechtliche Klage auf Unterlassung fälschlicher Patentberühmung, nicht jedoch auch eine solche auf Schadensersatz. Daher auch kein Recht auf Buße gemäß § 37.

Die Anwendung des § 37 ist beschränkt auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch Urtheil vom 1. August 1901 von der Anklage der Patentanmaßung nach § 40 [2] des Patentgesetzes vom 7. Juli 1891 freigesprochen. Gegen seinen Widerspruch war in der Hauptverhandlung von demselben Tage die Aktiengesellschaft X als Nebenklägerin zugelassen worden. Diese hat Revision eingelegt.

Sie kann die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels auf Grund des § 441 der Strafprozeßordnung nicht lediglich aus der Thatsache der Zulassung ihrer Nebenklage durch das Landgericht ableiten. Denn nach § 389 der Strafprozeßordnung hat das Revisionsgericht die Beachtung der Bestimmungen über die Einlegung der Revision von Amtswegen zu prüfen und hierher gehören auch die Bestimmungen über das Recht zur Einlegung des Rechtsmittels. Nebenkläger im Sinne des § 441 ist der Anschluß-Erklärende nur dann, wenn er befugt ist, sich der öffentlichen Klage anzuschließen. Diese Befugniß bildet daher eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Revision. Daß sie der Prüfungspflicht des Revisionsgerichts durch den Beschluß des Landgerichts entzogen wäre, läßt sich aus keiner Gesetzesbestimmung entnehmen, insbesondere nicht aus dem § 442 der Strafprozeßordnung, der in seiner Vorschrift, daß die Anschlußerklärung durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert, eine berechtigte Anschlußerklärung voraussetzt und den Widerruf und Tod nicht als einzige Gründe des Eintritts der Wirkungslosigkeit aufstellt.

Von den zu einer Nebenklage berechtigenden Gründen kommt für die genannte Aktiengesellschaft nur das in § 443 der Strafprozeßordnung als Voraussetzung hingestellte Recht in Betracht, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Das Reichsgericht hat im Urtheil des II. Civilsenats vom 6. November 1896 II 224/96 und des I. Civilsenats vom 28. November 1900 I 266/00*) aus § 40 des Patentgesetzes abgeleitet, daß jeder, der ein Interesse daran hat, einer mit der Wahrheit sich in Widerspruch setzenden Patentberühmung entgegenzutreten, auch einen privatrechtlichen Anspruch darauf hat, daß sie unterlassen wird, und daß zur Begründung eines solchen Anspruchs außer jenem Interesse eine objektiv fälschliche Patentberühmung genügt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der § 40 für den geschädigten Interessenten einen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen einführt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig dem § 40 zuwiderhandelt. Ein solcher Schadensersatzanspruch mag sich unter Heranziehung anderer Rechtsnormen, insbesondere des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, begründen lassen. Dann aber entspringt er nicht dem Patentgesetze und nur statt jeder „aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung" kann nach § 37 auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10 000 M. erkannt werden. Der § 37 steht nicht am Ende des Patentgesetzes hinter der Strafvorschrift gegen Patentanmaßung, sondern er folgt auf die §§ 35, 36, welche seine beiden Voraussetzungen, Entschädigungspflicht und Strafe, behandeln. Er ist von dem § 40 durch eine Zuständigkeitsvorschrift und eine Verjährungsbestimmung getrennt. Er ist daher auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung nach §§ 35, 36 zu beschränken. Bei seiner Ausdehnung auf den Fall des § 40 würde sich der seltsame Rechtszustand ergeben: Auf Buße könnte nicht erkannt

*) Abgedruckt i. d. Blatt Jahrgang 1901 S. 117.

Digitized by Google

werden gegen denjenigen, der aus grober Fahrlässigkeit ein wohlerworbenes Patentrecht verletzt; dagegen könnte eine Buße demjenigen auferlegt werden, der aus nicht grober Fahrlässigkeit, ohne Verletzung eines subjektiven Patentrechts, dem Interesse an Unterlassung der Patentanmaßung zuwiderhandelt.

Dem § 37 des Patentgesetzes entspricht in dem Gesetze vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., der § 18, welcher auch für die auf Werke der bildenden Künste, auf Photographien und auf Muster und Modelle sich beziehenden Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 nach § 16, § 9, § 14 anwendbar ist; in dem Gesetze vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern der § 11; in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen der § 18. Stets kann nur auf Buße erkannt werden „statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung". Erst das Gesetz vom 29. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ermöglicht die Zuerkennung einer Buße nicht nur an Stelle des hier neben der verwirkten Strafe vorgesehenen Schadensersatzes, sondern auch in Fällen, wo in dem Gesetze selbst eine Schadensersatzpflicht nicht aufgestellt, eine solche aber bei Berücksichtigung anderer Rechtsnormen begründet ist; denn es sagt in § 14: „Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann .... auf ... Buße ... erkannt werden".

Somit kann die Aktiengesellschaft X auf Grund des Patentgesetzes eine Buße von dem Angeklagten, falls er sich gegen § 40 [2] vergangen hätte, nicht verlangen. Sie ist daher, da ein solches Verlangen aus einer andern gesetzlichen Vorschrift sich ebensowenig begründen läßt, zum Anschluß als Nebenklägerin nicht berechtigt und ihre Revision muß als unzulässig verworfen werden.

D. 4048/1901.
X. 3201.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Leiter des Patentamts vom 27. Juni 1901.

Der Leiter des Patentamts ist für befugt zu erachten, Ersuchen um Beweiserhebungen an deutsche Gerichte zu richten, falls diese Beweiserhebungen nicht ohne erhebliche Schwierigkeit oder Schäden anders als im Gebiet des Deutschen Reichs veranlaßt werden können.

Es handelt sich um die Erneuerung eines bereits einmal gestellten Antrags, dahingehend: Zu verfügen, daß seitens des Patentamts an das Königlich Preußische Amtsgericht zu Berlin ein Ersuchungsschreiben gerichtet werde zwecks Vernehmung des K. O. und Anderer, deren Zeugniß nach der Meinung des Kollisionsprüfers für die Sache des Antragstellers etwa nothwendig oder wünschenswerth erscheint, als Zeugen in der oben angeführten Kollisionssache.

Der ursprüngliche Antrag war abgelehnt worden, weil kein ausreichendes Material beigebracht war, um eine Beweisaufnahme im Auslande zu rechtfertigen (71 M. S. Dez., 158). Dem gegenwärtigen Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung beigefügt; sie enthält die Namen von vier Zeugen, die in Berlin vernommen werden sollen, die Thatsachen, die sie voraussichtlich bezeugen werden, ferner die Gründe, aus denen sich annehmen läßt, daß sie diese Bekundungen machen werden, sowie Gründe dafür, daß

> „die Beweisaufnahme im Inlande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne einen Schaden auf Seiten des Antragstellers erfolgen kann, der zu den der Gegenpartei durch eine auswärtige Beweisaufnahme etwa erwachsenden Nachtheilen in keinem Verhältniß stehen würde. (Rule 158.)"

Es erhellt daraus, daß auf die vorliegende Erfindung vor dem Tage ihrer hiesigen Anmeldung auf den Namen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin, mit der O. in Verbindung steht, gewisse ausländische Patente ertheilt worden sind, und O. wünscht durch die Beweisaufnahme darzuthun, daß diese Patente, wenn auch nicht auf seinen Namen, so doch auf seine Erfindung und mit seiner Zustimmung und Genehmigung ertheilt worden seien. Eine solche Beweisaufnahme würde sowohl in sachlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Priorität von Erheblichkeit sein, und dieses Vorbringen reicht aus, um die Beweiserhebung im Auslande zu rechtfertigen.

Es ist üblich, in Gemäßheit der Bestimmungen der Rule 158 im Auslande durch Auftrag Beweis zu erheben; aber im vorliegenden Falle kann diese Uebung nicht befolgt werden, seitdem die deutsche Regierung die Ausführung solcher Aufträge in Deutschland nicht gestatten will. Deshalb kann die Beweisaufnahme nur auf Grund eines Ersuchungsschreibens vorgenommen werden, und es entsteht die Frage, ob der Leiter des Patentamts zum Erlaß eines solchen Schreibens befugt ist oder nicht.

Die Gerichte der Vereinigten Staaten erlassen in den bei ihnen schwebenden Sachen unter gleichliegenden Verhältnissen (wie den gegenwärtigen) Ersuchungsschreiben, und die Nothwendigkeit und gesetzliche Befugniß für diese Maßnahme sind zweifellos anerkannt. Die demgemäß seitens eines fremden Gerichts vorgenommene Beweisaufnahme wird angenommen und bei den hiesigen Gerichten verwendet; sie wird also als von einem „Beamten, der gesetzlich befugt ist, Zeugenaussagen aufzunehmen, die bei den Gerichten der Vereinigten Staaten verwendet werden," aufgenommen anerkannt.

Der Leiter des Patentamts übt ohne Zweifel in vielen seiner Obliegenheiten richterliche Funktionen aus, die denen der Gerichte gleich zu erachten sind. So sagt das Berufungsgericht in Sachen Bernardin gegen Duell (86 O. G. 995): „Bei der Entscheidung darüber, ob ein Patent ertheilt werden soll oder nicht, würdigt der Leiter des Patentamts die Beweisaufnahme, sucht die Thatsachen herauszufinden, bringt das Gesetz zur Anwendung und entscheidet über Fragen von nicht allein öffentlichem, sondern auch privatem Interesse; das Gleiche gilt bei der Erneuerung oder Ausdehnung oder im Widerspruchsverfahren

Digitized by Google

zwischen sich streitenden Parteien. In allen diesen Dingen übt er richterliche Funktionen aus.

Es hat sich gezeigt, daß, je eingehender sich allmählich der Kongreß mit der Patentgesetzgebung befaßt hat, die Anerkennung des richterlichen Charakters der einschlägigen Fragen eine mehr und mehr ausgesprochene geworden ist."

Zur Erfüllung der dem Leiter des Patentamts durch das Gesetz auferlegten Pflichten ist es ebenso nothwendig, daß Beweis erhoben und gewürdigt wird wie bei den Gerichten. Das hat der Kongreß in Abtheilung 4905 der Revidirten Statuten ausdrücklich anerkannt, indem er vorschrieb: „Der Leiter des Patentamts kann zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und Aussagen, die bei den im Patentamt schwebenden Sachen erforderlich sind, Bestimmungen treffen; und derartige eidesstattliche Versicherungen und Aussagen können von jedem Beamten aufgenommen werden, der gesetzlich befugt ist, Aussagen aufzunehmen, die bei den Gerichten der Vereinigten Staaten oder des Staates, wo der betreffende Beamte wohnt, Verwendung finden sollen."

Allerdings ist er in unserem Lande nicht gesetzlich befugt, das Erscheinen der Zeugen durch Ladungen unter Strafandrohungen zu erzwingen; er kann deshalb beim Erlaß von Ersuchungsschreiben auch nicht das bei solchen Schreiben übliche Anerbieten machen, dem ausländischen ersuchten Gericht auf Verlangen einen gleichen Dienst zu erweisen. Wenn nun diese Unfähigkeit auch eine geringe Abweichung von der gewöhnlichen Form des Ersuchungsschreibens erfordert, so ist doch noch nicht anzunehmen, daß deshalb der Leiter des Patentamts die Befugniß verliert, ein bloßes Ersuchen um Beweiserhebung an ein ausländisches Gericht zu erlassen. Die Uebung, solche Ersuchen zu erlassen, entsprang bei den Gerichten aus der Nothwendigkeit der Zeugenvernehmung, um Mängel bei der Rechtsprechung zu verhüten, und aus der Unmöglichkeit, dies auf einem anderen Wege zu erreichen, und sie stützt sich auf den Grundsatz des internationalen Rechts, daß die Gerichte der verschiedenen Länder im Interesse der Förderung der Gerechtigkeit verpflichtet sind, einander zu helfen und beizustehen. Es ist offenbar, daß im gegenwärtigen Falle sowohl die Nothwendigkeit der Zeugenvernehmung zur Verhütung von Ungerechtigkeit als auch die Unmöglichkeit, dies auf anderem Wege zu erreichen, vorhanden sind; und in Anbetracht der Thatsache, daß die Gerichte unseres Landes auf Verlangen bereit sind, derartige Dienste den Gerichten Deutschlands zu leisten, muß angenommen werden, daß der Erlaß des Ersuchens im gegenwärtigen Falle keinem Bedenken unterliegt. Es erscheint selbstverständlich, daß unsere Gerichte einem unter ähnlichen Verhältnissen erlassenen Ersuchen des Deutschen Patentamts entsprechen werden.

Dem Antrage wird stattgegeben, und das Ersuchungsschreiben wird erlassen werden, sobald die einzelnen den Zeugen vorzulegenden Fragen aufgestellt worden sind.

(Off. Gaz. v. 26. November 1901).

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
16. Oktober 1901.

Hat der Inhaber eines Gebrauchsmusters einen nur unter diesem Schutz stehenden Gegenstand als „patentirt" bezeichnet, so handelt derjenige, welcher diesen Gegenstand gewerbsmäßig nachbildet, nicht grob fahrlässig im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, wenn er sich zuvor zwar vergewissert hatte, daß der Gegenstand nicht unter Patentschutz stehe, weitere Nachforschung aber darüber, ob der Gegenstand als Gebrauchsmuster eingetragen sei, unterließ.

Aus den Gründen:

Die Schadensersatzpflicht der Beklagten besteht nach § 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 nur dann, wenn die Beklagte bei der Herstellung und Ablieferung der in Rede stehenden fünf Sprengwagen das Gebrauchsmuster des Klägers wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit in Benutzung genommen hat. Das Gericht I. Instanz hat die Beklagte für ersatzpflichtig erachtet, weil es angenommen hat, daß die Beklagte, nachdem sie vor der Herstellung der fünf Sprengwagen einen Sprengwagen mit verstellbarer Turbine gesehen habe, der die Aufschrift „Patent Otto Türcke, Dresden" trug, davon hätte ausgehen müssen, daß es sich um einen geschützten Gegenstand handle. Deshalb hätte die Beklagte sich nicht dabei beruhigen dürfen, daß ein Patent des Klägers für derartige Sprengwagen nicht bestehe, sondern weitere Erkundigungen einziehen müssen, ob der Sprengwagen in anderer Weise, insbesondere durch Gebrauchsmuster, geschützt sei. Wenn sie ohne diese Erkundigung die verstellbare Turbine, einen für ihren Gewerbebetrieb wichtigen Gegenstand, gewerblich nachgebildet habe, habe sie grob fahrlässig gehandelt. Das Berufungsgericht verneint dagegen, daß der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Es führt aus, die Beklagte habe, wenn der Beklagte seinen Sprengwagen als patentirt bezeichnet habe, nicht auf den Gedanken kommen müssen, daß der Sprengwagen, wenn er nicht unter Patentschutz stehe, doch vielleicht durch Gebrauchsmuster geschützt sein möge. Zwar hätte die Beklagte auf diesen Gedanken kommen können, jedoch liege keine als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnende Vernachlässigung derjenigen Aufmerksamkeit, welche die Rücksicht auf die Rechte Anderer fordere, darin, daß die Beklagte ihre Gedanken auf diese Möglichkeit nicht gerichtet und Erkundigungen in dieser Richtung nicht eingezogen habe. Die Revision rügt, daß diesen Ausführungen eine Verkennung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit zu Grunde liege, und daß die Auffassung des Gerichts I. Instanz die richtige sei. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Es kann zugegeben werden, daß die Beklagte, wenn sie von der neuen Ein-

Digitized by Google

richtung einer verstellbaren Schleuderturbine schlechthin Kenntniß erlangt hatte, wohl ohne besondere Aufmerksamkeit hätte vermuthen müssen, daß für diese Einrichtung irgend ein gewerblicher Rechtsschutz bestehen werde, und daß sie dann zur gewerblichen Nachbildung nicht hätte schreiten dürfen, bevor sie nicht mit den sich darbietenden Mitteln sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß diese Vermuthung unbegründet sei, weil sich weder ein für diese Einrichtung ertheiltes Patent, noch ein dieselbe schützendes Gebrauchsmuster ermitteln lasse. Nachdem sie aber durch die Aufschrift auf dem Sprengwagen in Wiesbaden erfahren hatte, daß der Kläger den Patentschutz für die Einrichtung dieses Wagens in Anspruch nehme, ihre Aufmerksamkeit also durch den Kläger selbst gerade auf diese bestimmte Art des Rechtsschutzes hingelenkt war, kann es als eine grobe Vernachlässigung der Rechte des Klägers nicht mehr betrachtet werden, wenn die Beklagte sich nicht noch bemüht hat, nachzuforschen, ob dem Kläger nicht etwa, seiner eigenen Angabe entgegen, eine andere Art des Schutzes zustehe. Es würde eine Ueberspannung des der Beklagten zuzumuthenden Maßes gewöhnlichster Vorsicht sein, wenn man von ihr verlangen wollte, sie hätte erwägen müssen, daß der Kläger sich in der Bezeichnung seines eigenen Schutzrechts geirrt haben könne. Der Kläger, der sich einer irreführenden Bezeichnung zur Wahrung seines Rechts bedient hat, kann von der Beklagten nicht fordern, daß diese sorgsamer hätte zu Werke gehen müssen, als er selbst.

I. 182, 1901.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

Begriff des Waarenzeichens.

1. Vom 14. Mai 1901.

Der als Warnungszeichen bei Gift allgemein übliche „Todtenkopf", allein oder in Verbindung mit zwei gekreuzten Knochen, ist von der Eintragung als Waarenzeichen gemäß § 1 d. R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894 für Genußmittel ausgeschlossen.

Nach einer amtlichen Auskunft des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und sonstigen Ermittelungen ist die thatsächliche Verwendung eines „Todtenkopfes" allein oder in Verbindung mit zwei gekreuzten Knochen als Warnungszeichen bei „Gift" allgemein üblich. Danach ist festzustellen, daß das angemeldete Zeichen, wenn es auf Genußmitteln angebracht ist, vom Verkehr — dem diese Bedeutung allgemein bekannt ist — als Angabe aufgefaßt wird, daß die an sich äußerlich zum Genusse geeignet erscheinende Sache nicht genossen werden solle, weil sie giftig ist, nicht aber als Hinweis darauf, daß die Sache aus dem Betriebe eines bestimmten Gewerbtreibenden stamme. Die Anmeldung wird daher zurückzuweisen sein, weil es an einem Zeichen fehlt, das den im § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 aufgestellten Zweck eines Waarenzeichens zu erfüllen geeignet ist.

M. 4754/16a Wz.

Ausländische Waarenzeichen.

2. Vom 29. November 1900.

Ein ausländisches Waarenzeichen kann gemäß § 23 Abs. 3 des Gesetzes nur für diejenigen Waaren im Inlande eingetragen werden, für die es in dem Heimathsstaate den Zeichenschutz erlangt hat.

Während die österreichische Eintragung auf „natürliches Karlsbader Sprudelsalz" lautet, wurde das Zeichen hier angemeldet für „Mineralwässer, Quellenprodukte, Salzmischungen, Badesalze, medizinische Salze und Pastillen". Der abweisende Beschluß wurde von der Beschwerdeabtheilnng I durch Zwischenverfügung gebilligt, worauf die Anmeldung auf „natürliches Karlsbader Sprudelsalz" beschränkt und dadurch die Fortsetzung des Verfahrens ermöglicht wurde.

Der Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen stützt sich auf folgende

Gründe.

Die seitens der Anmelderin dem § 23 Abs. 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes gegebene Auslegung, daß es nicht erheblich sei, ob im Niederlassungsstaate überhaupt gewisse Waarengattungen — und eventuell welche — bei Erlangung des Zeichenschutzes angegeben sind oder nicht, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Einer solchen Auffassung steht zunächst die Erwägung entgegen, daß danach der Ausländer gegenüber dem Angehörigen des Deutschen Reiches außerordentlich bevorzugt sein würde, indem er auf Grund seines Heimathschutzes einem nur für wenige Waaren geschützten Zeichen in Deutschland einen bedeutend erweiterten, in seinem Heimathlande vielleicht versagten oder rechtlich ihm überhaupt nicht zustehenden Schutz verschaffen könnte. Eine derartige Bevorzugung des Ausländers gegenüber dem Inländer würde die heimischen Zeicheninhaber außerordentlich schädigen und entspricht auch nicht der allgemeinen Tendenz des Gesetzes; vergl. Abs. 2 der Motive zu dem dem § 23 des Gesetzes entsprechenden § 21 des Entwurfes. Diese Schädigung würde um so größer sein, als ein Anhalt dafür, daß die ausländischen Zeichenbehörden dem Deutschen Zeicheninhaber ähnliche Bevorzugungen gewähren, in keiner Weise vorliegt.

Außerdem aber steht jener Auffassung die Thatsache entgegen, daß das Zeichenrecht sich nicht allein auf der Darstellung, der bildlichen, lediglich für die sinnliche Auffassung bestimmten Wiedergabe des Zeichens aufbaut, sondern daß es in dem gleichen Maße durch das Waarenverzeichniß bedingt wird; als drittes Moment für die Umgrenzung des Zeichenschutzes tritt dann noch der Geschäftsbetrieb hinzu. Hieraus folgt

Digitized by Google

aber, daß unmöglich die Bestimmung des § 23 Abs. 3 dahin aufgefaßt werden kann, daß der dort gebrauchte Ausdruck „dieses Zeichen" lediglich sich auf die figürliche Wiedergabe des Zeichens, das Zeichenbild, beschränke, die übrigen Grundlagen des aus der ausländischen Eintragung erwachsenden Zeichenschutzes jedoch der willkürlichen Abänderung durch den Zeicheninhaber überlasse. Als Vorbedingung für die Eintragung eines ausländischen Zeichens in die diesseitige Zeichenrolle ist daher der Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen nicht nur in genau derselben Form, sondern auch genau für dieselben Waaren im Heimathstaate geschützt ist.

Da Anmelderin hierfür den Nachweis nicht beibringt und eine Beschränkung des Waarenverzeichnisses auf natürliches Karlsbader Sprudelsalz ablehnt, für welche Waare allein sie des Markenschutzes in Oesterreich theilhaftig geworden ist, so ist die Anmeldung auf Grund § 23 und § 10 des Waarenbezeichnungsgesetzes zurückzuweisen.

St. 1608/16c Wz. 74/00.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

Begriff des Waarenzeichens.

1. Vom 21. Oktober 1901.

Eine Etikette kann als Abbildung der Waare nicht Waarenzeichen für Etiketten sein. Rechtliche Grenzen des Waarenzeichenschutzes im Sinne von § 1 d. Ges.

Gründe.

Die anmeldende Firma stellt nicht in Abrede, daß die angemeldeten, für „Etiketten und Banderolen" bestimmten Zeichen*) als Abbildungen von Etiketten sich darstellen. Es wird auch nicht bestritten, daß nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nur solche Darstellungen eingetragen werden können, welche nach der Auffassung des Verkehrs geeignet sind, zur Unterscheidung von Waaren eines Betriebes von denen eines anderen Betriebes zu dienen. Abbildungen der Waare selbst haben diese Eigenschaft nicht. Die Anbringung eines Bildes der Waare ist als Anpreisung derselben derart verkehrsüblich, daß der Beschauer nichts andres, als eine sinnbildliche Angabe des Geschäftsbetriebes darin erblickt (Entscheidung der Beschwerdeabtheilung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band I Seite 312).

*) Es handelt sich um folgende beiden Zeichen:

Anmelderin hat selbst zwei weitere Entscheidungen des Patentamts (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band III Seite 183 und Band VI Seite 353) angeführt, aus denen sich ergiebt, daß die Ablehnung solcher Zeichen, welche lediglich in einer Abbildung der Waare bestehen, für die sie bestimmt sind, Praxis ist.

Daß das angemeldete Zeichen nicht in der Weise Verwendung finden wird, daß damit andere Etiketten als eben diejenigen bezeichnet werden, welche mit dem Zeichen identisch sind, muß nach den Angaben angenommen werden, welche die Anmelderin „zur Orientirung des Patentamts" in der Anmeldung gemacht hat. Es liegt zu fern, daß im Geschäftsbetriebe der Anmelderin ein Austausch der Etiketten stattfindet, derart, daß zur Kennzeichnung einer Sorte von Etiketten an deren Verpackung die Etikette einer anderen Sorte verwendet wird. Die angefochtene Entscheidung enthält daher keineswegs einen Trugschluß, wie in der Beschwerde ausgeführt wird. Vielmehr wird von der Abtheilung für Waarenzeichen zutreffend angenommen, daß durch die Anmeldung ein Schutz nicht für das Zeichen, sondern für die Waare selbst (die Etikette) begehrt wird. Zur Erreichung dieses Zwecks können indessen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht dienen.

Das von der Anmelderin mit Rücksicht auf die in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1899 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 Seite 251) erstrebte Ziel, behufs Verhinderung unlauteren Wettbewerbes im Ausland die inländische Herstellung der angemeldeten Etiketten durch Dritte zu hindern, läßt sich durch die Eintragung des angemeldeten Zeichens in die Zeichenrolle nicht erreichen. Denn weder die Herstellung der Etikette, noch ihr Vertrieb als solche könnte durch die Eintragung des angemeldeten Zeichens gehindert werden; vielmehr würde nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nur das Versehen von Etiketten und deren Verpackung mit dem angemeldeten Zeichen, sowie der Vertrieb so gekennzeichneter Etikettenpackete unstatthaft sein.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

M. 4514/28 Wz. 76/00.

Beschaffenheitsangabe.

2. Vom 30. Oktober 1901.

Wort „Borogen" keine Angabe über die Beschaffenheit der Waare im Sinne von § 4 Ziff. 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes und daher eintragbar.

Gründe.

Seitens der Anmelder ist mit Recht geltend gemacht worden, daß die Eintragung von Wort-

Digitized by Google

zeichen, welche in gleicher Weise gebildet sind, wie Borogen, der Praxis des Patentamts entspricht. Für Erzeugnisse chemischer Verfahren wird die Endung „gen“ in ähnlicher Art angewendet, wie die Endungen —in, —al, —ol u. s. w., deren ursprüngliche chemisch-technische Bedeutung durch vielfache nicht sinngemäße Anwendung verblaßt ist. Der eigentliche Sinn der Silbe „gen“, welche auf das griechische γίγνεσθαι = werden, entstehen, zurückzuführen ist, und daher (aus Bor) geworden oder (Bor) erzeugend bedeutet, ist in Folge der häufigen und ihrer Bedeutung nicht immer entsprechenden Verwendung in den Hintergrund getreten. Auch wird einem Theil des Publikums die ursprüngliche Bedeutung der Silbe „gen“ überhaupt nicht verständlich sein. Für den betheiligten Verkehr ist sonach die Silbe eine nicht verständliche oder nicht eindeutige, jedenfalls aber eine willkürlich gewählte Wortendung, deren Anfügung an den Stoffnamen Bor die Schutzfähigkeit des angemeldeten Zeichens herbeiführt. Ein Bedürfniß, das bisher nicht verwendete Wort Borogen für den Verkehr frei zu halten, liegt nicht vor.

Mit Rücksicht darauf, daß Wortzeichen wie Ferrogen, Jodoformogen u. dgl. entsprechend der im Jahre 1895 ermittelten Auffassung betheiligter Verkehrskreise eingetragen sind, läßt sich die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht aufrecht erhalten. Ein durch die Sachlage nicht unbedingt gebotener Wechsel der Praxis in Fragen der vorliegenden Art ist wegen der damit verbundenen schweren Schädigungen abzulehnen.

B. 7176/2 Wz. 10/01.

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1902.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember d. Js. sind auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 14 des Gesetzes, betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 sowie des § 1 der Prüfungsordnung für Patentanwälte die Prüfungskommission, das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof für Patentanwälte für das Jahr 1902 in folgender Weise zusammengesetzt worden:

A. Mitglieder der Prüfungskommission.

Vorsitzender: Direktor Robolski.
Erster Stellvertreter: Direktor Dr. Rhenius.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Delbrück.
Mitglieder des Patentamts: Geheimer Regierungsrath Wilhelm, Regierungsräthe Fischer, Dr. Beer, Dr. Damme, von Kries, Dr. Thiel.
Patentanwälte: G. Dedreux in München, R. Deißler in Berlin, C. Fehlert in Berlin, C. Gronert in Berlin, C. H. Knoop in Dresden, Dr. R. Wirth in Frankfurt a. M.

B. Dem Patentamt angehörige Mitglieder

I. des Ehrengerichts:

Vorsitzender: Direktor Dr. Rhenius.
Erster Stellvertreter: Direktor Delbrück.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Robolski.
Beisitzer: Regierungsrath Dr. Lehne.
Erster Stellvertreter: Regierungsrath Schäfer.
Zweiter Stellvertreter: Regierungsrath Geitel.

II. des Ehrengerichtshofs:

Vorsitzender: Präsident von Huber.
Erster Stellvertreter: Direktor Robolski.
Zweiter Stellvertreter: Direktor Dr. Rhenius.
Beisitzer: Regierungsräthe Dr. Rösing und von Specht.
Erste Stellvertreter: Geheime Regierungsräthe Dr. Stephan und Strasser.
Zweite Stellvertreter: Regierungsräthe Prof. Dr. Schotten und Siebenbürgen.

C. Patentanwälte, welche für die Besetzung des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs heranzuziehen sind.

1. C. Arndt in Braunschweig,
2. A. Baermann in Berlin,
3. H. Betche in Berlin,
4. G. Dedreux in München,
5. R. Deißler in Berlin,
6. C. Fehlert in Berlin,
7. L. Glaser in Berlin,
8. C. Gronert in Berlin,
9. Dr. W. Häberlein in Berlin,
10. F. Haßlacher in Frankfurt a. M.,
11. Ph. von Hertling in Berlin,
12. C. H. Knoop in Dresden,
13. G. Loubier in Berlin,
14. K. J. Mayer in Barmen,
15. L. Putzrath in Berlin,
16. A. Rohrbach in Erfurt,
17. Dr. L. Sell in Berlin,
18. A. Specht in Hamburg,
19. A. Stich in Nürnberg,
20. Dr. R. Wirth in Frankfurt a. M.

Berlin, den 31. Dezember 1901.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 41/02 C. B.

Die von der Prüfungskommission für Patentanwälte bisher gestellten Aufgaben.

A. Wissenschaftliche Aufgaben.

I.

Die Voraussetzungen und Eigenschaften des Zusatzpatents nach deutschem Recht.
Frist: 2½ Stunden.

II.

Es sind die grundsätzlichen Unterschiede darzulegen, die zwischen dem Einspruch im Patentertheilungsverfahren und dem Widerspruch gegen die Eintragung eines angemeldeten Waarenzeichens bestehen.
Ohne Hülfsmittel.
Frist: 2½ Stunden.

Digitized by Google

III.

Welche grundsätzlichen Verschiedenheiten bestehen nach den Gesetzen vom 7. April 1891, 1. Juni 1891 und 12. Mai 1894 in Bezug auf die Anfechtung der Rechtsgültigkeit eines Patents, eines eingetragenen Gebrauchsmusters und eines eingetragenen Waarenzeichens?

Hülfsmittel: Text der drei Gesetze.

Frist: 3 Stunden.

IV.

Es ist eine kurze vergleichende Darstellung der Rechtswirkungen zu geben, die mit der Vorbenutzung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters und eines Waarenzeichens vor dem Tage der Anmeldung des Patents, des Gebrauchsmusters und des Waarenzeichens verbunden sind.

Frist: 3 Stunden.

Hülfsmittel: Text der Gesetze vom 7. April 1891, vom 1. Juni 1891 und vom 12. Mai 1894.

B. Praktische Aufgaben.

I.

Die nachfolgende Anfrage ist schriftlich zu beantworten.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Sehr geehrter Herr!

Auf die Anmeldung vom 1. Oktober 1900 ist für mich unter Nr 200 000 ein Gebrauchsmuster in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen, das eine Haarkräuselvorrichtung betrifft. Die Vorrichtung besteht darin, daß um einen geraden Draht ein anderer Draht schraubenförmig herumgewunden ist. Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger ist am 1. November 1900 erfolgt; die veröffentlichte Bezeichnung lautet: „Neue Haarkräuselvorrichtung".

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, bringt der Friseur Schulze in Kassel Haarkräusler der gedachten Art in den Handel. Auf meinen schriftlichen Widerspruch hat er mir mitgetheilt, daß er sich dazu für befugt erachte, da ihm auf diesen Gegenstand das Patent 150 000 ertheilt sei. Dies ist in der That der Fall. Die Anmeldung datirt vom 15. November 1900; der Patentanspruch lautet: „Haarkräuselvorrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß um einen geraden Draht ein anderer Draht schraubenförmig herumgewunden ist".

Ich bitte um Ihre gutachtliche Aeußerung, welche gesetzlichen Schritte mir zur Wahrung meiner Interessen offen stehen und was Sie mir zu thun empfehlen.

Müller, Friseur.

Frist: 1 Stunde.

II.

Der Patentanwalt X erhält die nachstehende Anfrage.

Wie wird die Antwort lauten?

Rom, den 25. Oktober 1901.

Meinem Vater, dem Bergmeister H. Müller in Kattowitz ist auf die Anmeldung vom 1. September 1896 durch Beschluß des Patentamts vom 15. März 1897 das Patent 000 auf eine Zündvorrichtung für Grubenlampen ertheilt worden. Für ebendenselben ist auf die Anmeldung vom 15. November 1898 das Gebrauchsmuster 000 eingetragen, das zum Gegenstand hat: „Briketts, die aus Kohlenstaub, Holzmehl und Petroleumrückständen unter hohem Druck in Kugelform gepreßt sind".

Mein Vater ist am 15. August d. Js. nach langer Krankheit, in der er sich um seine Geschäfte gar nicht hat kümmern können, verstorben. Aus diesem Grunde hat bisher auch eine Verwerthung des Patents und des Gebrauchsmusters nicht stattgefunden. Einen Vertreter hat mein Vater nicht gehabt.

Ich bin sein alleiniger Erbe, und bitte mir mitzutheilen, was Sie mir in dieser Sache zu thun empfehlen. Ich bemerke noch, daß ich meinen dauernden Wohnsitz in Rom habe.

Ergebenst

O. Müller, Professor.

Hülfsmittel: Text des Patentgesetzes und des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

Frist: $1\frac{1}{2}$ Stunden.

III.

Sie erhalten die nachstehende Anfrage. Was ist zu antworten?

Barmen, den 21. November 1901.

Dem Fabrikbesitzer Monnet in Genf sind in Deutschland die beiden Patente 000 und 001 ertheilt worden. Beide Patente betreffen „Spulmaschinen für cylindrische Kreuzspulen mit gemusterter Umfläche" und wurden am 2. Januar 1898 angemeldet. Die Bekanntmachung über die Patentertheilung ist in beiden Fällen im Oktober 1898 erfolgt.

Ich habe die gleichen Erfindungen bereits vorher gemacht. Von der dem Patent 000 entsprechenden Einrichtung habe ich bereits Ende November 1897 ein betriebsfähiges Modell herstellen lassen, von der anderen Einrichtung wurde von mir im Dezember 1897 der erste Entwurf einer Zeichnung gefertigt, nach der dann im Mai 1898 das erste Modell ausgeführt wurde. Ich habe beide Einrichtungen seit dem Sommer 1898 in Deutschland in den Handel gebracht.

Jetzt wird mir von Herrn Monnet auf Grund seiner deutschen Patente die weitere Ausführung der Maschinen untersagt. Auf meinen Einwand, daß meine Erfindungen älter seien als seine deutschen Anmeldungen, hat er mir erwidert, daß er auf Grund des zwischen Deutschland und der Schweiz geschlossenen Uebereinkommens vom 13. April 1892 für seine Anmeldungen die Priorität vom 10. Oktober 1897 in Anspruch nehme, an welchem Tage die beiden Maschinen von ihm in der Schweiz zum Patent angemeldet seien. Letzteres ist, wie ich auf Grund der gedruckten Patentschriften ermittelt habe, zutreffend.

Ich bitte Sie, mir umgehend mitzutheilen, wie ich mich nach Maßgabe der Rechtslage in der Angelegenheit zu verhalten habe.

Vielleicht ist auch der Umstand von Bedeutung, daß Herr Monnet die beiden Erfindungen bisher in Deutschland nicht ausgeführt, vielmehr sich

Digitized by Google

damit begnügt hat, die den Patenten entsprechenden Maschinen aus der Schweiz nach Deutschland einzuführen. Kann ich damit eine Klage auf Zurücknahme der Patente begründen?

A. Müller, Fabrikbesitzer.

Hülfsmittel: Text des Patentgesetzes und des Uebereinkommens vom 13. April 1892.

Frist: 2 Stunden.

IV.

Sie erhalten folgende Anfrage. Was ist zu antworten?

Wien, den 28. Dezember 1901.

Sehr geehrter Herr!

Der Handelschemiker H. Müller in Wiesbaden hat am 1. April d. Js. in Berlin ein Patent angemeldet, das ein „Verfahren zum Nachweis von Fuchsin in Rothwein" betrifft. Der Anspruch lautet:

„Verfahren zum Nachweis von Fuchsin in Rothwein, darin bestehend, daß eine mit Ammoniak alkalisch gemachte Probe des Weins mit Aether ausgeschüttelt und aus dem ätherischen Auszug das gelöste Fuchsin unter Verdunstung des Aethers auf Wolle ausgefärbt wird." Die Anmeldung ist am 15. Dezember d. J. im Reichsanzeiger unter dem Aktenzeichen M. 20 000 bekannt gemacht worden.

Ich nehme an, daß das Patent nicht ertheilt werden darf. Zunächst erscheint es mir zweifelhaft, ob eine derartige Untersuchungsmethode überhaupt des Patentschutzes fähig ist. Es kommt hinzu, daß das Verfahren von mir bereits seit dem Jahre 1896 in meinem hiesigen Geschäft ohne Geheimhaltung ausgeübt worden ist. Einer meiner Angestellten hat das Rezept sodann im Jahre 1898 mit nach Deutschland genommen und in Köln, wo er seitdem lebt, vielen Berufsgenossen darüber mündlich Mittheilung gemacht. Zum Beweise würde das Zeugniß dieses Mannes, des Küfers A. Schulze in Köln, in Betracht kommen.

Ich beabsichtige gegen die Ertheilung des Patents Einspruch zu erheben und bitte Sie, mir schleunigst den Entwurf eines von mir an das Patentamt einzureichenden Einspruchs zu übersenden, falls nach Ihrer Ansicht die obigen Angaben zur Begründung eines Einspruchs geeignet sind. Im anderen Falle bitte ich um Angabe, warum nach Ihrer Ansicht der Einspruch keinen Erfolg versprechen würde. Gleichzeitig wollen Sie mir gefälligst mittheilen, ob der Anmelder, falls das Patent ertheilt werden sollte, befugt ist, mir zu verbieten, Wein, der nach dem patentirten Verfahren untersucht ist, in Deutschland in den Handel zu bringen.

Ergebenst

A. Schmidt, Weinkellerei.

Frist: 1½ Stunden.

Hülfsmittel: Text des Patentgesetzes.

Berlin, den 16. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr. 91/02 CB. III.

Liste der Patentanwälte.

Löschung.

In Folge Ablebens ist gemäß §. 6 [2] des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 gelöscht:

Patentanwalt Robert R. Schmidt, Berlin.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

Bekanntmachungen, betreffend die Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

I.

Der Ingenieur Otto Winter in Dresden, Maximilians-Allee 1, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Dezember 1901.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr. 4648/01 C. B.

II.

Der Ingenieur Paul Haves in Elberfeld, Altenmarkt 15, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Haves befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 20. Januar d. Js. eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 28. Februar 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 2. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr. 3300/1901 CB. III.

III.

Der Kaufmann Theodor Siebertz, Inhaber des Patentbureaus Siebertz & Hülsmann, in Cöln, St. Apernstr. 32, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Siebertz befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in

Digitized by Google

welchen er bis zum 31. Januar d. Js. eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 31. März d. Js. weiterzuführen.

Berlin, den 6. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 42/1902 CB. III.

IV.

Der Kaufmann Carl Otto Lange, Inhaber des Patentbureaus Carl O. Lange & Co., in Hamburg, Admiralitätsstr. 22, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des §. 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Lange befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 1. Februar 1902 eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 30. April 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 14. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 108/1902 CB. III.

V.

Der Kaufmann Franz Schultze in Berlin, Haidestr. 48, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des §. 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Schultze befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 1. Februar 1902 eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 1. Mai 1902 weiterzuführen.

Berlin den 14. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 109/1902 CB. III.

VI.

Der Ingenieur Rudolf Fließ, Inhaber der Patentbureaus unter der Firma Dr. J. Schanz & Co., in Breslau, Hummerei 1, und Kattowitz, Friedrichstr. 13, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des §. 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Fließ befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 1. März 1902 eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 1. Juli 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 16. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 142/1902 CB. III.

A. Die Eintragungen in der Patentanwaltsliste.

I.

Die Patentanwälte nach der Buchstabenfolge ihrer Namen geordnet.

Namen	Wohnort
Aberhold, H.	Berlin.
Albrecht, Louis	Siegen.
Dr. **Alexander-Katz**, Bruno	Görlitz.
Anders, Wilhelm	Chemnitz.
Arndt, Carl	Braunschweig.
Baermann, Arthur	Berlin.
Bauer, Arpad	"
Betche, H.	"
Bindewald, Wilhelm	Erfurt.
Blank, Bernhard	Chemnitz.
Bloch, Carl	Berlin.
Blockstepen, Johann	Solingen.
Boehm, Ewald	Berlin.
du Bois Reymond, Alard	"
Boldt, C.	Flensburg.
Bosch, Karl	Stuttgart.
Breslauer, Ed.	Leipzig.
le Bret, Louis,	Berlin.
Brock, August Waldemar	"
Brögelmann, Paul	"
Brokk, Felix	"
Bährlen, Ludwig	Heidelberg (Baden).
Büttner, August	Berlin.
Cramer, Eduard	Berlin.
Dalchow, Eduard	Berlin.
Dame, Wilhelm	"
Dammann, Adolf	"
Dannert, Fritz	"
Daumas, Alphons	Barmen.
Dedreux, Gaston	München.
Deißler, Robert	Berlin.
Detzner, Carl E.	"
Dr. **Döllner**, Georg	"
Dominik, Paul Hugo	Offenbach a. M.
Drautz, August Bernhardt	Stuttgart.
Düchting, Wilhelm	Leipzig.
Dummer, Hugo	Dresden.
Eberlein, Albert	Suhl i. Thür.
Eberth, Ernst Bruno	Berlin.
Egle, Otto	Lörrach.
Dr. **Ephraim**, Julius	Berlin.
Escher, Friedrich	Cöln.
Fabian, Paul	Chemnitz.
Fehlert, Carl	Berlin.
Fels, Victor	"
Fieth, Heinrich	Nürnberg.

Digitized by Google

Namen	Wohnort
Fitte, Heinrich	Berlin.
Fouquet, Max	Hamburg.
Franke, Eduard	Berlin.
Friedeberg, Alfred	"
Friedrich, Hans	Düsseldorf.
Fube, Gustav Hermann	Berlin.
Gail, Rudolf	Hannover.
Geiß, Christian	Frankfurt a. M.
George, Erich	Charlottenburg.
Gerson, Arthur	Berlin.
Giesel, Wilhelm	"
Glaser, Friedrich Carl	"
Glaser, Ludwig	"
Göhring, Julius	Frankenthal (Pfalz).
Goldbeck, Eduard, Maximilian	Danzig.
Dr. **Gottscho**, Lucian	Berlin.
Gromert, Carl	"
Gsell, Carl Gustav	"
Gugel, Max	München.
Haase, Friedrich Hermann	Berlin.
Dr. **Häberlein**, Wilhelm	"
Dr. **Hamburger**, Siegfried	"
Harmsen, Friedrich	"
Harmuth, Paul	Barmen.
Haßlacher, Franz	Frankfurt a. M.
Haupt, Theodor	Berlin.
Hauske, Theodor	"
Dr. **Haußknecht**, Willy	"
Dr. **Heberich**, Hans	Kassel-Wehlheiden.
Heidenreuter, Emil	Berlin.
Heimann, Hans	"
Hering, Otto	"
Hermes, Gustav	Flensburg
Herse, Ernst	Berlin.
v. **Hertling**, Philipp	"
Hesse, Paul	" s. Löschungen.
Hipp, Jacob	Pforzheim.
Hirschfeld, Georg	Berlin.
Hirschlaff, Martin	"
Hoesen, Otto	"
Hoffmann, Emil	"
Hopkins, Eustace W.	"
Hoppen, Franz Appolinarius	"
Hövelmann, G.	Barmen.
Prof. **Hubbuch**, Anton	Straßburg i. E.
Huber, Franz	Cöln.
Jerzykowski, Josef	Nürnberg.
Joseph, Alfred	Hamburg.
Dr. **Karsten**, Walter	Berlin.
Kautz, Hermann	"
Klaus, Friedrich Wilhelm	"
Kleyer, Carl	Karlsruhe.
Knoop, Carl Heinrich	Dresden.
Koch, W. J. E.	Hamburg.
Dr. **Krause**, G.	Cöthen (Anhalt)
Krueger, Otto	Berlin.
Kuhlemann, Max	Bochum.
Künzell, Oskar	Düsseldorf.
Lamberts, Ernst	Berlin.
Landé, Felix	"
Lazar, Adalbert	"
Leman, Johannes	"
Lenz, Othmar	"
Dr. **Levy**, Anton	"
Licht, Hugo	"

Namen	Wohnort
Liebing, Ernst	Berlin.
Loeper, Felix Ferdinand	Dresden.
Loll, Albert	Berlin.
Loubier, George	"
Mayer, Karl J.	Barmen.
Mayer, Max	Berlin.
Dr. **Mäckler**, Hermann	"
Meffert, Friedrich	"
Menz, Paul	Breslau.
Menzel, Max	Berlin.
Meyer, Max	Erfurt.
Milczewski, Georg Heinrich	Frankfurt a. M.
Mintz, Maximilian	Berlin.
Moßig, Max	"
Mühle, August	"
Müller, Gustav Adolf Fürchtegott	"
Müller, Paul	"
Müller-Tromp, Bernard	"
Neunewitz, Oskar	Chemnitz.
Neuendorf, Herman	Berlin.
Neumann, Georg	"
Neumann, Richard	"
v. **Nießen**, Ernst	"
v. **Nießen**, Kurt	"
Ohmstede, Johann	Hamburg.
Ohnimus, August	Charlottenburg.
Osius, Karl	Berlin.
v. **Ossowski**, Casimir	"
Pataky, Carl	Berlin.
Peitz, Eduard	"
Petersen, J. Diedr.	Hamburg.
Pieper, Carl	Berlin.
Pinkert, Georg	Hamburg.
Plantz, Jacob	Cöln.
Poths, Friedrich Julius	Hamburg.
Prillwitz, Emil Georg	Berlin.
Putzrath, Leopold	"
Rasch, Franz	Remscheid-Bliedinghausen.
Reichelt, Emil	Dresden.
Reitzenbaum, Selmar	Berlin.
Reutlinger, D. W.	Frankfurt a. M.
Rhodes, Samuel Hulme	Berlin.
Rohrbach, August	Erfurt.
Rosencrantz, Carl Friedrich	Dresden.
v. **Rößler**, Friedrich	Frankfurt a. M.
Röstel, Carl	Berlin.
Dr v. **Rothenburg**, Rudolf	"
Rückert, Paul	Gera (Reuß).
Sachse, Gustav	Berlin.
Sack, Otto	Leipzig.
Sasse, Friedrich	Cöln.
Schaaf, Heinrich	Neustadt a. Haardt.
Scheibner, Johann	Oppeln.
Schingen, Franz	Aachen.
Schmatolla, Ernst	Berlin.
Schmehlik, Romanus	"
Schmetz, Martin	Aachen.
Schmidt, Henry Ernst	Berlin.
Schmidt, Jean Paul	"
Schmidt, Oscar	"
Schmidt, Robert R.	" — s. Löschungen.

Digitized by Google

Namen	Wohnort
Schmidt, Rudolf	Dresden.
Schmidtlein, Constantin	Berlin.
Schmitt, Ferd.	Ludwigshafen a. Rh.
Schöning, Max	Berlin.
Schoppenhauer, Adolf	Kiel.
Schörke, Alexander	Dresden.
Prof. **Schotte**, Friedrich	Berlin.
Schultz, Carl Heinrich Samuel	Charlottenburg.
Schulz, Ottomar R.	Berlin.
Schütze, Max	"
Schwenterley, Franz	"
Seiler, Max	"
Dr. **Sell**, Louis	"
Sieber, Alois	"
Siedentopf, Otto	"
Sondermann, August	Barmen-Wupperfeld.
Sondermann, Franz	Elberfeld.
Specht, Alexander	Hamburg.
Spreer, Friedrich Moritz	Leipzig.
Springmann, Heinrich	Berlin.
Stahl, August	"
Stercken, Wilhelm	Gr.-Lichterfelde.
Stettner, Theodor	München.
Stich, Andreas	Nürnberg.
Stort, Theodor	Berlin.
Strobel, Ludwig	Regensburg.
Stuckenberg, Julius	Hamburg.
Theuerkorn, Paul	Chemnitz.
Thier, Max	Erfurt.
Tolksdorf, Benno	Berlin.
Uhland, Wilhelm Heinrich	Leipzig-Gohlis.
Uteſcher, Ernſt	Hamburg.
Volkmann, Rudolf	Berlin.
Volmer, Engelbert	Remſcheid-Bliedinghauſen.
Wagner, Max	Berlin.
Wagnitz, Reinhard Karl Friedrich	"
Walder, Robert	"
Wallmann, Johann	"
Weber, Friedrich	"
Weber, Wilhelm	Cöln.
Weickmann, Albert	München.
Weigelt, Ludwig	Lüneburg (Oedeme) — ſ. Löſchungen.
Weiſe, Franz Max	Chemnitz.
Dr. **Wenghöffer**, Ludwig	Berlin.
Wentſcher, Ernſt	" — ſ. Löſchungen.
Weſſel, Carl	"
Wiele, Alexander	Nürnberg.
Wigand, C.	Hannover.
Wilrich, Maximilian Wilhelm	Berlin.
Dr. **Wirth**, Richard	Frankfurt a. M.
Witt, Hinrich Emil	Hamburg.
Witte, Enrique	Berlin.
Wittig, Curt	Dresden.
Wohlfarth, Georg	Berlin.
Wolf, Emil	"
Wolff, Otto	Dresden.
Dr. **Worms**, Rudolf	Berlin.
Zeiſig, Konrad	Stuttgart.
Zimmermann, Willy	Berlin.
Ziolecki, Wladimir	" — ſ. Löſchungen.

II.

Nach Wohnorten geordnet.

Wohnort	Namen
Aachen	Schingen, Franz.
	Schmetz, Martin.
Barmen	Daumas, Alphons.
	Harmuth, Paul.
	Hövelmann, G.
	Mayer, Karl J.
Barmen-Wupperfeld	Sondermann, Auguſt.
Berlin	Aderhold, H.
	Baermann, Arthur.
	Bauer, Arpad.
	Betche, H.
	Bloch, Carl.
	Boehm, Ewald.
	du Bois-Reymond, Alard.
	le Bret, Louis.
	Brock, Auguſt Waldemar.
	Brögelmann, Paul.
	Brokk, Felix.
	Büttner, Auguſt.
	Cramer, Eduard.
	Dalchow, Eduard.
	Dame, Wilhelm.
	Dammann, Adolf.
	Dannert, Fritz.
	Deißler, Robert.
	Deßner, Karl E.
	Dr. Döllner, Georg.
	Eberth, Ernſt Bruno.
	Dr. Ephraim, Julius.
	Fehlert, Carl.
	Fels, Victor.
	Fitte, Heinrich.
	Franke, Eduard.
	Friedeberg, Alfred.
	Fude, Guſtav Hermann.
	Gerſon, Arthur.
	Gieſel, Wilhelm.
	Glaſer, Friedrich Carl.
	Glaſer, Ludwig.
	Dr. Gottſcho, Lucian.
	Gronert, Carl.
	Gſell, Carl Guſtav.
	Haaſe, Friedrich Hermann.
	Dr. Häberlein, Wilhelm.
	Dr. Hamburger, Siegfried.
	Harmſen, Friedrich.
	Haupt, Theodor.
	Hauske, Theodor.
	Dr. Haußknecht, Willy.
	Heidenreuter, Emil.
	Heimann, Hans.
	Hering, Otto.
	Herſe, Ernſt.
	v. Hertling, Philipp.
	Heſſe, Paul — ſ. Löſchungen.
	Hirſchfeld, Georg.
	Hirſchlaff, Martin.
	Hoeſen, Otto.
	Hoffmann, Emil.
	Hopkins, Euſtace W.
	Hoppen, Franz Appolinarius.
	Dr. Karſten, Walter.
	Kautz, Hermann.
	Klaus, Friedrich Wilhelm.
	Krueger, Otto.
	Lamberts, Ernſt.
	Landé, Felix.

Digitized by Google

Wohnort	Namen
Berlin	Lazar, Adalbert.
	Leman, Johannes.
	Lenz, Othmar.
	Dr. Levy, Anton.
	Licht, Hugo.
	Liebing, Ernst.
	Loll, Albert.
	Loubier, George.
	Mayer, Max.
	Dr. Mäckler, Hermann.
	Meffert, Friedrich.
	Menzel, Max.
	Mintz, Maximilian.
	Motzig, Max.
	Mühle, August.
	Müller, Gustav Adolf Fürchtegott.
	Müller, Paul.
	Müller-Tromp, Bernard.
	Neuendorf, Hermann.
	Neumann, Georg.
	Neumann, Richard.
	v. Nieſſen, Ernst.
	v. Nieſſen, Kurt.
	Oſius, Karl.
	v. Oſſowski, Caſimir.
	Pataky, Carl.
	Peitz, Eduard.
	Pieper, Carl.
	Prillwitz, Emil Georg.
	Putzrath, Leopold.
	Reitzenbaum, Selmar.
	Rhodes, Samuel Hulme.
	Röſtel, Carl.
	Dr. v. Rothenburg, Rudolf.
	Sachſe, Guſtav.
	Schmatolla, Ernst.
	Schmehlik, Romanus.
	Schmidt, Henry Ernst.
	Schmidt, Jean Paul.
	Schmidt, Oscar.
	Schmidt, Robert R. — ſiehe Löſchungen.
	Schmidtlein, Conſtantin.
	Schöning, Max.
	Prof. Schotte, Friedrich.
	Schulz, Ottomar R.
	Schütze, Max.
	Schwenterley, Franz.
	Seiler, Max.
	Dr. Sell, Louis.
	Sieber, Alois.
	Siedentopf, Otto.
	Springmann, Heinrich
	Stahl, Auguſt.
	Stort, Theodor.
	Tolksdorf, Benno.
	Volkmann, Rudolf.
	Wagner, Max.
	Wagnitz, Reinhard, Carl Friedrich.
	Walder, Robert.
	Wallmann, Johann.
	Weber, Friedrich.
	Dr. Wenghöffer, Ludwig.
	Wentſcher, Ernst — ſiehe Löſchungen.
	Weſſel, Carl.
	Wilrich, Maximilian Wilhelm.
	Witte, Enrique.
	Wohlfarth, Georg.
	Wolf, Emil.
	Dr. Worms, Rudolf.
	Zimmermann, Willy.
	Ziolecki, Wladimir — ſiehe Löſchungen.
Bochum	Kuhlemann, Max.
Braunſchweig	Arndt, Carl.
Breslau	Menz, Paul.
Charlottenburg	George, Erich.
	Ohnimus, Auguſt.
	Schultz, Carl Heinrich Samuel.
Chemnitz	Anders Wilhelm.
	Blank, Bernhard
	Fabian, Paul.
	Rennewitz, Oskar.
	Theuerkorn, Paul.
	Weiſe, Franz Max.
Cöln	Eſcher, Friedrich.
	Huber, Franz.
	Plantz, Jacob.
	Saſſe, Friedrich.
	Weber, Wilhelm.
Cöthen (Anhalt)	Dr. Krauſe, G.
Danzig	Goldbeck, Eduard Maximilian.
Dresden	Dummer, Hugo.
	Knoop, Carl Heinrich.
	Loeper, Felix Ferdinand.
	Reichelt, Emil.
	Roſencrantz, Carl Friedrich.
	Schmidt, Rudolf.
	Schörke, Alexander.
	Wittig, Curt.
	Wolff, Otto.
Düſſeldorf	Friedrich, Hans.
	Künzell, Oskar.
Elberfeld	Sondermann, Franz.
Erfurt	Bindewald, Wilhelm.
	Meyer, Max.
	Rohrbach, Auguſt.
	Thier, Max.
Flensburg	Boldt, C.
	Hermes, Guſtav.
Frankenthal (Pfalz)	Göhring, Julius.
Frankfurt a M.	Geiß, Chriſtian.
	Haßlacher, Franz.
	Milczewski, Georg Heinrich.
	Reutlinger, D. W.
	v. Rößler, Friedrich.
	Dr. Wirth, Richard.
Gera (Reuß)	Rückert, Paul.
Görlitz	Dr. Alexander-Katz, Bruno.
Gr.-Lichterfelde	Stercken, Wilhelm.
Hamburg	Fouquet, Max.
	Joſeph, Alfred.
	Koch, W. J. E.
	Ohmſtede, Johann.
	Peterſen, J. Diedr.,
	Pinkert, Georg.
	Poths, Friedrich Julius.
	Specht, Alexander.
	Stuckenberg, Julius.
	Uteſcher, Ernst.
	Witt, Hinrich Emil.

Digitized by Google

Wohort	Namen
Hannover	Gail, Rudolf.
	Wigand, C.
Heidelberg	Bührlen, Ludwig.
Karlsruhe	Kleyer, Carl.
Kassel-Wehlheiden	Dr. Hederich, Hans.
Kiel	Schoppenhauer, Adolf.
Leipzig	Breslauer, Ed.
	Düchting, Wilhelm.
	Sack, Otto
	Spreer, Friedrich Moritz.
Leipzig-Gohlis	Uhland, Wilhelm Heinrich.
Lörrach	Egle, Otto.
Ludwigshafen a. Rh.	Schmitt, Ferd.
Lüneburg (Oedeme).	Weigelt, Ludwig — siehe Löschungen.
München	Dedreux, Gaston.
	Gugel, Max.
	Stettner, Theodor.
	Weickmann, Albert.
Neustadt a. Haardt	Schaaf, Heinrich.
Nürnberg	Fieth, Heinrich.
	Jerzykowski, Josef.
	Stich, Andreas.
	Wiele, Alexander.
Offenbach a. M.	Dominik, Paul Hugo.
Oppeln	Scheibner, Johann.
Pforzheim	Hipp, Jacob.
Regensburg	Strobel, Ludwig.
Remscheid-Bliedinghausen	Rasch, Franz.
	Volmer, Engelbert.
Siegen	Albrecht, Louis.
Solingen	Blockstiepen, Johann.
Straßburg i. E.	Prof. Hubbuch, Anton.
Stuttgart	Bosch, Carl.
	Drautz, August Bernhardt.
	Zeisig, Konrad.
Suhl i. Thür.	Eberlein, Albert.

III.

Löschungen.

Hesse, Paul, Berlin,
Schmidt, Robert R., Berlin,
Weigelt, Ludwig, Lüneburg (Oedeme),
Wentscher, Ernst, Berlin,
Ziolecki, Wladimir, Berlin,
sämmtlich wegen Todesfalls.

B. Ausschließungen.

Ausgeschlossen

auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte sind:

Derichsweiler, Walram, Dresden,
Fließ, Rudolf, Breslau,
Haves, Paul, Elberfeld,
Ittenbach, Aloysius, Cöln,
Lange, Carl O., Hamburg,
Reichhold, Carl Bernhard, Berlin,
Schultze, Franz, Berlin,
Siebertz, Theodor, Cöln,
Weidl, Franz, Dresden,
Wendelmuth, Otto, Mannheim,
Winter, Otto, Dresden.

Berlin, den 24. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 254/1902 CB. II.

Königreich Preußen.

Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

I.

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. November 1901.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrages vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulirungen, Ver-

mögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinsscheine, Checks, Loose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesammtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Giebt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft ertheilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft ertheilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Digitized by Google

A. **Geschäftsbuch.**

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen. Tag der Ausführung.	Bezeichnung der Geschäftshandlung.	Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist.	Für Erledigung des Auftrags erhaltene Vergütung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen.	Erstattung an persönlichen Unkosten und baaren Auslagen und Art der Unkosten und Auslagen.	Sind Handakten angelegt?	Sind Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden sowie Werthgegenstände in Empfang genommen? Nr. im Geld- und Urkundenbuch.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

B. **Geld- und Urkundenbuch.**

Nummer des Geschäftsbuchs.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, von wem die Gelder, Werthpapiere u. s. w. eingegangen sind.	Tag der Wiederausgabe.	Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, an wen die Wiederausgabe geschehen ist.	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.)

II.

Gewerbeordnung.

(R.G.Bl. 1900 Seite 975.)

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

. . . . . .

4a. wer . . . . . den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Literatur.

Robolski, Direktor im Patentamt. Das Patentgesetz vom 7. April 1891, erläutert. II. Aufl. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1901.

Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert. III. Aufl. I. Lief. Berlin. Otto Liebmann 1901.

Pelletier M. et Vidal-Naquet E. La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle, du 20 mars 1883 et les conférences de révision postérieures. Paris 1902. Larose frcs. 12.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim, J. Bensheimer 1900—1902. 971 S. 40 Mk.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. Februar 1902. Nr 2.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Patentwesen. Reichsgericht, 2. 11. 1901. Aufrechterhaltung des Patents 89 058 auf das sogenannte Stroboskop. — Vereinigte Staaten von Amerika. Patentamt, 16. 10. 1901. Fristablauf, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag fällt. — 26. 10. 1901. Beitritt zur Union ist noch nicht rechtswirksam. — Statistik. Auslandsstaaten. — Vereinigte Staaten von Amerika. — Queensland.

Musterwesen. Statistik. Frankreich.

Zeichenwesen. I. Abtheilung für Waarenzeichen. a) Beschaffenheitsangabe. 2. 10. 1901. Bezeichnung „Grand Prix". b) Kollision 7. 11. 1901. Zur rechtlichen Auslegung des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 12. 5. 94 — II. Beschwerdeabtheilung. a) Buchstaben und Zahlen. 30. 10. 1901. Nur Buchstaben und Zahlenzeichen sind von der Eintragung ausgeschlossen. — b) Täuschungsgefahr. 30. 10. 1901. Wahlspruch „Hie gut Württemberg allwege" in dem Zeichen eines in Bayern wohnhaften Sensenfabrikanten. — c) Gleichartigkeit. 28. 10. 1901. Schreibmaschinen mit Schreibmaschinenbändern. — Landgericht I Berlin, 12. 6. 1901. In der Anbringung einer Erdkugel auf dem Dach eines Waarenhauses liegt keine Verletzung des eine Erdkugel enthaltenden Zeichens eines anderen Waarenhauses. — Reichsgericht, 8. 11. 1901. „Erlanger (Hausbier)" als Bezeichnung für Bier einer Leipziger Brauerei keine unzulässige Beschaffenheits- oder Herkunftsangabe. — Vereinigte Staaten von Amerika. Patentamt, 12. 10. 1901. Wortzeichen Donkey übereinstimmend mit dem Bildzeichen eines Esels. — 29. 11. 1901. Wort „Delta", keine Herkunftsangabe. — Statistik. Union.

Patentanwaltswesen. Bekanntmachungen. Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt. — Vorlage einer neuen Vertretervollmacht bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. — Herausgabe einer amtlichen Liste der Patentanwälte. — Liste der Patentanwälte.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Hütten-Ingenieur Wilhelm Sauerbrey in Charlottenburg zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen.

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 2. November 1901.

Aufrechterhaltung des Patents 89058 auf das sog. Stroboskop. Das erfinderische Merkmal besteht in der Thatsache, daß hier zuerst an sich bekannte Mittel in den Dienst eines neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisses gestellt worden sind.

Thatbestand.

Die Beklagte ist die Inhaberin des dem Amerikaner Hermann Casler auf dessen Anmeldung vom 30. Juli 1895 ertheilten Reichs-

Digitized by Google

patents 89058 auf ein sogenanntes Stroboskop. Man versteht darunter die in Deutschland unter dem Namen Mutoskop bekannt gewordene Vorrichtung zur Vorzeigung einer Bilderserie, die aus einer größeren Anzahl hintereinander aufgenommener Augenblicks-Lichtbilder eines belebten Vorgangs besteht. Durch die rasche Aufeinanderfolge der einzelnen Bilder soll bei dem Beschauer die bekannte Täuschung, den bewegten Vorgang sich abspielen zu sehen, hervorgerufen werden. Das Patent hat folgende Ansprüche:

1. Ein Stroboskop, bei dem sich die Bilder auf elastischen Karten befinden, die mit ihrem einen Ende radial oder schraubenartig auf einer Welle befestigt sind, während die freien Enden beim Drehen der Welle zunächst durch einen Anschlag zurückgehalten werden und alsdann von diesem abgleiten und hervorschnellen, so daß die Bilder sehr rasch hintereinander zur Anschauung gebracht werden.
2. Bei den unter I. gekennzeichneten Stroboskop-Karten, deren Befestigungsenden an ihren beiden Ecken wechselweise soweit fortgeschnitten sind, daß die Befestigungsenden zweier aufeinander folgenden Karten in eine Ebene zu liegen kommen, um eine doppelte Anzahl Bilder auf der Achse oder Trommel anbringen zu können.
3. Bei dem unter I. geschützten Stroboskop mit schraubenartiger Befestigung der Bilderkarten ein verschiebbarer Anschlag für die Bilder, der sich vermöge Eingriffs in eine Schraube bei Drehung der Achse entsprechend der schraubenartigen Bewegung der Bilder in Richtung der Achse bewegt.

Der Kläger hat beantragt, das Patent wegen mangelnder Neuheit zur Zeit der Anmeldung für nichtig zu erklären. Er gründet diese Behauptung darauf, daß die beschriebene Erfindung durch zwei britische Patentschriften vorweg genommen sei, nämlich:

1. Durch das dem John Barnes Linnett ertheilte Patent Nr. 925 vom Jahre 1868, das sich auf ein mit dem Daumen abzublätterndes Bilderbuch, durch das ähnliche optische Täuschungen hervorgerufen werden, bezieht — und
2. Durch das zwei Brüdern Foot ertheilte provisorische Patent Nr. 2569 vom Jahre 1883, das eine mechanische Vorrichtung beschreibt, mittels deren mehrere zu Reklamezwecken bestimmte Bilder automatisch hintereinander zur Anschauung gebracht werden.

Das Patentamt hat durch Entscheidung vom 7. Februar 1901 die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und hält den Antrag auf Vernichtung aufrecht. Eventuell beantragt er das Patent dadurch einzuschränken, daß dem Anspruche 1 folgende Fassung gegeben werde:

„Stroboskop mit auf elastischen Karten befindlichen, am freien Ende durch einen Anschlag zurückgehaltenen und zwecks schneller Vorführung durch das Gesichtsfeld alsdann hervorschnellenden Bildern, dadurch gekennzeichnet, daß diese Bilder an ihrem andern Ende schraubenförmig so auf einer Welle befestigt sind, daß sich der verschiebbare Anschlag entsprechend der schraubenartigen Bewegung der Bilder in der Richtung der Achse bewegt."

Die Beklagte hat auf Zurückweisung der Berufung angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Aufgabe, die das angefochtene Patent lösen will, konnte erst gestellt werden, nachdem die Entwickelung der Momentphotographie die Möglichkeit eröffnet hatte, einen belebten Vorgang durch eine Reihe in ganz kurzer Zeitfolge nach einander aufgenommener Bilder festzuhalten. Diese Bilder sollten dem Beschauer in ebenso rascher Zeitfolge nach einander vorgeführt werden, wobei sich die bekannte optische Täuschung ergeben mußte, vermöge deren das Auge nicht mehr einzelne Bilder wahrnimmt, sondern eine in einander fließende Darstellung des belebten Vorganges selbst. Das Patent löst diese Aufgaben durch Anordnung einer Walze, auf der die einzelnen Bilder radial befestigt sind; die Umdrehung der Walze bringt die Bilder zum Abblättern, wobei sie an einen Stift schlagen; dies hat die Wirkung, daß jedes Blatt für einen ganz kleinen Zeittheil, in dem es dem Auge des Beschauers zugängig ist, angehalten wird.

Die Vorrichtungen, die vor der Anmeldung des Patents dem gleichen Zwecke dienten, waren, wie unstreitig ist, von anderer Art. Die Bilder wurden dabei auf einer einzigen Fläche, z. B. auf einem Bande, neben einander angebracht, und die optische Täuschung wurde dadurch erzeugt, daß dieses Band rasch vor dem Auge des Beschauers vorübergezogen wurde. Gegenüber diesen älteren Apparaten erscheint der Gedanke, die Bilder nicht nebeneinander, sondern hintereinander anzuordnen und durch Abblättern dem Auge vorzuführen, als eine patentfähige Neuerung. Dabei ist es von Bedeutung, daß es sich um die Schaffung eines einfachen, leicht handlichen und von den Schaulustigen selbst zu bedienenden Mechanismus handelt. Nach dem großen gewerblichen Erfolge, den die Neuerung unstreitig über die älteren Apparate davongetragen hat, kann dies nicht wohl in Zweifel gezogen werden.

Dadurch aber wird der Vorrichtung der Charakter der Neuheit nicht genommen, daß an sich das Abblättern eines Buches behufs Erzeugung optischer Täuschungen längst bekannt war. Und ebensowenig dadurch, daß die im Patente angegebenen mechanischen Mittel zur Vorführung der Bilder früher bereits in ähnlicher Weise zur Vorführung einer Serie von Annoncen und Reklamebildern verwandt worden sind. Mag der Erfinder immerhin den Gedanken, die Bilder aufeinander zu legen und durch Abblättern zur Anschauung zu bringen, dem alten Verwandlungsbilderbuche (wie es sich unter Anderm auch in der vom Kläger herangezogenen britischen Patentschrift vom Jahre 1868 beschrieben findet), und den von ihm gewählten Bewegungsmechanismus

mit nur geringfügigen Abänderungen dem mindestens seit 1883 bekannten Apparate zur automatischen Auswechselung von Reklametafeln entnommen haben, so bleibt er darum doch der erste, der diese bekannten Mittel dem neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisse dienstbar gemacht hat. Zu dem Zwecke, um den es sich hier handelt, ließ sich unmittelbar weder das stroboskopische Bilderbuch, noch der Annoncen-Apparat verwenden. Jenes wurde mit der Hand abgeblättert und kommt daher als mechanische Vorkehrung überhaupt nicht in Betracht. Der Annoncen-Apparat aber diente dem Zwecke, jedes einzelne Blatt eine geraume Zeit zu eingehender Besichtigung vorzuführen. Wenn man auch geneigt sein wird, die Verwendung und Ausgestaltung dieser bekannten Mittel für den neuen Zweck einer blitzschnellen Vorführung einer großen Zahl von Augenblicksbildern als verhältnißmäßig einfach und naheliegend zu bezeichnen, so ist doch vor dem Anmelder Niemand darauf verfallen, obschon der Erfolg gezeigt hat, daß im Publikum ein lebhaftes Begehren nach derartigen Vorführungs-Apparaten besteht. Das Reichsgericht hat daher geglaubt, eine Erfindung als noch vorliegend ansehen zu können.

Demnach war im Ergebnisse der Entscheidung des Patentamts beizutreten.

I. 200. 1901.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidungen des Leiters des Patentamts.

I.

Vom 16. Oktober 1901.

Fällt der letzte Tag einer gesetzlichen Frist auf einen Sonntag, so muß die an die Frist gebundene Handlung spätestens am letzten Werktage vor dem Sonntag vorgenommen sein.

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des Prüfers, der sich geweigert hat, die in dieser Sache eingereichte Berufungsschrift weiter zu geben, mit der Begründung, der Fall sei verjährt.

Der Vertreter des Anmelders weist in einem Schriftsatze darauf hin, der letzte für die Einreichung der Klage gesetzlich zulässige Tag sei an einem Sonntag abgelaufen und schon während der letzten Hälfte des vorangegangenen Sonnabends sei das Amt geschlossen gewesen. Am Montag nach Ablauf der gesetzlichen Klagefrist legte er beim Oberprüfer Berufung ein und behauptet nun, bei dieser Sachlage habe die Berufung als fristgerecht eingelegt zu gelten.

Die Thatsache, daß der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel, ist nicht von Erheblichkeit und nicht geeignet, eine nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereichte Klage als fristgerecht zu rechtfertigen. Innerhalb der gesetzlich bestimmten Jahresfrist zur Erhebung der Klage fallen viele Sonntage, und es scheint keine Veranlassung vorzuliegen, mit dem letzten den übrigen gegenüber eine Ausnahme zu machen; aber selbst wenn triftige Gründe dazu vorlägen, würde doch das Amt nicht befugt sein, die gesetzlich festgelegte Frist weiter auszudehnen. Die Bestimmung besagt deutlich, daß bei Verlust des Klagerechts binnen einem Jahre Klage zu erheben ist. Demnach liegt hier unzweifelhaft Verjährung vor.

Wenn man ferner die vorliegende Beschwerde auf Wiederherstellung des Klagerechts richten will, mit der Begründung, der Verzug sei unvermeidlich gewesen, so ist zu beachten, daß das Vorbringen des Antragstellers für diese Auffassung nicht spricht.

Der Beschwerde ist keinerlei glaubhaft gemachte Darstellung beigefügt, um den Verzug aufzuklären, und der einzige vom Antragsteller angeführte Umstand, der mit dieser Frage zusammenhängen könnte, ist die Thatsache, daß am Sonnabend, den 14. September, das Amt ohne vorgängige Bekanntmachung während der Hälfte des Tages geschlossen gewesen ist. Indessen könnte diese Thatsache nur dann von Erheblichkeit sein, wenn der Antragsteller in glaubhafter Weise dargethan hätte, daß er versucht hat, die vorliegende Berufung zu jener Zeit einzureichen, und daß die Schließung des Amts ihn daran verhindert hat. Wofern aber der Antragsteller nicht beabsichtigte oder versuchte, die Klage anzubringen, ist die Frage, ob das Amt offen oder geschlossen war, ohne Erheblichkeit.

Die Beschwerde war demnach zurückzuweisen.

(Off. Gaz. v. 12. 11. 01, S. 1278.)

II.

Vom 26. Oktober 1901.

Wiewohl die Vereinigten Staaten im Jahre 1887 der Union internationale pour la protection de la propriété industrielle vom 20. März 1883 beigetreten sind, so darf sich dennoch ein Ausländer auf deren Bestimmungen nicht berufen, solange der Kongreß ein diesbezügliches Gesetz nicht erlassen hat.

Es liegen folgende drei Anmeldungen vor: Harry M. Butterworth, vom 26. Oktober 1899, Nr. 734 797.

Robin Boral und Alfred Kymer, vom 8. August 1899, Nr. 726 554.

John R. Ecob, vom 17. April 1899, Nr. 713 237.

Boral und Kymer haben gegen die Entscheidung des Kollisions-Prüfers Berufung eingelegt, weil er sich geweigert hatte, ihrem Antrage auf Beweiserhebung im Auslande stattzugeben.

Gelegentlich einer früheren Berufung im vorliegenden Rechtsstreit hatte der Assistant Commissioner nach mündlicher Verhandlung einen allgemeinen Antrag auf Fristgewährung zwecks Beweiserhebung abgelehnt, aber dahin entschieden, es solle Boral und Kymer Gelegenheit gegeben werden, die Veröffentlichung ihres britischen Patents nachzuweisen. Hierbei war noch ausdrücklich erklärt worden, daß sich die Beweiser-

Digitized by Google

hebung, sei es im In- oder Ausland, auf den vorerwähnten Gegenstand zu beschränken habe. Boral und Kymer stellten darauf den gegenwärtigen Antrag auf Beweiserhebung im Ausland, worauf die beiden anderen Parteien, Butterworth und Ecob, vergleichsweise die zustimmende Erklärung abgaben, Boral und Kymer hätten zusammen die Erfindung gemacht und darauf in ordnungsmäßiger Weise ein britisches Patent erhalten und — Abdrücke der besagten Beschreibung nebst den dazu gehörigen Zeichnungen seien vom britischen Patentamt veröffentlicht, zum Verkauf gestellt und am 11. März 1899 öffentlich ausgelegt worden; diese gedruckte und veröffentlichte Beschreibung nebst der Zeichnung des britischen Patents stimme in allen Beziehungen mit der der vorliegenden Erklärung beigefügten Beschreibung nebst Zeichnung überein; am 2. Mai 1899 sei das britische Patent ertheilt und ausgefertigt worden; ein Abdruck der genannten Beschreibung nebst Zeichnung, der in allen Beziehungen mit der der dieser Erklärung beigefügten übereinstimme, sei am 4. April 1899 bei der Bibliothek des Patentamts der Vereinigten Staaten eingegangen.

Aus der Erwiderung des Vertreters von Boral und Kymer geht hervor, daß er sich weigerte, obiger Erklärung beizutreten, weil sie nicht das Datum der Anmeldung des britischen Patents angebe. Er erklärte, er werde auf seiner Berechtigung, im Ausland Beweis erheben zu lassen, nicht bestehen, falls die Gegner auch das Anmeldedatum zugeben wollten. Demnach steht folgende Frage zur Entscheidung: Soll Boral und Kymer die Beweisaufnahme im Ausland gestattet werden, lediglich zum Zwecke der Feststellung des Datums der britischen Anmeldung? Wenn der Assistant Commissioner die Beweiserhebung auf die Veröffentlichung des britischen Patents beschränkte, so schwebte ihm dabei jedenfalls die übereinstimmende Uebung dieses Amts vor, die einer widersprechenden Partei nicht gestattet, auf ihre ausländischen Verhältnisse einzugehen, außer wenn es sich um ein Patent oder eine gedruckte Veröffentlichung handelt (vergl. Parkin und Wright gegen Jenneß, 63 Off. Gaz., 759).

Boral und Kymer führen zu ihren Gunsten an, in Gemäßheit des Internationalen Abkommens, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums, geschlossen zu Paris am 20. März 1883, seien sie berechtigt, bezüglich der Prioritätsfrage das Datum ihrer britischen Anmeldung in Anspruch zu nehmen. Unser Land hat sich allerdings diesem Abkommen am 30. Mai 1887 angeschlossen, aber zu seiner Ausführung hat der Kongreß noch kein Gesetz erlassen. Mangels eines solchen Gesetzes hat sich auch der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten dahin ausgesprochen, daß das Abkommen hier nicht rechtswirksam ist, um Fremden die Berechtigung zu gewähren, im Gegensatz zu den Bestimmungen der Abtheilung 4902 der Revidirten Statuten ein caveat einzureichen (vergl. Off. Gaz., 398; C. D., 1889, 253).

In Sachen Electrical Accumulator Co. gegen Julien Electric Co. (64 Off. Gaz., 559; C. D., 1893, 437) trat das Bezirksgericht dieser Ansicht bei und erklärte, daß das Abkommen in unserem Lande nicht rechtswirksam ist.

Sich dieser Meinung anschließend, nimmt das Amt an, daß trotz des Abkommens eine widersprechende Partei sich nicht auf das Datum ihrer fremden Anmeldung berufen kann, weil die Bestimmung der Abtheilung 4923 der Revidirten Statuten ausdrücklich vorschreibt, daß ein Patent auf Grund einer im Ausland vorgekommenen Thatsache nicht für ungültig erklärt werden soll, „wenn nicht Etwas patentirt oder in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben worden ist". Es ist ein Gesetz nothwendig, um das Abkommen wirksam zu machen hinsichtlich des Rechts der Priorität, das durch die Einreichung einer Anmeldung in einem fremden, dem Abkommen beigetretenen Lande entsteht; aus demselben Grunde ist dies nothwendig, um Ausländer zu berechtigen, in unserem Lande ein caveat einzureichen.

Da die einzige von Boral und Kymer unter Beweis gestellte Thatsache, die von ihren Gegnern nicht zugegeben wird, auf die Frage der Priorität nicht von Einfluß ist, so kann die Entscheidung nur dahin getroffen werden, daß durch das Vorbringen der Antrag auf Beweisaufnahme im Ausland nicht gerechtfertigt erscheint.

Hiernach war die Entscheidung des Kollisions-Prüfers zu bestätigen.

(Off. Gaz. v. 19. 11. 1901, S. 1596.)

Statistik.

I.

Im Jahre 1900 sind Patente ertheilt in

Belgien	6 885
Dänemark	877
Deutschland	8 784
Frankreich	12 399
Großbritannien	13 170
Italien	3 134
Norwegen	1 180
Portugal	328
Schweden	1 317
der Schweiz	1 889
Serbien	4
Oesterreich	2 577
Ungarn	2 938
den Vereinigten Staaten von Amerika	25 322

II.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Patente wurden

	angemeldet	ertheilt (eingeschlossen reissues und designs)
1899	41 443	25 527
1900	41 980	26 499
1901	46 449	27 373.

Digitized by Google

Die Zahl der Anmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre bedeutend gestiegen, hat aber noch nicht die hohe Ziffer im letzten Jahre vor dem Kriege gegen Spanien erreicht. Die Zahl der Patentertheilungen ist nie so groß gewesen, wie im Berichtsjahre. Seit 1836 sind insgesammt 664 827 Patente ertheilt.

Von den ertheilten Patenten entfielen auf das Ausland

1899	2311
1900	3483
1901	3402.

Davon kamen auf

	England (ohne Schottland und Irland):	das Deutsche Reich:	Frankreich:
1899 . .	1072	888	292
1900 . .	987	1070	341
1901 . .	986	1045	306.

Off. Gaz. vol. 98 p. 1031

III.

Queensland.*)

Es sind eingetragen im Jahre 1900:

459 Patente,
238 Marken,
11 Muster.

Musterwesen.

Ausland.

Statistik.

Frankreich.

Es sind niedergelegt

	Muster:	davon ausländische:	Modelle:	davon ausländische:
1895 . . .	50 025	3617	5438	28,
1996 . . .	48 684	3674	6427	87,
1897 . . .	64 871	3158	9093	110,
1898 . . .	63 417	1825	6770	122,
1899 . . .	52 392	1107	6040	109.

Von den ausländischen stammen aus

	dem Deutschen Reich:	Großbritannien:	der Schweiz:
1897	266	307	2263,
1898	653	141	967,
1899	699	313	72.

*) Vgl. Jahrgang 1901 dieses Blattes S. 8.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Beschaffenheitsangabe.

Vom 2. Oktober 1901.

Die Bezeichnung „Grand Prix" als Ausdruck des höchsten Preises für gewerbliche Leistungen auf Ausstellungen in Ländern französischer Zunge ist Angabe über die Beschaffenheit der Waare.

Die Gründe, aus denen die Löschung des Zeichens dem Zeicheninhaber in Aussicht gestellt worden ist, waren auch gegenüber der Entgegnung des Zeicheninhabers aufrecht zu erhalten. Denn wenn es auch zutrifft, daß der französische Ausdruck Grand Prix als Benennung der höchsten Auszeichnung auf den verschiedenen Gebieten des Sportes (wie z. B. bei Pferderennen, Radrennen u. dergl) und der geistigen Bethätigung (wie z. B. für Kunst- und litterarische Erzeugnisse) gebraucht wird, so ist damit noch nicht widerlegt, daß derselbe Ausdruck auch zur Bezeichnung des höchsten Preises, oder einer besonders hohen Anerkennung für gewerbliche Leistungen und Erzeugnisse dient. Thatsächlich ist dies der Fall; und zwar werden nicht nur in neuester Zeit, sondern von jeher auf allgemeinen Weltausstellungen oder auf lokalen Ausstellungen in Ländern französischer Zunge Grands prix ertheilt. Da Schaumweine, für die das Zeichen eingetragen ist, zu den Waaren gehören, die mit besonderer Vorliebe auf Ausstellungen gebracht und dort vielfach mit hohen Preisen bedacht werden, so ist für den Verkehr die Auffassung zwingend, daß die Bezeichnung von Schaumwein mit dem Ausdruck Grand prix nicht auf die Herkunft aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe, sondern auf die besonders gute Beschaffenheit des Weines hinweist, die ihm den großen Preis als Auszeichnung eingebracht hat; diese Auffassung gilt auch dann, wenn, wie hier, die Worte Grand prix den alleinigen Bestandtheil der Bezeichnung darstellen und nicht von weiteren Auszeichnungsmerkmalen oder sonstigen Bemerkungen begleitet sind.

Da diese Auffassung des Zeichens im Verkehr schon zur Zeit seiner Eintragung bestanden hat und, wie bereits unter dem 20. Juni 1901 näher ausgeführt ist, zur Beanstandung des Zeichens sowohl gemäß § 1 als auch gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hätte führen müssen, so mußte die Eintragung als zu Unrecht erfolgt gelten und das Zeichen war nunmehr gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. von Amtswegen zu löschen.

Die Berufung des Zeicheninhabers auf die Eintragung des Zeichens Monopol konnte ihm nicht zum Erfolge verhelfen, da jedes Zeichen in seinem Rechtsbestande für sich zu prüfen ist.

C. 1820/16b. Wz. 12/01 B.

Digitized by Google

b). Kollision.

Vom 7. November 1901.

Zur rechtlichen Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. 5. 94. Kann der im Kollisionsverfahren abgewiesene Anmelder auf Grund eines demnächst zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Urtheils, wodurch der Widersprechende zur Löschung seines Zeichens gemäß § 9 Ziff. 1 d. G. wegen Uebereinstimmung mit einem älteren für den Anmelder eingetragenen Zeichen verurtheilt worden ist, die Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß erledigten Anmeldung und die Eintragung unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung verlangen?

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat der Anmelder, sofern er geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Hiernach hat der Anmelder das der Eintragung entgegenstehende Hinderniß durch gerichtliche Klage aus dem Wege zu räumen. Die Versagung der Eintragung war auf Grund des wegen des Zeichens 29072 erhobenen Widerspruchs erfolgt. Voraussetzung der Fortsetzung des Verfahrens der abgewiesenen Anmeldung ist daher die Beseitigung des rechtswirksam erhobenen Widerspruches. Den Klagegrund bildet sonach der Rechtsanspruch des Anmelders, daß die im patentamtlichen Verfahren zur Wirksamkeit gelangte Widerspruchserhebung durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil rechtsunwirksam werde.

Das überreichte Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 19. März 1901 hat lediglich die Löschung des Zeichens 29072 zum Inhalt. Als Klagegrund war geltend gemacht, daß der Kläger bereits unter 4833 ein bildliches Sternzeichen eingetragen erhalten habe, mit dem das jüngere Zeichen 29072 zeichenrechtlich übereinstimme. Die Klage stützt sich sonach auf § 9 Ziff. 1 a. a. O. Mit dieser Klage ist jedoch der zur Zeit der Einlegung rechtswirksam erhoben gewesene Widerspruch nicht als beseitigt anzusehen. Denn als das Widerspruchsverfahren nach § 5 a. a. O. vom Patentamt eingeleitet wurde, bestand das Zeichen 29072 zu Recht und war dessen eingetragener Inhaber daher auf Grund des erlangten Zeichenschutzes berechtigt, Widerspruch zu erheben. Die Klage wäre deshalb darauf zu richten gewesen, daß der Inhaber des Widerspruchszeichens trotz erfolgter Eintragung zur Widerspruchserhebung nicht berechtigt gewesen sei. Inwieweit die Rechte aus dem älteren Zeichen 4833 als Voraussetzung oder zur Stützung dieser Klage mitheranzuziehen gewesen wären, bedarf nicht der Erörterung. Die lediglich auf die Löschung des Zeichens 29072 gerichtet gewesene Klage berührt die Frage, ob zur Zeit des patentamtlichen Widerspruchsverfahrens rechtswirksam Widerspruch erhoben worden ist, noch nicht. Ein ausschließlich diesem Klagebegehren gerecht werdendes Urtheil bietet deshalb keine Grundlage für eine Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß der Beschwerde-Abtheilung I. vom 3. Januar 1901 erledigten Anmeldung im Wege des § 6 a. a. O.

(Vergl. Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1897 § 6 Anmerkung Nr. 193 S. 142f; Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1897, § 6 Anmerkung 1 bis 3 S. 69ff.; Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1894, § 6 Anmerkung 2 und 3 S. 76f).

P. 2219/87 Wz. 97/99.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

a) Buchstaben und Zahlen.

Vom 30. Oktober 1901.

Nur Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die wörtlichen Benennungen der Buchstaben und Zahlen sind von der Eintragung nach § 4 Ziff. 1 d. G. ausgeschlossen.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 28. März 1901 ist dem Zeichen Zero die Eintragung versagt worden aus folgenden

Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob Zero-Null als übliche Qualitätsbezeichnung für die angemeldeten Waaren anzusehen ist, da bereits der andere Beanstandungsgrund, daß Zero eine Zahl wiedergebe, durchgreift.

Nach § 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 sind Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich in „Zahlen" bestehen. Was unter Zahlen zu verstehen ist, ist nicht näher angegeben. Dem Wortsinne nach können dies sowohl Ziffern sein als auch ausgeschriebene „Zahlen" d. h. Wörter, die Zahlen so ausdrücken, wie sie gesprochen werden. Die Motive zu dem Gesetzentwurf (§ 4) sagen:

> „Zahlen und Buchstaben sollen von der Eintragung ausgeschlossen bleiben. Sie stellen Zeichen dar, welche ihrer Bestimmung nach dem allgemeinen Gebrauch zu Gunsten einzelner Geschäftsunternehmer auch in beschränktem Umfange nicht entzogen werden dürfen. Die gleiche Auffassung läßt sich hinsichtlich der Wörter nicht unbedingt vertreten."

Danach sind Zahlen und Buchstaben den Wörtern gegenübergestellt, sodaß es den Anschein haben kann, als ob der Gesetzgeber mit Buchstaben geschriebene Zahlen nicht als Zahlen im Sinne des § 4 Nr. 1 gemeint habe. Dieser Gegensatz ist jedoch im Gesetz nicht oder doch nicht deutlich zum Ausdruck gelangt. Hier wird von Zahlen, Buchstaben und Wörtern, die bestimmte Angaben enthalten, gesprochen. Es sind also die Zahlen und Buchstaben nicht den Wörtern als solchen, sondern nur Wörtern gewisser Art gegenüber gestellt, so daß nichts die Auffassung hindert, daß Zahlwörter schlechthin, gleichviel ob sie Angaben über die Beschaffenheit, Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse der Waaren enthalten oder

Digitized by Google

nicht, von der Eintragung ausgeschlossen sein sollen. Für diese Auffassung des Begriffs „Zahl“ spricht abgesehen von der Verkehrsanschauung, die ebensowohl in einer buchstabenmäßigen, wie in einer ziffermäßigen Wiedergabe eines Zahlbegriffes eine „Zahl“ erblickt, der den § 4 beherrschende Grundsatz, daß alle Angaben und Bezeichnungen, die der Allgemeinheit im geschäftlichen Verkehr unentbehrlich sind, in weitestem Maße dem freien Gebrauch erhalten bleiben sollen. Daß zu diesen Angaben Zahlen aller Art in erster Linie gehören, kann nicht wohl bezweifelt werden. Es wird daher auch das Wort Zero als „Zahl“ im Sinne des § 4 Nr. 1 angesehen und ihm demgemäß die Eintragung versagt.

Der vorstehende Beschluß ist von der Beschwerde-Abtheilung I aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Der Auffassung der ersten Instanz, daß das Wort Zero, welches in der Bedeutung von „Null“ der spanischen Sprache angehört, deshalb von der Eintragung ausgeschlossen sei, weil es ausschließlich in einer Zahl bestehe, hat nicht beigetreten werden können. Es erscheint richtiger, den § 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, mit Rücksicht auf die Gegenüberstellung von Zahlen und Buchstaben einerseits und von Wörtern andererseits, dahin auszulegen, daß nur die Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die Namen der Buchstaben und Zahlen von der Eintragung in die Rolle haben ausgeschlossen werden sollen. Hiernach steht der von der ersten Instanz angeführte Versagungsgrund der Eintragung des angemeldeten Waarenzeichens nicht entgegen, und es rechtfertigt sich die Aufhebung des Beschlusses erster Instanz.

H. 6410/9f Wz. 6/01.

b) Täuschungsgefahr.

Vom 30. Oktober 1901.

Der württembergische Wahlspruch: „Hie gut Württemberg allwege“ in dem Zeichen eines in Bayern wohnhaften Sensenfabrikanten enthält eine den thatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechende Angabe über den Ursprung der Waare, die die Gefahr einer Täuschung begründet. Löschung des Zeichens 41149.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 19. Januar 1901 ist die Löschung des Zeichens 41149*) beschlossen worden aus folgenden

Gründen:

Das unter Nr. 41149 in der Rolle für F. H. in M. (Bayern) für Sensen eingetragene Zeichen weist als augenfälligsten und charakteristischsten Bestandtheil die auf einem Bande befindliche Inschrift: „Hie gut Württemberg allwege“ und ferner über diesem Bande ein von einem heraldischen Löwen und einem Hirsche flankirtes Wappenschild mit dem Buchstaben „M“ auf.

Die Königliche Hüttenverwaltung zu F. hat durch Eingabe vom 31. Oktober 1900 die Löschung dieses Zeichens auf Grund des § 8[2] des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit der Behauptung angeregt, daß die oben erwähnte Inschrift — und zwar im Besonderen auch in Verbindung mit dem übrigen bildlichen Inhalt des Zeichens — eine Angabe enthalte, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe, und daß aus diesem Grunde dem angemeldeten Zeichen die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 des genannten Gesetzes hätte versagt werden müssen.

Dies trifft zu.

Der Wahrspruch „Hie gut Württemberg allwege ist kein Sinnspruch allgemeinen“ und farblosen Inhalts, wie Zeicheninhaber behauptet; vielmehr wohnt ihm auch jetzt noch diejenige Bedeutung inne, welche seiner Zeit zu seiner Entstehung geführt hat. Derartige Sprüche — es mag zum Beispiel auch auf den in heutiger Zeit noch oft gebrauchten Spruch: „Hie guet Brandenburg allewege“ hingewiesen werden — stammen aber davon her, daß Landsknechte, ferner die in's Feld ausrückenden Bauern, später die Miliz und auch die Zünfte u. s. w. diese Worte auf ihre Fahnen schrieben, um ihre Nationalität, ihre engere Heimath zu kennzeichnen. Dieser engeren und im Sinne der Ausführungen des Zeicheninhabers partikularistischen Bedeutung und Bestimmung ist der vorliegende Wahrspruch ebensowenig wie jeder andere desselben Charakters bisher verlustig gegangen. Auf dem Gebiete des öffentlichen — politischen oder sozialen — Lebens finden derartige Wahrsprüche auch heute noch ihre Verwendung nur dann, wenn es gilt, den speziellen württembergischen oder brandenburgischen Charakter oder Ursprung einer Einrichtung oder Sitte zu kennzeichnen, und zu diesem Zwecke werden gerade solche Sprüche in bevorzugtem Maße benutzt, welche — wie der in Rede stehende — eine historische Vergangenheit und eine altdeutsche Wortform aufweisen. Eine württembergische Vereinigung politischen, sozialen oder gesellschaftlichen Charakters wird sich nicht des Sinnspruches: „Hie guet Brandenburg allewege“ und umgekehrt wird man in Brandenburg sich nicht des hier in Rede stehenden, speziell württembergischen Patriotismus athmenden Spruches bedienen. Dasselbe gilt aber auch in dem Verkehrsleben: für den Württemberger dient der Spruch dazu, um seine Abstammung zu betonen, und lediglich als eine solche Hervorhebung der württembergischen Nationalität versteht es das Publikum, wenn ein Gewerbetreibender etwa über seinem Geschäftslokal den Spruch: „Hie gut Württemberg allwege“ anbringt. Dieselbe Auffassung von dem Spruche muß auch dann Platz greifen, wenn er als Waarenbezeichnung in die Erscheinung tritt; einem jeden Waarenzeichen wohnt, da es zur Unterscheidung des Ge-

*) Es handelt sich um folgendes Zeichen:

Digitized by Google

schäftsbetriebes des einen Gewerbetreibenden von dem eines andern dienen soll, in gewissem Sinne eine örtliche Beziehung inne, und diese örtliche Bedeutung wird durch einen Spruch, wie ihn das vorliegende Zeichen enthält, in der Richtung hervorgehoben, daß der Zeicheninhaber und sein Geschäftsbetrieb als „gut württembergisch", das heißt, nicht etwa nur seiner Gesinnung nach, sondern der Abstammung und örtlichen Lage nach, gekennzeichnet werden. In diesem Sinne enthält ein derartiger Spruch eine Angabe über die Herkunft der Waare. Wo nun diese Angabe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wenn also derjenige Gewerbtreibende, der sich, seinen Geschäftsbetrieb und seine Waare als „gut württembergisch" bezeichnet, nicht in Württemberg wohnt, da liegt nach der oben entwickelten Verkehrsauffassung eine Angabe vor, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Da der Zeicheninhaber nicht in Württemberg wohnt, hätte dem angemeldeten Zeichen mithin seiner Zeit die Eintragung versagt werden müssen.

Die Täuschung, welche die Inschrift in sich birgt, wird im vorliegenden Falle noch dadurch gesteigert, daß das angemeldete Zeichen zwar nicht das württembergische Wappen als solches, wohl aber das württembergische Wappenthier neben einem Wappen aufweist, und daß Württemberg bekannt ist als Sitz einer bedeutenden Sensen-Industrie.

Es rechtfertigt sich daher die Löschung des eingetragenen Zeichens in Gemäßheit des § 8[2] des Gesetzes vom 12. Mai 1894. —

Die von dem Zeicheninhaber eingelegte Beschwerde ist von der Beschwerde-Abtheilung I zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Die in dem Zeichen 41149 enthaltene Inschrift: „Hie gut Württemberg allwege" enthält einen Appell an die lokalpatriotische Gesinnung der Württemberger und ist offenbar dazu geeignet, bei denjenigen Interessenten, welche gute Württemberger Patrioten sind, einen günstigen Eindruck hervorzurufen und sie zur Abnahme der mit dem Zeichen versehenen Waaren geneigt zu machen.

Auf diese Auffassung über die Bedeutung des Zeichens wird der Verkehr sich aber nicht beschränken; vielmehr wird ein erheblicher Theil des Verkehrs durch das Zeichen in den Glauben versetzt werden, daß die mit dem Zeichen versehene Waare der württembergischen Industrie angehört, welche in Bezug auf die Herstellung von Sensen sich eines besonderen Rufes erfreut. Dieser Irrthum wird namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, welchen die Abnehmer der Waare angehören, Platz greifen.

Da hiernach das Zeichen geeignet ist, den Verkehr über den Ursprung der Waare zu täuschen und die Täuschungsgefahr eine ersichtliche ist, so hat die erste Instanz gemäß § 4 Ziff. 3 und § 8 Ziff. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Löschung des Zeichens mit Recht beschlossen.

Es rechtfertigt sich deshalb die Zurückweisung der Beschwerde.

H. 5418 9b Wz.

c) Gleichartigkeit von Waaren.

Vom 28. Oktober 1901.

Ein aus mehreren Theilen bestehender Apparat als Ganzes ist regelmäßig mit seinen einzelnen Theilen als gleichartig zu erachten. Gleichartigkeit von Schreibmaschinen mit Schreibmaschinenbändern. Bei der Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren ist nicht ihre wissenschaftliche Klassifikation, sondern die Anschauung des Verkehrs zu Grunde zu legen.

Gründe:

Da das angemeldete Zeichen und das Widerspruchszeichen identisch sind, so hängt die Entscheidung über die Beschwerde von der Beantwortung der Frage ab, ob die in Betracht kommenden Waaren gleichartig sind.

Weder die schriftlichen Ausführungen der Beschwerde, noch die in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen waren geeignet, die Auffassung der Abtheilung für Waarenzeichen als unzutreffend erscheinen zu lassen.

Daß Schreibmaschinen gewisser Systeme ohne Farbbänder benutzt werden können, kann zugegeben werden. Indessen sind solche für Schreibmaschinen anderer Systeme ein wesentlicher Bestandtheil derart, daß jeder, der eine Schreibmaschine des betreffenden Systems kauft, annehmen wird, daß sie mit einem Farbband ausgerüstet ist. In ihrer wirthschaftlichen Verwendung werden daher Schreibmaschinenbänder und fertige Schreibmaschinen (einzelner Systeme) gewöhnlich vereinigt vorhanden sein, und es würden, wenn die Waaren als nicht gleichartig angenommen werden, Kollisionen unausbleiblich sein.

Ob bei einer auf einen Theil einer Schreibmaschine sich beziehenden Patentanmeldung die durch § 20 des Patentgesetzes vorgeschriebene Einheitlichkeit als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden würde, wenn die Anmeldung sich auch auf ein Farbband erstreckte, oder ob eine Patentverletzung voraussichtlich als vorhanden angenommen werden würde, wenn eine durch ein Patent geschützte Schreibmaschine lediglich ohne Farbband unbefugt verwendet würde, muß dahingestellt bleiben. Dies ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Belang. Im Allgemeinen entspricht es der ständigen Uebung des Amts, einen aus mehreren Theilen bestehenden Apparat als Ganzes mit den einzelnen Theilen als gleichartig zu erachten, so werden z. B. Fahrräder und Lenkstangen für solche als gleichartig behandelt.

Was die Gleichartigkeit von Kohlepapier und Tonpapier betrifft, so ist in der Beschwerdebegründung zugegeben worden, daß sie „technologisch betrachtet" gemeinsame Merkmale aufweisen. Daß jegliche Gemeinsamkeit zwischen diesen Waaren fortfällt, sobald es sich um die praktischen Verkehrsverhältnisse handelt, kann nicht zugegeben werden. Denn Kohlepapier und Tonpapier werden in denselben Betrieben hergestellt und auch in denselben Geschäften gehandelt. Der Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen über die Verschiedenheit von Kohlepapier und Tonpapier bedurfte es daher nicht.

Digitized by Google

Bei der Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren ist nicht deren wissenschaftliche oder auf sonstigen Gründen beruhende Klassifikation der Entscheidung zu Grunde zu legen. Auch muß im Zweifel angenommen werden, daß Gleichartigkeit vorliege (vergl. Kent, Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 32 und Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 2 S. 106).

M. 4422/27 Wz. 91/00.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht I Berlin, XIV. Kammer für Handelssachen, 12. Juni 1901.

Liegt in der Anbringung einer Erdkugel aus Glas auf dem Dache eines Waarenhauses als architektonischer Zierrath eine Verletzung des Rechts an einem für ein anderes Waarenhaus eingetragenen Waarenzeichen, welches eine Erdkugel zeigt?

Thatbestand:

Für die Klägerin ist das in einer Bl. 34 der Akten befindlichen und hiermit in Bezug genommenen Abbildung wiedergegebene Bildzeichen, einen Globus auf einem „W" darstellend, auf Grund der Anmeldung vom 7. September 1897 und 9. April 1899 unter Nr 35 325 und 48 272 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes zum Schutze der in dem Bl. 2 bis 6 der Akten befindlichen, gleichfalls in Bezug genommenen Verzeichniß aufgeführten Waaren als Waarenzeichen eingetragen. Als Geschäftsbetrieb ist „Waarenhaus" angegeben. Eingetragen ist das Zeichen in der Klasse 42: „Sammelwaaren".

Die Beklagte hat auf ihrem neuerbauten Geschäftshause in der Leipzigerstraße 46/49 als oberen Abschluß der nach dieser Straße belegenen Façade in der Mitte eine große, auf einem von Greifen getragenen Sockel ruhende Glaskugel anbringen lassen, welche nach Art eines Globus mit Längen- und Breitengraden versehen ist und an Stelle der Aequatorlinie ein breites mittleres Querband mit den Buchstaben TIETZ trägt. Sie hält in diesem Geschäftshause die nämlichen Waaren feil, welche in dem vorerwähnten Waarenverzeichniß der Klägerin aufgeführt sind.

Die Klägerin behauptet nun, die Glaskugel auf dem Hause der Beklagten sei ihrem eigenen Waarenzeichen im zeichenrechtlichen Sinne ähnlich. Dies biete für sie die Gefahr, daß ihr eigenes Waarenhaus mit dem der Beklagten verwechselt werde. Zahlreiche Kunden, besonders solche aus der Provinz und Ausländer, wüßten nur, daß sie, Klägerin, ein großes Waarenhaus in der Leipzigerstraße besäße. Thatsächlich liefen denn auch häufig bei ihr Briefe ein mit der Adresse: „An das große Waarenhaus in der Leipzigerstraße" und ähnlichen. Andererseits sei aber einem großen Theil dieser Kundschaft sehr wohl bekannt, daß dieses Waarenhaus der Klägerin Waaren feilhalte, die durch einen Globus geschützt sind und diesen als Kennzeichen auf der Verpackung oder sonstwie tragen. Die Waare der Klägerin sei in weiteren Kreisen überhaupt schlechthin als „Globuswaare" bekannt. Wenn nun jemand, der die Absicht habe, solche Globuswaare zu kaufen, die Kugel auf dem Hause der Beklagten sähe, so könne er leicht zu der irrigen Annahme gelangen, er befände sich vor dem Waarenhause, in dem die Globuswaare feilgehalten wird. Die Glaskugel wirke somit als Waarenzeichen des Hauses, und da das Geschäft der Beklagten mit diesem Hause untrennbar verbunden sei und nur die Beklagte in diesem Hause und die Beklagte in Berlin nur in diesem Hause Waaren verkaufe, so müsse dieselbe auch im Publikum als das Waarenzeichen der beklagten Firma gelten.

Zum Beweise dafür hat die Klägerin die Nr 463 des Jahrgangs 1900 der „Münchener Neuesten Nachrichten" und die Nr 42 des Jahrgangs 1900 der „Lustigen Blätter" überreich. In der ersteren Zeitung befindet sich ein Artikel mit der Ueberschrift „Tietz und Wertheim", in welchem der Inhaber der Beklagten als „der Mann mit dem Globus" bezeichnet wird, und in den „Lustigen Blättern" befindet sich auf Seite 7 eine bildliche Darstellung, in welcher die Glaskugel der Beklagten den Körper einer Person und diese die Personifikation des Waarenhauses bildet.

Hieraus, fährt die Klägerin fort, sei ersichtlich, daß sich die Beklagte zum Zwecke der eigenen Reklame eines dem der Klägerin zustehenden ähnlichen Waarenzeichens bediene. Es sei unerheblich, ob sich das Waarenzeichen auf einem Firmenschilde, d. h. auf einer Fläche, befinde, oder ob es plastisch dargestellt sei, und es sei ebenso unerheblich, ob es dem Gebäude, wie bei gewöhnlichen Firmenschildern üblich, lose angefügt sei, oder ob es einen Architekturtheil des Gebäudes bilde. An der Thatsache der Verletzung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 könne dies nichts ändern.

Sie hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurtheilen, den auf dem Hause Leipzigerstraße 46/49 befindlichen Globus zu entfernen oder sich des Feilhaltens von (folgt Aufzählung von Waarengattungen) bei Vermeidung einer öffentlichen Strafe von 1500 Mark für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu enthalten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Sie bestreitet, sich durch Anbringung der Glaskugel auf ihrem Hause einer Verletzung der Rechte der Klägerin schuldig gemacht zu haben. Zur Veranschaulichung ihrer Anführungen hat sie eine Photographie der Hauptfaçade ihres Hauses überreicht. Sie behauptet, die Glaskugel befinde sich in solcher Höhe über dem Giebel des großen Geschäftshauses, daß sie mit einem Ankündigungszeichen nichts gemein habe. Auch räumlich seien die Waaren ein gehöriges Stück von der Kugel entfernt. Ein Unbefangener würde nicht auf den Gedanken kommen, daß das mit derselben verzierte Haus das Haus sei, in dem die „Globuswaare" der Klägerin zum Verkaufe käme, zumal auch die deutliche Anbringung des Namens Tietz an dem Hause jedem anzeige, daß er sich vor dem Hause der beklagten Firma befinde. Der-

Digitized by Google

selbe werde vielmehr darin lediglich eine architektonische Zierde des Hauses erblicken. Auf vielen größeren öffentlichen Gebäuden kämen Figuren zur Verzierung derselben in der Front und auf den Giebeln in Anwendung. Häufig werde, wie dies der Augenschein bei Ansicht des Hauptpostamtes in der Leipzigerstraße, des Hotel Bellevue auf dem Potsdamer Platz, des Hauses Potsdamerstraße 27a, des Hauses Jerusalemerstraße 6 und vieler Gebäude erweise, auch eine Kugel, ein Globus als Bauglied und Façadenschmuck verwendet. Schließlich aber befänden sich auch auf dem Hause der Beklagten noch so zahlreiche andere Figuren, daß nicht ersichtlich sei, weshalb man gerade den Globus als das Waarenzeichen desselben ansehen sollte.

Der Beklagten hat übrigens auch jede Absicht, das Waarenzeichen der Klägerin nachzuahmen, ferngelegen. Ursprünglich sei an Stelle der Glaskugel ein Thurm in Aussicht genommen. Dieses Projekt habe indessen nicht die Billigung der Baupolizeibehörde gefunden.

Sodann habe man sich für eine Quadriga entschieden. Da diese jedoch nach der ganzen Bauart des Hauses als Krönung der Façade zu schwer gewesen sei, so hätten sich die betheiligten Architekten, (folgen Namen) auf Veranlassung des ersteren aus rein ästhetischen Beweggründen für die Wahl der Glaskugel entschieden, die übrigens auch den Vortheil hätte, daß sie bei Dunkelheit als Leuchtkugel benutzt werden kann. Sie, die Beklagte, besitze ein eigenes, aus einem T bestehendes Waarenzeichen, für dessen Verbreitung sie in jeder Weise außerordentlich bemüht sei. Es würde widersinnig sein, wenn sie das Waarenzeichen der Klägerin als Zierde ihres Hauses zu verwenden die Absicht gehabt hätte.

Endlich müsse jedoch auch das Vorhandensein einer Aehnlichkeit zwischen dem Waarenzeichen der Klägerin und der Glaskugel bestritten werden. Das erstere bestehe aus einem von einem W getragenen Globus, während die Glaskugel auf einem von Greifen getragenen Sockel ruhe und in charakteristischer Weise auf einem Bande das Wort TIETZ trage.

Die Klägerin hat darauf zum weiteren Nachweise der Aehnlichkeit zwischen der in Rede stehenden Kugel und ihrem Waarenzeichen eine Sammlung derjenigen Waarenzeichen eingereicht, welche das Globusmotiv enthalten und nach der ersten Anmeldung ihres eigenen Waarenzeichens bei dem Kaiserlichen Patentamt zur Anmeldung gekommen sind. Bei allen diesen Waarenzeichen der hiermit in Bezug genommenen Sammlung soll nach dem Vortrage der Klägerin eine Eintragung für die nämlichen Waaren, wie sie die Klägerin feilhält, gegen den Widerspruch derselben nicht erfolgt sein.

Die Klägerin hält ferner die Frage, welche Absicht seitens der Beklagten bei Anbringung des Globus vorgelegen habe, für den gegenwärtigen Rechtsstreit für unerheblich und bestreitet eventuell die hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Glaskugel seitens der Beklagten behaupteten Thatsachen.

Sodann bestreitet sie aber insbesondere die Behauptung der Beklagten, daß der Globus, beziehungsweise die Glaskugel, ein Architekturtheil des Hauses der Beklagten neben vielen anderen sei. Dieselbe bilde vielmehr den hervorragendsten, am meisten in die Augen fallenden und am leichtesten im Gedächtniß haftenden Theil des Gebäudes. Auf der von der Beklagten überreichten Photographie sei dies allerdings weniger deutlich zu erkennen, da diese von einem im Sinne der Beklagten besonders günstigen Standpunkte aus aufgenommen sei. Ganz anders verhalte es sich auf den — von ihr überreichten — Abbildungen dieses Hauses in der offiziellen Konzert-Zeitung des Landes-Ausstellungsparkes in Berlin und auf Seite 20 eines in russischer Sprache verfaßten Führers durch Berlin. Die Beklagte werde eidlich nicht leugnen, daß sie die Clichés zu diesen Abbildungen geliefert habe und daß diese Abbildungen mit ihrem Einverständnisse verbreitet würden. Auf diesen Abbildungen sei das am meisten in die Augen fallende Merkmal eben die Glaskugel, und andererseits sei der Zweck und die Wirkung der Abbildungen als Reklame für die Beklagte unverkennbar. Ganz anders als bei den sonstigen Berliner Gebäuden, bei denen man die auf ihnen befindliche Kugel allerdings als gewöhnlichen Architekturtheil unter vielen bezeichnen müsse, trete hier die Glaskugel in Erscheinung, so daß eben nicht nur im Volksmunde die Bezeichnungen „das Globushaus“ und „der Mann mit dem Globus“ üblich wären, sondern sogar im Reichstage der Abgeordnete Stöcker es rügend bemerkt habe, daß sich die Beklagte die Weltkugel als Symbol gewählt habe.

Das ganze Gebäude der Beklagten sei lediglich dem Verkaufe von Waaren derselben bestimmt; die Façade desselben solle durch ihre reiche Ausgestaltung, die nach den eigenen Worten der Beklagten einen geradezu faszinirenden Eindruck hervorrufe, die Aufmerksamkeit des Beschauers auf die in den Schaufenstern ausgestellten Waaren lenken, und was von der gesammten Façade gelte, müsse in erhöhtem Maße von der Glaskugel angenommen werden. Wie wenig aber sich das kaufende Publikum über die Lage der Geschäftshäuser der Parteien bewußt sei, wie leicht daher es möglich sei, daß dasselbe durch Anblick der Glaskugel zu der Annahme käme, es befände sich vor dem Geschäfte, dessen Waaren durch den Globus geschützt seien, beweise der Umstand, daß im umgekehrten Falle häufig Kunden, die das Geschäft der Klägerin betreten hätten, erst dann die Verkäuferinnen gefragt hätten, ob sie sich nun bei Wertheim oder bei Tietz befänden. Ganz besonders groß sei diese Gefahr für die Klägerin aber bei Ausländern, die der Kenntniß der lateinischen Schriftzeichen nicht mächtig seien und lediglich die architektonischen Merkmale des Gebäudes auf sich wirken lassen müßten.

Die Beklagte hat noch zum Nachweise dafür, daß im Volksmunde ihr Geschäftshaus nicht als das Globushaus gelten könne, auf eine von dem Volkswitze gegebene Auslegung der Kugel verwiesen, nach welcher diese Kugel als ein Luftballon anzusehen sei, welcher dem Zwecke diene, das Geschäft der Beklagten zu heben; sie hat ferner darauf hingewiesen, unter Ueberreichung eines Konvoluts Urkunden über Eintragung von Waarenzeichen, daß nach Anmeldung des klägerischen Waarenzeichens auch für die von der

Digitized by Google

klägerischen Firma vertriebenen Waaren, der Globus auch für andere Firmen als Waarenzeichen zur Eintragung gelangt sei. Das bestreitet Klägerin.

Entscheidungsgründe.

Die Klage stützt sich auf die §§ 12 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Dieselbe wäre schon dann unbegründet, wenn, wie Beklagte ausführt, eine Aehnlichkeit zwischen der Glaskugel der Beklagten und dem Waarenzeichen der Klägerin ausgeschlossen wäre.

Zweifellos muß die Glaskugel der Beklagten als ein Globus angesehen werden. Dafür spricht schon die für einen Globus charakteristische Anbringung solcher Linien auf der Kugel, die man bei einem Globus als Längen- und Breitengrade bezeichnet, sowie die schräge Stellung der Axe dieser Kugel. Indessen auch abgesehen hiervon ist sowohl bei dem Waarenzeichen der Klägerin wie bei dem Abschluß der Giebelfaçade des Hauses der Beklagten allein die Kugel dasjenige, was die Aufmerksamkeit in erster Linie und fast ausschließlich in Anspruch nimmt. Daß das Haus der Beklagten eine Kugel als Zierde seines Daches trägt, weiß jeder, der das Haus einmal näher betrachtet hat; welche anderen Figuren aber sich in unmittelbarer Nähe der Kugel befinden, davon dürften wohl eine größere Anzahl von Beschauern Auskunft zu geben nachträglich nicht mehr in der Lage sein. Entgegen der Ausführung der Beklagten ist also die Möglichkeit einer Verwechselung der Kugel mit dem Waarenzeichen der Klägerin nicht unwahrscheinlich und damit in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung des § 20 l. c. nicht für ausgeschlossen zu erachten (vergl. R.G. vom 11. Mai 1900 Jur. Wochenschrift 1900 S. 497, vom 22. April 1898 Entsch. C.S. Bd. 42 S. 15 ff.; vom 21. Dezember 1880 Entsch. C.S. Bd. 3 S. 74 a. E., sowie Entsch. des Patentamtes vom 9. November 1895 Blatt f. P.M. 1894/5 S. 314, vom 6. Dezember 1895 ebenda S. 17).

Ebensowenig ist es von Erheblichkeit, auf die Frage einzugehen, welche Absicht für die Beklagte zur Wahl eines derartigen Bauliedes maßgebend gewesen ist. Auch wenn die Beklagte nicht die Absicht gehabt hat, die Rechte der Klägerin auf das ihr eingetragene Waarenzeichen zu verletzen, so würde, falls objektiv dieses Bauglied geeignet wäre, eine derartige Verletzung herbeizuführen, dem Klageantrage stattzugeben sein.

Eine Verletzung der Rechte der Klägerin müßte nach § 12 l. c. im vorliegenden Falle angenommen werden, wenn die Kugel auf dem Hause der Beklagten das hier allein in Frage kommende ausschließliche Recht der Klägerin verletzt, das Waarenzeichen auf Ankündigungen, d. h. im Geschäftsverkehr, urkundlich in irgend einer Weise hervorzuheben, so daß das Publikum den Eindruck gewinnen kann, daß die Waaren des Inhabers des ihm bekannten Waarenzeichens in diesem Hause feilgeboten werden.

Zutreffend führt Klägerin aus, daß schon die Anbringung eines bloßen Waarenzeichens als eine Ankündigung wirken kann, und daß das ganze Aeußere eines Geschäftshauses geeignet ist, Ankündigungen aufzunehmen. Die Anbringung einer plastischen Nachbildung des Waarenzeichens auf dem Dache des Waarenhauses der Beklagten würde als Verletzung des fraglichen Rechtes der Klägerin anzusehen sein; denn das Zeichen der Klägerin, der Globus auf einem W, dient gewöhnlich keinem anderen Zwecke als zur Kennzeichnung der Waaren der Klägerin, und deshalb müßte der Beschauer einer solchen Darstellung auf den Gedanken kommen, daß in dem Hause Waaren mit dem ihm bekannten Zeichen zu verkaufen sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nur um ein dem klägerischen Waarenzeichen ähnliches Bildzeichen, und es fragt sich, ob auch hier die Erwägung aller Umstände, in der Anbringung des Globus eine Ankündigung im Sinne des § 12 des Gesetzes liegt? Wenn das der Fall wäre, so würde allerdings eine Verletzung des ausschließlichen Ankündigungsrechts der Klägerin vorliegen, weil, wie oben erörtert, eine Verwechselung der Kugel der Beklagten mit dem Waarenzeichen der Klägerin — an und für sich — nicht ausgeschlossen erscheinen würde.

Die Frage ist verneint worden.

Die Kugel befindet sich auf dem Dache des Hauses, also an einer Stelle, an der es im Allgemeinen nicht üblich ist, Geschäftsankündigungen anzubringen. Derartige Darstellungen werden vielmehr an den Eingängen, über den Schaufenstern oder an den Façaden angebracht. Dort sucht das Publikum den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Geschäftes, nicht auf dem Dache. Es kommt nicht auf den Gedanken, daß Darstellungen auf dieser Stelle, welche nicht sonder Zweifel die Beziehungen zu dem Geschäfte ergeben, Geschäftsankündigungen sind. Deshalb sind zur Beurtheilung der vorliegenden Frage auch nicht Veranstaltungen heranzuziehen, welche in unzweideutiger Weise auf dem Dache des Hauses oder an seiner höchsten Stelle auf die feilgebotenen Waaren hinweisen, wie das leuchtende Wort Leibnitz z. B. auf die bekannte Waare.

Wenn der Globus auf dem Hause der Beklagten auch ein so charakteristisches Merkmal des Hauses ist, daß der Beschauer dieses Gebäude an demselben stets wiedererkennen wird, so gilt dasselbe von vielen anderen auffallenden architektonischen Zierden, es fehlt aber dem Schmucke die Beziehung zur Waare.

Es ist dem Beschauer bekannt, daß der Globus vielfach zum architektonischen Abschluß und zur Zierde bei öffentlichen und privaten Häusern verwendet ist, und deshalb wird er hier stets nur den Gedanken erheben, daß die Kugel, wie die zahlreichen anderen plastischen Bildwerke an und auf dem Hause, nur den architektonischen Schmuck des Hauses bilden. Niemand wird, nach der Ueberzeugung des Gerichts, beim Anblick des Hauses daran denken, daß der Globus auf dem Hause als Ankündigung irgend welcher Waaren dienen soll.

Auch der Name „Tietz“, welchen ein die Kugel umspannender Gürtel trägt, ist nicht geeignet, dem Bildwerke den Charakter lediglich architektonischen Beiwerks zu rauben, zumal dem Beschauer beim Anblicke der Kugel der Name

Digitized by Google

keineswegs auffällt, vielmehr erst beim genauen Betrachten lesbar wird.

Gleichgültig ist es endlich, ob, wie Klägerin behauptet, durch die Zeichnungen in den Ankündigungen der Beklagten in der Konzert-Zeitung und in dem russischen Fremdenführer die Kugel auf dem Tietz'schen Hause in einer Weise zur Darstellung gelangt ist, daß das Recht der Klägerin aus §§ 12 und 20 des Gesetzes verletzt erscheint.

Denn hier handelt es sich nicht um jene Ankündigungen, sondern lediglich darum, ob der Globus auf dem Hause der Beklagten als unzulässige Ankündigung, welche die Rechte der Klägerin aus § 12 verletzt, zu erachten ist.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Klage und der Kostenentscheidung nach § 91 der Civilprozeßordnung.

58. D. 114/01

8.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 8. November 1901.

Unter welchen Voraussetzungen fällt die Verwendung eines falschen Ortsnamens zur Bezeichnung von Waaren nicht unter § 16 Abs. 1 des R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894, § 1 Abs. 1 des R.G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896?

Bei der Prüfung der Frage der Anwendbarkeit der genannten Gesetzesvorschriften ist auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr der Waare allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht zu legen.

„Erlanger (Hausbier)" als Bezeichnung eines seitens einer Leipziger Brauerei hergestellten Bieres.

Thatbestand.

Die drei klägerischen Firmen betreiben in Erlangen die Bierbrauerei. Die beklagte Firma, welche in Leipzig das gleiche Gewerbe betreibt, hat im August 1900 in Leipziger Blättern eine Anzeige veröffentlicht, in welcher sie dem Publikum außer „Lagerbier", „Böhmisch, (nach Pilsener Art gebraut)" und „Bayerisch, (nach Münchener beziehungsweise Kulmbacher Art gebraut)" auch „Erlanger (Hausbier)", letzteres zum Preise von 1,40 ℳ für 20 Flaschen zu 0,5 Liter frei ins Haus geliefert, angeboten und dabei namentlich bemerkt hat, daß diese Biere nur aus bestem Malz und Hopfen gebraut seien. Nachdem die Kläger die Beklagte vergeblich aufgefordert hatten, sich der Bezeichnung „Erlanger" für eine der von ihr hergestellten Biersorten zu enthalten, haben dieselben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, die Bezeichnung eines von ihr hergestellten Bieres als „Erlanger" bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Strafe für jeden Verstoß, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, zu unterlassen. Diese Klage ist auf die vorerwähnten Thatsachen und die weiteren Behauptungen gestützt worden, daß die Bezeichnung „Erlanger", da das Bier nicht in Erlangen gebraut sei, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über die Beschaffenheit beziehungsweise die Herstellungsart und die Bezugsquelle des Bieres darstelle und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weil das in Erlangen selbst gebraute Bier von den dortigen Brauereien nur zu erheblich höherem Preise abgegeben werde, daß somit ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 vorliege.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und behauptet, daß seit mindestens 40 Jahren in Leipzig und anderwärts einfaches, d. h. leicht eingebrautes, unterjähriges, billiges Bier handelsgebräuchlich allgemein, namentlich auch von Seiten anderer Brauereien als „Erlanger" bezeichnet werde, daher die Bestimmung des Absatz 3 des § 1 cit. im gegebenen Falle anwendbar sei.

Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht zu Leipzig durch Urtheil vom 22. Januar 1901 die Klage abgewiesen, indem es den Thatbestand des § 1 cit. nicht als gegeben erachtete.

Gegen dieses Urtheil haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und dem Klageantrage gemäß zu erkennen. Hierzu wurde unter Wiederholung des Vorbringens erster Instanz und unter Erbieten von Beweisen weiter ausgeführt: Die Bezeichnung „Erlanger Bier" habe im Handel, insbesondere in demjenigen der Leipziger Gegend die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung nicht verloren. Vielmehr werde dort im Allgemeinen, namentlich von dem nicht sachverständigen Publikum unter „Erlanger" nur das thatsächlich in Erlangen gebraute Bier verstanden. Der von der Beklagten beim Anpreisen ihres „Gohliser Erlanger" gebrauchte Zusatz „Hausbier" schließe eine Täuschung der Interessentenkreise über die Herstellungsart dieses Bieres nicht aus, da unter Hausbier allgemein nicht nur einfaches, sondern auch stärkeres Bier verstanden werde. Absatz 3 des § 1 cit. treffe nicht zu, da die Bezeichnung des von der Beklagten erzeugten Dünnbiers mit dem Namen „Erlanger" als ein offenbarer Mißbrauch nie Handelsgebrauch habe werden können. Durch diese mißbräuchliche Bezeichnung würden aber die Kläger empfindlich geschädigt. So habe ein Beauftragter der klägerischen Firma H. im Juli 1899 bei seinen Bemühungen, deren Bier in Leipzig einzuführen, die Erfahrung gemacht, daß man in Leipzig wenig geneigt sei, gerade „Erlanger Bier" zu verschänken, weil unter diesem Namen dort einfaches Dünnbier gebraut und verschänkt werde. Dies geschehe auch nur seitens einer geringen Zahl von Brauereien von Leipzig und Umgebung und auch erst seit den letzten Jahren und zwar zum Zweck der Täuschung des Publikums und um den Erlanger Brauereien Konkurrenz zu machen. Daß dieses als ein Mißbrauch der Rechte der Erlanger Brauereien angesehen werde, ergebe sich auch daraus, daß die Vereinsbrauerei zu Leipzig auf Aufforderung hin von dem Gebrauch der Bezeichnung „Erlanger" für ihr einfaches Bier Abstand genommen habe.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und die klägerischen Ausführungen im Wesentlichen als unzutreffend beziehungsweise unerheblich bestritten.

Digitized by Google

Das Oberlandesgericht zu Dresden hat durch Urtheil vom 7. Juni 1901 die Berufung der Kläger zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt: Als gesetzliche Grundlage der Klage komme nicht nur § 1 des Wettbewerbgesetzes, sondern auch § 16 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 in Frage; denn die Verletzung dieses Strafgesetzes eröffne auch eine Klage auf deren Unterlassung (und auf Schadensersatz), welche in § 773 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in §§ 823, 826 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine mindestens ebenso gute Grundlage finde, wie in §§ 8, 10 f. des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 6, die das Reichsgericht (in Entscheidungen Band 38 Seite 170) für genügend erkläre. Aber die Bekanntmachungen der Beklagten, auf deren Veröffentlichung die Klage gegründet sei, erfüllten keinen von den Thatbeständen beider Gesetze. Dieselben seien von einer Brauerei in Leipzig-Gohlis nur in zu Leipzig erscheinenden Blättern veröffentlicht und nur an Käufer gerichtet, denen jene Brauerei das Bier „in Flaschen frei ins Haus" habe liefern wollen. Sie hätten also nur in Leipzig und seiner nächsten Nachbarschaft wirken sollen und können, für welches Gebiet diese Art der Lieferung angeboten worden sei. In diesem Gebiete bestehe aber schon seit mehr als 50 Jahren ein Handelsgebrauch und allgemeiner Sprachgebrauch, nach welchem der Name „Erlanger" zur Benennung eines in Leipzig oder seiner Nachbarschaft gebrauten, von dem in Erlangen gebrauten völlig verschiedenen dünnen Hausbieres diene, ohne den Ort seiner Herkunft oder die Art seiner Herstellung oder Beschaffenheit bezeichnen zu sollen und wirklich zu bezeichnen. Dieser durch die Beweisaufnahme festgestellte Gebrauch sei auch in den Bekanntmachungen der Beklagten zur Anwendung gelangt. Schon die Preisangabe schließe jedes Mißverständniß der Bekanntmachungen aus. Ihr übriger Inhalt verbreite nur noch mehr Klarheit. An Erlangen, als Ort der Herkunft, denke der Leser schon deshalb nicht, weil eine Brauerei im Zweifel nur selbst gebrautes Bier verkaufe, was im gegebenen Falle auch der Hinweis auf die Güte des verwendeten Malzes und Hopfens andeute. Einem Irrthum über die Art der Herstellung oder über die Beschaffenheit des „Erlanger" Biers wirke der Zusatz „Hausbier" welches Wort in Leipzig und Umgegend vorzugsweise für das dort gebraute einfache oder dünne Bier gebraucht werde, und der Umstand entgegen, daß in den Bekanntmachungen das böhmische und bayrische Bier im Gegensatz zum „Erlanger" mit der Erläuterung „nach Pilsener, Münchener, Kulmbacher Art gebraut" ausgeboten werde. Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienten, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, falle aber weder unter § 16 des Waarenzeichengesetzes noch unter § 1 des Wettbewerbgesetzes, wie dort in Absatz 2 und hier in Absatz 3 ausgesprochen sei, und der erwähnte allgemeine Sprachgebrauch entkleide die Bekanntmachungen der Beklagten auch sonst aller unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 1 cit. Er schließe überdies den Zweck der Bekanntmachungen aus, über die Beschaffenheit und den Werth des „Erlanger" Biers einen Irrthum zu erregen (§ 16 cit.), und mache ihren Inhalt ungeeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 cit.). Die übrigen Versuche der Klägerin zur Begründung ihres Rechtsmittels versagten ebenfalls. Die Aussagen der weiter benannten Zeugen würden den Handelsgebrauch und allgemeinen Sprachgebrauch, welcher zur Abweisung der Klage führe, den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme gegenüber nicht widerlegen können. Auch wenn dieser Gebrauch einem unlautern Wettbewerbe seinen Ursprung verdanken sollte, so diene er ihm doch jetzt nicht mehr und die Gegenwart entscheide. Auch gehe der Einwand fehl, daß ein Mißbrauch niemals ein erlaubter Gebrauch werden könne. Das Gesetz habe vielmehr (in § 16 Absatz 2 und in § 1 Absatz 3 cit) ausdrücklich davon Abstand genommen, einen Mißbrauch zu untersagen, welcher im Allgemeinen seinen ursprünglichen Zweck der Erregung eines Irrthums über Beschaffenheit und Werth einer Waare nicht mehr erreiche und nicht mehr geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Die etwaige Störung des Bierabsatzes der Kläger in Leipzig und Umgebung durch jenen Gebrauch reiche nicht aus, um ein Recht der Kläger auf Schutz gegen diesen Gebrauch zu begründen. Endlich ergebe auch das Verhalten der Vereinsbierbrauerei in Leipzig der erwähnten Aufforderung gegenüber kein Recht der Kläger zu diesem Verbot.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Thatbestand und Entscheidungsgründe des Nähern verwiesen wird, haben die Kläger Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Dieselbe rügt zunächst, daß das Berufungsgericht mit Unrecht davon ausgehe, daß die von der Beklagten für das von ihr zu Leipzig-Gohlis hergestellte leichte Hausbier gebrauchte Bezeichnung „Erlanger" nur für Leipzig und Umgebung in Betracht komme, da doch ein Versandt dieses Bieres nach auswärts nicht ausgeschlossen sei, und daß daher das Berufungsgericht auch mit Unrecht nur den in Leipzig und Umgegend bezüglich der erwähnten Bezeichnung herrschenden Sprach- und Handelsgebrauch berücksichtige. Diese Beschwerde erscheint unbegründet. Mit Recht hat nämlich das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des § 16 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 des Wettbewerbgesetzes auf den gegebenen Fall auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr des fraglichen Biers allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht gelegt; denn gerade mit Rücksicht auf diese betheiligten Verkehrskreise sind die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Andere, unbetheiligte Kreise kommen daher bei der Anwendung dieser Bestimmungen nicht in Betracht, und kann also auch der in diesen etwa herrschende abweichende Sprach-

Digitized by Google

gebrauch hierbei nicht maßgebend sein. Deshalb brauchte auch das Berufungsgericht auf den Sprachgebrauch, der bezüglich der Bezeichnung „Erlanger" in diesen, bei dem Vertrieb und Begehr des fraglichen Biers unbetheiligten Kreisen, für welche daher auch die den Grund der Klage bildenden Bekanntmachungen nicht bestimmt waren, herrschte, keine Rücksicht zu nehmen. Daß aber diese die Bezeichnung „Erlanger" für das erwähnte Bier enthaltenden Bekanntmachungen nur für Leipzig und Umgebung bestimmt waren und auch nur in diesem beschränkten Gebiete wirken konnten, daß also auch nur dieses Gebiet für den Absatz des so bezeichneten Biers in Betracht kam, hat das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise thatsächlich festgestellt. Auf die bloße, abstrakte Möglichkeit, daß dieses Bier auch außerhalb dieses seines regelmäßigen und von der Beklagten bei Erlaß ihrer Bekanntmachungen allein ins Auge gefaßten Absatzgebiets vertrieben werden konnte, brauchte das Gericht keine Rücksicht zu nehmen, da es einen solchen auswärtigen Absatz im gegebenen Falle thatsächlich für völlig ausgeschlossen hielt.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt habe, daß nach Handelsgebrauch die Bezeichnung „Erlanger Bier" die Natur einer Herkunftsbezeichnung überhaupt oder wenigstens für Leipzig und Umgegend verloren habe, da es die von den Klägern unter Beweis gestellte Behauptung, daß der Name „Erlanger" daselbst auch für in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebrautes Bier gebraucht werde, nicht verneint habe. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob das für die Anwendung des § 16 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 3 des Wettbewerbgesetzes erforderliche und vom Berufungsgerichte angenommene Bestehen eines allgemeinen Handelsgebrauchs in dem in Betracht kommenden Verkehrsgebiet einwandsfrei festgestellt ist; denn die erlassene Entscheidung wird schon dadurch getragen, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 16 Absatz 1 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 1 des Wettbewerbgesetzes im gegebenen Falle nicht nur wegen des Bestehens eines solchen, gemäß § 16 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 cit. die Anwendung der ersteren Bestimmungen ausschließenden Handelsgebrauchs, sondern auch deshalb verneint hat, weil nicht sämmtliche Thatbestandsmerkmale jener beiden gesetzlichen Bestimmungen vorlägen. Dasselbe hat nämlich zunächst bezüglich des § 16 Absatz 1 cit. erwogen, daß im Hinblick auf den von ihm festgestellten allgemeinen Sprachgebrauch in Leipzig und Umgegend, wonach daselbst unter „Erlanger", namentlich bei Beifügung der von der Beklagten gemachten Preisangabe, nur das in dortiger Gegend hergestellte leichte Hausbier, nicht aber das in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebraute Bier verstanden werde, die Bezeichnung des fraglichen Biers als „Erlanger" in den der Klage allein zu Grunde liegenden Bekanntmachungen der Beklagten nicht zu dem Zwecke geschehen sein könne, um über Beschaffenheit und Werth dieser Waare einen Irrthum zu erregen. Das Berufungsgericht hat ferner den Thatbestand des § 1 Absatz 1 des Wettbewerbgesetzes insofern als nicht gegeben angesehen, als wegen des erwähnten Sprachgebrauchs in der Bezeichnung „Erlanger" mit der betreffenden Preisangabe keine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse liege und als überdies diese Bezeichnung ungeeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Diese weitere Begründung des Berufungsurtheils, welche auf der Feststellung des erwähnten, jede Täuschungsabsicht der Beklagten den betheiligten Verkehrskreisen gegenüber und jede Täuschung der letzteren durch die fragliche Bezeichnung ebenso wie die Annahme einer Unrichtigkeit derselben ausschließenden allgemeinen Sprachgebrauchs beruht, wird aber durch den in Frage stehenden Angriff der Revision nicht betroffen und erscheint als rechtlich einwandfrei, indem hierbei insbesondere vom Berufungsgerichte als thatsächlich ausgeschlossen erachtet worden ist, daß in den betheiligten Verkehrskreisen von irgend Jemandem unter „Erlanger" mit der betreffenden Preisangabe ein anderes Bier als das in Leipzig und Umgegend gebraute leichte Hausbier verstanden werde. Hiermit ist insbesondere genügend festgestellt, daß der von den Klägern für das fragliche Absatzgebiet behauptete konkurrirende Gebrauch des Namens „Erlanger" für in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebrautes Bier für die in den fraglichen Bekanntmachungen unter Beifügung der Preisangabe gebrauchte Bezeichnung des von der Beklagten hergestellten Hausbiers als „Erlanger" in keiner Weise in Betracht komme.

Hiernach war, da in dem angefochtenen Urtheile auch im Uebrigen ein rechtlicher Verstoß nicht zu finden ist, die dagegen eingelegte Revision als unbegründet mit der sich aus § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

II. 258/1901.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidungen des Leiters des Patentamts.

I.

Vom 12. Oktober 1901.

Es ist feststehende Uebung, daß das Wortzeichen Donkey (Esel) als übereinstimmend mit dem Bildzeichen eines Esels angesehen wird.

Die vorliegende Berufung richtet sich gegen eine Entscheidung des Prüfers, der sich geweigert hat, als Handelsmarke für Seifen die bildliche Darstellung eines Esels mit einer zu beiden Seiten des Thieres herabhängenden Decke einzutragen.

Die Eintragung war versagt worden auf Grund der Handelsmarke der Firma Benjamin Brooke & Co., Nr. 26033 vom 12. Februar 1895, die aus dem Worte „Donkey" (Esel) besteht und für Waschseife eingetragen ist.

Digitized by Google

Nach der feststehenden Uebung bei Beurtheilung der Uebereinstimmung ist das Wortzeichen „Donkey“ dieselbe Handelsmarke wie die bildliche Darstellung eines Esels (vergl. die Entscheidungen i. S. Weaver, 10 O. G., 1; C. D. 1876, 139; i. S. Taylor und Lockett, 93 O. G., 2531; i. S. Hecht & Son. 96 O. G., 1648).

Es bleibt demnach nur zu entscheiden, ob die einen aufgezäumten mit einer seitlich herabhängenden Decke versehenen Esel darstellende Marke des Anmelders von dem Wortzeichen „Donkey“ dermaßen verschieden ist, daß eine Gefahr der Verwechslung auf Seiten des kaufenden Publikums ausgeschlossen erscheint. Der wesentlichste Bestandtheil des Anmeldezeichens ist das Bild eines Esels. Die auf den Seiten des Esels herabhängende Decke ist, wie der Prüfer zutreffend ausgeführt hat, „nur ein gewöhnlicher, nicht aber ein in die Augen springender Bestandtheil der Marke“. Ebenso ist die Aufzäumung etwas ganz Gewöhnliches.

Die für dieselbe Waarenklasse bestimmten beiden Zeichen sind einander dermaßen ähnlich, daß im Gedächtniß des kaufenden Publikums Verwirrung entstehen würde. Der Prüfer hat deshalb die Eintragung mit Recht versagt.

Die angegriffene Verfügung war demgemäß zu bestätigen.

(Off. Gaz. v. 12. 11 01, S. 1373, 1374.)

II.

Vom 29. November 1901.

Wenngleich das Wort „Delta“ auch der Name von Grafschaften und Städten in Amerika ist, so ist es doch seiner überwiegenden Bedeutung nach in Bezug auf Waaren nicht als Herkunftsangabe, sondern als Phantasiewort aufzufassen und daher als Marke eintragsfähig.

Die Berufung richtet sich gegen eine Verfügung des Prüfers für Waarenzeichen, der sich geweigert hat, das Wortzeichen „Delta“ für Eisenwaaren einzutragen, mit der Begründung, daß es sich um einen geographischen Ausdruck handelt.

Der Prüfer hebt hervor, daß das Wort „Delta“ der Name einer Grafschaft in Michigan, einer Grafschaft in Texas und zahlreicher kleiner Städte sei. Aus diesem Grunde erachtet er seine geographische Bedeutung für wesentlicher als die ursprüngliche.

In Sachen Columbia Mill Co. gegen Alcorn (65 Off. Gaz., 1916) spricht sich das Oberste Gericht bei Prüfung des Wortes „Columbia“ offen dahin aus, daß eine Handelsmarke nicht aus Worten bestehen kann, die als Ortschaft, Landestheil oder Gegend in allgemeinem Gebrauch sind.

Bezugnehmend auf die Sache Canal Co. gegen Clark (13 Wall., 311), in der das Wortzeichen „Lackawanna“ für aus der Lackawanna-Kohlengegend Pennsylvaniens stammende Kohle für ungültig erklärt wurde, und auf eine Anzahl anderer Sachen ähnlichen Charakters sagte das Gericht: „Diese rein geographischen Namen können nicht angeeignet und zum Gegenstande des ausschließlichen Eigenthums gemacht werden.“

Das Wort „Columbia“ und die anderen erwähnten Ausdrücke besaßen keine andere feststehende Bedeutung als die geographische und waren deshalb als rein geographische Worte anzusehen. Dies trifft auch auf das vom Assistant Commissioner in Sachen Gill Brothers & Company (72 M. S. Dec., 169) geprüfte Wort „Modoc“ zu, denn wenn dieses eine Nebenbedeutung hatte, so war es nur die eines Indianerstamms.

Es läßt sich nicht annehmen, daß es die Absicht der Gerichte gewesen, schlechthin die Regel aufzustellen, daß ein Wort nicht als zulässige Handelsmarke gelten könne, einfach deshalb, weil es zufällig zur Bezeichnung einer Stadt oder Ortschaft diente. Viele Worte, die in allgemeinem Gebrauch sind und in diesem Gebrauche eine feststehende und klare Bedeutung haben, werden auch als Namen von Städten oder sogar Grafschaften benutzt; es ist deshalb aber noch nicht anzunehmen, daß sie dadurch in geographische Ausdrücke umgewandelt werden. Sie werden gewöhnlich in ihrem ursprünglichen Sinne aufgefaßt, während ihre geographische Bedeutung so fern liegt, daß sie übersehen wird. Ein Beispiel hierfür sind die Worte „Star“ und „Liberty“. Solchen Worten wird vom kaufenden Publikum bei Handelsartikeln ihre willkürlich gewählte Bedeutung beigelegt werden; deshalb werden sie recht eigentlich den Ursprung oder die Eigenthümerschaft einer Waare bezeichnen.

Zu dieser Klasse gehört auch das den Gegenstand der vorliegenden Berufung bildende Wort „Delta“. Es ist der Name eines griechischen Buchstaben, und es läßt sich annehmen, daß diese Bedeutung jede geographische, in der es benutzt werden mag, so weit überwiegt, daß es bei seiner Anwendung auf Waaren als frei gewähltes Phantasiewort angesehen werden wird. Es ist nicht ein rein geographischer Ausdruck. Der Anmelder treibt auch keine Geschäfte an einem von den Orten, die den Namen „Delta“ tragen. Das Wort ist vielmehr seiner Phantasiebedeutung wegen gewählt worden und wird auch von den Käufern als solches aufgefaßt werden.

Die Entscheidung des Prüfers war hiernach aufzuheben.

(Off. Gaz. v. 3. Dezember 1901.)

Statistik.

Union.

Bei dem internationalen Bureau zu Bern sind auf Grund der Madrider Konvention eingetragen Marken:

	1901:	insgesammt:
für Belgien	18	152,
„ Brasilien	—	—,
„ Spanien	2	42,
„ Frankreich	176	1 374,
„ Italien	10	54,
„ die Niederlande . .	60	476,
„ Portugal	1	3,
„ die Schweiz	102	658,
„ Tunis	—	1.
	369	2 760.

Propr. ind. 1902 S. 13.

Digitized by Google

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachungen.

I.

Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Frau Paul Haves, Ehefrau des unter dem 2. Januar d. Js. vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossenen Ingenieurs Paul Haves in Elberfeld, Altenmarkt 15, welche die Vertretung anderer Personen vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 20. Februar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 28602 C. B. III.

II.

Vorlage einer neuen Vertretervollmacht bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Patentanwälte es unterlassen haben, von der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen ihrer Auftraggeber zu den für diese eingereichten Anmeldungen rechtzeitig Anzeige zu erstatten und zum Zwecke der Weiterführung der Vertretung neue Vollmachten beizubringen. Dies bietet mir Veranlassung, die Herren berufsmäßigen Vertreter auf § 23 der Konkursordnung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 319 ff., 612 ff.), hinzuweisen. Die Bestimmung lautet:

> Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Verfahrens, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 *) des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
>
> Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

Berlin, den 28. Januar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 215/1902 C. B. III.

III.

Herausgabe einer amtlichen Liste der Patentanwälte.

Eine amtliche Ausgabe der Liste der Patentanwälte nebst Abdruck des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 und der Prüfungsordnung für Patentantwälte wird demnächst in Carl Heymanns Verlag hier, Mauerstraße 43/44, erscheinen.

Der Preis des Bändchens beträgt broschirt 30 Pf., gebunden 50 Pf.

Berlin, den 15. Februar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 542/1902. C.B.II.

IV.

Liste der Patentanwälte.

Eingetragen ist in der Zeit vom 6. Dezember 1901 bis 25. Februar 1902 in die Liste der Patentanwälte unter Nr. 233

Richard Heinrich Korn, Berlin.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

---

*) Die Bestimmungen lauten:

§ 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 674. Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntniß erlangt oder das Erlöschen kennen muß.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. März 1902. Nr 3.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Allgemeines. Bekanntmachung vom 12. 3. 02, betr. Nichteinsendung von Schecks 2c. — Erscheinen der „Jahresberichte der Kgl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäthe 2c. für 1901". — Reichsgericht, 14. 9. 01. Ungültigkeit „unterstempelter" Schriftsätze, die Träger eines Rechtsakts sein sollen. — 15. 11. 01. Abbildungen in Preisverzeichnissen genießen den Schutz des literarischen Urheberrechts.

Patentwesen. Anmeldeabtheilung VIII, 18. 11. 01. Beschwerdeabtheilung II, 11. 2. 02 und 7. 8. 02. Auslegung des § 9 des Patentgesetzes, rechtzeitige Einzahlung von Gebühren betreffend. — Beschwerdeabtheilung II, 10. 3. 02. Ablehnung von Mitgliedern der beschließenden Kollegien des Patentamts. — Nichtigkeitsabtheilung, 21. 3. 01. Reichsgericht, 28. 12. 01. Zur Frage der gewerblichen Verwerthbarkeit einer Erfindung. — Schöffengericht Straßburg i. E., 2. 5. 01. „Kaiserliches Patent Nr 21 065" Patentanmaßung, wenn die Nummer nicht die des Patents, sondern die eines Waarenzeichens ist. — Oesterreich. Beschwerdeabtheilung A, 13. 11. 01. Für die Entscheidung in Betracht kommende ausländische Rechtsnormen sind darzuthun. — Vereinigte Staaten von Amerika. Bericht des amerikanischen Konsuls in Berlin über das Verfahren bei den Patentämtern in Washington und Berlin.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Präsidialbescheid vom 19. 2. 02. Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung. — Vom 26. 2. 02. Bevollmächtigung zur Stellung eines Löschungsantrags.

Zeichenwesen. Abtheilung für Waarenzeichen. a) Freizeichen. 14. 6. 01. Chinesische Pachee-Figur und ihre wörtliche Wiedergabe keine Freizeichen. — b) Herkunftsangabe. 14. 10. 01. Samoa für Papier. — c) Täuschungsgefahr. 12. 11. 01. Unbeglaubigte Angabe des Gründungsjahrs im Zeichen. — d) Umschreibung des Zeichens. 20. 12. 01. Zum Begriff der „beweisenden Form". — Beschwerdeabtheilung I. 12. 2. 02. Rückgängigmachung einer vorgenommenen Umschreibung unzulässig. — Kammergericht. 23. 11. 01. Kostenpflicht bei einer unbegründeten Klage wegen Zeichenverletzung. Wortzeichen „Kaiserjagdwurst".

Patentanwaltswesen. Löschungen in der Patentanwaltsliste. — Ausschließungen von der Vertretung vor dem Patentamt.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

die Ernennung des Vorstands des Schiffsvermessungsamts, Geheimen Regierungsraths Schunke zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Schecks u. dergl. zum Zwecke der Gebührenzahlung.

Die zum Zwecke der Gebührenzahlung häufig vorkommende Einsendung von Schecks, Wechseln oder sonstigen Anweisungen giebt dem Kaiserlichen Patentamt Veranlassung, die betheiligten Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Einsendung mit der Gefahr verbunden ist, daß das betreffende Schutzrecht wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr verfällt, da die Zahlung nicht schon mit dem Eingange der Anweisung

Digitized by Google

beim Patentamt, sondern erst mit ihrer Einlösung sich vollzieht. Das Patentamt kann in solchen Fällen für die Rechtzeitigkeit der — außerhalb seines Geschäftskreises liegenden — Einlösung der Anweisung eine Verantwortung nicht übernehmen. Die Gebührenzahlung kann nur mittels gesetzlicher Zahlmittel erfolgen, zu welchen derartige Anweisungen nicht zu rechnen sind

Es liegt daher im Interesse der Betheiligten, wenn die Einsendung von Schecks und dergleichen künftig nicht mehr an das Kaiserliche Patentamt, sondern unmittelbar an die betreffende Bank bewirkt wird. Letztere wäre dabei zu beauftragen, den Betrag fristgemäß unter Angabe seiner Bestimmung und des Aktenzeichens porto- und bestellgeldfrei an die Kasse des Patentamts abzuliefern oder deren Girokonto bei der Reichsbank hierselbst gutschreiben zu lassen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen der Benutzung des Girokontos bei der Beurtheilung der Rechtzeitigkeit einer Gebührenzahlung derjenige Tag in Betracht kommt, an dem die Gebühr dem Girokonto der Patentamtskasse zur Gutschrift gebracht ist.*)

Berlin, den 12. März 1902.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr. 4477/1901. C. B. II.

Mittheilung, betreffend die Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1901.

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1901" wird demnächst im R. v. Deckerschen Verlage, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56, erscheinen. Umfang und Preis des Werks stehen noch nicht genau fest. Gleichwohl empfiehlt es sich, den Bedarf schon jetzt, womöglich bis zum 1. April ds. Js. bei den Buchhändlern oder beim Verleger zu bestellen; die Auflage des vorjährigen Werks war unmittelbar nach dem Erscheinen vergriffen. Bei einem Umfange von etwa 45 Druckbogen, der schwerlich überschritten werden wird, wäre der Ladenpreis für ein broschirtes Exemplar des Werks 6 Mk. 60 Pf., für ein gebundenes Exemplar 7 Mk. 30 Pf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, Feriensenat,
14. September 1901.

Ein Schriftsatz, welcher Träger eines Rechtsaktes sein soll, hat die Namensunterschrift und nicht nur einen Namensstempel zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist rechtzeitig von dem Angeklagten selbst und von seinem Vertheidiger eingelegt. Der Angeklagte hat auch rechtzeitig und in gehöriger Form Revisionsanträge angebracht. Der Vertheidiger dagegen, der durch Vollmacht des Angeklagten vom 8. Mai d. J. ermächtigt war, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, hat in einem Schriftsatze vom 11./12. Juli d. J. die Revision zurückgenommen. Dieser Schriftsatz ist aber nicht eigenhändig unterschrieben, sondern mit dem Namensstempel des Vertheidigers unterzeichnet. Der Zurücknahme hat der Angeklagte in einer am 15. Juli d. J. zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegebenen Erklärung widersprochen.

Der Revision war auch ohne diesen Widerspruch Fortgang zu geben.

Das Gesetz verlangt für den Vertheidiger eine „ausdrückliche Ermächtigung" zur Zurücknahme eines Rechtsmittels — § 344 St.P.O. —, ohne dafür eine besondere Form vorzuschreiben. Diese Ermächtigung besaß der Vertheidiger in Folge der ihm ertheilten Vollmacht. Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 142. Wollte er davon Gebrauch machen, so handelte es sich nicht, wie z. B. bei einer Quittung, um die Bescheinigung einer vorausgegangenen Handlung, sondern um die in der schriftlichen Zurücknahme der Revision bestehende selbständige Handlung des Bevollmächtigten, die auch gegen den Vollmachtertheiler rechtsverbindlich ist. Ein Schriftsatz solchen Inhaltes hat die Bestimmung Träger eines Rechtsaktes zu sein. Er muß erkennen lassen, daß er von demjenigen ausgegangen ist, der den Rechtsakt vornimmt, und darf deshalb auch in der Form keinen Zweifel über die Persönlichkeit zulassen, die den Schriftsatz vollzogen hat.

Es ist aber nicht zu erkennen, wer es gewesen ist, der mittels eines Stempels einen Namen unter einen Schriftsatz gesetzt hat.

Diese Erwägungen stehen nicht im Widerspruch mit den reichsgerichtlichen Urtheilen, die eine Unterstempelung als Unterschrift in beschränktem Umfange anerkennen. Dort handelt es sich um Quittungen, also nicht um Unterschriften, durch die selbständige Handlungen vollzogen, sondern nur Geschehenes bescheinigt werden sollte. In dem Urtheile vom 20. März 1884, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 304, heißt es im Gegensatze zu den Fällen, in denen es sich „nicht um die Verpflichtungs-, sondern nur um die Beweiskraft" der durch Unterstempelung vollzogenen Urkunde handelt: „Es mag sein, daß in einzelnen Fällen, in denen die Unterschrift nicht bloß Zeichen für die Genehmigung des Inhaltes bezw. für die Vertragsvollendung ist, sondern auch die Feststellung der Echtheit erleichtern soll (wie etwa beim Wechsel) eine handschriftliche Fertigung derselben erforderlich ist". Durch den Wechsel soll nicht eine vorausgegangene Verpflichtung bescheinigt werden, sondern es soll durch die Unterschrift auf demselben die Zahlungsverpflichtung selbst entstehen, gerade wie im vorliegenden Falle der Schriftsatz des Bevollmächtigten die Zurücknahme selbst sein sollte. Das Urtheil vom 13. November 1890, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 183, beschränkt die Unterstempelung von Schriftstücken noch weiter, indem es sie, als vom Reichsgericht konstant anerkannt, nur da zuläßt, „wo es im Verkehr hergebracht ist". Im Verkehr der Rechtsanwälte mit den

*) Vergl. auch Bekanntmachung vom 16. Mai 1899 Ziffer 4 im Jahrgang 1899 dieses Blattes Seite 126.

Digitized by Google

Gerichten ist aber die Unterzeichnung der Schriftsätze durch Namensstempel nicht hergebracht.

Eine rechtswirksame Zurücknahme der Revision ist danach nicht erfolgt. . . .

Rep. 3199/01.

Reichsgericht, II. Strafsenat, 15. November 1901.

Können Abbildungen in Preisverzeichnissen den Schutz des literarischen Urheberrechts genießen?

Aus den Gründen:

1. Nach § 43 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen 2c., vom 11. Juni 1870 (B. G.Bl. S. 339 flg.) finden die Bestimmungen in §§ 1—42 des Gesetzes auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Der den Schriftwerken als solchen zustehende Schutz (§§ 1, 4 des Gesetzes) ist sonach den Abbildungen der fraglichen Art als solchen gewährt und nur von der negativen Voraussetzung abhängig gemacht, daß dieselben sich ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke darstellen. Etwas anderes ist auch aus den Materialien des Gesetzes nicht zu entnehmen. Die Motive zu § 45 des Entwurfes (§ 43 des Gesetzes) gehen ausdrücklich davon aus, daß „diese Art von Arbeiten" des Schutzes gegen Nachbildung unzweifelhaft bedürfe, und sie befassen sich auf dieser Grundlage lediglich mit der Zweckmäßigkeitsfrage, ob jene Arbeiten nach Analogie der Schriftwerke oder der bildenden Künste zu behandeln seien. Nur diese Frage wird im Anschluß an die bisherige preußische Gesetzgebung (§ 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, G.S. S. 165 flg.) bejahend entschieden, weil bei den fraglichen Abbildungen „mehr" ein wissenschaftlicher als ein künstlerischer Zweck obwalte, indem sie dazu bestimmt seien, zu belehren, sich aber „ihrer inneren Natur nach" nicht als Werke der Kunst darstellten (Drucksachen des Reichstages 1870 Nr. 7 S. 38). Ebenso rechtfertigt der Kommissionsbericht (Drucksachen Nr. 138 S. 19) nur die Einreihung der geographischen oder topographischen Karten, der anatomischen, botanischen, mineralogischen Abbildungen sowie der Darstellungen von Maschinen, Geräthen 2c. in einen besonderen Abschnitt des Gesetzes damit, daß sie nicht, wie die Kunstwerke, einen ästhetischen, sondern einen belehrenden Zweck haben. Dieser Zweck ist sonach nicht zur gesetzlichen Voraussetzung des Schutzes in der Weise gemacht, daß er in jedem Einzelfalle in der Person des Urhebers zutreffen müsse, sondern er wird lediglich im Sinne einer den fraglichen Zeichnungen und Abbildungen „ihrer inneren Natur nach" immanenten Eigenschaft behufs ihrer Gleichstellung mit den Schriftwerken verwerthet. Die Behauptung der Revision, daß Abbildungen in Preisverzeichnissen überhaupt nicht geschützt seien, weil der Zweck der letzteren nur der sei, die Kauflust anzuregen und hierdurch als Hülfsmittel beim Handel zu dienen, findet sonach im Gesetz keine Stütze. Auch das vom Vorderrichter angeführte Urtheil des IV. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 8. März 1887, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 405 flg., steht ihr nicht zur Seite. In diesem Urtheile wird allerdings „in Uebereinstimmung mit den Motiven des Gesetzentwurfes" angenommen, daß die fraglichen Abbildungen „zu einem wissenschaftlichen Zwecke bestimmt sein oder doch als belehrende Darstellungen erscheinen müssen", um unter die Bestimmung des § 43 des Gesetzes zu fallen, (a. a. O. S. 407); allein die letztere Alternative bringt nichts anderes zum Ausdruck, als daß die Abbildungen den allgemeinen Charakter belehrender Darstellungen tragen müssen. Dem entsprechend wird im weiteren die „Eigenschaft der Zeichnungen als belehrender Darstellungen" als festgestellt anerkannt und dabei lediglich die Begründung dieser Feststellung aus dem im konkreten Falle allein möglich gewesenen Zwecke der Belehrung gebilligt (a. a. O. S. 407—408). In dem Urtheile des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 4. November 1897 (Rep. 3464/97) endlich, auf welches sich die Revision beruft, war als Annahme der Vorinstanz referirt, daß zwar im Allgemeinen Kataloge und Waarenverzeichnisse, wenn sie lediglich die Heranziehung der Kundschaft und Geschäftsempfehlungen „im Auge haben", aus dem Kreise der durch § 43 des Gesetzes geschützten technischen Abbildungen ausscheiden, daß aber im konkreten Falle die nachgebildeten Originalabbildungen „schon für sich allein" ihrer Entstehung und Ausführung nach als die Erzeugnisse einer, ein gewisses künstlerisches Verständniß und eine vollständige geistige Beherrschung der Aufgabe verrathenden eigenen geistigen Thätigkeit des Herstellers und dabei bestimmt und geeignet erschienen, nicht nur Fach- und andere Leute über den Stand und die Fortschritte der bezüglichen Maschinenbautechnik zu unterrichten, sondern auch als Unterrichtsmittel für technische Hochschulen, Fachschulen u. dgl., mithin der Wissenschaft im weiteren Sinne, der Belehrung zu dienen. Demgegenüber war von der Revision geltend gemacht, daß das Gericht nur die Möglichkeit und Tauglichkeit der Abbildungen, eine Belehrung zu bieten, habe feststellen wollen. Dieser Angriff wird aber „schon" dadurch als erledigt angesehen, daß jene „Zweckbestimmung" erkennbar festgestellt sei. Auch hiermit ist nicht ausgesprochen, daß der Urheber immer auch subjektiv den Zweck der Belehrung verfolgt haben müsse. Die in Entsch. a. a. O. Bd. 15 S. 407 erforderte Eigenschaft der Zeichnungen als belehrender Darstellungen aber ist im gegenwärtigen Falle bedenkenfrei festgestellt, indem ausgeführt wird, es könne den fraglichen Abbildungen in Rücksicht auf ihre sorgfältigen, bis in die kleinsten Details gehenden Ausführungen nicht die Fähigkeit abgesprochen werden, Fach- und andere Leute zu unterrichten, wie weit man in Deutschland mit dem Bau von Holzbearbeitungsmaschinen vorgeschritten sei. Aus der Thatsache, daß Clichés einzelner Abbildungen für das Brockhaus'sche Konversationslexikon erworben worden und daß einige Abbildungen auch in Zeitschriften und Lehrbücher der technischen Hochschulen übergegangen seien, wird sodann weiter gefolgert, daß die fraglichen Abbildungen geeignet seien, belehrend

Digitized by Google

zu wirken. Die gleichzeitige Feststellung des Vorderrichters, daß die Abbildungen nur dazu bestimmt gewesen seien, die Kundschaft heranzuziehen und eine Geschäftsempfehlung zu bilden, daß sie aber den Zweck, in irgend einer Beziehung belehrend zu wirken, nicht gehabt haben und nicht haben sollten, ist hierneben ohne rechtliche Bedeutung, da sie nur den Beweggrund für die Herstellung und Verbreitung der Abbildungen kennzeichnet, die objektive Beschaffenheit und „innere Natur" derselben aber in keiner Weise berührt. Auch bei den Schriftwerken im Sinne der §§ 1 flg. des Gesetzes wird nicht vorausgesetzt, daß der Urheber wissenschaftliche oder Belehrungszwecke verfolgt haben müsse, und auch bei ihnen ist es für die Schutzberechtigung gleichgültig, ob die Veröffentlichung Selbstzweck war oder ob sie geschäftlichen Zwecken diente.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 360. Dasselbe muß für die Abbildungen im Sinne des § 43 a. a. O. gelten, welchen das Gesetz den gleichen Schutz wie den Schriftwerken gewähren will. In einem Urtheile des vormaligen preußischen Obertribunals vom 31. März 1870, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 11 S. 215, ist zwar den in den Katalogen einer Gärtnerei befindlichen Abbildungen von Bouquets, Kränzen u. dgl. der Schutz des damals noch maßgebenden preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 versagt, weil thatsächlich unanfechtbar festgestellt sei, daß jene Abbildungen nicht zu den in § 18 des Gesetzes bezeichneten Kategorieen gehören, d. h. so beschaffen seien, daß sie in gleicher Weise, wie dies bei den speziell aufgeführten Beispielen der Fall, als wissenschaftlichen oder Zwecken der Belehrung dienend angesehen werden könnten; dieser Entscheidungsgrund hat jedoch, abgesehen davon, daß auch nur ein „Dienen" zu Belehrungszwecken verlangt wird, seine Bedeutung dadurch verloren, daß zu den in § 18 a. a. O. aufgeführten Kategorieen noch nicht die „technischen" Zeichnungen gehörten, wie es nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 der Fall ist. Um „technische" Zeichnungen handelt es sich aber im gegenwärtigen Falle, da der Gegenstand derselben dem Gebiet der Maschinentechnik angehört.

2. Der Umstand, daß die abgebildeten Maschinen keinen Patentschutz genießen, sondern in jeder Maschinenfabrik hergestellt werden dürfen und sonach „Gemeingut der Industrie" seien, vermag den Abbildungen den Schutz des Gesetzes nicht zu entziehen, sofern diese sich als Produkte eigener individueller geistiger Thätigkeit des Urhebers darstellen. (Motive zum Gesetz vom 11. Juni 1870, a. a. O. S. 20). Letzteres ist hinsichtlich der in der Urtheilsformel bezeichneten Abbildungen unter ausführlicher Darlegung der Art der Herstellung derselben bedenkenfrei festgestellt und diese Feststellung kann auch nicht durch den Hinweis darauf erschüttert werden, daß die Nebenkläger die Originalität der Abbildungen für eine größere Anzahl derselben in Anspruch genommen hatten, als vom Vorderrichter anerkannt ist. Die weitere Ausführung der Revision aber, daß die Abbildungen gemäß §§ 39—42 des Gesetzes in die Eintragsrolle hätten eingetragen werden müssen, um schutzberechtigt zu werden, ist unverständlich, da keiner derjenigen Fälle in Frage steht, in denen allein das Gesetz Rechtsnachtheile an die Nichteintragung knüpft (§§ 6 und 11 daselbst) . .

Rep. 1507/01.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Zur Auslegung des § 9 des Patentgesetzes.

I.

Eine bei einer Postanstalt im Auslande eingezahlte Gebühr, die erst nach Ablauf der Frist bei der Kasse des Patentamts zur Auszahlung gelangt, ist auch dann nicht als rechtzeitig gezahlt anzusehen, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Frist an das deutsche Bestimmungspostamt gelangt ist, da in dieser Thatsache eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs im Sinne des § 9 des Patentgesetzes nicht zu erblicken ist.

a) Anmeldeabtheilung VIII,
18. November 1901.

Auf das Schreiben vom 1. Oktober 1901, betreffend Zahlung der zweiten Jahresgebühr für das Patent . . . . . wird nach Abschluß der Ermittelungen erwidert, daß die Zahlung zu spät erfolgt und das Patent deshalb gemäß § 9 Patentgesetzes als erloschen zu betrachten ist.

Zwar ist die Benachrichtigung für das Patentamt als Empfänger der vom Patentinhaber in A. in Oesterreich aufgegebenen telegraphischen Postanweisung beim Postamt R.W. 6 hier am 1. Oktober 1901 7^{40} Nm. eingegangen, die Auszahlung des Ueberweisungsbetrages an die Kasse des Patentamts hat aber erst am 2. Oktober 1901 stattgefunden. An diesem Tage konnte die Zahlung der zweiten Jahresgebühr, da deren Fälligkeit am 10. Juli eingetreten war, gemäß § 8 Patentgesetzes mit Gültigkeit nicht mehr erfolgen. Der Umstand, daß die telegraphische Postanweisung bereits am 1. Oktober beim Postamt 6 eingegangen, ist deshalb belanglos, weil § 9 Patentgesetzes der Zahlung bei der Kasse des Patentamts nur die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs gleichstellt. Eine Einzahlung d. h. die Uebergabe des Baarbetrages der zweiten Jahresgebühr, hat aber nur in A. in Oesterreich stattgefunden, das Postamt 6 in Berlin ist lediglich in den Besitz der telegraphischen Anweisung zur Auszahlung gelangt. Eine derartige Anweisung kann als Einzahlung baaren Geldes, wie sie § 9 Patentgesetzes voraussetzt, nicht gelten. Erstere begründet nur ein Forderungsrecht des Postfiskus auf Erstattung des anweisungsgemäß gezahlten Geldes. Ist sonach eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches nicht erfolgt, so kann auch die nur an solche Einzahlung geknüpfte Wirkung der Erhaltung des Patents nicht eintreten. Es erhellt dies auch daraus, daß andernfalls der Eingang jeder ausländischen Postanweisung bei einem deutschen Postamt als Einzahlung bei diesem an-

Digitized by Google

gesehen werden müßte. Eine solche ist aber auch im posttechnischen Sinne, wie die Auskunft der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin auf die Anfrage vom 12. Oktober 1901 erkennen läßt, beim Postamt 6 nicht erfolgt, vielmehr durch die Ueberweisung nur eine Verpflichtung zur sofortigen Auszahlung begründet. Wenn trotz dieser Verpflichtung die Post erst am 2. Oktober d. J. die Zahlung an die Kasse des Patentamts bewirkt hat, so erklärt sich dies daraus, daß am 1. Oktober 7^{40} Nm. die Kasse des Patentamts bereits geschlossen war.

Schließlich wird bemerkt, daß gegen diese Verfügung gemäß § 16 Patentgesetzes die — kostenlose — Beschwerde eingelegt werden kann. Ist dies innerhalb drei Wochen nicht geschehen, so wird Rückzahlung der zweiten Jahresgebühr erfolgen und die Löschung des Patents bekannt gemacht werden. Die Rückzahlung kann auf Antrag aber auch früher erfolgen.

W. 16474 VIII/80d.

b) Beschwerdeabtheilung II, 11. Februar 1902.

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung VIII vom 18. November 1901, durch den das Patent . . . . . wegen verspäteter Zahlung der zweiten Jahresgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Anmeldeabtheilung hat zutreffend festgestellt, daß die in A., Nieder-Oesterreich, zur Post gegebene telegraphische Anweisung erst einen Tag nach Ablauf der für die Zahlung der Gebühren nach § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 vorgesehenen Fristen bei der Kasse des Patentamts zur Auszahlung gelangt ist, und sie hat ferner in dem Umstande, daß die telegraphische Anweisung noch innerhalb der laufenden Frist bei dem hiesigen Postamt 6 eingegangen ist, eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs im Sinne des § 9 des Patentgesetzes mit Recht nicht erblickt.

Durch den Eingang der telegraphischen Anweisung bei dem hiesigen Postamt 6 entstand zwar für dieses gemäß den zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen getroffenen Uebereinkommen das Recht und die Pflicht, den angewiesenen Betrag zu zahlen, und im Zahlungsfalle ein Forderungsrecht der Reichspostverwaltung gegenüber der k. k. Oesterreichischen Postverwaltung auf Erstattung des Betrages bei der demnächstigen Abrechnung; aber eine Zahlung an das hiesige Postamt 6 hat bei Uebermittelung der telegraphischen Anweisung seitens der k. k. Oesterreichischen Postverwaltung nicht stattgefunden.

Wenn dem gegenüber von dem Beschwerdeführer geltend gemacht wird, daß in der Bestimmung des § 9 des Patentgesetzes, wonach die Gebühren rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an diese bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt werden müssen, das Wort „eingezahlt“ gleichbedeutend sei mit „eingegangen“ oder „angewiesen“, so findet eine solche Auslegung weder in den Bestimmungen des Patentgesetzes noch in denen des bürgerlichen Rechts eine Stütze. Denn durch § 788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ist der Rechtsgrundsatz, daß Anweisung keine Zahlung ist, aufrecht erhalten, und was die Vorschriften des Patentgesetzes anlangt, so spricht der Wortlaut: „eingezahlt“ in § 9 dafür, daß das Gesetz die Uebergabe baaren Geldes im Auge hat, und aus den sonstigen Bestimmungen des Patentgesetzes ist nicht zu entnehmen, daß Zahlungen insbesondere Gebührenzahlungen an die Kasse des Patentamts nicht nur mit der Baarzahlung sondern schon mit Eingang einer Anweisung bei ihr oder für sie bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs als bewirkt anzusehen seien

Die klar zum Ausdruck gekommene Absicht des Patentgesetzes geht dahin, daß die Gebühren innerhalb der Frist baar zu zahlen sind. Der Baarzahlung bei der Kasse des Patentamts ist die Baarzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs — aber nur diese — gleichgestellt.

W. 16474 VIII/80d.

II.

Wird eine Gebühr in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an die Kasse des Patentamts gesandt, so ist die Aufgabe des Briefes bei der betreffenden Postanstalt keine Einzahlung der Gebühr im Sinne des § 9 des Patentgesetzes. Vielmehr vollzieht sich die Zahlung der Gebühr erst mit dem Eingange des Briefes bei dem Patentamt.

Beschwerde-Abtheilung II, 7. März 1902.

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung VI vom 3. und 14. Januar 1902 durch den das Patent . . . . . wegen verspäteter Zahlung der zweiten Jahres- nebst Zuschlagsgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Anmeldeabtheilung hat zutreffend festgestellt, daß die zweite sechswöchige Frist für die Zahlung der Gebühr (§ 8 Absatz 3 des Patentgesetzes) am 23. Dezember v. J. ablief. Denn da die zweite Jahresgebühr mit der am Montag, den 30. September 1901, erfolgten Zustellung des Ertheilungsbeschlusses fällig wurde, so lief die erste sechswöchige Frist gemäß § 222 der Civil-Prozeß-Ordnung und § 187, Absatz 1, in Verbindung mit § 188, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Tag der Zustellung nicht mit einzurechnen ist, am Montag, den 11. November ab und das Ende der mit Dienstag, den 12. November beginnenden zweiten sechswöchigen Frist fiel gemäß § 187, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Montag, den 23. Dezember v. J.

Die mittels Einschreibebriefes übersandte Jahresgebühr von 50 M. nebst 10 M. Zuschlagsgebühr ist erst am 24. Dezember v. J., also nach Ablauf der Frist, beim Patentamt eingegangen. Die Anmeldeabtheilung hat die Zahlung als verspätet angesehen, indem sie davon ausging, daß die noch innerhalb der Frist — am 23. Dezember — bewirkte Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post als Einzahlung im Sinne des § 9 des Patentgesetzes nicht in Betracht kommen könne, und die Zahlung sich erst mit Eingang des Briefes

Digitized by Google

beim Patentamt am 24. Dezember — also nach Ablauf der Frist — vollzogen habe.

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, daß im Patentgesetz nichts darüber bestimmt sei, daß die Einzahlung bei der Post nur mittels Postanweisung erfolgen dürfe; entscheidend sei ja, daß der Zahlungsbetrag den Besitz des Zahlenden rechtzeitig verlassen habe; die Post sei lediglich Vermittelungsanstalt und wenn er den Betrag mittels Postanweisung bei der Post eingezahlt hätte, so wäre der Betrag ebenfalls erst am 24. Dezember 1901 bei der Kasse des Patentamtes eingegangen.

Diesen Ausführungen hat nicht beigetreten werden können. Aus § 9 des Patentgesetzes ergiebt sich, daß die Zahlung der Gebühren sich innerhalb der Fristen vollziehen muß. Der Umstand, daß das Wort „eingezahlt" in gleicher Weise auf die Postanstalten, wie auf die Kasse des Patentamts bezogen ist, spricht dafür, daß auch bei der Einzahlung einer Gebühr bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches eine wirkliche Zahlung unter Uebergabe baaren Geldes verstanden werden muß. Auch der fernere Wortlaut, wonach die Einzahlung bei der Post „zur Ueberweisung" an die Kasse des Patentamts zu erfolgen hat, muß in dem gleichen Sinne aufgefaßt werden, denn die Post kann keine Ueberweisung vornehmen, wenn sie selbst keine Zahlung empfangen hat. Die Post überweist also keine eingezahlten Gebühren an die Kasse des Patentamts, wenn sie einen Einschreibebrief oder sonstigen Brief, der den erforderlichen Betrag enthält, befördert. Vielmehr ist die Post in diesem Falle nur als Uebermittlerin des Briefes thätig, nicht als Zahlungsempfängerin. Nach dem Gesetz muß der Thatbestand der Zahlung entweder gegenüber der Kasse des Patentamts oder gegenüber der Post innerhalb der laufenden Frist erfüllt sein. Der Post gegenüber hat sich überhaupt keine Zahlung vollzogen und die Zahlung bei der Kasse des Patentamtes erfolgte erst nach Ablauf der Frist, am 24. Dezember v. J.

Der Beschwerdeführer hat sich ferner darauf berufen, daß die Bekanntmachung des Patentamts vom 11. Dezember 1901, veröffentlicht in der Nr. 11/12 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen vom 27. Dezember 1901, worin darauf hingewiesen wird, daß die bisherige Gleichstellung der Einsendung der Gebühren mittels Geld- oder Einschreibebriefes mit der Baareinzahlung bei der Post in der Praxis des Amts nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, zu der Zeit, als im vorliegenden Falle die Gebührenzahlung bewirkt wurde, noch nicht bekannt gewesen sei. Diese Thatsache ist indessen unerheblich, denn es handelt sich nicht um die Aufstellung einer neuen Rechtsvorschrift, sondern um die anderweite Auslegung einer bestehenden.

Hiernach war der angefochtene Beschluß zu bestätigen.

W. 16 033 VI/26 b.

Beschwerdeabtheilung II, 10. März 1902.

Im Patentertheilungsverfahren kann ein Grund zur Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der beschließenden Kollegien des Patentamts aus der Thatsache nicht hergeleitet werden, daß diese Mitglieder bei der Beschlußfassung über eine frühere den gleichen Gegenstand betreffende Patentanmeldung desselben Anmelders mitgewirkt haben.

Der in Sachen der Patentanmeldung M. 18 735 V/37b auf Grund des § 14 Abs. 5 des Patentgesetzes und des § 42 C.P.O. gestellte Antrag, betreffend Ablehnung derjenigen Mitglieder des beschließenden Kollegiums der Beschwerdeabtheilung, die in Sachen der den gleichen Gegenstand betreffenden Anmeldung M. 14 006 des Anmelders bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 42 der C.P.O. kann ein Richter sowohl in Fällen, in welchen er kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden. Was die erstere Alternative anlangt, so könnte nach Lage der Sache von den in § 41 a. a. O. aufgeführten Ausschließungsgründen nur der daselbst unter Ziffer 6 vorgesehene, wonach ein Richter in Sachen, in denen er in einer früheren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, in Frage kommen. Diese Bestimmung trifft aber nach ihrem klaren Wortlaute den vorliegenden Fall nicht, denn die Mitwirkung der abgelehnten Mitglieder der unterzeichneten Beschwerdeabtheilung bei einer Entscheidung über die Anfechtung einer in einer früheren Instanz ergangenen Entscheidung, bei deren Erlaß sie mitgewirkt haben, steht nicht in Frage. Denn die Entscheidung in Sachen M. 14 006 ist nicht die Entscheidung einer früheren Instanz, auch wird die in jener Sache ergangene Entscheidung hier nicht bei einer höheren Instanz angefochten.

Aber auch der andere im § 42 C.P.O. angeführte Ablehnungsgrund: Besorgniß der Befangenheit, trifft nicht zu. Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung — nach Abs. 2 des angezogenen § 42 — statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Diese Bestimmung ist in der Praxis der Gerichte dahin ausgelegt worden,

daß persönliche Gründe, welche das Vertrauen der Partei in die Unparteilichkeit des Richters zu beeinträchtigen geeignet sind, vorgebracht werden müssen,

vgl. Beschluß des Reichsgerichts, II. Civilsenat vom 13. Juni 1890, Frankfurter Rundschau 1890, Seite 142;

daß aus dem Umstande, daß ein Richter an dem Erlaß eines dieselbe Frage betreffenden Erkenntnisses in einem anderen Rechtsstreit theilgenommen hat, ein Ablehnungsgrund nicht zu entnehmen sei,

Beschluß des Reichsgerichts, I. Civilsenat vom 17. November 1880, Seufferts Archiv 36, 468;

Digitized by Google

daß aus der bloßen Thatsache, daß ein Richter früher und bei einem anderweiten Anlaß eine rechtliche Ansicht kundgegeben hat, ein Zweifel an seiner Unbefangenheit bei nochmaliger Prüfung derselben Rechtsfrage nicht hergeleitet werden kann,

Beschluß des Reichsgerichts, III. Civilsenat vom 1. April 1881, Wenglers Archiv 4, (1883) 657;

daß die Unparteilichkeit des Richters dadurch allein nicht in Frage gestellt wird, daß von demselben eine inhaltlich ungünstige Entscheidung zu erwarten ist, wie z. B. aus dem Grunde, weil er die gleiche Rechtsfrage bereits in anderen Prozessen zu entscheiden hatte,

Beschluß des Oberlandesgerichts zu Jena (2. Senat) vom 26. November 1890, Seufferts Archiv 47, 84.

Dieser von den Gerichten in ständiger Praxis durchgeführten Auslegung der Bestimmungen des § 42 C.P.O. tritt die Beschwerdeabtheilung bei, da die Verhältnisse in dieser Beziehung bei dem Patentamt nicht anders liegen als bei den Gerichten und es auch keinen Unterschied ausmacht, ob es sich um die Beantwortung von Rechtsfragen oder von technischen Fragen handelt.

M. 18785 V/37 b.

Entscheidungen des Patentamts und gerichtliche Entscheidungen.

Liegt gewerbliche Verwerthbarkeit einer Erfindung nicht vor, wenn die geschützte Erfindung nicht ohne bekannte, aber in der Beschreibung und Zeichnung nicht erwähnte Maßnahmen ausgeführt werden kann?

I.

Patentamt, Richtigkeitsabtheilung, 21. März 1901.

Thatbestand.

Dem Rechtsvorgänger des Beklagten ist auf seine Anmeldung vom 27. Juni 1894 das Patent 82785 unter der Bezeichnung

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein"

ertheilt.

Der Patentanspruch lautet:

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benöthigt wird, entstehende Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt".

Der Kläger beantragt, das Patent 82785 für nichtig zu erklären.

Er stützt dieses Begehren auf den Mangel der gewerblichen Verwerthbarkeit des geschützten Verfahrens und führt zur Begründung an, daß, wie aus dem von ihm überreichten Gutachten des Königlichen Bergmeisters a. D. K. hervorgehe, die durch Löschen des Kalkes entstehende Wärme bezw. Dampfspannung nicht genüge, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten.

Der Beklagte, welcher beantragt, die Klage zurückzuweisen, entgegnet Folgendes:

Der Kläger gebe dem Patentanspruche eine ganz andere Bedeutung als ihm dem Wortlaute nach zukäme. Der Anspruch erstrecke sich nur darauf, daß die durch das Ablöschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung überhaupt auf die in dem geschlossenen Behälter darüber aufgestellten Steine zur Einwirkung komme. Eine erschöpfende Aufführung sämmtlicher zur Herstellung des Kunstsandsteins erforderlichen Maßnahmen habe das angefochtene Patent garnicht geben wollen. Thatsächlich diene, abgesehen von zwei oder drei bekannt gewordenen Fällen, das geschützte Verfahren nur als Grundlage für anderweitige Verfahren zur Erreichung des im Patent bezeichneten Endzweckes.

Der Kläger erwidert hierauf, es sei weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung des Patentes ein Hinweis darauf enthalten, daß noch andere Hilfsmittel außer der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten. Der Wortlaut der Patentschrift sei für die Beurtheilung der Ausführbarkeit eines Verfahrens allein maßgebend. Nach diesem und dem eigenen Zugeständnisse des Beklagten könne das Härten der Steine durch die in der Beschreibung angegebene Maßnahme allein nicht erreicht werden.

Der durch Beschluß vom 2. Oktober 1900 in seiner Eigenschaft als Miteigenthümer des angefochtenen Patentes als Nebenintervenient zugelassene Dr. M., welcher im Wesentlichen die Ausführungen des Beklagten wiederholt, weist darauf hin, daß in dem Patentanspruche außer der Anwendung der Wärme zum Härten auch das Löschen des Kalkes unter Hochdruck geschützt werde, ein Verfahren, welches für die Herstellung von Kunstsandstein von großer Wichtigkeit sei.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger verlangt Vernichtung des Patentes mangels gewerblicher Verwerthbarkeit des geschützten Verfahrens, indem er davon ausgeht, daß das Verfahren in seiner Anwendung nicht das versprochene Endziel, Herstellung künstlichen Sandsteins, erreichen lasse.

Der Kläger verkennt hierbei den Begriff der gewerblichen Verwerthbarkeit. Nicht darauf kommt es im vorliegenden Falle an, ob durch das Verfahren des Patentes der in letzter Linie bezeichnete ökonomische und industrielle Endzweck selbständig erreicht wird, noch darauf, ob die Mittel in ökonomischer Beziehung besonders werthvoll, lohnend oder brauchbar sind, sondern nur darauf, ob das Verfahren, dessen Neuheit vom Kläger nicht bestritten ist, überhaupt eine für den Erfindungsschutz in Betracht kommende technische Wirkung hat, und auf einem bisher nicht bekannten Wege zur Erreichung eines vernünftigen technischen Endzwecks zu dienen oder beizutragen geeignet ist, so daß die Möglichkeit gewerblicher Verwerthung vorliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Fassung der Patentbezeichnung und der Einleitung des Patentanspruches

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein"

Digitized by Google

wird mit Unrecht bemängelt. Die Angabe lediglich des Gattungsbegriffes in der Bezeichnung und in der Einleitung des Anspruchs entspricht sowohl der patentamtlichen Praxis (vergl. auch die im Anschluß an die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. November 1898 erlassene Bekanntmachung gleichen Datums, Ziff. 5a), als auch der außerhalb des Amtes vertretenen rechtswissenschaftlichen Anschauung (vergl. z. B. schon Seligsohn, Patentgesetz, 1892 S. 169 unten 170). Abgesehen davon wird die Auffassung des Klägers, als ob das patentirte Verfahren allein schon hätte geeignet sein sollen, den in Aussicht gestellten Endzweck, die Herstellung des Kunstsandsteins, zu erreichen, durch die Ertheilungsakten widerlegt.

In der vom Anmelder seinerzeit überreichten Patentbeschreibung befand sich ursprünglich der Satz:

> „Selbstverständlich kann die Erzeugung von Wärme und Spannung durch direkte Beheizung und Zuführung von Hochdruckdampf unterstützt werden",

während der vom Anmelder vorgeschlagene Anspruch den Schlußsatz aufwies:

> „. . . . . auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt, und dadurch dieselben in Kunstsandstein überführt".

Dieser in der Beschreibung enthaltene Hinweis auf die Unterstützung des patentirten Verfahrens durch Beheizung und Hinzuführung von Hochdruckdampf wurde darauf mit der Begründung beseitigt, daß dieser Hinweis mit dem Wesen der Erfindung nichts zu thun habe. Aber auch der Schluß des Anspruchs (oben durch Sperrung kenntlich gemacht) habe gestrichen werden müssen, um einer dahingehenden mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, daß das Verfahren nicht auch unter Schutz stehe, wenn andere, das gekennzeichnete Verfahren unterstützende Verfahren mitbenutzt würden.

Das Wesen der Erfindung wurde also von der Anmeldeabtheilung bereits zutreffend und in Uebereinstimmung mit dem Willen des Anmelders darin gesehen, daß der beim Löschen des Kalkes entstehende Druck und die Wärme bei Erhärtung der Mörtelformlinge Verwendung finden. In diesem Sinne heißt es auch vollkommen zutreffend auf Spalte 2 der Beschreibung:

> „In dem Maaße, wie sich der Kalk löscht, steigt die Temperatur und die Spannung der Wasserdämpfe im Innern des Kessels".

Von dem vorstehend betonten Gesichtspunkte des Wesens der Erfindung aus erscheint die Fortlassung derjenigen Theile der Erläuterung durchaus gerechtfertigt, welche nicht unbedingt zur Beschreibung des im Patentanspruch niedergelegten Begehrens des Anmelders gehören.

Daß aber Wärme durch Löschen des Kalkes überhaupt entsteht, und für den hier in Rede stehenden Zweck wirksam werden kann, giebt der Kläger selber zu, wenn er sagt,

> „Zur Erhitzung der Formlinge auf 100° C. genügt deshalb die entwickelte Wärme nur zur Hälfte"

und daß diese Wärme eine Spannung des Dampfes überhaupt erzeugt, ohne Rücksicht auf ihre quantitative Unzulänglichkeit, bedarf keiner weiteren Begründung. Der technische Effekt des durch das angefochtene Patent geschützten neuen Verfahrens liegt nach alledem in der Wärmeersparniß des Betriebs mit dem im Patentanspruch weiter angegebenen Nebenvortheil der Gewinnung gut abgelöschten Kalkes für die nächste Charge.

Da somit das Verfahren des Beklagten eine für die Praxis nutzbare technische Wirkung hat, die deshalb auch im Sinne des Patentgesetzes gewerblich verwerthbar ist, so sind die Voraussetzungen für die Ertheilung des Erfindungspatentes als gegeben zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob etwa noch andere Mittel zur Erreichung des schließlichen industriellen Endzieles, Herstellung des Kunstsandsteins, erforderlich sind oder nicht.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kosten waren gemäß § 31 Patentgesetz dem Kläger als unterliegendem Theil zur Last zu legen.

P. 6950 adh. I. 126/00.

II.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 28. Dezember 1901.

Unter Abänderung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 21. März 1901 wird das Patent 82785 für nichtig erklärt.

Der Beklagte hat die Kosten der ersten Instanz und des Berufungsverfahrens zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die dem Nebenintervenienten zur Last fallen.

Thatbestand.

Dem Kommerzienrath J. P. zu K. ist auf seine Anmeldung vom 27. Juni 1894 das Patent 82785 auf ein „Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein" ertheilt. Der Patentanspruch lautet:

> „Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benöthigt wird, entstehende Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt."

Das Patent ist im April 1898 auf den Beklagten übertragen worden, was in der Patentrolle zur Eintragung gelangt ist.

Der Kläger hat die Vernichtung des Patentes beantragt, weil es eine gewerbliche Verwerthung nicht gestatte. Die durch das Löschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung genüge nämlich nicht, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten.

Der Beklagte hat diese Thatsache zugegeben, aber bestritten, daß die Erfindung deswegen keine gewerbliche Verwerthung gestatte. Es beruhe auf einem Mißverständnisse der Patentschrift, wenn der Kläger annehme, daß die beim Löschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung allein ausreiche, um die Erhärtung des Mörtels zu bewirken, sie solle bloß mit zur Einwirkung kommen. Die Hilfsmittel, die weiter dazu dienten,

Digitized by Google

wie z. B. die direkte Beheizung und die Zuführung von Hochdruckdampf, seien bekannt, lägen aber außerhalb des Patents.

Der Kläger hat erwidert, daß weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung ein Hinweis darauf enthalten sei, daß noch andere Hilfsmittel neben der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten.

Der . . . . . Neben-Intervenient ist dem Beklagten beigetreten und hat sich — nachdem er trotz Widerspruchs des Klägers durch Beschluß des Patentamts vom 2. Oktober 1900 zugelassen war — den Ausführungen des Beklagten angeschlossen und noch darauf hingewiesen, daß im Patentanspruche außer der Anwendung der Wärme zum Härten auch das Löschen des Kalkes unter Hochdruck geschützt werde, und daß dieses Verfahren für die Herstellung von Kunstsandstein von großer Wichtigkeit sei.

Das Patentamt hat durch die in der Formel genannte Entscheidung die Klage abgewiesen. Es führt aus, daß sich aus den Ertheilungsakten ergäbe, daß dem Anmelder der Gedanke ferngelegen habe, als ob das beschriebene Verfahren allein schon ausreiche, den Endzweck, nämlich die Herstellung von Kunstsandstein, zu erreichen. Das lasse sich auch aus der Patentbeschreibung und der Fassung des Anspruchs entnehmen. Das Wesen der Erfindung bestehe nur darin, daß der Druck und die Wärme, die beim Löschen des Kalkes entstehen, bei der Erhärtung der Mörtelförmlinge Verwendung fänden. Daß eine derartige Einwirkung stattfinde, könne nicht in Zweifel gezogen werden. Der technische Effekt der Erfindung liege demnach in der Wärmeersparniß beim Betriebe und in dem Nebenvortheile, daß man für die nächste Beschickung gut abgelöschten Kalk gewinne.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und den Antrag wiederholt, das Patent für nichtig zu erklären. Er bekämpft die Auslegung, die das Patentamt der Patentschrift giebt, und die Heranziehung der dem Publikum nicht zugänglichen Ertheilungsakten. Uebrigens sei das Verfahren, auch wenn man dabei weitere, nicht angegebene Hilfsmittel, wie die Zuhülfenahme von eingeleitetem Dampf, anwende, unbrauchbar. Denn da die Dampfbildung schnell vor sich gehe, so schlage auf die eingeschobenen Förmlinge, die eine Temperatur von etwa 15° C. hätten, viel Wasser nieder. Dies bewirke aber, daß die Förmlinge zerstört wurden und die frei aufgestellten Steine zusammenstürzten. Auch der vom Patentamt erwähnte Nebenvortheil, daß man gut gelöschten Kalk für die nächste Beschickung gewinne, bestehe in Wahrheit nicht, da das gewonnene Produkt zu wasserreich sei. Mit diesen Uebelständen stehe das Patent 108245 in Zusammenhang, das dem Beklagten auf Anmeldung vom 18. Juni 1898 als Zusatz zum Patente 82785 ertheilt sei. Nach diesem Patente werde unter Schutz gestellt, daß das für das Löschen des Kalks erforderliche Wasser nicht als solches, sondern in Form niedrig gespannten Dampfes eingeführt werde. Dadurch solle ein Vorwärmen der eingeschobenen Förmlinge (behufs Vermeidung des soeben erwähnten Uebelstandes), sowie die Erzielung einer höheren Temperatur beim Löschen des Kalkes, die diesen vollständiger austrocknet, erzielt werden. Der Kläger führt eine Reihe von Stellen aus Veröffentlichungen des Beklagten an, aus denen seiner Meinung nach zu entnehmen ist, daß der Beklagte selbst diese Nachtheile der P.'schen Erfindung erkannt habe. Auch die vom Beklagten später erwirkten Patente 108688 und 113876 will der Kläger als Beweis hierfür heranziehen.

Der Beklagte ist dem entgegen getreten. Er betont, daß zur Zeit der Patentanmeldung einerseits bekannt gewesen sei, Kalksandsteine unter Einwirkung von heißem Wasserdampf zu härten, und andererseits, daß ein unter Einwirkung von Druck abgelöschter Kalk besonders werthvolle Eigenschaften habe. Das streitige Patent bringe die Neuerung, daß in demselben Kessel, der für die Härtung der Steine benutzt werde, auch gleichzeitig der zur nächsten Mörtelbereitung erforderliche Kalk unter Hochdruck abgelöscht werde, also das Kalklöschung und Steinerhärtung in demselben Kessel aufeinander zur Einwirkung kämen. Diese Neuerung biete wirthschaftliche und technische Vortheile. In dieser Beziehung komme namentlich auch in Betracht, daß durch die Einführung der Steine in den Kessel die Verhältnisse bezüglich der gleichmäßigen Durchfeuchtung und Ablöschung des Kalkes wesentlich verbessert würden. Wo die Ablöschung des Kalkes, wie dies bisher üblich gewesen sei, in einem sonst leeren Kessel erfolge, schlügen die sich rasch entwickelnden Dämpfe an den Wandungen des Kessels nieder, während sie, wenn nach dem angefochtenen Patente verfahren würde, sich vor Allem an den Tragplatten für die Steine ansetzten und von hier aus wieder in die Kalklöschkasten herabtropften. Dadurch werde erreicht, daß die oberen Kalkstücke, die bei der Zuführung des Wassers meist zu wenig Feuchtigkeit aufnähmen, vollständiger durchfeuchtet und abgelöscht würden. Daß die beim Löschen des Kalkes entwickelte Wärme allein und ausschließlich zur Erhärtung der Förmlinge ausreiche, sei in der Patentschrift nirgends gesagt. Die Behauptung des Klägers, daß das Verfahren nach Patent 82785 praktisch nicht durchführbar sei und kein brauchbares Fabrikat ergebe, sei unrichtig. Das Gegentheil sei der Fall, wie aus der Zeugenaussage des Betriebsdirektors J. vom 15. Februar 1901 in der Prozeßsache Sch. c/a K. & Co. erhelle, und auch sonst leicht zu beweisen sei: Daß das Verfahren seit der Veröffentlichung des Patents durch weitere Erfindungen, die sich theils auf den Steinerhärtungs-, theils auf den Kalklösch-Prozeß bezögen, noch mehr vervollkommnet sei, sei zuzugeben, könne aber nicht zur Vernichtung des Patents führen.

Der Nebenintervenient hat sich diesen Ausführungen angeschlossen.

Entscheidungsgründe.

Der Senat hat der Auslegung der Patentschrift, wie sie sich in dem angefochtenen Urtheile des Patentamts findet und vom Beklagten vertheidigt wird, nicht beitreten können. Die Patentschrift läßt nirgends erkennen, daß die Wärme und Dampfspannung, die durch das Löschen des Kalkes entsteht, nicht ausreicht um die Erhärtung

Digitized by Google

der Mörtelförmlinge herbeizuführen. Vielmehr kann die Beschreibung sowohl, wie auch der Anspruch bei unbefangener Prüfung nur dahin verstanden werden, daß sich die Formstücke durch das angegebene Mittel der Einwirkung der Wärme und Dampfspannung, die durch das Löschen des Kalkes hervorgerufen wird, in feste Gesteinsmasse verwandeln sollen. Darin wird die Aufgabe erblickt, die sich der Erfinder gestellt hat, und darin die Lösung. Von der Zuhülfenahme anderer Mittel, insbesondere von einer weiteren unmittelbaren Zuführung von Dampf ist nicht nur nichts angegeben, sondern es muß auch aus der beigegebenen Zeichnung gefolgert werden, daß der Anmelder dies Mittel keineswegs etwa als selbstverständlich unterstellt hat. Die Zeichnung soll nach der Patentschrift den Apparat darstellen, in dem das beschriebene Verfahren zur Anwendung kommt. Vorkehrungen für eine weitere direkte Zuleitung von Wasserdämpfen oder für eine Beheizung des Apparats aber finden sich auf der Zeichnung nicht.

Diese Auffassung des Patents wird durch die Ertheilungsakten lediglich bestätigt. Denn wenn es in der ersten Anmeldung heißt:

> „In dem Maße, wie sich der Kalk löscht, steigt die Temperatur und die Spannung der Wasserdämpfe im Innern des Kessels, sodaß die in den Gerüsten liegenden Formstücke aus Mörtel sich in festes Gestein verwandeln können, eventuell unter Erzeugung von Hochdruck durch direkte Beheizung oder Zuführung von Hochdruckdampf"

oder in einer später abgeänderten Beschreibung:

> „Selbstverständlich kann die Erzeugung von Wärme und Spannung durch direkte Beheizung und Zuführung von Hochdruckdampf unterstützt werden" —

so kann hieraus nichts weiteres entnommen werden, als daß der Anmelder dem Fabrikanten anheimgeben wollte, falls es ihm zweckmäßig und vortheilhaft däuchte, auch noch eine direkte Wärmezufuhr zur Anwendung zu bringen, niemals aber, daß diese direkte Wärme- oder Dampfzuführung wesentlich und unentbehrlich für den Erhärtungsprozeß sei.

Der Beklagte setzt an die Stelle der angemeldeten Erfindung eine andere, wenn er das Patent dahin verstanden wissen will, daß die Ablöschung des Kalkes in dem zur Erhärtung der Formstücke bestimmten Kessel nur die Bedeutung haben solle, die bekannte Erhärtung durch direkte Dampfzuleitung zu erleichtern und zu verbilligen. Ob dem Anmelder hierauf ein Patent ertheilt worden wäre, steht dahin. Das ertheilte Patent hat einen anderen Inhalt.

Muß das Patent aber in dem erörterten Sinne verstanden werden, so stellt sich die Klage damit auch als begründet heraus. Denn daß die durch die Kalklöschung erzielte Wärme und Dampfspannung nicht ausreicht, um die Formstücke in Mengen, wie sie beim gewerblichen Betriebe allein in Betracht kommen, zu Kunstsandstein zu erhärten, hat der Beklagte eingeräumt. Dem in der Patentschrift beschriebenen und unter Schutz gestellten Verfahren fehlt daher, weil es eine gewerbliche Verwerthung nicht gestattet, der Charakter einer patentfähigen Erfindung.

Demnach war das angefochtene Patent unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu vernichten, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, auf die sonstigen Streitpunkte einzugehen.

I. 286. 1901.

Gerichtliche Entscheidungen.

Schöffengericht Straßburg i. E., 2. Mai 1901.*)

Patentanmaßung liegt vor, wenn ein Zeicheninhaber die Nummer des Zeichens mit einem Zusatz versieht, welcher den Anschein erweckt, als bedeute die Nummer die eines Patentes.

Gründe.

Die Kolonialwaarenhandlung Schaer & Co. hierselbst vertreibt ein Insektenpulver, für welches als Waarenzeichen das Wort „Razzia" mit einem Todtenkopf und einem Insekt zu Gunsten der genannten Firma unter Nr 21065 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin am 16. Dezember 1896 eingetragen worden ist.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und der dem Gericht vorliegenden Beweisstücke steht nur Folgendes fest:

Angeklagter, als Theilhaber der genannten Firma, besorgte die patentamtlichen Anmeldungen, den Vertrieb des Insektenpulvers sowie die Reklame und hat für dieses Gebiet seiner Thätigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Auf der Verpackung jenes Pulvers hat Angeklagter das obige Waarenzeichen und links von demselben das Wort „Eingetragene", rechts von demselben das Wort „Schutzmarke" und unter demselben die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" oder auch rechts neben dem Zeichen die Worte marque deposée und links von demselben die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" anbringen lassen.

Sodann hat der Angeklagte in Preisverzeichnissen, Reklameanzeigen, auf Briefen, Couverts, Rechnungen u. s. w. das Wort „Razzia", theils mit, theils ohne die Schutzmarke, und unter dem letzteren die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" anbringen lassen.

Angeklagter behauptet nun, die Worte „Kaiserliches Patent" seien lediglich eine Abkürzung für Kaiserliches Patentamt, was auch durch den Punkt hinter dem Worte Patent. angedeutet sei; auch könne das Insektenpulver überhaupt nicht patentirt werden, sondern lediglich ein Verfahren zur Herstellung desselben, so daß eine Täuschung des Publikums ausgeschlossen sei, das sich daran gewöhnt hat, als Bezeichnung für eine Patentirung lediglich die Buchstaben „D. R. P." zu sehen.

Objektiv jedoch ist die von dem Angeklagten angewandte Bezeichnung so gefaßt, daß von der großen Masse des Publikums, für die die Reklame berechnet ist, und der eine genaue Kenntniß des Patentwesens abgeht, verständigerweise hinter dem

*) Bestätigt durch Urtheile des Landgerichts daselbst vom 27. Juni 1901 und des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 5. November 1901.

Digitized by Google

Insektenpulver, das, was seine Zusammensetzung anlangt, nicht patentunfähig erscheint, einen patentirten Gegenstand zu suchen, und dies um so viel eher, als die Abkürzung Patent für Patentamt ungewöhnlich ist.

War aber die obige Bezeichnung im Allgemeinen den Schein der Patentirung zu erregen geeignet, so war Angeklagter auf Grund des § 40 Nr 1 und des § 40 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 mit Strafe zu belegen, ohne daß es darauf ankommt, ob Angeklagter eine Täuschung des Publikums beabsichtigt hat oder eine solche thatsächlich eingetreten ist.

Bei Ausmessung der Strafe war in Betracht zu ziehen, daß Angeklagter noch unbestraft ist. Wegen eines jeden Vergehens erschien eine Geldstrafe von 25 M. am Platze.

D. 282.
0. 76. 01.

Ausland.

Oesterreich.

Beschluß des Patentamts (Beschw.-Abth. A) vom 13. November 1901, Z. 18923.

Wenn bei einer Entscheidung des Patentamts ausländische Rechtsnormen berücksichtigt werden sollen, haben die Parteien dieselben auf Erfordern dem Amte darzuthun.

Gründe.

Mittels Beschlusses der Anmelde-Abtheilung vom 25. September 1901, Z. 15287, ist dem Ansuchen des A. W. H. in B. um Uebertragung des dem H. A. B. gehörigen Patents Nr 4357, sowie der Rechte aus dessen Anmeldung de pr. 6. November 1899, A. 6142—99, an ihn abgewiesen worden, weil er trotz erhaltener Aufforderung den Nachweis der Berechtigung des Konkursmassenverwalters zur Ausstelluug der Uebertragungsurkunde nicht nachgewiesen hatte.

Für das nichtstreitige Verfahren in Patentangelegenheiten besteht im Patentgesetze keinerlei Bestimmung, welche die berufene Abtheilung verpflichten würde, Kenntniß von ausländischen, dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes angehörigen Gesetzen, geschweige denn von Gesetzen zu besitzen, welche, wie im vorliegenden Falle, jenem Rechtsgebiete gänzlich fern liegen.

Für die Anmelde-Abtheilung bestand daher keinerlei gesetzliche Verpflichtung, von den Bestimmungen der deutschen Konkursordnung Kenntniß zu haben.

Wenn der Beschwerdeführer sich auf § 271 der Civilprozeßordnung beruft, so übersieht er hierbei, daß dieser Paragraph laut § 75 des Patentgesetzes nur für das streitige Patentrechtsverfahren maßgebend ist, und daß selbst auch für dieses Verfahren aus jener Gesetzesstelle nicht gefolgert werden kann, daß die Kenntniß ausländischer Gesetze für die erkennende Abtheilung obligatorisch ist, da der § 271 der Civilprozeßordnung nicht vorschreibt, daß von den ordnungsmäßigen Beweisen hinsichtlich fremder Rechtsnormen unter allen Umständen abzugehen ist, sondern daß von der Vorlage von Beweisen abgegangen werden kann, wenn in dem einzelnen Falle die Normen dem Amte bekannt sind.

Es war daher der angefochtene Beschluß der Anmelde-Abtheilung, welche die Vorlage eines entsprechenden Nachweises darüber verlangt hat, daß der ausländische Konkursmassenverwalter nach dem am Orte der Ausstellung der Urkunde herrschenden Rechte zur Ausstellung der vorgelegten Uebertragungsurkunde berechtigt erscheint, gerechtfertigt, und zwar umsomehr, als es der Beschwerdeführer unterlassen hat, die einschlägigen Gesetzesstellen, aus welchen er die Rechte des Konkursmassenverwalters ableitet, in dem Uebertragungsgesuche auch nur zu zitiren, und es auch weiter unterließ, durch eine Nachtragseingabe der Anmelde-Abtheilung die betreffenden Gesetzesbestimmungen bekannt zu geben oder das betreffende Gesetz vorzulegen, obwohl, wie der Beschwerdeführer selbst bei der Beschwerdeverhandlung zugegeben hat, derselbe von der Anmelde-Abtheilung auf die Bedenken, welche gegen die aufrechte Erledigung des Gesuches sprechen, aufmerksam gemacht wurde.

Nachdem jedoch der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift unter Vorlage einer deutschen Konkursordnung die maßgebenden Gesetzesstellen zitirte und der klare Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen (§§ 117 und 136 der deutschen Konkursordnung) der Beschwerde-Abtheilung keinen Zweifel darüber ließ, daß der Konkursmassenverwalter nach dem heute geltenden Rechte zur Ausstellung der Cession berechtigt sei, so erschien es der Beschwerde-Abtheilung geboten, auf Grund der im Sinne des § 63 des Patentgesetzes vorgebrachten neuen Thatsachen von der Vorlage weiterer Beweismittel über die oben ausgeführte Berechtigung des Konkursmassenverwalters abzusehen, und erging daher die entsprechende Weisung an die Anmelde-Abtheilung.

Eine Rückerstattung der Beschwerdegebühr konnte nicht erfolgen, weil die Beschwerde nicht gerechtfertigt befunden wurde.

(Oesterr. Patentblatt von 1902 Heft 4 Seite 158.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bericht des amerikanischen Konsuls in Berlin über die Verschiedenheit der Behandlung von Patentanmeldungen beim Patentamt der Vereinigten Staaten und dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin.

Es ist unter Erfindern und Anderen, die sich mit der Praxis des Patentrechts befassen, eine allgemein bekannte Thatsache, daß, während die Vereinigten Staaten und Deutschland nach allgemein übereinstimmendem Urtheil die beiden Länder sind, in denen Erfindungen wissenschaftlich und gründlich am eingehendsten geprüft werden, und in denen ein einmal erlangtes Patent am werthvollsten ist, gleichwohl gewisse Grundverschiedenheiten in den Verfahren der Patentämter in Washington und in Berlin bestehen, die, häufig mißverstanden, zu Enttäuschungen, Ausstellungen und Streitigkeiten führen, welche durch etwas genauere Kenntniß hätten vermieden werden können.

Digitized by Google

Es ist nichts Ungewöhnliches, amerikanische und andere ausländische Erfinder über eine feindliche und abschreckende Haltung seitens der Prüfungsbeamten des deutschen Patentamts klagen zu hören, gerade als ob es Pflicht der letzteren wäre, anzunehmen, jede zum Patent angemeldete Erfindung sei bis zum Beweise des Gegentheils fehlerhaft oder eine betrügliche Nachahmung; mit anderen Worten, als ob es ihre Pflicht wäre, die Nachsuchung des Schutzes für verdienstvolle Erfindungen eher zu entmuthigen, als zu beleben. Indessen zeigt schon eine nur geringe Erfahrung in solchen Angelegenheiten, daß in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen die Beschwerden amerikanischer Erfinder über das deutsche Patentamt auf die Unmöglichkeit zurückzuführen sind, den Unterschied zwischen zwei Anmeldungssystemen auszugleichen, in Folge dessen eine in Washington gültige Anmeldung in Berlin unausbleiblich zurückgewiesen werden muß wegen solcher Formfehler, die jeder Gehülfe in einem Patentanwaltsbureau erkennen und fähig sein sollte, zu berichtigen. Es geht über den Rahmen eines konsularischen Berichts hinaus, diesen Gegenstand erschöpfend zu erörtern; indessen mögen hier einige der wichtigsten Verschiedenheiten als zur Kennzeichnung dienende Beispiele Platz finden.

Zunächst darf ein ausländischer Erfinder nicht unmittelbar mit dem Kaiserlichen Patentamt unterhandeln. Er muß hier durch einen Patentanwalt anerkannten Standes vertreten sein, der die Anmeldung und Beschreibungen einreicht und über Einzelheiten und Ausführungen den Prüfungsbeamten Aufschluß zu geben vermag. Das bedeutet indessen nicht, daß der ausländische Erfinder gezwungen ist, seine Anmeldung durch eine lange internationale Kette von Bureaus zu senden, wodurch häufig unnöthige Verzögerungen und Ausgaben erwachsen würden. Vielmehr wird beim deutschen Patentamt eine Liste solcher eingetragenen Patentanwälte geführt, die in Berlin oder innerhalb des Reiches ansässig sind.

Ferner werden Beschreibungen und Patentansprüche für amerikanische Erfindungen häufig in der Form von Uebersetzungen eingereicht, die von Personen herrühren, welche nur eine nothdürftige und oberflächliche Kenntniß der deutschen Sprache besitzen. Solche Uebersetzungen, mit Hülfe eines Wörterbuchs angefertigt, übertragen mechanisch die einzelnen Wörter, nicht aber die Bedeutung wichtiger Sätze, so daß Beschreibungen und Ansprüche in der abgefaßten Form oft unverständlich sind. Dies bringt überflüssigen Schriftenwechsel, Berichtigungen und häufig lange Verzögerungen mit sich, die hätten vermieden werden können. Verhältnißmäßig wenige Personen sind im Stande, eine technische Beschreibung so zu übersetzen, daß sie in der fremden genau dasselbe bedeutet, wie in der Ursprache, und gerade diesem Mangel an vollkommener Uebereinstimmung ist es oft zuzuschreiben, daß das Patentgesuch eines Ausländers unterliegt oder, wenn es durchgeht, in seiner Bestimmtheit einbüßt und an Werth verliert.

Viele Erfinder und selbst Patentanwälte in den Vereinigten Staaten scheinen nicht zu verstehen, daß § 2 des deutschen Patentgesetzes vorschreibt, daß in Deutschland eine Patentanmeldung eingereicht sein muß, 1. bevor die Erfindung in irgend einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung während der letzten hundert Jahre bekannt gegeben, und 2. bevor sie in Deutschland dermaßen offenkundig vorbenutzt oder ausgestellt gewesen ist, daß danach die Ausführung und Verwendung durch in dem betreffenden Zweige der Technik Sachverständige möglich erschien.

Hierin liegt eine Grundverschiedenheit von der amerikanischen Vorschrift des Abschnitts 4886 der Revidirten Statuten vom 9. Februar 1897, die dem Urheber selbst dann ein Recht auf Patentirung seiner Erfindung zuerkennt, wenn sie bereits bekannt geworden war (ausgenommen durch ein vorgängiges ausländisches Patent, in welchem Falle die Anmeldung binnen sieben Monaten seit dem Tage der vorausgegangenen Patentanmeldung erfolgen muß), vorausgesetzt, daß der Erfinder die Anmeldung binnen zwei Jahren nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe einreicht. Die mangelnde Kenntniß dieser Verschiedenheit in den Verfahren beider Länder führt zu der Anmeldung amerikanischer Ansprüche in Deutschland, die dort nicht geschützt werden können, weil die vorgängige Bekanntgabe der Erfindung dem deutschen Patentgesetz zuwiderläuft.

Die Hauptschwierigkeit aber, an der die meisten Hoffnungen scheitern, bildet die grundsätzlich verschiedene Auffassung der amerikanischen und deutschen Patentbehörden bezüglich der Frage, was sich als eine einzelne schutzfähige Erfindung darstellt. Diese Schwierigkeit ist von besonders ernster und schädlicher Tragweite bei aus mehreren Theilen bestehenden Maschinen, wo der Erfindungsschutz für jeden einzelnen dieser Theile beansprucht wird. In den Vereinigten Staaten werden Patente ertheilt auf neue Vorrichtungen und Kombinationen, die in Deutschland gemäß § 20 des Patentgesetzes zu trennen sein und den Gegenstand mehrerer gesonderter Patente bilden würden. In Folge dessen werden hier oft Anmeldungen eingereicht, die als reine Uebersetzungen der für den Gebrauch in Washington vorbereiteten Unterlagen neu abgefaßt und in zwei oder mehrere Sonderanmeldungen getrennt werden müssen, ehe sie einer Prüfung unterzogen werden können. Das bringt natürlich Verzögerungen und Auslagen mit sich und führt für die Anmeldung ein neues Element der Ungewißheit herbei, da vielleicht einer oder mehrere solcher Sonderansprüche, die sämmtlich in einem amerikanischen Patent vereinigt sind, von den deutschen Prüfungsbeamten zurückgewiesen werden.

Als Beispiel dieses Grundunterschieds im beiderseitigen Verfahren mag die in den vom Patentamt der Vereinigten Staaten veröffentlichten Rules of Practice als Muster hingestellte Beschreibung nebst Ansprüchen, betreffend Verbesserungen an einer Fleischhackmaschine, dienen. Im Eingang werden die drei durch die Erfindung zu erzielenden Wirkungen folgendermaßen aufgeführt:

1. Schaffung eines beständig geschmierten Lagers für den Hackklotz;
2. Erleichterungen in der genauen Einstellung der Messer unabhängig von einander in Bezug auf die Hackfläche;
3. Verringerung der Reibung des hin- und hergehenden Messerträgers.

Digitized by Google

Darauf folgen die vier Ansprüche, die die getrennten, zur Erzielung der erwähnten Wirkungen erforderlichen Bestandtheile der Maschine kennzeichnen; und der Schutz erstreckt sich auf diese Einzeltheile, durch deren Kombination die gewünschten Wirkungen erreicht werden. Zur Erleichterung des Verständnisses werden die Patentansprüche ihrem genauen Wortlaut nach hier angeführt:

1. An einer Fleischhackmaschine die Kombination eines rotirenden, mit einer kreisförmigen Rippe versehenen Hackklotzes mit einem Tische, der eine kreisförmige Nuth und eine Tasche besitzt, die mit dieser Nuth in Verbindung steht, Alles im Wesentlichen wie angegeben;

2. An einer Fleischhackmaschine die Kombination eines rotirenden Hackklotzes mit einem hin- und hergehenden Kreuzkopf, der die Messer trägt, von denen jedes unabhängig von dem anderen an dem genannten Kreuzkopf vertikal einstellbar ist, im Wesentlichen wie angegeben;

3. Das Messer d, das zwei an seinem Rücken angebrachte, mit Gewinden versehene Stäbe mm trägt, im Wesentlichen wie beschrieben, zu dem angegebenen Zweck;

4. In einer Fleischhackmaschine die Kombination eines hin- und hergehenden, die Messer tragenden Stabes, wobei der Kreuzkopf an diesem Stabe befestigt ist, der seinerseits Antifriktionsrollen trägt, mit Führungen, die diesen Rollen angepaßt sind, Alles im Wesentlichen wie angegeben.

Dagegen ist ein deutscher Patentanspruch, was man nach amerikanischem Sprachgebrauch „funktionell" zu nennen pflegt. Er schützt die zur Lösung einer Aufgabe dienenden Mittel und kennzeichnet die verschiedenen Bestandtheile, mittels deren diese Lösung erreicht wird, nach ihren Funktionen, anstatt nach ihrer Anordnung und Kombination. Z. B. der oben angeführte Anspruch 1 würde für die deutschen Prüfungsbeamten neu zu fassen sein und im Wesentlichen folgende Form erhalten, selbstverständlich in reinem und verständlichem Deutsch:

Fleischhackmaschine, bei der senkrecht auf- und abgehende Messer in Verbindung mit einem sich drehenden Fleischklotz arbeiten, dadurch gekennzeichnet, daß eine an der Unterseite des Hackklotzes angebrachte Rippe sich in einer kreisförmigen, in einem Tische befindlichen Nuth bewegt, die mit einer mit Oel gefüllten Vertiefung in Verbindung steht, zu dem Zwecke, den Hackklotz genügend zu schmieren.

Würde ein solcher Anspruch in Deutschland als erster oder Hauptanspruch zugelassen, so müßten alle übrigen, zu derselben Anmeldung gehörigen Ansprüche in seinen Rahmen fallen, d. h. zur Erzielung derselben Wirkung wie der durch den Hauptanspruch erzielten beitragen. Dagegen ist es in Deutschland unzulässig, die Lösung einer neuen Aufgabe in den zweiten oder einen der folgenden Patentansprüche zu verlegen. So würde demnach in dem obigen, den Rules of Practice entnommenen Beispiel der zweite Anspruch, der die Kombination der zur Erreichung der zweiten, am Eingang erwähnten Wirkung dienenden Bestandtheile schützt, mit Anspruch 1 nicht in ein und derselben deutschen Anmeldung behandelt werden können, weil er sich auf eine andere Aufgabe bezieht, oder mit anderen Worten, weil er auf einem neuen, selbständigen Erfindungsgedanken beruht.

Es würde nicht in den Rahmen dieses Berichts passen, den angefangenen Vergleich in allen seinen Einzelheiten weiter zu verfolgen, vielmehr wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß diese Ansprüche und Beschreibungen, die drei von einander unabhängige Verbesserungen an einer bekannten Maschine betreffen, und die in den Vereinigten Staaten gesetzmäßig den Gegenstand eines einzigen Patentes bilden, in Deutschland drei getrennte Anmeldungen erfordern würden.

Jeder Patentanspruch muß in den Vereinigten Staaten in sich selbst abgeschlossen sein, d. h. es darf nicht nur in keinem Anspruche eine Bezugnahme auf einen anderen stattfinden, sondern jeder Anspruch muß sich sogar als eine von den übrigen Ansprüchen völlig abgesonderte und unabhängige Kombination darstellen.

Gerade das Gegentheil ist der Fall in Deutschland. Hier dient der erste Anspruch zur Kennzeichnung der Erfindung, und alle übrigen Ansprüche müssen in denselben Rahmen fallen. Hier läßt sich eine beliebige Anzahl besonderer Ausführungsformen in den Unteransprüchen anbringen; in den Vereinigten Staaten dagegen sind mehrere Ausführungsformen zur Auswahl nicht zulässig, und Gegenstände, die in Deutschland als besondere Ausführungsformen in den Unteransprüchen behandelt werden, können in den Vereinigten Staaten lediglich als neue, von den übrigen Ansprüchen getrennte und unabhängige Kombinationen zur Anmeldung gebracht werden.

Eine weitere Quelle von Irrthümern bildet die Bezeichnung der Zeichnungen mit Buchstaben bei Anmeldungen auf deutsche Patente, deren Erfindungsgegenstände bereits in den Vereinigten Staaten patentirt worden sind. In den meisten Fällen sind Eingang, Beschreibung und Ansprüche nur Uebersetzungen der englischen Urschrift, in der z. B. ein Hebel (lever) mit L, eine Kurbel (crank) mit C, ein Getriebe (pinion) mit P u. s. w. bezeichnet wird. Da nach deutschem Gesetz der erste Bezugsbuchstabe im Text A, der zweite B u. s. w. sein muß, so ist es klar, daß die englischen Buchstaben in einer deutschen Uebersetzung, wo „lever" durch Hebel, „crank" durch Kurbel u. s. w. wiederzugeben ist, nicht allein irreführend, sondern geradezu sinnstörend wirken.

Ein amerikanischer Erfinder, der in der Erwerbung ausländischer Patente für seine Erfindungen eine langjährige Erfahrung besitzt, spricht sich dahin aus:

Zwei Drittel der ersten Beanstandungen von amerikanischen Anmeldungen auf deutsche Patente, sowie die Mißerfolge amerikanischer Erfinder in der schnellen Berücksichtigung und baldigen Patentertheilung sind auf Nachlässigkeit und Nichtbeachtung der Formvorschriften zurückzuführen; und das begegnet sogar häufig internationalen Patentanwälten, die große Erfahrung und bedeutende Geschicklichkeit besitzen, aber in Folge ihrer geschäftlichen Ueberbürdung verhindert sind, persönlich ihre Sachkenntniß Einzelheiten zuzu-

Digitized by Google

wenden, die, wie sie wissen oder wenigstens wissen sollten, gesetzlich vorgeschrieben und deshalb von größter Wichtigkeit sind.

Der Gegenstand dieses Berichts ist von aktuellem und stetig wachsendem Interesse. Kein ausländisches Volk hat so viele Patentanmeldungen und -ertheilungen in den Vereinigten Staaten aufzuweisen wie die Deutschen, und in keinem Lande ist es nothwendiger und vortheilhafter für amerikanische Erfinder, ihre Erfindungen patentiren zu lassen, als in Deutschland. Ein klareres und genaueres Verständniß der vielen Verschiedenheiten in der Theorie und Praxis beider Länder, von denen hier nur einzelne typische Beispiele angeführt worden sind, würde nicht nur eine Ersparniß an Zeit und Geld bedeuten, sondern auch leicht zu vermeidende Reibungen und Streitigkeiten verhüten.

Berlin, den 9. September 1901.

Frank F. Mason,
Generalkonsul.

Consular Reports vol. LXVII Nr 254 p. 837 ff.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheide.

I.

Vom 19. Februar 1902.

Die Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung wird nicht durch den Zeitpunkt einer denselben Gegenstand betreffenden älteren Patentanmeldung, sondern durch den Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle bestimmt.

Ein Anmelder hatte den nämlichen Gegenstand am 25. Oktober 1901 mit dem Antrage auf Ertheilung eines Patents und am 19. Dezember desselben Jahres mit dem Antrage auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle dem Patentamt vorgelegt. Er beantragte, daß als Tag der Gebrauchsmusteranmeldung der 25. Oktober 1901 eingetragen werde. Dieser Antrag ist durch Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 27. Januar 1902 abgelehnt worden.

Gegen diese Verfügung ist der Anmelder gemäß § 21 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, vom 11. Juli 1891 beim Präsidenten des Patentamtes vorstellig geworden. Die Vorstellung ist mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

Die Stellungnahme der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster entspricht der ständigen Uebung, die bereits durch Abdruck der Verfügung vom 12. August 1893 — Mittheilungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster 1893 S. 336 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Danach findet eine Vordatirung von Gebrauchsmusteranmeldungen auf den Zeitpunkt einer früheren Patentanmeldung auf den gleichen Gegenstand grundsätzlich nicht statt (vergl. auch Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1894/95 S. 153).

Es genügt für die Priorität eines Gebrauchsmusters keineswegs, daß es auf irgend eine Weise zur Kenntniß des Patentamts gebracht worden ist. Wesentlich dafür ist vielmehr neben der Einreichung des Modells der Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Vor Stellung eines solchen Antrages kann ein Gebrauchsmuster unter keinen Umständen als angemeldet gelten.

Mit Unrecht wird ferner der § 20 Abs. 3 des Patentgesetzes angerufen, wonach Aenderungen der in der Patentanmeldung enthaltenen Angaben bis zum Beschluß über die Bekanntmachung zulässig sind. Hiermit sind nur solche Aenderungen gemeint, die im Rahmen des Patentertheilungsverfahrens selbst liegen, nicht aber der Ersatz des Patentertheilungsantrages durch einen Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Ueberdies liegt hier eine Aenderung im Sinne des angezogenen Paragraphen um so weniger vor, als der Patentertheilungsantrag nach wie vor bestehen geblieben ist. Daß über die Bekanntmachung der Patentanmeldung noch nicht Beschluß gefaßt worden ist, macht hierbei keinen Unterschied.

Endlich kann es auf sich beruhen, ob durch Gewährung einer früheren Priorität weder der Fiskus noch die Gesammtheit geschädigt wird. Uebrigens ist einerseits die Gesammtheit wesentlich davon berührt, nach welchem Tage die Neuheit und demgemäß die Wirksamkeit eines Gebrauchsmusters zu beurtheilen ist. Andererseits handelt es sich bei der Priorität überhaupt nicht um Gewährung eines Rechts, sondern um Feststellung einer Thatsache, wobei Nutzen und Schaden außer Betracht bleiben müssen.

Nr 528/1902 C. B. II.

II.

Vom 26. Februar 1902.

Ablehnung eines von einem Bevollmächtigten gestellten Antrags auf Löschung eines Gebrauchsmusters wegen Unklarheit der Vollmacht.

Die gegen die Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 2. und 23. Januar d. J. erhobene Vorstellung vermag ich als begründet nicht anzuerkennen.

Nach der bei den Akten befindlichen Vollmacht ist der Vertreter ermächtigt,

> ein Gebrauchsmuster . . . . . nachzusuchen bezw. „das Gesuch“ zurückzunehmen und den Machtgeber „während der ganzen Dauer des Gebrauchsmusters“ zu vertreten, „zu diesem Zweck“ alle erforderlichen Schriftstücke zu unterzeichnen, ... Anträge zu stellen bezw. zurückzuziehen . . . . und überhaupt alles zu thun, was dem Machtgeber selbst in dieser Angelegenheit zu thun zusteht.

Dieser Wortlaut läßt, wie in den angefochtenen Verfügungen zutreffend ausgeführt ist, namentlich wegen der oben hervorgehobenen Stellen nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Bevollmächtigung zur Stellung eines Löschungsantrages in der Absicht Ihres Auftraggebers gelegen hat. Auf die Vermeidung solcher Unklarheiten in den Vollmachten

Digitized by Google

hat das Patentamt in seiner Bekanntmachung vom 19. September 1895 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1895 S. 265 — hingewiesen. Vergl. auch die auf S. 302 a. a. O. veröffentlichte Mittheilung, betreffend Vollmachtsformulare zum Gebrauche bei dem Kaiserlichen Patentamt. In dem dort vorgeschlagenen Vordruck für Gebrauchsmustervollmachten ist der Antrag auf Löschung ausdrücklich vorgesehen.

Die Behauptung, daß Löschungsanträgen auf Grund von Vollmachten der beanstandeten Art bisher stattgegeben worden sei, läßt sich mangels Angabe bestimmter Fälle nicht nachprüfen, würde übrigens auch nicht von Erheblichkeit sein.

C. B. II. 682/1902.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Freizeichen.

Vom 14. Juni 1901.

Die Thatsache der freien Verwendung der sogenannten Pachee-Figur, einer als Glückssymbol geltenden Figur, in China als Verzierung oder Muster auf Waaren, Gebrauchsgegenständen und dergleichen kann noch nicht zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft führen, da es bei der Art der Anbringung der Figur für den Verkehr erkennbar war, daß es sich nicht um einen Gebrauch der Figur als Zeichen handelte. Ablehnung der Löschung der Zeichen 12979 und 29630.

Gründe:

Das Ergebniß der umfangreichen Ermittelungen rechtfertigt weder die Feststellung der Freizeicheneigenschaft, noch die Annahme des Mangels der Unterscheidungskraft (§ 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894) des Bildzeichens 12 979*) und des als wörtliche Wiedergabe mit ihm gleich zu beurtheilenden Zeichens 29 630*).

*) Es handelt sich um folgende Zeichen:

Nr. 12979.

Nr. 29 630.

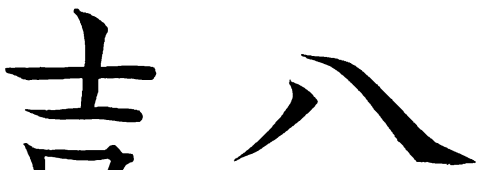

Was zunächst die Freizeicheneigenschaft anlangt, so ist davon auszugehen, daß zu ihr nur derjenige Gebrauch zu führen vermag, der sich als Gebrauch eines Zeichens darstellt oder als solcher nach den besonderen Umständen des Falles angesehen werden kann. Letzteres kann z. B. zutreffen, wenn die Verwendung als Verzierung oder Muster erfolgt ist und wenn unter Berücksichtigung der Art der Anbringung eines Waarenzeichens einerseits und einer Verzierung oder eines Musters andererseits auf der im konkreten Fall in Frage kommenden Waare, beides nicht mit hinreichender Sicherheit von einander unterschieden werden kann. In solchen Fällen kann es nicht ausbleiben, daß die Benutzung als Muster und Verzierung die Verhältnisse bezüglich des Zeichenschutzes beeinflußt. Sind jedoch Verzierung und Muster einerseits und Waarenzeichen andererseits nach der Art ihrer Anbringung und nach sonstigen Merkmalen scharf zu unterscheiden, so ist eine gegenseitige Einwirkung nicht anzuerkennen (vergl. die Ausführungen des Beschlusses der Beschwerde-Abtheilung I vom 1. März 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band 1899, Seite 221), und es würde insbesondere auch das Ausschließungsrecht auf Grund der Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle sich auf die Verwendung als Verzierung und Muster nicht erstrecken.

Durch die angestellten Ermittelungen ist nun die Benutzung der fraglichen Figur nur für einen geringen Theil der in den Waarenverzeichnissen der beiden angefochtenen Zeichen aufgeführten Waaren in bestimmter Weise nachgewiesen. Es findet sich allerdings in den Zeugenaussagen und Auskünften fast überall die Angabe, daß die Verwendung auf den verschiedensten Gegenständen erfolgt sei, indessen kann dies umsoweniger als Grundlage für die Entscheidung genügen, als nicht dargethan ist, wie diese Verwendung geschehen ist. Darauf aber kommt es nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Fall gerade an.

Aus den Zeugenaussagen ergiebt sich die Verwendung der Pachee-Figur auf Stoffen (besonders Seiden- und Baumwollenstoffen), chinesischen Prachtgewändern, Bändern, Taschentüchern, Knöpfen, Teppichen, Zinkwaaren, Porzellanwaaren, Wasserpfeifen, Blechdosen, Brillenfutteralen, Drucksachen, Pfosten, Thüren, Hauseingängen, in Tempeln auf Buddhastatuen, auf chinesischen Tragstühlen, Handwagen, Flaggen. Auf allen diesen Gegenständen ist nach den Zeugenaussagen die Figur fast ausschließlich zur Verzierung und als Muster angebracht worden. Ferner wird von den meisten Zeugen die Verwendung als Verzierung von Etiketten bekundet. Was zunächst diese letzteren — in zahlreichen Exemplaren vorliegenden — Etiketten anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier Waarenzeichen und Verzierung scharf zu unterscheiden sind, da es ausgeschlossen erscheint, daß in einer aus Schnörkeln bestehenden Randverzierung einer ein charakteristisches Mittelbild aufweisenden Etikette der einzelne Schnörkel als Merkmal der Herkunft aus einem bestimmten Geschäft angesehen werden kann. In diesem Sinne haben sich auch z. B. die

Digitized by Google

Zeugen B. u. s. w., ausgesprochen. Ebenso ist ohne Weiteres klar, daß es sich um ein Waarenzeichen dann nicht handeln kann, wenn die Figur, wie dies zahlreiche Etiketten zeigen, als Muster von Gewändern abgebildet ist. Wo sich ferner die Anbringung der Figur auf den vorgenannten Waaren aus den überreichten Proben oder aus den genauen Beschreibungen der Zeugen (z. B. H. u. s. w.), erkennen läßt, kann ebenfalls kein Zweifel bestehen, daß es sich nur um ein Muster oder eine Verzierung handelt, die niemals als Waarenzeichen angesehen werden kann, und umgekehrt würde bei den Waaren, deren Verhältnisse überhaupt nach den Proben und Aussagen mit einiger Sicherheit beurtheilt werden können, die Figur in ihrer Anwendung als Zeichen niemals für eine Verzierung oder für ein Muster gehalten werden können. Auf den Knöpfen bedeckt die Verzierung die Oberfläche, während das Zeichen auf der unteren Fläche oder auf den Kartons angebracht wird. Das Muster wird in Stoffen in fortlaufender Wiederholung eingewebt; das Zeichen dagegen findet sich auf der dem Stoffe aufgeklebten oder sonst angehefteten Etikette oder als einmal eingewebte Figur. Auf den Blechdosen erscheint die Figur als Verzierung auf der Oberfläche des Deckels inmitten anderer ornamentaler Darstellungen, als Zeichen (für den Inhalt der Dosen) würde sie in selbständiger Zeichnung hervorgehoben sein. Die Porzellanwaaren tragen, wie in Europa, Muster oder Verzierung auf der glasirten Oberfläche, das Zeichen dagegen auf der stumpfen unteren Fläche. (Vergl. die Aussagen von H. u. s. w).

Die Zeugen sind allerdings zumeist der Ansicht, daß das chinesische Publikum, das hier als Abnehmer wesentlich in Betracht kommt, die Anbringung als Waarenzeichen von der als Verzierung nicht würde unterscheiden können. Dem ist jedoch entscheidendes Gewicht nicht beizulegen, weil die Zeugen selbst über die Begriffe vielfach unklar sind und offenbar von der vorgefaßten Meinung ausgehen, die Benutzung der Figur müsse jedem freistehen. Hierbei verwechseln sie aber die Freiheit als Muster und die als Zeichen. Einige Zeugen sprechen auch geradezu von einem „freien Muster". Es müßte dem Löschungsanreger überlassen bleiben, durch neues Material nachzuweisen, daß die Chinesen in der fraglichen Hinsicht anders unterscheiden, als die Europäer. Gegenüber dem hier vorliegenden Beweisergebniß, namentlich den Proben und Etiketten, müßten ganz bestimmte Thatumstände angegeben werden, damit man zu einer, der hiesigen Auffassung widerstreitenden Meinung bezüglich der Unterscheidung von Waarenzeichen einerseits und Muster und Verzierung andererseits gelangen könnte, umsomehr, als die Zeugen R. u. s. w. ausdrücklich bekundet haben, daß die Auffassung hier und dort sich decken und auch die Aussagen der Zeugen D. u. s. w. hierfür sprechen.

Ist hiernach ein zeichenmäßiger Gebrauch der Figur nicht nachgewiesen, so kann von deren Freizeicheneigenschaft nicht die Rede sein.

Aber auch die weitere Frage, ob etwa mit Rücksicht auf die allenthalben anzutreffende Anbringung der Figur als Glückssymbol dem Zeichen die Unterscheidbarkeit als Waarenzeichen abzusprechen ist, ist zu verneinen.

Die Thatsache allein, daß eine Figur eine symbolische Bedeutung hat und deshalb häufig angebracht wird, beseitigt noch nicht die Unterscheidbarkeit als Zeichen. Mag man auch eine solche Figur allenthalben antreffen, wo es sich darum handelt, einen Gegenstand mit dem dem Symbol innewohnenden Gedanken in Verbindung zu bringen, so besteht doch daneben die Möglichkeit, die Figur, wenn sie in einer Weise erscheint, die erfahrungsmäßig die der Anbringung als Zeichen ist, hier als solches anzusehen. Auch bei uns giebt es solche Symbole und beliebte Muster, wie z. B. das Kleeblatt, das Hufeisen, Kreuz, Herz und Anker (Glaube, Liebe, Hoffnung) u. s. w. Erscheinen diese als Zeichen, so kann nicht wohl bezweifelt werden und ist auch noch niemals bezweifelt worden, daß sie als solche unterscheidend wirken, wie denn auch solche Zeichen sich in großer Anzahl in der Zeichenrolle finden. Ebenso giebt es auch in China viele andere Symbole, wie z. B. den Schmetterling, die Katze, die Fledermaus u. s. w., denen allen ebenfalls die Unterscheidungskraft mangeln würde und die trotzdem in zahlreichen Zeichen das Unterscheidungsmerkmal bilden. Mit Recht weist der Zeuge Sl. darauf hin, daß Zeichen, die in China seit undenklichen Zeiten als Symbole im Verkehr sind, als Waarenzeichen eingetragen worden sind. Nun ist es allerdings denkbar, daß in China der hier in Rede stehenden symbolischen Figur eine andere, erhöhte Bedeutung beigelegt wird, dergestalt, daß der Chinese die Figur in allen Fällen lediglich als Symbol, etwa als bildlich zum Ausdruck gebrachten Glückwunsch, auffaßt. Daß dies der Fall ist, ist jedoch aus dem Beweismaterial nicht zu entnehmen. Eine solche Auffassung wäre etwas so Ungewöhnliches, daß ganz bestimmte Thatumstände in dieser Richtung beigebracht werden müßten. Die Aussagen der Zeugen W. u. s. w., die für eine derartige Bedeutung der Figur sprechen, können allein nicht genügen, zumal die Aussagen der Zeugen R. u. s. w. in diesem Punkt anders lauten.

Die Löschungsanregung war danach abzulehnen.

T. 224/42 Wz. 1/98 L.

b) Herkunftsangabe.

Vom 14. Oktober 1901.

Samoa als Angabe über den Ort der Herstellung der Waare beziehungsweise des zu ihrer Verarbeitung geeigneten Rohstoffs für Papier gemäß § 4 Ziff. 1 des Gesetzes nicht eintragbar.

Gründe:

Es kann zugegeben werden, daß auf Samoa Papierfabriken, wie sie in Europa bestehen, weder vorhanden sind, noch in absehbarer Zeit vorhanden sein werden. Wenn indessen in der Beschwerde ausgeführt wird, es sei ausgeschlossen, daß in Samoa ein für Verarbeitung zu Papier geeigneter Rohstoff jemals produzirt werde, so erscheint dies unzutreffend. Das von dem Anmelder in Aussicht gestellte Gutachten des Verlegers der

Digitized by Google

Papierzeitung, ist trotz einer Erinnerung nicht eingereicht worden.

Kann aber, wie zum mindesten nicht für widerlegt zu erachten ist, Samoa als Ort der Herkunft von Rohstoffen für die Papierfabrikation ernsthaft in Betracht kommen, so ist es nicht von Belang, ob Anmelder bei der Wahl dieses Zeichens lediglich beabsichtigt hat, dem Publikum mit dem Zeichen ein auf die Entwicklung der deutschen Kolonien hinweisendes Phantasie- oder Schlagwort zu bieten.

Die Anmeldung ist daher mit Recht abgewiesen worden.

M. 4456/27 Wz. 107/00.

c) Täuschungsgefahr.

Vom 12. November 1901.

Versagung der Eintragung wegen Täuschungsgefahr, weil der Anmelder der an ihn gerichteten Aufforderung, die Richtigkeit der Angabe des Gründungsjahres seines Geschäfts (1843 ?) nachzuweisen, nicht nachgekommen ist.

Unter „Geschäftsbetrieb" im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nicht eine für die Zwecke der Zeichenanmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Geschäftsverkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung des gewerblichen Betriebes zu verstehen.

Gründe:

Anmelder ist der durch die Verfügungen vom 10. Juni, 9. und 26. September d. Js. an ihn ergangenen Aufforderung, die Richtigkeit der Angabe des Gründungsjahres seines Geschäfts nachzuweisen, sowie die verkehrsübliche auf das Waarenverzeichniß nicht bezugnehmende Bezeichnung seines Geschäftsbetriebes anzugeben, nicht nachgekommen.

Angaben über ein frühes Gründungsjahr, wie dies die Angabe „Gegründet 1843" ist, sind geeignet, die Vorstellung von einer besonderen Güte der Waare zu erwecken. Das Patentamt ist nicht in der Lage, derartige Angaben ohne weiteres als richtige zu unterstellen, und behandelt sie als unrichtige, sofern die geforderte Aufklärung vom Anmelder nicht eingeht. Die Anmeldung ist daher gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückzuweisen, weil die im Zeichen enthaltene Angabe des Gründungsjahrs für eine solche zu erachten ist, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Es ist ferner die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs gemäß § 2 a. a. O. ein nothwendiges Erforderniß der Anmeldung neben der Einreichung des Waarenverzeichnisses. Die Bezugnahme auf das Waarenverzeichniß bei der Angabe des Geschäftsbetriebs entspricht der Vorschrift des Gesetzes nicht. Denn mit der Angabe der Waaren ist der wirkliche Inhalt des Geschäftsbetriebes kaum jemals erschöpft; dieser bildet vielmehr den Inbegriff einer wirthschaftlichen Thätigkeit, die in der Regel noch weitere Waaren, wie die im Verzeichnisse angegebenen, umfassen wird. Auch die Gepflogenheit des Verkehrs entspricht dieser Auffassung. Es ist nicht üblich, den Geschäftsbetrieb in der Weise zu benennen, daß dabei sämmtliche Waaren, deren Umsatz zur Zeit gerade erfolgt, einzeln aufgeführt werden. Nicht eine vom Anmelder lediglich für die Zwecke der Waarenzeichen-Anmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Verkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs ist aber gemäß § 2 a. a. O. anzugeben. Da letzteres nicht geschehen ist, erscheint die Zurückweisung der Anmeldung auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

M. 4562/23 Wz. 389/00.

d) Umschreibung des Zeichens.

1. Vom 20. Dezember 1901.

Was ist unter „beweisender Form" im Sinne von § 7 Abs. 1 des Ges. z. Sch. d. W. v. 12. Mai 1894 zu verstehen? Welche Behörden sind in Preußen für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig?

Gründe:

Gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kann die Umschreibung eines Waarenzeichens auf einen Anderen nur vorgenommen werden, wenn die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Unter beweisender Form kann nur eine Beurkundung verstanden werden, welche geeignet ist, den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs zu begründen. Dies gilt gemäß § 415 C.P.O. nur für solche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Gemäß ständiger Praxis des Patentamts erscheint aber als das erforderliche Mindestmaß der öffentlichen Beurkundung die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden im Sinne des § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 sind nun für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Notaren nur die Amtsgerichte zuständig. Allerdings bestimmt § 191 daselbst, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Da im vorliegenden Falle die Einwilligungserklärung in Bochum abgegeben worden ist, so würden gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die preußischen landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein. In Preußen galt vor Erlaß des vorgenannten Reichsgesetzes das Gesetz vom 15. Juli 1890, welches übrigens im § 8 auch nur die Notare und die Amtsgerichte zur Beglaubigung von Unterschriften für zuständig erklärte. Nachdem dieses Gesetz durch § 144 Nr. 22 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 aufgehoben worden ist, gilt vorbehaltlich der Sonderbestimmungen der §§ 111, 115 daselbst, nach welchen in bestimmten Gebietstheilen der Monarchie,

Digitized by Google

zu denen Bochum nicht gehört, auch Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Ortsvorsteher zuständig sind, Unterschriften zu beglaubigen, in den übrigen Theilen der preußischen Monarchie nur die oben angeführte gesetzliche Bestimmung des § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach welcher für die Beglaubigung einer Unterschrift nur die Amtsgerichte und Notare zuständig sind. Nun befassen sich in Preußen zwar auch die Polizeibehörden und andere Siegel führende Beamte mit der Beglaubigung von Unterschriften, dies beruht indessen lediglich auf einer thatsächlichen Uebung, weil es durch keine gesetzliche Bestimmung verboten ist, nicht aber auf einer gesetzlichen Anerkennung. Wenn derartige Beglaubigungen im Verwaltungswege in einzelnen Fällen für ausreichend erachtet worden sind, in welchen gesetzlich eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, so z. B. für gewisse Erklärungen, die den preußischen Hinterlegungsstellen, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und ähnlichen gegenüber abzugeben sind, so darf dies Verfahren, eben weil es nur in einzelnen Spezialfällen zugelassen ist, nicht verallgemeinert werden.

Die vorgelegte nur polizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung vom 27. August 1901 entspricht somit nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 7 des Gesetzes, weil sie als eine Einwilligung in beweisender Form nicht angesehen werden kann.

T. 1698/4 Wz. 28/00.

II. Beschwerde-Abtheilung I.

Umschreibung des Zeichens.

Vom 12. Februar 1902.

Rechtliche Unzulässigkeit eines an das Patentamt gerichteten Antrags, die vorgenommene Umschreibung eines Waarenzeichens wieder rückgängig zu machen. Die gegen den ablehnenden Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen erhobene Beschwerde unterliegt gemäß § 10 des Gesetzes z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894, § 26 Abs. 1 des Patentges. vom 7. April 1891 der Gebührenpflicht.

Durch Beschluß der Abth. für Waarenzeichen v. 23. September 1901 war der Antrag, die vorgenommene Umschreibung mehrerer Waarenzeichen rückgängig zu machen, abgelehnt worden aus folgenden

Gründen:

Der Antrag vom 10. Juli 1901, die auf die Firma F. W. L. sen. Wittwe & Co. vorgenommene Umschreibung der Waarenzeichen 18227, 32820, 36786 wieder rückgängig zu machen, wird als unzulässig abgelehnt, weil eine solche Maßregel vom Gesetze nicht zugelassen ist, es auch dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn das Patentamt in die durch eine einmal vorgenommene Umschreibung geschaffenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingreifen wollte, und weil es endlich an allen gesetzlichen Regeln für ein derartiges Verfahren fehlt.

Es muß dem Antragsteller anheimgestellt werden, seine etwaigen Ansprüche an dem Zeichen im Wege der gerichtlichen Klage gegenüber der jetzigen Zeicheninhaberin zur Anerkennung zu bringen.

Auf die Beschwerde des Antragstellers erging folgender Beschluß der Beschwerde-Abtheilung I:

Gründe:

Die Eingabe vom 15. Oktober 1901 richtet sich dagegen, daß die Abtheilung für Waarenzeichen die Zeichen 18227, 32820 und 36786 auf F. W. L. sen. Wittwe & Co. umgeschrieben hat. Das Begehren der Antragstellerin geht dahin, daß diese Uebertragung rückgängig gemacht wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 werden Anträge auf Uebertragung von Waarenzeichen in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Danach wäre zunächst anzunehmen, daß eine Beschwerde über verweigerte Umschreibung, wie in Patentsachen, fristlos und gebührenfrei ist. Allein in dem Absatz 2 desselben Paragraphen ist eine Abweichung vorgesehen. Danach kann gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, von dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese Bestimmung, durch welche nach dem Zusammenhang der beiden ersten Absätze des § 10 a. a. O. unmittelbar angeordnet ist, daß Beschlüsse, welche Uebertragungen von Zeichen betreffen, mit der befristeten Beschwerde nach den Vorschriften des Patentgesetzes angefochten werden können, ist so aufzufassen, daß für diese Fälle auch diejenige Bestimmung des § 26 des Patentgesetzes Anwendung findet, nach der die Zahlung der Beschwerdegebühr von 20 Mark Voraussetzung dafür ist, daß über die Beschwerde sachlich entschieden wird (vgl die Bekanntmachung vom 30. November 1894 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95 S. 64 und die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung vom 13. Januar 1899 daselbst Jahrg. 1899 S. 149). Da nun für die vorliegende Beschwerde eine Gebühr nicht entrichtet ist, so muß sie nach § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 und § 26 Absatz 1 des Patentgesetzes als nicht erhoben gelten.

Aber auch wenn die Gebühr entrichtet worden wäre, würde die Beschwerde keinen Erfolg gehabt haben. In dem angefochtenen Beschluß wird zutreffend ausgeführt, daß eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist, auf Grund deren es für zulässig erachtet werden könnte, daß die Umschreibung eines Zeichens wieder aufgehoben wird. Dies kann, wenn nicht Rechtsunsicherheit Platz greifen soll, nur geschehen auf Grund einer Einwilligung desjenigen, für den das Zeichen in der Rolle eingetragen steht, oder auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung.

Die Heranziehung des § 8 Nr. 2 sowie des § 9 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zur Rechtfertigung des Antrages auf Löschung der Umschreibung beruht auf unrichtiger Auslegung dieser Vorschriften. Diese regeln die Vor-

Digitized by Google

ausſetzungen, unter denen das Patentamt ein eingetragenes Zeichen in der Rolle zu löſchen, d. h. dem Zeichen ſelbſt ein Ziel zu ſetzen, hat. Der Antrag der Beſchwerdeführerin geht aber nicht dahin, das Zeichen ſelbſt zu löſchen, ſondern dahin, das durch die Umſchreibung in der Rolle entſtandene Recht der jetzigen Inhaber an dem Zeichen zu beſeitigen. Es bedarf keiner Ausführung, daß die beantragte „Löſchung“ der letzteren Art von der Löſchung des Zeichens ſelbſt völlig verſchieden iſt.

L. 1175/16 b Wz. 1663/01 XVII.

Gerichtliche Entſcheidungen.

Kammergericht Berlin, X. Civilſenat, 23. November 1901.

Wird im Laufe eines Prozeſſes wegen Zeichenverletzung das klägeriſche Zeichen auf Antrag des Zeicheninhabers in der Zeichenrolle gelöſcht, ſo liegt dem Gericht gegebenenfalls die Nachprüfung ob, ob das Zeichen bereits zur Zeit der angeblichen Zeichenverletzung Freizeicheneigenſchaft gehabt hat und daher ein Rechtsgrund für die Löſchung bereits damals gegeben war (§ 12 Abſ. 2 d. G.).

Thatbeſtand.

Der Kläger hatte das Wort „Kaiſerjagdwurſt“ am 10. Juli 1900 zum Waarenzeichenregiſter des Patentamtes angemeldet und ſeine Eintragung in dieſes unter dem 15. November 1900 erwirkt. Trotzdem benutzte der Beklagte das Wort „Kaiſerjagdwurſt“ zur Bezeichnung ſeiner Waaren. Der Kläger beſchritt in Folge deſſen den Rechtsweg und verlangte,

daß dem Beklagten — bei Strafe — jenes verboten und er angehalten werde, von ſeinem im Geſchäftslokal befindlichen Schilde die Aufſchrift „Kaiſerjagdwurſt“ zu entfernen.

Durch Urtheil vom 13. Juni 1901 iſt der Beklagte nach dem Klageantrag koſtenpflichtig verurtheilt worden. Hiergegen hat er form- und friſtgerecht Berufung eingelegt und hat beantragt:

das erſte Urtheil abzuändern; den Rechtsſtreit in der Hauptſache für erledigt zu erklären; die Koſten deſſelben dem Kläger aufzuerlegen und das Urtheil für vorläufig vollſtreckbar zu erklären.

Demgegenüber hat der Kläger in Antrag gebracht:

den Rechtsſtreit in der Hauptſache für erledigt zu erklären; im Uebrigen den Beklagten Berufung auf deſſen Koſten zurückzuweiſen.

Die Parteien haben dem Berufungsgericht den hiermit in Bezug genommenen Inhalt des erſten Urtheils vorgetragen und im Anſchluß hieran verhandelt.

Sie ſind darüber einig, daß Kläger, nach dem im April 1901 ein Verfahren auf Löſchung des Zeichens „Kaiſerjagdwurſt“ wegen Freizeicheneigenſchaft bei dem Patentamt eingeleitet worden war, unter dem 6. Juli 1901 mit der Begründung, daß er aus den Zeugenvernehmungen jenes Verfahrens erſehen habe, daß jenes Waarenzeichen bereits am Tage ſeiner Anmeldung als Freizeichen gebraucht worden ſei, die Löſchung des Zeichens beantragt hat, und daß dem entſprechend die Löſchung erfolgt iſt. Der Beklagte behauptet nun, daß in der That jenes Zeichen zur Zeit ſeiner Anmeldung Freizeichen geweſen ſei, und iſt der Meinung, daß deswegen deſſen Eintragung für ihn unbeachtlich habe ſein dürfen, wogegen der Kläger, letztere Behauptung des Beklagten beſtreitend, davon ausgeht, daß dem Beklagten gleichgültig, ob jenes Zeichen Freizeichen, deſſen Gebrauch auf Grund der Eintragung in das Regiſter auf die Zeit der Eintragung verboten und das Klageverlangen daher an ſich gerechtfertigt geweſen ſei.

Die Akten des Patentamtes, betreffend Löſchung des in Rede ſtehenden Waarenzeichens Nr 1512/26 a, ſind Gegenſtand der Verhandlung geweſen und insbeſondere aus ihnen die gerichtlichen Protokolle vom 4. und 5. Juli 1901 (Blatt 27 ff., Blatt 40 ff., Blatt 95 ff), laut deren die darin vermerkten Zeugen über den Gebrauch des Wortes „Kaiſerjagdwurſt“ vernommen ſind.

Hiernach war wie geſchehen zu erkennen aus folgenden

Gründen:

Nachdem die Löſchung des Waarenzeichens „Kaiſerjagdwurſt“ ſtattgefunden hat, können aus deſſen Eintragung gemäß § 12 Abſatz 2 des Geſetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löſchung früher bereits vorgelegen hat, Rechte nicht mehr geltend gemacht werden. Es iſt daher zu unterſuchen, ob das Wort „Kaiſerjagdwurſt“ zu der Zeit, für welche der Kläger ſein angebliches Verbietungsrecht in Anſpruch nimmt, Freizeicheneigenſchaft gehabt habe, eine Prüfung, welche, nachdem die Löſchung erfolgt iſt, dem Gericht zuſteht. Unter Freizeichen ſind ſolche amtlich eintragungsfähigen Waarenbezeichnungen zu verſtehen, welche für beſtimmte Waaren in einem freien und verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch ſtehen und nicht dem Zwecke der Unterſcheidung nach der Herkunftsſtelle dienen. Auf Grund der im Thatbeſtand erwähnten Protokolle iſt nun aus den Ausſagen der dort vernommenen Zeugen feſtzuſtellen, daß das Wort „Kaiſerjagdwurſt“ bereits vor und in dem Jahre 1899, alſo bereits lange vor der Anmeldung des Klägers zum Regiſter, in Fleiſcherkreiſen in Berlin und deſſen Umgegend allgemein und frei benutzt worden iſt, um eine beſtimmte Wurſtſorte zu bezeichnen und daß auch das Publikum damals bereits unter dieſer Bezeichnung allgemein eine gewiſſe Wurſtart verſtanden hat, daß aber Niemand bei dem Gebrauch jener Bezeichnung daran gedacht hat, damit die Waaren eines gewiſſen oder gewiſſer Produzenten zu meinen. Das Wort „Kaiſerjagdwurſt“ iſt daher ſchon zur Zeit der Anmeldung des Klägers Freizeichen geweſen und der Kläger ſelbſt hat ſich inzwiſchen, wie die Begründung ſeines Löſchungsantrages erkennen läßt, dieſer Thatſache nicht verſchließen können.

Digitized by Google

Bereits zur Zeit der Anmeldung jenes Zeichens hat also ein Rechtsgrund zur Löschung (§ 8 Absatz 2 Nr. 2, § 4 a. a. O.) vorgelegen und in Folge dessen kann gemäß § 12 Absatz 2 a. a. O. aus der bloßen Thatsache der Eintragung des Zeichens der Kläger Rechte nicht geltend machen. Vielmehr ist, weil eine Befugniß des Klägers, die Eintragung als solche als schutzgewährend für sich in Anspruch zu nehmen, schon zur Zeit der Klageerhebung nicht bestanden hat, anderseits dem Beklagten, wie erwiesen, der Gebrauch des Wortes „Kaiserjagdwurst" als eines Freizeichens freistand, das Klageverlangen von vornherein unbegründet gewesen. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreites treffen daher den Kläger, der eine unbegründete Klage erhoben hat (§ 91 der Civilprozeßordnung). Die vorläufige Vollstreckbarkeit entfällt, weil sachlich der Kläger zurückgewiesen ist. Dementsprechend ist das erste Urtheil abzuändern gewesen.

10 U. 3271 01.

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

Löschung.

In Folge Ablebens ist gemäß § 6 [2] des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 gelöscht:

Patentanwalt Emil Reichelt, Dresden.

Berlin, den 15. März 1902.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

Nr. 924/02 C. B. II.

Bekanntmachungen, betreffend Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

I.

August Galesloot zu Elberfeld, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 26. Februar 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr 473/02 C. B. III.

II.

Der Civilingenieur Max Lorenz, Inhaber des Deutschen Patentbureaus „Archimedes", zu Berlin, Alt-Moabit 129, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Lorenz befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 1. April 1902 eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 1. Juni 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr 530/02 C. B. III.

Literatur.

Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900. Berlin, Carl Heymanns Verlag, Mauerstr. 43/44, VII u. 387 Seiten. Preis 5 *M*, gebunden 6 *M*.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 30. April 1902. Nr 4.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Allgemeines. Herausgabe der „Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts". — Verfügung des Justizministers vom 6. 8. 1902. Behandlung der Reichsangehörigen und der Eingeborenen in den Schutzgebieten als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 2c. — Statistik des Kaiserlichen Patentamts für 1901. — Italien. Herausgabe eines Amtsblatts unter dem Titel: Bollettino della Proprietà intellettuale. — Portugal. Frist für Einsprüche gegen Anmeldungen auf Patente, Muster und Zeichen.

Patentwesen. Reichsgericht, 12. 2. 1902. Mit einem wesentlichen formellen Entstehungsmangel behaftete Patente sind Scheinpatente und nichtig. — Oesterreich. I. Patentschutz für Erfindungen auf der Jubiläumsausstellung in Lemberg vom 17. 5. bis 30. 6. 1902. — II. Desgleichen auf dem landwirthschaftlichen Ausstellungsmarkt in Prag vom 15. bis 19. 5. 1902. — Patentamt, Beschwerdeabtheilung B. I. Vom 20. 12. 1901. Einstellung des Verfahrens bei Zurückziehung der Beschwerde des Einsprechers gegen den Beschluß einer Anmeldeabtheilung auch bei erkannter Nichtneuheit des Erfindungsgegenstandes. — II. Vom 21. 1. 1902. Wiederaufnahme der Vorprüfung einer Anmeldung nach Bekanntmachung nicht ungesetzlich 2c. — Japan. Gesetz Nr. 2 vom 10. 2. 1902, betreffend Abänderung des Patentgesetzes vom 1. März 1899. — Venezuela. Verordnung vom 31. 1. 1902 über den Inhalt von Patentanmeldungen. — Statistik. Ungarn.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Präsidialbescheid vom 25. 2. 1902. Umfang der Prüfung auf Einheitlichkeit des angemeldeten Musters. — Geschmacksmuster. Statistik. Frankreich.

Zeichenwesen. Patentamt, Beschwerdeabtheilung I. 1. Vom 12. 2. 1902. Ueber die Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde gegen einen Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen im Widerspruchsverfahren. — 2. Vom 17. 3. 1902. Ueber das Recht der Anmelder zur Anschlußbeschwerde im Widerspruchsverfahren. — 3. Vom 5. 4. 1902. Ueber das Recht eines Widersprechenden zur selbständigen Beschwerde im Widerspruchsverfahren. — Statistik. Argentinien.

Patentanwaltswesen. Liste der Patentanwälte. — Ausschließungen von der Vertretung vor dem Patentamt.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Das Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, Regierungsrath Brinck, ist am 8. d. Mts. gestorben.

Allgemeines.

Mittheilung.

Die „Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900" ist als Ergänzungsband zum Jahrgang 1901 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen gedruckt worden und wird den Empfängern des Blattes mit der vorliegenden Nummer 4 kostenlos geliefert.

Digitized by Google

Verfügung des Preußischen Justizministers vom 6. März 1902.

Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte.

Nach § 110 der Civilprozeßordnung und § 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes haben Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten und einen erhöhten Vorschuß zur Gerichtskasse zu zahlen; diese Verpflichtungen treten indessen nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung oder zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist. Auf die Bewilligung des Armenrechts haben Ausländer nach § 114 Abs. 2 der Civilprozeßordnung nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören, läßt sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnisse zum Deutschen Reiche als Inland oder als Ausland, beziehungsweise die Eingeborenen als Inländer oder als Ausländer zu gelten haben, vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes und des Auslandes entschieden werden. Eine von diesem Gesichtspunkt aus vorgenommene Prüfung führt dahin, in Ansehung der Sicherheitsleistung und der Vorschußpflicht die Eingeborenen der Schutzgebiete, wiewohl sie — abgesehen von den gemäß § 9 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) Naturalisirten — Reichsangehörige nicht sind, doch den Inländern gleichzustellen. Denn der Grund der ungünstigeren Behandlung der Ausländer ist hier die Schwierigkeit, die Parteikosten oder die Gerichtskosten im Ausland einzuziehen. Diese Schwierigkeit fällt gegenüber den Schutzgebieten, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch jedenfalls rechtlich weg, da die Partei einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Schutzgebiet im Wege der Rechtshülfe zur Vollstreckung bringen kann (§ 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit, § 2 des Schutzgebietsgesetzes) und da für die Einziehung von Gerichtskosten in den Schutzgebieten die gleichen Vorschriften wie für die Einziehung von Gerichtskosten in anderen Bundesstaaten gelten (§ 75 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, § 3 des Schutzgebietsgesetzes). Allerdings sind die nicht naturalisirten Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterworfen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§ 4 des Schutzgebietsgesetzes). Hierdurch wird indessen Recht und Pflicht der Behörden der Schutzgebiete, im Wege der Rechtshülfe auch Eingeborenen gegenüber Entscheidungen deutscher Gerichte zur Vollstreckung zu bringen oder Gerichtskosten im Verwaltungszwangsverfahren von Eingeborenen einzuziehen, nicht berührt. Um etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und die Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer oder als Ausländer im Sinne der im Eingange bezeichneten Vorschriften anzusehen sind, sind durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung, und den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Gouverneure (Landeshauptleute) der Schutzgebiete dahin verständigt worden, daß die Reichsangehörigen von den Gerichten in den Schutzgebieten sowohl hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Ausländervorschusses als auch hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht als Inländer zu behandeln sind. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen und es sind demnach auch die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie vor preußischen Gerichten auftreten, in Ansehung der Sicherheitsleistung, des Ausländervorschusses und des Armenrechts als Inländer zu behandeln, insbesondere haben die Gerichtsschreiber von der Erhebung des Ausländervorschusses abzusehen.

I. 1489. P. 102.

(Justiz-Minist.-Blatt Nr. 12 vom 21. März 1902 S. 61.)

Digitized by Google

Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1901.

I. Hauptübersicht der angemeldeten, ertheilten, erloschenen und noch bestehenden Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Ertheilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und sonst erloschene Patente	Nach der Patentrolle am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente	Umschreibungen
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1877 (II. Halbj.)	3 212	1 674	—	190	—	—	190	—
1878	5 949	4 807	187	4 200	8	160	4 227	—
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 818	6 807	—
1880	7 017	4 422	800	3 966	21	2 745	8 007	—
1881	7 174	4 751	818	4 389	24	3 708	8 619	—
1882	7 569	4 549	255	4 181	25	3 278	9 452	—
1883	8 121	5 025	818	4 848	30	3 740	10 535	—
1884	8 607	4 682	357	4 459	18	3 984	10 994	—
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046	—
1886	9 991	4 861	368	4 008	22	3 786	11 249	—
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512	—
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810	—
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 782	—
1890	11 882	5 851	205	4 680	15	3 761	13 689	—
1891	12 919	5 989	199	5 550	28	4 435	14 785	—
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 826	—
1893	14 265	6 957	210	6 480	12	4 949	17 299	—
1894	14 964	6 582	256	6 280	22	5 688	17 921	—
1895	15 068	6 112	286	5 720	18	5 567	18 057	—
1896	16 486	6 205	228	5 410	32	4 958	18 486	—
1897	18 347	5 925	198	5 440	22	4 573	19 334	—
1898	20 821	6 504	199	5 570	31	4 950	19 931	—
1899	21 080	8 549	185	7 480	24	5 143	22 198	—
1900	21 925	10 129	171	8 784	19	5 854	25 115	—
1901	25 165	11 925	227	10 508	28*)	7 051	28 550	882
1877—1901	310 587	148 790	6 200	128 482	516	99 509	—	—
					100 025			

Bemerkungen zu Uebersicht I.

Die Patentanmeldungen haben im Jahre 1901 mit 3240 Stück oder fast 15% gegen das Vorjahr so erheblich zugenommen wie nie zuvor. Die höchste Zunahme hatte bisher das Jahr 1898 mit 1974 aufzuweisen. Absolut ist auch die Zahl der bekanntgemachten Anmeldungen wiederum um fast 18% gestiegen, relativ bleibt sie um ein geringes hinter der Zunahme im Vorjahre zurück. Dagegen hat die Zunahme der Patentertheilungen absolut und relativ sämmtliche Vorjahre übertroffen, indem 1724 oder fast 20% mehr als im Jahre 1900 ertheilt worden sind. Die Arbeitslast des Amts ist dadurch erheblich gewachsen.

Die Löschungen sind um 1197 = 20,4% und die in Kraft gebliebenen Patente um 3485 = 13,7% gestiegen.

Von den in Kraft gebliebenen Patenten wurden 882 in der Patentrolle auf einen anderen Inhaber umgeschrieben. (In früheren Jahren sind die Umschreibungen nicht gezählt worden.) Folgerungen für den Verkehr mit Patenten lassen sich daraus allerdings nicht ziehen, da ein erheblicher Prozentsatz von Cessionen erfahrungsmäßig nicht angezeigt wird.

*) Im Jahre 1901 sind 6, insgesammt sind 98 Patente nach ihrem Erlöschen noch für nichtig erklärt worden.

Digitized by Google

II. Uebersicht über die Patent-Anmeldungen, Ertheilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1901 in der Klassenzuweisung der Anmeldungen erfolgten Aenderungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patentertheilungen*)							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	36	46	51	86	58	48	702	18	310	92
		13	23	20	32	12	23	402			
2.	Bäckerei	68	52	66	44	71	98	1 057	10	344	117
		23	19	18	22	17	41	461			
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei, Schuhwerk)	198	219	209	255	248	220	4 098	74	778	189
		55	35	36	62	86	108	962			
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	250	296	248	347	496	620	5 586	112	1 551	429
		62	62	58	81	163	240	1 980			
5.	Bergbau	46	42	67	99	109	168	1 477	28	651	167
		28	26	24	44	34	63	818			
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	156	181	172	157	198	226	8 871	71	1 480	277
		47	55	41	65	84	79	1 757			
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung und Bearbeitung sowie Walzwerke aller Art	22	24	59	187	300	824	1 441	54	389	290
		23	19	6	16	103	197	679			
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	821	364	868	408	476	585	5 865	171	1 780	747
		117	133	122	157	208	260	2 527			
9.	Borstenwaaren, einschließlich Pinsel	87	35	40	85	45	67	786	11	241	39
		13	7	15	6	15	14	280			
10.	Brennstoffe	65	79	84	85	120	140	1 865	18	388	88
		17	10	27	32	16	16	476			
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	80	89	88	105	125	188	1 908	51	741	174
		30	44	28	40	42	82	915			
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	556	548	603	678	765	849	8 219	204	2 170	1 452
		249	258	203	277	323	375	3 622			
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen) sowie Dampfleitung	255	262	278	274	300	378	5 471	105	2 294	442
		78	64	93	118	115	138	2 736			
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	185	217	273	306	361	425	4 085	105	1 586	481
		77	78	67	118	136	186	1 967			
15.	Druckerei, Liniirmaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	288	250	310	359	477	570	4 851	118	1 679	686
		103	80	93	127	188	323	2 365			

*) Die Patentertheilungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patentertheilungen							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
16.	Düngerbereitung	88	44	26	88	28	88	567	6	127	42
		3	6	5	7	8	19	169			
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eisaufbewahrung und Wärmeaustausch	95	89	120	180	118	158	1 850	88	858	169
		30	26	22	43	55	58	527			
18.	Eisen-Hüttenwesen	48	86	56	54	67	92	1 259	28	465	108
		17	13	15	24	20	25	568			
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	111	116	185	128	149	207	2 872	40	916	126
		30	25	17	28	41	49	1 042			
20.	Eisenbahnbetrieb einschl. für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	609	652	787	858	898	1 248	11 027	292	8 588	1 088
		187	231	210	290	342	421	4 676			
21.	Elektrotechnik	724	981	1 218	1 409	1 561	1 880	14 826	355	3 699	1 884
		211	230	265	439	590	682	5 533			
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	294	820	874	456	454	486	6 608	178	1 588	1 475
		144	133	133	167	257	258	3 008			
23.	Fett- und Oelindustrie	98	96	110	111	100	100	1 587	21	421	125
		24	16	17	24	35	36	546			
24.	Feuerungsanlagen	261	824	857	879	416	488	4 584	119	1 288	554
		141	105	100	161	154	193	1 787			
25.	Flechten, Wirken und Posamentiren	96	118	99	112	117	182	2 412	40	1 028	284
		67	33	53	52	54	66	1 257			
26.	Gasbereitung	545	604	902	658	299	801	5 564	183	1 458	420
		63	84	125	243	198	115	1 178			
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	72	72	96	81	69	78	1 477	26	468	186
		18	32	21	31	34	40	604			
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	65	68	69	60	55	59	878	26	298	84
		21	19	22	29	35	16	382			
29.	Gespinnstfasern	28	24	27	89	56	41	618	12	196	86
		10	15	12	15	26	27	282			
30.	Gesundheitspflege, auch Thierheilkunde	331	373	367	412	454	540	5 462	126	1 571	489
		137	97	111	131	188	202	2 060			
31.	Gießerei (Metall-Gießerei) einschl. der zugehörigen Formerei	59	75	88	104	118	105	1 305	47	510	185
		26	43	36	42	58	46	695			
32.	Glas	56	130	114	129	188	110	1 585	45	488	205
		34	28	33	56	76	55	688			
33.	Hand- und Reisegeräthe	188	124	129	146	143	149	8 203	80	907	104
		17	29	20	38	52	60	1 011			
34.	Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Gegenstände aller Art sowie Möbel	781	719	788	794	782	842	18 574	281	8 919	828
		222	193	209	290	303	419	4 747			

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patentertheilungen							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
35.	Hebezeuge	79	102	185	158	199	241	2 066	68	752	291
		40	39	52	67	75	136	1 043			
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden	214	222	188	282	240	310	4 724	58	1 470	281
		74	59	47	66	73	82	1 751			
37.	Hochbauwesen	314	319	316	396	402	533	6 099	64	1 290	298
		55	59	49	62	82	118	1 583			
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	159	176	224	287	197	267	8 787	101	1 509	329
		55	62	66	77	107	130	1 838			
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	90	97	100	114	128	160	1 465	39	414	165
		13	22	19	31	63	65	579			
40.	Hüttenwesen, Legirungen (außer Eisenhüttenwesen)	74	105	186	101	102	134	1 887	34	694	161
		30	36	49	47	33	49	855			
41.	Hutherstellung und Filzen	80	19	23	26	34	80	574	11	183	29
		5	14	6	5	11	16	212			
42.	Instrumente	517	598	787	625	570	723	10 280	302	4 282	918
		239	202	252	370	333	301	5 200			
43.	alt — Korbflechterei*)	8	8	5	1	—	—	115	2	60	10
		5	6	4	2	—	—	70			
43.	neu — Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer	1	—	17	109	228	280	685	42	48	161
		—	—	—	—	87	122	209			
44.	Kurzwaaren, Rauch-, Schnupf- u. Priemgeräthe	167	166	151	159	189	168	4 417	61	1 618	108
		46	42	39	56	49	38	1 716			
45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Thierzucht und -Pflege, Thierfang und -Vertilgung, Hufbeschlag	508	498	589	572	629	677	9 887	281	3 706	691
		188	166	191	218	237	263	4 397			
46.	Luft- und Gasmaschinen Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	268	280	315	470	503	528	4 981	125	1 412	418
		91	84	68	107	184	183	1 830			
47.	Maschinenelemente	490	564	610	744	752	925	10 498	208	3 215	810
		131	136	126	212	249	361	4 055			
48.	Metallbearbeitung, chemische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung u. Walzwerken)	54	82	48	61	76	72	889	23	249	114
		19	19	10	19	21	39	363			
49.	Metallbearbeitung, mechanische	481	590	647	628	545	605	9 855	330	3 766	1 806
		219	225	297	365	339	378	5 072			

*) Anmeldungen werden je nach ihrem Inhalt jetzt den Klassen 25, 38, 88, 52 oder 81 überwiesen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patentertheilungen							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
50.	Müllerei einschl. Vorbereitung des Mahlens sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	152	127	178	129	140	159	3 616	58	1 417	266
		58	51	36	53	73	85	1 683			
51.	Musikinstrumente	196	208	199	196	196	197	4 184	98	1 899	820
		96	84	88	83	117	142	2 219			
52.	Näherei und Stickerei	101	151	140	105	143	175	2 978	70	1 840	247
		57	46	43	62	79	70	1 587			
53.	Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	219	265	339	320	328	336	3 507	64	626	805
		50	54	41	77	91	105	931			
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei) sowie Reklamewesen	151	154	178	176	195	258	2 890	75	849	269
		66	71	56	52	67	113	1 118			
55.	Papierherstellung	91	98	182	130	149	177	2 166	58	789	328
		52	42	38	55	80	145	1 067			
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere	27	81	36	87	59	51	763	14	277	82
		7	2	5	7	19	20	309			
57.	Photographie	175	174	201	254	270	340	2 573	76	721	268
		46	53	44	73	90	133	989			
58.	Pressen	83	66	70	67	47	45	1 001	84	458	112
		8	23	32	41	33	34	570			
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	107	96	129	114	135	175	2 529	40	862	173
		38	33	40	47	36	56	1 035			
60.	Regler für Kraftmaschinen	85	88	43	67	49	49	674	28	321	102
		18	17	21	11	46	36	423			
61.	Rettungswesen	56	48	50	88	108	77	1 220	21	446	74
		17	15	8	9	23	47	520			
62.	Salinenwesen*)	1	2	2	1	—	—	104	8	59	8
		1	—	1	2	—	—	62			
63.	Sattlerei und Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	1 882	1 898	1 804	1 858	999	988	12 946	331	8 017	603
		195	351	329	342	279	291	3 620			
64.	Schankgeräthe	890	421	443	891	335	479	6 814	128	2 223	342
		75	96	137	121	137	144	2 565			
65.	Schiffbau und Seewesen	173	184	244	279	290	303	3 269	76	951	285
		64	41	76	80	93	90	1 186			
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung	21	37	86	85	86	49	675	22	302	50
		14	8	4	16	22	20	352			

*) Die Klasse ist ausgeschieden; Anmeldungen werden der Klasse 12 zugetheilt.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patentertheilungen							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
67.	Schleifen und Poliren . . .	61	75	90	88	77	91	1 098	43	885	182
		32	32	42	33	34	44	517			
68.	Schlossereierzeugnisse sowie Geldschränke	286	286	321	279	315	352	4 775	89	1 659	300
		67	59	66	96	126	150	1 959			
69.	Schneidwerkzeuge einschl. Hieb- und Stichwaffen .	39	44	89	40	89	68	1 194	12	414	52
		14	19	22	20	16	18	466			
70	Schreib-, Zeichen- u. Malgeräthe sowie Komptorgeräthe	154	155	145	155	174	147	8 455	50	1 168	168
		50	39	40	35	71	68	1 326			
71.	Schuhwerk	157	169	215	164	175	191	2 810	46	828	280
		46	46	61	72	87	111	1 108			
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	210	199	226	286	295	381	4 141	98	1 782	540
		121	116	125	104	112	131	2 322			
73.	Seilerei	8	11	11	12	4	8	199	2	64	26
		1	4	3	3	7	4	90			
74.	Signalwesen	118	121	111	122	144	214	1 724	48	520	125
		27	49	39	36	33	59	645			
75.	Soda, überhaupt chemische Großindustrie*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—			
76.	Spinnerei	158	185	152	142	169	151	8 068	110	1 261	487
		85	85	85	132	130	130	1 698			
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschifffahrt	257	256	258	247	264	308	4 854	93	1 787	191
		99	82	65	64	88	113	1 978			
78.	Sprengstoffe sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwaarenherstellung	87	75	101	117	84	188	1 859	26	874	151
		27	33	30	31	39	43	525			
79.	Tabak, Cigarren, Cigaretten	61	61	76	65	80	105	996	88	388	152
		30	26	20	40	57	66	540			
80.	Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement, Asphalt, auch Brikettpressen	386	342	388	449	588	475	5 689	108	1 496	521
		88	77	82	135	150	183	2 017			
81.	Transport und Verpackung	168	144	202	196	214	251	2 485	61	644	277
		46	49	45	79	97	113	921			
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	95	88	92	125	146	145	1 797	40	654	215
		35	34	44	54	40	68	869			
83.	Uhren	69	76	75	95	87	94	1 851	86	856	144
		35	25	29	49	57	57	1000			

*) Der Inhalt dieser Klasse ist nach der Klasse 12 überwiesen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	Patentanmeldungen und Patentertheilungen							Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901	1901	1877 bis 1901	
84.	Wasser- und Grundbau . .	19	35	28	31	42	34	524	8	182	60
		13	11	5	14	9	21	242			
85.	Wasser, Wasserleitung und Canalisation	212	202	216	229	261	327	4 260	78	1 894	297
		70	78	46	71	91	103	1 691			
86.	Weberei	178	205	282	217	198	288	8 889	93	1 848	865
		55	78	95	125	112	144	1 713			
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräthe, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	52	44	58	66	48	81	1 258	17	477	62
		4	10	13	15	28	41	539			
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	74	83	90	76	104	106	1 399	29	401	74
		15	13	13	31	29	38	475			
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	116	128	120	116	100	129	2 969	45	1 155	270
		41	46	49	49	75	59	1 425			
	Ueberhaupt . . .	16 486	18 347	20 821	21 080	21 925	25 165	810 587	7073	99 982	28 550
		5 410	5 440	5 570	7 430	8 784	10 508	128 482			

Bemerkungen zu Uebersicht II.

Trotzdem die Anmeldungen und die Ertheilungen in der Gesammtzahl ganz erheblich zugenommen haben, ist in einzelnen Klassen eine Abnahme zu verzeichnen; sie beträgt

bei den Anmeldungen in 18 Klassen 885 und
" " Ertheilungen " 16 " 281.

Es sind hieran betheiligt:

bei den Anmeldungen:

Klasse 80, Thonwaaren . . . . mit 68,
" 68, Sattlerei und Fahrräder " 61,
" 61, Rettungswesen . . . " 81,
" 32, Glas . . . . . " 28,
" 70, Schreibgeräthe . . . " 27,
" 3, Bekleidung . . . . . " 28;

bei den Ertheilungen:

Klasse 26, Gasbereitung . . . . mit 88,
" 42, Instrumente . . . . " 32,
" 32, Glas . . . . . " 21,
" 28, Gerberei . . . . . " 19,
" 89, Zucker- 2c. Gewinnung " 16,
" 31, Gießerei . . . . . " 12,
" 44, Kurzwaaren . . . . " 11.

Von der Zunahme entfallen im Jahre 1901 die meisten Anmeldungen auf:

Klasse 20, Eisenbahnbetrieb . . mit 845,
" 21, Elektrotechnik . . . " 269,
" 47, Maschinenelemente . . " 178,
" 42, Instrumente . . . . " 153,
" 64, Schankgeräthe . . . " 144,
" 87, Hochbauwesen . . . " 181,
" 4, Beleuchtung . . . . " 124;

die meisten Ertheilungen auf:

Klasse 15, Druckerei . . . . . " 185,
" 84, Hauswirthschaftliche Maschinen . . . " 116,
" 47, Maschinenelemente . . " 112,
" 7, Blech- 2c. Erzeugung . " 94,
" 21, Elektrotechnik . . . " 92,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . " 79,
" 4, Beleuchtung . . . . " 77.

Auffällig mag erscheinen, daß in Klasse 42 die Ertheilungen um 82 zurückgegangen sind, trotzdem die Anmeldungen um 158 zugenommen haben. Die Erscheinung ist erklärlich, wenn berücksichtigt wird, daß die Ertheilungen sich hauptsächlich auf Anmeldungen beziehen, die im Jahr zuvor eingegangen

Digitized by Google

sind. (Vergl. Uebersicht III) Bei einer derartigen Gegenüberstellung ergiebt sich folgendes Bild, das nichts Auffallendes bietet.

Jahr	Anmeldungen	Jahr	Ertheilungen	Prozentsatz der Ertheilungen
1899	625	1900	388	rd. 53
1900	570	1901	301	" 53

Nach der Gesammtzahl der in den einzelnen Klassen eingegangenen Anmeldungen steht an erster Stelle Klasse 21 mit 1880; dann folgen Klasse 20 mit 1248, 63 mit 988, 47 mit 925, 12 " 849, 84 " 842, 42 " 728, 45 " 677, 4 " 620, 49 " 605, 15 " 570, 80 " 540, 8 " 535, 87 " 533, 46 " 528; in den übrigen Klassen sind weniger als 500 Anmeldungen eingegangen.

III. Uebersicht über die Patentanmeldungen, welche im

Klasse	Gegenstand	I: Am 1. Januar 1901 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus*) 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	I: Es gingen ein im Jahre 1901	I: Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1901	Davon sind rechtskräftig: insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der: Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
1.	Aufbereitung	—	—	—	1	2	7	49	48	102	89	22	1	2	1
2.	Bäckerei	—	—	—	1	2	18	54	98	168	88	89	2	13	2
3.	Bekleidung	—	—	—	—	1	10	165	220	396	251	104	4	19	8
4	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	—	—	—	9	28	67	356	620	1075	548	223	17	38	9
5.	Bergbau	—	—	—	1	8	29	90	168	291	118	58	5	7	2
6.	Bier, Branntwein 2c.	—	—	—	8	4	20	127	226	380	174	67	12	19	1
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung 2c.	—	—	—	4	14	95	265	324	702	307	191	6	5	13
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	—	—	6	6	18	73	369	585	1007	478	283	27	22	7
9	Borstenwaaren einschl. Pinsel	—	—	—	—	—	2	32	67	101	58	14	—	9	4
10.	Brennstoffe	—	—	—	—	8	21	100	140	264	82	15	1	17	3
11	Buchbinderei	—	—	—	—	4	23	100	188	265	161	79	3	17	7
12	Chemische Verfahren und Apparate	—	1	4	8	29	187	616	849	1694	754	385	40	6	15
13.	Dampfkessel 2c.	—	—	—	—	2	35	282	378	642	306	122	16	31	3
14.	Dampfmaschinen	—	1	1	2	10	80	297	425	816	385	179	7	19	3
15	Druckerei	—	—	2	5	26	129	410	570	1142	507	321	2	17	11
16.	Düngerbereitung	—	—	—	—	1	10	20	38	64	32	19	—	1	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung 2c	—	—	—	2	5	36	84	158	285	130	55	3	7	2
18	Eisen-Hüttenwesen	—	—	—	1	2	16	59	92	170	52	23	2	6	—
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	—	—	—	1	3	38	126	207	375	175	46	8	15	4
20.	Eisenbahnbetrieb	—	—	—	2	11	86	642	1243	1984	1120	391	30	61	21
21	Elektrotechnik	—	1	1	4	38	243	1118	1880	3280	1644	615	67	84	20
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	3†)	1	2	10	35	121	354	486	962	458	280	28	17	3
23	Fett- u. Oelindustrie	—	—	—	—	7	19	76	100	202	95	83	3	7	1
24.	Feuerungsanlagen	—	—	—	1	7	48	316	488	860	448	169	24	11	3
25.	Flechten, Wirken 2c	—	—	—	1	5	36	94	132	268	123	68	3	2	5
26	Gasbereitung	—	1	—	1	26	94	287	301	660	342	100	15	10	9
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	—	—	—	1	5	18	59	78	161	70	38	2	1	—
28.	Gerberei	—	—	—	—	5	10	34	59	108	46	16	—	2	1
29	Gespinnstfasern	—	—	—	—	—	10	43	41	94	41	26	1	—	—
30	Gesundheitspflege	—	—	1	2	12	50	335	540	940	492	191	11	16	12
31.	Gießerei	—	—	—	—	3	20	95	105	223	91	45	1	9	—
32.	Glas	—	—	—	—	3	29	119	110	261	103	54	1	6	—
33	Hand- und Reisegeräthe	—	—	—	—	—	7	95	149	251	145	59	1	17	8
34	Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe 2c.	—	—	—	—	7	78	567	842	1494	915	406	18	69	24
35.	Hebezeuge	—	—	—	—	5	25	143	241	414	241	182	4	12	2

*) Die Abweichungen in diesen Spalten gegen die vorjährige Uebersicht beruhen darauf, daß die Aenderungen

Digitized by Google

Die meisten Patentertheilungen haben aufzuweisen Klasse 21 mit 682, 20 mit 421, 63 mit 291, 47 = 861, 12 = 875, 34 = 419, 42 = 301, 45 = 263, 4 = 240, 49 = 378, 15 = 823, 30 = 202, 8 = 260, 22 = 258.

In den übrigen Klassen sind weniger als 200 Patente ertheilt worden. Hiernach sind, abgesehen von den Klassen 87 und 46, alle Klassen mit mehr als 500 Anmeldungen mit mehr als 200 Patenten betheiligt. In Klasse 87 mit 533 Anmeldungen sind nur 118 und in Klasse 46 mit 528 Anmeldungen 188 Patente ertheilt worden. Dagegen hat Klasse 22 mit nur 436 Anmeldungen 258 Patentertheilungen aufzuweisen. — Klasse 87 gehört zu den Gebieten, auf denen fortgesetzt verhältnißmäßig wenig Patente ertheilt werden; vergl. Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts von 1901 Abschnitt 38 Schluß Seite 142/48.

Jahre 1901 zu erledigen waren und thatsächlich erledigt sind.

II							III								
erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1901								
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabtheilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesammt	aus							
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
—	1	2	1	—	—	9	63	—	—	—	—	—	3	24	36
2	9	7	2	–	1	6	85	—	—	—	—	1	5	9	70
3	29	43	8	1	2	80	145	—	—	—	—	—	—	10	135
11	88	45	20	3	3	96	527	—	—	—	2	11	14	74	426
2	5	9	5	1	—	19	178	—	—	—	—	1	6	81	140
1	19	22	8	1	—	29	206	—	—	—	2	1	6	81	166
1	19	16	9	5	2	40	895	—	—	—	2	8	17	88	285
3	51	38	18	4	4	71	529	—	—	1	5	8	18	94	413
1	7	11	1	1	—	5	48	—	—	—	—	—	—	8	45
3	5	9	1	—	—	28	182	—	—	—	—	3	10	56	113
—	13	7	3	1	1	30	104	—	—	—	—	–	5	11	88
4	84	51	12	4	6	197	940	—	1	2	3	9	52	199	674
3	80	46	12	3	2	38	886	—	—	—	—	—	4	56	276
1	44	47	5	—	1	79	481	—	1	—	—	6	13	76	335
2	50	25	10	1	1	67	685	—	—	—	1	4	80	128	477
—	3	5	1	—	—	8	32	—	—	—	—	—	1	4	27
1	19	14	6	2	4	17	155	—	—	—	1	1	8	28	122
—	3	3	3	2	1	9	118	—	—	—	1	—	7	25	85
2	38	32	6	1	—	28	200	—	—	—	—	—	8	33	159
8	288	142	35	6	2	186	864	—	—	—	—	1	10	118	735
7	235	191	46	15	7	357	1586	—	1	—	1	11	58	268	1252
—	24	43	9	2	12	90	504	—	—	—	7	5	31	118	343
—	15	11	8	1	—	16	107	—	—	—	—	2	10	21	74
2	74	71	35	3	2	54	412	—	—	—	—	1	6	46	359
1	8	10	4	1	--	26	145	—	—	—	--	—	8	31	106
9	59	42	16	2	1	79	318	–	—	–	--	2	8	69	239
—	6	4	6	—	1	12	91	—	—	—	—	1	4	21	65
—	6	6	2	1	1	11	62	—	—	—	—	3	3	7	49
—	4	—	2	1	—	7	53	—	—	—	—	—	3	13	37
7	33	30	17	2	2	71	448	—	—	—	1	1	4	49	393
—	3	6	2	—	1	24	182	—	--	—	–	—	7	37	88
—	7	10	3	—	—	22	158	—	–	—	—	1	3	50	99
1	21	13	1	—	—	24	106	—	—	—	—	—	—	7	99
14	110	121	19	3	4	132	579	—	—	—	—	1	3	50	525
2	28	19	3	—	—	39	173	—	—	—	—	—	7	10	156

†) einschl. 2 Anmeldungen aus dem Jahre 1892.

in der Klassenzuweisung der Anmeldungen im Laufe des Jahres 1901 berücksichtigt worden sind.

Digitized by Google

Klasse	Gegenstand	I: Am 1. Januar 1901 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	I: Es gingen ein im Jahre 1901	I: Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1901	II: Davon sind rechtskräftig: insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der: Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	—	—	—	—	8	20	172	310	505	268	78	4	17	1
37.	Hochbauwesen	—	—	—	4	12	88	338	538	975	528	109	9	85	9
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	—	—	—	—	8	38	149	267	462	245	125	5	7	12
39.	Horn, Elfenbein 2c.	—	—	—	1	7	24	82	160	274	131	60	5	6	3
40.	Hüttenwesen	—	1	—	1	6	31	95	134	268	94	39	10	6	—
41.	Hutherstellung und Filzen	—	—	—	—	1	8	22	30	56	29	16	—	4	1
42.	Instrumente	—	—	—	7	22	62	426	728	1240	618	292	9	86	19
43.	Korbflechterei — alt —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer — neu	—	—	1	—	5	86	178	280	495	228	117	5	18	6
44.	Kurzwaaren, Rauch- 2c. Geräthe	—	—	—	—	—	13	99	168	280	140	87	1	12	4
45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	—	—	—	—	4	60	484	677	1225	606	260	3	—	31
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Kraftmaschinen	—	—	—	2	16	101	378	528	1025	451	180	3	13	10
47.	Maschinenelemente	—	—	—	1	5	109	556	925	1596	882	386	25	98	14
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	—	—	1	21	62	72	156	77	37	2	8	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische	—	—	—	2	22	123	466	605	1218	584	360	18	16	19
50.	Müllerei	—	—	—	—	8	28	98	159	288	140	82	8	11	6
51.	Musikinstrumente	—	—	—	—	8	28	153	197	386	208	137	5	2	8
52.	Näherei- und Stickerei	—	—	1	4	15	43	120	175	358	117	67	3	7	1
53.	Nahrungs- u. Genußmittel	—	1	—	3	15	58	229	336	642	340	94	11	31	5
54.	Papiererzeugnisse 2c.	—	—	—	—	1	23	146	253	423	251	110	8	17	9
55.	Papierherstellung	—	—	—	1	7	25	115	177	325	200	137	8	2	5
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere	—	—	—	—	—	1	40	51	92	49	19	1	4	—
57.	Photographie	—	—	—	2	15	76	213	340	646	300	128	5	15	10
58.	Pressen	—	—	—	—	1	9	38	45	93	55	38	1	1	3
59.	Pumpen 2c.	—	—	—	1	2	36	112	175	326	126	52	4	—	—
60.	Regler für Kraftmaschinen	—	—	—	—	2	16	35	49	102	54	34	2	1	—
61.	Rettungswesen	—	—	—	—	1	6	78	77	162	116	46	1	6	3
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	—	—	—	—	9	165	648	938	1755	976	258	33	49	28
64.	Schankgeräthe	—	—	—	—	6	38	222	479	745	377	140	4	35	12
65.	Schiffbau und Seewesen	—	—	—	—	10	51	191	308	555	261	83	7	25	7
66.	Schlächterei	—	—	—	1	2	4	25	49	81	86	20	—	8	4
67	Schleifen und Poliren	—	—	—	1	6	29	65	91	192	88	44	—	2	1
68.	Schlossereierzeugnisse	—	—	—	—	2	21	220	352	595	335	145	5	27	8
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	—	—	—	—	—	8	29	68	95	51	17	1	11	3
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräthe 2c.	—	—	—	—	1	6	119	147	278	158	67	1	15	6
71.	Schuhwerk	—	—	—	3	5	16	138	191	358	168	109	2	14	4
72	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	—	—	—	—	7	44	238	331	620	266	125	6	12	3
73.	Seilerei	—	—	—	—	1	8	2	8	9	7	4	—	—	—
74.	Signalwesen	—	—	—	—	—	21	96	214	331	175	54	5	24	—
75.	Soda, überhaupt chemische Großindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76.	Spinnerei	—	—	—	1	2	8	110	151	272	168	124	6	1	4
77.	Sport 2c.	—	—	—	—	4	36	198	308	541	277	104	9	34	12
78.	Sprengstoffe 2c.	—	1	1	2	6	30	78	138	246	96	38	5	2	3
79.	Tabak 2c.	—	—	—	—	8	6	68	105	182	89	66	—	2	8

Digitized by Google

III														
erledigt								Unerledigt blieben am 31. Dezember 1901						
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabtheilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesammt	aus						
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
3	88	72	20	1	2	32	237	—	—	—	—	—	1	20	216
7	106	140	27	3	1	77	452	—	—	—	1	1	10	60	380
2	28	22	10	1	—	38	217	—	—	—	—	2	5	18	192
—	15	10	2	1	2	27	148	—	—	—	—	2	1	22	118
—	6	5	2	1	—	25	174	—	—	—	—	3	6	49	116
—	2	2	—	1	—	3	27	—	—	—	—	—	—	8	19
3	99	52	6	1	—	101	622	—	—	—	3	2	17	78	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	13	7	6	—	25	267	—	—	—	—	1	9	34	223
5	28	22	4	—	—	27	140	—	—	—	—	—	3	18	119
9	104	48	12	—	—	139	619	—	—	—	—	1	8	99	511
—	88	42	11	2	3	104	574	—	—	—	1	1	17	120	435
3	113	184	30	1	3	130	714	—	—	—	—	1	17	72	624
—	10	2	1	1	—	16	79	—	—	—	—	—	3	21	55
1	43	24	8	3	3	89	634	—	—	—	—	7	21	107	499
—	8	4	5	—	3	18	148	—	—	—	—	5	6	15	122
2	23	12	4	3	—	12	178	—	—	—	—	—	4	25	149
2	14	5	1	1	—	16	241	—	—	—	1	5	15	62	158
3	43	60	25	—	4	64	302	—	—	—	1	7	20	39	235
8	26	30	7	—	1	40	172	—	—	—	—	—	3	14	155
—	14	4	4	1	2	23	125	—	—	—	—	—	2	11	112
2	10	8	—	—	—	10	43	—	—	—	—	—	—	8	35
3	89	18	2	8	2	75	346	—	—	—	2	4	14	66	260
—	7	8	1	—	—	6	38	—	—	—	—	—	1	8	29
2	11	17	1	1	—	33	200	—	—	—	—	1	11	35	153
—	5	4	—	—	—	8	48	—	—	—	—	1	8	7	37
2	13	20	4	—	—	19	46	—	—	—	—	—	1	3	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	192	151	28	2	—	211	779	—	—	—	—	—	18	101	660
3	42	45	12	1	2	81	868	—	—	—	—	1	4	32	831
8	42	28	10	—	—	51	294	—	—	—	—	2	13	48	231
—	4	8	1	—	—	1	45	—	—	—	—	—	1	2	42
—	10	10	4	1	1	15	104	—	—	—	—	—	4	22	78
5	45	45	10	—	—	45	260	—	—	—	—	—	1	29	230
1	4	6	1	—	—	7	44	—	—	—	—	—	—	4	40
—	24	15	1	—	—	29	115	—	—	—	—	—	—	15	100
1	9	11	1	—	—	17	185	—	—	—	—	—	2	36	147
2	24	16	3	—	1	74	854	—	—	—	—	2	11	84	257
—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2
2	24	31	5	—	—	80	156	—	—	—	—	—	1	15	140
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	2	1	—	2	18	109	—	—	—	—	1	—	10	98
5	39	25	6	1	—	42	264	—	—	—	—	1	6	44	218
—	14	11	5	—	2	16	150	—	—	—	—	1	10	29	110
—	5	5	1	—	—	7	98	—	—	—	—	1	1	18	78

Digitized by Google

Klasse	Gegenstand	I: Am 1. Januar 1901 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	I: Es gingen ein im Jahre 1901	I: Insgesammt waren zu erledigen im Jahre 1901	II: Davon sind rechtskräftig: insgesammt	durch Patentertheilung auf Beschluß der: Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
80.	Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement 2c.	—	—	—	3	24	99	444	475	1045	574	178	10	78	10
81.	Transport und Verpackung	—	—	—	—	1	88	161	251	446	286	104	9	4	8
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	—	—	1	—	2	20	128	145	291	157	65	3	1	4
83.	Uhren	—	—	—	—	—	5	63	94	162	98	56	1	6	5
84.	Wasser- und Grundbau	—	—	—	1	3	18	89	84	90	44	21	—	1	3
85.	Wasser, Wasserleitung und Canalisation	—	—	—	4	8	44	208	327	586	316	97	6	27	6
86.	Weberei	—	—	1	1	12	53	164	288	469	224	188	6	3	1
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräthe 2c.	—	—	—	—	1	14	31	81	127	69	89	2	14	—
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	—	—	—	—	12	78	106	196	101	37	1	4	5
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	—	—	1	3	5	20	71	129	229	102	55	4	1	2
	1901: — Ueberhaupt	8	8	28	115	628	8652	16566	25165	46155	28275	9881	627	1847	527
												10508			
	1900: — „	—	—	—	—	—	—	—	21925	40295	19807	8784		1848	422
	1899: — „	—	—	—	—	—	—	—	21080	86691	18825	7480		1746	315

Bemerkungen zu Uebersicht III.

Die Zahl der zu erledigenden Anmeldungen hat betragen:

	1901	1900	1899
Insgesammt	46 155	40 295	86 691
Unerledigt blieben am Schlusse des Jahres	22 880	20 988	18 866
Im Laufe des Jahres wurden erledigt	23 275	19 307	18 825
=	50,4 %	47,9 %	49,9 %

Von den erledigten Anmeldungen ist eine große Anzahl durch die Entschließung des Anmelders selbst hinfällig geworden. Dahin gehören die Erledigungen:

a) durch ausdrückliche Zurücknahme der Anmeldung	4 096	3 077	2 841
b) durch Nichtzahlung der I. Jahrgebühr	527	422	315
c) durch unbeantwortet gebliebenen Vorbescheid	1 347	1 348	1 746
d) durch Nichtzahlung der Anmeldegebühr (für 1900 und 1899 nicht festgestellt)	219	—	—
Nach Abzug dieser Anmeldungen mit	6 189	4 847	4 902
verbleiben für die weitere Erledigung durch die Anmelde- und die Beschwerdeabtheilungen	17 086	14 460	13 423
Von diesen endigten durch Zurückweisung der Anmeldung	6 578	5 676	5 998
durch Patentertheilung	10 508	8 784	7 430
Hiernach führten von den auf Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen zur Patentertheilung	61,5 %	60,8 %	55,4 %

Digitized by Google

III														
erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1901							
durch Zurückweisung auf Beschluß der				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	ins gesammt	aus						
Anmeldeabtheilung			Beschwerdeabtheilung	Anmeldeabtheilung	Beschwerdeabtheilung			1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung													
4	58	87	89	10	4	106	471	—	—	—	—	8	22	112	329
5	32	27	6	—	1	40	210	—	—	—	—	—	1	26	183
2	25	18	8	2	1	28	184	—	—	—	—	—	3	28	108
2	4	8	1	—	—	10	69	—	—	—	—	—	—	4	65
—	7	3	3	—	—	6	46	—	—	—	—	2	8	13	28
8	60	36	10	2	1	68	270	—	—	—	—	1	18	33	228
1	16	8	3	2	—	46	245	—	—	—	—	2	12	45	186
1	5	2	—	—	—	6	58	—	—	—	—	—	—	4	54
1	11	16	8	—	—	28	95	—	—	—	—	—	8	17	75
—	8	9	4	—	4	15	127	—	—	1	2	8	2	21	98
219	3070	2587	694	120	107	4096	22880	—	8	4	37	141	696	3696	18808
—	2510	2308	687	97	74	3077	20988	1	8	28	115	628	3652	16566	—
—	—	5008	858	64	68	2841	18366	8	28	78	406	2863	14988	—	—

Von der Gesammtzahl der erledigten Anmeldungen entstammen

dem Jahre 1900 . . 12 870 oder 55,8%,
" " 1901 . . 6 862 " 29,5 ",
früheren Jahren . . 3 548 " 15,3 ".

Im Jahre 1901 sind 3968 Anmeldungen mehr erledigt worden als im Jahre 1900; von dieser Mehrleistung entfallen

auf Zurücknahmen 1019,
" Patentertheilungen . . . 1724,
" Nichtzahlung der Anmeldegebühr 219,
" Nichtzahlung der I. Jahresgebühr 105,
" Abweisungsbeschlüsse . . . 902.

Durch Vorbescheid wurde eine Anmeldung weniger erledigt.

Eine auffallende Erscheinung ist die verhältnißmäßig starke Zunahme der Anmeldungen, in denen es wegen Nichtzahlung der I. Jahresgebühr nicht zur Patentertheilung gekommen ist. Die Zahl ist in den letzten fünf Jahren von 197 auf 527, mithin um 167,8% gestiegen, während die bekannt gemachten Anmeldungen sich nur um 101,8% vermehrt haben. Es kommt zwar noch in Betracht, daß die Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist, um rund 103% gewachsen sind, so daß die I. Jahresgebühr häufiger auch in Folge eines als begründet anerkannten Einspruchs nicht gezahlt sein wird. Der Hauptgrund für das starke Anwachsen wird indeß darin zu suchen sein, daß die Vorprüfung der Patentanmeldungen in steigendem Maße lediglich dazu benutzt wird, um die Schutzfähigkeit gleichzeitig angemeldeter Gebrauchsmuster zu ermitteln. Für diese Annahme spricht auch die starke Zunahme der sogenannten Gebrauchsmuster-Eventual-Anmeldungen; vergl. Bemerkungen zu Uebersicht XII.

Digitized by Google

IV. Uebersicht über die Zahl der Anmeldungen und der Ertheilungen, welche in den Jahren von 1899 bis 1901 auf das Inland und auf das Ausland gefallen sind.

Es haben betragen die	im Jahre	Von den Patentanmeldungen und den Patentertheilungen entfallen auf das													
			Ausland und zwar auf:												
		Deutsche Reich.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	Großbritannien.	Italien.	Oesterreich-Ungarn.	Rußland.	Schweden und Norwegen.	Schweiz.	Vereinigte Staaten von Amerika.	Sonstige Länder.	Summe Ausland.	Summe Inland und Ausland.
Anmeldungen	1899	14 443	284	174	1 188	1 885	148	940	292	210	864	1 445	262	6 687	21 080
Ertheilungen		4 683	94	58	474	554	37	372	85	99	137	722	120	2 747	7 480
Anmeldungen	1900	14 848	289	197	1 307	1 134	142	1 029	278	270	889	1 784	808	7 077	21 925
Ertheilungen		5 540	121	78	502	691	57	417	118	110	187	854	109	3 244	8 784
Anmeldungen	1901	17 622	301	258	1 284	1 331	177	1 110	292	278	424	1 752	886	7 543	25 165
Ertheilungen		6 609	123	84	633	727	69	506	123	147	230	1 094	168	3 899	10 508
Auf 100 Anmeldungen kommen demnach Ertheilungen .	1899	32,4	33,1	30,5	40,0	41,5	25,0	39,6	29,1	47,1	37,6	50,0	45,8	41,4	35,2
	1900	37,3	41,9	39,6	38,4	60,9	40,1	40,5	42,4	40,7	48,1	49,3	35,4	45,8	40,1
	1901	37,5	40,9	32,6	51,3	54,6	39,0	45,6	42,1	52,9	54,2	62,4	42,3	51,7	41,8
Mithin im 3jährigen Durchschnitt . .		35,7	38,6	34,2	43,2	52,3	34,7	41,9	37,9	46,9	46,6	58,9	41,1	46,3	39,0

Bemerkungen zu Uebersicht IV.

An der Zunahme der Anmeldungen und der Ertheilungen sind betheiligt:

	bei den Anmeldungen	bei den Ertheilungen
das Deutsche Reich mit	2 774 = 85,6 %	1 069 = 62,0 %
„ Ausland . . . „	466 = 14,4 %	655 = 38,0 %

Die Zunahme der Anmeldungen erstreckt sich hauptsächlich auf Großbritannien (das im Jahre 1900 gegen 1899 201 Anmeldungen weniger aufzuweisen hatte) mit 197, Oesterreich-Ungarn mit 81, Dänemark mit 61, die Schweiz und Italien mit je 35. Die Anmeldungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika sind nur um 18 gewachsen, während die Anmeldungen aus Frankreich um 78 abgenommen haben.

Von den gegen das Jahr 1900 mehr ertheilten Patenten entfallen die meisten

auf die Vereinigten Staaten von Amerika	mit 240,
„ Frankreich	„ 181,
„ Oesterreich-Ungarn . . .	„ 89,
„ die Schweiz	„ 48,
„ Schweden und Norwegen .	„ 37,
„ Großbritannien	„ 36.

Die starke Zunahme der Ertheilungen für die Vereinigten Staaten von Amerika und für Frankreich ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich die Ertheilungen, wie bereits zu Uebersicht II erwähnt, hauptsächlich auf Anmeldungen aus dem Jahre 1900 beziehen, die gegen das Jahr 1899 erheblich zugenommen hatten. Werden die Staaten nach der Zahl der Anmeldungen und Ertheilungen im Jahre 1901 geordnet, so ergiebt sich für die am hervorragendsten betheiligten fünf Staaten die nachstehende Reihenfolge:

	Anmeldungen:	Ertheilungen:
Vereinigte Staaten von Amerika	1 752	1 094,
Großbritannien . . .	1 331	727,
Frankreich	1 234	633,
Oesterreich-Ungarn . .	1 110	506,
Die Schweiz	424	280.

Nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre sind auf 100 Anmeldungen für Inland und Ausland zusammen 39 Patente ertheilt. Die meisten Auslandsstaaten haben einen höheren Prozentsatz aufzuweisen; er ist besonders hoch für die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien mit 58,9 und 52,3. Unter dem Durchschnitt stehen Dänemark mit 34,2, Italien mit 34,7, Rußland mit 37,9 und Belgien mit 38,6. Der Durchschnitt für das gesammte Ausland beträgt 46,3 %, für das Inland dagegen nur 35,7 %. Diese Aufstellung dürfte dazu beitragen, die Klagen ausländischer, besonders amerikanischer Patentsucher über Voreingenommenheit und Strenge der deutschen Patentbehörde gegenüber den Ausländern als jeder thatsächlichen Unterlage entbehrend erkennen zu lassen.

Digitized by Google

V. Uebersicht über die ertheilten und noch nicht erloschenen Patente nach der Dauer ihres Bestehens.

An ertheilten und noch nicht erloschenen Patenten waren vorhanden:			Davon befinden sich im Schutzjahre														Durchschnittsdauer eines Patents
	Hauptpatente	Zusatzpatente	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	
Ende 1897	16 760	2 574	966	4 146	3 899	2 647	2 024	1 644	1 221	883	670	437	345	304	268	208	177	4,8
	19 334																	
= 1898	17 321	2 610	963	3 986	3 660	2 590	1 992	1 648	1 359	1 045	765	594	391	316	279	240	158	4,9
	19 931																	
= 1899	19 444	2 754	1 178	4 965	3 897	2 828	2 085	1 588	1 360	1 168	912	686	491	358	283	247	207	4,9
	22 198																	
= 1900	22 103	3 012	1 160	5 869	5 058	3 107	2 284	1 688	1 320	1 194	987	793	620	416	304	229	191	4,7
	25 115																	
= 1901	25 181	3 869	1 416	6 641	5 998	3 952	2 480	1 787	1 318	1 098	1 015	840	686	544	367	282	181	4,6
	28 550																	

Bemerkungen zu Uebersicht V.

Von den in dem 15 jährigen Zeitraum von 1887 bis 1901 insgesammt ertheilten 89 918 Patenten waren Ende 1901 28 550 oder 31,8% noch nicht gelöscht; darunter befanden sich 3869 Zusatzpatente oder 11,8%, für die außer der I. Jahresgebühr keine weiteren Schutzgebühren zu entrichten sind, es sei denn, daß sie in Folge Nichtigkeitserklärung des Hauptpatents selbst Hauptpatente geworden sind.

Patente wurden ertheilt bis Ende 1901:

auf Anmeldungen aus dem Jahre	Anzahl	Davon waren Ende 1901 noch nicht gelöscht: insgesammt	in Prozenten
1900 . . .	7 864	6 641	84,4
1901 . . .	1 647	1 416	86,0

Der große Unterschied zwischen den ertheilten und den bestehenden Patenten von Anmeldungen aus dem Jahre 1901 (281) erklärt sich dadurch, daß Hauptpatente mit einer vor dem Tage der Anmeldung und außerhalb des ersten Schutzjahres liegenden Priorität ertheilt sind und, nach der bisherigen Uebung, Zusatzpatente in dem Schutzjahr des zugehörigen Hauptpatents nachgewiesen werden; von den 1647 Patenten aus 1901 waren 178 Zusatzpatente.

Das erhebliche Anwachsen der bestehenden Patente in den vier ersten Schutzjahren ist auf die starke Zunahme der Patentertheilungen vom Jahre 1899 ab zurückzuführen. Im Gegensatz hierzu wird der Grund für die Abnahme der Patente im 7., 8. und 15. Schutzjahr im Vergleiche zum Vorjahr hauptsächlich in der geringeren Zahl der Ertheilungen in den Jahren 1896, 1895 und 1888 zu suchen sein.

Die Durchschnittsdauer eines Patents hat auch im Jahre 1901 annähernd 5 Jahre betragen.

Digitized by Google

VI. Uebersicht über die Hauptpatente aus den Jahren 1877 bis 1887, für welche die 15. Jahresgebühr bis zum Ablauf des Jahres 1901 fällig geworden und gezahlt ist.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre 1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Ueberhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1887.
1.	Aufbereitung	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	4	
2.	Bäckerei	1	—	—	1	—	—	2	1	—	—	1	6	40 569.
3.	Bekleidungsindustrie	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3	
4.	Beleuchtung, außer elektrischer und Gasbeleuchtung	1	1	2	1	2	1	1	—	—	1	—	10	
5.	Bergbau	2	1	1	—	—	—	2	2	—	1	1	10	40 442.
6.	Bier, Branntwein	6	2	2	1	—	1	2	2	2	1	1	20	41 960.
7.	Blech- und Drahterzeugung	—	2	—	1	1	1	—	1	—	—	—	6	
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	4	1	3	1	1	1	—	1	2	1	2	17	44 281. 44 493.
9.	Borstenwaaren	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
10.	Brennstoffe	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	5	
11.	Buchbinderei	—	—	1	—	—	—	3	1	4	4	—	18	
12.	Chemische Verfahren und Apparate	3	3	1	4	1	3	3	4	3	5	2	32	41 987. 42 215.
18.	Dampfkessel	7	3	2	4	2	2	4	5	3	4	4	40	40 748. 40 828. 41 841. 43 425.
14.	Dampfmaschinen	4	—	—	3	2	2	1	3	1	2	—	18	
15	Druckerei	—	1	2	1	3	1	1	1	3	—	1	14	46 886.
16.	Düngerbereitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
17.	Eisbereitung	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	6	43 426.
18.	Eisenerzeugung	2	—	4	—	—	—	—	2	2	1	—	11	
19	Eisenbahn- u. Straßenbau	3	—	2	—	1	3	1	2	1	—	—	13	
20.	Eisenbahnbetrieb	7	2	5	2	5	2	4	3	7	4	6	47	42 739. 43 111. 43 181. 46 949. 46 970. 47 886.
21.	Elektrotechnik	2	—	2	5	6	4	3	1	3	1	3	35	42 904. 43 129. 43 487. 43 684. 44 163. 45 043. 45 251. 45 803.
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	2	4	3	3	3	3	11	9	10	14	14	36	41 518. 41 751. 42 011. 42 058. 44 002. 44 170. 44 209. 44 238. 44 241. 45 226. 45 786. 45 889. 46 184. 46 804.
23.	Fett- und Ölindustrie	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	4	
24.	Feuerungsanlagen	4	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	9	
25.	Flecht- und Wirkmaschinen	4	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	8	
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	4	1	1	—	1	2	5	1	2	1	2	20	40 882. 42 121.
27.	Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	—	1	—	—	1	1	3	—	—	1	1	8	43 318.
28.	Gerberei	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	6	
29.	Gespinnstfasern	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	3	
30.	Gesundheitspflege	—	1	—	—	1	4	2	—	1	—	1	10	44 725.
31.	Gießerei	1	3	1	—	—	1	2	1	—	—	—	9	
32.	Glas	4	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	7	
33.	Hand- und Reisegeräthe	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
34.	Hauswirthschaftl. Geräthe	3	3	1	—	1	1	1	3	—	—	1	14	41 691.
35.	Hebezeuge	1	1	3	—	1	—	—	1	1	3	—	11	
36.	Heizung	5	2	2	3	4	3	2	1	3	3	2	30	42 150. 44 380.
37.	Hochbauwesen	—	4	2	1	1	1	—	—	4	—	2	15	41 778. 43 391.
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	5	40 841.
39.	Horn u. plastische Massen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40.	Hüttenwesen	—	1	1	1	2	1	4	1	—	—	1	12	47 165.
41.	Hutherstellung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
42.	Instrumente	9	—	—	4	1	1	3	1	4	5	3	31	40 527. 41 606. 42 603.
43.	alt — Korbflechterei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43.	neu — Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44.	Kurzwaaren und Rauchgeräthe	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	5	
45.	Land- u. Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	1	3	4	—	—	—	1	1	6	3	4	23	40 864. 41 894. 44 774. 45 411.

Digitized by Google

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre											Ueberhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1887
		1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887		
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	4	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	9	43 551. 44 526.
47.	Maschinenelemente	3	3	3	2	2	1	8	7	4	2	3	38	41 664. 42 946. 43 458.
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	2	6	45 220. 47 457.
49.	Metallbearbeitung, mechanische	9	6	4	2	5	4	5	5	10	15	1	66	42 179.
50.	Müllerei	5	2	1		1	2	—	3	2	3	2	21	41 693. 46 509.
51.	Musik-Instrumente	2	2	—	1	—	1	—	1	2	—	—	9	
52.	Nähmaschinen	2	3	2	1	3	2	—	3	3	1	5	25	41 227 41 875. 43 451. 43 464. 44 439.
53.	Nahrungsmittel	3	—	—	1	2	1	1	1	—	—	—	9	
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	2	3	—	—	1	1	2	1	3	2	—	15	
55.	Papierherstellung	2	—	1	—	1	2	1	2	—	1	2	12	42 283. 43 849.
56.	Pferde- u. andere Zugthiergeschirre	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	
57.	Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
58.	Pressen	3	2	2	2	1	2	—	3	—	2	2	19	42 894. 43 434.
59.	Pumpen	1	—	1	1	1	2	—	1	1	—	—	8	
60.	Regler für Kraftmaschinen	2	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	6	
61.	Rettungswesen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	44 995.
62.	Salinenwesen	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	
63.	Sattlerei, Wagenbau und Fahrräder	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
64.	Schankgeräthe	2	—	1	1	1	—	1	—	2	2	1	11	42 861.
65.	Schiffbau	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	4	42 225.
66.	Schlächterei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
67.	Schleifen und Poliren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	40 657.
68.	Schlosserei	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	4	
69.	Schneidwerkzeuge	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
70.	Schreib- u. Zeichenwaaren	1	—	1	1	—	—	1	—	1	2	—	7	
71.	Schuhwerk	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	5	42 766.
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	3	4	3	—	5	1	5	3	5	2	3	34	41 001. 41 870. 42 926.
73.	Seilerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74.	Signalwesen	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	3	44 838.
75.	Soda, sowie die übrige chemische Großindustrie	3	—	1	1	1	1	1	1	—	—	2	11	43 845 43 977.
76.	Spinnerei	5	—	1	4	1	3	3	2	2	1	—	22	
77.	Sport	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	5	
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	—	—	1	—	—	—	1	1	—	2	1	6	43 117.
79.	Tabak	—	1	—	—	2	—	—	1	—	1	1	6	42 616.
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	—	5	—	2	2	3	3	1	2	3	—	21	
81.	Transportwesen	1	—	1	1	—	2	—	1	—	—	1	7	41 588.
82.	Trockenvorrichtungen	—	—	—	1	1	—	—	2	1	2	—	7	
83.	Uhren	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	
84.	Wasserbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85.	Wasserleitung und Canalisation	1	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	6	
86.	Weberei	2	2	1	—	—	—	—	2	2	3	—	12	
87.	Werkzeuge	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	4	
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	2	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	6	
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	3	4	3	3	1	1	1	2	1	—	2	21	43 484. 45 679.
	Summe . . .	154	82	82	70	90	80	104	98	122	114	94	1090	

Bemerkungen zu Uebersicht VI.

Von den ertheilten Hauptpatenten aus dem Jahre 1887 ist nur für 94 Patente gegenüber 114 Patenten im Vorjahr die Gebühr für das 15. Schutzjahr entrichtet worden. Die Patente entfallen zumeist auf

Klasse 22, Farbstoffe . . . . . mit 14,
" 21, Elektrotechnik . . . . " 8,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . mit 6,
" 52, Nähmaschinen . . . . " 5,
" 13, Dampfkessel . . . . " 4,
" 45, Landwirthschaft . . . " 4,
" 42, Instrumente . . . . " 8,
" 47, Maschinenelemente . . " 3,
" 72, Schußwaffen . . . . " 8.

Digitized by Google

Unter anderen haben verschiedene Patente auf scheinbar unbedeutende Gegenstände die längste Dauer erreicht; z. B. das Patent auf einen Inhalationsapparat (Klasse 30), auf eine Federmatratze (Klasse 84), auf eine Vorrichtung zum Feststellen geöffneter Fensterflügel (Klasse 37), auf eine Neuerung an selbstthätigen Feuerlöscheinrichtungen (Klasse 61).

VII. Uebersicht über die eingegangenen und erledigten Beschwerden.

a) Jahrgangs- und klassenweise Uebersicht über die eingegangenen Beschwerden.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1896	1897	1898	1899	1900	1901*)	Zusammen 1891—1901
1.	Aufbereitung	7	4	6	6	4	8	46
2.	Bäckerei	7	18	6	3	9	6	66
3.	Bekleidung	30	28	26	17	18	18	309
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	38	33	42	27	67	74	390
5.	Bergbau	6	8	3	5	5	12	65
6.	Bier, Branntwein 2c.	38	32	35	37	22	15	328
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c.	10	2	7	2	21	27	111
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	37	38	65	52	44	68	462
9.	Borstenwaaren	2	1	4	1	1	1	25
10.	Brennstoffe	9	14	21	7	7	6	122
11.	Buchbinderei	13	6	8	4	6	12	87
12.	Chemische Verfahren und Apparate	186	140	87	97	82	110	1176
13.	Dampfkessel 2c.	31	49	35	19	38	41	378
14.	Dampfmaschinen	25	30	18	21	17	24	285
15.	Druckerei	22	28	24	20	21	13	196
16.	Düngerbereitung	14	12	10	4	1	2	73
17.	Eis- und Kälteerzeugung	11	17	15	9	15	17	130
18.	Eisenhüttenwesen	12	7	7	5	7	4	93
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	20	17	19	6	8	20	194
20.	Eisenbahnbetrieb	48	75	77	56	86	74	657
21.	Elektrotechnik	105	124	162	124	167	186	1307
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	93	76	88	55	64	67	904
23.	Fett- und Oelindustrie	13	17	26	13	14	14	188
24.	Feuerungsanlagen	52	42	62	45	55	70	474
25.	Flechten, Wirken 2c.	9	4	14	14	6	10	129
26.	Gasbereitung	65	84	89	81	44	29	489
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	7	13	10	8	4	8	102
28.	Gerberei	15	12	17	11	8	8	86
29.	Gespinnstfasern	2	5	8	1	1	6	48
30.	Gesundheitspflege	37	39	57	41	35	36	404
31.	Gießerei	5	10	10	6	6	7	76
32.	Glas	7	11	11	8	6	9	103
33.	Hand- und Reisegeräthe	12	24	13	7	2	3	136
34.	Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe 2c.	59	45	43	48	86	37	556
35.	Hebezeuge	13	11	8	7	4	15	96
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	26	36	27	27	30	28	322
37.	Hochbauwesen	42	48	30	26	36	68	445
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	22	21	26	24	25	13	282
39.	Horn, Elfenbein 2c.	16	11	19	13	19	14	153
40.	Hüttenwesen	26	31	32	19	14	7	224
41.	Hutherstellung und Filzen	1	2	2	2	—	1	28
42.	Instrumente	25	22	59	55	28	35	399
43.	alt — Korbflechterei	1	—	1	—	—	—	5
43.	neu — Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer	—	—	—	—	12	15	27
44.	Kurzwaaren, Rauch- 2c. Geräthe	10	17	15	11	5	4	166
45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	46	58	47	41	21	38	479
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	35	47	42	27	27	52	398
47.	Maschinenelemente	70	71	71	73	66	73	772
48.	Metallbearbeitung, chemische	4	11	2	7	7	9	86
49.	Metallbearbeitung, mechanische	51	65	54	48	48	23	600

Digitized by Google

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1896	1897	1898	1899	1900	1901*)	Zusammen 1891—1901
50.	Müllerei	18	21	27	16	10	11	282
51.	Musik-Instrumente	21	20	14	12	17	12	228
52.	Näherei und Stickerei	10	14	11	15	4	8	126
53.	Nahrungs- und Genußmittel	49	46	60	59	41	48	480
54.	Papiererzeugnisse 2c.	18	20	13	6	11	13	158
55.	Papierherstellung	14	15	7	16	22	18	151
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere	2	5	8	2	1	1	38
57.	Photographie	13	28	14	28	12	16	159
58.	Pressen	6	8	8	7	4	8	42
59.	Pumpen 2c.	7	18	10	12	12	12	128
60.	Regler für Kraftmaschinen	8	8	2	8	9	8	84
61.	Rettungswesen	5	6	5	5	4	6	68
62.	Salinenwesen	—	—	—	1	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	115	248	238	124	81	54	1090
64.	Schankgeräthe	42	35	44	31	20	26	371
65.	Schiffbau- und Seewesen	24	23	26	14	24	28	227
66.	Schlächterei	1	—	8	1	8	1	19
67.	Schleifen und Poliren	5	4	4	4	6	2	57
68.	Schlossereierzeugnisse	21	20	25	16	16	20	218
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	2	2	5	2	3	1	37
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräthe 2c.	5	12	11	8	1	2	97
71.	Schuhwerk	20	20	22	8	10	7	178
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	14	19	11	18	23	18	162
73.	Seilerei	1	—	1	—	1	—	15
74.	Signalwesen	10	8	13	10	11	16	106
75.	Soda, überhaupt chemische Großindustrie	—	—	—	—	—	—	—
76.	Spinnerei	21	18	16	12	9	11	191
77.	Sport 2c.	15	18	13	16	14	10	168
78.	Sprengstoffe 2c.	14	16	13	10	15	13	145
79.	Tabak 2c.	7	4	6	5	2	1	38
80.	Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement 2c.	47	58	53	35	55	69	530
81.	Transport und Verpackung	9	14	14	15	13	11	124
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	8	13	15	5	5	20	125
83.	Uhren	8	—	2	7	2	4	45
84.	Wasserbau	2	8	1	4	1	5	38
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	15	28	24	15	19	36	229
86.	Weberei	16	14	18	14	6	7	198
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräthe	9	6	5	1	1	8	46
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	15	8	13	10	6	5	118
89.	Zucker- und Stärkegewinnung	25	34	25	21	13	16	288
	Zusammen	2 022	2 320	2 345	1 828	1 756	1 989	21 231

*) Von den 1989 Beschwerden des Jahres 1901 sind erhoben:

vor der Bekanntmachung 1413,

nach der Bekanntmachung 526,

und zwar vom Anmelder 106, vom Einsprechenden 420.

In 27 Sachen haben je zwei Einsprechende, in 8 Sachen je drei Einsprechende Beschwerde erhoben.

Digitized by Google

b) Uebersicht über die im Jahre 1901 erledigten Beschwerden.

	Beschwerden vor der Bekanntmachung						Beschwerden nach der Bekanntmachung: vom Patentsucher						vom Einsprechenden					
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1. Unerledigt waren Ende Dezember 1900	1	1	1	17	82	1268	—	—	—	2	6	98	—	—	—	—	7	390
2. Erledigt wurden	1	1	1	14	70	1245	—	—	—	2	6	93	—	—	—	—	7	368
3. Unerledigt blieben	—	—	—	3	12	23	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	21
Dazu: 6 Beschwerden von je zwei Einsprechenden in einer Sache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Zu 2: Art der Erledigung:																		
a) Beschwerden gelten als nicht erhoben wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
b) Beschwerden verworfen, weil verspätet	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
c) Anmeldung zurückgezogen	—	—	—	—	4	42	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	2	8
d) Beschwerde "	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	15
e) in die I. Instanz verwiesen	—	—	—	1	5	181	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
f) Beschwerden anerkannt und Anmeldung bekannt gemacht	1	1	1	13	52	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Beschwerden anerkannt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	88	—	—	—	—	3	49
h) Beschwerden abgewiesen	—	—	—	—	8	647	—	—	—	—	1	47	—	—	—	—	2	248
i) Mehr als eine Beschwerde in derselben Sache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
Summe wie zu 2	1	1	1	14	70	1245	—	—	—	2	6	93	—	—	—	—	7	368

Zu 2f: Die infolge Anerkennung der Beschwerde bekannt gemachten Anmeldungen sind bei der weiteren Behandlung in den Anmeldeabtheilungen wie folgt erledigt:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
a) durch Ertheilung des Patents	1	—	1	9	33	319
b) " Versagung "	—	1	—	2	15	22
c) " Zurückziehung der Anmeldung	—	—	—	2	2	10
d) " Zurücknahme wegen Nichtzahlung der I. Jahresgebühr	—	—	—	—	2	5
Summe =	1	1	1	13	52	356
e) Unerledigt geblieben	—	—	—	—	—	39

c) Zusammenstellung über die Art der Erledigung der Beschwerden in den Jahren von 1895 bis 1900 unter Berücksichtigung der im verflossenen Jahr erledigten Beschwerden aus früheren Jahren.

Erläuterung	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Zahl der erhobenen Beschwerden	2030	2022	2320	2345	1828	1756
Davon:						
a) zurückgezogen oder als unzulässig verworfen	128	104	137	145	147	108
b) unerledigt Ende 1901	—	—	—	8	12	55*)
Bleiben	1902	1918	2188	2197	1664	1593
Hiervon sind:						
1. ganz oder theilweise anerkannt**)	577	535	509	642	502	482
2. in die I. Instanz verwiesen	28	87	76	87	115	135
3. zurückgewiesen	1278	1318	1569	1440	1020	937
4. in derselben Sache erhobene und durch einen Beschluß erledigte Beschwerden	24	33	29	28	27	89
Summe wie oben	1902	1918	2188	2197	1664	1593

*) Einschließlich sechs Beschwerden von je zwei Einsprechenden in einer Sache.

**) In den Zahlen zu 1 sind auch diejenigen Beschwerden enthalten, bei welchen die Aufhebung des ersten Beschlusses erfolgte, weil der Abweisungs- oder der Versagungsgrund durch nachträgliche Aenderung des Patentanspruchs in Wegfall gekommen ist.

Digitized by Google

Bemerkungen zu Uebersicht VII.

Im Jahre 1901 sind 1939 Beschwerden gegen 1756 im Vorjahr erhoben worden. Auf 100 erledigte Anmeldungen kamen

im Jahre 1900 . . . 9,1 und
" " 1901 . . . 8,3 Beschwerden.

Mehr als 100 Beschwerden haben nur die Klassen 21 Elektrotechnik (186), und 12 Chemische Verfahren (110); dann folgen mit 70 und darüber Klasse 4 Beleuchtung (74), 20 Eisenbahnbetrieb (74), 47 Maschinenelemente (78), 24 Feuerungsanlagen (70).

In den Klassen . .	21	12	4	20	47	24
betragen die erledigten Anmeldungen . .	1644	754	548	1120	882	448
Auf 100 erledigte Anmeldungen entfallen demnach Beschwerden	11,7	14,6	18,5	6,6	8,3	15,6

Hiernach sind die Klassen 21, 12, 4 und 24 an den Beschwerden im Durchschnitt erheblich stärker betheiligt als die Klassen 20 und 47. In den Klassen 15, 49, 45, 68 und 42, in denen durchgängig mehr als 500 Anmeldungen erledigt wurden, ist der Durchschnitt, wie die folgende Uebersicht zeigt, noch niedriger als in Klasse 20 und 47.

Klasse	Erledigte Anmeldungen	Erhobene Beschwerden	Auf 100 Anmeldungen entfallen Beschwerden
15	507	13	2,6
49	584	23	3,9
45	606	33	5,4
68	976	54	5,5
42	618	35	5,7

Von den eingegangenen Beschwerden sind erhoben:

	1899	1900	1901
vor der Bekanntmachung . .	1437	1268	1418
nach der Bekanntmachung:			
vom Patentsucher . . .	80	98	106
" Einsprechenden . .	306	390	420
mithin von 100 Beschwerden			
vor der Bekanntmachung .	78,8	72,2	72,9
nach der Bekanntmachung .	21,2	27,8	27,1
darunter vom Patentsucher .	4,4	5,6	5,4
" Einsprechenden .	16,8	22,2	21,7

Von den erledigten Beschwerden aus den Jahren 1899 und 1900 wurden erhoben:

	vor der Bekanntmachung		nach der Bekanntmachung			
	vom Patentsucher		vom Patentsucher		vom Einsprechenden	
	1899	1900	1899	1900	1899	1900
insgesammt . . .	1425	1245	80	93	306	324
Davon sind:						
verworfen oder zurückgezogen . . .	99	30	1	1	7	21
durch Zurückziehung der Anmeldung erledigt	4	42	2	6	21	8
abgewiesen	758	647	46	47	236	248
anerkannt	564	526	31	39	42	52
Von 100 erledigten Beschwerden wurden demnach anerkannt	39,6	42,2	38,8	41,9	20,6	18,5

Hiernach ist der Erfolg der Beschwerden der Einsprechenden dem der Beschwerden der Patentsucher gegenüber nur gering.

VIII. Uebersicht über die Erledigung der Nichtigkeitsanträge.

A. Eingegangene Anträge.

Es waren im Jahre 1901 zu erledigen				Davon sind erledigt		Mithin blieben am 1. Jan. 1902 zu erledigen	Davon befinden sich:			
	Zahl der Anträge auf							beim Patentamt		
aus dem Jahre	Nichtigkeit	theilweise Nichtigkeit	zusammen	ohne Entscheidung	durch Entscheidung		beim Reichsgericht	Anträge, in denen die Entscheidung des Patentamts noch nicht rechtskräftig ist	Anträge, in denen das Patentamt noch nicht entschieden hat	
1896	1	—	1	—	—	1	1	—	—	
1897	1	—	1	—	—	1	1	—	—	
1898	9	—	9	—	5	4	4	—	—	
1899	32	8	35	5*	15	15	11	—	4	* 3 in der Berufungsinstanz.
1900	81	8	89	16*	39	34	14	8	12	* 2 in der Berufungsinstanz.
1901	108	3	111	20	3	88	—	24	64	
Ueberhaupt . . .	232	14	246	41	62	143	31	32	80	

*) Ausschließlich 39 Beschwerden, die von mehr als einem Einsprechenden in derselben Sache erhoben wurden.

Digitized by Google

B. Angefochtene Patente.

Es waren im Jahre 1901 zu erledigen				Davon sind vor der Entscheidung erledigt			Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf				Das Reichsgericht hat entschieden auf				Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben am 1. Januar 1902				Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts		Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
	Zahl der angegriffenen Patente																beim Patentamt					
aus dem Jahre	Richtigkeit	theilweise Richtigkeit	zusammen	wegen Nichtzahlung der Gebühr	wegen Zurücknahme des Antrags	zusammen	Richtigkeit	theilweise Richtigkeit	Abweisung	zusammen	Richtigkeit	theilweise Richtigkeit	Abweisung	zusammen		beim Reichsgericht	Angegriffene Patente wegen der die Entscheidung des Patentamts noch nicht rechtskräftig ist	Angegriffene Patente wegen der das Patentamt noch nicht entschieden hat	zusammen	bestätigt	abgeändert	
1896 . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
1897 . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
1898 . . .	10	—	10	—	—	—	1	—	—	1	1	2	2	5	6	4	—	—	4	1	4	—
1899 . . .	82	8	85	—	5	5	1	—	7	8	4	2	1	7	15	11	—	4	15	6	1	2
1900 . . .	89	9	98	2	17	19	16	4	10	30	5	—	4	9	39	16	8	16	40	7	2	2
1901 . . .	111	3	114	7	13	20	2	—	1	3	—	—	—	—	3	—	25	66	91	—	—	—
Ueberhaupt .	244	15	259	9	35	44	20	4	18	42	10	4	7	21	63	33	33	86	152	14	7	4

Bemerkungen zu Uebersicht VIII.

Im Jahre 1901 sind 111 Nichtigkeitsanträge eingegangen, die sich gegen 114 Patente richteten. Im Vorjahre wurden 118 Patente angegriffen.

Im Laufe des Jahres 1901 waren zu erledigen:

	Anträge	Anzahl der angegriffenen Patente
insgesammt	246	259
Davon wurden endgültig erledigt:		
durch Nichtzahlung der Gebühr von 50 *M.*	9	9
Durch Zurücknahme:		
vor der Entscheidung des Patentamts	27	30
vor der Entscheidung des Reichsgerichts	5	5
Durch Entscheidung:		
des Patentamts	41	42
" Reichsgerichts	21	21

	Anträge	Anzahl der angegriffenen Patente
Anhängig sind noch:		
beim Reichsgericht	31	33
Beim Patentamt:		
entschiedene Sachen	32	33
unentschiedene Sachen	30	36

Von den endgültigen Entscheidungen entfällt der dritte Theil auf das Reichsgericht. Der dritte Theil der Entscheidungen des Patentamts ist vom Reichsgericht abgeändert worden. Von den endgültigen Entscheidungen lauten (nach der Zahl der angegriffenen Patente):

auf Vernichtung des Patents . . . 30,
" theilweise Vernichtung 8,
" Abweisung . . . . . 25.

Von den durch Entscheidung erledigten Nichtigkeitsanträgen waren demnach 86,8 von 100 erfolglos. Im Verhältniß zu den erledigten Anträgen (107) beträgt der Prozentsatz der ohne Erfolg gebliebenen (69) = 64,5.

Digitized by Google

IX. Uebersicht über die Erledigung der Zurücknahmeanträge.

A. Eingegangene Anträge.

Es waren im Jahre 1901 zu erledigen				Davon sind erledigt		Mithin blieben am 1. Jan. 1902 zu erledigen	Davon befinden sich		
	Zahl der Anträge, die						beim Reichsgericht	beim Patentamte	
aus dem Jahre	mit Nichtigkeitsanträgen verbunden waren	besonders gestellt waren	zusammen	ohne Entscheidung	durch Entscheidung			Anträge, in denen die Entscheidung des Patentamts noch nicht rechtskräftig ist	Anträge, in denen das Patentamt noch nicht entschieden hat
1898	—	1	1	—	—	1	—	—	1
1899	1	2	3	1	2	—	—	—	—
1900	4	7	11	2	5	4	1	—	3
1901	1	13	14	6	—	8	—	1	7
Ueberhaupt . .	6	28	29	9	7	13	1	1	11

B. Angefochtene Patente.

Es waren im Jahre 1901 zu erledigen	Zahl der angegriffenen Patente			Davon sind vor der Entscheidung erledigt			Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf			Das Reichsgericht hat entschieden auf			Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben				Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts		Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
														beim Patentamt						
aus den Jahren	durch Anträge, die mit einem Nichtigkeitsantrag verbunden sind	durch besonderen Antrag	zusammen	wegen Nichtzahlung der Gebühr	wegen Klagezurücknahme	zusammen	Zurücknahme	Abweisung	zusammen	Zurücknahme	Abweisung	zusammen		beim Reichsgericht	angegriffene Patente, wegen der die Entscheidung des Patentamts noch nicht rechtskräftig ist	angegriffene Patente, wegen der das Patentamt noch nicht entschieden hat	zusammen	bestätigt	abgeändert	
1898 . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
1899 . . .	1	3	4	—	1	1	—	—	—	1	2	3	3	—	—	—	—	3	—	—
1900 . . .	4	9	13	1	3	4	1	3	4	1	—	1	5	1	—	8	4	1	—	—
1901 . . .	1	13	14	—	6	6	—	—	—	—			—	—	1	7	8	—	—	—
Ueberhaupt	6	26	32	1	10	11	1	3	4	2	2	4	8	1	1	11	13	4	—	—

Bemerkungen zu Uebersicht IX.

Im Jahre 1901 wurden 14 Patente durch Zurücknahmeanträge angegriffen, gegen 13 im Vorjahre.

	Anträge	Anzahl der angegriffenen Patente
Im Laufe des Jahres 1901 waren zu erledigen	29	32
Davon wurden erledigt:		
durch Nichtzahlung der Gebühr von 50 ℳ	1	1
durch Zurücknahme		
vor der Entscheidung des Patentamts	8	10
vor der Entscheidung des Reichsgerichts	—	—
durch Entscheidung		
des Patentamts	3	4
des Reichsgerichts	4	4

	Anträge	Anzahl der angegriffenen Patente
Anhängig sind noch:		
beim Reichsgericht	1	1
beim Patentamt		
entschiedene Sachen . . .	1	1
unentschiedene Sachen . . .	11	11

Von den endgültigen Entscheidungen entfällt die Hälfte auf das Reichsgericht. Die Entscheidungen des Patentamts wurden in allen Fällen bestätigt.

Von den endgültigen Entscheidungen lauten (nach der Zahl der angegriffenen Patente):

auf Zurücknahme . . 3,
auf Abweisung . . . 5.

Von den im Jahre 1901 erledigten Anträgen (nach der Zahl der angegriffenen Patente 19) waren 16 erfolglos.

Digitized by Google

X. a) Uebersicht über die gegen bekannt gemachte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche.

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1. Bekannt gemachte Anmeldungen	6205	5925	6504	8549	10129	11925
2. Einsprüche	1165	1158	1137	1658	1934	2319
3. Patentanmeldungen, gegen welche Einspruch erhoben wurde	897	842	842	1227	1394	1711
4. In Folge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Versagungen	215	188	183	121	159	209
5. In Folge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Beschränkungen des Patentanspruchs	.	.	69	93	217	258
6. Nach Bekanntmachung erfolgte Versagungen (wiederholt aus Uebersicht 1)	228	193	199	135	171	227

b) Uebersicht über die in den einzelnen Klassen erhobenen Einsprüche und über die infolge Einspruchs beschlossenen Versagungen des Patents und Beschränkungen des Patentanspruchs.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1901			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents	Beschränkungen des Patentanspruchs
				infolge Einspruchs	
1.	Aufbereitung	10	7	.	.
2.	Bäckerei	10	7	1	.
3.	Bekleidung	15	9	3	1
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	84	51	5	6
5.	Bergbau	18	11	1	2
6.	Bier, Branntwein 2c.	24	19	1	2
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c	58	46	7	2
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	105	70	8	16
9.	Borstenwaaren	3	3	.	.
10.	Brennstoffe	7	6	.	1
11.	Buchbinderei	9	8	1	.
12.	Chemische Verfahren u. Apparate	244	146	10	14
13.	Dampfkessel 2c.	21	16	5	2
14.	Dampfmaschinen	23	19	1	1
15.	Druckerei	34	31	1	2
16.	Düngerbereitung	5	5	.	.
17.	Eis- und Kälteerzeugung	12	9	5	1
18.	Eisenhüttenwesen	9	7	3	.
19.	Eisenbahn-Straßen-Brückenbau	5	5	.	2
20.	Eisenbahnbetrieb	36	32	6	6
21.	Elektrotechnik	237	187	20	53
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	149	97	14	8
23.	Fett- und Oelindustrie	25	10	1	1
24	Feuerungsanlagen	22	21	3	5
25.	Flechten, Wirken 2c.	22	19	1	4
26.	Gasbereitung	20	18	2	4
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	7	7	1	1
28.	Gerberei	4	3	2	.
29.	Gespinnstfasern	5	4	1	1
30.	Gesundheitspflege	40	30	4	6
31.	Gießerei	10	5	1	2
32.	Glas	10	8	.	2
33.	Hand- u. Reisegeräthe	.	.	.	.
34.	Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe 2c	42	39	6	2
35.	Hebezeuge	26	21	.	4
36.	Heizungs- u. Lüftungsvorrichtungen	8	6	3	1
37.	Hochbauwesen	28	22	4	3
38.	Holzbearbeitung u.-Conservirung	14	13	1	.
39.	Horn, Elfenbein 2c.	29	18	3	2

Digitized by Google

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1901			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents	Beschränkungen des Patentanspruchs
				infolge Einspruchs	
40.	Hüttenwesen . . .	28	21	1	1
41.	Hutherstellung u. Filzen	3	2	1	.
42.	Instrumente . . .	48	87	1	9
43.	alt — Korbflechterei	.	.	.	.
43.	neu — Kontrolvorrichtungen u. Selbstkassirer . .	15	14	6	1
44.	Kurzwaaren, Rauch-2c. Geräthe	5	4	.	.
45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	42	22	.	8
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen .	38	35	5	4
47.	Maschinenelemente	34	30	4	5
48.	Metallbearbeitung, chemische .	32	21	.	2
49.	Metallbearbeitung, mechanische	72	54	5	5
50.	Müllerei	17	15	3	3
51.	Musik-Instrumente	25	21	3	6
52.	Näherei und Stickerei	18	11	1	3
53.	Nahrungs- und Genußmittel . .	105	50	4	3
54.	Papiererzeugnisse 2c. . .	20	18	1	3
55.	Papierherstellung	23	19	3	6
56.	Pferdegeschirre u. Geschirre für andere Thiere . . .	.	.	.	.
57.	Photographie . .	40	27	5	3
58.	Pressen	5	4	.	.
59	Pumpen 2c. . . .	7	4	1	.
60.	Regler für Kraftmaschinen	5	4	.	2
61.	Rettungswesen .	5	4	.	.
62.	Salinenwesen . .	.	.	.	.
63.	Sattlerei u. Wagenbau, Motorwagen u. Fahrräder	16	15	2	3
64.	Schankgeräthe . .	15	18	3	.
65.	Schiffbau u. Seewesen	4	4	.	.
66.	Schlächterei . . .	3	3	.	.
67.	Schleifen und Poliren	6	6	2	1
68.	Schlossereierzeugnisse	12	11	.	3
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	2	2	.	.
70.	Schreib-, Zeichen-Malgeräthe 2c. .	4	3	.	.
71.	Schuhwerk	9	9	.	1
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	18	16	1	3
73.	Seilerei	.	.	1	.
74.	Signalwesen . . .	5	4	.	1
75.	Soda, überhaupt chemische Großindustrie	.	.	.	.
76.	Spinnerei	21	18	2	5
77.	Sport 2c.	14	14	1	3
78.	Sprengstoffe 2c. .	15	9	2	.
79.	Tabak 2c.	7	6	.	.
80.	Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement 2c. . . .	64	51	14	5
81.	Transport u. Verpackung	18	15	1	1
82.	Trockenvorrichtungen 2c. . . .	10	10	2	1
83.	Uhren	7	7	.	.
84.	Wasserbau	.	.	.	.
85.	Wasser, Wasserleitung u. Kanalisation	16	10	3	6
86.	Weberei	23	17	2	5
87.	Werkzeuge u. Arbeitsgeräthe . .	.	.	.	.
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen .	11	7	.	.
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung . . .	22	14	4	4
	Zusammen	2819	1711	209	258

Bemerkungen zu Uebersicht X.

Die Einsprüche sind von 1984 im Jahre 1900 auf 2819 im Jahre 1901, mithin um 885 oder 19,9 % gestiegen. Die bekannt gemachten Anmeldungen haben (vergl. Uebersicht I) um 17,7 % zugenommen. Im Jahre 1900 wurden 1894, im Jahre 1901 1711 Anmeldungen angefochten; die Zunahme beträgt hier 817 oder 22,7 %. Gegen 1898 hat sich im Jahre 1901 die Zahl der bekannt gemachten Anmeldungen um 80 %, die der Anmeldungen, gegen welche Einspruch erhoben ist, aber um 108 % vermehrt.

Infolge Einspruchs sind im Jahre 1901

209 Versagungen des Patents und
258 Beschränkungen des Patentanspruchs

bekannt gemacht worden. Die Zahl der Anmeldungen, die infolge Einspruchs geändert sind, hat sich gegen 1898 um 274 % vermehrt.

Nach den Bemerkungen zu Uebersicht VII entfallen von den erhobenen 1756 Beschwerden aus dem Jahre 1900 890 auf Einsprechende, also rund 28 auf 100 angefochtene Anmeldungen. Von den davon erledigten Beschwerden sind indeß 264 oder 81,5 von 100 zurückgezogen oder abgewiesen worden.

Digitized by Google

XI. Uebersicht der Gebrauchsmusteranmeldungen nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Zusammen 1891 bis 1901
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	8	16	12	8	16	26	110
2.	Bäckerei	74	50	69	76	93	94	656
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei und Schuhwerk)	694	829	830	746	702	834	7 029
4.	Beleuchtung (außer elektrischer Beleuchtung)	507	479	471	892	577	838	4 888
5.	Bergbau	24	33	32	49	58	65	344
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	122	109	145	142	118	145	1 148
7.	Blech-, Röhren-, Draht-Erzeugung und -Bearbeitung, sowie Walzwerke aller Art	12	8	13	8	55	128	260
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	178	196	226	202	348	406	1 948
9.	Borstenwaaren einschließlich Pinsel	107	123	134	100	99	107	1 022
10.	Brennstoffe	31	41	89	86	35	40	298
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	228	228	296	287	316	419	2 418
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	57	60	42	89	140	179	674
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen), sowie Dampfleitung	101	149	126	115	122	149	1 107
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	27	36	35	22	25	29	243
15.	Druckerei, Liniirmaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	167	155	182	155	209	262	1 518
16.	Düngerbereitung	4	3	8	3	—	2	19
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eis-Aufbewahrung und Wärmeaustausch	58	71	115	109	117	147	758
18.	Eisen-Hüttenwesen	8	8	6	8	9	14	62
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	79	79	77	66	94	100	713
20.	Eisenbahnbetrieb einschließlich für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	281	269	293	305	321	453	2 559
21.	Elektrotechnik	490	657	853	882	955	1 067	6 185
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	35	29	20	19	22	29	228
23.	Fett- und Oelindustrie	49	53	41	27	30	42	346
24.	Feuerungsanlagen	150	179	185	287	209	274	1 761
25.	Flechten, Wirken und Posamentiren	191	147	150	102	108	122	1 315
26.	Gasbereitung	411	559	1 001	845	318	162	3 854
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	58	55	67	76	35	36	511
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	12	22	21	30	24	25	175
29.	Gespinnstfasern	8	1	2	4	6	6	31
30.	Gesundheitspflege, auch Thierheilkunde	666	728	759	751	768	842	6 312
31.	Gießerei (Metall-Gießerei), einschließlich der zugehörigen Formerei	30	29	44	47	49	58	338
32.	Glas	60	81	52	54	54	56	471
33.	Hand- und Reisegeräthe	555	535	546	605	607	569	5 568
34.	Hauswirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Gegenstände aller Art, sowie Möbel	1 991	2 008	2 181	2 210	2 063	2 298	19 085
35.	Hebezeuge	60	63	65	78	104	189	699
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden	401	408	331	299	411	480	3 578
37.	Hochbauwesen	600	519	599	581	580	686	5 394
38.	Holzbearbeitung und -Conservirung	195	228	258	291	308	305	2 188
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	27	25	17	22	46	29	247
40.	Hüttenwesen, Legirungen (außer Eisenhüttenwesen)	6	4	6	4	8	2	41
41.	Hutherstellung und Filzen	56	75	85	60	79	81	604

Digitized by Google

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Zusammen 1891 bis 1901
42.	Instrumente	648	688	892	926	771	812	6 463
43.	alt — Korbflechterei	12	8	14	8	8	—	86
43.	neu — Kontrolvorrichtungen und Selbstkassirer	—	—	—	—	112	197	309
44.	Kurzwaaren, Rauch-, Schnupf- und Priemgeräthe	496	556	534	516	560	565	5 020
45.	Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Thierzucht und -Pflege, Thierfang und -Vertilgung, Hufbeschlag	784	789	882	851	840	1 088	7 889
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	43	52	61	112	88	180	670
47.	Maschinenelemente	565	579	686	727	709	759	5 677
48.	Metallbearbeitung, chemische	10	6	7	8	11	16	88
49.	Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung und Walzwerken)	415	415	482	490	540	491	8 920
50.	Müllerei, einschließlich Vorbereitung des Mahlens, sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	102	86	104	84	82	129	964
51.	Musik-Instrumente	322	328	345	357	384	389	3 095
52.	Näherei und Stickerei	92	118	132	127	157	192	1 140
53.	Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	158	165	185	122	112	112	1 147
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei), sowie Reklameweseu	568	785	868	818	815	978	6 056
55.	Papierherstellung	18	25	36	42	62	65	338
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Thiere	52	72	81	61	68	78	582
57.	Photographie	187	170	198	216	271	298	1 746
58.	Pressen	48	56	68	72	61	59	468
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	82	81	92	89	109	102	815
60.	Regler für Kraftmaschinen	12	16	5	16	8	28	105
61.	Rettungswesen	52	58	47	56	81	78	554
62.	Salinenwesen	—	1	—	1	—	—	2
63.	Sattlerei, Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	1 192	1 920	1 848	1 806	822	672	9 785
64.	Schankgeräthe	619	783	801	685	552	688	5 944
65.	Schiffbau und Seewesen	58	64	71	60	56	54	477
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung	39	82	51	51	61	94	462
67.	Schleifen und Poliren	67	76	58	92	81	117	686
68.	Schlossereierzeugnisse, sowie Geldschränke	421	502	558	508	520	567	4 488
69.	Schneidewerkzeuge einschließlich Hieb- und Stichwaffen	182	187	129	112	108	146	1 212
70.	Schreib-, Zeichen- und Malgeräthe, sowie Comptoirgeräthe	426	441	428	870	828	878	8 862
71.	Schuhwerk	295	281	342	309	269	304	2 588
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	164	187	149	128	161	191	1 819
73.	Seilerei	6	15	18	10	10	1	95
74.	Signalwesen	101	139	133	118	118	144	1 055
75.	Soda, überhaupt chemische Großindustrie	11	8	8	1	—	—	50
76.	Spinnerei	90	102	95	86	98	74	860
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt	650	698	663	567	587	658	5 794
78.	Sprengstoffe, sowie Sprengen mittelst Explosivstoffen, Zündwaarenherstellung	28	39	36	19	41	35	249
79.	Tabak, Cigarren, Cigaretten	54	41	46	47	58	71	417
80.	Thonwaaren, Steine, Kalk, Cement, Asphalt, auch Brikettpressen	182	182	222	204	200	188	1 555
81.	Transport und Verpackung	288	356	458	462	495	471	8 329

Digitized by Google

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Zusammen 1891 bis 1901
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	40	47	48	59	62	60	447
83.	Uhren	144	156	183	191	154	165	1 451
84.	Wasser- und Grundbau	4	19	10	9	11	2	69
85.	Wasser, Wasserleitung und Canalisation	281	297	295	259	288	894	2 511
86.	Weberei	258	258	262	216	222	201	2 179
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräthe, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	117	154	163	165	120	168	1 868
88	Wind- und Wasserkraftmaschinen . . .	19	27	18	15	27	84	197
89	Zucker- und Stärkegewinnung . . .	40	87	88	56	41	89	488
	Ueberhaupt . . .	19 090	21 329	23 199	21 831	21 482	24 082	186 186

Bemerkungen zu Uebersicht XI.

Die Gebrauchsmusteranmeldungen, die im Jahre 1898 mit 23 199 den höchsten Stand erreicht hatten und im Jahre 1900 auf 21 482 Anmeldungen zurückgegangen waren, sind im Jahre 1901 auf 24 082 angewachsen. Sie haben damit das Jahr 1898 um 883 und das Jahr 1900 um 2650 oder 12,4% überflügelt. An der Zunahme sind nur 67 Klassen mit 3195 Anmeldungen betheiligt; in 20 Klassen liegt eine Abnahme um 545 vor.

Eine Zunahme von mehr als 100 Anmeldungen haben aufzuweisen:

	Zunahme	Gesammtzahl der Anmeldungen
Klasse 4, Beleuchtung . . .	261	888
" 45, Landwirthschaft . .	248	1083
" 34, Hauswirthschaftliche Geräthe	235	2298
" 54, Papiererzeugung . .	158	978
" 3, Bekleidung	132	884
" 20, Eisenbahnbetrieb . .	132	453
" 77, Sport	121	658
" 21, Elektrotechnik . . .	112	1067
" 37, Hochbauwesen . . .	106	686
" 85, Wasserleitung 2c. . .	106	894
" 11, Buchbinderei . . .	103	419

Der Rückgang der Anmeldungen erstreckt sich hauptsächlich auf:

	Rückgang	Gesammtzahl der Anmeldungen
Klasse 26, Gasbereitung . . .	156	162
" 68, Sattlerei, Fahrräder	150	672
" 49, Metallbearbeitung .	49	491
" 38, Hand- und Reisegeräth	38	569

Die Klasse 26 befindet sich seit dem Jahre 1898 und die Klasse 68 seit dem Jahre 1897 andauernd in rückläufiger Bewegung. Dieselbe Erscheinung ist bei den Patentanmeldungen zu beobachten.

Von den eingegangenen Anmeldungen entfallen auf:

	1901	1891—1901
Klasse 34, Hauswirthschaftliche Geräthe	2298	19 085
" 45, Landwirthschaft . .	1088	7 889
" 21, Elektrotechnik . . .	1067	6 185
" 30, Gesundheitspflege .	842	6 812
" 4, Beleuchtung . . .	888	4 888
" 3, Bekleidung . . .	884	7 029
" 42, Instrumente . . .	812	6 468
" 54, Papiererzeugnisse .	978	6 056
" 47, Maschinenelemente .	759	5 677
" 63, Sattlerei, Fahrräder	672	9 785
" 77, Sport	658	5 794
" 64, Schankgeräthe . .	638	5 944
" 37, Hochbauwesen . .	686	5 894
" 38, Hand- und Reisegeräthe	569	5 568
" 68, Schlossereierzeugnisse	567	4 488
" 44, Kurzwaaren . . .	565	5 020

In den übrigen Klassen sind im Jahre 1901 weniger als 500 Anmeldungen eingegangen.

Bei den Patenten haben 15 Klassen mehr als 500 Anmeldungen; hier sind es 16 Klassen, von denen 9 Klassen (34, 45, 21, 30, 4, 42, 47, 68 und 37) auch mit mehr als 500 Patentanmeldungen betheiligt sind. Nur in den Klassen 21, 68 und 47 ist die Zahl der Patentanmeldungen höher als die der Gebrauchsmusteranmeldungen. Die meisten Patentanmeldungen kommen auf Klasse 21 mit 1880 und die meisten Gebrauchsmusteranmeldungen auf Klasse 34 mit 2298.

Digitized by Google

XII. Uebersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Ohne Eintragung erledigt	Am Jahresschluß unerledigt
1891 (1.10./31.12.)	2095	1724	4	367
1892	9066	8456	141	886
1893	11854	10297	470	1428
1894	15259	13673	781	2278
1895	17899	16325	1020	2832
1896	19090	17525	1182	2715
1897	21829	18570	1468	4006
1898	23199	21310	1846	4049
1899	21831	19700	1981	4199
1900	21432	15220	2241	5170
1901	24082	20700	2670	5882
1891—1901	186186	166500	13754	—

Bemerkungen zu Uebersicht XII.

Im Laufe des Jahres 1901 waren zu erledigen:

Anmeldungen aus früheren Jahren	5 170
" " dem Jahre 1901	24 082
Zusammen . . .	29 252
Unerledigt blieben Ende 1901 . .	5 882
Mithin sind erledigt worden . .	23 370

gegen 20 461 im Jahre 1900.

Durch Eintragung wurden 20 700, ohne Eintragung 2670 Anmeldungen erledigt. Von den ohne Eintragung erledigten Anmeldungen sind 1749 zurückgezogen und 921 zurückgewiesen; darunter befanden sich 120 Anmeldungen, in denen es sich nicht um Modelle, sondern um Verfahren, Ideen oder Systeme, Gegenstände nicht gewerblich-wirthschaftlicher Art (wie Ansichtspostkarten, Etiketten, Pläne), chemische Körper und Mischungen (wie Flüssigkeiten, Pulver) handelte, die von dem Schutz als Gebrauchsmuster ausgeschlossen sind.

Die unerledigten Anmeldungen sind zumeist sogenannte Eventual-Anmeldungen, die bis zur Erledigung einer gleichzeitig eingereichten Patentanmeldung ruhen, oder Anmeldungen mit Anträgen auf Aussetzung der Eintragung.

Die Anmeldungen dieser Art sind von 3085 im Jahre 1900 auf 3414 im Jahre 1901 angewachsen.

XIII. Uebersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Uebertragungen von Gebrauchsmustern.

Jahr	Zahl der Verlängerungen durch Zahlung von 60 Mark	Zahl der Löschungen auf Grund Verzichts oder Urtheils	Zahl der Löschungen wegen Zeitablaufs a. nach 3jähr. Dauer	Zahl der Löschungen wegen Zeitablaufs b. nach 6jähr. Dauer	Zahl der Umschreibungen
1891 (1.10./31.12.)	—	—	—	—	1
1892	—	67	—	—	90
1893	—	101	—	—	165
1894	475	130	1872	—	298
1895	1595	176	7217	—	409
1896	1774	202	8767	—	477
1897	2522	262	11589	412	765
1898	2689	274	13498	1886	576
1899	2661	278	14673	1784	698
1900	2977	243	16058	2493	959
1901	2976	285	17785	2639	812
1891—1901	17669	1968	90954	8614	5245
		101536			

Bemerkungen zu Uebersicht XIII.

Von den im Jahre 1898 eingetragenen 21 310 Gebrauchsmustern sind bis Ende 1901 2976 oder 14,0 % durch Zahlung der Gebühr von 60 *M.* verlängert worden.

Insgesammt wurden von 1891 bis Ende 1901 166 500 Gebrauchsmuster eingetragen und 101 536 Gebrauchsmuster gelöscht; Ende 1901 bestanden demnach noch nach der Gebrauchsmusterrolle

64 964 Gebrauchsmuster und zwar
8 614 oder 18,3 % (die von 1899 bis 1901 verlängerten) länger als drei Jahre.

XIV. Uebersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen.

Jahr	Anzahl der erhobenen Vorstellungen	Davon wurden abgewiesen	Davon wurden anerkannt
1895	4	3	1
1896	5	3	2
1897	3	3	—
1898	3	2	1
1899	9	7	2
1900	2	--	2
1901	4	3	1
1895 bis 1901	30	21	9

Bemerkungen zu Uebersicht XIV.

Im Jahre 1901 haben 4 Anmelder den ihnen nach § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 offenstehenden Weg einer Vorstellung bei dem Präsidenten des Patentamts betreten. Nur eine Vorstellung wurde anerkannt, drei Vorstellungen sind abgewiesen worden.

Digitized by Google

XV. Uebersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen und gelöschten Waarenzeichen nach Klassen getrennt.[1])

Waarenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen[2])							Abweisungen und Zurücknahmen							Löschungen						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Thierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd .	19	14	27	17	12	20	148	2	5	1	10	—	9	81	—	—	—	3	—	—	3
		16	13	14	17	10	10	106														
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Thiere, Drogen, Thier- und Pflanzen-Vertilgungsmittel, Konservirungsmittel, Desinfektionsmittel . . .	627	648	574	563	684	611	4617	149	211	120	156	175	192	1092	4	6	7	8	4	3	27
		495	464	428	414	392	406	3236														
3.	Bekleidungs-Gegenstände, außer Pelzwaaren 12 und Spitzen 80;																					
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	17	14	16	28	41	84	208	6	12	1	8	15	17	57	—	—	—	—	—	—	—
		13	10	8	23	23	22	156														
	b) Schuhwaaren . . .	46	57	70	74	80	87	519	17	14	16	32	29	38	159	—	1	—	—	1	—	2
		52	29	56	39	38	40	311														
	c) Gestrickte und gewirkte Waaren	38	22	20	22	12	21	318	20	16	5	15	7	5	89	—	—	—	1	1	—	2
		44	17	11	11	6	9	213														
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsets, Hosenträger, Schlipse und dergl.)	121	206	219	176	123	131	1284	82	49	79	92	61	47	398	—	1	8	4	—	1	9
		146	109	121	104	69	66	779														
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräthe . .	120	109	165	161	191	221	1152	87	86	48	54	88	77	843	—	2	8	2	1	—	8
		94	77	93	97	106	76	682														
5.	Borsten und Borstenwaaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisirgeräthe und Verwandtes . . .	66	79	87	88	65	53	406	80	20	16	11	28	19	12[illegible]	—	—	—	—	—	1	1
		39	53	33	26	34	20	246														
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 18, 20, 34 und 86 angeführten sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	85	54	77	89	74	68	689	18	11	10	14	16	18	102	—	—	—	2	—	1	3
		76	44	67	62	62	35	488														
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolir-Mittel, Asbestfabrikate, Putzwolle . .	21	86	84	40	68	52	284	5	2	15	9	25	17	76	—	1	—	—	1	—	2
		16	26	22	21	34	31	180														
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	10	18	11	20	14	9	118	7	5	1	7	3	2	30	—	—	—	—	—	—	—
		15	9	8	12	11	11	80														
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waaren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 28, 32, 33 und 35 genannten;																					
	a) Metalle, roh oder theilweise bearbeitet . .	7	69	99	34	11	38	729	36	30	15	23	8	15	170	1	1	—	—	—	—	4
		77	66	43	66	13	8	542														

[1]) Die Angaben im Einzelnen sind aus drucktechnischen Gründen nur vom Jahre 1896 ab wiederholt worden. Wegen der auf die Jahre 1894 und 1895 entfallenden Zahlen vergl. Jahrgang 1901 dieses Blattes Seite 98 ff.

[2]) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Digitized by Google

Waarenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurückziehungen							Löschungen						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
	b) Messerschmiedswaaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.) . .	405	429	517	818	296	241	8642	199	843	259	229	162	118	1457	9	5	12	4	8	6	42
		342	209	244	206	142	123	2060														
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	91	66	73	67	67	66	928	81	88	27	22	23	35	216	2	2	2	—	—	3	11
		101	52	51	45	33	39	672														
	d) Hufeisen und Hufnägel	1	1	1	2	8	1	21	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
		2	9	1	—	1	2	25														
	e) Gußwaaren, emaillirte und verzinnte Waaren	2	2	—	—	—	—	50	2	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		3	3	—	—	—	—	41														
	f) Sonstige Metallwaaren	128	155	164	92	124	104	1148	44	68	49	32	44	38	297	1	4	3	—	2	—	10
		105	100	116	80	82	59	802														
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder und Wasserfahrzeuge)	188	460	811	198	104	76	1421	86	151	209	112	58	49	621	—	4	4	—	8	6	17
		107	232	159	122	58	29	760														
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 82	824	256	222	160	215	288	2761	262	147	45	72	80	79	750	2	4	1	1	3	—	11
		386	221	122	133	103	172	1852														
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaaren	60	40	52	88	29	44	343	18	18	10	11	2	12	69	1	1	—	—	1	—	3
		48	34	36	30	14	31	251														
13.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	287	187	270	217	192	245	1612	59	91	81	68	78	84	489	—	3	2	1	2	4	12
		147	128	166	164	105	124	1006														
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	328	294	261	286	190	246	2880	121	170	92	185	88	99	778	2	1	2	8	1	3	12
		347	176	139	151	74	95	1453														
15.	Gespinnstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern u. dergl.)	10	6	8	6	5	8	47	2	2	2	—	3	1	11	—	1	—	—	—	—	1
		10	4	6	8	2	3	38														
16.	Getränke;																					
	a) Bier	712	441	401	270	258	284	8071	228	287	169	142	129	115	1099	8	4	10	9	2	2	31
		513	299	247	166	129	126	1911														
	b) Wein und Spirituosen	1588	946	914	742	726	685	8522	567	561	317	299	356	264	2658	80	81	41	24	10	6	149
		1312	742	600	464	387	351	5464														
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze . . .	189	127	127	180	120	180	1061	31	60	88	32	35	81	248	—	—	—	2	1	2	5
		121	104	90	84	87	67	730														
17.	Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waaren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaaren .	104	84	85	105	90	83	976	89	24	17	27	39	24	218	—	8	—	—	2	1	6
		111	46	72	51	62	39	695														

Digitized by Google

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurücknahmen							Löschungen						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaaren, auch Rohstoffe	84	65	45	42	64	86	480	14	13	28	17	19	17	110	—	—	—	—	—	—	—
		22	28	42	31	23	46	243														
19.	Hand- und Reisegeräthe (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.)	14	14	18	7	15	84	181	4	4	2	4	2	7	29	—	—	—	—	—	—	—
		10	12	15	5	11	16	84														
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel;																					
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Kols, Briketts, Kohlenanzünder	40	42	48	38	22	88	321	15	26	9	17	5	6	86	—	—	—	—	1	—	1
		32	38	32	27	20	18	211														
	b) Fette und Oele, außer den zur Nahrung bestimmten, 26b, sowie Schmiermittel	145	157	172	185	190	156	1281	88	70	47	74	80	54	389	1	1	1	1	3	1	8
		99	104	110	107	95	72	720														
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte	102	70	57	28	32	11	541	20	36	14	8	11	6	107	—	—	2	1	—	—	3
		83	55	35	43	13	12	426														
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waaren, Drechsler- und Schnitzwaaren	17	38	42	39	57	82	298	12	11	9	13	12	5	64	—	—	—	—	—	—	—
		20	25	31	23	48	27	222														
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40;																					
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmaceutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	87	85	82	57	67	47	875	10	28	28	15	20	16	122	—		—	—	—	—	—
		26	33	39	32	34	33	233														
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Waagen, Controlapparate, photographische Apparate u. dergl.	72	84	79	109	149	157	749	12	25	19	26	34	56	182	—	—	—	—	—	—	—
		50	57	55	65	88	97	486														
23.	Maschinen, Maschinentheile und Geräthe, einschließlich Haus- und Küchengeräthe	287	808	407	402	476	608	3055	76	118	108	118	186	198	805	1	7	9	4	6	1	29
		215	180	288	260	306	286	1950														
24.	Möbel und Polsterwaaren	5	21	20	15	88	29	141	2	6	2	4	6	8	30	—	—	—	—	—	—	—
		5	14	18	11	29	20	107														
25.	Musikinstrumente	148	229	190	206	241	217	1420	42	76	62	74	88	90	441	—	1	2	4	—	—	7
		99	129	106	136	137	120	874														
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Tabak 88;																					
	a) Fleischwaaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	178	190	148	164	192	159	1216	28	47	25	37	68	58	281	—	2	—	—	—	2	5
		133	150	109	121	99	130	875														

Digitized by Google

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurücknahmen							Löschungen						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette und Speiseöle	167	175	250	333	240	215	1667	58	76	65	145	151	98	629	—	1	1	—	1	1	4
		105	120	137	164	161	80	936														
	c) Kolonialwaaren (Kaffee und Kaffee-Surrogate, Thee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	414	401	420	418	848	844	3229	118	188	149	166	171	188	1044	2	4	2	2	2	9	21
		334	272	266	241	228	185	2042														
	d) Kakao, Chokolade, Zuckerwaaren, sowie Back- und Konditorwaaren, einschließlich Hefe und Backpulver	254	293	301	487	467	486	2494	86	95	111	109	205	188	788	2	1	—	1	2	1	7
		171	214	178	247	235	242	1490														
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Thiere, sowie natürliches und künstliches Eis	45	65	92	112	122	115	659	10	12	24	19	32	40	152	—	—	1	—	2	2	5
		41	42	67	94	87	51	441														
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier und Pappwaaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.)	171	187	152	148	145	152	1211	49	89	45	71	66	54	390	—	2	1	8	2	—	13
		120	102	90	107	75	72	751														
28.	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	87	82	108	89	110	149	715	87	82	84	42	28	54	237	1	1	-	4	—	—	6
		58	52	63	54	54	76	404														
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Thonwaaren, Glas und Glaswaaren, Glasmosaiken, Glasuren	46	60	76	48	50	58	565	23	20	25	19	18	21	145	—	—	—	—	1	1	2
		49	42	44	35	34	23	386														
30.	Posamentir- und Tapisseriewaaren, auch Spitzen und Tülle	79	86	87	53	45	88	611	7	21	16	28	21	32	186	1	—	—	—	—	—	1
		70	75	60	45	38	31	437														
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, Lederwaaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer	28	39	38	26	32	31	256	18	6	8	11	17	16	77	—	2	1	—	—	—	3
		31	26	27	17	15	12	165														
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Komptoirgeräthe, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräthe, Lehrmittel	324	262	212	173	185	196	2019	108	143	89	47	70	61	562	5	29	12	7	2	2	60
		391	176	168	79	128	118	1320														
33.	Schußwaffen und Geschosse	18	17	31	17	24	80	191	3	10	5	8	5	11	46	—	—	—	—	—	—	—
		19	10	18	11	8	17	127														
34.	Seifen, Putz- und Polirmittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel	884	868	891	799	768	785	6182	331	437	328	348	336	356	2247	3	15	4	8	11	3	45
		610	556	503	536	425	388	3530														

Digitized by Google

Waaren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen und Eintragungen							Abweisungen und Zurücknahmen							Löschungen						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
35.	Spiele und Spielwaaren .	16	27	80	40	57	50	284	1	6	6	18	10	20	59	—	—	—	—	—	—	—
		12	24	22	24	33	36	205														
36.	Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkskörper . . .	216	77	141	67	69	66	1082	70	47	80	85	28	88	282	—	2	—	3	—	2	7
		185	66	82	52	31	28	698														
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Cement, Gyps, Kalk, Kies, Asphalt, Theer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen) . . .	78	51	75	114	105	118	665	17	19	10	84	29	84	154	—	—	—	1	—	2	3
		51	50	43	62	77	77	457														
38.	Tabakfabrikate (Cigarren, Cigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak) . . .	922	1281	1184	1255	1088	1185	8862	242	664	867	489	458	498	2874	8	17	6	18	7	6	53
		693	785	690	793	636	489	4810														
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portièren . .	17	15	21	21	28	14	155	3	2	1	5	7	2	28	—	—	—	—	1	—	1
		17	16	20	12	17	13	118														
40.	Uhren	36	50	60	22	42	57	345	7	14	13	11	19	20	92	—	—	—	2	2	—	4
		26	37	42	19	17	28	230														
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder;																					
	a) Sammete und Plüsche	8	12	21	2	7	8	74	8	6	11	9	4	—	36	—	—	—	—	—	—	—
		10	6	8	6	2	1	43														
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	15	12	5	5	8	8	96	3	4	5	1	3	1	22	—	—	—	—	—	—	—
		14	5	2	8	2	—	63														
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.) . . .	208	130	118	116	66	86	1186	62	53	35	43	32	43	295	1	2	—	1	—	—	4
		173	123	66	89	42	34	843														
42	Sammelwaaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waaren (insbesondere Export- und Kommissionswaaren) bestimmt sind	285	280	377	356	444	478	2682	105	144	48	65	79	115	566	—	—	1	1	1	—	3
		169	152	287	296	256	232	1530														
	Sa.	10882	10477	10638	9761	9727	9924	82926	3552	4849	3406	3667	3813	3747	25090	75	162	133	120	82	72	666
		8881	7052	6716	6448	5581	5104	52236														

Bemerkungen zu Uebersicht XV.

Die Zahl der Anmeldungen im Berichtsjahre hat wieder nahezu die Zahl 10 000 erreicht, gegenüber dem Vorjahre ist eine geringe Steigerung um 2 % festzustellen. Wie sich die Anmeldungen der einzelnen Jahre auf die in den früheren Berichten angegebenen großen Waarengruppen vertheilen, ergiebt die nachstehende Tabelle.

Waarengruppe	Zahl der Anmeldungen im Jahre:								Anmeldungen überhaupt	Zunahme der Anmeldungen aus 1901 gegen 1900 %
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901		
A. Nahrungs- und Genußmittel	3242	4188	4888	3888	3814	3878	3578	3478	30 424	— 3
B. Metallwaaren . . .	2497	2087	1700	2148	2214	1780	1885	1941	16 197	+ 3
C. Textilwaaren	1255	981	882	854	841	789	600	721	6 878	+ 20
D. Chemische Industrie. .	2688	2297	2691	2402	2497	2206	2278	2279	19 288	0
E. Sonstige Waaren . .	1149	1238	1226	1195	1272	1163	1896	1510	10 149	+ 3
Insgesammt	10781	10786	10882	10477	10688	9761	9727	9924	82 926	+ 2

Digitized by Google

Hiernach ist eine geringe Abnahme nur für die Anmeldungen in der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie zu verzeichnen und zwar haben die Anmeldungen für Getränke (Kl. 16) um 5 %, die für eigentliche Nahrungsmittel (Kl. 26) um 7 % abgenommen, während sich die Anmeldungen für Tabakfabrikate, welche im Vorjahre zurückgegangen waren, wieder um 4 % gehoben haben. Für die Gruppe B (Metallwaaren) ergiebt die Tabelle, wie im Vorjahre eine geringe Steigerung. Hieran ist die wichtigste Klasse dieser Gruppe (Kl. 9) Werkzeuge, Kleineisenwaaren ꝛc., nicht betheiligt, dieselbe hat vielmehr um 10 % abgenommen; ebenso ist für Fahrräder (Kl. 10) wieder ein erheblicher Rückgang um 27 % zu verzeichnen, so daß in dieser Klasse, welche 1897 460 Anmeldungen aufwies, jetzt nur 76 eingegangen sind. Die Zunahme kommt in erster Linie wiederum der Klasse 28 (Maschinen und Geräthe) zu Gute, welche um 27 % angewachsen ist. Die Anmeldungen für Textilwaaren (Gruppe C), welche bisher ununterbrochen abgenommen hatten, haben nunmehr ihren niedrigsten Stand überschritten und weisen in diesem Jahre eine Vermehrung um 20 % auf. Die Vermehrung betrifft die Spinnerei- und Webereiprodukte in ziemlich gleicher Weise. Nahezu gleich geblieben sind die Anmeldungen für chemische Produkte (Gruppe D), auch zeigen die wichtigsten hierzu gehörigen Klassen (Apothekerwaaren Kl. 2 und Parfümerien Kl. 34) nur unerhebliche Aenderungen. Die Klasse 11 (Farbwaaren), welche bis 1899 stets zurückgegangen war, hat, wie im Vorjahre, eine Vermehrung um 84 % aufzuweisen. In der letzten Gruppe E, die zumeist kleinere Klassen umschließt, ist das weitere Anwachsen der Zeichen für Sammelwaaren — diese sind um 8 % gestiegen — bemerkenswerth.

Die Zahl der Eintragungen ist im Berichtsjahre weiterhin gefallen, dem Vorjahre gegenüber um 8 %, aber auch die Abweisungen und Zurücknahmen haben eine Abnahme (um 2 %) erfahren. Die Eintragungswahrscheinlichkeit des Jahres 1901 beträgt 58, ist also hinter der des Vorjahres um 1 zurückgeblieben. In den einzelnen Gruppen A—E beträgt die Eintragungswahrscheinlichkeit 1901: 55, 56, 58, 60, 65, so daß wie in den Vorjahren in sämmtlichen Gruppen ein Rückgang festzustellen ist. Die Eintragungswahrscheinlichkeit überhaupt (für alle Jahre zusammengenommen) beträgt $\frac{52\,286}{77\,826} \times 100 = 68$, gegen 69 im Vorjahre.

Trennt man die eingetragenen Zeichen, sowie die überhaupt erledigten Anmeldungen nach Bild- und Wortzeichen, so ergeben sich die nachstehenden Zahlen.

Geschäftsjahr	Bildzeichen			Wortzeichen			Zeichen überhaupt		
	Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen
1894—1896	20 674	17 066	88	6 269	4 269	68	26 948	21 885	79
1897	7 287	4 460	61	4 614	2 592	56	11 901	7 052	59
1898	5 677	3 891	69	4 445	2 825	64	10 122	6 716	66
1899	5 155	3 367	65	4 960	3 081	62	10 115	6 448	64
1900	4 048	2 494	62	5 346	3 087	58	9 394	5 581	59
1901	3 760	2 260	60	5 091	2 844	56	8 851	5 104	58
überhaupt	46 601	33 588	72	30 725	18 698	61	77 826	52 286	67

Auch im Jahre 1901 sind danach erheblich mehr Wortzeichen als Bildzeichen zur Erledigung gekommen; gegen das Vorjahr zeigt sich aber kein weiteres Anwachsen der Wortzeichen, der Antheil der erledigten Wortzeichen an den Erledigungen überhaupt belief sich in beiden Jahren auf 57 %, während er früher weniger als 50 % betrug. Die Eintragungswahrscheinlichkeit ist für Bildzeichen wie in allen Vorjahren nicht unerheblich größer als für Wortzeichen. Wie sich die zur Eintragung gelangten Wortzeichen der einzelnen Jahre auf die großen Waarengruppen vertheilen, zeigt die nachstehende Tabelle.

Waarengruppe	Wortzeichen (Eintragungen)									Von 100 Eintragungen sind Wortzeichen
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	insgesammt	
A. Nahrungs- und Genußmittel	91	578	998	1027	1048	1288	1168	1004	7182	38
B. Metallwaaren	72	357	865	448	582	612	676	591	3703	36
C. Textilwaaren	5	47	99	180	183	178	118	141	851	19
D. Chemische Industrie . . .	89	431	704	745	746	784	777	776	5002	40
E. Sonstige Waaren	58	150	290	242	321	274	348	332	2010	32
überhaupt . . .	260	1558	2451	2592	2825	3081	3087	2844	18698	36

Hiernach sind in der chemischen Industrie bereits 40 % aller Eintragungen Wortzeichen und auch bei den Zeichen für Nahrungs- und Genußmittel und Metallwaaren ist der Antheil der Wortzeichen ein sehr beträchtlicher. Verhältnißmäßig gering ist die Betheiligung der Wortzeichen noch in der Textilindustrie, indessen tritt auch hier das Anwachsen derselben im letzten Jahre stark hervor und gelangt nur wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl der Anmeldungen überhaupt in der Gesammtzahl noch nicht zum Ausdruck. Im Jahre 1901 allein sind von 314 eingetragenen Zeichen 141 (also 45 %) Wortzeichen; für 1900 war diese Verhältnißzahl 38 und 1899: 36. Von den einzelnen größeren Klassen in denen die Wortzeichen unter den Eintragungen im Berichtsjahre besonders stark überwiegen, seien Folgende genannt: Arzneimittel Kl. 2 (67 %), Maschinen und Geräthe Kl. 28 (78 %), Musikinstrumente Kl. 25 (76 %), Back- und Zuckerwaaren Kl. 26d (66 %), Tabakfabrikate Kl. 38 (68 %). Umgekehrt zeigt sich auch noch im letzten Jahre ein erhebliches Ueberwiegen der Bildzeichen in folgenden Klassen: Werkzeuge Kl. 9b (68 %), Garne Kl. 14 (68 %) und Sammelwaaren Kl. 42 (79 %).

Die Bedeutung aller dieser Zusammenfassungen nach Klassen und Gruppen darf nicht überschätzt werden. Die einzelnen Zeichen sind dabei nur derjenigen Klasse zugetheilt, die als Hauptklasse für das Zeichen gilt. Für die zahlreichen Fälle, in denen das Waarenverzeichniß noch Waaren anderer Klassen enthält, sind diese Nebenklassen nicht berücksichtigt. Indessen dürfte hierbei im Großen und Ganzen ein Ausgleich stattfinden.

Digitized by Google

XVI. Uebersicht über Grund und Zahl der abgewiesenen

Grund der Abweisung oder Zurücknahme.	Alte Zeichen						Neue Bild					
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1. Wappeneigenschaft	87	20	12	8	—	—	44	52	15	19	9	28
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	12	5	7	9	11	7	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	4	2	4	8	8	1	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . . .	4	4	1	3	—	—	17	18	26	21	38	19
5. Täuschende Angaben	38	11	9	11	8	—	85	98	64	56	45	86
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	6	10	2	—	1	24	74	61	40	42	28
7. Freizeichen	24	237	20	18	1	—	75	135	58	28	16	15
8. Uebereinstimmend mit älteren Zeichen	414	278	184	121	6	—	1085	1609	1128	1286	1188	1178
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund . .	131	86	62	82	2	1	289	192	180	191	195	186
Summe . .	659	649	259	197	26	10	1469	2178	1527	1591	1528	1490
Zusammen 1894 bis 1901:	2 646						10 417					

Bemerkungen zu Tabelle XVI.

Insgesammt sind seit 1894 bis zum Ende des Berichtsjahres ohne Eintragung erledigt worden 25 090 Anmeldungen, davon 2646 Zeichen des alten Rechts, welche zur Uebertragung angemeldet wurden, 10 417 neue Bild- und 12 027 neue Wortzeichen. Da diesen Zahlen an Eintragungen gegenüberstehen 11 810 alte, 22 228 neue Bild- und 18 698 neue Wortzeichen, so ergiebt sich, daß von 100 Uebertragungsanmeldungen 19 abgewiesen oder zurückgenommen sind, während von 100 erledigten Neuanmeldungen 85, von 100 neuen Bildzeichen 82 und von 100 neuen Wortzeichen 89 ohne Eintragung erledigt wurden. Von allen 8747 Abweisungen des Jahres 1901 sind 55% (2047) deshalb erfolgt, weil Uebereinstimmung mit älteren Zeichen vorlag. Von diesen entfallen 1178 auf Bildzeichen und nur 869 auf Wortzeichen. Die Gefahr, wegen Uebereinstimmung mit älteren Zeichen abgewiesen zu werden, betrug im Jahre 1901 für Bildzeichen 80%, für Wortzeichen 17%, während die entsprechenden Zahlen für 1900: 29 und 16 betrugen. Von den sonstigen Versagungsgründen ist die Abweisung wegen Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe weiterhin erheblich angewachsen, während die verwandte Gruppe „Herkunftsangabe" eine fast gleich große Abnahme aufzuweisen hat. Die sonstigen Gruppen zeigen eine geringe Abnahme der absoluten Zahlen; nur die wenig in Betracht kommende Gruppe der Versagungen wegen Wappeneigenschaft ist wieder etwas gewachsen. Die Versagungswahrscheinlichkeit ist nicht gleichmäßig in den einzelnen Waarenklassen und Gruppen. Sie ist abhängig von der Zahl der in den betreffenden Klassen bereits vorhandenen Zeichen, von der Höhe des Antheils der Wortzeichen an den Anmeldungen, von der Zahl der Firmen, die anmelden, u. dergl. Um ein Bild über die Veränderung der Versagungswahrscheinlichkeit in den wichtigsten Klassen und in den einzelnen Jahren zu gewinnen, sind in der nachstehenden Tabelle die Zahlen gegeben für die 18 Klassen, in denen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bereits mehr als 2000 Zeichen zur Eintragung gelangt sind.

Klasse	Waaren	1894—1898			1899			1900			1901			1894—1901		
		Zahl der			Zahl der			Zahl der			Zahl der			Zahl der		
		Erledigungen	Abweisungen	Versagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen	Versagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen	Versagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen	Versagungswahrscheinlichkeit	Erledigungen	Abweisungen	Versagungswahrscheinlichkeit
2	Apothekerwaaren .	2598	569	22	570	156	27	567	175	31	598	192	32	4828	1092	25
9b	Werkzeuge	2587	948	37	485	229	58	804	162	53	241	118	49	3517	1457	41
11	Farben	1963	519	26	205	72	35	188	80	44	251	79	31	2602	750	29
14	Garne	1584	451	28	286	135	47	162	88	54	194	99	51	2226	773	35
16a	Bier	2203	713	32	308	142	46	258	129	50	241	115	48	8010	1099	86
16	Wein und Likör . .	6001	1739	29	768	299	39	743	356	48	615	264	43	8122	2658	33
28	Maschinen und Geräthe	1456	358	25	378	118	31	442	136	31	479	198	40	2755	805	29
26c	Kolonialwaaren . .	1957	569	29	407	166	41	399	171	43	328	138	43	3086	1044	34
26d	Back- und Zuckerwaaren	1052	286	27	356	109	31	440	205	47	425	188	43	2278	788	35
32	Schreibmaterialien .	1379	384	28	126	47	37	198	70	35	179	61	34	1882	562	30
34	Parfümerien . . .	3398	1212	36	879	348	39	761	336	44	744	356	48	5777	2247	39
38	Tabakwaaren . . .	4871	1479	34	1282	439	36	1094	458	42	987	498	50	7684	2874	37
42	Sammelwaaren . .	1053	307	29	361	65	18	885	79	24	847	115	33	2096	566	27

Digitized by Google

und zurückgenommenen Waarenzeichenanmeldungen.

Zeichen Wort						Zusammen						Insgesammt						Überhaupt 1894 bis 1901
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
—	—	—	—	—	—	44	52	15	19	9	28	81	72	27	22	9	28	876
588	726	608	714	760	832	588	726	608	714	760	832	600	781	610	728	771	839	4568
145	167	148	168	255	195	145	167	148	168	255	195	149	169	152	166	258	196	1167
—	—	—	—	—	—	17	18	26	21	33	19	21	22	27	24	33	19	169
35	73	57	41	88	64	70	171	121	97	133	100	103	182	130	108	136	100	988
25	85	44	19	26	27	49	109	105	59	68	55	49	115	115	61	68	56	489
98	247	96	90	80	61	178	382	154	118	96	76	197	619	174	181	97	76	1477
403	662	522	696	849	869	1438	2271	1645	1982	2037	2047	1852	2549	1779	2058	2043	2047	13061
130	112	150	156	201	199	869	804	880	847	896	885	500	890	892	879	898	886	2800
1424	2022	1620	1879	2259	2247	2893	4200	3147	3470	3787	3787	3552	4849	3406	3667	3813	3747	25090
12 027						22 444												

Eine Sonderstellung nimmt die Klasse der Sammelwaaren insofern ein, als bei ihr allein die Versagungswahrscheinlichkeit für alle Jahre zusammen niedriger ist, als sie Ende 1898 war. Dies kommt daher, weil in dieser Klasse eine volle Versagung wegen Uebereinstimmung mit älteren Zeichen in den letzten Jahren fast gar nicht mehr vorkommt. In dieser Klasse gelangen sehr wenig Zeichen zur Eintragung, ohne daß das Verfahren wegen Uebereinstimmung mit älteren Zeichen eingeleitet wird, häufig stehen 100 und mehr ähnliche Zeichen entgegen. Bei den vielerlei Waaren aber, welche in einer Anmeldung dieser Klasse beansprucht werden, ist es ein seltener Fall, daß bezüglich aller Waaren ein Widerspruch mit Recht geltend gemacht wird. Der Regelfall ist hier demnach die theilweise Versagung der Anmeldung, die aber in der Statistik nur als Eintragung erscheinen kann. In zweiter Reihe steht der Verzicht auf die Eintragung, wenn von den ursprünglich gewählten Waaren so wenige übrig bleiben, daß die Eintragung für den Anmelder keinen Werth mehr hat. In der That ergeben sich in dieser Klasse für das Jahr 1901 nur 5 volle Versagungen wegen Uebereinstimmung mit älteren Zeichen, während 70 Zurücknahmen aus diesem Grunde erfolgt sind. Zum Vergleich sei mitgetheilt, daß in der Klasse Tabakwaaren 1901 wegen Uebereinstimmung mit älteren Zeichen 148 Zeichen versagt, 93 zurückgenommen sind, in Klasse 26b (Speisefette) sind die entsprechenden Zahlen 45 und 19.

Im Uebrigen weist unter den aufgeführten Klassen die der Apothekerwaaren die geringste Abweisungswahrscheinlichkeit auf. Hier gelangen noch $^3/_4$ aller Anmeldungen zur Eintragung, was sich wenigstens theilweise aus der großen Zahl der Wortzeichen erklärt, die hier angemeldet werden, und aus der Natur dieser Worte. Die Wortzeichen der chemischen Industrie sind vielfach durch Anhängung einer Endung an einen an sich nicht schutzfähigen Stamm gebildet. Sie sind überwiegend eintragsfähig, weil die Endung genügt, um eine Abweisung als Angabe über die Beschaffenheit zu vermeiden und andererseits eine zeichenrechtliche Uebereinstimmung mit älteren Zeichen selten ist, da ja das Stammwort frei ist. Niedrig ist auch die Abweisungsgefahr in der Klasse 11. Hier giebt es einmal nur verhältnißmäßig wenig Firmen, welche Anmeldungen bewirken, und sodann haben die Anmeldungen in den letzten Jahren so stark abgenommen, daß in der Gesammtzahl noch die niedrige Zahl der ersten Jahre zum Ausdruck kommt. Die größte aller Klassen, die Klasse 16b (Wein und Spirituosen), weist nur die mittlere Versagungswahrscheinlichkeit von $^1/_3$ auf; während die beiden nächst hohen Klassen, Tabakfabrikate (Kl. 38) und Parfümerien (Kl. 34) erheblich größere Zahlen zeigen. Die Abweisung ist zum Theil darauf zurückzuführen, daß in Kl. 16b die unter sich ungleichartigen Waaren Wein und Spirituosen behandelt werden, während in den Klassen 38 und 34 fast alle vorkommenden Waaren als unter sich gleichartig behandelt werden. Die größten Werthe ergeben sich für die Klasse 9b (Werkzeuge), bei der bis jetzt die Wortzeichen eine verhältnißmäßig geringe Rolle spielen.

Digitized by Google

XVII. Uebersicht über Grund und

Grund der Löschung	Alte Zeichen						Neue Bild					
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1. Wappeneigenschaft	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Täuschende Angaben . . .	1	—	—	—	—	—	4	—	2	1	—	3
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	4	1	2	—	—	—	2	4	3	1	—
7. Freizeichen	4	6	—	5	—	—	—	17	11	3	3	3
8. Aufgabe des Geschäftsbetriebes	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	1	1
9. Sonstiges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
10. Auf Antrag	12	8	8	4	8	2	17	22	26	25	15	19
11. Auf gerichtliche Entscheidung	1	2	—	1	4	—	1	7	4	3	9	2
Summe . .	18	21	10	13	13	2	28	48	47	39	29	32
Zusammen 1894 bis 1901:	86						222					

Bemerkungen zu Uebersicht XVII.

Die Zahl der Löschungen hat auch für das Berichtsjahr wiederum abgenommen. Es sind nur 72 Zeichen gelöscht worden, hiervon 38 (53%) auf Antrag des Inhabers oder zufolge gerichtlicher Entscheidung, also ohne Mitwirkung des Patentamts, und nur 31 auf Grund von Erhebungen, die zu der Entscheidung führten, daß seiner Zeit die Eintragung zu Unrecht erfolgt sei. Außerdem erfolgte in 3 Fällen die Löschung, weil sich ergab, daß der Zeicheninhaber seinen Geschäftsbetrieb aufgegeben hatte. Von den insgesammt bisher bewirkten 666 Löschungen beruhen 360 (54%) auf einer Entscheidung des Patentamts. Als Grund der Löschung kommt in 149 (41%) Fällen Freizeicheneigenschaft, in 166 (46%) Fällen Beschaffenheitsangabe oder Herkunftsangabe in Betracht, während die übrigen Löschungsursachen wenig hervortreten. Wegen der niedrigen Zahlen bietet die Vertheilung der gelöschten Zeichen auf die einzelnen Klassen in Tabelle XV wenig Interesse. Neben 666 gelöschten Zeichen kommen bis zum Ausgange des Berichtsjahres 124 theilweise gelöschte Zeichen in Betracht. Im Jahre 1901 sind 22 solcher Theillöschungen erfolgt.

Die Löschungen ohne Antrag des Inhabers sind im Allgemeinen von Amtswegen vorzunehmen; sie sind aber in den allermeisten Fällen zurückzuführen auf Anregungen, die aus Interessenkreisen an das Patentamt ergehen. Diese Anregungen haben sich vielfach als unbegründet erwiesen, insbesondere, wenn der Löschungsanreger ein ähnliches älteres Zeichen zu besitzen behauptet. In Fällen dieser Art ist nicht das Patentamt, sondern das Gericht zur Löschung zuständig. Gegenüber den 666 Löschungen und den 124 theilweise gelöschten Zeichen sind bisher 979 Anregungen zur Löschung eingegangen, denen keine Folge gegeben werden konnte. Wie sich diese Anregungen auf die einzelnen Jahre der Erledigung und auf die vermeintlichen Löschungsursachen vertheilen, ergiebt die nachstehende Tabelle:

Digitized by Google

Zahl der gelöschten Waarenzeichen.

Zeichen												Insgesammt						überhaupt 1894 bis 1901
Wort						Zusammen												
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	2	4
4	28	22	24	18	14	4	28	22	24	18	14	4	29	22	24	18	14	113
12	7	17	8	6	—	12	7	17	8	6	—	12	7	17	9	6	—	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	1	1	—	1	4	2	3	2	—	4	5	2	3	2	—	4	16
—	1	1	—	—	1	—	3	5	3	1	1	—	7	6	5	1	1	20
9	43	17	17	7	3	9	60	28	20	10	6	13	66	28	25	10	6	149
—	—	—	2	1	2	—	—	—	6	2	3	—	—	—	6	3	3	12
—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	4	—	—	—	1	—	4	5
8	11	17	13	7	12	25	33	43	38	22	31	37	41	51	42	30	33	251
1	1	1	2	1	3	2	8	5	5	10	5	3	10	5	6	14	5	43
34	93	76	68	40	38	57	141	128	107	69	70	75	162	133	120	82	72	666
349						572												
858						580												

Jahr	Summe der abgewiesenen Löschungsanregungen	Als Grund für die Löschung war angegeben:						Die zurückgewiesenen Löschungsanregungen waren gerichtet gegen	
		§ 1 mangelnde Unterscheidungskraft	Freizeichen	Sonstige Bestimmungen des § 4	Uebereinstimmung mit älteren Zeichen	Aufgabe des Geschäftsbetriebes	Sonstiges	Wort-	Bild-Zeichen
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	51	—	10	9	31	—	1	9	42
1896	91	2	36	19	27	2	5	38	53
1897	153	11	63	39	37	3	—	61	92
1898	155	8	56	38	46	3	9	54	101
1899	211	20	70	30	30	3	3	95	116
1900	186	3	104	43	26	4	1	79	107
1901	182	1	54	37	33	4	3	52	30
Summe	979	50	393	260	230	24	22	388	591

Zur Würdigung dieser Tabelle ist zu beachten, daß die Behauptung der Freizeicheneigenschaft fast immer umständliche Ermittelungen nöthig macht, und daß unter Umständen nach langwierigem Verfahren der auf Löschung lautende Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen auf Beschwerde des Inhabers aufgehoben, im Endergebniß also die Anregung zur Löschung verworfen wird (vgl. Uebersicht XVIII).

Digitized by Google

XVIII. Uebersicht über Beschwerden in Waarenzeichensachen.

In Klasse	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1901
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
1	1	1	—	2	—	1	5
2	15	49	23	20	22	32	182
3 a	1	—	—	—	1	2	7
3 b	5	4	3	5	5	7	31
3 c	5	4	—	2	1	2	16
3 d	6	10	17	23	12	6	78
4	5	6	14	9	13	25	76
5	2	7	2	3	4	4	22
6	6	4	3	2	2	2	21
7	—	1	3	4	5	1	16
8	—	1	—	1	—	—	4
9 a	4	15	3	10	2	3	42
9 b	55	124	66	55	38	29	367
9 c	5	9	6	4	6	6	43
9 d	—	—	—	1	2	1	4
9 e	—	2	—	—	—	—	2
9 f	6	20	10	4	13	12	74
10	2	27	21	12	9	4	75
11	74	28	9	28	12	31	200
12	2	4	—	6	3	3	21
18	4	17	10	6	11	19	75
14	40	44	21	18	18	19	176
15	—	1	—	—	1	1	3
16 a	49	65	31	32	21	20	226
16 b	102	108	54	45	66	78	477
16 c	9	14	5	2	18	6	55
17	1	4	6	2	8	11	39
18	4	12	5	6	6	6	40
19	2	—	—	1	1	2	6
20 a	1	8	3	3	3	1	21
20 b	3	15	11	12	11	4	60
20 c	3	3	1	4	7	1	26
21	2	2	2	1	2	2	11
22 a	—	9	2	2	3	4	28
22 b	4	5	3	3	7	9	32
23	17	24	18	21	18	33	133
24	—	1	—	2	1	2	6
25	4	14	7	3	3	11	54
26 a	2	6	3	3	34	11	64
26 b	16	19	18	48	26	21	160
26 c	3	31	39	30	35	22	174
26 d	10	19	12	25	42	54	165
26 e	1	1	2	6	3	3	26
27	2	23	10	12	10	14	71
28	4	5	1	3	2	3	19
29	5	6	4	6	3	5	35
30	6	4	6	5	7	2	33
31	2	9	1	3	5	1	21
32	16	39	16	9	17	17	125
33	1	1	2	2	4	4	15
34	31	113	23	46	50	60	339
35	1	1	—	1	3	2	8
36	3	12	3	5	6	7	51
37	1	1	4	5	7	9	32
38	33	75	31	59	49	53	333
39	—	1	2	1	3	3	10
40	—	3	5	4	4	3	24
41 a	1	4	6	2	—	1	15
41 b	—	2	1	1	1	1	6
41 c	16	23	6	9	7	9	33
42	10	126	26	53	30	55	352
Zusammen . . .	618	1191	635	702	768	765	4980

	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1901
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
Gegen Versagung der Eintragung aus §§ 1 und 4	—	—	—	139	200	171	
Gegen Versagung der Eintragung wegen Uebereinstimmung .	—	—	—	405	351	377	
Gegen theilweise Versagung der Eintragung wegen Uebereinstimmung	589	1131	583	—	—	—	4545
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	30	109	96	
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	19	36	38	93
Gegen Verneinung der Uebereinstimmung	—	—	17	9	33	36	100
Gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	4	—	—	4
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	23	13	25	71
Gegen Löschung des Zeichens	21	60	30	16	10	15	157
Gegen theilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	2	1	3	6
Sonstiges	—	—	—	—	—	4	4
=	618	1191	635	702	768	765	4980

Digitized by Google

	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1901
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
Davon sind erledigt:							
A. Durch Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses:							
gegen Versagung (aus § 4 ꝛc.)	413	719	396	88	120	Noch nicht feststellbar.	
gegen Versagung wegen Uebereinstimmung				266	225		
gegen theilweise Versagung wegen Uebereinstimmung							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	49	60		
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	4	22		
gegen Verneinung der Uebereinstimmung	—	—	5	6	25		
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	1	—		
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	9	12		
gegen Löschung des Zeichens	28	89	19	5	6		
gegen theilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	—	1		
gegen Versagung der Uebertragung	—	—	—	—	—		
B. Durch Anerkennung der Beschwerde:							
gegen Versagung (aus § 4 ꝛc.)	—	—	—	46	74	Noch nicht feststellbar.	
gegen Versagung wegen Uebereinstimmung	160	380	165	127	111		
gegen theilweise Versagung wegen Uebereinstimmung							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	27	42		
b) Beschwerde des Widersprechenden	—	—	—	11	10		
gegen Verneinung der Uebereinstimmung	—	—	12	3	8		
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waare							
a) Beschwerde des Anmelders	—	—	—	—	—		
b) Beschwerde des Widersprechenden	—		—	13	4		
gegen Löschung des Zeichens	1	21	9	11	8		
gegen theilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	2	—		
gegen Versagung der Uebertragung	—	—	—	1	—		
C. Durch Zurücknahme der Beschwerde	16	31	23	33	31		
Unerledigt am Schlusse des Jahres 1901	—	1	6	—	9		
Wie oben	613	1191	685	702	763	755	4980

Digitized by Google

Kalenderjahr der Beschwerdeerhebung	anerkannte Beschwerden	abgewiesene Beschwerden	Erledigte Beschwerden überhaupt	Von 100 erledigten Beschwerden wurden abgewiesen
1894	1	1	2	50
1895	142	160	302	53
1896	161	436	597	73
1897	401	758	1 159	65
1898	186	420	606	69
1899	241	428	669	64
1900	252	471	723	65
Zusammen . . .	1 384	2 674	4 058	66

Bemerkungen zu Uebersicht XVIII.

Insgesammt ist bisher in 4980 Fällen Beschwerde eingelegt worden, während 77 826 Anmeldungen erledigt sind, auf je 100 erledigte Anmeldungen kommen daher 6 Beschwerden. Die Zahl der Beschwerden war in den ersten Jahren naturgemäß sehr niedrig, noch im Jahre 1896 kamen auf 100 erledigte Anmeldungen nur 5 Beschwerden. 1897 stieg diese Verhältnißzahl auf 10, 1898 und 1899 betrug sie 6 und ist seitdem wieder im Steigen begriffen, indem 1900 auf 100 Eintragungen 8 und 1901: 9 Beschwerden kommen. Auf die 1901 überhaupt erhobenen Beschwerden kommen 660 Beschwerden des Anmelders gegen volle oder theilweise Versagung, 99 Beschwerden des Widersprechenden und 18 Beschwerden von Zeicheninhabern gegen die beschlossene — volle oder theilweise — Löschung des Zeichens. Gegenüber den Zahlen des Vorjahres weisen die Beschwerden des Anmelders der absoluten Zahl nach einen kleinen Rückgang um 2% auf, während die Beschwerden des Widersprechenden um 8%, die des Inhabers gegen die Löschung um 64% gestiegen sind. Da nur 84 Zeichen im Jahre 1901 auf Veranlassung des Patentamts zur Löschung gekommen sind, so ist die Zahl dieser Beschwerden gegen die Löschung eine verhältnißmäßig sehr hohe.

Von den in den Jahren 1894—1900 erhobenen Beschwerden waren bis zum Ende des Berichtsjahres 4199 erledigt. Hierunter sind, abgesehen von 141 Fällen der Zurücknahme, 2674 Beschwerden, in denen die Entscheidung der Abtheilung für Waarenzeichen bestätigt wurde, während in 1384 Fällen die Auffassung des Beschwerdeführers als die richtige erkannt worden ist. Von 100 durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind 66 (also nahezu $^2/_3$) im Sinne der Abtheilung für Waarenzeichen entschieden worden. Auf die durch Entscheidung erledigten 4058 Beschwerden fallen 3771 Beschwerden des Anmelders, von denen in 2496 Fällen (66%) die angefochtene Entscheidung bestätigt wurde, 144 Beschwerden des Widersprechenden (hierunter 83 oder 58% im Sinne der Vorentscheidung) und 142 Beschwerden des Zeicheninhabers gegen Löschung (hierunter 95 oder 67% im Sinne des angegriffenen Beschlusses). Die Entscheidungen über die im Jahre 1900 erhobenen Beschwerden weisen diesen allgemeinen Verhältnißzahlen gegenüber nur unwesentliche Abweichungen auf; von ihnen wurde in 65% der Fälle die erste Entscheidung bestätigt.

Digitized by Google

XIX. Uebersicht über die Geschäftslage in Waarenzeichensachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Abgewiesen und zurückgezogen	Am Jahresschluß unerledigt	Löschungen	Umschreibungen	Als Freizeichen veröffentlichte Waarenzeichen
1894 (1/10.—31/12.)	10 781	1 496	112	9 178	5	—	—
1895	10 786	10 958	1 944	7 007	17	149	—
1896	10 882	8 881	8 552	5 456	75	217	102
1897	10 477	7 052	4 849	4 082	162	269	294
1898	10 688	6 716	8 406	4 548	188	801	160
1899	9 761	6 448	8 667	4 194	120	626	105
1900	9 727	5 581	3 818	4 527	82	788	77
1901	9 924	5 104	8 747	5 600	72	886	51
1894—1901	82 926	52 286	25 090	—	666	3 236	789

Bemerkungen zu Uebersicht XIX.

Die Zahl der am Schluß des Berichtsjahres unerledigten Anmeldungen hat den Vorjahren gegenüber eine Steigerung erfahren. Wesentlich zugenommen haben auch die Umschreibungen wegen Uebertragung oder Vererbung von Zeichen, die im Jahre 1901 bereits in 886 Fällen erfolgte. Im Ganzen sind 3236 Zeichen, also 62‰ der Eintragungen, auf einen anderen Inhaber übergeschrieben worden. Als Freizeichen sind im Jahre 1901: 51 Zeichen veröffentlicht. Hierunter befinden sich 16 Bildzeichen und 35 Wortzeichen. 41 Freizeichen entfallen auf Klassen der Nahrungs- und Genußmittelgruppe (hierunter 32 allein auf die Klasse 38, Tabakfabrikate), von den übrigen gelten 6 für Klassen der chemischen Industrie und 4 für die Gruppe der sonstigen Waaren. Freizeichen für Metallwaaren und Textilwaaren sind im abgelaufenen Jahre überhaupt nicht zur Veröffentlichung gelangt.

Digitized by Google

XX. Uebersicht der ertheilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchs-

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901
I. Deutsches Reich.							
1. Königreich Preußen:							
a) Ostpreußen	22	6	15	80	26	29	404
b) Westpreußen	15	11	12	16	26	40	421
c) Berlin	658	642	687	856	1 009	1 198	15 160
d) Brandenburg (ohne Berlin)	209	158	194	210	273	368	3 172
e) Pommern	26	88	21	25	48	41	841
f) Posen	19	25	22	29	42	29	544
g) Schlesien	126	158	119	196	207	282	3 658
h) Sachsen	159	167	184	285	235	264	4 434
i) Schlesw.-Holstein	50	49	60	59	75	112	1 468
k) Hannover	115	115	118	140	189	221	2 604
l) Westfalen	157	144	158	200	212	305	4 440
m) Hessen-Nassau	206	288	223	338	351	391	4 408
n) Rheinprovinz	467	477	511	678	767	981	11 154
o) Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	1	—	1	17
Preußen im Ganzen	2 229	2 218	2 269	3 008	3 455	4 212	52 725
2. Königreich Bayern	252	255	257	370	507	578	6 219
3. " Sachsen	484	396	383	524	636	789	11 148
4. " Württemberg	92	94	108	148	168	185	2 650
5. Großherzogthum Baden	91	96	112	121	163	177	2 621
6. " Hessen	77	69	78	81	97	131	1 616
7. " Mecklenburg-Schwerin	9	8	8	10	18	27	350
8. " Sachsen-Weimar	21	21	18	32	35	32	390
9. " Mecklenb.-Strelitz	2	—	—	4	—	1	35
10. " Oldenburg	1	11	7	6	12	6	180
11. Herzogthum Braunschweig	52	64	34	58	51	98	1 274
12. " Sachsen-Meiningen	10	2	8	10	13	13	200
13. " Sachsen-Altenburg	4	3	6	6	10	11	154
14. " Sachs.-Cob.-Gotha	11	4	9	11	22	16	270
15. " Anhalt	36	28	11	28	30	29	616
16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	1	2	1	1	3	1	68
17. " Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	2	3	9	14	66
18. " Waldeck	1	1	—	1	—	—	15
19. " Reuß ältere Linie	1	5	6	4	4	4	76
20. " Reuß jüngere Linie	4	11	5	11	8	13	183
21. " Schaumburg-Lippe	—	—	1	—	—	—	11
22. " Lippe	4	1	3	3	3	3	50
23. Freie u. Hansestadt Lübeck	8	5	6	11	4	18	175
24. " " Bremen	18	12	19	28	29	29	461
25. " " Hamburg	97	115	104	157	187	192	2 968
26. Elsaß-Lothringen	33	41	28	57	76	85	981
Deutsches Reich im Ganzen	3 488	3 457	3 473	4 688	5 540	6 609	85 492
II. Ausland.*)							
Europäische Staaten:							
Belgien	64	84	82	94	121	128	—
Bulgarien	1	1	1	—	—	—	—
Dänemark	35	22	24	58	78	84	—
Frankreich	221	298	326	474	502	633	—
Kolonien: Algier	—	—	1	1	—	2	—
Tahiti	—	—	—	1	—	—	—
Griechenland	—	1	1	—	1	—	—
Großbritannien u. Irland:							
und zwar { England u. Wales	392	424	413	516	646	690	—
{ Schottland	14	18	18	22	31	29	—
{ Irland	4	8	8	16	14	8	—

*) Die hinsichtlich der Patente auf die einzelnen Länder entfallenden Gesammtzahlen können nicht angegeben werden, da bezügliche statistische Nachweisungen in früherer Zeit nicht geführt sind.

Digitized by Google

musteranmeldungen und eingetragenen Waarenzeichen nach Landesgebieten.

Gebrauchsmusteranmeldungen								Eingetragene Waarenzeichen						
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1891 bis 1901	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
73	90	110	93	95	81	726	84	48	34	30	24	21	28	222
74	78	71	72	82	86	652	63	27	51	37	80	29	20	261
3 194	3 608	3 605	3 866	3 211	3 544	29 670	984	994	817	709	845	680	618	5 791
606	679	845	801	809	1 053	6 459	186	152	168	189	125	124	126	989
158	182	150	186	136	105	1 159	41	64	47	67	48	31	45	348
97	105	111	111	126	84	985	47	25	14	35	34	26	15	208
818	838	1 038	855	870	965	7 580	281	241	229	218	168	185	124	1 476
713	753	922	788	692	857	6 869	265	217	174	195	120	148	126	1 291
301	366	375	341	315	303	2 826	187	161	106	108	99	96	89	828
563	591	635	607	645	721	5 184	251	242	218	208	169	213	196	1 540
915	911	969	920	1 105	1 225	8 827	472	288	247	280	185	180	188	1 862
644	796	972	847	812	1 062	7 148	755	517	360	310	300	264	309	2 899
2 249	2 646	2 874	2 874	2 889	3 458	28 973	1 844	1 228	948	864	930	654	673	7 868
3	3	5	7	7	4	55	1	1	2	8	—	1	—	8
10 898	11 591	12 682	11 818	11 794	13 548	101 618	5 811	4 205	3 410	8 203	3 072	2 652	2 502	25 086
1 566	1 841	1 965	1 889	1 838	1 870	15 443	951	801	565	528	490	450	855	4 405
2 312	2 841	8 189	2 965	2 860	3 261	24 933	789	801	605	605	726	580	528	4 725
618	724	860	859	848	933	6 688	804	250	168	251	169	199	181	1 581
662	599	758	768	678	878	6 260	804	324	354	306	312	304	205	2 147
298	212	819	802	859	895	2 748	207	148	184	104	120	104	100	1 086
60	40	81	75	82	69	596	17	25	17	6	18	12	6	105
78	136	142	127	140	180	1 115	22	18	18	15	17	28	19	124
14	7	4	9	11	6	74	1	8	—	2	8	4	1	15
35	85	44	63	54	48	406	18	18	20	22	27	17	11	180
170	168	200	198	192	182	1 525	64	50	48	50	43	80	39	331
54	78	102	90	108	114	816	82	11	12	24	20	17	11	129
63	50	82	50	76	94	558	20	4	4	10	9	8	9	66
126	146	143	169	187	181	1 806	87	24	28	15	12	18	15	149
92	67	95	98	75	103	788	88	26	17	27	31	17	19	190
10	11	24	17	20	33	187	4	1	1	3	2	2	3	16
82	18	20	35	55	35	282	18	16	10	5	5	12	14	76
5	—	6	7	2	9	89	6	5	1	2	3	1	—	18
25	20	24	27	25	37	281	12	10	4	2	5	1	2	88
55	75	71	78	78	88	634	27	9	23	18	21	15	20	181
2	8	—	2	4	—	25	6	24	4	2	—	—	1	87
5	6	14	18	20	23	101	18	—	12	12	11	18	9	82
45	40	84	88	47	57	403	12	18	14	9	10	9	6	79
98	94	115	128	81	114	830	92	148	95	100	86	79	98	729
538	601	692	646	568	637	5 115	696	729	782	792	654	586	484	4 781
151	150	179	178	162	157	1 336	152	180	126	81	79	88	101	832
17 492	19 588	21 795	20 604	20 309	23 002	178 942	9 148	7 833	6 507	6 189	5 945	5 241	4 734	47 088
26	27	36	28	19	25	325	34	18	22	11	7	16	11	132
—	1	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
7	2	11	5	11	9	111	14	4	8	4	3	8	1	32
73	82	66	49	50	68	653	518	447	126	69	91	46	57	1 862
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
191	193	186	185	117	134	1 584	716	198	117	107	99	58	67	1 878
10	7	8	14	4	7	89	76	22	8	12	—	1	1	120
—	8	8	1	2	2	25	9	—	2	2	1	1	1	16

Digitized by Google

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1877 bis 1901
Kolonien: Canada	15	12	19	28	16	31	—
Cap der guten Hoffnung	2	2	—	1	1	—	—
Gibraltar	—	—	—	—	—	—	—
Indien	—	1	—	1	2	2	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—	—
Natal	—	1	—	—	—	—	—
Neufundland	—	—	—	—	—	—	—
Neu-Seeland	8	18	10	6	8	9	—
Neu-Süd-Wales	6	6	2	8	6	7	—
Ost-Afrika	—	—	—	—	1	1	—
Queensland	—	—	—	1	—	8	—
Südaustralien	3	3	1	2	4	4	—
Tasmanien	—	—	—	2	—	—	—
Trinidad	—	—	—	—	—	—	—
Victoria	3	18	8	7	14	9	—
West-Australien	—	—	—	—	1	3	—
West-Indien	—	—	—	—	1	—	—
Italien	43	34	41	37	57	69	—
Luxemburg	3	3	4	—	2	1	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	21	27	21	40	30	41	—
Kolonien: Java u. Sumatra	1	—	4	3	1	1	—
Oesterreich-Ungarn	271	254	282	372	417	—	—
Oesterreich	—	—	—	—	—	406	—
Ungarn	—	—	—	—	—	100	—
Portugal	1	—	1	1	—	—	—
Rumänien	6	5	1	3	4	7	—
Rußland	65	55	76	85	118	128	—
Schweden und Norwegen	85	63	90	99	110	147	—
Schweiz	99	83	106	137	137	230	—
Serbien	—	—	—	1	—	1	—
Spanien	7	9	6	4	4	12	—
Türkei mit Klein-Asien	1	1	—	2	2	4	—
Egypten	1	—	1	1	1	5	—
Amerika:							
Vereinigte Staaten	535	537	536	722	854	1 094	—
Kolonien: Cuba	1	—	—	—	—	—	—
Mittel-Amerika: Guatemala	—	1	—	—	1	1	—
Mexiko	—	2	1	—	—	2	—
Nicaragua	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	4	—	4	4	5	4	—
Bolivia	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	2	2	3	1		2	—
Chile	3	2	1	—	1	1	—
Columbia	1	—	—	1	—	—	—
Ecuador	—	—	—	—	—	—	—
Peru	—	—	—	—	1	1	—
Uruguay	—	—	1	2	—	—	—
Venezuela	1	—	—	—	—	—	—
Asien: China	1	—	—	—	—	3	—
Japan	—	—	—	—	—	—	—
Persien	—	—	—	—	—	—	—
Siam	—	1	—	—	—	—	—
Afrika:							
Deutsch-Ost-Afrika	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch-Süd-West-Afrika	1	—	—	1	—	—	—
Süd-Afrika (Transvaal)	1	2	3	3	1	2	—
Oranje-Freistaat	—	—	—	—	—	—	—
Australien	—	—	—	—	—	4	—
Hawai und Sandwichsinseln	—	—	1	—	1	—	—
Ausland im Ganzen	1 922	1 983	2 097	2 747	3 244	3 899	42 990
Hierzu Deutsches Reich im Ganzen	3 488	3 457	3 473	4 683	5 540	6 609	85 492
Ueberhaupt	5 410	5 440	5 570	7 430	8 784	10 508	128 482

Digitized by Google

Gebrauchsmusteranmeldungen							Eingetragene Waarenzeichen							
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1891 bis 1901	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1894 bis 1901
47	45	18	10	11	7	171	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	2	1	1	—	1	—	1	—	5
—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	1	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	1	1	—	5	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1	—	—	2
1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3
2	—	3	2	4	2	13	1	—	—	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	12	28	42	26	12	195	8	8	2	4	4	—	2	18
—	6	7	8	8	12	44	14	11	6	—	1	2	1	35
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
12	18	26	21	14	7	155	12	20	38	20	26	8	15	134
1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
431	489	497	405	374	—	3 471	218	159	106	95	79	57	—	717
—	—	—	—	—	821	321	—	—	—	—	—	—	54	54
—	—	—	—	—	57	57	—	—	—	—	—	—	9	9
—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	8	2	1	2	12	—	—	—	1	—	—	—	1
39	38	40	36	47	48	327	4	2	2	4	4	2	1	19
21	8	11	21	18	14	189	58	82	17	17	48	12	2	183
191	169	218	223	195	215	1 748	42	33	47	35	57	37	40	303
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	8
2	6	4	2	3	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	1	3	9	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	2	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
499	672	233	150	200	122	2 605	66	46	46	61	35	37	65	356
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	1	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	4	4	—	2	15	—	—	—	—	3	—	—	3
1	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	2	21	51	6	77	42	58	42	297
—	—	—	—	—	—	1	1	3	2	3	5	—	1	15
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 598	1 791	1 404	1 227	1 123	1 080	12 194	1 810	1 048	545	527	508	340	370	5 198
17 492	19 588	21 795	20 604	20 309	28 002	178 942	9 148	7 833	6 507	6 189	5 945	5 241	4 784	47 038
19 090	21 329	23 199	21 831	21 432	24 082	186 186	10 958	8 881	7 052	6 716	6 448	5 581	5 104	52 236

Digitized by Google

Bemerkungen zu Uebersicht XX.

Patente.

Von den ertheilten Patenten entfallen:

	1901	1900
auf das Deutsche Reich	6 609 = 62,9 %	5 540 = 63,1 %
auf das Ausland	3 899 = 37,1 "	3 244 = 36,9 "

Innerhalb des Deutschen Reichs kommen von den Patenten:

	1901	1900
auf Preußen	4 212 = 68,7 %	3 455 = 62,4 %
" Bayern	578 = 8,7 "	507 = 9,1 "
" Sachsen	739 = 11,2 "	636 = 11,5 "
" Württemberg	185 = 2,8 "	168 = 3,0 "
" Baden	177 = 2,7 "	168 = 3,0 "
" Hamburg	192 = 2,9 "	187 = 3,4 "
" die übrigen Bundesstaaten	526 = 8,0 "	424 = 7,6 "

Innerhalb Preußen beträgt der prozentuale Antheil:

	1901	1900
von Berlin	18,1	18,2
" der Rheinprovinz	14,8	18,9
" Hessen-Nassau	5,9	6,4
" Brandenburg	5,6	4,9
" Westfalen	4,6	3,6
" den übrigen Provinzen	14,7	15,2

In welchem Umfange die bedeutendsten Auslandsstaaten betheiligt sind, ist bereits in den Bemerkungen zu Uebersicht IV hervorgehoben worden.

Die Gegenüberstellung der Jahre 1900 und 1901 läßt erkennen, daß die Betheiligung der einzelnen Staaten und Landestheile an dem Patentschutz sich im Durchschnitt fast auf gleicher Höhe hält. (Vergl. auch Denkschrift von 1901 Seite 209 ff.)

Gebrauchsmuster.

Von den Gebrauchsmusteranmeldungen entfallen:

	1901	1900
auf das Deutsche Reich	28 002 = 95,5 %	20 309 = 94,8 %
auf das Ausland	1 080 = 4,5 "	1 128 = 5,2 "

Hier kommen innerhalb des Deutschen Reichs:

	1901	1900
auf Preußen	18 548 = 58,9 %	11 794 = 58,1 %
" Bayern	1 870 = 8,1 "	1 838 = 9,0 "
" Sachsen	3 261 = 14,2 "	2 860 = 14,1 "
" Württemberg	933 = 4,1 "	848 = 4,2 "
" Baden	878 = 3,8 "	678 = 3,3 "
" Hamburg	637 = 2,8 "	568 = 2,8 "
" die übrigen Bundesstaaten	1 875 = 8,1 "	1 723 = 8,5 "

Innerhalb Preußen beträgt der prozentuale Antheil:

	1901	1900
von Berlin	15,4	15,6
" der Rheinprovinz	15,0	14,2
" Westfalen	5,3	5,5
" Hessen-Nassau	4,6	4,0
" Brandenburg	4,6	4,0
" den übrigen Provinzen	14,0	14,6

An den Anmeldungen aus dem Auslande sind betheiligt:

	1901	1900
Oesterreich-Ungarn mit	378 = 35,0 %	374 = 38,3 %
die Schweiz mit	215 = 19,9 "	195 = 17,4 "
Großbritannien mit	143 = 13,2 "	123 = 10,9 "
die Vereinigten Staaten von Amerika mit	122 = 11,3 "	200 = 17,8 "
die übrigen Staaten mit	222 = 20,6 "	231 = 20,6 "

Die Schwankungen in der Betheiligung der einzelnen Staaten und Landestheile sind auch hier im allgemeinen unerheblich; nur bei den Vereinigten Staaten von Amerika tritt eine Abnahme der Anmeldungen um 6,8 % in die Erscheinung. (Vergl. Denkschrift von 1901 Seite 219 ff.)

Waarenzeichen.

Von den eingetragenen Waarenzeichen entfallen:

	1901		1900	
auf das Deutsche Reich	4734	92,8 %	5241	93,9 %
auf das Ausland	370	7,2 "	340	6,1 "

Digitized by Google

Innerhalb des Deutschen Reichs kommen:

	1901		1900	
auf Preußen . .	2502	52,9 %	2652	50,6 %
" Bayern . .	355	7,5 "	450	8,6 "
" Sachsen . .	523	11,0 "	580	11,1 "
" Württemberg	181	3,8 "	199	3,8 "
" Baden . .	205	4,3 "	304	5,8 "
" Hamburg .	484	10,2 "	586	11,2 "
" die übrigen Bundesstaaten	484	10,3 "	470	8,9 "

und von dem Antheil des Königreichs Preußen:

	1901	1900
auf Berlin	18,0 %	18,0 %
" die Rheinprovinz	14,2 "	12,5 "
" Hessen-Nassau	6,5 "	5,0 "
" Hannover	4,2 "	4,1 "
" Westfalen	2,9 "	8,4 "
" die übrigen Provinzen . . .	12,1 "	12,6 "

Die Rheinprovinz hat im Jahre 1901 mehr Zeichen aufzuweisen als Berlin. In den letzten beiden Jahren lassen sich innerhalb Preußens nach der Zahl der eingetragenen Zeichen vier fast gleich große Gruppen bilden: Berlin mit 1/4, die Rheinprovinz mit 1/4, Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen mit 1/4 und die übrigen Provinzen mit ebenfalls 1/4.

Durchaus verschieden ist naturgemäß die Betheiligung der einzelnen Staaten und Landesgebiete in den einzelnen Klassen. In einzelnen Fällen spricht sich noch deutlich das Uebergewicht der in engbegrenzten Bezirken liegenden großen Fabrikations- oder Handelsgebiete aus. So entfallen auch im verflossenen Jahre 67 % aller Eintragungen für Musikinstrumente (Kl. 25) allein auf die Königreiche Württemberg und Sachsen. Es spricht sich in dieser Zahl besonders die Bedeutung der in Trossingen, Brunndöbra, Klingenthal u. a. in Blüthe stehenden Mundharmonika-Industrie aus. 68 % aller Zeichen für Werkzeuge (Kl. 9 b) entfallen im abgelaufenen Jahre auf Einwohner der Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, in denen diese Industrie vor Allem seit Jahrhunderten betrieben wird. Ebenso kommen 47 % der Eintragungen in Kl. 80 („Barmer Besatzartikel") und 41 % der Eintragungen für Nadeln auf die Rheinprovinz. Von den Zeichen, die für Sammelwaaren (Kl. 42) eingetragen sind, entfallen endlich 71 % auf Hamburg oder China. Hier haben die großen Exporthäuser überwiegend ihren Sitz.

Der Antheil des Auslands an den eingetragenen Zeichen beträgt:

	1901		1900	
für Großbritannien . .	69	18,6 %	60	17,6 %
" die Vereinigten Staaten von Amerika	65	17,6 "	37	10,9 "
" Oesterreich-Ungarn .	63	17,0 "	57	16,8 "
" Frankreich	57	15,4 "	46	13,5 "
" China	42	11,4 "	58	17,1 "
" die Schweiz . . .	40	10,8 "	37	10,9 "
" das übrige Ausland	34	9,2 "	45	13,2 "

Auch hier ist die Betheiligung der einzelnen Staaten und Länder mit wenigen Ausnahmen (Vereinigte Staaten von Amerika und China) eine fast gleichmäßige. (Vergl. auch Denkschrift von 1901 Seite 282 f.)

Digitized by Google

X XI. Uebersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1901.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Patente (auch Zusatzpatente)					Gebrauchsmuster		Waarenzeichen			Patentanwaltswesen, Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten	Gesammtzahl der Geschäftsnummern
Jahr	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 das.)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen		
1877 (2. Halbjahr)	3 212	827	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 078	—	—	—	—	—	1 899	29 865
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 843	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	—	—	—	—	—	1 812	56 158
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 881	—	—	—	—	—	2 321	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 482
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 882
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	839	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	88	48 888	—	—	—	—	—	4 084	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 933
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 860	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	18 126	1 150	1 288	62	93 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 689	87	107 824	11 854	9 182	—	—	—	8 029	153 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 080	116	113 296	17 899	22 908	10 736	809	51 783	9 926	244 744
1896	16 486	1 165	2 022	139	119 120	19 090	25 382	10 882	618	51 987	10 898	257 184
1897	18 347	1 158	2 320	114	132 279	21 329	44 258	10 477	1 191	52 159	11 545	295 177
1898	20 321	1 137	2 345	188	135 879	28 199	58 598	10 638	685	51 818	13 808	318 011
1899	21 080	1 653	1 823	113	118 036	21 881	55 892	9 761	702	47 684	14 801	292 876
1900	21 925	1 934	1 756	131	134 783	21 432	58 895	9 727	768	53 603	14 944	319 393
1901	25 165	2 319	1 939	125	161 973	24 082	66 387	9 924	765	65 107	19 441	377 227
1877—1901	310 537	28 006	45 380	2 651	1 838 689	186 136	364 201	82 926	4 980	381 356	160 915	8 405 727

Bemerkungen zu Uebersicht XXI.

Die Gesammtzahl der Geschäftsnummern ist von 319 393 im Jahre 1900 auf 377 227 im Jahre 1901, mithin um 57 834 oder 11,8 % gewachsen. An dem Zuwachs sind betheiligt:

die Patentanmeldeabtheilungen	mit	30 992	= 53,6 %
= Anmeldestelle für Gebrauchsmuster	=	10 612	= 18,4 %
= Abtheilung für Waarenzeichen	=	11 703	= 20,2 %
= allgemeine Verwaltung	=	4 497	= 7,8 %

Von der Gesammtzahl der Geschäftsnummern entfallen:

	1901	1900
auf die Anmeldeabtheilungen	191 521 = 50,8 %	160 529 = 50,3 %
= = Anmeldestelle für Gebrauchsmuster	90 469 = 24,0 %	79 827 = 25,0 %
= = Abtheilung für Waarenzeichen	75 796 = 20,1 %	64 098 = 20,1 %
= = allgemeine Verwaltung	19 441 = 5,1 %	14 944 = 4,6 %

Digitized by Google

XXII. Uebersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten.

Jahrgang	Eingegangene Ersuchen um Erstattung von Gutachten.	Es wurden von den Ersuchen um Gutachten in					
		Patent-Sachen		Gebrauchsmuster-Sachen		Waarenzeichen-Sachen	
		erledigt	(von 1898 an) beanstandet	erledigt	(von 1898 an) beanstandet	erledigt	(von 1898 an) beanstandet
1893	89	89	—	—	—	—	—
1894	50	46	—	4	—	—	—
1895	46	34	—	12	—	—	—
1896	58	37	—	20	—	1	—
1897	46	26	—	16	—	4	—
1898	88	27	22	12	20	1	1
1899	101	48	20	15	16	1	6
1900	90	34	21	7	28	3	2
1901	88	28	22	12	15	1	10

Bemerkungen zu Uebersicht XXII.

Die Ersuchen um Erstattung von Gutachten sind von 90 im Jahre 1900 auf 88 im Jahre 1901 also um 7 zurückgegangen. Es wurden beanstandet:

	1901:		1900:	
in Patentsachen	von 45 Ersuchen	22,	von 55 Ersuchen	21,
„ Gebrauchsmustersachen	„ 27 „	15,	„ 30 „	28,
„ Waarenzeichensachen	„ 11 „	10,	„ 5 „	2,
zusammen . . .	von 88 Ersuchen	47,	von 90 Ersuchen	46,
	oder 56,6 %,		oder 51,1 %.	

Ueber die Gründe der Beanstandung vergl. Denkschrift von 1901 Seite 295.

Digitized by Google

XXIII. Einnahmen während der Zeit vom

Jahr	Patentanmeldegebühren		Beschwerdegebühren		Patentgebühren		Patentzuschlagsgebühren		Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren		Gebrauchsmuster: Anmeldegebühren	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1877 (II. Halbj.)	64 240	—	2 100	—	18 500	—	—	—	—	—	—	—
1878	117 640	—	12 860	—	265 150	—	—	—	—	—	—	—
1879	130 260	—	19 420	—	410 165	—	—	—	—	—	—	—
1880	138 840	—	19 600	—	514 525	—	—	—	—	—	—	—
1881	141 540	—	23 520	—	660 940	—	—	—	—	—	—	—
1882	149 860	—	28 860	—	787 850	—	—	—	—	—	—	—
1883	161 900	—	30 660	—	928 570	—	—	—	—	—	—	—
1884	170 880	—	35 840	—	1 058 610	—	—	—	—	—	—	—
1885	188 520	—	41 660	—	1 157 210	—	—	—	—	—	—	—
1886	199 840	—	52 260	—	1 274 940	—	—	—	—	—	—	—
1887	197 380	—	50 380	—	1 375 950	—	—	—	—	—	—	—
1888	197 080	—	52 200	—	1 472 050	—	—	—	—	—	—	—
1889	232 440	—	57 840	—	1 637 840	—	—	—	—	—	—	—
1890	237 320	—	58 860	—	1 784 800	—	—	—	—	—	—	—
1891	258 180	—	45 740	—	2 025 770	—	1 090	—	900	—	81 860	—
1892	260 760	—	23 140	—	2 147 820	—	16 630	—	2 150	—	133 910	—
1893	282 020	—	32 160	—	2 249 175	—	15 670	—	8 800	—	161 490	—
1894	296 480	—	35 440	—	2 373 405	—	15 460	—	7 450	—	216 405	—
1895	296 700	—	40 400	—	2 504 310	—	15 000	—	4 200	—	244 875	—
1896	326 360	—	40 140	—	2 711 960	—	15 340	—	5 800	—	266 485	—
1897	362 095	—	46 060	—	2 880 750	—	17 350	—	4 350	—	295 885	—
1898	402 565	—	46 620	—	3 116 160	—	16 460	—	5 000	—	321 195	—
1899	417 805	—	36 540	—	3 439 780	—	17 920	—	4 300	—	292 690	—
1900	436 050	—	34 500	—	3 819 745	—	21 470	—	4 600	—	280 448	—
1901	496 545	—	38 100	—	4 262 962	—	25 800	—	4 400	—	315 984	—
1877 bis 1901	6 162 800	—	898 900	—	44 872 887	—	178 190	—	46 950	—	2 560 227	—

XXIV. Ausgaben für die Jahre 1895 bis 1901.

Bezeichnung	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kap. 18														
Tit. 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder	855 270	83	868 754	45	872 957	22	402 898	61	465 244	78	528 840	28	586 202	23
2. Besoldungen der festangestellten technischen Hülfsarbeiter	—	—	76 806	*) 67	110 040	—	134 478	89	148 696	65	156 168	84	167 700	—
3. Besoldungen der festangestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten	442 222	03	408 148	88	488 595	97	484 857	83	529 011	67	574 220	88	618 421	26
4. Wohnungsgeldzuschüsse	186 850	50	150 800	—	159 542	—	175 687	51	202 861	50	224 849	84	242 786	04
5. Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	179 950	87	209 129	79	282 128	88	271 856	58	307 085	37	399 578	78	477 845	87
**) Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte (bis 31. März 1900)	18 890	—	12 157	—	8 569	—	10 799	—	8 148	—	275	—	—	—
6. Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben	186 544	87	189 288	94	175 085	49	207 505	08	186 012	44	272 885	19	297 138	82
7. Zur Herstellung von Veröffentlichungen	199 494	88	247 876	68	194 402	80	124 760	47	175 057	84	200 656	88	156 439	60
8. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	15 667	10	9 616	75	5 946	54	9 281	09	6 965	62	15 071	09	7 068	97
Zusammen	1 479 890	58	1 622 024	11	1 692 262	85	1 821 625	06	2 024 088	82	2 367 585	18	2 548 052	79

*) Besoldung für April 1896 bis Dezember 1896.
**) Vom 1. 4. 1900 aus dem Etat des Patentamts ausgeschieden.

Digitized by Google

1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1901.

Muster		Waarenzeichen											
Verlängerungsgebühren		Anmeldegebühren		Beschwerdegebühren		Erneuerungsgebühren		Zuschlagsgebühren		Verschiedene Einnahmen		Zusammen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79 840	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	93	895 864	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	10	560 121	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	58	672 781	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	77	826 251	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	70	961 264	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	84	1 121 403	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	05	1 265 581	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	15	1 887 562	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	40	1 526 776	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	45	1 624 063	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457	78	1 721 787	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	509	68	1 928 129	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	788	45	2 080 718	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	893	80	2 368 933	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	15	2 585 357	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 340	65	2 745 655	65
28 500	—	100 670	—	40	—	—	—	—	—	1 708	45	3 075 558	45
95 700	—	206 840	—	6 100	—	—	—	—	—	2 708	85	3 416 883	85
106 440	—	259 920	—	11 940	—	—	—	—	—	3 480	55	3 747 865	55
151 820	—	239 070	—	28 800	—	—	—	—	—	4 590	91	4 024 270	91
161 840	—	237 779	—	12 500	—	—	—	—	—	7 574	04	4 327 193	04
159 660	—	227 880	—	18 560	—	—	—	—	—	9 160	21	4 619 245	21
178 650	—	210 820	—	14 920	—	—	—	—	—	15 079	75	5 016 282	75
178 085	—	217 070	—	15 140	—	—	—	—	—	11 502	93	5 565 588	93
1 059 645	—	1 700 049	—	97 500	—	—	—	—	—	63 178	07	57 639 826	07

Bemerkungen zu Uebersicht XXIII und XXIV.

	1901 ℳ	1900 ℳ
Die Einnahmen haben betragen:		
a) in Patentsachen	4 827 807	4 316 865
b) » Gebrauchsmustersachen	494 019	459 098
c) in Waarenzeichensachen	282 210	225 740
d) an Schreibgebühren zu a, b, c	11 503	15 079
e) für bestellte Patentschriften	124 600	104 864
Zusammen . . .	5 690 189	5 121 146

Sie waren demnach im Jahre 1901 gegen das Vorjahr um 568 998 ℳ oder 11,1 % höher.

	1901 ℳ	1900 ℳ
Die Ausgaben haben betragen:		
Insgesammt	2 548 058	2 367 535
Hierzu kommt die Einnahme für bestellte Patentschriften, die durch Absetzung von der Ausgabe zur Verrechnung gelangt, mit	124 600	104 864
Mithin Gesammtausgabe . . .	2 672 658	2 472 399

Hiernach sind im Jahre 1901 gegen das Vorjahr 200 254 ℳ oder 8,1 % mehr verausgabt worden.

Digitized by Google

XXV. Uebersicht der aus Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz auf Grund der Artikel 3 und 4 der mit diesen Staaten getroffenen Abkommen eingegangenen Anträge.

Jahrgang	auf Patentschutz					auf Gebrauchsmusterschutz					auf Waarenzeichenschutz				
	Oesterreich-Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Oesterreich-Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Oesterreich-Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz
1893	12	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	15	—	—	1	4	6	—	—	—	1	48	—	—	—	—
1895	15	—	—	1	10	7	—	—	—	3					
1896	41	—	—	7	20	11	—	—	5	19	6	—	—	—	2
1897	44	—	—	8	84	9	—	—	—	18	10	—	—	—	—
1898	49	—	—	2	22	11	—	—	4	30	9	—	—	—	—
1899	35	—	—	5	25	2	—	—	—	25	14	—	—	—	4
1900	44	—	—	5	17	2	—	—	—	10	20	—	—	—	5
1901	—	39	6	11	21	—	9	2	—	11	—	6	7	—	2

Bemerkungen zu Uebersicht XXV.

Von den ertheilten Patenten, für die die Priorität des bezüglichen ausländischen Patents in Anspruch genommen worden ist, entfallen:

auf Oesterreich 17, auf Ungarn 4,
- Italien 4, - die Schweiz 16.

XXVI. Uebersicht über den Verkehr in den Auslegehallen.

Es sind eingesehen	Patentschriftenbände	Bücher und Hefte	Patentanmeldungen	Gebrauchsmuster		Waarenzeichen		Es verkehrten Personen	
				Akten	Modelle	Register (Bände)	Akten	im Ganzen	werktäglich
1893	27 587	21 290	56 804	83 420	8 131	—	—	41 847	136
1894	34 850	29 047	51 591	50 622	7 926	—	—	53 166	173
1895	30 351	27 884	54 856	74 012	8 099	—	—	65 494	214
1896	45 298	29 934	56 201	88 853	8 719	—	—	72 581	237
1897	48 195	31 742	52 010	98 503	10 481	11 813	607	70 497	235
1898	48 931	34 857	57 630	118 285	12 764	9 575	178	76 887	250
1899	48 141	36 517	73 465	104 163	12 894	5 150	267	78 148	256
1900	49 157	36 983	84 300	95 952	11 468	6 707	85	81 748	268
1901	51 717	42 676	97 385	109 326	12 938	7 565	—	90 247	297

Bemerkungen zu Uebersicht XXVI.

Der tägliche Verkehr in den beiden Auslegehallen ist von 268 im Jahre 1900 auf 297 im Jahre 1901 gestiegen; er hat demnach gegen das Vorjahr um 29 Personen täglich zugenommen.

Die Akten über Waarenzeichen werden seit August 1900 in dem Dienstgebäude der Abtheilung für Waarenzeichen, Luisenstr. 57 zur Einsicht vorgelegt.

Digitized by Google

XXVII. Uebersicht über die durch Vermittlung eines Vertreters eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenanmeldungen in den Jahren von 1891 bis 1901.

Es sind eingereicht worden

im Jahre	Patentanmeldungen insgesammt	Patentanmeldungen davon durch Vertreter	Patentanmeldungen davon in Prozenten	Gebrauchsmusteranmeldungen insgesammt	Gebrauchsmusteranmeldungen davon durch Vertreter	Gebrauchsmusteranmeldungen davon in Prozenten	Waarenzeichenanmeldungen insgesammt	Waarenzeichenanmeldungen davon durch Vertreter	Waarenzeichenanmeldungen davon in Prozenten
1891	12 919	8 504	65,8	2 095	1 389	66,3	—	—	—
1892	13 126	8 465	64,5	9 066	5 719	63,1	—	—	—
1893	14 265	9 453	66,3	11 354	7 228	63,7	—	—	—
1894	14 964	9 735	65,1	15 259	9 703	63,6	10 781	4 821	44,7
1895	15 068	10 169	67,5	17 399	11 093	63,8	10 736	6 546	61,0
1896	16 486	11 492	69,7	19 090	12 293	64,4	10 882	5 941	54,6
1897	18 347	12 841	70,0	21 329	13 748	64,5	10 477	5 888	56,2
1898	20 821	14 369	70,7	23 199	15 424	66,5	10 638	6 050	56,9
1899	21 080	14 390	68,3	21 831	14 583	66,8	9 761	5 336	54,7
1900	21 925	15 593	71,1	21 432	14 256	66,5	9 727	5 429	55,8
1901	25 165	16 885	67,1	24 082	15 359	63,8	9 924	5 465	55,1

Bemerkungen zu Uebersicht XXVII.

Von den Patentanmeldungen sind im Jahre 1901 $^2/_3$ (67,1 %) durch Patentanwälte eingereicht worden. Von den Gebrauchsmusteranmeldungen kamen 63,8 % und von den Waarenzeichenanmeldungen 55,1 % auf Vertreter.

XXVIII. Uebersicht über die Vertheilung der eingetragenen Patentanwälte auf die Landestheile.

In die Liste wurden bis März 1902 insgesammt 228 Patentanwälte eingetragen. Davon wohnen:

in Berlin/Charlottenburg	131,
" der Rheinprovinz	18,
" " Provinz Hessen-Nassau	7,
" " " Sachsen	5,
" " " Schlesien	4,
" " " Schleswig-Holstein	3,
" " " Westfalen	2,
" " " Hannover	2,
" " " Westpreußen	1,
zusammen in Preußen	178,
im Königreich Sachsen	20,
" " Bayern	12,
" Großherzogthum Baden	4,
" Königreich Württemberg	3,
" Großherzogthum Hessen	1,
in Anhalt	1,
" Braunschweig	1,
" Reuß j. L.	1,
" Elsaß-Lothringen	1,
" Hamburg	11,
Summe	228.

Ausland.

Italien.

Herausgabe eines Amtsblatts unter dem Titel: Bolletino della Proprietà intellettuale.

Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel giebt seit dem Beginn dieses Jahres ein Bolletino della Proprietà intellettuale heraus, welches über alle vom Standpunkte Italiens aus wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete des geistigen Eigenthums fortlaufend berichten wird.

Nummer 2 Seite 31—33 bringt eine vollständige Aufzählung aller zur Ausführung der Gesetzgebung bezüglich des gewerblichen geistigen Eigenthums ergangenen Verfügungen der Verwaltung von 1859 an bis zur Gegenwart.

Portugal.

Königliche Verordnung, betreffend Festsetzung der Zeit, innerhalb deren Einsprüche gegen Anmeldungen auf Patente, Muster und Zeichen erhoben werden können, vom 21. Oktober 1898.

In der Verordnung vom 28. März 1895*) ist bestimmt, daß Einsprüche eingelegt werden können innerhalb der Zeit von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldungen im Diario do Governo und im Boletim da propiedade industrial. Fortan berechnet sich die Frist nur noch von dem Zeitpunkt, zu welchem die Veröffentlichung zum dritten Male im Diario do Governo erscheinen wird. Die Anmeldungen sind in 3 auf einander folgenden Ausgaben des Diario zu veröffentlichen.

(Propr. ind. 1902 p. 38.)

*) Abgedruckt in diesem Blatt 1896 S. 204. Vergl. Art. 50, 51, 90 und 98, 281.

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 12. Februar 1902.

Ein Patent, das in einem mit einem wesentlichen Mangel behafteten Verfahren ertheilt ist, hat keine Rechtswirkung im Sinne der §§ 4 ff., 35 ff. des Patentgesetzes; auch unterliegt es der Nichtigkeitserklärung in dem Verfahren nach §§ 28 ff. des Patentgesetzes. Ein solcher Mangel ist vorhanden, wenn der sachliche Inhalt des Ertheilungsbeschlusses mit dem des Bekanntmachungsbeschlusses nicht übereinstimmt.

Patent 97664 auf Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande aus formellen Mängeln im Patentertheilungsverfahren nichtig.

Thatbestand.

Das Patent, dessen Nichtigkeitserklärung Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist,

Digitized by Google

trägt die Nr. 97664, ist am 30. Juli 1898 ausgegeben und der Firma Th. & P. zu K. mit Gültigkeit vom 4. September 1895 als Zusatz zum Patente Nr. 85564 ertheilt worden. Die Ueberschrift lautet: „Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande". Der Anspruch ist wie folgt gefaßt:

„Eine Abänderung des im Patente Nr 85564, sowie im Englischen Patente Nr. 4452 vom Jahre 1890 beschriebenen Verfahrens zum Mercerisiren von Baumwolle unter Spannung, dadurch gekennzeichnet, daß die mit Natronlauge durchtränkte Baumwolle einer erheblich stärkeren Streckkraft, als bisher mit den zu gleichem Zweck in der Strang- und Stückfärberei üblichen Maschinen bei normalem Gebrauch erzielt worden ist, ausgesetzt wird, so daß auch langfaserige und stark versponnene Baumwolle auf die ursprüngliche Länge und darüber hinausgestreckt werden kann und die Faser durch das Mercerisiren unter Spannung in Folge Aenderung ihrer Struktur einen bleibenden seidenartigen Glanz erhält."

Das Patent ist am 25. Oktober 1898 auf die Aktiengesellschaft J. P. B. zu O. umgeschrieben worden.

Das Hauptpatent Nr. 85564, das die gleiche Ueberschrift trägt, ist am 4. März 1896 ausgegeben und an Th. & P. mit Gültigkeit vom 24. März 1895 ab ertheilt worden. Der Anspruch dieses Patents lautet:

„Neuerung bei dem Mercerisiren von vegetabilischen Fasern mit alkalischen Laugen oder Säuren, dadurch gekennzeichnet, daß die vegetabilische Faser in Strang- oder Gewebeform in stark gespanntem Zustande der Einwirkung der Basen oder Säuren ausgesetzt und unter Beibehaltung dieses Zustandes ausgewaschen wird, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat, behufs Vermeidung des Einlaufens der Faser."

Dieses Hauptpatent ist durch Entscheidung des Patentamts vom 9. Juni 1898 — bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1899 Rep. I 406/98 *) — für nichtig erklärt worden, wodurch das Zusatzpatent Nr. 97664 nach § 7 Absatz 2 des Patentgesetzes zu einem selbstständigen Patente geworden ist.

Den Antrag, das Patent Nr. 97664 für nichtig zu erklären, haben die Kläger darauf gestützt, daß der Gegenstand des Patents nicht patentfähig gewesen sei, da er durch die britische Patentschrift Nr. 4452 von 1890 (Lowe) und durch die französische Patentschrift Nr. 205675 vom 14. Mai 1890 (Brodbeck & Esquiron) vorweg genommen sei. Auch sei das beschriebene Verfahren zur Erzeugung von Seidenglanz auf Baumwollgeweben in mehreren rheinischen Fabriken offenkundig benutzt worden, zwar nicht vor dem 3. September 1895, aber doch bereits in den Jahren 1896 und 1897. Nun sei das Patent zwar mit Gültigkeit vom 4. September 1895 ertheilt worden. In den mit der Anmeldung vom 3. September 1895 eingereichten Unterlagen aber sei das, was später durch das ertheilte Patent geschützt worden sei, nicht mitgetheilt und beschrieben worden. Die erforderlichen Angaben über die geschützte Erfindung seien erst weit später im Laufe des Ertheilungsverfahrens, nämlich in einer Eingabe der Anmelder vom 23. Februar 1898, zur Kenntniß des Patentamts gebracht. Demnach gebühre dem Patent Priorität auch erst von diesem Tage, sodaß die offenkundige Benutzung der Erfindung in den Jahren 1896 und 1897 als Patenthinderniß in Betracht komme.

Die Beklagten sind dem entgegengetreten. Sie haben in Zweifel gezogen, daß im Nichtigkeitsverfahren ein anderer Anmeldetag für die Erfindung zu Grunde gelegt werden dürfe, als der im Ertheilungsverfahren festgesetzte und auf der Patentschrift bemerkte. Eventuell wollen sie doch schon in früheren Eingaben, als in der von den Klägern namhaft gemachten, Angaben über das Wesen der jetzt geschützten Erfindung sehen, sodaß jedenfalls eine über jede offenkundige Vorbenutzung zurückreichende Priorität angenommen werden müsse. Die von den Klägern angezogenen ausländischen Patentschriften aber schlügen hier nicht ein, da sie sich auf die Erzeugung von Seidenglanz auf Baumwollgeweben nicht bezögen.

Das Patentamt hat nach Abhaltung eines Lokaltermins in K., wobei die Nichtigkeitsbeklagten das ihnen geschützte Verfahren vorgeführt haben und wo zugleich Zeugen über die Vorbenutzung vernommen worden sind, auf Vernichtung des Patentes erkannt. Die Entscheidung beruht darauf, daß dem Patente nach den Ertheilungsakten eine Priorität vom 7. Mai 1897 beizulegen, daß aber vor diesem Tage offenkundig in einer Mehrzahl von inländischen Fabriken durch Mercerisiren ein schöner Seidenglanz auf Baumwolle erzielt worden sei. Danach aber könne in den Mitteln, die die Patentschrift zur Erreichung dieses gewerblichen Zweckes angebe — abgesehen davon, daß sich diese Angaben nicht in allen Stücken als richtig herausgestellt hätten — eine patentfähige Erfindung nicht erblickt werden.

Die Beklagten haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und ihren Antrag auf Abweisung der Nichtigkeitsklage wiederholt. Sie machen insonderheit geltend, daß dem Patente mindestens ein Datum vom 7. April 1896 gebühre, da ihre an diesem Tage beim Patentamt eingegangene Einspruchs-Erwiderung das Wesen der später geschützten Erfindung bereits erkennen lasse. Für dieses Datum aber sei eine offenkundige Vorbenutzung im Inlande nicht nachgewiesen.

Die Kläger sind dem entgegengetreten und haben unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juli 1900 (Rep. I. 406/99) *) neu geltend gemacht, daß schon die Nichtübereinstimmung zwischen dem Ertheilungsbeschlusse und der bekannt gemachten Anmeldung die Ungültigkeit des Patents bewirken müsse.

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht erforderlich, die Gründe, die das Patentamt zur Vernichtung des angefochtenen Patents geführt haben, im Einzelnen nachzuprüfen,

*) Abgedruckt im Jahrgang 1899 dieses Blattes Seite 128.

*) Vergl. Jahrgang 1900 dieses Blattes Seite 889.

Digitized by Google

da sich die Bestätigung dieser Entscheidung schon daraus mit Nothwendigkeit ergiebt, daß das Ertheilungsverfahren an einem wesentlichen Formmangel leidet, so daß ein gültiges Patent überall nicht als ertheilt gelten kann.

Es kommt in dieser Hinsicht auf folgende Thatsachen an, die theils zwischen den Parteien unstreitig sind, theils aus den Ertheilungsakten hervorgehen.

Es ist bekannt, daß die vegetabilische Faser in der Färberei-Industrie von jeher größere Schwierigkeiten gemacht hat, als die animalische. John Mercer fand im Jahre 1844, daß die Baumwollfaser dadurch eine größere Anziehungskraft für Farbstoffe gewinnt, daß sie vorher mit Natronlauge behandelt wird. Dies ist das sogenannte Mercerisiren der Baumwolle. Es ist damit der große gewerbliche Nachtheil verknüpft, daß die Fasern stark einschrumpfen, sodaß man im Garn oder im Gewebe recht erhebliche Materialverluste erleidet. Mit Rücksicht hierauf hat das Mercerisiren keine große Verbreitung erlangt.

Dies wurde anders, als man herausfand, daß sich das Einschrumpfen der Baumwollfaser dadurch vermeiden lasse, daß man sie in einem stark gespannten Zustande der Laugebehandlung aussetzte und unter Beibehaltung dieses Zustandes auswusch. Das Verdienst, diese Erfindung gemacht zu haben, nimmt die Firma Th. & P. für sich in Anspruch. Sie hat darauf auch auf Anmeldung vom 23. März 1895 das Patent Nr. 85564 erlangt. Dieses Patent ist aber für nichtig erklärt worden, weil nachgewiesen wurde, daß die Erfindung durch ein um fünf Jahre älteres britisches Patent (Nr. 4452/90 Hor. Arth. Lowe) bereits vorweg genommen war. Im Ertheilungsverfahren hatte man diese britische Patentschrift nicht beachtet. Sie wurde erst nach Ausgabe des Patents von den damaligen Nichtigkeitsklägern der Erfindung entgegengehalten.

Noch bevor dieses später vernichtete Patent Nr. 85564 ertheilt worden war, meldeten Th. & P. am 3. September 1895 eine weitere Ausbildung ihrer angeblichen Erfindung beim Patentamte an und suchten dafür die Ertheilung eines Zusatzpatentes nach. In ihrer bezüglichen Eingabe trugen sie vor, daß man das Einlaufen der Fasern bei der Behandlung mit Säuren oder Basen auch dadurch unschädlich machen könne, daß man diese Einwirkung auf die Gewebe oder die Stränge zunächst ohne Spannung vor sich gehen lasse, dann aber die Stoffe, während sie noch mit der Präparirflüssigkeit benetzt seien, auf ihre ursprünglichen Dimensionen ausrecke; das Auswaschen müsse dann, wie beim Hauptverfahren, unter Fortdauer des Spannungszustandes vor sich gehen. Demgemäß wurde folgender Patentanspruch formulirt:

„Das Verfahren der Patentanmeldung ... (Nr. 85564) dahin abgeändert, daß die vegetabilischen Faserstoffe in Gewebe- oder Strangform ohne Spannung mit Basen oder Säuren behandelt," die eingelaufenen, noch mit der Präparirflüssigkeit benetzten Stoffe auf die ursprünglichen Dimensionen ausgereckt und sodann in gespanntem Zustande gewaschen werden, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat."

Nachdem die Anmelder zwei von dem Vorprüfer erhobene Bedenken gegen die Ertheilung des nachgesuchten Patents durch eine weitere Eingabe vom 1. November 1895 beseitigt hatten, beschloß die Anmeldeabtheilung in der Sitzung vom 13. November 1895 die Bekanntmachung der Anmeldung und zwar unter der Bezeichnung:

„Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande. Zusatz zur Patentanmeldung ... (Nr. 85564)."

Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten wurde demnächst von zwölf Konkurrenzfirmen Einspruch gegen die Ertheilung des Patents erhoben. Dieser auf den Mangel der Neuheit des angemeldeten Verfahrens gestützte Einspruch wurde jedoch durch Beschluß der Anmeldeabtheilung IV vom 16. September 1896 nicht für gerechtfertigt erachtet und zurückgewiesen.

Erst in der nunmehr von den Einsprechenden beschrittenen Beschwerdeinstanz hielten diese den Anmeldern das inzwischen aufgefundene oben erwähnte englische Patent, das demnächst zur Vernichtung des Hauptpatentes führen sollte, entgegen, und legten dar, daß hier nicht nur die Laugebehandlung gespannter Stoffe, sondern auch die Laugebehandlung im nicht gespannten Zustande, aber mit sofortigem Ausrecken der eingeschrumpften, noch mit der Lauge durchtränkten Stoffe beschrieben sei. In Folge der hierdurch veranlaßten weiteren Verhandlungen, insbesondere eines am 15. Dezember 1897 von zwei Mitgliedern der Beschwerdeabtheilung in K. abgehaltenen Lokaltermins, worin die Anmelder ihr Verfahren vorführten, kam es zu einer völligen Umarbeitung der Anmeldung, und, nachdem solcher Gestalt über die anderweitige Fassung der Beschreibung, des Anspruchs und der beizugebenden Zeichnungen zwischen der Beschwerdeabtheilung und den Anmeldern Einverständniß erzielt worden war, wurde die Beschwerde der Einsprechenden unterm 18. März 1898 zurückgewiesen und das Patent Nr. 97664 am 30. Juli 1898 in der jetzt vorliegenden Fassung mit dem oben bereits wiedergegebenen Anspruche ausgegeben.

Was durch dies Patent geschützt ist, läßt sich kurz dahin wiedergeben:

Erzeugung eines bleibenden seidenartigen Glanzes durch das Mittel des Mercerisirens unter Spannung, und zwar unter Anwendung von zwei Besonderheiten:

1. einer erheblich stärkeren Streckkraft als bisher mit dem zu gleichem Zwecke in der Strang- und Stückfärberei üblichen Maschinen bei normalem Gebrauche erzielt worden ist — und
2. Wahl einer langfaserigen und stark versponnenen Baumwolle.

Vergleicht man dieses Patent mit der ursprünglichen Anmeldung, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß deren Boden völlig verlassen ist. Es handelt sich nicht mehr um jene leichte Abwandlung des im Hauptpatente beschriebenen Verfahrens, die nur in einer Verlegung des Zeitpunktes bestand, wo mit der Spannung begonnen wurde, sondern um eine eigenartige Ausgestaltung des so oder so verlaufenden Mercerisirverfahrens zu einem neuen Zwecke. Hatte das Hauptpatent und die

Digitized by Google

erste Anmeldung des Zusatzpatents lediglich das Ziel, das Einlaufen der Baumwollfasern zu verhindern, so tritt dieser Zweck jetzt in den Hintergrund. Er wird als Ergebniß jedes Mercerisirens, das unter Spannung geschieht, zwar als selbstverständlich vorausgesetzt, die Aufgabe aber, deren Lösung die Erfindung bringen soll, ist nicht mehr darin befangen, sie liegt jetzt in der Erzeugung eines bleibenden seidenartigen Glanzes. Weder von diesem Zwecke des Verfahrens, noch von den für seine Erreichung erforderlichen Mitteln, die die Patentschrift angiebt, findet sich in der ersten Anmeldung auch nur eine leise Andeutung. Es ist alles völlig verändert und verschoben. Von der ersten Anmeldung ist nichts übrig geblieben außer der Ueberschrift.

Das Patentgesetz bestimmt in § 20 Absatz 3, daß bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Damit ist mittelbar ausgesprochen, daß solche Abänderungen in einem späteren Zeitpunkte nicht mehr zulässig sind. Mag man nun diese Bestimmung (mit Kohler, Handbuch des Patentrechts Seite 290) an sich nur als eine bloße Ordnungsvorschrift auffassen, die das Patentamt zwar befugt, eine spätere Aenderung zurückzuweisen, die aber, wenn dies nicht geschehen ist, weitere Nachtheile für den Patentsucher nicht zur Folge hat, so bleibt doch immer eine zweite gesetzliche Norm zu beachten (worauf auch Kohler an der angeführten Stelle, sowie auf Seite 755 in diesem Zusammenhange hinweist). Es ist die in § 23 gegebene Vorschrift, daß jeder Patentertheilung ein Aufgebotsverfahren vorhergehen muß, wodurch Jedermann Gelegenheit gegeben werden soll, der Ertheilung zu widersprechen. Dieses Aufgebotsverfahren beginnt mit einer Bekanntmachung der Anmeldung durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhalts des in der Anmeldung enthaltenen Antrages, wobei gleichzeitig die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen beim Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen ist. Wie das Reichsgericht bereits in dem mit Recht von den Berufungsbeklagten hier angerufenen Urtheile vom 11. Juli 1900 (Entscheidungen Band 46 Seite 175) *) dargelegt hat, bildet dies Aufgebotsverfahren eine unerläßliche Voraussetzung für eine gültige Patentertheilung. Um gesetzmäßig zu sein, kann diese nicht anders als auf Grund der bekannt gemachten Anmeldung erfolgen. Liegt daher eine Nichtübereinstimmung zwischen der veröffentlichten Anmeldung und dem Ertheilungsbeschlusse vor, die den ganzen Patentgegenstand erfaßt, so kann ein Patent überhaupt nicht als ertheilt gelten, „weil, was gewährt, nicht öffentlich begehrt, und was öffentlich begehrt, nicht gewährt worden war".

Im Hinblick darauf, daß im Laufe des an die Veröffentlichung der Anmeldung sich anschließenden Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens die Fassung des Patents und insonderheit des Patentanspruchs nicht selten Aenderungen unterzogen wird, sind Fälle denkbar, wo es schwierig sein mag zu entscheiden, ob sich das ertheilte Patent noch innerhalb der veröffentlichten Anmeldung hält oder nicht. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, die hier zu ziehende Grenze schärfer abzustecken. Denn nach dem bereits Bemerkten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Patent Nr. 97664 im Vergleiche mit der Ende 1895 ausgelegten Anmeldung sich nicht etwa als eine Klärung der ursprünglichen Beschreibung oder als eine Klärung der ursprünglichen Erfindung oder auch nur als eine Fortentwickelung aus einem vorhandenen Keime darstellt, daß vielmehr ein völlig Neues an die Stelle eines aufgegebenen Alten gesetzt ist, und zwar im vollen Umfange des Gegenstandes der Erfindung.

Ob die Beschwerdeabtheilung nach der völligen Veränderung der Unterlagen für das nachgesuchte Patent in der Lage gewesen wäre, durch Veranlassung einer neuen Veröffentlichung oder durch Zurückverweisung der Sache an die Anmeldeabtheilung dem Anmelder daraufhin noch zu einem gültigen Patente zu verhelfen, braucht nicht geprüft zu werden, weil derartiges nicht geschehen ist. Das eingeschlagene Verfahren verletzt jedenfalls wesentliche Vorschriften des Gesetzes. Schon die Anmeldeabtheilung hätte im Einspruchsverfahren dem Patente nicht die vorliegende Fassung geben dürfen, die es gegenüber der veröffentlichten Anmeldung zu einem völligen aliud stempelt. Erst recht aber durfte diese Verwandlung nicht im Beschwerdeverfahren bewirkt werden.

Fehlt es an der sachlichen Uebereinstimmung zwischen Anmeldung und Ertheilungsbeschluß, so steht der Richter — wie bereits in der vorhin angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts bemerkt worden ist — dem mit einem wesentlichen Entstehungsmangel behafteten Patente ähnlich gegenüber, wie einem nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze. Sowohl für den von den ordentlichen Gerichten zu entscheidenden Patentverletzungsstreit, wie für das in den §§ 28 ff. des Patentgesetzes geregelte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents bildet es eine von Amtswegen zu prüfende Vorfrage, ob ein von der zuständigen Behörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ertheiltes Patent vorhanden ist. Mag diese Vorfrage auch in vielen Fällen wegen des öffentlichen Glaubens, den die Behörden genießen, und wegen der für die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns sprechenden Vermuthung lediglich auf Grund der gedruckten Patentschrift als im bejahenden Sinne erledigt betrachtet werden, so ändert das doch nichts daran, daß, wenn in einem gegebenen Falle Bedenken nach dieser Richtung hin durch die Parteiangaben oder den Akteninhalt nahe gelegt werden, die Vorfrage besonders geprüft und entschieden werden muß. Wird sie verneint, so wird im Patentverletzungsprozesse die Klage auf Untersagung oder Schadensersatz abzuweisen, im Nichtigkeitsverfahren aber wird auf Vernichtung des Scheinpatents zu erkennen sein, obschon § 10 des Patentgesetzes diesen Fall nicht vorsieht. Die hier erwähnten besonderen Fälle der Nichtigerklärung eines Patents, die sich auf das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen eines gültigen Patentrechts in objektiver und in subjektiver Hinsicht beziehen, be-

*) Abgedruckt in diesem Blatt 1900 S. 389.

Digitized by Google

durften einer besonderen gesetzlichen Erwähnung und Ausprägung. Daß ein mit einem wesentlichen formellen Entstehungsmangel behaftetes Patent für nichtig erklärt werden kann und muß, ist selbstverständlich und bedurfte keiner Erwähnung.

I. 848/1901.

Ausland.

Oesterreich.

I.

Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1902, Z. 8092, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf der Jubiläumsausstellung des polytechnischen Vereins in Lemberg vom 17. Mai bis 30. Juni 1902.

Der in der Zeit vom 17. Mai bis 30. Juni 1902 stattfindenden Jubiläumsausstellung des polytechnischen Vereins in Lemberg ist für die auf der Ausstellung polnischer Erfindungen zur Schau gestellten Erfindungen das Recht des zeitweiligen Patentschutzes im Sinne des § 6 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 (R.G.Bl. Nr 30) und der Verordnung vom 15. September 1898 (R.G.Bl. Nr 164), betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen, zuerkannt worden.

(Oesterr. Patentblatt 1902 S. 205.)

II.

Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1902, Z. 16 052, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf dem allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellungsmarkte in Prag vom 15. bis 19. Mai 1902.

Dem in der Zeit vom 15. bis 19. Mai 1902 in Prag stattfindenden allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellungsmarkte ist für die daselbst zur Schau gestellten Erfindungen das Recht des zeitweiligen Patentschutzes im Sinne des § 6 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 (R. G. Bl. Nr 30) und der Ministerialverordnung vom 15. September 1898 (R. G. Bl. Nr 164), betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen zuerkannt worden.

(Oesterr. Patentblatt 1902 S. 297.)

Entscheidungen des Patentamts.

(Beschwerdeabtheilung B.)

I.

Vom 20. Dezember 1901. Z. 24 249.

Wenn der Einsprecher seine Beschwerde gegen den Beschluß einer Anmeldeabtheilung, mit welchem ein Patent ertheilt worden ist, zurückzieht, so muß die Beschwerdeabtheilung das Verfahren einstellen, ohne, selbst wenn sie von der Nichtneuheit des Erfindungsgegenstandes überzeugt sein sollte, die Nichtneuheit von Amtswegen berücksichtigen zu dürfen.

Einziehung der Beschwerdegebühr im Falle der Zurückziehung der Beschwerde.

Gründe.

Nach durchgeführter Zeugenvernehmung vor der versammelten Beschwerdeabtheilung hat W. L., Orgelbauer in T., die gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung III vom 16. März 1901 (Pl. Z. 965), mit welchem dem F. J., Orgelbauer in T., unter Zurückweisung des von W. L. erhobenen Einspruches ein Patent auf eine „Mechanik für Klavierautomaten" ertheilt worden ist, erhobene Beschwerde zurückgezogen.

Aus den §§ 63 und 67 des Patentgesetzes geht hervor, daß die Versagung oder Nichtigerklärung (Aberkennung, Zurücknahme) eines durch Beschluß einer Anmeldeabtheilung bereits ertheilten Patentes grundsätzlich nur auf Antrag einer dazu berechtigten Person erfolgen kann. Während aber im Anfechtungsverfahren durch die Bestimmung des § 67 Abs. 1 des Patentgesetzes — unter Durchbrechung des obigen Grundsatzes — die Fortsetzung des ursprünglich auf Antrag eingeleiteten Verfahrens von Amtswegen ermöglicht ist, fehlt eine derartige, das Beschwerdeverfahren betreffende gesetzliche Bestimmung (§ 63 Pat.Ges.), und es ist somit bei Wegfall des Versagungsantrages — im vorliegenden Falle der Beschwerde des Einsprechers — der Beschwerdeabtheilung die Grundlage für ein weiteres Verfahren entzogen.

Die Beschwerdeabtheilung war daher, wenngleich sie vorliegendenfalls durch die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens, insbesondere durch die ihr vollkommen glaubwürdig erscheinende Aussage des Zeugen J. Sch. zur völligen Ueberzeugung von der offenkundigen Benutzung und Zurschaustellung der Erfindung vor dem Anmeldungstage, mithin von der Nichtneuheit des Erfindungsgegenstandes gelangt ist, nicht in der Lage, unter Abänderung des in Folge der vom beschwerdeführenden Einsprecher bekanntgegebenen Zurückziehung der Beschwerde rechtskräftig gewordenen Beschlusses der Anmeldeabtheilung III das Patent zu versagen, sondern mußte die Zurückziehung lediglich zur Kenntniß nehmen.

Die Zurückstellung der Beschwerdegebühr hat nicht zu erfolgen, da ein Erkenntniß über die Beschwerde bezw. darüber, ob sie gerechtfertigt befunden wurde oder nicht, in Folge Rücktritts des Beschwerdeführers nicht ergeht (§ 116 Schlußsatz des Patentgesetzes).

(Oesterr. Patentblatt 1902 S. 232.)

II.

Vom 21. Januar 1902, Z. 1575.

Die Wiederaufnahme der Vorprüfung einer Anmeldung nach deren Bekanntmachung ist nicht ungesetzlich.

Nach erfolgter Bekanntmachung einer Anmeldung ist jede nicht bloß einschränkende Abänderung des bekanntgemachten Schutzanspruches unzulässig. Eine mehrmalige Bekanntmachung einer Anmeldung ist ausgeschlossen.*)

Aus den Gründen:

Der Berücksichtigung der erwähnten V.-St.-A. Patentschrift in angefochtenen Beschlusse stand nicht entgegen, daß deren Vorhalt an den Anmelder nicht schon vor, sondern erst nach der im Sinne des § 57 P.-G. erfolgten öffentlichen Be-

*) Vergl. die Entscheidung des Patentamts in diesem Blatte Jahrg. 1901 S. 167.

Digitized by Google

kanntmachung der Anmeldung geschah. Gewiß ist zuzugeben, daß der Schwerpunkt der Prüfung nach der Absicht des Gesetzes (§§ 55 und 56 im Verhältniß zu § 57 P.-G.) vor die Bekanntmachung der Anmeldung zu legen ist, und es ist anzuerkennen, daß dem Anmelder manche Nachtheile erwachsen können, wenn die Anmeldung einer später für nicht patentfähig befundenen Erfindung zur öffentlichen Bekanntmachung gelangt; aber es würde dem Sinne und der Absicht des Patentgesetzes, welches das amtliche Prüfungssystem angenommen hat, direkt widersprechen, wenn das Amt ein mit offensichtlichen Gebrechen behaftetes Patent deshalb ertheilen wollte, weil das Gebrechen erst in einem späteren Zeitpunkte des Ertheilungsverfahrens wahrgenommen worden ist. Das Recht zur Wiederaufnahme der amtlichen Prüfung der Anmeldung nach erfolgtem Aufgebote erfließt aus dem Officialcharakter des Patentertheilungsverfahrens. Dieser Charakter ergiebt sich für den Verfahrensabschnitt nach erfolgtem Aufgebot aus den §§ 60 und 63 P.-G.

Der erstgenannte Paragraph enthält die Bestimmungen betreffend die Beschlußfassung über die Patentertheilung, ohne zu unterscheiden, ob ein Einspruch vorliegt oder nicht. Derselbe beschränkt nun die Anmelde-Abtheilung in dem von ihr zu berücksichtigenden Material in keiner Weise. Insbesonders besagt die Vorschrift dieses Paragraphen, daß die Beschlußfassung „unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise" zu erfolgen habe, nicht, daß die Anmelde-Abtheilung nach der Anmeldungsbekanntmachung nur mehr die Anfechtungsgründe des Einspruches an Hand der hiefür geführten Beweise berücksichtigen dürfe, sondern statuiert eben nicht mehr, als die freie Beweiswürdigung im Gegensatze zur Beweiswürdigung nach formalen Beweisvorschriften. Im Hinblick auf die in § 60 P.-G. der Anmelde-Abtheilung ohne Einschränkung eingeräumte Entscheidung über die Patentertheilung ist daher dieselbe hierbei ebensowenig auf das bei der Beschlußfassung auf Bekanntmachung der Anmeldung berücksichtigte Material beschränkt — soferne nur dem Anmelder Gelegenheit zu vorheriger Aeußerung im Sinne der §§ 56 Abs. 2 und 63 letzter Absatz gegeben war — als die Anmelde-Abtheilung auch ohne Berücksichtigung neuen Materials an die in dem Bekanntmachungsbeschlusse zum Ausdrucke gekommenen Anschauungen gebunden ist.

Der angefochtene Beschluß war aber auch insoweit gerechtfertigt, als mit demselben die Zulassung des am 9. Mai 1901 nach bereits erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Anmeldung vorgelegten Patentanspruches mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß dieser Patentanspruch gegenüber dem bekanntgemachten eine, im Sinne des § 52 vorletzter Absatz P.-G. nach der Anmeldungsbekanntmachung unzulässige, weil nicht bloß einschränkende Abänderung beinhalte.

Die Zulässigkeit einer Einschränkung der Anmeldung, bezw. ihrer Patentansprüche nach erfolgter Anmeldungsbekanntmachung ergiebt sich daraus, daß eine solche dem Zweck des Aufgebots — öffentliche Kontrole über die Patentanmeldungen, bezw. Ertheilungen — keineswegs zuwiderläuft.

Da aber eine Patentertheilung auf Grund eines nicht bekanntgemachten Patentanspruches, wie schon erwähnt, dem Zwecke des gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebots zuwiderlaufen würde, so hätte die in Rede stehende Anspruchsänderung im Zuge des Verfahrens über die bereits bekanntgemachte Anmeldung nur dann noch vorgebracht werden dürfen, wenn die wiederholte Bekanntmachung einer Anmeldung zulässig erschiene. Gegen diese in der Beschwerdeschrift behauptete gesetzliche Möglichkeit spricht jedoch vor allem der Wortlaut des § 52 vorletzter Absatz P.-G., wonach Abänderungen der Erfindungsbeschreibung nur bis zu dem „vom Patentamte gefaßten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen", zulässig sein sollen, während ja der Bekanntmachungsbeschluß vorliegenden Falles bereits vor Einreichung des neuen Patentanspruches gefaßt und dem Anmelder zugestellt worden ist. Weiteres ist zu berücksichtigen, daß das Patentgesetz nur einer einmaligen Bekanntmachung der Anmeldung in § 57 erwähnt, trotzdem in § 63 der Befugniß der Beschwerde-Abtheilung zur neuerlichen vollen Prüfung der Anmeldung mit ausdrücklichen Worten gedacht ist. Ferner würde durch die abermalige Bekanntmachung der Anmeldung mit etwa theilweise abgeänderten Patentansprüchen die Oeffentlichkeit auch hinsichtlich der nicht abgeänderten und schon bekanntgemachten Theile der Anmeldung noch einmal zur Einspruchserhebung aufgefordert werden, und es müßte über einen neuerlich von derselben oder einer anderen Person erhobenen gleichen Einspruch — ohne die „entschiedene Rechtssache" geltend machen zu können, da ja neuerlich „aufgeboten" wurde — neuerlich entschieden werden. Endlich haben die Vorschriften des § 14 P.-G. über die Berechnung der Patentdauer vom Tage der Anmeldungsbekanntmachung und die Vorschrift des § 57 über den einstweiligen Beginn der gesetzlichen Wirkungen des Patentes nur einen und einen bestimmten Bekanntmachungstag im Auge. Der Berechnung der Patentdauer und der Zubilligung des provisorischen Schutzes für den Gegenstand der späteren Auslegung, bezw. der endgültigen Patentertheilung vom Tage der ersten Bekanntmachung, bezw. der späteren Auslegung steht entgegen, daß der Gegenstand der späteren Auslegung am Tage der ersten Bekanntmachung noch nicht zur Gänze, aber vor dem Tage der neuerlichen Bekanntmachung bereits in einem Theile bekanntgemacht und daher schutzberechtigt war.

Aus allen angeführten Gründen geht hervor, daß eine mehrmalige Anmeldungsbekanntmachung im Gesetze nicht begründet ist. Somit war der angefochtene Beschluß auch insoweit gerechtfertigt, als mit demselben die vom Anmelder eventuell beantragte neuerliche Bekanntmachung der Anmeldung behufs Zulassung des neu eingereichten Patentanspruches abgelehnt worden ist.

In sinngemäßer Anwendung des § 55 P.-G. wurde der Anmelder aufgefordert, zu der neuen Anmeldung, welche durch die Einreichung des am 9. Mai 1901 unter Z. 7711 vorgelegten Patentanspruches als bewirkt anzusehen ist, innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Beschlusses die Anmeldegebühr im Betrage von 20 Kr. einzuzahlen und innerhalb der gleichen seitens der

Digitized by Google

zuständigen Anmelde-Abtheilung aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist das Anmeldungsgesuch und die sonstigen vorgeschriebenen Erfordernisse nachzutragen.

(Oesterr. Patentblatt 1902 S. 826.)

Japan.

Gesetz Nr 2 vom 10. Februar 1902, betreffend Abänderung des Patentgesetzes vom 1. März 1899*).

In § 14 des Patentgesetzes, welcher folgenden Wortlaut hat: „§ 14. Wenn Jemand in einem Lande, welches der internationalen Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angehört, ein Patent für eine Erfindung nachsucht und dann innerhalb von sieben Monaten für dieselbe Erfindung ein Patent (in Japan) nachsucht, so hat dieses letztere Gesuch dieselbe Wirkung, als wenn es am Tage jenes ersten Gesuches eingereicht worden wäre," sind an Stelle der Worte „innerhalb von sieben Monaten" die Worte getreten: „innerhalb eines durch internationalen Vertrag zu bestimmenden Zeitraums."

Venezuela.

Verordnung der Regierung vom 31. Januar 1902 über den Inhalt von Patentanmeldungen.)**

In Anbetracht dessen, daß häufig an die Bundesregierung durch Vermittlung des Fomento-Ministeriums Gesuche um Patentirung von Erfindungsverbesserungen im Sinne des Art. 1 des bezüglichen Gesetzes gerichtet werden, ohne daß darin in klarer Weise dargelegt wird, worin die an dem Verfahren, der Maschine, der Herstellung oder Zusammensetzung des Stoffes vorgenommenen Verbesserungen bestehen, was Zeitverlust und Unannehmlichkeiten für diese Behörde und die Interessenten verursacht, beschließt die Bundesregierung, daß jeder, der ein Patent über Erfindungsverbesserungen zu erhalten beansprucht, in dem Gesuch, der Beschreibung, den Zeichnungen oder Mustern, die er diesem Ministerium übersendet, zum Ausdruck bringen soll, wie das Verfahren, die Maschine, die Herstellung oder die Zusammensetzung des Stoffes verbessert worden ist.

Statistik.

Ungarn.

Im Jahre 1900 sind 3511 Anmeldungen auf Patente eingegangen und 2938 Patente ertheilt. Von letzteren entfielen auf

das Deutsche Reich	1123,
Ungarn	636,
Oesterreich	376,
die Vereinigten Staaten von Amerika	227,
Frankreich	207,
Großbritannien	143.

Es wurden 128 Einsprüche vom Publikum und 27 vom Handelsminister erhoben und 10 Nichtigkeitsklagen angestrengt.

Insgesammt hat Ungarn unter der Herrschaft des Patentgesetzes vom 7. Juli 1895*) seit dem 1. März 1891 11 166 Patente ertheilt, von denen am Schlusse des Jahres 1899 noch 8215 in Kraft waren.

(Prop. ind. 1902 p. 45.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid vom 25. Februar 1902.

Die Prüfung der Anmeldestelle bezüglich der Einheit des angemeldeten Musters erstreckt sich lediglich auf die äußere Einheit des vorgelegten Modells. Dabei können getrennte, oder doch nur in der Verbindung zum Gebrauch bestimmte Muster wie Haken und Oesen als einheitlich angesehen werden. Im Uebrigen gehört die Prüfung der Einheitlichkeit der Muster vor die ordentlichen Gerichte. Da diese durch den Inhalt der sog. Schutzansprüche nicht gebunden erscheinen, so ist eine Einwirkung auf deren Fassung zu vermeiden.

Auf die Vorstellung vom 8. Februar d. Js. wird die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 9. Januar d. Js. aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an die Anmeldestelle mit der Maßgabe zurückverwiesen, daß die Eintragung des angemeldeten Modells auf Grund der Figuren 3 und 4 der Zeichnung und auf Grund der Beschreibung vom 16. November v. Js. zu erfolgen hat, wobei dem Anmelder die Einreichung einer besonderen Anmeldung auf Grund der bisherigen Figuren 1 und 2 mit der ursprünglichen Priorität vorbehalten bleibt.

Die Unterlagen der vorliegenden Anmeldung haben mehrere Wandlungen durchgemacht. Der Anmelder beantragt nunmehr, das Gebrauchsmuster in der ursprünglichen Form, eventuell in der vorliegenden Form zur Eintragung zuzulassen, eventuell die Anmeldestelle mit Weisung zu versehen, in welcher Form die Anmeldung zulässig erscheine.

Angemeldet ist ein „Spundverschluß für Versand- und Lagerfässer, bestehend aus zwei durch eine Schraube zu einander verstellbaren Metallscheiben und zwischengelegten Scheiben bezw. Ringen aus elastischem Material".

Als neu ist angegeben:

1. ein Spundverschluß für Versand- und Lagerfässer, bestehend aus zwei mittelst einer von außen drehbaren Kopfschraube (f) zu einander verstellbaren Metallplatten (a, d) und einer zwischen den letzteren gelagerten Scheibe bezw. Ring (g) aus elastischem Material;
2. eine Ausführungsform des wie unter 1 beanspruchten Spundverschlusses, bei welcher an Stelle einer einzigen Scheibe (g) zwischen den Metallplatten (a, d) mehrere solcher Scheiben durch metallene Einlagplatten (i) von einander getrennt eingesetzt sind.

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1899 S. 188.
**) Vgl. Jahrgang 1901 S. 146 dieses Blattes.

*) Abgedruckt Jahrg. 1896 dieses Blattes S. 154.

Digitized by Google

Die beigegebene Zeichnung zeigt vier Figuren, von denen die ersten beiden der vorstehenden Ziffer 1, die letzten beiden der Ziffer 2 entsprechen. Der Unterschied besteht sonach darin, daß zu 1 nur eine elastische Scheibe, zu 2 deren mehrere, durch metallene Platten getrennt, zwischen den äußeren Metallplatten angeordnet sind.

Durch Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 30. Mai v. J. wurde die Einheitlichkeit des Modells beanstandet. Der Anmelder sollte entweder eine Erklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, daß es für den Schutzumfang nicht wesentlich ist, daß mehrere elastische Scheiben und daß metallene Einlagplatten angeordnet werden, oder die Anmeldung auf eins der vorliegenden zwei Modelle und zwar:

I. Anspruch 1 und Figur 1 und 2,
II. Anspruch 2 und Figur 3 und 4

beschränken.

Auf eine Gegenerklärung des Anmelders erging die Verfügung vom 14. Juni v. Js., welche dabei verblieb, daß zwei besondere Ausführungsformen vorliegen, und mit dem Satze schloß:

„Durch die Abgabe einer Erklärung indeß, daß die oben erwähnten Punkte nebensächliche Momente der Anmeldung seien, würde die Anmeldung als einheitlich zu betrachten sein, weil dadurch der Schutzumfang scharf begrenzt, die Anmeldung auf ein Modell beschränkt wird."

Ein weiterer Schriftsatz des Anmelders veranlaßte die Verfügung vom 23. Juni v. Js. Darin wird gesagt, es seien durch Figur 3 und 4 besondere zeichnerische Darstellungen einer besonderen Ausführungsform und ein besonderer Anspruch 2 hierfür gewählt, und es werde beantragt, auch diese unter Schutz zu stellen. Diese Ausführungsform weise aber durch die Einlagplatten in ihrer Gestalt auf alternative Merkmale der Neuheit hin, und solche alternativen Merkmale seien im Sinne einer Mehrheit von Modellen zu verstehen, wenn nicht klar hervorgeht, daß die durch andere ersetzbaren Merkmale als für den Schutz unwesentlich haben hingestellt werden sollen. Mit der Erklärung daher, daß die durch Figur 3 und 4 in die Anmeldung eingeführten neuen technischen Merkmale nebensächliche Momente der Anmeldung seien, würden diese außerhalb des Schutzes liegen und als unwesentlich herausfallen. Durch diese Einschränkung würde auch den Gerichten bei der Rechtsprechung wesentlich entgegengekommen werden. Noch viel klarer würde der Anmeldungsgegenstand in der Anmeldung auf Einheitlichkeit hin hervortreten, wenn Anspruch 2 und die Figuren 3 und 4 gestrichen werden würden.

Der Anmelder bekämpfte diese Auffassung wiederholt, ließ jedoch eventuell die Figuren 1 und 2 und die zugehörigen Theile der Beschreibung fallen, jedoch unter der Bedingung der Annahme des Schutzanspruches in folgender Form:

An Spundverschlüssen für Versand- und Lagerfässer:

1. die Anordnung von Metallplatte a und d und einer Kopfschraube f mit einem elastischen Zwischenstück überhaupt,
2. die Gestaltung des Zwischenstücks in Ringform und aus Gummi,
3. die Gestaltung des Zwischenstückes in mehreren getrennten Gummiringen.

Darauf wurde dem Anmelder durch Verfügung vom 5. November v. Js. mitgetheilt, daß die Anmeldung nach Streichung der Figuren 1 und 2 und nach Aenderung der Ansprüche, wobei die Einlegplatten i ganz herausgefallen seien, einheitlich sei. Zugleich wurde er zur entsprechenden Aenderung der Beschreibung aufgefordert.

Bei Einreichung der gekürzten Beschreibung vom 16. November v. Js. erklärte der Anmelder, daß durch die Streichungen keineswegs Verzicht auf den Schutz der entsprechenden Gestaltung geleistet werde, daß vielmehr die jetzigen Ansprüche auch die gestrichenen Theile voll umfassen, daß diese also nur aus dem Grunde wegbleiben können, weil ihre Darstellung auch in den noch übrig bleibenden Figuren und Beschreibung mit gefunden werden könne. Da insbesondere ein Verzicht auf die Einlegeplatten i nicht ausgesprochen sei, so werde nunmehr als neu geltend gemacht:

1. die Anordnung von Metallplatten a und d und einer Kopfschraube f mit einem elastischen Zwischenstück überhaupt,
2. die Gestaltung des Zwischenstückes in Ringform und aus Gummi,
3. die Gestaltung des Zwischenstücks in mehreren getrennten Gummiringen,
4. die Anordnung metallener Platten zwischen den getrennten Gummiringen nach 3,
5. die Verbindung der oben genannten Einzelpunkte mit einander.

Angesichts dieser Schutzansprüche kam die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster unterm 4. Dezember v. Js. auf ihre Forderung der Beschränkung zurück, fügte indessen hinzu, die Anmeldung würde auch dann als einheitlich gelten können, wenn die Erklärung abgegeben werde,

daß die metallenen Einlageplatten für den Schutzumfang unwesentlich seien.

Auf die Weigerung des Anmelders erging schließlich die jetzt angefochtene Verfügung vom 9. Januar d. Js., welche die Anmeldung zurückwies, weil „mindestens zwei" Modelle der Anmeldung zu Grunde liegen, nämlich

1. ein Spundverschluß, dessen Neuheit in der Anordnung zweier durch eine Kopfschraube zusammengehaltener Metallplatten mit elastischem Zwischenstück aus Gummi in Ringform besteht, und
2. ein Spundverschluß, dessen Neuheit in der Anordnung zweier durch eine Kopfschraube zusammengehaltener Metallplatten mit mehreren elastischen durch metallene Einlageplatten getrennten Zwischenstücken aus Gummi besteht.

Diese Verfügung war auf die Vorstellung des Anmelders aufzuheben.

Schon der Verlauf des vorliegenden Anmeldeverfahrens mit seinen sechs amtlichen Verfügungen, die zur Beurtheilung der Einheitlichkeit in eine technische und rechtliche Würdigung des beanspruchten Gebrauchsmusterschutzes eintreten,

Digitized by Google

zeigt deutlich, daß hier die dem Gebrauchsmusterschutzgesetz zu Grunde liegende Absicht nicht verwirklicht worden ist. Im Gegensatz zu dem Patentertheilungsverfahren sollte für Gebrauchsmuster ein reines Anmeldeverfahren stattfinden, als dessen Hauptvorzug die Einfachheit angesehen wurde. Wo diese Einfachheit fehlt, besteht der Verdacht, daß Umstände herangezogen wurden, die mit der vor der Eintragung anzustellenden, lediglich formalen Prüfung nichts zu thun haben.

In der That ist hier die Prüfung auf Einheitlichkeit in einem Sinne vorgenommen worden, wie sie dem Wesen eines Gebrauchsmusters nicht entspricht.

Die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster geht davon aus, daß der § 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes „das Modell" in der Einzahl voraussetzt und für „jedes" angemeldete Modell eine Gebühr vorschreibt. Daraus ist zu folgern, daß das Modell nur ein einziger — möglicherweise aus mehreren in oder an einander gefügten Theilen bestehender — körperlicher Gegenstand sein darf, der entweder in Nachbildung einzureichen oder in Abbildung darzustellen ist. Liegt in diesem Sinne nur ein einzelner Gegenstand vor, so steht damit die Einzahl des Modells fest und für eine weitere Prüfung auf Einheitlichkeit fehlt der gesetzliche Boden.

Werden mehrere Stücke vorgelegt, so kann gleichwohl wegen deren Zusammengehörigkeit die gesetzmäßige Einzahl des Modells angenommen werden. Ueber solche Ausnahmen, wie Messer und Gabeln, Haken und Oesen, verhält sich der Präsidialbescheid vom 26. Juli 1900 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Seite 313. Abgesehen hiervon ist bei Anmeldung mehrerer von einander verschiedener Stücke in Nachbildung oder Abbildung eine Trennung geboten.

Im vorliegenden Falle war sonach zu fordern, daß die Anmeldung entweder auf die Figuren 1 und 2 oder auf die Figuren 3 und 4 in Zeichnung und Beschreibung zu beschränken sei.

Alle weiteren Erörterungen finden in dem Gebrauchsmusterschutzgesetz keine Stütze. Dies gilt vor Allem von dem Heranziehen der sogenannten Schutzansprüche für die Beurtheilung der Einheitlichkeit. Schon der obige Präsidialbescheid enthält am Schlusse den Satz:

„Ob es gelingt, den Schutzanspruch einheitlich zu fassen, giebt weder für noch gegen die Einheitlichkeit des Modells den Ausschlag."

Dieser dort in anderem Zusammenhange aufgestellte Satz gilt auch hier. Die Anmeldung muß nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes angeben, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Eine Prüfung dieser Angabe kann sich nur darauf erstrecken, ob sie überhaupt das eingereichte Modell zum Gegenstande hat. Im Uebrigen ist es lediglich Sache des Anmelders, was er als neu angeben will. Er kann ein Merkmal oder mehrere hervorheben, er kann unter mehreren einzelne in beliebiger Weise betonen, andere als minder wesentlich entweder ausdrücklich oder dadurch hinstellen, daß er sie durch andere für ersetzbar erklärt. Wie der Schutzumfang in Wahrheit sich stellt, unterliegt ausschließlich der gerichtlichen Entscheidung, und das Patentamt ist nicht befugt, vom Anmelder aus irgend einem Grunde eine Einschränkung der Angabe des Neuen zu verlangen. Es entspricht deshalb nicht dem Gesetze, wenn die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster dem Anmelder behufs Herstellung der Einheitlichkeit die Erklärung nahe legte, daß die metallenen Einlegeplatten für den Schutzumfang unwesentlich seien.

Die dafür angezogene Mittheilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster Ziffer 1, besonders Absatz 5 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1894/95 Seite 152 scheint mißverstanden zu sein. Dort wird gesagt, es komme nicht selten vor, daß die wesentliche Eigenthümlichkeit des eingereichten Modells dadurch besonders herausgehoben werde, daß die übrigen Merkmale als durch andere ersetzbar „und somit als unwesentlich" hingestellt werden; komme diese Meinung zu deutlichem Ausdruck, dann werde — auch bei Alternativansprüchen — Einheitlichkeit des Modells angenommen. Hier ist übersehen, daß es sich nach den Eingangsworten des Absatzes um den Fall handelt, daß „nur ein Modell in Nach- oder Abbildung vorgelegt wird".

Für die Zusammenfassung mehrerer Modelle in derselben Anmeldung — abgesehen von den im vorhergegangenen Absatz erörterten Ausnahmefällen — giebt der Inhalt jenes Absatzes 5 keine Grundlage. Vielmehr ist nur der Ersatz einzelner durch das Modell dargestellter Merkmale durch andere, die nicht dargestellt sind, in Frage. Es sollen dargestellte Merkmale des einzigen Modells durch Angabe ihrer Ersetzbarkeit als unwesentlich hingestellt werden können. Daraus leitet die Anmeldestelle mit Unrecht her, daß mehrere Modelle in einer Anmeldung dann vereinigt werden dürfen, wenn deren Abweichungen von einander ausdrücklich als für den Schutzumfang unwesentlich erklärt werden.

Diesem Satz kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Die Anmeldestelle hat mangels jeder Neuheitsprüfung keinen Anhalt dafür, ob nicht gerade die Merkmale, deren Unwesentlichkeit der Anmelder erklären soll, um die Einheitlichkeit des Gebrauchsmusters zu retten, die einzigen sind, die bei einer später im gerichtlichen Verfahren angestellten Neuheitsprüfung die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters begründen. Es ist leicht möglich, daß dies im vorliegenden Falle gerade für die Theilung der elastischen Einlage durch Metallplatten gemäß den Figuren 3 und 4 zutrifft, wenn beispielsweise nachgewiesen wird, daß Pfropfen mit Gummieinlage gemäß den Figuren 1 und 2 schon seit vielen Jahren im Handel sind. Die Anmeldestelle würde durch eine solche Beeinflussung des Anmelders in Bezug auf die Angabe des Neuen eine Verantwortlichkeit übernehmen, die das Gesetz ihr nicht auferlegt, und eine Aufgabe, die außerhalb des Rahmens eines Anmeldeverfahrens liegt.

Ist nun die von der Anmeldestelle statt der Trennung gestellte Forderung eines sogenannten Disclaimer unzulässig und die geforderte Erklärung überdies mangels Einheit des Modells wirkungslos, so ist weiter mit der Anmeldestelle anzunehmen, daß die zuletzt aufgestellten Schutz-

Digitized by Google

ansprüche mehr als eine einzige Ausführungsform decken und deshalb — auch nach Streichung der Figuren 1 und 2 der Abbildung — Alternativansprüche darstellen. Das „Zwischenstück“ kann aus einem oder aus mehreren Gummiringen bestehen. Nun heißt es in der oben angeführten Mittheilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster (a. a. O. 1894/95 Seite 152 Nr. 1 Absatz 5):

„Eine solche alternative Angabe wird in der Regel im Sinne einer Mehrheit von Modellen verstanden und eine Ausscheidung des betreffenden Merkmals aus dem Schutzanspruch verlangt.“

Diese für das Jahr 1895 bezeugte und anscheinend bis jetzt herrschende Uebung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster läßt sich nicht aufrecht halten. Sie verkennt das Wesen des als Gebrauchsmuster zu schützenden Modelles als eines körperlichen Gegenstandes von bestimmten Merkmalen im Gegensatz zu der in technischen Gedanken beruhenden und durch Ansprüche abzugrenzenden Erfindung. Mehrere alternative Patentansprüche kennzeichnen mehrere Erfindungen, auch wenn nur eine einzige Ausführungsform zur Erläuterung dargestellt ist. Mehrere alternativ als neu angegebene Merkmale eines einzigen Modells geben nur der unmaßgeblichen Meinung des Anmelders Ausdruck, daß der Richter in künftigen Prozessen das in dem Modell nicht verkörperte Merkmal dem dort verkörperten für gleichwerthig und unter den Gebrauchsmusterschutz fallend erachten werde. Solche Aeußerungen stehen in des Anmelders freiem Belieben und geben keinen Grund, die durch Einzahl der Nachbildung oder Abbildung ausreichend gesicherte Einheit des angemeldeten Modells zu beanstanden.

C. B. II 530/02.

Ausland.

Geschmacksmuster.

Statistik.

Frankreich.

Es sind hinterlegt

im Jahre	Muster	Modelle
1896 . . .	48 684	6 427
1897 . . .	64 871	9 093
1898 . . .	63 417	6 770
1899 . . .	52 392	6 040
1900 . . .	44 897	7 114.

Von den Mustern entfielen auf

	das Deutsche Reich	Großbritannien	die Schweiz
1896 . . .	240	499	2 857
1897 . . .	266	367	2 263
1898 . . .	653	141	967
1899 . . .	699	313	72
1900 . . .	712	230	—

Bull. off. 1902 p. 113.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerde-Abtheilung I.

Widerspruchsverfahren.

1. Vom 12. Februar 1902.

Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde gegen einen im Widerspruchsverfahren ergangenen Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen.

Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender steht das Recht der Anschlußbeschwerde nur denjenigen Widersprechenden zu, bezüglich deren Zeichen der Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen auf Uebereinstimmung seitens des Anmelders im Beschwerdewege angefochten wird.

Gründe.

Mit Recht hat die Abtheilung für Waarenzeichen angenommen, daß das angemeldete Zeichen mit den Widerspruchszeichen 2836, 28 402 von Gebr. B. & Co. A.-G. in B. und 3875 von D. P. in S. im Verkehr zu verwechseln sei. Das angemeldete Zeichen besteht aus zwei bildlichen Bestandtheilen, einem Flügelrade und einem Stern. Eine eigenartige Verbindung liegt nicht vor, indem der Stern lediglich über das Flügelrad gesetzt ist. Der eine Bestandtheil gleicht dem Flügelrade, welches den Gegenstand des Zeichens 3875 bildet, der andere dem Stern, der in den Zeichen 2836 und 28 402 dargestellt ist. Es entspricht aber der Uebung des Patentamts, die Uebereinstimmung zweier Zeichen dann als vorhanden anzusehen, wenn das eine Zeichen einen wesentlichen Bestandtheil des anderen bildet und eine eigenartige Verbindung nicht vorliegt.

In der Annahme der Gleichartigkeit der Waaren ist der angefochtenen Entscheidung gleichfalls beizutreten. Die Zeichen 2836 und 28 402 sind für Maschinentheile, Federn, Krampen und Zapfen, und das Zeichen 3875 ist für Metallwaaren, insbesondere Riegel und Beschläge, eingetragen. Diese Waaren sind mit den Waaren, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist, gleichartig.

Hiernach erweist sich die Beschwerde des Anmelders als unbegründet.

Die von der Inhaberin der Zeichen 25 126 und 25 488 St. C. & Co. in L. erhobene Anschlußbeschwerde unterliegt begründeten Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit.

Allerdings ist davon auszugehen, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Anschlußberufung (§§ 521 ff.) auf das Widerspruchsverfahren in Waarenzeichensachen rechtsähnliche Anwendung finden, wie dies für das Einspruchsverfahren in Patentsachen seit Jahren angenommen wird. Danach kann der Beschwerdegegner bis zur Beschlußfassung sich der Beschwerde anschließen, ohne die Förmlichkeiten des Rechtsmittels — Frist und Beschwerdegebühr — gewahrt zu haben.

Die Fälle, in denen dem Anmelder ein einziger Widersprechender gegenüber steht, dessen Widerspruch nur zum Theil als berechtigt er-

Digitized by Google

achtet wurde, bieten keine Schwierigkeit. Dagegen entstehen Zweifel, wo, wie hier, von mehreren Personen Widerspruch erhoben ist. Nach allgemeiner Uebung werden die sämmtlichen Widersprüche in einem einheitlichen Beschluß erledigt, und es fragt sich, in welchem Verhältniß die Widersprechenden unter einander stehen. Ihr gemeinsames Ziel ist Versagung der Eintragung. Es ist auch anzuerkennen, daß die Frage, ob das Zeichen einzutragen oder nicht, allen Widersprechenden gegenüber nur einheitlich geregelt werden kann. Allein nach den letzten Worten in § 5 Abs. 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes ist nicht diese Frage Gegenstand der Beschlußfassung, sondern die Frage, „ob die Zeichen übereinstimmen". Eintragung und Versagung sind nach § 6 a. a. O. nur als die aus dieser Beschlußfassung sich ergebenden Folgerungen aufzufassen. Die Frage, ob das Zeichen einzutragen sei, bildet um so weniger den Gegenstand der Entscheidung, als das Patentamt trotz des § 6 Abs. 1 a. a. O. über den Streit des Anmelders mit dem Widersprechenden nicht dahin beschließen kann, daß das Zeichen einzutragen, sondern die Frage der Eintragung mit Rücksicht auf andere Versagungsgründe (insbesondere auch ein etwa nachträglich noch einzuleitendes Widerspruchsverfahren) bis zum Schlusse des Verfahrens, d. h. bis zur thatsächlichen Eintragung selbst, sich vorbehalten muß.

Bei der Vergleichung eines angemeldeten mit den einzelnen Widerspruchszeichen handelt es sich nun keineswegs um ein Streitverhältniß, das allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 62 CPO.), deshalb stehen die Widersprechenden dem Anmelder als Einzelne gegenüber (§ 61 a. a. O.): Beschwerdegegner ist sonach nur der Widersprechende, bezüglich dessen Zeichen die Uebereinstimmung durch die Beschwerde des Anmelders angefochten wird. Die anderen Widersprechenden werden durch diese Beschwerde nicht berührt. Sie müssen ohnehin damit rechnen, daß fremde Widersprüche vor Rechtskraft des Versagungsbeschlusses zurückgenommen werden können, und sind andererseits durch die verneinte Uebereinstimmung auch dann beschwert, wenn das Zeichen wegen fernerer Widersprüche nicht zur Eintragung gelangt. Ihr Beschwerdegrund wird nicht etwa erst durch eine Beschwerde des Anmelders gegen den Versagungsbeschluß geschaffen. Dies zeigt sich deutlich an der Einwirkung einer Verneinung der Uebereinstimmung auf die Frage, ob gegen die thatsächliche Führung des angemeldeten Zeichens im Verkehr vorzugehen ist.

Im vorliegenden Falle betrifft nun die Beschwerde des Anmelders nur den Streit mit den Inhabern der Zeichen 2836, 28 402 und 3875 und befaßt sich mit der Frage, ob das angemeldete Zeichen mit diesen Zeichen, insoweit sie für gleichartige Waaren bestimmt sind, übereinstimmt. Es kann der Inhaberin der Zeichen 25 126 und 25 488 das Recht, sich an diesem ihr fremden Streite im Wege der Anschlußbeschwerde zu betheiligen, nicht zugestanden werden.

Nachdem die Widersprechende auf das Recht der Anschlußbeschwerde besonders aufmerksam gemacht worden, hätte es einer Zwischenverfügung bedurft, wenn vorstehende Erwägungen den Ausschlag hätten geben sollen. Hiervon konnte aber abgesehen werden, da die Beschwerde von St. C. & Co. auch bei sachlicher Prüfung keinesfalls als begründet anerkannt werden kann. Das angemeldete Zeichen enthält die Verbindung eines Rades mit zwei Flügeln, welche als solche (Flügelrad) eigenartig und deshalb geeignet ist, im Gedächtniß haften zu bleiben. Die Gefahr einer Verwechselung mit den Zeichen 25 126 und 25 488, welche ein geflügeltes Schild mit der Inschrift „Speed" darstellen, liegt deshalb nicht vor.

Die von der Firma Gebr. B. & Cie. A.-G. als Inhaberin des Zeichens 26 052 erhobene Anschlußbeschwerde ist zulässig, da diese Firma zugleich Inhaberin der Zeichen 2836 und 28 402 ist, bezüglich deren die Beschwerde des Anmelders die Nichtübereinstimmung behauptet. Es kann der genannten Firma nicht verwehrt werden, in ihren Streit mit dem Anmelder im Wege der Anschlußbeschwerde auch diejenigen Streitfragen, welche in dem angefochtenen Beschlusse zu ihren Ungunsten entschieden sind, hineinzuziehen und das gesammte Streitverhältniß zwischen diesen beiden Gegnern dem Beschwerdegericht zur Beurtheilung zu unterbreiten.

Diese Anschlußbeschwerde ist auch begründet. Denn wenn auch die Annahme der Abtheilung für Waarenzeichen, daß die Waaren des Zeichens 26 052 Halbfabrikate seien, für Tiegelgußstahl in Stäben, Blechen, Drähten, geschmiedeten Scheiben, Würfeln und Walzen zutrifft, so kann doch Tiegelgußstahl in façonirten Stücken, für die das Zeichen 26 052 gleichfalls eingetragen ist, als Halbfabrikat nicht unter allen Umständen angesehen werden. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß manche der façonirten Stücke in gebrauchsfertigem Zustande von der Fabrik geliefert werden, z. B. Krampen und Federn. Die enge Auslegung, welche den Worten „Tiegelgußstahl in façonirten Stücken" im angefochtenen Beschlusse zu Theil geworden ist, kann daher nicht gebilligt werden. Daß der Geschäftsbetrieb der Firma Gebr. B. & Cie. A.-G. auch auf fertige Waaren sich erstreckt, wird übrigens durch die Waarenverzeichnisse der Zeichen 2836 und 28 402, die oben erörtert worden sind, bestätigt. Da die Uebereinstimmung des Zeichens 26 052 mit dem angemeldeten Zeichen aus denselben Gründen wie bezüglich der Zeichen 2836 und 28 402 für vorliegend zu erachten ist, so rechtfertigt sich die Anerkennung der Anschlußbeschwerde.

K. 5931/9 f. Wz. 66/01.

2. Vom 17. März 1902.

Beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender steht dem Anmelder das Recht der Anschlußbeschwerde nur gegenüber denjenigen Widersprechenden zu, die Beschwerde erhoben haben.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Anmelderin, wegen Zurückziehung des auf Grund des Zeichens 33 566 erhobenen Widerspruchs bestimmte durch den angefochtenen Beschluß ausgeschlossene Waaren in das Waarenverzeichniß wieder einzufügen, ist als

Digitized by Google

unzulässig zu verwerfen. Diesem Antrag hätte nur stattgegeben werden können, wenn die Anmelderin innerhalb der Beschwerdefrist eine gebührenpflichtige Beschwerde erhoben hätte. Allerdings ist das Recht einer Anschlußbeschwerde auch dem Anmelder an sich nicht verschränkt, wenn ein Widersprechender den Streit in die Beschwerdeinstanz gebracht hat. Dies setzt aber bei dem Vorhandensein mehrerer Widersprechender voraus, daß die Anschließung gegenüber einem Widersprechenden erfolgt, der Beschwerde erhoben hat. Hier betrifft der Antrag der Anmelderin nicht die beschwerdeführenden Firmen, sondern eine fünfte Widerspruchsfirma Gebr. H. in M. Der Streit zwischen dieser und der Anmelderin ist für die Beschwerdeführer ein völlig fremder, so daß im vorliegenden Falle eine Anschlußbeschwerde nicht stattfindet.

H. 6256/42. Wz. 185/00b.

3. Vom 5. April 1902.

Ist im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender das angemeldete Zeichen wegen eines oder mehrerer Widersprüche in erster Instanz gänzlich versagt worden, und erhebt der Anmelder nicht Beschwerde, so steht trotzdem einem Widersprechenden, dessen Zeichen wegen fehlender Uebereinstimmung der Zeichen oder Ungleichartigkeit der Waaren für die Versagung der Eintragung nicht mit herangezogen worden ist, ein selbständiges Beschwerderecht zu.

Aus den Gründen.

Die Eintragung des angemeldeten Zeichens ist durch den angefochtenen Beschluß für sämmtliche Waaren versagt worden, und zwar auf Grund von drei Widersprüchen. Daneben ist die Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Zeichen 8390 eines vierten Widersprechenden, des gegenwärtigen Beschwerdeführers, verneint worden. Anmelder hat Beschwerde nicht erhoben.

Da das letzte Ziel des Verfahrens die Eintragung des Zeichens in die Rolle ist, so könnte man annehmen, daß bei voller und endgültiger Versagung demjenigen Widersprechenden ein Beschwerdegrund fehlt, dessen Zeichen wegen fehlender Uebereinstimmung für die Versagung der Eintragung nicht mit herangezogen worden ist. Indessen wird doch durch eine solche Entscheidung das Interesse dieses Widersprechenden erheblich berührt. Stände ihm eine Beschwerde nicht zu, so müßte er es geschehen lassen, daß der Anmelder entweder gegen die Versagung Beschwerde erhebt, mit den erfolgreich Widersprechenden sich einigt und so die Eintragung erzielt, oder daß er mit einer Klage auf Beseitigung der wirksamen Widersprüche aus § 6 Abs. 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes nachträglich durchdringt. Außerdem ist dem erfolglos Widersprechenden die Verneinung der Zeichenübereinstimmung hinderlich, wenn er auf Grund seines älteren Zeichens gegen die Führung des angemeldeten im Verkehr gerichtlich oder außergerichtlich vorgehen will. Aber abgesehen von diesem Interesse ist die Erwägung durchschlagend, daß nach § 5 Abs. 1 a. a. O. durch Beschluß zu entscheiden ist, „ob die Zeichen übereinstimmen". Nach dieser in sich klaren Bestimmung ist jede Verneinung der Uebereinstimmung des angemeldeten und eines Gegenzeichens für den betreffenden Widersprechenden Gegenstand einer zulässigen Beschwerde, gleichviel was auf sonstige Widersprüche entschieden worden ist.

M. 4608/42 Wz. 20/01 B.

Statistik.

Argentinien.

Im Jahre 1900 sind 641 Marken angemeldet und 614 eingetragen.

(Propr. ind. 1902 p. 48.)

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen.

Eingetragen wurde unter Nr 234:
Merz, Karl, Frankfurt a. M.

Bekanntmachung, betreffend Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Die Patentagenten Walter Folkmar und Eugen Folkmar, beide zu Charlottenburg, Wielandstraße 4, welche, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreiben, werden hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Genannten befugt bleiben, diejenigen Sachen, in welchen sie gegenwärtig Vertreter sind, oder in welchen sie bis zum 10. Mai 1902 eine Vertretervollmacht einreichen, bis zum 1. Juli 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 18. April 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Literatur.

Schanze, Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit. Eine kritische Materialiensammlung. Heft I. Berlin 1902. Georg Siemens. 94 S. 2 M.

Osterrieth, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes. Begründet von C. Gareis. Bd. XIV. Berlin. Heymanns Verlag. 10 M.

Guger, E., Das schweizerische Bundesgesetz, betr. die gewerbl. Muster und Modelle v. 30. März 1900. Zürich. Schultheß & Co. 3 M.

Fulton, The law and practice rel. to patents, trade-marks and designs. London, Jordan & sons. 15 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 28. Mai 1902. Nr 5.

Inhalt.

Personal-Nachrichten.

Allgemeines. Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien. — Reichsgericht, 7. 1. 1902. Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsches Patent-Blatt" unlauterer Wettbewerb. — Vereinigte Staaten von Amerika. Schutz von Patent- und Waarenzeichenrechten auf Cuba, der Fichteninsel und der Insel Guam.

Patentwesen. Beschwerdeabtheilung I. Vom 15. 1. 1902. Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Nichtigkeitsverfahren frist- und kostenlos. — II. Vom 18. 4. 1902. Der Einspruch muß mit Gründen d. h. mit Thatsachen versehen sein. — Reichsgericht, 19. 2. 1902. Nichtigkeitsklage und Klage auf Abhängigkeitserklärung eines Patents. — Frankreich. Abänderung mehrerer Artikel des Patentgesetzes vom 5. 7. 1844.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 8. 1. 1902. Theilweise Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters durch Beschränkung des Schutzes unzulässig. — 11. 1. 1902. Schadensersatz bei Nachbildung von Gebrauchsmustern, die von Patenten abhängig sind.

Zeichenwesen. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. 8. 1902. — Kammergericht, 7. 12. 1901. Tragung der Kosten des Rechtsstreits wegen Erlasses eines Verbots fernerer Störung des Zeichenrechts. — Marokko. Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko. — Vereinigte Staaten von Amerika. Rechte der Bewohner von Portoriko, Cuba und den Philippinen auf Eintragung von Waarenzeichen.

Patentanwaltswesen. Ausschließungen von der Vertretung vor dem Patentamt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich preußischen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Paul Schwantes, die Königlich preußischen Gerichts-Assessoren Dr. Karl Gustav Adolf Hans Wieprecht und Friedrich Franz Emil Roge, den Regierungs-Baumeister Emil Richard Robert Jobst, den Ingenieur Albert Fedor List sowie die technischen Hilfsarbeiter Peter Friedrich Hausknecht, Richard Wilhelm Boy und Fritz Edmund Ernst Schüler zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts zu ernennen, ferner

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Professors Dr. Reesen auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien.

In den Abtheilungen des Kaiserlichen Patentamts werden während der Zeit vom 4. Juli bis 14. August d. J. mündliche Verhandlungen nicht stattfinden.

Berlin, den 22. Mai 1902.

Kaiserliches Patentamt.

In Vertretung:
Rhenius.

Nr 1638/02 C. B. II.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 7. Januar 1902.

Die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsches Patent-Blatt" ist als eine Handlung unlauteren Wettbewerbes i. S. des § 8 des Ges. vom 27. Mai 1896 zum Nachtheil des deutschen Reichsfiskus anzusehen, auf dessen Kosten das Kaiserliche Patentamt das „Patentblatt" herausgiebt.

In Sachen des Civilingenieurs Max Lorenz in Berlin, Beklagten und Revisionsklägers wider den Deutschen Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, wieder vertreten durch den Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1902 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des 11. Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 12. Juli 1901 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Das Kaiserliche Patentamt giebt seit dem Jahre 1877 ein wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt unter dem Titel „Patentblatt" heraus. Der Beklagte giebt seit dem Jahre 1897 eine ebenfalls wöchentlich erscheinende Zeitschrift heraus unter dem Titel:

„Deutsches Patent-Blatt
und
Centralanzeiger der verkäuflichen Patente und Gebrauchsmuster für das Deutsche Reich."

Der Kläger behauptet, daß der vom Beklagten für das von ihm herausgegebene Blatt gewählte Titel „Deutsches Patent-Blatt" darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit dem vom Kaiserlichen Patentamte herausgegebenen Blatte herbeizuführen. Er hat deshalb auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 Klage erhoben mit dem Antrage, 1. dem Beklagten unter Androhung einer Strafe von 1000 M. für jeden Uebertretungsfall zu untersagen, für eine Zeitschrift die Bezeichnung „Deutsches Patent-Blatt" zu benutzen; 2. das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat den Einwand der Verjährung aus § 11 a. a. O. erhoben und namentlich bestritten, daß der Titel seiner Zeitschrift darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen hervorzurufen.

Die achte Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I in Berlin hat durch Urtheil vom 26. März 1901 die Klage kostenpflichtig abgewiesen, indem sie die Einrede der Verjährung für begründet erachtete.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Der Beklagte hat die kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt. Der Kläger stützte die Klage auch noch auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiergegen erhob Beklagter den Einwand unzulässiger Klageänderung.

Durch Urtheil vom 12. Juli 1901, auf dessen Thatbestand im Uebrigen Bezug genommen wird, hat der 11. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils dem Klageantrage gemäß erkannt und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung von 1000 M. für vorläufig vollstreckbar erklärt.

In den Gründen ist zunächst ausgeführt, daß § 7c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem Beklagten nicht zur Seite stehe. Sodann wird also fortgefahren: „Auf die Herausgabe des „Deutschen Patentblattes" durch den Beklagten findet dagegen der § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ohne Bedenken Anwendung.

Auch die Herausgabe des amtlichen „Patentblattes" erfolgt „im geschäftlichen Verkehr". Der offizielle Charakter der Zeitschrift schließt dies nicht aus. Sie ist bestimmt für den Kreis der Geschäftsleute, die in Patentsachen betheiligt sind und ist zu dem bekannt gegebenen Preise für Jedermann käuflich. Zudem sucht das Patentamt natürlich die Kosten der Herstellung des Blattes nach Möglichkeit zu decken, das Unternehmen ist also auch insoweit ein geschäftliches.

Die Bezeichnung „Deutsches Patentblatt" als Hauptüberschrift, wie sie in den beiden letzten Ausgaben der Zeitschrift des Beklagten gebraucht wird, ist nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes geeignet, eine Verwechselung mit dem offiziellen „Patentblatt" hervorzurufen. Die erheblich kleiner gedruckten Nebenzusätze „Centralanzeiger der verkäuflichen Patente und Gebrauchsmuster für das Deutsche Reich" und Centralanzeiger u. s. w. herausgegeben von der Firma „Archimedes", Deutsches Patentbureau, Patenterwirkung und Verwerthung in allen Ländern" verhüten die Möglichkeit der Verwechselung nicht, da bei diesen beiden letzten Ausgaben das Wort „Deutsches Patentblatt" der eigentliche Titel bleibt. Dagegen liegt bei den früheren Ausgaben, die das Wort „Deutsches Patentblatt" nicht als Hauptüberschrift führen, die Gefahr der Verwechselung nicht vor.

Der Vorsatz des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen, ergiebt sich aus den fortwährenden Veränderungen des Titels seiner Zeitschrift, welche diesen schrittweise dem Titel des amtlichen Blattes immer ähnlicher machen, sowie auch aus der Anmeldung des Blattes zur Postzeitungsliste unmittelbar, nachdem das am 1. Januar 1899 in erster Nummer erschienene Oesterreichische Patentblatt herausgegeben wurde. Denn nach der Auskunft des Kaiserlichen Postzeitungsamtes vom 22. November 1900 (Bl. 76 d. A.) wurde das „Deutsche Patentblatt" durch den am 8. Februar 1899 erschienenen vierten Nachtrag in die Zeitungspreisliste für 1899 aufgenommen. Daß der Beklagte seinem Blatte schon einige Zeit vorher den neuen Titel gegeben hat, ist hierfür unerheblich.

Digitized by Google

Unbegründet ist schließlich der Verjährungseinwand, da mit Veröffentlichung jeder neuen Nummer der unter dem irreleitenden Titel fortersheinenden Zeitschrift das Gesetz von Neuem verletzt wird. Nicht gebricht es, wie der Beklagte behauptet, bei jeder einzelnen Zuwiderhandlung an der rechtswidrigen Absicht. Der Grund, aus dem diese Ansicht vom Beklagten aufgestellt wird, ist der psychologische Erfahrungssatz, daß durch die fortgesetzte Wiederholung der zur Hervorbringung einer Handlung erforderliche Willensentschluß immer schwächer wird, so daß nicht alle Momente, welche zur Begehung der ersten Handlung geführt haben, den Willen jedes Mal von Neuem zur Begehung der späteren Handlungen beeinflussen.

Es fehlt jedoch an einem genügenden Anhalt dafür, daß diese Voraussetzungen hier zutreffen. In Hinblick auf die nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes wohlberechnete Absicht des Beklagten in der Wahl des Titels seiner Zeitschrift ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatt Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeitschrift stets von Neuem bethätigt hat. Es erzeugt also, wie die Motive bemerken, jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch, der einer besonderen Verjährung unterliegt.

Hiermit stimmt die Mehrzahl der Kommentare zu dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb überein. Die abweichende Ausführung des ersten Richters kann nicht gebilligt werden. Ebensowenig steht der hier gewonnenen Ueberzeugung der Umstand entgegen, daß es dem Interesse des Beklagten nicht entsprochen habe, sich mit dem Patentamt absichtlich durch Wahl des neuen Titels in Widerspruch zu setzen, da das durchaus nicht unmöglich ist.

Deshalb war in Abänderung des angefochtenen Urtheils der Beklagte nach dem Klageantrage zu verurtheilen, ohne daß es einer Entscheidung der Frage über das Vorbringen des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Revision eingelegt. Er hat beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Revision rügt

1. Daß die Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt worden ist. Sie stellt auf, daß die fortwährende Herausgabe der Zeitschrift „Deutsches Patentblatt" als die Fortsetzung desselben einheitlichen, beim Beginn der Herausgabe gefaßten Entschlusses und somit als eine einheitliche fortgesetzte Handlung sich darstelle, in Betreff deren die Verjährung vom Zeitpunkte des ersten Erscheinens der Zeitschrift begonnen habe und bereits vollendet sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob auch bei civilrechtlichen Vergehen im Falle fortgesetzter Begehung der Begriff der „einen fortgesetzten" Handlung im strafrechtlichen Sinne überhaupt anzuerkennen wäre, bedarf hier der Entscheidung nicht. Denn das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, „daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatte Verwechselungen im geschäftlichen Verkehre hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeitschrift stets von Neuem bethätigt habe. Von diesem Standpunkte aus hat es angenommen, daß jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch erzeugt habe, der einer besonderen Verjährung unterliege. Diese Entscheidung, welche mit den Motiven des Gesetzes sowie mit der in der Rechtslehre herrschenden Auffassung im Einklang steht, ist rechtlich nicht zu beanstanden. cf. Roeren u. Bachem, Unlauterer Wettbewerb S. 121; Müller, Unlauterer Wettbewerb S. 170.

2. Die Revision behauptet ferner, daß das Berufungsgericht bei Feststellung der Absicht des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen Gewicht auf die fortwährenden dem Titel des amtlichen Blattes immer ähnlicher gemachten Veränderungen des Titels der Zeitschrift gelegt, hierbei aber übersehen habe, daß der Beklagte mehrere Zeitschriften unter verschiedener Bezeichnung u. A. „Deutsches Patentblatt" „Archimedes Deutsches Patentblatt" herausgebe. Auch diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. In dem Thatbestande des Berufungsurtheils ist angeführt, daß der Beklagte mehrere Zeitschriften unter verschiedener Bezeichnung herausgebe. Daß das Berufungsgericht diesen Umstand bei seiner Entscheidung übersehen habe, dafür enthält das Urtheil keinen Anhaltspunkt.

3. Das Berufungsgericht hat einen weiteren Beweis für die auf eine Verwechselung der beiden Zeitschriften gerichtete Absicht des Beklagten darin erblickt, daß derselbe sein Blatt unmittelbar nach dem Erscheinen der ersten Nummer des Oesterreichischen Patentblatts zur Postzeitungsliste angemeldet hat. Die Revision behauptet nun, daß das Berufungsgericht hierbei übersehen habe, daß der Beklagte schon einmal im Jahre 1897 den Vertrieb seines Blattes dem Postzeitungsamte übertragen, nach etwa einem Jahre aber wieder entzogen habe. Dieser Umstand ist indessen vom Berufungsgerichte nicht übersehen, sondern für unerheblich erklärt.

Auf Grund der angeführten Thatsachen hat das Berufungsgericht die Absicht des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen, ohne Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt. Die Nachprüfung dieser thatsächlichen Feststellung ist dem Revisionsgerichte entzogen.

Da auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum in dem angefochtenen Urtheile nicht erkennbar ist, so war die Revision mit der aus § 97 der Civilprozeßordnung sich ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

II. 820/1901.

Digitized by Google

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Schutz von Patent- und Waarenzeichenrechten auf Cuba, der Fichteninsel und der Insel Guam, die unter militärischer Oberhoheit der Vereinigten Staaten von Amerika stehen.

Nr. 160.

Abtheilung des Hauptquartiers auf Cuba.

Havana, den 13. Juni 1901.

In Gemäßheit der Verfügung des Staatssekretärs für den Krieg bringt der Militärgouverneur von Cuba folgenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die auf Cuba, der Fichteninsel und der Insel Guam ordnungsmäßig in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der spanischen Gesetzgebung erworbenen und am 11. April 1899 auf einer oder allen diesen Inseln in Geltung gewesenen Eigenthumsrechte an Patenten, Mustern und Waarenzeichen sollen für die Zeitdauer, auf die sie ertheilt sind, ungeschmälert fortbestehen, und der oder die Inhaber derselben sollen ihren Schutz weiter genießen und deren Rechte aufrecht erhalten werden, vorausgesetzt, daß das Original oder eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift der Patenturkunde bezw. der Eintragungsbescheinigung des Waarenzeichens oder Musters im Bureau des Gouverneurs der betreffenden Insel eingereicht wird. Die vor dem 11. April 1899 seitens eines spanischen Provinzial-Registrirungsamts oder des spanischen National-Registrirungsamts in Madrid oder des Internationalen Registrirungsamts beim Bureau der Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Bern (Schweiz) ertheilten Bescheinigungen über Eintragungen von Waarenzeichen sollen dieselbe Anerkennung und denselben öffentlichen Glauben genießen, wie er ihnen auf den genannten Inseln unter spanischer Souveränität gewährt worden ist; und eine Originalurkunde bezw. eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift davon soll für alle mit diesem Erlaß in Verbindung stehenden Zwecke ohne weiteren oder anderen Nachweis im Bureau des Gouverneurs der betreffenden Insel eingereicht und angenommen werden.

2. Die Eigenthumsrechte auf Patente einschließlich der Musterpatente, die seitens der Vereinigten Staaten ertheilt sind, oder auf Waarenzeichen, Stempel und Etiketten, die bei der United States Patent Office ordnungsmäßig eingetragen sind, oder auf sonstige Urheberrechte die, im Bureau des Librarian of Congress ordnungsmäßig eingetragen sind, sollen aufrecht erhalten und auf den genannten Inseln durch die Regierung für bürgerliche Angelegenheiten geschützt werden, vorausgesetzt, daß bei dem Gouverneur der betreffenden Insel eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift der Patenturkunde oder der Eintragungsbescheinigung des Geschmacksmusters, des Waarenzeichens, des Stempels oder der Etikette eingereicht wird.

3. Durch die Verletzung eines in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Erlasses geschützten Rechts setzt sich die Person, Firma, Gesellschaft oder Vereinigung, die sich eine solche Verletzung zu Schulden kommen läßt, den bürgerlichen und strafrechtlichen Verpflichtungen aus, die durch die auf jenen Inseln in Kraft gebliebenen diesbezüglichen spanischen Gesetze festgesetzt und auferlegt werden.

4. Alle mit dem gegenwärtigen Erlaß in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

(Off. Gaz. v. 20. August 1901 fol. 96 p. 1436.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung.

I.

Vom 15. Januar 1902.

Die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Nichtigkeitsverfahren ist gemäß § 16 des Patentgesetzes frist- und kostenlos. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden keine Anwendung.

Gründe.

In Betreff der Rechtzeitigkeit der vorliegenden Beschwerde erscheint es nicht angängig, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren — § 105 Abs. 4 und § 577 a. a. O. — auf das Kostenfestsetzungsverfahren in Nichtigkeitssachen entsprechend anzuwenden.

Der § 16 des Patentgesetzes bestimmt, daß gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung die Beschwerde stattfindet; eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht vorgeschrieben. Hiervon weicht das Gesetz nur in folgenden Fällen ab: Nach § 26 des Patentgesetzes ist die Beschwerde gegen Beschlüsse auf Zurückweisung von Anmeldungen sowie gegen Beschlüsse über Patentertheilung innerhalb eines Monats nach der Zustellung einzulegen und nach § 14 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 des Patentgesetzes sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung § 46 und § 406, wonach gegen die Zurückweisung des Gesuchs auf Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen die sofortige — innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzulegende — Beschwerde gegeben ist, entsprechende Anwendung.

Hiernach kann der § 16 des Patentgesetzes als eine Vorschrift, die grundsätzlich durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung, insbesondere über die Fristen, zu ergänzen wäre, nicht angesehen werden. Denn der Gesetzgeber hat sich mit der Frage der Fristen befaßt und solche für bestimmte Fälle vorgeschrieben, insbesondere die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde für bestimmte Fälle für anwendbar erklärt. Daß die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde auf andere Fälle des

patentamtlichen Verfahrens ausgedehnt werden könnten, dafür bietet das Patentgesetz selbst keinen Anhalt. Aber auch allgemeine rechtliche Gesichtspunkte sprechen nicht dafür. Die Vorschriften über Rechtsmittelfristen sind für die Rechtsverfolgung von so einschneidender Bedeutung, daß die Vermuthung dafür spricht, der Gesetzgeber habe sie erschöpfend geregelt. Auch scheint es an sich bedenklich, Nothfristen der Civilprozeßordnung im Wege rechtsähnlicher Anwendung auf andere als die vom Patentgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle, insbesondere auf die Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren zu erstrecken. Ob die Einführung einer vierzehntägigen Frist für diesen Fall zweckmäßig wäre, kann unerörtert bleiben. Indessen darf bemerkt werden, daß die Fristlosigkeit einen unerträglichen Zustand nicht herbeiführt, weil der mit der Beschwerde anfechtbare Kostenfestsetzungsbeschluß sofort vollstreckbar ist (vergl. § 794 Ziff. 3 C.-P.-O.).

In gleicher Weise ist die Auffassung abzulehnen, daß die im § 33 des Patentgesetzes für die Einlegung der Berufung gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung vorgesehene Frist von sechs Wochen auf die hier fragliche Beschwerde entsprechend angewendet werden könne. Denn wenn auch das Kostenfestsetzungsverfahren in Nichtigkeitssachen als eine Ergänzung der auf die Nichtigkeitsklage ergangenen Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes mag aufgefaßt werden können, so handelt es sich doch um ein besonderes, in eigenem Instanzenzuge sich abwickelndes Verfahren und um verschiedenartige Rechtsmittel. Die Frage, ob für die Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung eine Frist bestimmt ist, beantwortet sich nicht nach dem, was das Gesetz über das besondere Rechtsmittel der Berufung, sondern nach dem, was es über die Beschwerde sagt. Dieses Rechtsmittel ist aber im vorliegenden Falle gemäß § 16 des Patentgesetzes fristlos.

Hiernach war die erst nach Ablauf von acht Wochen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß der Nichtigkeitsabtheilung eingelegte Beschwerde für zulässig zu erachten.

Die Beschwerde ist indessen unbegründet.

Die Annahme des Beschwerdeführers, daß nach der Praxis des Patentamts die Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch auf Patentanwälte angewendet werde, ist irrig. Vielmehr erfolgt nach der Uebung des Patentamts die Festsetzung der Kosten für die Sachführung nach Pauschalsätzen, die nach Lage der Sache bemessen werden, wenn auch in einzelnen Fällen die nach Anhalt der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechneten Sätze bei Nichtwiderspruch des Gegners zugelassen sein mögen. Der von der Nichtigkeitsabtheilung für die Sachführung des Anwalts des Beklagten auf 300 M. bemessene Betrag erscheint angemessen. Auch im Uebrigen liegt kein Anlaß vor, an den in dem angegriffenen Beschluß festgestellten Sätzen zu ändern.

W. 9878 adh. I 117/99.

II.

Vom 18. April 1902.

Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein.

In der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen werden muß, sind unter Gründen Thatsachen zu verstehen.

Ein Einspruch, der nicht innerhalb der Frist begründet wird, ist als unzulässig zu verwerfen.

Diese Gesetzesauslegung ist auch auf solche zur Entscheidung stehende Einsprüche anzuwenden, die zu einer Zeit eingelegt sind, wo noch die frühere Praxis des Patentamts herrschte, nach welcher die bloße Benennung der einschlägigen Gesetzesparagraphen (§ 1, 2 und 3 des Patentgesetzes) als eine ausreichende Einspruchsbegründung im Sinne des § 24 Abs. 2 angesehen wurde.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung über die Beschwerde der Einsprechenden hat der Anmelder den Einwand erhoben, der Einspruch sei nicht innerhalb der Einspruchsfrist mit Gründen versehen, weil er keine Thatsachen enthalte, und entspreche daher nicht dem § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes. Er hat beantragt den Einspruch abzuweisen, ohne daß in eine sachliche Prüfung des darin gegen die Anmeldung angeführten Materials eingetreten werde. Die Einsprechende hat dem widersprochen und ausgeführt, daß ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Einspruch rechtzeitig erhoben sei und beantragt, auf Grund des nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgebrachten Einspruchsmaterials das Patent zu versagen.

Diesem Antrage des Beschwerdeführers war nicht stattzugeben, da sein Einspruch, wie der Anmelder mit Recht geltend gemacht hat, mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist. Die am letzten Tage der zweimonatigen Frist eingegangene Einspruchsschrift enthält nur folgende wesentliche Erklärung:

> „Es wird beantragt, die Anmeldung zurückzuweisen, da mit Rücksicht auf die im § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehenen Gründe der Anmeldungsgegenstand weder neu noch patentfähig ist“,

sowie ferner ein Gesuch um Bewilligung einer Frist für die Beibringung des Beweises.

Diese Erklärung entspricht nicht den Anforderungen, die der § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes an die Einlegung eines rechtswirksamen Einspruchs stellt, denn diese Gesetzesvorschrift verlangt, daß der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung im Reichsanzeiger einzulegende Einspruch mit Gründen versehen sein muß. Unter „Gründen“ sind Thatsachen zu verstehen. Allerdings läßt der Ausdruck „Gründe“ an sich eine zweifache Deutung zu. Er kann entweder bedeuten den Rechtsgrund, d. h. den einschlägigen Rechtssatz auf den sich ein Antragsteller beruft, oder die in dem einzelnen Falle geltend gemachten Thatsachen, die den gesetzlichen Thatbestand erfüllen sollen. Im ersteren Sinne ist der Abs. 2

des § 24 in einer langjährigen Praxis des Patentamts, wie sie unter Anderm in den Entscheidungen des Patentamts vom 20. April 1894 (Patentblatt 1894 S. 379) und vom 14. Februar 1895 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95, S. 246) zum Ausdruck gekommen ist, ausgelegt worden. Nach dieser früheren Rechtsauffassung wurde mit Rücksicht darauf, daß das Patentgesetz im § 28 Abs. 4 für die Begründung der Nichtigkeitsklage ausdrücklich die Angabe von Thatsachen erfordert, gefolgert, daß unter Gründen im Sinne des § 24 Abs. 2 des Gesetzes Thatsachen nicht zu verstehen seien. Aber trotz der abweichenden Ausdrucksweise des Gesetzes besteht in Wirklichkeit ein Gegensatz zwischen den genannten beiden Bestimmungen nicht, denn da, wie ausgeführt, der Ausdruck „Gründe" in der Rechtssprache sowohl den Rechtsgrund wie die rechtserheblichen Thatsachen bedeuten kann, so ergiebt sich nur, daß der Gesetzgeber im § 24 Abs. 2 einen ungenauen, dagegen im § 28 Abs. 4 einen bestimmten Ausdruck gewählt hat. Umgekehrt läßt sich daraus, daß die Prozeßverhältnisse und die Interessen der Betheiligten beim Einspruch ähnlich liegen wie bei der Nichtigkeitsklage, folgern, daß auch im erstgenannten Falle unter Gründen Thatsachen zu verstehen sind. In dieser Bedeutung wird auch der Begriff des Klagegrundes der Civilprozeßordnung in Wissenschaft und Rechtsprechung aufgefaßt (vergl. u. A. die Bemerkungen in den neueren Auflagen der Commentare der Civilprozeßordnung von Willmowsky-Levy, Struckmann-Koch, Gaupp-Stein zu § 253 und den Commentar von Sydow und Busch 1901, Bemerkungen zu § 268). Da indessen der Einspruch ein besonderer Rechtsbehelf des Patentertheilungsverfahrens ist, so sind in erster Linie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes selbst maßgebend. Diese führen ebenfalls zu dem Ergebniß, daß unter Gründen Thatsachen zu verstehen sind. Was insbesondere den dritten Satz des Abs. 2 des § 24 anlangt, so giebt dieser nicht etwa, wie die angeführte Entscheidung des Patentamts vom 20. April 1894 annimmt, eine Erklärung dafür, was unter Gründen im Sinne des voraufgegangenen Satzes zu verstehen sei, er will vielmehr nur die Grenzen ziehen, innerhalb welcher ein Einspruch geltend gemacht werden kann, insbesondere hat er ausschließen wollen, daß z. B. wegen Mangels der Einheitlichkeit oder des Zusatzverhältnisses 2c. eingesprochen würde. Im Uebrigen besteht auch zwischen den Begriffen „Gründen" und „Behauptungen" sowohl in der Sprache der Gesetzgebung wie des gewöhnlichen Lebens ein Gegensatz, sodaß auch schon deshalb nicht angenommen werden kann, daß der Satz 3 den Ausdruck „Gründe" im voraufgegangenen Satze erläutern oder näher spezialisiren will. Ausschlaggebend ist indessen die Erwägung, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, lediglich zu dem Zweck, daß die betheiligten Kreise von einer ausgelegten Anmeldung Kenntniß nehmen, und ohne sich nach Abweismaterial umzusehen gegen Ende der Einspruchsfrist aufs Gerathewohl Einspruch erheben können, eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Diese Frage muß verneint werden. Dagegen läßt sich nicht anführen, daß möglicherweise ein Einsprechender erst geraume Zeit nach der Bekanntmachung der Anmeldung diese in Erfahrung bringt. Denn das Gesetz geht davon aus, daß die an dem Patentwesen interessirten Kreise die Ereignisse auf diesem Gebiete verfolgen und mithin rechtzeitig von der Bekanntmachung von Anmeldungen Kenntniß nehmen. Die Frist ist demnach deshalb so ausreichend bemessen, damit die Betheiligten Zeit haben, zu prüfen, ob der Anmeldung entgegenstehendes Material vorhanden und es danach angezeigt ist, Einspruch zu erheben. Muß man hiervon mit dem Gesetz ausgehen, dann ist auch zu verlangen, daß die Einsprechenden ihr Einspruchsmaterial nicht zurückhalten, sondern es rechtzeitig vorbringen, und es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Einlegung von Einsprüchen unter bloßer Benennung der in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen zuzulassen.

Der Einsprechende hat sich endlich darauf berufen, daß zu der Zeit, als der Einspruch eingelegt wurde, noch die frühere Praxis des Patentamts Geltung gehabt habe, und diese sei daher für den vorliegenden Fall beizubehalten. Dieser Einwand ist verfehlt. Es handelt sich nicht darum, daß ein neuer Rechtssatz — der allerdings nicht ohne Weiteres auf frühere Thatbestände anzuwenden wäre —, sondern daß eine anderweite Auslegung einer bestehenden im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommenen Rechtsnorm Anwendung zu finden hat. Diese neue Auslegung ist auf alle zur Entscheidung stehenden Fälle gleichmäßig anzuwenden.

Hiernach war der am letzten Tage der Einspruchsfrist eingelegte Einspruch des Beschwerdeführers, da er nur die Behauptung, der Anmeldungsgegenstand sei mit Rücksicht auf die im § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehenen Gründe weder neu noch patentfähig, aber keine Thatsachen enthält, für unzulässig zu erachten und es konnte daher in eine sachliche Prüfung des Einspruchsmaterials auch im Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden.

G. 14919 III/47 g.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 19. Februar 1902.

Nichtigkeitsklage und Klage auf Abhängigkeitserklärung eines Patents.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht leitet seine Entscheidungsgründe mit Betrachtungen ein, deren Sinn dahin geht, daß, wenn das Patent 106 784 der Beklagten, wie die Klägerin behaupte, entweder die der letzteren geschützte Kombination durch äquivalente Mittel ausführe oder ein ihr einzeln geschütztes Kombinationselement durch ein äquivalentes Mittel ersetze, dann nicht die Klage vor dem ordentlichen Gericht auf Feststellung der Abhängigkeit, sondern ausschließlich die Nichtigkeitsklage vor dem Kaiserlichen Patentamte für zulässig erachtet werden könnte. Denn alsdann, meint das Berufungsgericht, würde das Patent

Digitized by Google

der Beklagten offenbar eine Verletzung des klägerischen Patents enthalten und hätte gar nicht ertheilt werden dürfen. Deshalb will es auf die Frage gar nicht eintreten, ob die Elemente der Kombination der Beklagten im Patent 106 784 sämmtlich oder zum Theil den Elementen der klägerischen Kombination äquivalent seien. Daneben wird hervorgehoben, daß durch die Abweisung des Einspruchs der Klägerin im Ertheilungsverfahren über das ältere Patent 108 715 der Beklagten rechtskräftig festgestellt sei, daß die im Patente 106 784 wiederkehrende Verbindung der starren Bilder auf weichem, biegsamen Bande, welches über Rollen in die Blickrichtung vorwärtsgeführt werde, mit den Elementen der klägerischen Kombination im Patente 89 058 weder identisch noch äquivalent seien. Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich. Man kann davon absehen, daß die Aequivalenz eines substituirten Mittels dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß es, neben der gleichartigen technischen Wirkung, auch noch eine verbesserte weitergehende ausübt — vergl. Kohler, Handbuch des Patentrechts, S. 105/106 —, daß es also keineswegs ein Widerspruch ist, in der gleichen Erfindung wegen der Aequivalenz einen Eingriff in ein bestehendes Patent zu finden und dafür doch, wegen der Verbesserungen, ein — dann allerdings nur abhängiges — Patent zu gewähren. Jedenfalls ist weder im Patentgesetze noch in sonstigen Rechtsvorschriften der Satz begründet, daß der Inhaber eines Patentes, wenn und soweit er ein anderes Patent als nichtig anfechten könnte, auf die Erhebung der Nichtigkeitsklage angewiesen sei und den Schutz seines Patents nicht auch auf dem Wege anstreben dürfe, daß er die Nichtigkeit des entgegenstehenden Patents auf sich beruhen läßt und sich mit der Geltendmachung seiner Abhängigkeit begnügt. Rechtsirrthümlich ist es auch, wenn das Berufungsgericht der Entscheidung des Patentamts im Einspruchverfahren Rechtskraftwirkung außerhalb dieses Verfahrens zuschreibt. Das Patentamt hat in diesem Verfahren nur darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange das nachgesuchte Patent zu ertheilen oder zu verweigern sei. Für Begründung und Inhalt des ertheilten Patents ist allerdings der Ausspruch des Patentamts ausschließlich maßgebend, über das Verhältniß aber, in welchem verschiedene Patente zu einander stehen, und die Frage, ob und inwieweit die Ausnutzung eines Patents in das bestehende Recht aus einem älteren Patent eingreife, ist nicht das Patentamt, sondern sind allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen (Entsch. d. R.G. i. Civils. Bd. 33 S. 161*). Wenn daher der den Einspruch gegen das Patent 108 715 zurückweisende Beschluß der Beschwerdeabtheilung des Patentamts auch in dem von der Vorinstanz angenommenen Sinne ausgelegt werden müßte, so würde doch der mit der Prüfung der Abhängigkeitsfrage befaßte ordentliche Richter dadurch nicht verhindert, vielmehr trotzdem verpflichtet sein, selbständig darüber zu befinden, ob zwischen den im Patente 106 784 der Beklagten verwendeten und den im klägerischen Patente geschützten Mitteln das Verhältniß der Aequivalenz bestehe.

Das Berufungsgericht untersucht die Tragweite des von der Klägerin erlangten Patentschutzes. Mit Rücksicht auf die früher bekannten Einrichtungen zu stroboskopischen Zwecken und den Hinweis in der Patentschrift, daß die Erfindung in den besonderen Mitteln bestehe, gelangt es zu dem Ergebnisse, daß es sich nur um die Patentirung der besonderen Ausführungsform gehandelt habe, durch welche der Anmelder zuerst das Problem gelöst habe, das stroboskopische Bilderbüchlein von L. durch maschinellen Betrieb in Thätigkeit zu setzen. Das Berufungsgericht will daher den Patentschutz beschränken auf die im Patentanspruch 1 ausdrücklich bezeichneten Mittel, nämlich auf die Verbindung der Bilder auf elastischen Karten, die auf einer Welle befestigt sind und von einem Anschlage zurückgehalten werden, um dann von diesem Anschlage schnell abzugleiten und hervor zu schnellen, alles zu dem Zwecke, die Bilder in rascher Hintereinanderfolge an dem Auge des Beschauers vorbeizuführen und auf kurze Zeit für die Besichtigung festzuhalten. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß auch das Patent der Beklagten den gleichen Zweck verfolge, findet aber, daß es diesen Zweck mit völlig verschiedenen Mitteln erreiche. Nach seiner Ansicht handelt es sich bei der Beklagten um eine Konstruktion, welche nicht ein einziges Element der Kombination des klägerischen Patents benutze und auch kein einziges durch ein äquivalentes Mittel ersetze. Daraus schließt das Berufungsgericht, daß, da das Patent 106 784 der Beklagten auch nicht theilweise Gegenstand des klägerischen Patents sei, von einer Abhängigkeit desselben im Sinne des § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes nicht die Rede sein könne. Hier erweckt es zunächst Bedenken, daß die Vorinstanz zur Bestimmung des Begriffs der Abhängigkeit auf eine Gesetzesstelle verweist, welche nicht von der Abhängigkeit als solcher, sondern von der ganzen oder theilweisen Identität spricht. Abhängigkeit eines Patents von einem anderen kann vorhanden sein, wenn auch der „Gegenstand" beider Patente weder ganz noch theilweise sich deckt. Ebenso ist es nicht ganz klar, in welchem Verhältnisse dieser Theil der Entscheidungsgründe zu den oben berührten einleitenden Betrachtungen stehen soll, und endlich könnte beanstandet werden, daß bei der Ablehnung der Aequivalenz der von der Beklagten benutzten Mittel der Thatsache der Patentertheilung eine, wie bereits nachgewiesen, ihr nicht zukommende Bedeutung beigelegt worden sei.

I. 358/1901.

*) Abgedruckt im Patentblatt 1894 S. 528.

Ausland.

Frankreich.

Gesetz vom 7. April 1902, betreffend die Abänderung mehrerer Artikel des Patentgesetzes vom 5. Juli 1844.

Artikel 1.

Die Artikel 11, 24 und 32 des Gesetzes vom 5. Juli 1844*), von denen der letztgenannte

*) Vergl. Patentblatt 1877 S. 87.

Digitized by Google

bereits durch das Gesetz vom 31. Mai 1856*) abgeändert ist, werden in folgender Weise abgeändert und vervollständigt:

Art. 11. Die Patente, deren Nachsuchung ordnungsmäßig erfolgt ist, werden ertheilt ohne vorgängige Prüfung, auf die alleinige Gefahr der Anmelder und ohne Bürgschaft weder für den thatsächlichen Bestand, die Neuheit und die Verwerthbarkeit der Erfindung noch für die Richtigkeit oder Genauigkeit der Beschreibung.

Eine Verfügung des Ministers, die die ordnungsmäßig erfolgte Anmeldung bescheinigt, wird dem Anmelder ausgeliefert und stellt die Patenturkunde dar.

Mit dieser Verfügung wird ein gedrucktes Exemplar der in Artikel 24 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen verbunden, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Original festgestellt bezw. nöthigenfalls hergestellt worden ist.

Die erste Ausfertigung der Patenturkunde geschieht kostenlos.

Für jede weitere vom Anmelder oder seinen Vertreter erbetene Ausfertigung ist eine Gebühr von 25 frs zu entrichten.

Etwaige Kosten für Zeichnungen fallen dem Anmelder zur Last.

Die Patentertheilung kann auf ein Jahr nach dem Tage der Einreichung der Anmeldung hinausgeschoben werden, falls diese Anmeldung einen ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag enthält.

Die Wohlthat der vorhergehenden Bestimmung kann nicht von denen beansprucht werden, denen bereits auf Grund gegenseitiger Verträge, insbesondere des Artikel 4 des Internationalen Abkommens über den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883, Prioritätsfristen zu stehen.

Art. 24. Die Beschreibungen und Zeichnungen aller Patente und Zusatzpatente sind in ihrem vollen Umfange in gesonderten Heften nach der Reihenfolge der Eintragung zu veröffentlichen.

Ist für die Ertheilung des Patents der im Artikel 11 vorgesehene einjährige Aufschub nachgesucht worden, so erfolgt die Veröffentlichung der Beschreibung und Zeichnungen erst nach Ablauf dieser Frist.

Außerdem ist eine Liste der ertheilten Patente zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Industrie bestimmt in einem besonderen Erlasse: 1. Die Erfordernisse, betreffend die Form, Größe und Fassung der Beschreibungen und Zeichnungen, sowie den Verkaufspreis der gedruckten Patentschriften und die Veröffentlichung der Patentliste; 2. die Erfordernisse, denen Personen zu genügen haben, die in Frankreich ein Patent angemeldet haben und dieses vor der Ertheilung des französischen Patents im Auslande anzumelden wünschen und zu diesem Zweck die Ertheilung amtlich beglaubigter Abschriften der Unterlagen der französischen Patentanmeldung beantragen. Für jede derartige Ausfertigung ist eine Gebühr von 25 frs zu entrichten; etwaige Kosten für Zeichnungen hat der Antragsteller zu tragen.

*) Vergl. Patentblatt 1877 S. 94.

Art. 32. Seiner sämmtlichen Rechte geht verlustig:

1. Ein Patentinhaber, der nicht die Jahresgebühr vor Anfang eines jeden neuen Patentjahres entrichtet hat.

Indessen wird dem Betheiligten eine Frist von längstens drei Monaten gewährt, um in gültiger Weise die Zahlung der Jahresgebühr bewirken zu können; er hat aber in diesem Falle eine Zuschlagsgebühr zu zahlen, und zwar von 5 frs, wenn die Gebührenzahlung während des ersten, von 10 frs, wenn sie während des zweiten, von 15 frs, wenn sie während des dritten Monats erfolgt.

Diese Zuschlagsgebühr ist zugleich mit der nachträglich zu zahlenden Jahresgebühr zu entrichten;

2. Ein Patentinhaber, der seine Entdeckung oder Erfindung in Frankreich innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage der Ausstellung der Patenturkunde nicht zur Ausführung bringt, oder der die Ausführung zwei Jahre hintereinander aussetzt, ohne daß er in einem oder im anderen Falle für seine Unthätigkeit ausreichende Entschuldigungsgründe anführen kann;

3. Ein Patentinhaber, der im Ausland hergestellte und mit dem Gegenstand seines Patents übereinstimmende Gegenstände nach Frankreich einführt.

Indessen kann der Minister für Handel und Industrie die Ermächtigung ertheilen zur Einführung von

a) Maschinenmodellen;
b) solchen im Ausland hergestellten Gegenständen, die für öffentliche Ausstellungen oder mit Genehmigung der Regierung vorzunehmende Versuche bestimmt sind.

Artikel 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des obigen Artikel 24 sind die Beschreibungen und Zeichnungen der vom 1. Januar 1902 ab angemeldeten Patente und Zusatzpatente zu veröffentlichen.

Journal Officiel v. 9. April 1902.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 8. Januar 1902.

Ist es zulässig, ein eine Maschine behandelndes Gebrauchsmuster dadurch zum Theil aufrechtzuerhalten, daß der Schutz auf einzelne Theile der Maschine beschränkt wird?

Thatbestand.

Für den Beklagten ist auf Anmeldung vom 22. Juni 1897 das Gebrauchsmuster:

„Hobelmaschine für Holzsohlen mit in vertikaler Richtung verstellbarem Tisch und über in Form der Sohlen ausgeschnittene Schienen-Einsätze fahrbarer Einspannvorrichtung"

Digitized by Google

in die Gebrauchsmusterrolle des Patentamts eingetragen worden.

Die Anmeldungsschrift enthält am Schluß vier „Schutzansprüche". Der erste von ihnen lautet:

„Hobelmaschine für Holzsohlen mit in vertikaler Richtung verstellbarem Arbeitstisch (a) und in Form der herzustellenden Sohlen ausgeschnittenen auswechselbaren Einsatzstücken (f^1) in den die wagenförmige Einspannvorrichtung tragenden Schienen (f)."

Die drei anderen Ansprüche betreffen sonstige Einrichtungen an der Hobelmaschine. Beigefügt sind der Anmeldung drei Zeichnungen, von denen die erste einen Längsschnitt, die zweite eine Vorderansicht der Hobelmaschine zeigt und die dritte die Einspannvorrichtung von oben gesehen darstellt.

Mit der erhobenen Klage verlangt der Kläger vom Beklagten, daß er das für ihn eingetragene Gebrauchsmuster löschen lasse.

Der Kläger stützt das Verlangen in erster Linie darauf, daß das Gebrauchsmuster eine Maschine betreffe, die nicht Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein könne, zweitens und drittens unter Aufstellung näherer Behauptungen darauf, daß die Hobelmaschine und ihre einzelnen Bestandtheile zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen seien, und daß der wesentliche Inhalt der Gebrauchsmuster-Eintragung vom Beklagten den Zeichnungen und Modellen des Klägers ohne dessen Einwilligung entnommen worden sei.

Der Beklagte hat der Klagebegründung in allen drei Richtungen widersprochen.

Vom Landgericht in Guben ist nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, vom Kammergericht in Berlin dagegen auf die Berufung des Klägers der Beklagte verurtheilt worden, die Löschung des für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters zu beantragen.

Gegen das am 19. Juni 1901 verkündete Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision eingelegt. Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Berufung zurückzuweisen, der Antrag des Klägers dahin, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Im Uebrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Urtheile der Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Durch vorgelegte Bescheinigungen ist glaubhaft gemacht worden, daß der Beklagte die zur Verlängerung der Schutzfrist des für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters erforderliche Gebührenzahlung bewirkt hat, und daß der Werth des Beschwerdegegenstandes der Revision den Betrag von 1500 M. übersteigt.

Die hiernach zulässige Revision konnte indeß nicht für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß der Gegenstand der Anmeldung des Beklagten vom 22. Juni 1897 dem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich sei, wogegen der Revisionskläger auszuführen versucht hat, daß als Gegenstand des Schutzes nur die in Form der Sohlen ausgeschnittenen Schienen-einsätze und die wagenförmige Einspannvorrichtung der hier in Frage stehenden, in ihren sonstigen Einrichtungen nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen eine gewöhnliche Hobelmaschine darstellenden Maschine in Betracht kommen könnten, und daß deshalb in entsprechendem Umfange der Musterschutz aufrecht zu erhalten sei. — Dieser Ausführung würde vielleicht beizupflichten sein, wenn in der Anmeldung die Schieneneinsätze und die Einspannvorrichtung als Vorrichtungen gekennzeichnet worden wären, durch deren Anbringung an einer bekannten Hobelmaschine es ermöglicht werde, mit der Maschine Holzsohlen herzustellen. So lautet aber die vorliegende Anmeldung nicht. Der ganze Inhalt der Anmeldung läßt vielmehr darüber im Zweifel, daß der Musterschutz nicht beansprucht wurde für eine für den Zweck der Herstellung von Holzsohlen besonders konstruirte Maschine, die nicht nur in den erwähnten beiden Einrichtungen, sondern auch in mehreren anderen Bestandtheilen und in der Kombination ihrer verschiedenen Bestandtheile neu sein sollte. Gegenstand der Anmeldung ist somit eine Maschine, und zwar eine Maschine, die, wie sich aus der Beschreibung und den beigefügten Zeichnungen ergiebt, kein einfaches Werkzeug, sondern ein aus einer Reihe von Arbeitsmitteln zusammengesetzter und mit Hülfe einer Naturkraft in Thätigkeit zu setzender Apparat ist. Daraus folgt denn aber, daß etwas angemeldet worden ist, wofür nur der Patent-, nicht der Gebrauchsmusterschutz bestimmt ist (Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 36 S. 16, Bd. 39 S. 115, Bd. 41 S. 74, Urtheil des jetzt erkennenden Senats in Sachen Honer c/a Schatz, Rep. I 419/99). Und deshalb erscheint es auch nicht als angängig, aus der in der Anmeldung dargestellten Kombination den einen oder anderen Bestandtheil als etwas Selbständiges auszuscheiden und als geschütztes Modell gelten zu lassen; denn damit würde nicht sowohl ein durch die Anmeldung beanspruchter Musterschutz zum Theil anerkannt, als vielmehr ein Musterschutz gewährt werden, der nicht beansprucht worden war. Was der Beklagte angemeldet hat, war für den Gebrauchsmusterschutz nicht geeignet, und was etwa zum Gegenstand einer Gebrauchsmusteranmeldung hätte gemacht werden können, ist nicht angemeldet worden.

Demnach war die Entscheidung des Berufungsgerichts aufrecht zu erhalten.

I. 298/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 11. Januar 1902.

Der Inhaber eines von einem Patentrechte abhängigen Gebrauchsmusterrechts hat ein selbständiges Recht gegen die Nachbildner seines Gebrauchsmusters und hat daher, obwohl er selbst ohne Genehmigung des Inhabers des Patentrechts sein Recht nicht ausüben darf, das Recht, Schadensersatz von demjenigen zu verlangen, welcher seine Muster rechtswidrig nachbildet.

Aus den Entscheidungsgründen:

Aus dem Gesetz selbst darf nicht gefolgert werden, daß der Inhaber eines geschützten Modells, dessen Recht in ein früher angemeldetes Patent eingreift, überhaupt kein Recht geltend zu

machen habe, also auch kein Verbietungsrecht und keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen unbefugter Nachbildung seines Modells. Wäre dies richtig, so könnte Jedermann ein derartiges Modell ohne Rücksicht auf dessen Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster straflos nachbilden. Vor allen Dingen dürfte der Patentinhaber solches thun, und es würde sich der Rechtssatz ergeben, daß jeder Patentinhaber jede in die seinige eingreifende und diese verbessernde fremde Erfindung, mag die letztere durch Gebrauchsmusterschutz oder durch Patent geschützt sein — denn auf dem Gebiete des Patentrechts würde das nämliche gelten —, in Benutzung nehmen dürfte, ohne dem Inhaber des Gebrauchsmusters oder des Patents zu irgend welcher Entschädigung verpflichtet zu sein. Ein solcher Rechtssatz besteht jedoch nicht und folgt nicht aus § 5 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes. Es wird dort der Fall der sogenannten Abhängigkeit eines Modells von einem Patent behandelt und, ebenso wie in § 5 Abs. 2 der Fall, daß ein Patent von einem Gebrauchsmuster abhängig ist, unter Anwendung des nämlichen Grundsatzes entschieden, der auf dem Gebiete des Patentrechts gilt und schwerlich bezweifelt wird: der Inhaber des von einem Patent abhängigen Gebrauchsmusters darf sein Recht nicht ohne Erlaubniß des Patentinhabers „ausüben", d. h. gewerblich nachbilden, und die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen, worin nach § 4 Abs. 1 die Ausübung besteht. Im Uebrigen aber ist sein Recht ein wirkliches Recht und sein Modell darf nicht ohne seine Erlaubniß von Jedermann in Benutzung genommen werden. Hieraus folgt, daß der Gebrauchsmusterinhaber das Verbietungsrecht und das Recht auf Schadensersatz wegen unbefugter Nachbildung gegen jeden Dritten hat; es ist dies nicht, wie das Landgericht annimmt, eine „selbständige Ausübung" des Gebrauchsmusterrechts. Das Berufungsgericht hält daneben einen Anspruch auf Schadensersatz auch deshalb für ausgeschlossen, weil Klägerin keinen Schaden erlitten habe. Denn sie selbst hätte Nachbildungen ihres Modells nicht herstellen und vertreiben dürfen, und deshalb sei ihr Vermögen nicht dadurch berührt worden, daß Beklagte es unbefugt nachgebildet habe. Auch diese Erwägung ist jedoch unzutreffend. Die unbefugte Nachbildung eines geschützten Modells ist stets ein Eingriff in das Vermögen des Berechtigten und hat die Folge, daß der Letztere nach seiner Wahl entweder Ersatz des Schadens fordern darf, den er durch die Benutzung seines Modells unmittelbar erleidet, oder eine Lizenzgebühr, oder endlich den von dem Gegner selbst erzielten Gewinn. Dies ergiebt sich aus den Gründen, die im Falle der Verletzung eines Patents maßgebend und von dem erkennenden Senat bereits in dem Urtheil vom 31. Dezember 1898 zur Sache I. 360/1898 (Entsch. i. Civils. Bd. 43 S. 56)*) erörtert worden sind, weshalb hierauf verwiesen werden kann.

I. 303/1901.

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrgang 1899 S. 106.

Zeichenwesen.

I.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902.

(R.G.Bl. S. 125.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden.

Die Erlaubniß wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reiches ertheilt. Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrathe festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes*) mit dem Rothen Kreuz bezeichneten Waaren, sofern die Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden:

1. in Waarenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;
3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben.

*) Die Verkündung hat am 26. März 1902 stattgefunden.

Digitized by Google

Aenderungen, die sich in Folge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg Schloß, den 22. März 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

II.

Dem zu I abgedruckten Gesetze hat folgender Entwurf der verbündeten Regierungen zu Grunde gelegen.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden. Die Erlaubniß wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs ertheilt.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bezeichneten Waaren, sofern die Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden:

1. in Waarenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;
3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Aenderungen, die sich in Folge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die zur Linderung des Looses der im Kriegsdienste verwundeten Militärpersonen geschlossene Genfer Konvention vom 22. August 1864 hat die der Pflege der Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Anstalten und Personen unter den Schutz der Neutralität gestellt und im Artikel 7 zum Zeichen der Unverletzlichkeit das Rothe Kreuz auf weißem Grunde bestimmt.

Dieses Bild und die darauf hindeutenden Worte „Rothes Kreuz" haben im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verwendung gefunden, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer Acht gelassen wird. Gewerbetreibende benutzen das Rothe Kreuz mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waaren, welche Zwecken der allgemeinen Krankenpflege sowie Zwecken anderer Art dienen, und Vereine und Gesellschaften legen sich das Rothe Kreuz beliebig als Abzeichen bei.

Dies führt zu einer Schädigung militärischer Interessen. Auf dem Kriegsschauplatze macht das Rothe Kreuz die den internationalen Schutz genießenden Verbandplätze, Lazarethanstalten und Personen des Sanitätsdienstes erkennbar. Militärischerseits ist dort jede Benutzung des Zeichens, welche der internationalen Vereinbarung oder der Ordnung des Kriegssanitätsdienstes nicht entspricht, zu verhindern. Diese Aufgabe wird aber erschwert, wenn die Bevölkerung sich im Frieden daran gewöhnt, das Neutralitätszeichen für Zwecke gebraucht zu sehen, welche zu seiner eigentlichen Bestimmung keine Beziehung haben.

Besondere Nachtheile erwachsen der „freiwilligen Krankenpflege im Kriege", welche der staatlichen Militärkrankenpflege angegliedert ist. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege wird im Wesentlichen von den über das Deutsche Reich verbreiteten „Vereinen vom Rothen Kreuz" gestellt, welche das Genfer Neutralitätszeichen — in Uebereinstimmung mit den in anderen Vertragsstaaten bestehenden gleichartigen Vereinen — als Abzeichen führen und unter diesem Wahrzeichen schon im Frieden eine rege Thätigkeit entfalten, indem sie sich der Krankenpflege widmen

Digitized by Google

und die Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes planmäßig vorbereiten. Die Militärbehörden haben diese Unterstützung, welche den staatlicherseits gestellten Anforderungen angepaßt wird, dringend nöthig und müssen großen Werth darauf legen, daß die Vereine, soweit irgend möglich, in ihrer Entwickelung gefördert und in ihrem Ansehen gehoben werden. In entgegengesetzter Richtung wirkt aber der Umstand, daß das die Bedeutung der Vereine und ihrer Wirksamkeit nach außen kundgebende Zeichen des Rothen Kreuzes zugleich von anderer Seite nach Belieben gebraucht wird und dabei nicht selten eine unangemessene Verwendung findet.

Der gegenwärtige Zustand ist auch insofern unerwünscht, als daraus leicht Mißverständnisse über den Ursprung von Waaren und über die Eigenschaften von Gewerbetreibenden entstehen. In manchen Gegenden, namentlich in kleinen Orten, pflegt die Bevölkerung das Rothe Kreuz als ein Zeichen anzusehen, welches einen Zusammenhang mit den staatlich anerkannten Vereinen vom Rothen Kreuz bekunde und die Güte der feilgebotenen Artikel für Krankenpflege, Arzneimittel u. s. w. sowie die Zuverlässigkeit der ihre Dienste anbietenden Heildiener und Krankenpfleger gewährleiste. Empfindliche Schädigungen können als Folge dieses Irrthums nicht ausbleiben. Gewinnsüchtige Geschäftstreibende nutzen ihn aus, indem sie durch Anwendung des Rothen Kreuzes die Bevölkerung dazu verleiten, minderwerthige Waaren zu kaufen oder in Krankheitsfällen an ungeeigneten Stellen Hülfe zu suchen.

Aehnlich wie in Deutschland liegen die Verhältnisse im Auslande. Demzufolge sind in einer Anzahl anderer Staaten, wie die anliegende Zusammenstellung ergiebt, Bestimmungen zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens erlassen worden, durch welche der Gebrauch des Rothen Kreuzes mehr oder weniger weitgehenden Beschränkungen unterworfen wird Daß im Deutschen Reiche das Neutralitätszeichen bisher einen Schutz nicht genießt, ist ein Mangel, welcher bei der stets zunehmenden Verwendung dieses Zeichens im geschäftlichen Verkehre sich immer mehr fühlbar macht und gerade gegenwärtig im Hinblick auf die Thätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze anläßlich der Kriegswirren in Ostasien Beachtung verdient.

Um wirksame Abhülfe zu schaffen, wird eine reichsgesetzliche Bestimmung zu erlassen sein, welche den unbefugten Gebrauch des Rothen Kreuzes unter Strafe stellt. Die dabei erforderliche Abgrenzung der Befugniß zum Gebrauche wird bei der Verschiedenheit und Veränderlichkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse in dem Gesetze nicht vorgenommen werden können, sondern dem Verwaltungswege zu überlassen sein. Dem praktischen Bedürfnisse wird es entsprechen, wenn die obersten Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten in den geeigneten Fällen die Erlaubniß zum Gebrauche des Zeichens ertheilen, während der Bundesrath allgemein maßgebende Grundsätze feststellt, welche die Gleichmäßigkeit des Verfahrens namentlich in der Richtung sichern, daß nur ein im öffentlichen Interesse liegender Gebrauch zugelassen wird.

Von erheblicher Bedeutung sind die zu erlassenden Uebergangsbestimmungen. Ohne empfindlichen Eingriff in bestehende Gewohnheiten und ohne Beseitigung von Befugnissen, welche bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung nicht zu beanstanden waren, läßt sich das gesetzgeberische Ziel nicht erreichen. Es ist jedoch Werth darauf zu legen, den Betheiligten den Uebergang in die neuen Verhältnisse dadurch zu erleichtern, daß ihre Interessen in thunlichst weitem Umfange gewahrt werden.

Ueber den hiernach aufgestellten Gesetzentwurf sind Sachverständige aus Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden gehört worden. Dabei haben die Grundgedanken des Entwurfs nur Zustimmung gefunden und sind auch dessen einzelne Vorschriften einem wesentlichen Widerspruche nicht begegnet.

Zu diesen Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Indem die Genfer Konvention vom 22. August 1864 das Rothe Kreuz auf weißem Grunde zum Neutralitätszeichen erklärte, hat sie das Wappen der Schweiz unter Vertauschung der Farben des Kreuzes und des Grundes zum Vorbilde genommen. Demgemäß besteht die allgemein übliche Form des Neutralitätszeichens in fünf gleichen kreuzweise zusammengefügten rothen Quadraten auf weißem Grunde. Gegen den Gebrauch dieses Bildes richten sich zunächst die Vorschriften des § 1, während in § 3 bestimmt ist, inwieweit der Gebrauch ähnlicher Bilder unter das Gesetz fällt.

Neben dem Gebrauche bildlicher Darstellungen wird der Gebrauch der Worte „Rothes Kreuz“ Beschränkungen unterworfen; wo der Entwurf schlechthin von dem Rothen Kreuze spricht (zu vergl. §§ 2, 5, 6, 7), ist beides gemeint.

Ausgenommen von der gesetzlichen Regelung ist die Verwendung des Rothen Kreuzes für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, wobei neben dem Sanitätswesen der Armee und Marine die freiwillige Krankenpflege in Betracht kommt, soweit sie zur Unterstützung des Militärsanitätsdienstes herangezogen wird. Es handelt sich namentlich um die Kennzeichnung von Gegenständen der Bekleidung, Ausrüstung u. s. w. einschließlich der Bedürfnisse für den Dienst im Frieden. Diese Gegenstände werden auch durch Gewerbetreibende, welche von zuständiger Stelle dazu beauftragt sind, mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes versehen werden dürfen.

Im Uebrigen macht der Entwurf den Gebrauch des Rothen Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken von einer behördlichen Erlaubniß abhängig. Dieser Erlaubniß bedürfen beispielsweise die Gewerbetreibenden, welche Waaren — abgesehen von dem erwähnten Ausnahmefalle — mit jenem Zeichen versehen, so bezeichnete Waaren in den Verkehr bringen oder das Rothe Kreuz zur Bezeichnung ihres Geschäfts auf Schildern, in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen verwenden wollen. Selbstverständlich findet die Vorschrift auch auf Personen Anwendung, welche nicht zu den Gewerbetreibenden gehören. Betroffen wird jeder Gebrauch, welcher zu geschäftlichen

Digitized by Google

Zwecken stattfindet, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gebrauchenden.

Die Verwendung des Rothen Kreuzes zu anderen Zwecken soll im Allgemeinen nicht beschränkt werden. Der Gebrauch durch Vereine und Gesellschaften erfordert jedoch eine besondere Regelung, welche keine Rücksicht darauf nimmt, ob ein geschäftlicher Zweck ersichtlich ist oder nicht. Nach der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs darf das Rothe Kreuz zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit stets nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden.

Den erwähnten Beschränkungen unterliegen auch die „Vereine vom Rothen Kreuz". Daß diese bei der Ertheilung der Erlaubniß mit in erster Linie Berücksichtigung finden werden, bedarf im Hinblick auf die allgemeine Begründung des Entwurfs keiner weiteren Ausführung.

Der Bundesrath wird in der Lage sein, bei Feststellung der Grundsätze über Ertheilung der Erlaubniß denjenigen Vereinen, Gesellschaften 2c., welche die Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes sich zur Aufgabe machen, eine angemessene Berücksichtigung zu sichern. Zugleich wird er darüber zu befinden haben, inwieweit es grundsätzlich mit der Zweckbestimmung des Neutralitätszeichens vereinbar erscheint, auch sonst einen Gebrauch des Rothen Kreuzes, etwa zu Gunsten von Einrichtungen und Geschäftsbetrieben, welche der allgemeinen Krankenpflege dienen, zuzulassen. Hiernach wird es von den Bestimmungen des Bundesraths abhängen, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben die Befugniß zum Gebrauch eingeräumt werden soll oder darf. Den Landescentralbehörden ist überlassen, unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse über die Gewährung der Erlaubniß im Einzelnen zu entscheiden. Die seitens eines Bundesstaats auf Grund jener allgemeinen Bestimmungen ertheilte Erlaubniß soll für das ganze Gebiet des Reiches Geltung haben.

Zu § 2. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der angedrohten Strafe dem § 360 Nr. 7, 8 des Strafgesetzbuchs.

Zu § 3. Das Gesetz könnte leicht umgangen werden und würde daher seinen Zweck verfehlen, wenn der Schutz des Neutralitätszeichens nicht auf Fälle erstreckt würde, in welchen das in der Erläuterung zu § 1 näher bezeichnete Bild in Ansehung der Farben oder der Form des Kreuzes mit Abweichungen wiedergegeben wird, welche den Gesammteindruck nicht wesentlich beeinflussen.

Der § 3 ergänzt den Entwurf in dieser Richtung. Er schließt sich dem § 20 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) an, indem er die gesetzlichen Vorschriften kann für anwendbar erklärt, wenn ungeachtet der Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

Zu §§ 4, 5. Gemäß § 4 sollen zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa anderthalb Jahre liegen. In der Zwischenzeit wird einerseits die Ausführung der Vorschriften des § 1 vorzubereiten sein und werden andererseits Geschäftstreibende, welche die Erlaubniß zum weiteren Gebrauche des Rothen Kreuzes nicht erhalten, auf die bevorstehende Neuerung sich einzurichten haben.

Hinsichtlich des Vertriebs der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bereits bezeichneten Waaren soll den Betheiligten kein Schaden erwachsen. Soweit diese Waaren nicht zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes abgesetzt sein werden, soll deren Vertrieb nach Maßgabe des § 5 des Entwurfs fernerhin zugelassen werden. Es bedarf dabei einer Vorkehrung, welche verhindert, daß die Vergünstigung auch Waaren zu Theil wird, welche erst nach der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze versehen werden. Zu diesem Zwecke ist in Anlehnung an die Gesetzgebung über das Urheberrecht (zu vergl. § 58 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., vom 11. Juni 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 339 —, § 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 — RGBl. S. 4 —) vorgeschrieben, daß die Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einem amtlichen Stempelabdrucke zu versehen sind. Ueber diese Abstempelung sind nähere Anordnungen zu erlassen, welche, wie in den gleichartigen früheren Fällen, dem Reichskanzler vorbehalten sind.

Etiketten und Umhüllungen, welche das Rothe Kreuz tragen, sollen gemäß § 5 nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Waaren, für welche sie bestimmt sind, zur Abstempelung zugelassen werden.

Der Vertrieb von Waaren, auf welchen das Rothe Kreuz in eingetragenen Waarenzeichen oder Firmen angebracht ist, darf auf Grund der Sondervorschrift im § 6 Nr. 1, 2 bis zum 1. Juli 1906 auch ohne Abstempelung fortgesetzt werden.

Zu § 6. Besonderer Berücksichtigung bedürfen die Fälle, in welchen auf Grund von Eintragungen in die Zeichenrolle, in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder auf Grund der Satzungen rechtsfähiger Vereine das Rothe Kreuz in Waarenzeichen, Firmen oder Vereinsnamen bereits geführt wird. Hinsichtlich der Waarenbezeichnung gilt zwar, soweit es sich um Waaren handelt, welchen Bedeutung für die menschliche Gesundheit beigelegt wird, das Rothe Kreuz als Freizeichen im Sinne des § 4 des Waarenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894. Es kann aber unter Beifügung unterscheidungskräftiger Merkmale auch für Waaren dieser Art in die Zeichenrolle eingetragen werden, und für andere Waaren ist es mit oder ohne solche Beigaben zur Eintragung geeignet.

In den bezeichneten Fällen wird den bestehenden Berechtigungen auf Führung des Rothen Kreuzes eine schonende Behandlung nicht versagt werden dürfen, zumal mit den eingetragenen Waarenzeichen und Firmen erhebliche Geldinteressen verknüpft sein können. Andererseits würde die in Angriff genommene Regelung lückenhaft bleiben und dem Neutralitätszeichen einen genügenden Schutz nicht schaffen, wenn das Gesetz solche Sonderrechte auf die Dauer fortbestehen ließe. Dabei ist Folgendes zu beachten. Während den erwähnten Berechtigungen bisher die allgemeine Befugniß gegenüberstand, das

Digitalisiert von Google

Rothe Kreuz zu geschäftlichen Zwecken zu benutzen, soll künftig der anderweite Gebrauch auf Fälle beschränkt sein, in welchen die behördliche Erlaubniß ertheilt wird. Hiermit gewinnt die Fortführung des Rothen Kreuzes in eingetragenen Waarenzeichen und Firmen erhöhte Bedeutung für den geschäftlichen Wettbewerb. Da die Inhaber darauf bedacht sein dürften, diese Vortheile sich zu erhalten oder auf Rechtsnachfolger zu übertragen, ist nicht zu erwarten, daß die Berechtigungen etwa mit der Zeit ohne Eingreifen der Gesetzgebung erlöschen würden.

Der § 6 des Entwurfs sucht den verschiedenen Interessen dadurch gerecht zu werden, daß er die Fortführung des Rothen Kreuzes in eingetragenen Waarenzeichen und Firmen sowie im Namen rechtsfähiger Vereine bis zum 1. Juli 1906 gestattet, darüber hinaus aber nicht mehr zuläßt. Hiernach werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes die bestehenden Berechtigungen mit der Wirkung aufrechterhalten, daß den Inhabern die geschäftlichen Vortheile zu Gute kommen, welche die neue Rechtslage mit sich bringt. Selbstverständlich wird auch hier den Betheiligten die im § 1 vorgesehene Erlaubniß zum Gebrauch — unbeschadet der Vorschrift des § 7 — ertheilt werden können. Soweit dies nicht geschieht, werden die Gewerbetreibenden reichlich Zeit haben, ihre Kundschaft an Aenderungen in der Bezeichnung der Waaren oder Geschäftsbetriebe zu gewöhnen.

Die Bestimmung im § 6 Abs. 1, wonach das Rothe Kreuz bis zum 1. Juli 1906 dann fortgeführt werden darf, wenn die Eintragung der Waarenzeichen oder Firmen auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 liegenden Anmeldung erfolgt ist oder die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor diesem Zeitpunkte das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben, geht von der Annahme aus, daß die Kenntniß von dem bevorstehenden Erlasse des Gesetzes seit dem Juli 1901 in die betheiligten Kreise gedrungen ist. Berechtigungen, deren Entstehen erst in diese Zeit fällt, sollen von der Vergünstigung ausgeschlossen sein.

Nicht beabsichtigt ist, Waarenzeichen, Firmen und Vereinsnamen, in welchen das Rothe Kreuz nach den Vorschriften des Gesetzes nicht fortgeführt werden darf, etwa von Amtswegen in der Zeichenrolle, dem Handels- und Genossenschaftsregister und dem Vereinsregister löschen zu lassen. Die in Betracht kommenden Firmeninhaber und Vereine werden ohnehin durch das Gesetz vor die Nothwendigkeit gestellt, neue Geschäfts- und Vereinsnamen, welche das Rothe Kreuz nicht enthalten, anzunehmen und ihrerseits die Eintragung der entsprechenden Aenderungen zu veranlassen. Es liegt in der Billigkeit, daß solche Eintragungen nach Maßgabe des Abs. 2 des § 6 gebührenfrei erfolgen; hierbei kommt das Genossenschaftsregister wegen der schon geltenden Gebührenfreiheit nicht in Frage. Im Uebrigen entspricht es den Verhältnissen des Waarenzeichenwesens, wenn den betheiligten Gewerbetreibenden überlassen wird, auf ihre Kosten die Eintragung anderer Waarenzeichen herbeizuführen. Eine Nothwendigkeit neuer Eintragungen ist jedenfalls nicht allgemein als gegeben anzuerkennen, da nach der einschlägigen Rechtsprechung eingetragene bildliche Darstellungen in verschiedener Ausführung im geschäftlichen Verkehre benutzt werden können. Die Zeicheninhaber werden befugt sein, auf Grund früherer Eintragungen das Bild des Kreuzes auch künftig zu benutzen, insoweit die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem Neutralitätszeichen ausgeschlossen erscheint.

Zu § 7. Nachdem im § 4 des Waarenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 die Fälle aufgeführt worden sind, in welchen für bestimmte Zeichen die Eintragung in die Rolle zu versagen ist, bedarf es jetzt einer ergänzenden Vorschrift hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten. Die Ausschließung solcher Zeichen von der Eintragung soll nach dem Entwurfe mit der Verkündung des Gesetzes beginnen, sich aber nicht auf Zeichen erstrecken, welche schon vor dem 1. Juli 1901 angemeldet waren.

Ausländische Bestimmungen zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

Belgien.

Gesetz vom 30. März 1891, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die belgische Gesellschaft vom Rothen Kreuz:

Art. 8. Es werden bestraft mit Haft von 1 bis zu 7 Tagen und mit Geldbuße von 1 bis 25 Francs oder mit einer dieser Strafen allein:

1. Jeder, der ohne gehörige Ermächtigung die Armbinde des Rothen Kreuzes trägt;
2. Jeder, der unbefugt und ohne Ermächtigung sich des Namens oder der Embleme des Rothen Kreuzes, sei es um die öffentliche Wohlthätigkeit anzurufen, sei es zum Zwecke der Handels-Reklame, bedient, und zwar unbeschadet der Strafen, welche den Vertrauensbruch und den Betrug treffen.

Dänemark.

Gesetz vom 7. April 1894, betreffend Strafen für den Gebrauch von unrichtigen Waaren-Bezeichnungen:

§ 6. Es ist hier im Lande verboten, Waaren zu verkaufen oder feilzuhalten, auf welche oder auf deren Etiquetts oder Verpackung das in der Genfer Konvention vom 22. August 1864 gedachte Zeichen, das Rothe Kreuz, oder eine diesem Zeichen entsprechende Bezeichnung oder Benennung angebracht ist. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldbuße bis zu 100 Kronen bestraft.

Mit derselben Strafe wird derjenige belegt, der unrechtmäßiger Weise das oben genannte Zeichen, die Bezeichnung oder die Benennung auf Schildern, in Bekanntmachungen, auf Rechnungen, Faktura oder anderen Geschäftsdokumenten benutzt.

Obenstehende Bestimmungen kommen jedoch nicht zur Anwendung auf gesetzlich eingetragene Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten; für solche Waarenzeichen kann eine Erneuerung der Eintragung nicht stattfinden.

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn.

A. Oesterreich.

Die Gesellschaft vom Rothen Kreuz besteht in Oesterreich auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867 als Verein zu Recht und hat sonach den Charakter einer juristischen Person. Zum Schutze ihres Namens und Abzeichens in Friedenszeiten sind legislative Bestimmungen bisher nicht erlassen, wohl aber administrative Verfügungen ergangen.

In einem Ministerial-Erlaß an die Landeschefs vom Jahre 1883 wurde betont, daß die Inanspruchnahme einer Bezeichnung, auf welche die zum Verbande der Gesellschaft gehörenden Vereine bereits ein statutenmäßiges Recht erworben haben, — wie die Bezeichnung „Verein vom Rothen Kreuz", „patriotischer Landes- oder Frauen-Hülfsverein" u. dergl. — seitens anderer Vereine als rechtswidrig im Sinne des § 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht und daher unstatthaft bezeichnet werden müßte.

Bezüglich der Führung des Rothen Kreuzes im weißen Felde wurde den Landeschefs eröffnet, daß die Führung, da das Abzeichen bereits eine bestimmte, internationale Bedeutung erlangt habe und der Verband der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz schon vermöge seiner Bezeichnung und Organisation vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheine, nicht dem Belieben irgend eines anderen Vereins anheimgestellt werden könne, und daß daher dem unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch Vereine, welche außerhalb des genannten Verbandes stehen, in entsprechender Weise entgegenzutreten sei.*)

Ferner wurde durch die zuständigen Ministerien im Jahre 1883 die Anordnung getroffen, daß der Gebrauch des Rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer auf Schildern, bei Ankündigungen u. dergl. von einer besonderen Bewilligung der politischen Behörde abhängig zu machen und diese Bewilligung nur nach vorheriger Einvernehmung der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz oder des betreffenden patriotischen Landes-Hülfsvereins zu ertheilen sei.

B. Ungarn.

Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1889:

§ 1. Derjenige, der das Abzeichen des ungarischen Rothen-Kreuz-Vereins, das Genfer Rothe Kreuz, welches aus fünf gleichen in Kreuzform zusammengefügten rothen Würfeln auf weißem Grunde besteht, unbefugt oder ohne eine von kompetenter Stelle erhaltene Bewilligung trägt oder auf seinen Fabrik- oder Industrie-Gegenständen, Waaren, Geschäftslokalitäten, Firmatafeln, Etiquetten, Geschäfts-Drucksachen, auf seiner Fahne u. s. w. benutzt;

Derjenige, der den Namen desselben Rothen-Kreuz-Vereins oder die sonstigen Abzeichen und Unterscheidungszeichen desselben, und zwar das Wappen, die Armbinde 2c., unberechtigt oder ohne Bewilligung des Central-Ausschusses des Rothen-Kreuz-Vereins trägt oder auf irgend welche Weise benutzt oder anwendet,

begeht ein Vergehen und ist, bei Konfiszirung der Abzeichen, Etiquetten und Drucksachen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu fünf Tagen zu bestrafen. Die Schildtafeln sind, sofern sie in der behördlich festgesetzten Zeit nicht umgestaltet werden, von der Behörde zu entfernen.

§ 2. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, die mit Benützung des Namens oder der Abzeichen des Rothen-Kreuz-Vereins eine, wenn auch der Wohlthätigkeit dienende Unterhaltung oder Vorstellung irgend welcher Art unberechtigt arrangiren.

§ 5. Diejenigen, welche die in dieser Verordnung erwähnten Wappen, Abzeichen, Unterscheidungszeichen in ihren Firmen, auf ihren Etiquetten, Firmatafeln, Geschäfts-Drucksachen, Waarenartikeln bisher ohne Bewilligung, jedoch bona fide benutzten oder führten und dies auch künftig zu thun wünschen, müssen im Verlaufe eines Monats nach der Verlautbarung dieser Verordnung beim Central-Ausschusse des ungarischen Rothen-Kreuz-Vereins um die Bewilligung einkommen. Nach Verlauf von zwei Monaten seit der Verlautbarung dieser Verordnung dürfen die Abzeichen u. s. w. nur dann benutzt werden, wenn die Bewilligung ertheilt wurde, und mit genauer Einhaltung der Bedingungen, welche die Bewilligungs-Urkunde feststellt.

Ministerial-Cirkular vom 6. Juni 1898:

Jede Benutzung des Rothen-Kreuz-Abzeichens, auch wenn dasselbe in der äußeren Form nicht in Allem dem in § 1 der Verordnung vom 1. Juli 1889 beschriebenen Abzeichen gleicht, ist verboten und unterfällt den dort enthaltenen Strafbestimmungen, wenn aus den Nebenumständen der Benutzung begründeter Weise auf Absichten des Mißbrauchs oder der Irreführung geschlossen werden kann.

Portugal.

Gesetz vom 21. Mai 1896 über den Gebrauch des Zeichens vom Rothen Kreuz:

Art. 1. Der Gebrauch des Zeichens der Gesellschaft vom Rothen Kreuz ist verboten, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke, sei es als Bezeichnung von irgend welchen Künsten oder Handwerken, ausgenommen, wenn es mit vorgängiger Ermächtigung dieser Gesellschaft geschieht.

Art. 2. Wer zu gewerblichen oder Handelszwecken das Zeichen der genannten Gesellschaft oder ein anderes, das mit diesem verwechselt wird, annimmt oder davon Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 Reis (etwa 150 bis 600 Mk.) und verliert die mit jenem Zeichen zum Verkauf

*) Da Vereine in Oesterreich zur Führung eines bestimmten Abzeichens eine behördliche Bewilligung einholen müssen, welche nach freiem Ermessen ertheilt oder verweigert werden kann, so steht den Behörden ein sicheres Mittel zur Verfügung, um die Führung des Abzeichens der Gesellschaft vom Rothen Kreuz seitens anderer Vereine zu hindern.

Digitized by Google

ausgestellten Gegenstände zu Gunsten der Kasse dieser Gesellschaft.

Art. 3. Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an wird eine Frist von sechs Monaten gewährt, damit die Gewerbetreibenden oder Händler jenes Zeichen von den Erzeugnissen, die am Tage der Veröffentlichung hergestellt oder zum Verkauf ausgestellt waren, entfernen lassen.

Vorschrift vom 15. Mai 1898 über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1896:

Art. 1. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1896 ist in Portugal und seinen Besitzungen der Gebrauch des Rothen Kreuzes 2c. auf Gewerbe- und Handelsmarken und auf Handelspapieren nur in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift erlaubt 2c.

Art. 2. Auf ihren Marken können das Zeichen des Rothen Kreuzes die Personen, Firmen und Gesellschaften verwenden, die den Titel als Lieferant der portugiesischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz besitzen und die auf den bezüglichen Marken, je nach dem Falle, die folgenden Worte haben: „Lieferant, Lieferantin oder Lieferanten der portugiesischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz".

Art. 3. Die portugiesische Gesellschaft vom Rothen Kreuz verleiht den Lieferantentitel unter den unten angegebenen Bedingungen.

Art. 5. Lieferantentitel können nur denjenigen verliehen werden, die in der Ausübung ihrer Thätigkeit Gegenstände zur Verwendung durch die Gesellschaft erzeugen oder verkaufen. Nur in ganz besonderen Fällen wird der Lieferantentitel in Bezug auf Gegenstände verliehen, die nicht in den folgenden Nummern enthalten sind:

1. Erfordernisse für Krankenhäuser und Feldlazarethe (Einrichtung, Beförderung, Desinfektion),
2. wundärztliche Erfordernisse (zum Schneiden oder zur Behandlung),
3. Arzneien und Nährstoffe, wenn ihre Zubereitung und ihr Zustand besserer Art sind, ihre Beförderung erleichtert wird oder ihre Aufbewahrung in höherem Maße als gewöhnlich gesichert ist.

Art. 6. Der Titel als Lieferant der portugiesischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz legt dieser keinerlei Verantwortlichkeit oder Bürgschaft für die Erzeugnisse des Lieferanten auf und bedeutet nur, daß der Betreffende dieser Gesellschaft Gegenstände vorgelegt oder geliefert hat, die diese für gut hielt, da sie die in dieser Vorschrift festgesetzten Bedingungen erfüllt haben.

Art. 7. Der Lieferant, der auf der Gewerbeabtheilung eine Marke mit dem Zeichen der Gesellschaft vom Rothen Kreuz eintragen lassen will, muß dort das Besitzzeugniß als Lieferant der portugiesischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz vorzeigen 2c.

Art. 8. Das Zeichen des Rothen Kreuzes darf für sich allein nicht als Sondermarke betrachtet werden; daher muß die Marke andere Kennzeichen haben, durch die sie sich abhebt, da das Besitzzeugniß als Lieferant auch anderen Lieferanten für Erzeugnisse derselben Klasse verliehen werden kann.

Art. 9. Das Zeichen des Rothen Kreuzes und die Bezeichnung als Lieferant dürfen nur auf Erzeugnissen gebraucht werden, für die der Titel verliehen ist.

Art. 12. Wer den Titel als Lieferant erstrebt, hat ihn bei dem Hauptausschuß der Gesellschaft zu beantragen und seinem Gesuch folgende Schriftstücke beizufügen:

1. Einen Empfangsschein von der Kasse der Gesellschaft über 50000 Reis (etwa 160 Mark) 2c.; dieser Betrag verbleibt der Kasse der Gesellschaft, wenn das Gesuch genehmigt wird;
2. eine beglaubigte Erklärung, durch die er sich zur Lieferung bestimmter Gegenstände mit einer Ermäßigung von mindestens 10 Prozent gegen den Marktpreis verpflichtet;
3. eine Erklärung über das Angebot derjenigen Gegenstände seines Gewerbes oder Handels, die zu Feldlazarethen, Krankenhauserfordernissen u. s. w. für Rechnung der Gesellschaft bestimmt sind; eine Annahme dieses Angebots durch die Gesellschaft ist auf die Verleihung des Titels ohne Einfluß.

Art. 21. Die Gewerbetreibenden oder Händler, denen der Titel als Lieferant der Gesellschaft vom Rothen Kreuz verliehen wird, können die betreffende Bezeichnung auf den Handelspapieren anwenden, vorausgesetzt, daß sie sie auf den Gegenständen, die sie wirklich liefern, gebrauchen.

Art. 22. Es gilt als Grund, den Titel als Lieferant zu entziehen, wenn unterlassen wird, die Gegenstände gemäß dem vorigen Artikel zu bezeichnen, oder wenn der Titel auf andere angewandt wird, für die er nicht verliehen worden ist.

Art. 23. Den Lieferanten ist nicht erlaubt, den Namen und das Abzeichen des Rothen Kreuzes auf Tafeln, Laternen, Aufschriften, Fahnen oder sonst auf Geschäftsanzeigen und Anpreisungen zu gebrauchen.

Rumänien.

Gesetz vom 3./15. März 1895 über die Beschränkung des Anwendungsrechts der Abzeichen des Rothen Kreuzes:

Art. 1. Die Anwendung der Abzeichen der Gesellschaft des Rothen Kreuzes im Handel ist ohne vorherige Ermächtigung seitens der Gesellschaft des Rothen Kreuzes verboten.

Art. 2. Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldbuße von 100 bis 1000 Lei bestraft und die mit dem Rothen Kreuz versehenen Gegenstäned konfiszirt.

Rußland.

Nach Artikel 7 des Reglements der russischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz ist der Gebrauch dieses Abzeichens ohne ausdrückliche Genehmigung des Central-Comités der Gesellschaft verboten.

Das Handels-Departement gestattet demgemäß nicht, daß Handelsmarken, welche das Rothe Kreuz darstellen, ohne daß die erwähnte ausdrückliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden ist, einregistrirt werden.

Digitized by Google

Serbien.

Gesetz vom 12. Januar 1896, betreffend die Rechte und Privilegien des serbischen Rothen Kreuzes:

Art. 1 Abs. 2. Es werden bestraft mit Geldbuße von 50 bis 500 Francs oder mit Haft von 1 bis zu 30 Tagen:

a) diejenigen, welche ohne Ermächtigung den Namen, das Abzeichen oder die Armbinde des Rothen Kreuzes, gleichviel auf welche Weise, tragen oder gebrauchen;

b) diejenigen, welche ohne Ermächtigung sich des Namens, des Abzeichens oder der Armbinde des Rothen Kreuzes bedienen, um die öffentliche Wohlthätigkeit anzurufen;

c) diejenigen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes sich des Namens oder des Abzeichens des Rothen Kreuzes zu einem Handels- oder Reklame-Zwecke bedienen.

Spanien.

Ministerial-Erlaß vom 7. November 1899:

1. In Zukunft können für Handelsmarken, welche Namen, Abzeichen oder Schild des Rothen Kreuzes aufweisen, keinerlei bei der spanischen Verwaltung zu beantragende Rechte erworben werden.
2. Ebensowenig dürfen an bereits zugestandenen Handelsmarken Abänderungen vollzogen werden, durch welche eins der gedachten Abzeichen betroffen werden könnte.
3. Die spanische Verwaltung wird auch zugestandenen Marken dieser Art, welche auf Grund des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 in dem internationalen Büreau zu Bern zur Eintragung präsentirt werden, den Schutz versagen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1900, betreffend die Inkorporirung des „American National Red Cross“ ist innerhalb der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten verboten, sich fälschlich als Mitglied oder Agenten dieser Körperschaft auszugeben, um Geld oder Sachen einzufordern, zu sammeln oder zu empfangen, — oder das Zeichen des Rothen Kreuzes oder irgend eine farbige Nachbildung zu gebrauchen, um den Irrthum zu erwecken, daß man Mitglied oder Agent dieser Körperschaft sei. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder einer Haftstrafe bis zu einem Jahr oder beidem. Die Geldstrafe fließt der bezeichneten Körperschaft zu.

III.

Die erste Berathung im Reichstage fand am 10. Februar, die zweite und dritte am 10. und 11. März 1902 statt.

Stenographische Berichte S. 4052—4056, 4658—4659 und 4693.

IV.

Bericht der XVIII. Kommission

über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens — Nr. 376 der Drucksachen —.

Der Gesetzentwurf wurde nach der ersten Berathung in der 139. Sitzung des Reichstages vom 10. Februar 1902 einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Die Konstituirung der Kommission fand am 11. Februar statt. Vorsitzender: Abgeordneter Prinz zu Schoenaich-Carolath, stellvertretender Vorsitzender: Abgeordneter Schmidt (Elberfeld). Von Seiten der verbündeten Regierungen nahmen Theil an den Berhandlungen:

die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Graf v. Lerchenfeld-Koefering, Königl. Bayerischer Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister,

Dr. Fischer, Königlich Sächsischer Geheimer Rath mit dem Range eines Ministerialdirektors;

die auf Grund des Artikels 16 der Reichsverfassung vom Bundesrath ernannten Kommissare:

Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Hauß,

Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath v. Sydow,

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Grzywacz,

Königlich Preußischer Generalarzt und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium Dr. Schjerning,

Königlich preußischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath Dr. Mielcke.

Der ersten Berathung wurden drei Sitzungen gewidmet, am 14., 27. und 28. Februar.

Eine zweite Lesung wurde beschlossen und Abgeordneter Dr. Endemann zum Berichterstatter erwählt. Die zweite Lesung fand in einer Sitzung am 6. März statt. —

In der Generaldiskussion ergab sich, daß man im Allgemeinen wie in der Sitzung des Reichstages dem Gesetzentwurf wohlwollend gegenüberstand. Es wurde aber eine Aufklärung verlangt darüber, wie das Gesetz auf die nicht zum Rothen Kreuz gehörigen Organisationen, die sich mit Krankenpflege beschäftigen, wirken werde, sowie ferner welche Anzahl der in die Zeichenrolle eingetragenen Firmen von den Bestimmungen des § 1 getroffen werde.

Es wurde seitens des Vertreters der verbündeten Regierungen ausgeführt: Der Schutz des Rothen Kreuzes sei in erster Reihe erforderlich für den staatlichen Militär-Sanitätsdienst, der unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes stände. Die sehr wesentliche Aufgabe der Sanitätsverwaltung im Kriege sei, alle transportablen Kranken und Verwundeten möglichst bald zurückzuschaffen und im Inlande zu pflegen. Das könne ohne Hülfe der Krankenpflegevereine nicht geschehen.

Gegenwärtig bestehen 831 Vereine männlicher Mitglieder, 2349 Vereine weiblicher Mitglieder des Rothen Kreuzes, ferner 622 Sanitätskolonnen des Rothen Kreuzes und 383 andere Sanitätskolonnen. Die Vereine des Rothen Kreuzes hätten schwere Verpflichtungen, welche sie übernehmen mußten. Schon im Frieden werden von dem Centralkomitee für den Fall eines Krieges bestimmte Aufgaben gestellt, leider sei es aber auch notorisch, daß das Rothe Kreuz vielfach mißbraucht worden sei und des Schutzes bedürfe. Ein solcher Schutz sei daher auch im Interesse der Kriegsvorbereitungen der Vereine wünschenswerth.

Es wurde eine Anfrage an die Vertreter der verbündeten Regierungen gerichtet, in wie weit die Regelung erwünscht sei bei den Organisationen, welche von den anderen Vereinen, Unfallstationen, Ordensschwestern u.s.w. gestellt würden. Seitens der Regierungsvertreter wurde erklärt, jeder Verein welcher sich des Zeichens bedienen wolle, solle eine Erlaubniß einholen. Ueber die Grundsätze, welche dabei der Bundesrath verfolgen werde, könne jetzt noch nichts angegeben werden.

Weiter wurde erwähnt, daß in zeichenrechtlicher Beziehung ein ausschließliches Benutzungsrecht an dem Rothen Kreuz nicht bestehe. Dasselbe sei vielmehr nach der Entscheidung des Patentamts für alle Waaren, welche zur Pflege der Gesundheit in Beziehung stehen, ein Freizeichen und könne als solches zu Gunsten eines Einzelnen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit anderen figurativen Elementen geschützt werden. Verbiete man also, wie der Entwurf es wolle, die Benutzung in der Form und Farbe des Genfer Neutralitätszeichens, so liege dem Inhaber eines eingetragenen Zeichens gegenüber ein Eingriff in wohlerworbene Rechte ebensowenig vor, wie gegenüber dem Publikum, welches, ohne eingetragen zu sein, das Rothe Kreuz jetzt im Geschäftsbetriebe benutze, künftig aber daran gehindert werden solle. Auch materiell werde kein irgendwie erheblicher Schaden entstehen. Dies sei bei einer im Reichsamt des Innern veranstalteten Enquete von den Vertretern der betheiligten Berufszweige (Drogisten, Apotheker, Barbiere u. s. w.) ausdrücklich anerkannt. Im Uebrigen solle den Zeicheninhabern durch Festsetzung der Uebergangsfrist bis 1906 Gelegenheit gegeben werden, ihre Kundschaft allmählich an die durch das Gesetz etwa nothwendig werdenden Aenderungen in der Wiedergabe des im Waarenzeichen enthaltenen Kreuzes zu gewöhnen. —

Weiter wurde betont, es solle das internationale Zeichen geschützt werden. Dieses sei, wie durch die Anlagen bewiesen, in anderen Staaten bereits geschehen. Vereine, welche zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätswesens dienen, würden wohl die Berechtigung zur Führung des Rothen Kreuzes erhalten.

Ein Abgeordneter glaubte, daß dieses nur durch die Ausführungsbestimmungen in das Gesetz hineinzubringen sei. Gegenwärtig sei die Führung eines solchen Waarenzeichens doch eigentlich eine Täuschung.

Ein anderer Abgeordneter betonte, daß er gern darin Härten vermieden sehe.

Es wurde weiter eine Statistik der übrigen Vereine gewünscht, ebenso sei ein Privileg der Schwestern des Rothen Kreuzes nicht wünschenswerth.

Seitens eines Regierungsvertreters wurde ausgeführt: Ein Rechtsbesitz im Rothen Kreuz besteht nicht. Die Erwähnung der Farbe in der Beschreibung ändere nichts am Rechtsverhältniß.

Ein Mitglied der Kommission führte aus: er würde für das Gesetz sein, wenn es im allgemeinen Interesse nothwendig sei. Dieser Beweis sei bis jetzt noch nicht erbracht, und wird die Mittheilung der Grundsätze, welche bei der Ertheilung der Erlaubniß befolgt werden sollen, noch vermißt.

Es wurde zunächst ein Abänderungsantrag zu § 1 gestellt, welcher lautet unter Nr. 1:

1. Die Kommission wolle beschließen:
   1. dem § 1 folgenden Zusatz zu geben:
      Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich lediglich der allgemeinen Krankenpflege widmen, ebenso unbescholtenen Einzelpersonen, welche eine zweijährige Ausübung der Krankenpflege unter ärztlicher Aufsicht nachweisen, nicht versagt werden.
   2. im Falle der Ablehnung ad 1, dem § 1 folgende Fassung zu geben und § 1a einzuschalten:
      § 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz" dürfen nur für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes gebraucht werden. Jede andere Verwendung ist untersagt.
      § 1a. Vereine oder Gesellschaften, welche sich lediglich der allgemeinen Krankenpflege widmen, sowie unbescholtene Einzelpersonen, welche eine zweijährige Ausübung der Krankenpflege unter ärztlicher Aufsicht nachweisen, dürfen zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit in Ausübung ihres Berufs das Rothe Kreuz, nach beiden Richtungen durch eine weiße Linie durchquert, benutzen.

Es wurde ferner unter Nr. 2 folgende Resolution beantragt:

2. Die Kommission wolle beschließen:
   die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine gesetzliche Regelung des Krankenpflegewesens derart herbeizuführen, daß unter Aufstellung von Normativbestimmungen denjenigen männlichen und weiblichen Krankenpflegern, welche diesen Bestimmungen genügt haben, der strafrechtlich geschützte Titel als praktische Krankenpfleger zuertheilt wird.

Ein anderer Abänderungsantrag wurde gestellt unter Nr. 3 zu § 3, welcher dahin geht:

3. Die Kommission wolle beschließen:
   Zusatz zu § 3:
   Das Gesetz findet keine Anwendung auf Vereine oder Gesellschaften für Krankenpflege, welche ein dem Rothen Kreuz ähnliches Zeichen schon vor dem 1. Juli 1901 zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit benutzt haben.

Digitized by Google

Weitere Abänderungsanträge wurden gestellt zu § 1, unter Nr. 4 und 5:

4. Die Kommission wolle beschließen:
   zu § 1:
   in der vorletzten Zeile hinter dem Wort „festzustellenden" zu sagen:
   „und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitzutheilenden".
5. Die Kommission wolle beschließen:
   Zusatz zu § 1:
   Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche die allgemeine Krankenpflege ausüben und die für den Kriegsfall zum militärischen Sanitätsdienst zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die Anträge wurden begründet und erfuhren von verschiedenen Seiten Widerspruch. Es wurde seitens eines Vertreters der Regierung erwidert, die Erlaubniß werde voraussichtlich nur Vereinen und Gesellschaften gegeben, welche sich bereit erklärten und im Stande wären, den Kriegs-Sanitätsdienst zu unterstützen, welche sich bereits im Frieden der Krankenpflege widmen und die Gewähr bieten, daß das Zeichen nicht mißbräuchlich benutzt werde. Diese Gewähr habe man leider nicht bei allen Krankenpflegerinnen, z. B. nicht immer bei den sogenannten wilden Schwestern. Viele Vereine führten in ihren Abzeichen nicht das Rothe Kreuz, sondern hätten eigene Zeichen, z. B. die Viktoriaschwestern u. s. w.

Ferner wurde ausgeführt, daß der Charakter der Grundsätze etwas Anderes sei, als der der Verordnungen. Die Grundsätze könnten bekannt gegeben werden und zum Gegenstand der Diskussion dienen. Es sei aber nothwendig, die Friedensthätigkeit der Vereine zu schützen, damit dieselben im Kriege ihre Schuldigkeit thun könnten. Neben den Vereinen vom Rothen Kreuze sollten Vereine zugelassen werden, wenn sie sich mit der allgemeinen Krankenpflege beschäftigten. Man könne den Antrag unter 1 nicht als Verbesserung ansehen, auch die Eventualanträge seien nicht annehmbar.

Ueber das Wort „allgemeine Krankenpflege" im Gegensatz zur militärischen wurde gesprochen, das Wort „allgemeine Krankenpflege" sei in der Begründung zum Gesetz gegeben. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt, Eventual-Vorschriften zu geben sei nicht möglich. Die Grundsätze, nach welchen die Erlaubniß ertheilt würde, könnten erst festgesetzt werden, wenn das Gesetz zu Stande gekommen sei. Die seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen angegebenen Grundsätze seien aber so selbstverständlich, daß der Bundesrath wohl kaum davon abweichen werde. Die Militärbehörde müsse mit den Vereinen bestimmte Abmachungen treffen; diese müßten in dem Antrage 1 ausgesprochen werden. Die Vereine müßten von der Militärbehörde angenommen werden.

Ein handschriftlicher Antrag ging dahin:

Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche die Krankenpflege ausüben, soweit sie sich für den Kriegsdienst zur Verfügung stellen und von der Militärverwaltung hierfür zugelassen sind, nicht versagt werden.

Es wurde seitens einiger Mitglieder der Kommission, vorbehaltlich redaktioneller Aenderungen, Zustimmung dazu erklärt. Ferner wurde die Einstellung der Worte „und dem Reichstag zur Kenntnißnahme mitzutheilenden" in der vorletzten Zeile des § 1 hinter dem Wort „festzustellenden" damit begründet, daß Vereine, Ordensmitglieder u. s. w. bestimmte Tracht, Ordenskleider tragen und dadurch schon in Friedenszeiten ohne bestimmte Abzeichen kenntlich seien. Aber bedeutungsvoll wäre auch die Thatsache, daß einzelne Orden bezw. deren Mitglieder außer der Krankenpflege noch andere Pflichten der Nächstenliebe, der Fürsorge ꝛc. zu erfüllen hätten.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen glaubte, daß die Grundsätze so aufgestellt würden, daß im weitesten Umfange die Vereine herangezogen werden könnten.

Es wurde der Antrag so gefaßt:

Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche die allgemeine Krankenpflege ausüben und die für den Kriegsfall zum militärischen Sanitätsdienst zugelassen sind, nicht versagt werden.

Der handschriftliche Antrag wird zurückgezogen. Der Antrag unter Nr. 4 wird einstimmig angenommen, ebenso der Antrag unter Nr. 5, nachdem vorher der Antrag unter Nr. 1 zurückgezogen worden war. Darauf wird der erste Paragraph wie folgt angenommen:

Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden. Die Erlaubniß wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden und dem Reichstag zur Kenntnißnahme mitzutheilenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs ertheilt. Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche die allgemeine Krankenpflege ausüben und die für den Kriegsfall zum militärischen Sanitätsdienst zugelassen sind, nicht versagt werden.

Bei § 2 wurde nur die Frage gestellt, ob die Strafandrohung nicht an den Schluß des Gesetzes gehöre.

Dem widerspricht der Vertreter der verbündeten Regierungen und § 2 wurde unverändert angenommen.

Bei § 3 wurde eine Anfrage gestellt, wie weit die Abweichungen von dem Vereinszeichen gehen müßten, wenn sie nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes fallen sollten. Es wurde bemerkt seitens der verbündeten Regierungen, die Bestimmungen des § 3 seien analog den Bestimmungen des § 20 des Waarenzeichengesetzes. Eine solche Bestimmung sei durchaus nothwendig. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Führung des Rothen Kreuzes an den Samariterbund werde voraussichtlich ohne Bedenken erfolgen. Ob bei dem Malteser-Kreuz, welches als Abzeichen des Sa-

mariterbundes dient, die Abweichung von dem Rothen Kreuz erheblich genug sei, so daß ersteres ohne Weiteres d. h. ohne besondere Erlaubniß weiter benutzt werden könne, lasse sich im Voraus schwer übersehen. Die Entscheidung im Streitfalle würde den Gerichten zustehen.

Ein Antrag: in § 3 die Worte „im Verkehr" zu streichen, wurde begründet. Eine Anfrage, welche dahin ging, ob eine Verwechslung stattfinden könne und dann strafbar sei, wenn ein rothes Kreuz sich im schwarzen Grunde befinde, wurde gestellt.

Es wurde nicht für günstig gehalten, daß der § 3 dem § 20 des Waarenzeichengesetzes nachgebildet sei, doch hält der Vertreter der verbündeten Regierungen den § 3 für nothwendig.

Es wurde weiter ausgeführt seitens eines Mitgliedes der Kommission, es sei richtig gewesen, wenn ein Unterschied gemacht werde zwischen dem Gebrauche des Rothen Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken und dem Gebrauch desselben nur zu Vereinszwecken. Das Patentamt könne jedes Rothe Kreuz im weißen Felde abweisen ohne Berücksichtigung der verschiedenen Nuancen in den Formen.

Demgegenüber wurde erwidert, daß die Entscheidung darüber, ob der § 6 Platz greife, den Gerichten zustehe, sofern es sich nicht um die Anwendung eines dem Rothen Kreuze ähnlichen Waarenzeichens handle. Die Worte „im Verkehr", führte ein Vertreter der verbündeten Regierungen aus, beziehen sich nur auf die Benutzung des Rothen Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken und nicht auf die Benutzung des Rothen Kreuzes von Vereinen.

Es wird danach der Antrag, die Worte „im Verkehr" zu streichen, abgelehnt und §. 3 nach der Regierungsvorlage angenommen.

§§ 4 und 5 werden ohne Debatte angenommen.

Ein Antrag zu § 6 geht dahin,

den § 6[1] zu streichen, dagegen dem § 7 folgenden Zusatz zu geben:

> Vor diesem Zeitpunkte angemeldete und bereits eingetragene Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Erneuerung der Eintragung ausgeschlossen.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen legte eine Zusammenstellung der das Rothe Kreuz in rother und schwarzer Farbe enthaltenden Waarenzeichen vor. Er tritt dem Antrage entgegen, ebenso wie ein Mitglied der Kommission. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen führt weiter aus, es solle kein Zeichen gelöscht werden, nur in der Form und der Farbe solle eine Beschränkung eintreten, nur die Form und die Farbe des Rothen Kreuzes als solches solle geschützt werden. Wo jedoch die Identität vorliege, solle in sehr milder Form vorgegangen werden. Die etwa nach drei Jahren eintretende Beschränkung solle darin liegen, daß Waarenzeichen nicht mehr ein Kreuz enthalten dürfen, welches dem Genfer Neutralitätszeichen gleicht. Noch drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen diese Zeichen ihren Schutz genießen, so daß es dem Inhaber leicht wird, sich und seine Kundschaft auf eine Aenderung vorzubereiten.

Die Nr. 1 des § 6 wird darauf angenommen. Nr. 2 ebenso.

Zu Nr. 3 wird beantragt, die drei Worte „nach ihren Satzungen", welche selbstverständlich seien, zu streichen. Seitens der Regierungsvertreter fand der Antrag keinen Widerspruch, doch bleibt er bei der Abstimmung in der Minorität. Darauf gelangt Abs. 3 einstimmig zur Annahme. Darauf wurde der § 6 im Ganzen nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 7 war der Antrag gestellt, demselben den Zusatz zu geben:

> Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Erneuerung der Eintragung ausgeschlossen.

Dieser Zusatzantrag wird abgelehnt und der § 7 der Regierungsvorlage angenommen.

Der unter Nr. 2 gestellte Antrag auf eine Resolution (s. Seite 142) wurde zurückgezogen.

Der Vorsitzende macht unter Zustimmung der Kommission den Vorschlag, die gesammten weiteren Arbeiten der Kommission so zu beschleunigen, daß vor den Osterferien die Arbeiten definitiv erledigt werden.

Für die zweite Lesung wurde folgender Antrag Nr. 6 seitens eines Kommissionsmitgliedes gestellt:

> Die Kommission wolle beschließen:
>
> Zusatz zu § 1:
>
> > Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reich der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zum militärischen Sanitätsdienst zugelassen sind, nicht versagt werden.

In der zweiten Lesung, die am 6. März stattfand, wurde der vorstehende Antrag (Nr. 6), welcher mit Zustimmung zweier früherer Antragsteller eingebracht war, zur Verhandlung gestellt. Selbstverständlich sollte dieser Antrag den in der ersten Lesung beschlossenen Schlußsatz des § 1 „Die Erlaubniß u. s. w." zunächst beseitigen und an dessen Stelle treten. Nachdem dieser Schlußsatz des § 1 durch Abstimmung beseitigt war, wurde der Antrag Nr. 6 dahin abgeändert, daß nach dem Worte „Kriegsfall" der Antrag lautete: „zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes" u. s. w. Es wurde betont, daß dieser Wortlaut dem der Bestimmungen des militärischen Sanitätsdienstes gleichlautend sei, wenn auch eine gewisse Beschränkung dadurch herbeigeführt würde.

Die Kommission beschloß demgemäß und hielt es für zweckmäßig, nachdem auch der Antrag Nr. 7, 1 angenommen sei:

Nr. 7.

1. in § 1 die Worte „und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitzutheilenden" zu löschen und am Schluß des Paragraphen folgenden Satz aufzunehmen:

> Die von dem Bundesrathe festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

den Paragraphen in drei Absätze zu trennen.

Auf eine Anfrage über die Bedeutung des Wortes „alsbald" in dem Gesetz wurde eine Erklärung gegeben; seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurden Einwendungen

gegen die Anträge und gegen die veränderte Form des § 1 nicht erhoben.

Nr. 7.

2. den § 2 als vorletzten Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen.

Ueber § 2 entstand keine Debatte; über die Stellung desselben nach Antrag Nr. 7, 2 wurde später gesprochen. Seitens des Antragstellers wurde betont, daß die Strafbestimmungen in der Regel an das Ende der Gesetze gehörten, nach Regelung der materiellen Bestimmungen. Demgegenüber führte ein Vertreter der Regierung aus, daß § 2 an richtiger Stelle hinter § 1 stehe, da die §§ 5 und 6 nur Einschränkungen der Verstöße gegen § 1 enthielten; insbesondere wurde auf § 5 hingewiesen. Demgemäß wurde, freilich an späterer Stelle, der Antrag Nr. 7, 2 abgelehnt. Zu § 3 veranlaßte der Antrag Nr. 3, welcher zur zweiten Lesung gestellt war, längere Auseinandersetzungen. Demselben ging ein Antrag: die Worte „im Verkehr" zu streichen, voraus, welchem letzteren stattgegeben wurde, nachdem ein Vertreter der Regierung folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Gegen die wiederholt beantragte Streichung der Worte „im Verkehr" sind auf Grund erneuter Erwägung Bedenken nicht mehr zu erheben. Es ist vielleicht sogar nützlich, von dem Wortlaut des § 20 des Waarenbezeichnungsgesetzes etwas abzuweichen, weil die Frage der Identität und der Verwechselungs-Möglichkeit nach dem Rothen Kreuz-Gesetz nicht ganz nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurtheilen sein wird, wie nach dem Waarenbezeichnungsgesetze. Im Sinne des letzteren ist die Verschiedenheit der Farbe im Allgemeinen nicht ausreichend, um die Identität zweier Zeichen auszuschließen. Nach dem Rothen Kreuz-Gesetz dagegen wird beispielsweise der Gebrauch eines Kreuzes in grüner oder blauer Farbe nicht strafbar sein, wie auch wesentliche Abweichungen in der Form selbst bei Beibehaltung der rothen Farbe offen bleiben. In Folge dessen können auch eingetragene Waarenzeichen, welche das Kreuz enthalten, weiter benutzt werden, sofern das Kreuz nicht in rother Farbe oder nicht in Form der fünf Quadrate bezw. nicht in einer hiermit verwechselungsfähigen Farbe oder Form dargestellt wird."

Zu dem Antrag Nr. 3 wurde die Anfrage gestellt, ob Vereine, die ein dem Rothen Kreuz ähnliches Zeichen schon tragen, nicht zugelassen würden, und ob Anlaß zu Verwechselungen möglich sei. Von einem Kommissar der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt in Berücksichtigung der Vorschriften des Militär-Sanitätsdienstes, daß 1. Vereine schon zugelassen seien, 2. daß Vereine auf Antrag angenommen würden. Ueber die Zulassung entschied früher das Centralkomitee des Rothen Kreuzes, jetzt entscheidet die Militär-Sanitätsverwaltung. Bedenken gegen die Verleihung können bestehen. Aber der Antrag Nr. 3 sei bedenklich bezw. unannehmbar, da er die Bestimmungen des Gesetzentwurfes durchkreuzen könne.

Diesen Ausführungen wurde von anderen Kommissaren und Mitgliedern der Kommission zugestimmt. Auf eine weitere Anfrage, ob beide Zeichen, d. h. das Vereinszeichen und das Zeichen des Rothen Kreuzes, im Falle der Verleihung getragen würden, gab ein Vertreter der Regierung eine längere Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll. Dieselbe lautete:

„Eine Verpflichtung zur Führung des Rothen Kreuzes ist nicht beabsichtigt. Vereine usw., welche die Erlaubniß im Sinne des § 1 erhalten, sind nur befugt, das Rothe Kreuz zu führen; sie sind dabei nicht behindert, etwaige besondere Vereinszeichen weiter zu benutzen. Die Erlaubniß ist nur dann erforderlich, wenn das Rothe Kreuz selbst oder ein damit verwechselbares Zeichen benutzt werden soll. Vereine, welche ein abweichendes und nicht verwechselungsfähiges Zeichen benutzen, sind nicht genöthigt, die Erlaubniß nachzusuchen. Nach diesen Gesichtspunkten erscheint der beantragte Zusatz entbehrlich; er ist aber darüber hinaus insofern schädlich, als er denjenigen Vereinen, welche die Erlaubniß im Sinne des § 1 nicht erhalten können, weil sie die Vorbedingungen hierfür nicht erfüllen, das Recht zur weiteren Führung des Rothen Kreuzes oder eines ähnlichen Zeichens gewähren würde. Der Mißbrauch, welcher jetzt von einzelnen nicht geeigneten Vereinen mit dem Genfer Zeichen getrieben wird, würde also eine Art gesetzlicher Sanktion erhalten."

Daraufhin wurde der Antrag Nr. 3 zurückgezogen.

§ 3 wurde dann mit Streichung der Worte „im Verkehr" angenommen.

Zu § 4, über den Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, wurden verschiedene Meinungen laut. Seitens eines Kommissars wurde ausgeführt, daß die Frist lang genug erstreckt sei. Dem vorgeschlagenen Zeitpunkt hätten die gehörten Sachverständigen zugestimmt. Ein Antrag, welcher von zwei Mitgliedern gestellt wurde, den 1. Januar 1904 einzustellen, wurde abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 5 wird eine Anfrage über den Zeitpunkt der Abstempelung der Zeichen gestellt; dieser gegenüber führte ein Vertreter der Regierung aus, daß er eine Abstempelung vor 1. Juli 1903 für nöthig erachte, daß aber dabei die Regelung der Ausführung dem Reichskanzler zustehe bezw. von ihm Bestimmungen erlassen werden. Weiter wurde bemerkt, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dem Vertriebe Schranken zu setzen nicht beabsichtigt sei. § 5 wird wie in erster Lesung angenommen.

§ 6. Ein Mitglied möchte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die Gebührenfreiheit der Eintragung in die Register ausgesprochen wissen. Dazu wurde seitens eines Regierungsvertreters bemerkt, daß die Gebührenfreiheit für Aenderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet würden, nicht gewährt werden dürfe, weil es sich dabei um Aenderungen handle, die nicht auf dem Gesetze beruhen.

§§ 6 und 7 wurden angenommen, über die beantragte geänderte Stellung der Paragraphen siehe oben.

Digitized by Google

Der geänderte Antrag Nr. 7, 3, welcher lauten sollte:

in Abs. 2 statt „bis“ das Wort „und“ einzufügen,

wurde abgelehnt.

Nr. 7.

3. den § 4 zu streichen und dagegen als letzten Paragraphen folgende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen:

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen tritt dasselbe am 1. Juli 1903 in Kraft.

Dem Antrag, die eingelaufenen Petitionen für erledigt zu erklären, wurde in Beziehung auf eine Petition von einer Seite widersprochen, da das Zeichen dieses Petenten kein Freizeichen, sondern ein bestimmtes Zeichen seit 1886 sei, dadurch sei die Lage des Petenten eine Ausnahme und sei Veränderung in der Behandlung dieser Sache seitens der Behörden zu veranlassen; dem wurde widersprochen und zwar dahin, daß zu solcher Stellungnahme die Kommission nicht befugt sei.

Dem Antrag auf Erledigung wurde zugestimmt.

Der amendirte Gesetzentwurf wurde alsdann in der Gesammtabstimmung einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. März 1902.

Die XVIII. Kommission.

Heinrich Prinz zu Schoenaich-Carolath, Vorsitzender. Dr. Endemann, Berichterstatter. Dr. Arendt. v. Blödau. Prinz Czartorysski. Förster (Reuß). Hubrich. Kirsch. Klose. Pfannkuch. Schmidt (Elberfeld). Sittart. v. Spiegel. Dr. Zwick.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens — Nr. 376 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der XVIII. Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.	**Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.**
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden. Die Erlaubniß wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs ertheilt.	§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden. Die Erlaubniß wird von den Landescentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs ertheilt. **Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reich der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zum militärischen Sanitätsdienst zugelassen sind, nicht versagt werden.** **Die von dem Bundesrathe festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.**
§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.	§ 2. Unverändert.
§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen	§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt.	wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.
§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.	§ 4. Unverändert.
§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bezeichneten Waaren, sofern die Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.	§ 5. Unverändert.
§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden: 1. in Waarenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind; 2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind; 3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben. Aenderungen, die sich in Folge dieses Gesetzes an den unter Nr 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.	§ 6. Unverändert.
§ 7. Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.	§ 7. Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht Berlin, X. Civilsenat,
7. Dezember 1901.

Vermag derjenige, der ein Zeichenrecht verletzt hat, nicht nachzuweisen, daß er nach der Verletzung sich verpflichtet hat, fernere Verletzungen nicht zu begehen, so hat er in dem wegen Erlasses eines Verbots fernerer Störung des Zeichenrechts vom Inhaber des letzteren angestrengten Rechtsstreit die Kosten zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat unstreitig mehrfach vor der Klageerhebung in willkürlicher Weise Likör, der nicht von der Klägerin herrührte, aus Flaschen, die ihre Firma als Zeichen trugen, ausgeschänkt, mithin den ausgeschänkten Likör unrichtig bezeichnet. Diese Benutzung des klägerischen Waarenzeichens, für welche der Beklagte sich auf kein Recht berufen kann, enthält also objektiv eine Verletzung des Waarenzeichenrechts der Klägerin und begründet für diese das Recht, dem Beklagten fernere Störungen zu untersagen; dafür ist es gleichgültig ob der Beklagte die Benutzung des Waarenzeichens als eine widerrechtliche erkannt und gewollt hat (B.G.B. § 1004); nur für die Frage des Schadensersatzes würde die Schuld des Beklagten — als Voraussetzung der unerlaubten Handlung — zu erörtern gewesen sein.

Durch diese objektive Verletzung des klägerischen Zeichenrechts hat also der Beklagte der Klägerin Veranlassung zur Erhebung der Klage im Sinne des § 93 C.P.O. gegeben, es sei denn, daß er den rechtsverletzenden Zustand vor der Klageerhebung beseitigt und der Klägerin die begründete Besorgniß, er werde die störenden Handlungen wiederholen, genommen hat. Dazu wäre es im vorliegenden Falle erforderlich und ausreichend gewesen, wenn der Beklagte der Klägerin in bestimmter Weise erklärt hätte, daß er fernere Benutzungen ihres Waarenzeichens unterlassen werde. Dies hat der Beklagte zwar auch behauptet, aber nicht, wie es seine Sache gewesen

wäre, erwiesen. Denn keiner der vernommenen Zeugen hat eine dahingehende Erklärung des Beklagten bekundet, vielmehr seine Erklärung in den Geschäftsräumen der Klägerin im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin verstanden, daß er als Eigenthümer der mit dem Waarenzeichen der Klägerin versehenen Flaschen das Recht zu ihrer beliebigen Benutzung, insbesondere also auch zu dem ihm vorgeworfenen Ausschänken fremder Liköre, für sich in Anspruch nehme. Unerheblich ist es auch, daß der Beklagte etwa zu einer die Klägerin zufriedenstellenden Erklärung entschlossen und an der Abgabe dieser Erklärung durch das schroffe Auftreten des Zeugen verhindert worden ist. Denn der Beklagte hatte an sich kein Recht, gerade in den Geschäftsräumen der Klägerin angehört zu werden und konnte jederzeit auch durch eine schriftliche Erklärung den Anspruch der Klägerin anerkennen und auf diese Weise die Klägerin klaglos stellen.

Ist also der Beklagte, weil er zur Klage Veranlassung gegeben hat, grundsätzlich kostenpflichtig, so kann er auch endlich nicht einen Theil der Kosten wiederum auf die Klägerin mit der Behauptung abwälzen, daß diese mit dem anfänglichen Klageantrage zu viel gefordert habe. Eine Zuvielforderung liegt nicht darin, daß die Klägerin verlangt hat, daß vom Beklagten für jede fernere Störung eine offensichtlich viel zu hohe Geldstrafe angedroht werde; denn die Abgabe eines solchen Betrages ist ein den Richter weder nach unten, noch nach oben bindender Vorschlag, über den auch im Falle des Versäumnißurtheils das freie richterliche Ermessen entscheidet. Daß aber die Klägerin ihren anfänglichen Klageantrag durch die offensichtlich nur in Folge eines Versehens weggelassenen, nach dem Sinne der Klage selbstverständlich hinzuzusetzenden Worte: „Zum Zwecke des Inverkehrbringens“ nicht sowohl eingeschränkt, als vielmehr richtig gestellt hat, kann noch weniger als eine später aufgegebene Zuvielforderung angesehen und bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Daraus ergiebt sich, daß der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits ungetheilt tragen muß.

10 U. 2254. 01. 26.

Ausland.

Marokko.

Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko vom 28. September/8. Oktober 1901.

I.

Tanger, den 28. September 1901.

Herr Generalkonsul!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 26. d. M. zu bestätigen, in dem Sie mir mittheilen, daß Sie von Ihrer Regierung ermächtigt worden sind, auf der Grundlage des bereits zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestehenden ein gegenseitiges Abkommen zu schließen, inhalts dessen in Deutschland und in den Vereinigten Staaten eingetragene Waarenzeichen durch gegenseitigen Schutz beider Regierungen gegen Verletzungen seitens deutscher und amerikanischer Staatsbürger in Marokko geschützt werden sollen.

Wie ich bereits in meinem an das Generalkonsulat gerichteten Schreiben vom 10. Juli d. J. auszuführen die Ehre hatte, ist die Rechtslage, was Deutschland anbelangt, bereits eine derartige, daß amerikanische Kaufleute in ihrem Verkehr mit deutschen Unterthanen in Marokko für in Deutschland eingetragene Waarenzeichen ohne Schwierigkeit den Schutz der deutschen Konsulargerichte anrufen können. Um ein gegenseitiges Abkommen zu erzielen, wird es deshalb ausreichen, wenn Sie auf Grund der Ihnen von Ihrer Regierung gewährten Ermächtigung erklären würden, daß in Zukunft bei Zeichenverletzungen seitens amerikanischer Bürger die Konsulargerichte der Vereinigten Staaten in Marokko den gleichen Schutz auf Waarenzeichen deutscher Kaufleute erstrecken werden, die zuvor in den Vereinigten Staaten eingetragen worden sind.

Wenn Sie im Namen Ihrer Regierung eine dahingehende Erklärung abgeben wollten, würde ich sehr erfreut sein, sie entgegenzunehmen. Ich bitte Sie, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung genehmigen zu wollen.

(gez.) von Brüning.

Herrn
S. R. Grummere,
Generalkonsul der Vereinigten Staaten,
Tanger.

II.

Tanger, den 8. Oktober 1901.

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 28. September 1901 anzuzeigen, in dem Sie mir mittheilen, daß das deutsche Gesetz in Marokko seinen Schutz auf ausländische Waarenzeichen erstreckt, die in Deutschland ordnungsmäßig eingetragen sind.

Indem ich Ihnen für diese Mittheilung danke, gestatte ich mir, Ihnen zu versichern, daß deutschen Waarenzeichen, die in den Vereinigten Staaten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eingetragen sind, seitens der amerikanischen Konsularbehörden in Marokko der gleiche Schutz gewährt werden wird.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(gez.) S. R. Grummere.

An
den deutschen Geschäftsträger,
Herrn von Brüning.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika.

Schreiben des Generalstaatsanwalts an den Staatssekretär des Innern, betreffend die Rechte der Bewohner von Portorico, Cuba und den Philippinen auf Eintragung von Waarenzeichen.

Justiz-Abtheilung,
Washington, den 19. Februar 1902.

Mein Herr!

Ich habe Ihren Brief vom 11. d. M. empfangen, worin Sie mich um meine Ansicht fragen „über die Rechte der Bewohner der Philippinen, von Cuba und Portorico bezüglich der Eintragung von Waarenzeichen in den Vereinigten Staaten, in Anbetracht des Friedensvertrages und der darauf für diese Inseln seitens des Kongresses eingeführten Gesetzgebung".

Der Trade-mark act des Kongresses vom 3. März 1881 bestimmt: „Inhaber von Waarenzeichen, die im Handel mit fremden Nationen oder Indianerstämmen verwendet werden, können, vorausgesetzt, daß diese Inhaber in den Vereinigten Staaten wohnen oder in einem fremden Lande oder bei solchen Stämmen, wo durch Vertrag, Gesetz oder Uebereinkunft die gleichen Vorrechte den Bürgern der Vereinigten Staaten gewährt werden, die Eintragung dieser Waarenzeichen erlangen, wenn sie die nachstehenden Erfordernisse erfüllen."

Was die Bewohner von Portorico anlangt, so sind die Gesetze des Kongresses, die nicht „örtlich unanwendbar" sind, in Gemäßheit des für die Regierung dieser Insel erlassenen Gesetzes und der Revidirten Statuten (§ 1981) auf diese Insel erstreckt worden.

Was unter „örtlich unanwendbaren" Gesetzen zu verstehen ist, ist manchmal eine schwierige Frage; aber in Sachen Hornbuckle gegen Toombs (18 Wall., 654) sagt der Oberste Gerichtshof: „Die Bestimmung bezweckt offenbar, in die Territorien solche vom Kongreß angenommenen Gesetze einzuführen, die Steuer- und Postvergehen verhindern und mit Strafe belegen, und andere Gesetze von allgemeinem Charakter und allgemeiner Anwendung, nicht aber solche von besonderer Anwendung. Das Gesetz vom 2. März 1831 ist nach seinem Wortlaut besonders auf die Gerichte der Vereinigten Staaten anzuwenden und kann nicht nach der obenerwähnten Gesetzesbestimmung auf die Gerichte der Territorien Anwendung finden (folgen mehrere andere Entscheidungen).

Portorico ist nach einem Gesetze des Kongresses, das die Einzelheiten der Regierung vorsieht, vollständig organisirt worden, und zwar größtentheils nach dem Plane, der bei den an die Vereinigten Staaten grenzenden Territorien befolgt worden ist. Der ganze Wortlaut dieses Organisationsgesetzes läßt darauf schließen, daß eine liberale Auslegung der die Gesetze der Vereinigten Staaten erstreckenden Bestimmung der Absicht des Kongresses entsprechen würde.

Der Trade-mark act indessen ist, was unser Land angeht, auf Inhaber von Waarenzeichen beschränkt, die in den Vereinigten Staaten wohnen, und man könnte hieraus folgern, daß auf Portorico wohnhafte Personen zu einer anderen Klasse gehören, und daß nach dem Wortlaut des Kongreßakts das Gesetz auf Portorico keine Anwendung finde. Indessen scheint mir, daß, wenn wir ein Gesetz auf seine Anwendbarkeit prüfen, das zur Zeit seines Erlasses als Theil eines Systems lediglich für ein anderes Land bestimmt war, wir doch mehr dem Inhalt als dem Wortlaut unsere Aufmerksamkeit widmen sollten. Es ist zwar richtig, daß in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen als solche einen besonderen Stand einnehmen; ebenso richtig ist es aber auch, daß das Waarenzeichengesetz nicht auf irgend etwas an diesem Stande Besonderem oder Spezifischem beruht, das uns veranlassen sollte, seine Anwendbarkeit einzuengen, dies um so weniger, als es in gleicher Weise Ausländer umfaßt, die gar nicht in den Vereinigten Staaten, sondern in ihren eigenen fremden Ländern oder Stämmen wohnhaft sind. Es liegt auch nichts Absonderliches in den Beziehungen der Regierung der Vereinigten Staaten zu einer in den Vereinigten Staaten wohnhaften Person gegenüber den Beziehungen der Regierung der Vereinigten Staaten zu einer auf Portorico wohnhaften Person, wodurch wir etwa gehindert werden könnten, dieses Gesetz auf die letztere auszudehnen. Die Rechte, Privilegien und Freiheiten der Bürger als solche werden nicht berührt, und binnen Kurzem wird es keinen triftigen Grund geben, weshalb der Kongreß zwischen Bewohnern der Vereinigten Staaten und denen von Portorico einen Unterschied machen sollte. Abgesehen davon wurde der Trade-mark act auf die Vereinigten Staaten unzweifelhaft im Sinne der einzelnen Staaten, der organisirten Territorien und des Bezirks Columbia, nicht aber im Sinne der Vereinigten Staaten angewendet. Das Gesetz war also von Anfang an zur Ausbreitung und Anwendung sowohl auf Territorien als auch auf Staaten ins Auge gefaßt. Zu diesen organisirten Territorien ist nun Portorico mit einer ähnlichen und vollständigen Organisation hinzugetreten. Außer diesen Erwägungen ist es auch offenbar, daß ein Gesetz, das unsere Uebereinkommen mit fremden Ländern regelt und sich auf dieselbe Materie behandelnde Verträge und Abkommen bezieht, hinsichtlich der Vereinigten Staaten im weitesten Sinne ausgelegt werden muß (vergl. Downes gegen Bidwell, 182. U. S., 244).

Hiernach bin ich der Ansicht, daß Bewohner von Portorico berechtigt sind, gemäß dem oben angeführten Kongreßakt Waarenzeichen eintragen zu lassen.

Bezüglich der Philippinen bin ich nicht der Meinung, daß sie als vollständig organisirte Territorien im Sinne des § 1981 der Revidirten Statuten anzusehen seien. Der gewöhnliche Lauf der Gesetzgebung, Verwaltung und Behandlung bezüglich dieser Inseln scheint mir dafür zu sprechen, daß der Kongreß und die Exekutivbehörde mit ihnen dasselbe Ziel verfolgen, und daß der Trade-mark act, insbesondere der die Bewohner der Vereinigten Staaten betreffende Theil, nicht ein Vertrag, ein Abkommen oder sonst ein internationaler Akt ist, so daß darin der Ausdruck „die Vereinigten Staaten" seitens der

Digitized by Google

Gerichte als sich auf alle innerhalb unseres Landbesitzes befindlichen, noch so entfernten Orte ausdehnend aufgefaßt worden ist. Ueberdies ist der Ausdruck „die Vereinigten Staaten" in den §§ 5 und 13 in „dieses Land" umgewandelt, und dies mag wohl als zu eng angesehen werden, um einen später erworbenen, 8000 Meilen über den Ozean entfernt liegenden Archipel mit zu umfassen.

Demnach nehme ich an, daß die Bewohner der Philippinen als solche auf die Vorrechte des Waarenzeichengesetzes kein Anrecht haben.

Cuba ist ein fremdes Land und dort wohnhafte Personen wohnen nicht in den Vereinigten Staaten. Die Verträge mit Spanien finden dort keine Anwendung mehr, und wir haben weder einen Vertrag noch ein Abkommen mit Cuba, man müßte denn das sogenannte „Platt amendment" (31 Stat. L., 897) dazu rechnen. Dieses betrifft aber keine Waarenzeichen.

Cuba wird augenblicklich von uns verwaltet, und das dortige Gesetz, das bezweckt, „den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Vorrechte zu gewähren" wie die durch unser Waarenzeichengesetz (General-Order Nr 160) gewährten, wird ohne Zweifel beibehalten werden, da es selbst nur eine Fortsetzung unseres mit Spanien geschlossenen Vertrages bildet.

Cuba kann mithin als eins von den Ländern betrachtet werden, mit denen wir gegenseitige Abkommen getroffen haben, und eine dort wohnhafte Person erscheint berechtigt, Waarenzeichen in Gemäßheit unseres Gesetzes eintragen zu lassen.

Ergebenst

P. C. Knox,
Generalstaatsanwalt.

An den
Staatssekretär des Innern.

(Off. Gaz. v. 11. März 1902, vol. 98 p. 2196.)

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachungen, betreffend die Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

I.

Der Ingenieur Josef Möhlig in Aachen, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Möhlig befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 20. Mai 1902 eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 15. Juli 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 25. April 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 1015/02 C.B. III.

II.

Der Patentagent Franz Bartels in Berlin, Besselstraße 16, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Bartels befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist oder in welchen er bis zum 15. Mai d. J. eine Vertreter-Vollmacht einreicht, bis zum 15. Juni 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 29. April 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 1061/02 C.B. III.

III.

Der Civilingenieur Emil Haase in Lübeck, Pferdemarkt 11, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 734/02 C.B. III.

IV.

Der Ingenieur Wilhelm Schaefer in Hamburg, Rellingerstr. 7, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 20. Mai 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr. 1164/02 C.B. III.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.
Digitized by Google

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 25. Juni 1902. Nr 6.

Inhalt

Allgemeines. Bildung einer IX. und X. Anmeldeabtheilung. — Herausgabe des Verzeichnisses der im Jahre 1901 ertheilten Patente. — Bekanntmachung vom 14. 6. 1902, betreffend Einsendung von Schecks. — Internationale Union. Frankreich. I. Gesetz vom 18. 12. 1901. Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte. II. Gesetz vom 15. 4. 1902. Annahme der Brüsseler Zusatzakte. — Italien. Gesetz vom 12. 12. 1901. Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte.

Patentwesen. Beschwerdeabtheilung I, 12. 5. 1902. Der Einspruch muß mit Gründen d. h. mit Thatsachen versehen sein. — Reichsgericht, 26. 10. 1901. Inhalt der Urtheilsformel bei Unterlassungsklagen. — 24. 3. 1902. Verkauf patentirter Waaren unter einem vertraglich vereinbarten Preise, u. U. ein Verstoß gegen § 40 Ziff. 1 des Patentgesetzes. — Groß-Britannien. Regulativ, betreffend die Patente, vom 18. 12. 1901. — Norwegen. Gesetz vom 29. 8. 1902. Abänderung des Patentgesetzes vom 16. 6. 1885. — Oesterreich. Oberster Gerichtshof, 9. 1. 1902. Ueber Schadensersatzpflicht des Privilegienbesitzers. — Vereinigte Staaten von Amerika. I. Gesetz vom 11. 4. 1902. Abänderung der Sektion 4883 der Revised Statutes. — II. Gesetz vom 9. 5. 1902. Abänderung der Sektion 4929 der Revised Statutes. — Statistik. Italien.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Präsidialbescheid vom 13. 5. 1902. Einheitlichkeit bei Gebrauchsmusteranmeldungen. — Oberlandesgericht Hamburg, 20. 12. 1901. Theilweise Löschung eines Gebrauchsmusters.

Zeichenwesen. I. Abtheilung für Waarenzeichen. Begriff des Waarenzeichens, 26. 2. 1902. Etikette ohne Aufdruck kein Waarenzeichen. — II. Beschwerdeabtheilung I. Täuschungsgefahr, 20. 12. 1901. Bezeichnung einer im Inlande hergestellten Waare mit dem für importirte Waare bekannten Namen. (Dyrektorskie für Cigaretten.) — Reichsgericht, 14. 2. 1902. Verkauf einer vom Berechtigten in Verkehr gesetzten, mit seinem Zeichen versehenen Waare unter dem Preise seitens Dritter keine Verletzung des Zeichenrechts. — Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Obergerichts vom 21. 10. 1901. Abhängigkeit des Schutzes eines Namens, welcher Bezeichnung einer patentirten Waare geworden ist, von der Patentdauer. — Statistik. Italien.

Patentanwaltswesen. I. Prüfungskommission, 2./11. 8. 1901. II. Ehrengerichtshof für Patentanwälte, 10. 5. 1902. Rechtsanwälte können auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. 5. 1900 nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. — Liste der Patentanwälte.

Allgemeines.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Vom 26. Mai 1902.

(R.G.Bl. 1902 Nr. 26. S. 169.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Im Patentamt werden für die Patentanmeldungen zwei weitere Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung

Anmelde-Abtheilung IX und
Anmelde-Abtheilung X

führen.

§ 2. Für Beschwerden gegen Beschlüsse der AnmeldeAbtheilungen IX und X sowie für die Erstattung von Gutachten innerhalb des denselben zugewiesenen Geschäftskreises ist bezüglich der Anmelde-Abtheilung IX die Beschwerde-Abtheilung I und bezüglich der Anmelde-Abtheilung X die Beschwerde-Abtheilung II zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Urville, den 26. Mai 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Das Verzeichniß der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1901 ertheilten Patente,

herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt,

welches gleichzeitig als Register zu den „Auszügen aus den Patentschriften", Jahrgang 1901 dienen soll, ist in Carl Heymanns Verlag,

Digitized by Google

Berlin W. 8, Mauerstr. 44, im Umfange von IV und 677 Seiten erschienen (Preis 29 ℳ broschirt, 32 ℳ gebunden). Dasselbe enthält:

I. die Nummern der vom 1. 1. bis 31. 12. 1901 in die Patentrolle eingetragenen 10 508 Patente nach der Nummer der Patentrolle mit den Klassennummern;

II. eine Uebersicht derselben Patente nach den Klassen und der Nummer geordnet unter Angabe der Seite der Auszüge aus den Patentschriften, welche die Beschreibung der Erfindung enthält;

III. ein alphabetisches Verzeichniß der Namen der gegenwärtigen Inhaber der in I. und II. bezeichneten, sowie derjenigen älteren Patente, bei denen eine Personenänderung im abgelaufenen Jahre in der Patentrolle vermerkt wurde, unter Angabe der Nummer und Klasse des Patents sowie (bei den Namen der Inhaber der in I. und II. bezeichneten Patente) der Seite der Auszüge aus den Patentschriften;

IV. ein alphabetisches Sachverzeichniß unter Angabe der Nummer und Klasse des Patents sowie der Seite der Auszüge aus den Patentschriften;

V. ein Verzeichniß der in der Zeit vom 1.7.1877 bis 31. 12. 1901 in die Patentrolle eingetragenen und am 1. 3. 1902 noch bestehenden Patente, geordnet a) nach Klassen, b) nach Nummern.

Nr. 1847/1902 C. B. II.

Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Schecks u. dergl. zum Zwecke der Gebührenzahlung.

Die zum Zwecke der Gebührenzahlung häufig vorkommende Einsendung von Schecks, Wechseln oder sonstigen Anweisungen giebt dem Kaiserlichen Patentamt Veranlassung, die betheiligten Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Einsendung mit der Gefahr verbunden ist, daß das betreffende Schutzrecht wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr verfällt, da die Zahlung nicht schon mit dem Eingange der Anweisung beim Patentamt, sondern erst mit ihrer Einlösung sich vollzieht. Das Patentamt kann in solchen Fällen für die Rechtzeitigkeit der — außerhalb seines Geschäftskreises liegenden — Einlösung der Anweisung eine Verantwortung nicht übernehmen. Die Gebührenzahlung kann nur mittelst gesetzlicher Zahlmittel erfolgen, zu welchen derartige Anweisungen nicht zu rechnen sind.

Es liegt daher im Interesse der Betheiligten, wenn die Einsendung von Schecks u. dergl. künftig nicht mehr an das Kaiserliche Patentamt, sondern unmittelbar an die betreffende Bank bewirkt wird. Letztere wäre dabei zu beauftragen, den Betrag fristgemäß unter Angabe seiner Bestimmung und des Aktenzeichens porto- und bestellgeldfrei an die Kasse des Patentamts abzuliefern oder deren Girokonto bei der Reichsbank hierselbst gutschreiben zu lassen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen der Benutzung des Girokontos bei der Beurtheilung der Rechtzeitigkeit einer Gebührenzahlung derjenige Tag in Betracht kommt, an dem die Gebühr dem Girokonto der Patentamtskasse zur Gutschrift gebracht ist.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr. 2059/1902 C. B. II.

Ausland.

Internationale Union.

Frankreich.

I.

Gesetz vom 13. Dezember 1901, betr. die Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte.

Zusatzakte zu dem Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, unterzeichnet in Brüssel am 14. Dezember 1900.

Einziger Artikel.

Der Präsident der Republik ist ermächtigt, die in Abänderung des Abkommens vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, am 14. Dezember 1900 in Brüssel unterzeichnete Zusatzakte zu ratifiziren und zur Ausführung zu bringen.

Eine wortgetreue Abschrift der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 bleibt mit dem gegenwärtigen Gesetze verbunden.

Das gegenwärtige vom Senat und von der Deputirtenkammer angenommene Gesetz ist als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen.

II.

Gesetz vom 15. April 1902 über die Annahme der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betr. die Abänderung des Uebereinkommens zum internationalen Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 und des Schlußprotokolls dazu.

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zu ratifiziren und hiernach vollziehen zu lassen.

Eine amtliche Abschrift der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 bleibt diesem Gesetze angeschlossen.

Das vorliegende Gesetz, berathen und angenommen vom Senat und der Kammer der Abgeordneten, wird als ein Staatsgesetz vollzogen werden.

Italien.

Gesetz vom 12. Dezember 1901, betreffend Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 und zum Madrider Uebereinkommen vom 14. April 1891 über den Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Art. 1. Die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, durch welche das Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, revidirt zu Brüssel am 14. Dezember 1900, und das Madrider Uebereinkommen vom 14. April 1891 über die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, revidirt zu Brüssel am 14. Dezember 1900, abgeändert werden, wird genehmigt.

Digitized by Google

kommen über den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 nebst dem Schlußprotokoll zu diesem zwischen Italien und verschiedenen anderen Staaten abgeändert wird, wird genehmigt

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, die Akte in der Art und innerhalb der Frist zu ratifiziren, wie es im Art. 3 der Akte bestimmt ist.

Art. 2. Die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, durch welche das Madrider Sonderabkommen, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. April 1891 nebst Schlußprotokoll zwischen Italien und verschiedenen anderen Staaten abgeändert wird, wird genehmigt.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, die Akte in der Art und innerhalb der Frist zu ratifiziren, wie es im Art. 3 der Akte bestimmt ist.

(Bolletino della proprietà intellettuale 1902 p. 1.)

Patentwesen

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung I, 12. Mai 1902.*)

Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein.

In der Bestimmung des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen sein muß, sind unter Gründen Thatsachen zu verstehen.

Gründe.

Der am vorletzten Tage der Einspruchsfrist eingelegte Einspruch des Beschwerdeführers enthält lediglich die Behauptung, daß der Gegenstand der angegriffenen Patentanmeldung nicht neu und keine Erfindung sei. Thatsachen sind für diese Behauptung innerhalb der Einspruchsfrist nicht vorgebracht.

Die Anmeldeabtheilung hat den Einspruch abgewiesen und das Patent ertheilt, weil er dem Erforderniß des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist mit Gründen und zwar mit Thatsachen versehen sein müsse, nicht genüge.

Zur Begründung seiner gegen diesen Beschluß gerichteten Beschwerde führt der Beschwerdeführer zunächst aus, daß der Ausdruck „Gründe" in der Rechtssprache zwar eine doppelte Deutung zulasse, daß aber die Anmeldeabtheilung offenbar in Anlehnung an die sogenannte Substantiirungstheorie, die sich auf dem Boden der Auslegung des Begriffes Klagegrund im Sinne des § 253 (früher 230) der Civilprozeßordnung entwickelt habe, den Ausdruck „Gründe" im § 24 des Patentgesetzes zu Unrecht ebenfalls im Sinne von Thatsachen auslege, denn es spreche nichts dafür, daß das Patentgesetz bei seiner Fassung des § 24 an den Klagegrund der Civilprozeßordnung habe anknüpfen wollen.

Dazu ist zu bemerken, daß der Inhalt des angefochtenen Beschlusses keinen Anhalt dafür bietet, daß die Auslegung des § 253 Civilprozeßordnung für die Anmeldeabtheilung bei Fällung der Entscheidung vorbildlich gewesen ist. Auch die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung will dem Umstande, daß nach der überwiegenden Praxis der Gerichte (cf. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27 S. 385 [Vereinigte Civilsenate], Bd. 10 S. 434, Bd. 11 S. 242, Bd. 23 S. 432) unter Klagegrund die den Anspruch erzeugenden concreten Thatsachen und nicht der Rechtsgrund verstanden werden, eine entscheidende Bedeutung für die vorliegende Frage nicht beilegen. Diese ist vielmehr in erster Linie aus den Bestimmungen des Patentgesetzes selbst insbesondere aus der des § 24 zu beantworten. Der Beschwerdeführer beruft sich nun dafür, daß unter Begründung des Einspruchs im Sinne des § 24 nicht das Anführen von Thatsachen, sondern die bloße Benennung von gesetzlichen Thatbeständen, die die Patentirung ausschließen, zu verstehen sei, auf § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes, wo bestimmt ist, daß im Falle der widerrechtlichen Entnahme, wenn aus diesem Grunde Einspruch erhoben wird, ein Anspruch des Patentsuchers auf die Ertheilung des Patents nicht stattfindet. Hier ist allerdings unter dem Grunde des Einspruchs der gesetzliche Thatbestand zu verstehen. Die Vorschrift besagt, daß wenn der Thatbestand der Entnahme erfüllt ist und er durch Einspruch geltend gemacht wird, der Anspruch auf Patentertheilung ausgeschlossen sein soll. Diese Bestimmung ist, wie aus ihrem Inhalte und aus ihrer Stellung im System des Gesetzes folgt, eine materiellrechtliche. Es läßt sich daher aus ihr eine Aufklärung für die prozessuale Frage, welche Erfordernisse der § 24 für die rechtswirksame Erhebung des Einspruchs verlangt, nicht schöpfen. Weiterhin folgert der Beschwerdeführer aus dem Umstande, daß das Gesetz im § 28 vorschreibe, daß der Nichtigkeitsantrag die Thatsachen anzugeben hat, auf welche er gestützt wird, daß unter „Gründen" im Sinne des § 24 etwas anderes zu verstehen sei. Diese Schlußfolgerung ist indessen irrig. Denn da, wie schon angeführt der Ausdruck „Gründe" eine doppelte Deutung zuläßt, indem darunter einerseits die vom Gesetz geregelten Thatbestände, andererseits die Thatsachen, die nach Ansicht des Antragstellers die Thatbestände erfüllen sollen, verstanden werden können, so folgt nur, daß das Gesetz an der einen Stelle einen unbestimmten und an der anderen einen bestimmten Ausdruck gebraucht. Weil aber die Prozeßverhältnisse und die Interessen der Betheiligten beim Einspruch ähnlich liegen, wie bei der Nichtigkeitsklage, so läßt sich vielmehr schließen, daß der Gesetzgeber in beiden Fällen dasselbe hat bestimmen wollen.

Was nun die Auslegung des § 24 Abs. 2 selbst anlangt, so vertritt der Beschwerdeführer den Standpunkt, daß der Satz 3 den Ausdruck Gründe in dem voraufgegangenen Satz 2 näher erläutere, sodaß unter einer Begründung des Einspruchs das Behaupten eines der im Satz 3 angeführten Thatbestände zu verstehen wäre. Diese

*) Vergl. die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung II vom 18. April 1902, oben S. 129.

Digitized by Google

Rechtsauffassung ist auch vom Patentamt in langjähriger Praxis zur Anwendung gebracht worden. Sie hat sich indessen nicht aufrecht erhalten lassen. Sowohl in der Rechtssprache wie in der Sprache des gewöhnlichen Lebens stehen die Begriffe Behaupten und Begründen im Gegensatz. Wenn ferner das Behaupten von gesetzlichen Thatbeständen (Satz 3) für die Erhebung des Einspruchs ausreichend wäre, so hätte es daneben der Bestimmung, daß der Einspruch mit Gründen zu versehen sei (Satz 2) nicht bedurft. Ferner, wenn das Behaupten der gesetzlichen Thatbestände identisch wäre mit den Gründen des Einspruchs, so wäre ersteres ein wesentliches Erforderniß des Einspruchs. Eine solche Absonderlichkeit hat das Gesetz aber nicht wollen können, denn nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen ist den Erfordernissen eines Parteigesuches durch Angabe der in Betracht kommenden Thatsachen immer genügt, während die Benennung desjenigen gesetzlichen Thatbestandes, unter denen die Thatsachen fallen, unwesentlich ist. Wer im Einspruch gegen eine Patentanmeldung eine Patentschrift anführt, braucht nicht zugleich zu behaupten der Anmeldungsgegenstand sei nicht neu oder dem Bekannten gegenüber keine Erfindung. Diese rechtliche Schlußfolgerung zu ziehen ist Sache des Patentamts. Dies war übrigens auch unter der früheren Praxis nicht zweifelhaft. Hiernach muß der Satz 3 im Abs. 2 des § 24 eine andere Bedeutung haben, und diese besteht darin, daß er die Grenzen ziehen will, innerhalb welcher Einsprüche zulässig sind. Dadurch, daß nur ein bestimmtes Gebiet für die Einspruchserhebung freigegeben wird, soll die Einlegung von Einsprüchen bezüglich solcher Punkte ausgeschlossen sein, die entweder im Patentertheilungsverfahren überhaupt nicht entschieden werden können (Abhängigkeit, Vorbenutzungsrecht) oder die allein der Officialprüfung des Patentamts unterliegen (Einheitlichkeit der Anmeldung, Zulässigkeit der Zusatzpatentirung 2c.).

Zu allem Vorstehenden tritt endlich die Erwägung hinzu, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, den Betheiligten lediglich zu dem Zwecke, von einer ausgelegten Anmeldung Kenntniß zu nehmen und kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist unter Benennung irgend eines der gesetzlichen Thatbestände oder Gesetzesparagraphen Einspruch einzulegen, eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Dies ist zu verneinen, denn die Frist ist offenbar deshalb so ausreichend bemessen, damit die Einsprechenden sich nach Einspruchsmaterial umsehen und danach prüfen können, ob es angezeigt ist, Einspruch einzulegen. Man muß demnach davon ausgehen, daß der Einsprechende bei der Einlegung des Einspruchs schon Einspruchsmaterial kennt und alsdann kann er nicht für berechtigt gehalten werden, dieses Material bis nach Ablauf der Einspruchsfrist zurückzuhalten. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß im einzelnen Falle ein an der Einspruchserhebung Interessirter möglicher Weise erst kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist von der ausgelegten Anmeldung Kenntniß erhält. Denn solchen Zufälligkeiten konnte das Gesetz im Patentertheilungsverfahren keine Rechnung tragen, vielmehr geht es davon aus, daß die am Patentwesen interessirten Kreise die Ereignisse auf diesem Gebiete mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Hiernach war die Beschwerde des Einsprechenden zurückzuweisen und der Patentertheilungsbeschluß ohne daß in eine sachliche Prüfung einzutreten war, zu bestätigen.

Z. 3057 I/49a.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 26. Oktober 1901.

Es ist unzulässig, bei Unterlassungsklagen die Entscheidung lediglich allgemein auf das Verbot der Verletzung des Patents zu richten, vielmehr ist in der Urtheilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestande auszugehen. — Die kinematische Umkehrung der für die Erzeugung eines unter Schutz gestellten Gegenstandes vorgesehenen Bewegungen bildet patentrechtlich ein Aequivalent; Verhältniß eines auf eine Maschine gerichteten Patentes zu dem auf ein Verfahren gerichteten.

Es ist für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und auf die Anschließung des Klägers wird das Urtheil des III. Civilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 12. April 1901 aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufungen beider Parteien das Theilurtheil der I. Civilkammer des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Chemnitz vom 30. Dezember 1899 in seinem ersten Absatze wie folgt abgeändert:

Für die Dauer des dem Kläger ertheilten Patents Nr. 69 847 wird der Beklagten verboten, ohne Zustimmung des Klägers die in der Patentschrift 86 817 beschriebene Maschine mit den auf der Zeichnung Blatt 222 Bd. I der Akten wiedergegebenen Abweichungen zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur gewerblich zu gebrauchen und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall.

Im Uebrigen werden die Berufungen und die Revision zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz und die der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des Patents 69 847, das vier Patentansprüche enthält. Der erste Anspruch lautete ursprünglich:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite derselben zu liegen kommen und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, welcher eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann".

Digitized by Google

Die Ansprüche 2 bis 4 beziehen sich auf eine Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens.

Im Nichtigkeitsverfahren hat der erste Anspruch durch Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1896*) insofern eine Abänderung erfahren, als die Worte im Eingange dieses Anspruchs dahin gefaßt worden sind:

„Das Verfahren, mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen, dadurch gekennzeichnet 2c."

Als Zusatz zu diesem Patente ist dem Kläger später noch das Patent 73 424 auf gewisse Verbesserungen an der Maschine ertheilt worden.

Die Beklagte, die sich ebenso wie der Kläger mit der gewerbsmäßigen Herstellung von Posamenten beschäftigt, hat auch ihrerseits ein Patent auf eine Maschine zur Verbindung von Perlen, Perlenschnüren und Perlenbändern mit einer Unterlage erwirkt, das die Nr. 86 817 trägt, und das etwa anderthalb Jahre später als das Hauptpatent des Klägers angemeldet worden ist. In den Patentansprüchen dieses Patents der Beklagten ist die beschriebene Maschine als „eine Maschine zur Ausführung des durch Patentanspruch 1 des Patents 69 847 geschützten Verfahrens bezeichnet. Dieses Patent der Beklagten ist im Laufe des gegenwärtigen Prozeßverfahrens wegen Nichtzahlung der Gebühr erloschen. Es steht aber fest, daß die Beklagte unter Benutzung einer Maschine der in dieser Patentschrift beschriebenen Art — jedoch mit einigen Abänderungen, wie sie sich des näheren aus einer in Bd. I Blatt 222 der Akten befindlichen Zeichnung ergeben — in ihrem Gewerbebetrieb Perlenband und Perlenschnur hergestellt und abgesetzt hat.

Der Kläger erblickt darin einen Eingriff in seine Patente und hat Klage erhoben auf Verbot und Schadensersatz. Ueber den Anspruch auf Schadensersatz ist in den Instanzen noch nicht erkannt.

Seinen Schlußantrag in Bezug auf die Verbotsklage hatte der Kläger, wie folgt, formulirt:

„Die Beklagte . . . zu verurtheilen, daß sie bei . . . Strafe sich der gewerbsmäßigen Herstellung von Perlenband und Perlenschnur unter Anwendung eines Verfahrens enthalte, welches sich dadurch kennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite zu liegen kommen und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen Faden erfolgt, gleichviel, ob derselbe wieder mit Perlen ausgestattet ist oder nicht — sowie unter Anwendung von Maschinen zur Ausübung dieses Verfahrens, die den dem Kläger auf die Patente 69 847 und 73 424 geschützten Maschinen entsprechen".

Das Urtheil der ersten Instanz, der I. Civilkammer des Landgerichts zu Chemnitz lautet dahin:

„Die Beklagte . . . . . wird verurtheilt, sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall

a) der gewerbsmäßigen Herstellung von Perlenband und Perlenschnur unter Anwendung des dem Kläger, durch das Reichspatent 69 847 geschützten in Patentanspruch 1 des letzteren in seiner jetzigen Fassung gekennzeichneten Verfahrens;

b) nicht minder auch des gewerbsmäßigen Gebrauchs und Inverkehrbringens von Maschinen, die unter die Reichspatente 69 847 und 73 424 fallen, zu enthalten".

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt, die durch Versäumnißurtheil vom 30. Oktober 1900 zurückgewiesen worden ist. Nachdem gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt war, hat die Beklagte auf Abweisung der Klage angetragen, der Kläger aber, der auch seinerseits Berufung eingelegt hatte, darauf, daß nach seinem in der ersten Instanz gestellten, oben mitgetheilten Schlußantrage erkannt werde.

Das auf die kontradiktorische Verhandlung ergangene Urtheil des Oberlandesgerichts lautet auf Aufhebung des Versäumnißurtheils und auf Abänderung des Urtheils der ersten Instanz auf folgende Formel:

„Der Beklagten . . . wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, das unter a I der Entscheidungsgründe als Schutzanspruch 1 des Reichspatents 69 847 gekennzeichnete Verfahren anzuwenden, insbesondere hierfür die von ihr bisher nach Art des Reichspatents 86 817 mit den auf der Zeichnung Blatt 222 Bd. I der Akten wiedergegebenen Abweichungen verwendeten Maschinen zu gebrauchen und in Verkehr zu bringen".

Der in dieser Urtheilsformel enthaltene Hinweis auf die Entscheidungsgründe ergiebt, daß das Oberlandesgericht den Schutzanspruch 1 des Patents 69 847 in seiner jetzigen Fassung wie folgt verstehen will:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß hierbei durch einen Perlenvertheiler die Perlen in einer den Umwindungen des Perlenfadens entsprechenden Zeitfolge abgetheilt werden und dadurch alle auf eine Seite der Unterlage zu liegen kommen, und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, der eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann".

Die Beklagte hat Revision eingelegt und den Antrag gestellt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage auf Abweisung der Klage zu erkennen. Der Kläger hat auf Zurückweisung der Revision angetragen, sich aber zugleich innerhalb der Nothfrist dem Rechtsmittel angeschlossen, insoweit ihm das Berufungsurtheil ungünstig sei, und beantragt, vollständig nach seinem Schlußantrage zu erkennen. Die Beklagte hat auf Zurückweisung der Anschlußrevision angetragen.

*) Jahrg. 1896 S. 98 d. Bl.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß die Beklagte zwar das Verfahrens-Patent des Klägers (Anspruch 1 des Patents 69 847), nicht aber auch dessen Maschinen-Patent (Anspruch 2 bis 4 desselben Patents) verletze. Diese Annahme beruht einerseits auf einer unrichtigen Auslegung des Patents 69 847 und andererseits auf einer zu engen Begrenzung des Schutzbereiches eines sich auf eine Maschine beziehenden Patents.

So, wie der erste Anspruch des Patents 69 847 ursprünglich lautete, enthielt er in Wahrheit nur die Stellung einer Aufgabe. Der Inhalt der Patentschrift ergab indeß, daß dies nur auf einer ungenauen, zu allgemeinen Fassung des Anspruchs beruhte, und daß der Anmelder die Aufgabe nicht bloß gestellt, sondern in der That auch gelöst hatte, und zwar gelöst durch die von ihm beschriebene Maschine, deren Merkmale im Einzelnen durch die Ansprüche 2 bis 4 hervorgehoben waren. Demgemäß ist durch das Urtheil des Reichsgerichts im Nichtigkeitsverfahren der Anspruch 1 auf

„das Verfahren mittels der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen"

eingeschränkt worden.

Die Rechtslage, die damit geschaffen war, ist dahin aufzufassen, daß sich der Schutz, den der Kläger nach Anspruch 1 für sein Verfahren genießt, mit dem Schutze deckt, den er nach den Ansprüchen 2 bis 4 für seine Maschine hat. Nur darin geht der Schutz des Verfahrens über den Schutz der Maschine hinaus, daß sich jener nach § 4 Satz 2 des Patentgesetzes auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse bezieht — ein Unterschied, der für die jetzt zu treffende Entscheidung keine Rolle spielt.

Die Beklagte ist Fabrikant; sie benutzt eine bestimmte Maschine, deren Beschaffenheit feststeht, zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur. Gegenstand der Klage ist, daß ihr dieser Gewerbebetrieb untersagt werde, weil er eine Benutzung der Erfindung des Klägers enthalte. Es ist undenkbar, daß der Eingriff in das Patent so erfolgen könnte, daß zwar das Verfahren, aber nicht die Maschine nachgeahmt werde, oder umgekehrt, daß zwar die Maschine, aber nicht das Verfahren nachgeahmt werde. Denn die theoretisch für den zweiten Fall zu machende Einschränkung, daß sich die Maschine etwa auch zu einem ganz andern Verfahren benutzen ließe, kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht. Das Verfahren besteht in der Herstellung mittels der Maschine, und die Maschine findet ihre technische Bedeutung in der Ermöglichung des Verfahrens. Auch ein Maschinen-Patent erschöpft sich keineswegs, wie das Oberlandesgericht irrig anzunehmen scheint, in dem Schutze eines bestimmten körperlichen Gegenstandes. Dieser Gegenstand, die Maschine, kommt als Verkörperung eines Gedankens in Betracht, d. h. als Mittel zur Erreichung eines bestimmten technischen Arbeitszweckes. Wer eine Maschine baut, die von der geschützten nur in solchen Theilen abweicht, die für die Erreichung jenes besonderen Arbeitszweckes nicht durchaus erforderlich, also nebensächlicher Natur sind, greift ebenso in das Maschinen-Patent ein, wie wer die Maschine ohne solche Veränderungen nachahmt.

Wird von der irrigen Annahme einer verschiedenen Tragweite des Verfahrenspatents und des Maschinenpatents abgesehen, so kann im Uebrigen den Ausführungen des Berufungsurtheils nur beigepflichtet werden. Was das Berufungsgericht im Einzelnen bei dem Verfahren als den Kern der Erfindung des Klägers dargelegt hat, trifft auch auf die Maschine zu.

Schon im Nichtigkeitsprozesse ist das Gericht davon ausgegangen, daß die einzelnen Elemente der Maschine des Klägers als solche nicht neu waren, daß der Gegenstand der Erfindung vielmehr lediglich in der Zusammenfügung dieser bekannten Elemente zu einer neuen Gesammtvorrichtung bestand, die einem ganz bestimmten Zwecke dienen sollte. Das nimmt auch das Oberlandesgericht an und daran ist festzuhalten. Der Zweck der Kombination aber — das ist in der Patentbeschreibung mit deutlichen Worten gesagt und in den Ansprüchen 1 und 2 hervorgehoben — bestand darin, daß die Perlen nur auf der einen Seite des als Unterlage dienenden Stoffes befestigt wurden. Dies war, wie festgestellt worden ist, neu und bot gewisse gewerbliche Vortheile. Die Mittel, die das Patent zur Erreichung dieses Zweckes angiebt, sind:

a) die rotirende und beständig vorwärts geführte Unterlage;
b) deren Umwindung mit dem Perlenfaden und dem Befestigungsfaden in entgegengesetzten Spiralen;
c) die Abtrennung der Perlen durch einen rotirenden Perlenabtheiler in der Weise, daß sie stets nur auf eine Seite der Unterlage fallen;
d) eine bestimmte Ausgestaltung des Zuführungsdorns.

Aus der Art des in der Zeichnung veranschaulichten Mechanismus ergiebt sich — was auch die Patentbeschreibung (Spalte 4 oben und Spalte 5 unten) hervorhebt —, daß die Abtheilung der Perlen eine regelmäßige ist, indem „bei jeder einfachen Schwingung des Perlenvertheilers ein Abtrennen und Fallenlassen von Perlen stattfindet". Das Berufungsgericht hebt zutreffend hervor, daß es hierbei vor allem wichtig sei, daß die Perlenvertheilung in solchen Abständen und in solchen Zeitabschnitten erfolge, daß diese den Umwickelungsabständen und Umwickelungszeiten entsprechen, und daß die Lösung der gestellten Aufgabe vor allem in dieser Anpassung der Perlenabtheilung an die Umwickelungsperioden liegt.

Muß hiervon ausgegangen werden, so ergiebt sich weiter, daß die Maschine der Beklagten vom Kläger mit Recht als unzulässige Nachahmung bezeichnet wird. Die einzige Abänderung, die die Beklagte vorgenommen hat, ist die, daß sie die doppelte spiralförmige Umwickelung der Unterlage nicht in der Weise vor sich gehen läßt, daß die Unterlage durch ihre Achsendrehung die beiden Fäden aufwickelt, sondern in der Weise, daß die beiden Fäden um die Unterlage herumgedreht

Digitized by Google

werden. Nach dem Obergutachten des Patentamts und nach den Darlegungen des Sachverständigen G. unterliegt es keinem Bedenken, diese sogenannte kinematische Umkehrung als ein einfaches Aequivalent im patentrechtlichen Sinne anzusehen. G. hat bekundet, daß beide Arbeitsmethoden — sowohl die Drehbewegung der fortschreitenden Unterlage, die das Deckmaterial nach sich zieht, als auch die mit dem Bewickelungsmaterial versehenen Spulen, die die bloß fortschreitende Unterlage umkreisen — in der Spinnerei-Industrie längst bekannt waren. Erstere fand sich bei den sogenannten französischen Umspinn- oder Plattir-Maschinen, letztere bei den sogenannten deutschen Plattirmaschinen. Der Kläger hat seine Erfindung an dem einen Typus dieser beiden Maschinenarten ausgestaltet und beschrieben. Damit war, da es sich in der Hauptsache nur um die richtige Methode der Perlenvertheilung handelte, ohne Weiteres der Gedanke gegeben, die Erfindung auch bei dem andern im allgemeinen gleichartigen Maschinentypus in Anwendung zu bringen. Wer dies zur Ausführung brachte, nahm daher die Erfindung des Klägers in Benutzung — einerlei, ob die Ausgestaltung der Sache bei dem andern Maschinentypus etwa noch eine weitere erfinderische Thätigkeit nöthig machte, oder ob dazu nur konstruktive Aenderungen gehörten, die jeder Fachmann machen konnte, wenn die Aufgabe einmal gestellt und an dem einen Typus gelöst war.

Gleichwohl konnte das Urtheil des Oberlandesgerichts nicht ohne Weiteres bestätigt werden, da es eine unrichtige Formulirung des gegen die Beklagte zu erlassenden Verbotes enthält. Wie das Reichsgericht bereits häufiger ausgesprochen hat, hat der Inhaber eines Patentes wie der Inhaber jedes andern absoluten Rechts, nur insoweit einen Anspruch auf Untersagung von Störungen dieses Rechts, als sich ein Dritter solche Störungen hat zu Schulden kommen lassen. Das Verbot ist daher allemal auf die Unterlassung der konkreten Störung, die vorgefallen ist und wieder vorzufallen droht, zu beschränken. Es ist daher unzulässig, das Verbot in der Weise abzufassen, daß es allgemein auf eine Verletzung des Patentes des Klägers abgestellt wird, einerlei ob dabei lediglich auf das Patent verwiesen oder ob dessen Schutzansprüche in das Verbot aufgenommen werden. Eine solche Fassung ist um so fehlerhafter, als sie den Streit der Parteien in Wahrheit meist gar nicht entscheidet. Denn daß sie das Patent des Klägers, so lange es zu Recht besteht, nicht verletzen darf, wird die beklagte Partei wohl kaum je in Zweifel ziehen. Der Streit pflegt sich darum zu drehen, ob bestimmte gewerbliche Handlungen der beklagten Partei einen Eingriff in das Patent enthalten oder nicht, und dieser Streit bleibt bei jener fehlerhaften Formulirung unentschieden.

Im vorliegenden Falle besteht nach dem Thatbestande der Instanzurtheile kein Zweifel darüber, was der Kläger als Eingriff in sein Patent hat rügen und der Beklagten hat untersagt wissen wollen. Es ist der gewerbliche Gebrauch der von ihr benutzten Maschine zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur. Gleichwohl hat der Kläger seinen Schlußantrag in jener unzulässigen Weise formulirt, und das Landgericht ist, wenn es auch Einzelnes geändert hat, im Wesentlichen bei dieser Formulirung stehen geblieben. Auch das Oberlandesgericht ist bei einem allgemeinen Verbote verblieben, wenn es auch durch ein „insbesondere" die konkrete Verletzungshandlung daneben hervorhebt.

Ein weiterer Fehler der Urtheilsformel beider Instanzen tritt sodann darin zu Tage, daß der Beklagten vom Landgerichte auch ein Inverkehrbringen der patentirten Maschine und vom Oberlandesgerichte ein Inverkehrbringen der von ihr benutzten Maschine untersagt worden ist. Abgesehen davon, daß niemals behauptet worden ist, die Beklagte habe Maschinen der fraglichen Art in Verkehr gebracht, war dies Verbot schon nach der Civilprozeßordnung § 308 Abs. 1 unzulässig, da der Kläger es gar nicht beantragt hatte.

Das Reichsgericht hat sich hiernach genöthigt gesehen, seinerseits das Verbot, das gegen die Beklagte auszusprechen ist, neu zu formuliren. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Auf die Entscheidung des Kostenpunktes konnte diese Aenderung des Berufungsurtheils indeß keinen Einfluß haben. Was der Kläger in Wirklichkeit verlangen wollte, war von vornherein klar, und da er demnach mit der negatorischen Klage, die für die Berufungsinstanz und für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommt, vollständig obsiegt, mußten die Kosten dieser beiden Instanzen die Beklagte ausschließlich treffen.

I. 195/1901.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 24. März 1902.

Unter welcher Voraussetzung kann in der Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung, patentirte Waaren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, ein Verstoß gegen § 40 Ziffer 1 des Patentgesetzes erblickt werden.

Aus den Gründen:

Die Revision der beiden Beschwerdeführer war für begründet zu erachten.

Ob die von denselben behaupteten Widersprüche in der Begründung des angefochtenen Urtheils thatsächlich vorhanden sind und für sich allein als geeignet angesehen werden könnten, die Aufhebung jenes Urtheils zu rechtfertigen, bedarf keiner näheren Erörterung, da aus einem anderen Grunde das eingewendete Rechtsmittel sich als begründet darstellt.

Der Vorderrichter hat auf Grund der von ihm getroffenen thatsächlichen Feststellungen angenommen, daß die Nichteinhaltung des vereinbarten Mindestpreises für die unter Patentschutz stehenden Plätteisen und Glühstoffe bei deren Weiterveräußerung im Detailhandel durch die Vertreter des Waarenhauses T. nach Maßgabe der Bestimmungen des Patentgesetzes strafbar erscheine, weil diese Vertreter gewußt hätten, daß die fraglichen Waaren für den Detailhandel von der Nebenklägerin nicht unbedingt freigegeben waren, die Weiterveräußerung im Detailhandel vielmehr an die vertragsmäßig für diesen Fall festgesetzte

Preisgrenze geknüpft und von deren Einhaltung abhängig erscheine.

Eine nähere Begründung hat diese vorderrichterliche Annahme in dem angefochtenen Urtheile nicht gefunden.

Der erste Richter scheint hiernach davon ausgegangen zu sein, daß bei der vertragsmäßigen Vereinbarung einer bestimmten Preisgrenze bezüglich patentirter Waaren zwischen dem Patentberechtigten und seinem unmittelbaren Abnehmer für den Fall ihrer Weiterveräußerung im Detailhandel stets und unter allen Umständen die Nichtbeachtung der Preisgrenze einen strafbaren Eingriff in die Rechte des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers enthalte, soferne nur der Detailhändler die Preisbeschränkung kennt, unter der allein der Weiterverkauf im Detailhandel gestattet ist.

In dieser Allgemeinheit vermag indessen die vorderrichterliche Auffassung nicht gebilligt zu werden.

Welche rechtliche Bedeutung einem Vertrage beizulegen ist, durch welchen eine unter Patentschutz stehende Waare mit der Bestimmung in den Verkehr gebracht wird, daß bei ihrer weiteren Veräußerung im Detailhandel nicht unter einen gewissen Preis heruntergegangen werden dürfe, hängt zunächst von dem Parteiwillen der betheiligten Interessenten ab.

Es kann denselben füglich nicht verwehrt werden, den Vertrieb einer patentirten Waare gleich bei der ersten Veräußerung für den Handel und Verkehr unbeschränkt freizugeben und das erklärliche Interesse, welches für sie möglicher Weise an der Einhaltung eines bestimmten Mindestpreises im Einzelverkauf bestehen kann, durch eine lediglich civilrechtliche Wirkungen erzeugende Vertragsbestimmung zu wahren, durch welche dem Detaillisten die Einhaltung jenes Mindestpreises kontraktlich zur Pflicht gemacht wird, ohne die Zulässigkeit der Weiterveräußerung en detail hiervon abhängig zu machen.

In einem solchen Falle würde selbstredend bei Nichtbeachtung der fixirten Preisgrenze von einem kriminell strafbaren Eingriffe in das Patentrecht nicht gesprochen werden können.

Rechtlich denkbar und möglich ist es aber auch, daß die Bestimmung einer Preisgrenze für den Detailhandel bei dem Vertragsabschlusse als wahre und echte Bedingung im gesetzlichen Sinne in der Weise unter den Betheiligten vereinbart wird, daß die Ueberschreitung der Preisgrenze die Unzulässigkeit des Weiterverkaufs im Detailhandel und den Wegfall der nur bei Einhaltung der Preisgrenze gewährten Befugniß hierzu bewirken soll.

Trifft in einem gegebenen Falle diese Voraussetzung eines wirklich bedingten Vertragsabschlusses zu, so wird allerdings gesagt werden müssen, daß die Nichterfüllung der Bedingung einen unbefugten Eingriff in das Patentrecht enthält und demgemäß als strafbar sich darstellt.

Es kann hierbei auch keinen Unterschied begründen, ob die Bedingung von demjenigen nicht erfüllt worden ist, mit welchem sie direkt und unmittelbar von dem aus dem Patente Berechtigten vertragsmäßig vereinbart wurde, oder von dessen Abnehmern, soferne nur die letzteren die Bedingung, von deren Erfüllung die Befugniß zur Weiterveräußerung abhing, kannten und nicht vorher etwa die patentirten Waaren durch Uebergang in die Hände eines gutgläubigen Zwischenabnehmers in den freien Verkehr übergetreten waren.

Darüber nun, was im vorliegenden Falle die vertragschließenden Betheiligten gewollt haben, ob der Vereinbarung der Einhaltung einer bestimmten Preisgrenze im Detailhandel nach dem Parteiwillen die Eigenschaft einer bloßen vertragsmäßigen Nebenverabredung bei sonst unbedingtem Vertragsabschlusse oder einer wirklichen Vertragsbedingung zukam und zukommen sollte, ob im letzteren Falle die vereinbarte Bedingung den Charakter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hatte und wie, je nachdem das Eine oder Andere zutraf, bei Nichterfüllung der gesetzten Bedingung die rechtlichen Wirkungen nach der Auffassung des ersten Richters sich gestalteten, giebt das angefochtene Urtheil keinen völlig befriedigenden Aufschluß. wie er für die Ermöglichung einer rechtlichen Nachprüfung durch das Revisionsgericht unbedingt erforderlich gewesen wäre. . . . .

D. 82/1902
X. 875.

Ausland.

Groß-Britannien.

Regulativ, betreffend die Patente, vom 18. Dezember 1901.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Patente, Muster und Fabrikmarken, von 1883 bis 1888 erläßt der Board of Trade folgendes Regulativ:

1.

Das gegenwärtige Regulativ ist als „Regulativ, betreffend die Patente, von 1901" zu bezeichnen und tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

2.

Die Art. 24 bis 29 des Regulativs, betreffend die Patente, von 1890 (internationale und koloniale Abkommen) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Art. 24. Der Ausdruck „ausländische Anmeldung" bezeichnet ein von irgend Jemand eingereichtes Gesuch um Schutz seiner Erfindung in einem ausländischen Staate oder einer britischen Kolonie, wo in Gemäßheit einer von Seiner Majestät erlassenen, zur Zeit der Anmeldung rechtsbeständigen Verordnung die Bestimmungen des § 103 des Gesetzes, betreffend die Patente, Muster und Fabrikmarken, für anwendbar erklärt sind.

Art. 25. Jede im Vereinigten Königreiche einzureichende Patentanmeldung für eine Erfindung, die bereits Gegenstand einer ausländischen Patentanmeldung gewesen ist, muß die Erklärung enthalten, daß diese ausländische Anmeldung bewirkt worden ist; zugleich sind sämmtliche ausländischen Staaten oder britischen Besitzungen, wo An-

Digitized by Google

meldungen erfolgt sind, nebst deren amtlichen Eingangsdaten einzeln aufzuführen. Die Anmeldung ist binnen zwölf Monaten seit dem Datum der ersten ausländischen Anmeldung einzureichen. Ihr muß eine vollständige Beschreibung beigefügt sein und die Unterschriften der einen oder mehreren Personen tragen, die die erste ausländische Anmeldung unterzeichnet haben. Ist diese Person oder eine von diesen Personen verstorben, so ist die Anmeldung von dem Rechtsnachfolger des Verstorbenen sowie von den etwaigen übrigen Mitanmeldern zu unterzeichnen.

Art. 26. Die britische Anmeldung ist nach dem Vordruck A 2 des beigefügten zweiten Anhangs abzufassen, und der mit der Anmeldung einzureichenden Beschreibung sind folgende Anlagen beizufügen:

a) eine Abschrift bezw. Abschriften von der Beschreibung und den Zeichnungen oder den dazu gehörigen Urkunden, die vom Anmelder mit der ersten ausländischen Anmeldung bei dem Patentamt des ausländischen Staates oder einer britischen Besitzung eingereicht worden sind; diese Anlagen sind durch den Leiter der Patentbehörde in dem vorerwähnten ausländischen Staate oder der betreffenden britischen Besitzung ordnungsmäßig zu bescheinigen oder auf eine andere für die Prüfung ausreichende Weise legalisiren zu lassen;

b) eine beglaubigte Erklärung des Inhalts, daß die den Gegenstand der Anmeldung bildende Erfindung mit der zuerst in einem ausländischen Staate zum Patent angemeldeten Erfindung identisch ist. Wenn die Beschreibung oder die dazu gehörigen Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so ist eine ordnungsmäßig beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

Art. 27. Hat der Prüfer eine derartige Anmeldung nebst der Beschreibung und den übrigen in Gemäßheit des vorigen Artikels beizufügenden Urkunden sowie etwaigen anderen Beweisstücken, die zum Nachweise der ausländischen Anmeldung oder deren amtlichen Priorität erforderlich sind, erhalten, so hat er über die in beiden Ländern erfolgten Anmeldungen nebst den amtlichen Prioritätsdaten einen Vermerk aufzunehmen.

Art. 27a. Ist die mit der Anmeldung eingereichte vollständige Beschreibung innerhalb der Frist von zwölf Monaten seit der ersten ausländischen Anmeldung noch nicht angenommen, so wird sie trotzdem nebst den dazu gehörigen Zeichnungen dem Publikum zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Art. 28. Abgesehen von den obigen Vorschriften richtet sich das übrige Verfahren bei einer derartigen Anmeldung nach den durch die Gesetze für die gewöhnlichen Anmeldungen vorgeschriebenen Bestimmungen und den dort festgesetzten Fristen.

Art. 29. Das Patent ist in die Patentrolle einzutragen, und zwar unter dem Datum der ersten ausländischen Anmeldung, und die Zahlung der Erneuerungsgebühren sowie die Dauer des Patents werden ebenfalls nach diesem Datum berechnet.

(Prop. ind. 1902 p. 35.)

Norwegen.

Gesetz vom 29. März 1902, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes vom 16. Juni 1885.

§ 33 des Patentgesetzes hat folgende Fassung erhalten:

Wenn derjenige, welcher in einem fremden Staate ein Patent für eine Erfindung nachgesucht hat, innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 (bisher 7) Monaten nachher, hier im Lande ein Patentgesuch für dieselbe Erfindung einreicht, so soll dieses Gesuch, mit Vorbehalt eines entsprechenden Zugeständnisses von Seiten des betreffenden fremden Staates, anderen Gesuchen gegenüber so angesehen werden, als wäre es gleichzeitig mit dem Gesuch in dem fremden Staate eingereicht worden.

Oesterreich.

Privilegien.*)

Hat ein Privilegienbesitzer gegen einen Anderen wegen Nachahmung das Verbot der weiteren Herstellung und des Verschleisses des privilegirten Gegenstandes erwirkt, so ist er, wenn das Privilegium nachträglich als schon vor dem Zeitpunkt der Eingriffsklage erloschen erklärt wird, dem Belangten schadenersatzpflichtig.

(Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 9. Januar 1902. Z. 16678.)

Der Firma L. & K. ist am 25. Februar 1892 ein österr.-ungar. Privilegium auf ein „Elastisches Lineal", welches aus einer biegsamen Metallplatte mit einer aus einer verschiebbaren zweiten biegsamen Metallplatte oder aus Papier, Flanell, Gummi u. dgl. gebildeten Unterlage besteht, ertheilt worden. Die Firma R. & K. stellte im Sommer 1897 biegsame Lineale her, welche aus einer Stahlplatte mit einer Gummiunterlage bestanden. Die Firma L. & K. erhob nun gegen R. & K. die Privilegiumseingriffsklage und erwirkte in allen Instanzen die Beschlagnahme der von R. & K. erzeugten Lineale sowie das Verbot der weiteren Herstellung und des Verschleißes dieser Lineale durch letztgenannte Firma. — Die Privilegiumseingriffsklage beantworteten R. & K. mit einer Klage auf Erloschen- bezw. Nichtigerklärung des in Rede stehenden Privilegiums, welcher Klage das k. k. Handelsministerium auch stattgab, indem es mit Erkenntniß vom 16. März 1900 das angefochtene Privilegium wegen Unterlassung des rechtzeitigen Beginnes der gesetzmäßigen Ausübung der Erfindung im Inlande mit Ablauf des ersten Jahres der Privilegiumsdauer, also mit 25. Februar 1894 für erloschen erklärte, wobei das k. k. Handelsministerium davon ausging, daß nicht nur das privilegirte Lineal in Oesterreich hätte hergestellt, sondern auch das dazu zu verwendende Material aus Oesterreich hätte bezogen werden müssen.

*) Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich im folgenden Erkenntniß um ein Privilegium nach dem alten Gesetz von 1852 und nicht um ein auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1897 ertheiltes Patent handelt. Die Red.

Digitized by Google

Auf Grund dieses Löschungserkenntnisses erhob die Firma R. & K. gegen L. & K. eine Schadenersatzklage mit der Begründung, daß sie — R. & K. — durch das Verbot der Herstellung und des Verschleisses der Lineale durch mehr als zwei Jahre an der weiteren Erzeugung sowie am Verschleisse der Lineale gehindert war, trotzdem die Voraussetzung zur Erlassung dieses Verbotes, nämlich der Bestand des behaupteten Privilegiums nicht vorhanden war, und forderte auch Ersatz für erlittenen Schimpf und Schaden.

Dieser Klage wurde in sämmtlichen Instanzen unter Herabsetzung der geforderten Schadenersatzsumme Folge gegeben.

Aus den Gründen.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichtes haben beide Theile die Revision eingebracht und zwar die beklagte Firma aus den Revisionsgründen des § 503 Z. 4 und 3 C.-P.-O. Die klägerische Firma aus den Revisionsgründen des § 604 Z. 2, 3 u. 4 und nebenbei auch 1 der C.-P.-O.

Beide Revisionen entbehren jedoch jeder rechtlichen Begründung. Was die Revision der beklagten Firma anbelangt, so macht dieselbe den Revisionsgrund des § 503 Z. 4 C.-P.-O. aus verschiedenen Gesichtspunkten geltend.

Mit Recht hat sich das Urtheil des Berufungsgerichts auf den Erfolghaftungsstandpunkt gestellt und es ist dieser Standpunkt durchaus kein rechtsirrthümlicher.

Das Privilegiumsgesetz vom 15. August 1852 Nr 184 R.-G.-Bl. beruht auf dem reinen Anmeldungsysteme, demgemäß dem Privilegiumswerber das Privilegium lediglich auf dessen Gefahr, Schaden und Kosten ertheilt wird und die Frage des Verschuldens auf Seite des Privilegiumswerbers gar keine rechtliche Bedeutung hat, weil die Frage der Genugthuung nicht lediglich an die Voraussetzungen des allg. bürg. Gesetzbuches gebunden ist, sondern mit Rücksicht auf die Eigenart des obcitirten Privilegiumsgesetzes, wie die beiden unteren Instanzen ganz zutreffend ausführten, eine viel weitere ist, und die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung der vollen Genugthuung an die Kläger in den §§ 29 Z. 2a, 42 und 47 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 Nr 184 R.-G.-Bl. ihre Begründung findet, weil die Beklagten innerhalb der gesetzlichen Frist eines Jahres das ihnen ertheilte Privilegium im Inlande nicht ausübten, dieses Privilegium vom k. k. Handelsministerium mit dem Erkenntnisse vom 16. März 1900 Z. 57808 als mit dem 25. Februar 1893 für erloschen erklärt wurde, dieses Erkenntniß gemäß § 42 des Privilegiumsgesetzes für die Gerichte bindend ist, und die Privatanschauung der Beklagten, daß die Auffassung des Handelsministeriums eine rechtsirrthümliche ist, einer Würdigung und Beachtung nicht unterzogen werden kann.

Die Anschauung der Beklagten, daß das Berufungsgericht die rechtliche Wirksamkeit der Rechtskraft der Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Böhm. Leipa vom 14. April 1898 Cg II $\frac{14/98}{6}$ und vom 15. Juni 1900 Cg II $\frac{28/00}{7}$, des k. k Oberlandesgerichtes in Prag vom 5. September 1900 Bc $\frac{91/00}{10}$ und des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. November 1900, Z: 13822, verkannte, und daß das Berufungsgericht auf einem irrigen Standpunkte steht, wenn es den Beklagten auch für die Folgen des mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Böhm. Leipa vom 14. April 1898 Cg II $\frac{14\ 98}{6}$ ausgesprochenen Verbotes Ersatz auferlegt und im Zusammenhange damit die rechtliche Natur dieses Verboturtheils anerkannte, muß geradezu als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden; den Klägern kann der Anspruch auf Genugthuung nicht deshalb abgesprochen werden, weil die Beschlagnahme der Beklagten für gerechtfertigt erklärt wurde und die Wiederaufnahmsklage der Kläger einen negativen Erfolg hatte, weil der Genugthuungspflicht der Beklagten von deren Gutgläubigkeit nicht bedingt ist, das Erkenntniß des Handelsministeriums wegen seiner öffentlich rechtlichen Bedeutung nicht nur zwischen den beiden Streittheilen, sondern eine allgemeine Wirkung ausübt, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Böhm. Leipa vom 14. April 1898 Cg II $\frac{14/98}{6}$ in seinem Absatze 2 den dermaligen Kläger bloß auf die Dauer des Privilegiums der dermaligen Beklagten vom 25. Februar 1892, tom. 42 fol. 511, die fernere Nachahmung oder Nachmachung, den ferneren Verschleiß, die fernere Aufbewahrung und Ausstellung von diesem Privilegium nachgeahmten Gegenständen zum Verschleisse untersagte, die Beklagten schon ursprünglich wegen der bereits erfolgten Erlöschung des Privilegiums gar nicht befugt waren, die Kläger überhaupt wegen ihrer Erzeugnisse zu verfolgen und selbe mit Beschlag zu belegen.

Das Privilegiengesetz ist ein Sondergesetz, in welchem die Entscheidungen des Handelsministeriums eine hervorragende und die Gerichte bindende Rolle spielen, weshalb abweichend von der Theorie über die Rechtskraft der Urtheile der Civilgerichte von einer solchen dort keine Rede sein kann, wo dieselben mit den Erkenntnissen des Handelsministeriums in Widerspruch gerathen, im Uebrigen die obcitirten gerichtlichen Urtheile für die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Beklagten zur Genugthuung an die Kläger verpflichtet sind, deshalb nicht maßgebend sind, weil das Privilegiumsgesetz zwischen Gutgläubigkeit und Arglist nicht unterscheidet und die Beklagten demnach vom Zeitpunkte der hinterher als ungerechtfertigt sich darstellenden Beschlagnahme, trotz deren gerichtlichen Rechtfertigung ersatzpflichtig sind.

Wegen des den Klägern zugesprochenen Ersatzes für Schimpf können sich die Beklagten mit Erfolg auf den § 394 E.-O. nicht berufen, weil die Beschlagnahme nicht auf Grund dieses Paragraphen, sondern des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr 184, erfolgte und nach diesem Gesetze eine unberechtigte Beschlagnahme einer gerichtlich nicht gerechtfertigten gleich zu achten ist.

Da das Erkenntniß des k. k. Handelsministe-

Digitized by Google

riums vom 16. März 1900, Nr 57808, wie aus dem Eingange hervorgeht, in Einvernahme mit dem kgl. ung. Handelsministerium erfolgte, so übt das Erkenntniß des k. k. Handelsministeriums auch seine Wirkung in den Ländern der ungarischen Krone aus und es war den Klägern bei Bestand des gerichtlichen Verbotes nicht möglich, an ihre ungarischen Kunden irgend welche Waare zu liefern, weil nicht feststeht, daß die Kläger eine Erzeugungswerkstätte in Ungarn besaßen.

Da, wie gezeigt, es auf die Gutgläubigkeit der Geklagten gar nicht ankommt, so wäre die von den Geklagten behauptete angebliche mala fides der Kläger, daß sie doch das Privilegium der Geklagten kannten und dennoch verletzten, ohne Belang.

Diese Behauptung ist aber auch unrichtig, weil ja die Geklagten seit 25. Februar 1893 des Privilegiums für verlustig erklärt wurden, demnach eine Verletzung eines nicht mehr bestehenden Privilegiums gar nicht erfolgen konnte.

(Oesterr. Zeitschrift für Gewerbl. Rechtsschutz von 1902 Heft 8 Seite 80/81.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

I.

Gesetz vom 11. April 1902, betr. die Abänderung der Sektion 4883 der Revised Statutes, welche von der Unterzeichnung der ertheilten Patente handelt.

Sektion 4883 erhält fortan folgende Fassung:

„Sämmtliche Patente werden im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika unter dem Siegel des Patentamts und mit der Unterschrift des Vorstehers dieses Amtes ertheilt. Sie sind mitsammt den Beschreibungen in besonderen, bei dem Amte zu führenden Büchern zu registriren."

(Off. Gaz. 1902 vol. 99 p. 1175.)

II.

Gesetz vom 9. Mai 1902, betr. Abänderung der Sektion 4929 der Revised Statutes, welche sich auf die Musterpatente bezieht.

Sektion 4929 erhält fortan folgende Fassung:

„Wer ein neues, eigenartiges Ziermuster für einen Gebrauchsartikel erfunden hat, welches vor der Erfindung in diesem Lande nicht bekannt oder von Anderen in Benutzung genommen ist und welches ferner nicht unter Patentschutz gestellt, noch vor der Erfindung oder vor länger als zwei Jahren vor der Anmeldung in irgendwelcher inländischen oder ausländischen öffentlichen Druckschrift beschrieben worden ist, und welches endlich nicht länger als zwei Jahre vor der Anmeldung, ohne daß der Erfinder es hat freigeben wollen, im Inlande in öffentlicher Benutzung oder verkäuflich gewesen ist, kann gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und unter Beobachtung der Formen, wie sie Sektion 4886 vorschreibt, ein Patent erwerben."

(Off. Gaz. 1902 vol. 99 p. 1389.)

Statistik.

Italien.

Es sind Patente

in den Jahren . .	1897	1898	1899	1900	1901
nachgesucht . . .	3295	3424	3887	4033	4021
ertheilt	3000	3210	3400	3750	3750

(Bolletino della proprietà intellettuale 1902 p. 47.)

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid vom 13. Mai 1902.

Zur Frage der Beurtheilung der Einheitlichkeit bei Gebrauchsmusteranmeldungen.

Die Anmeldung richtet sich auf zwei Ausführungsformen einer „Vorrichtung für Gasglühlichtbrenner und dergleichen mit Luftzuführung durch den Cylinder zwecks Vorwärmung". Die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster fordert die Beschränkung der Anmeldung auf eine der beiden Ausführungsformen.

Beide haben das Gemeinsame, daß der Sockel unten geschlossen ist und dadurch die zur Bildung der Blauflammen erforderliche Mischluft aus dem Lampencylinder zugeführt und somit vorgewärmt wird. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die Mischluft bei den Figuren 1 und 2 seitlich, bei der Figur 3 dagegen von unten dem Gasstrom hinzutritt.

Handelte es sich um eine Patentanmeldung, so würde die Einheit der Erfindung anzunehmen sein, falls die Prüfung ergiebt, daß die Zuführung der Mischluft durch den Cylinder zwecks Vorwärmung an sich patentfähig ist. Eine derartige Prüfung ist bei Gebrauchsmustern überall nicht anzustellen. Auch hat die Erklärung des Anmelders, daß er jenes gemeinschaftliche Merkmal als für das Gebrauchsmuster eigenthümlich erachte, nicht die Wirkung, daß die beiden Modelle in einer Anmeldung belassen werden dürfen. Vielmehr ist es, gerade weil eine technische Neuheitsprüfung nicht stattfindet, entscheidend, daß offensichtlich zwei verschiedene, wahlweise zu verwendende Konstruktionen vorliegen. Die Einzahl des Modells ist dadurch ausgeschlossen.

Indem im Uebrigen auf den Präsidialbescheid vom 25. Februar 1902 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1902 S. 119) Bezug genommen wird, muß somit die erhobene Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1426/1902 C. B. II.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, I. Civilsenat, 20. Dezember 1901.

Ist die theilweise Löschung eines Gebrauchsmusters zulässig? *)

Gründe.

Dem Beklagten ist in der Gebrauchsmusterrolle unter Nr. 128735 als Gebrauchsmuster eingetragen ein Log- oder Distanzmesser-Propeller, dessen gerade oder gebogene Flügel mit der Nabe aus einem Stück gefertigt sind.

Die Kläger klagen auf Löschung dieses Eintrags, da es an der nach § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes erforderlichen neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung fehle.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Der Beklagte hat Berufung erhoben.

Nach der Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz ist Folgendes jetzt unstreitig. Jede Art von Log- oder Distanzmesser erfordert einen besonders gearteten Propeller. Für verschiedene Logs sind die Propeller schon früher mit Nabe und Flügeln aus einem Stück hergestellt gewesen. Dagegen ist dies nicht der Fall bei Walker-Log- und Garland-Log-Propellern, die der Beklagte zuerst aus einem Stück gefertigt hat, während sonst bei diesen Propellern Nabe und Flügel zusammengelöthet waren.

Mit Rücksicht hierauf hat der Beklagte, der in erster Instanz auf vollständige Abweisung der Klage antrug, seinen Berufungsantrag beschränkt und auf Abänderung des ersten Urtheils dahin gerichtet, daß er nur verurtheilt werde, das für ihn eingetragene Gebrauchsmuster insoweit löschen zu lassen als andere Log- oder Distanzmesser-Propeller außer Walker-Log- und Garland-Log-Propeller eingetragen sind.

Dieser Berufungsantrag ist begründet.

Hiernach fragt es sich, ob ein Walker-Log- und ein Garland-Log-Propeller, der mit Nabe und Flügeln aus einem Stück gefertigt ist, im Sinne des § 1 eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, um dem Gebrauchszweck zu dienen, darstellt. Die Kläger bestreiten dies im Verhältniß zu den bereits früher bekannten Walker- und Garland-Log-Propellern, bei denen Nabe und Flügel zusammengelöthet sind. Diese Auffassung der Kläger mag berechtigt sein hinsichtlich der Gestaltung, da die äußere Form, die sichtbare Erscheinung des Propellers aus einem Stück und des Propellers aus zusammengelötheten Stücken kaum merklich verschieden sind. Dagegen muß an sich eine neue Anordnung als vorliegend angenommen werden. Denn die Theile eines Propellers und damit der Propeller als Ganzes ist verschieden angeordnet je nach der Verschiedenheit der Verbindung der einzelnen Theile unter einander und zu einem ganzen, je nachdem alles in einem gleichmäßig zusammenhängenden Stück aus einer Masse gefertigt ist oder die einzelnen Theile selbständig angefertigt und durch Löthung verbunden sind.

Daß jene neue Anordnung durch ein ganz anderes und schwierigeres Verfahren erzielt wird als die Anordnung aus zusammengelötheten Theilen ist einleuchtend und wird vom Sachverständigen H. ausdrücklich bestätigt; ebenso daß sie in besonderer Weise dem Gebrauchszweck dienen soll. Ob sie dabei zweckmäßiger ist als die alte Anordnung, was H. verneint, kommt für den Schutz des § 1 nicht in Betracht.

Dagegen könnte es sich fragen, ob im Sinne des § 1 die neue Anordnung auch dann des gesetzlichen Schutzes würdig ist und theilhaftig werden soll, wenn sie zwar im Vergleich mit den bisher bekannten Walker- und Garland-Log-Propellern neu ist, wenn sie aber zugleich lediglich einfache Uebertragung und Wiederholung einer bei anderen Log-Propellern allgemein bekannten Anordnung insofern wäre, als diese anderen Log-Propeller früher auch schon aus einem Stück hergestellt worden sind.

In dieser Richtung hat das Berufungsgericht Sachverständigenbeweis erhoben. Die schriftlichen Gutachten der beiden Sachverständigen liegen vor. Dr. Kr. hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgesprochen, daß jene Frage zu verneinen sei. Der Guß eines jeden für ein anderes Log anders zu gestaltenden Propellers müsse immer in anderer Weise hergestellt werden und erfordere ganz selbständige Vorarbeiten und ein neu zu erfindendes Verfahren. Mündlich vernommen hat er dies bestätigt und noch hinzugefügt, daß auch das zur Fertigstellung des Propellers erforderliche Verfahren nach dem Guß sich für jede verschiedene Form von Propellern ganz verschieden gestalte. Es könnte z. B. nicht eine vorhandene für die Herstellung anderer Propeller verwandte Fräsmaschine nur anders eingestellt werden, sondern es müsse eine neue besondere Fräsmaschine eigens erfunden und eigens konstruirt werden, was keineswegs eine einfache Sache sei. Dem hat mündlich auch H. schließlich insofern zugestimmt, als seiner Meinung nach freilich das Gußverfahren selbst nicht wesentlich verschieden sei, wohl aber das nach dem Guß erforderliche weitere Verfahren, um den Propeller in fertigem gebrauchsfähigem Zustand herzustellen. Beide Sachverständige haben es für glaubhaft erklärt, daß der Beklagte, wie er persönlich behauptete, unter Aufwendung nicht unerheblicher Kosten, längere Zeit gebraucht und vielfach vergebliche Versuche habe anstellen müssen, ehe es ihm endlich gelungen sei, seine Propeller für Walker- und Garland-Logs herzustellen. Das Berufungsgericht schließt sich den Sachverständigen an. Damit ist die obige Frage zu Gunsten des Beklagten erledigt.

Hieraus ergiebt sich, daß der Eintrag in der Gebrauchsmusterrolle sachlich zum Theil, nämlich hinsichtlich der Propeller aus einem Stück für Walker- und Garland-Propeller gültig ist. Es liegt daher sachlich theilweise Gültigkeit, theilweise Ungültigkeit des Eintrags vor. Danach fragt es sich endlich ob nach § 6 des Gesetzes formell die theilweise Ungültigkeit die Verurtheilung zur Löschung des ganzen Eintrags nach sich zieht oder ob es formell zulässig ist, entsprechend der sachlichen theilweisen Gültigkeit und theilweisen Ungültigkeit auf theilweise Löschung, auf ent-

*) Vergl. auch dieses Blatt 1899 S. 85.

Digitized by Google

sprechende Einschränkung des Eintrags zu erkennen.

Diese Frage ist streitig. Ausdrücklich ist sie im Gesetz nicht entschieden. Sie ist jedoch im letzteren Sinne zu entscheiden, übereinstimmend mit den bei Seligsohn Kommentar 2. Aufl. S. 412 unten angeführten gerichtlichen Urtheilen. Sachliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Namentlich auch nicht in der Richtung, daß durch gerichtliche Urtheile auf theilweise Löschung eines eingetragenen Gebrauchsmusters in eine dem Patentamt vorbehaltene Prüfung eingegriffen werde. Denn im Gegensatz zu den Vorschriften des Patentgesetzes steht nach dem Gesetz über Gebrauchsmusterschutz dem Patentamt nur die Regelung des Anmeldeverfahrens u. w. d. a. zu, aber nicht eine Prüfung der sachlichen Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes, insbesondere der Neuheit des zu schützenden Gebrauchsmusters. Auch ist im vorliegenden Fall die Theilbarkeit des Eintrags unzweifelhaft. Denn der angefochtene Eintrag schützt einen Log- oder Distanzmesser-Propeller, dessen gerade oder gebogene Flügel mit der Nabe aus einem Stück gefertigt sind, schlechthin, während das gegenwärtige Urtheil nur solchem Propeller für Walker- und Garland-Logs den Schutz aufrecht erhalten will, solchen Propellern aber für alle anderen Logs versagt.

Bf. I. 80/01.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

Begriff des Waarenzeichens.

Vom 26. Februar 1902.

Eine Etikette ohne Aufdruck, deren Papierbreite schräge Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe aufweist, welche letztere nach Angabe des Anmelders je nach der Farbe der zu verpackenden Waare wechseln soll, erfüllt nicht den Begriff eines Waarenzeichens im Sinne des § 1 des G. z. Sch. d. W. v. 12. Mai 1894.

Gründe:

Die Anmelder haben für Conserven, Fleisch- und Wurstwaaren, Spirituosen und Liköre die Eintragung eines Waarenzeichens beantragt, welches aus einer Etikette ohne Aufdruck besteht, deren Papier breite, schräge Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe aufweist. Die Farbe soll je nach der Farbe der zu verpackenden Waare wechseln, also für Lachs z. B. rosa, für Chokolade braun sein. Um den Charakter als Etikette mehr hervorzuheben, haben sie später dem angemeldeten Zeichen eine aus einer schmalen, schwarzen Linie bestehende, rechteckige Umrahmung hinzugefügt. Abgesehen davon, daß diese Umrahmung wegen ihrer geringen Stärke völlig zurücktritt, geht auch aus dem Umstande, daß die Form der Umrahmung je nach der Höhe der zu beklebenden Dose bezw. Flasche bald länglich, bald mehr hoch sein soll, hervor, daß die Umrahmung zeichenrechtlich nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr der je nach der Waare verschiedenfarbig gestreifte Grund nach Ansicht der Anmelder allein als der wesentliche Inhalt des Zeichens gelten soll.

In der Vorprüfung wurde das angemeldete Zeichen als nicht unterscheidungsfähig auf Grund von § 1 und als Freizeichen gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 beanstandet, weil es allgemein üblich sei, Papier mit dem angemeldeten Muster des angeblichen Zeichens als Einwickelpapier zu verwenden.

Die nach beiden Richtungen angestellten Ermittelungen haben für die Freizeicheneigenschaft des angemeldeten Zeichens auf dem in Rede stehenden Waarengebiete nichts ergeben, im Uebrigen aber die Auffassung des Vorprüfers bestätigt.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von B. sind der Ansicht, „daß vom Publikum durch derartig wenig charakteristisch gehaltene Papiere ein deutlicher Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb nicht erkannt wird". — Der Verein der B. Kaufleute und Industrieller meint: „Es ist ... nicht angängig, in einem Etikett mit gestreiftem Grunde den charakteristischen Hinweis auf einen bestimmten Betrieb zu erblicken; ein derartiges Etikett ist vielmehr als ein Ornament aufzufassen, das wohl die Grundlage für ein zu schützendes Wort- oder Bildzeichen bilden kann. Dies ist um so mehr der Fall, wenn die Farben der Streifen nicht stets dieselben bleiben, sondern wechseln". — Die lithographische Kunstanstalt von J. u. E. in G.-St.—H. legt ein für Würstchen bestimmtes Etikett der Firma C. Fr. B. in B. mit hellblau und gelb gestreiftem Grunde bei und sagt: „Wir glauben, daß zur Eintragung eines Bildzeichens, denn als solches ist die Einlage (das angemeldete Zeichen) zu betrachten, doch immerhin eine gewisse Eigenart desselben erforderlich ist; diese Eigenart können wir jedoch im vorliegenden Falle nicht bestätigen". — Die bereits genannte Firma C. Fr. B. in B. legt mehrere der oben angeführten Etiketten vor und führt aus, daß nach ihrem Dafürhalten „das beigefügte, gestreifte Etikett als ein Waarenzeichen nicht angesehen werden kann, welches von einer einzelnen Firma in Anspruch genommen werden darf. Dergleichen Etiketten werden schon seit langen Jahren von verschiedenen Firmen der Nahrungs- und Genußmittel-Branche benutzt, jedoch ist es gänzlich ausgeschlossen, daß das Publikum hierin einen auffallenden Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb erblickt". — Die Firma M. K. in B. legt ein hellgelb und dunkelgelb gestreiftes Etikett für Spargel von C. U. in D. und ein Etikett aus weißen und hellrothen Streifen für Pfeffergurken von P. W. in H. vor und „muß es entschieden verneinen, daß fragliches Etikett (das angemeldete) .... als ein Waarenzeichen vom Verkehr angesprochen werden kann, also in ihm das Publikum

einen auffallenden Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb erblicken dürfte". Sie erinnert sich „derartig gestreifte Etiketten schon öfter gesehen zu haben" und ist der Ansicht, „daß man in dieser Färbung nur eine beliebte Ausschmückung erblicken kann". — Die Firma F. T. R. in B. legt zwei blaugelb gestreifte Etiketten für Punsch vor und sagt: „Das charakteristische Merkmal bei dem vorliegenden Etikett soll der abwechselnd farbig breitgestreifte Grund sein; derartige farbige Streifen finden aber bei sehr vielen Etiketten als Verzierung . . . Verwendung". — Die Handelskammer in H. schreibt „daß die eingesandte (angemeldete) Etikette nicht als schutzfähiges Waarenzeichen zu erachten ist, ganz abgesehen davon, daß die Farbe eines Waarenzeichens keinen Gegenstand des Waarenzeichenschutzes bilden kann". Sie legt ihren Ausführungen mehrere für Conserven und ähnliche Waaren bestimmte Etiketten bei, welche weiß-hellblaue, weiß-hellrothe, weißgelbe und weiß-grüne Streifen zeigen.

Sofern abweichend von den vorstehenden Gutachten einige wenige der befragten Stellen sich in einem dem Anmelder günstigen Sinne ausgesprochen haben, ist von ihnen dem Umstand keine Rechnung getragen worden, daß es sich bei dem angemeldeten Zeichen nicht um Streifung in nur einer bestimmten Farbe, sondern in verschiedenen Farben handelt, welche nach Angabe des Anmelders „je nach Art der zu verpackenden Waare gewählt werden, z. B. für Lachs rosa, Gemüse grün, u. s. w." Gerade dieser Umstand beweist, daß in der Anmeldung ein Waarenzeichen nicht vorliegt. Die Anmelder beabsichtigten vielmehr eine bestimmte Art der Verpackung und Aufmachung, die nur nach Maßgabe des § 15 a. a. O. Schutz genießen kann, vielleicht auch in den Bereich des Geschmacksmusterschutzes, nicht aber in den des Waarenzeichenschutzes fällt; sie legten den Schwerpunkt in die jeweilige Wahl der Farbe des nichtweißen Streifens. Dieser Farbe und also überhaupt dem angeblichen Zeichen kommt funktionelle Bedeutung hinsichtlich der Kennzeichnung der Waare nicht nach ihrer Herkunft (Firma), sondern hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (ob Gemüse, Fisch, Fleisch und dergl.) zu. Ein gesetzlicher Schutz dieses Gedankens läßt sich auch durch Eintragung einer bestimmten Darstellung offenbar schon deshalb nicht erreichen, weil nicht diese allein, sondern eine unbegrenzte Fülle anderer Gebilde nöthig wäre, um das, worauf die Anmelder mit ihren Ansprüchen abzielen, zu veranschaulichen. Ein Zeichen aber im Sinne der §§ 1, 2 des cit. Gesetzes muß begrifflich einer individuellen, konkreten Wiedergabe fähig sein.

Die Abtheilung für Waarenzeichen tritt daher den Ausführungen des Vorbescheides dahin bei, daß das angemeldete Zeichen nicht als Waarenzeichen im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu erachten ist, und versagt dessen Eintragung. (Vergl. noch Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1902 S. 10). Die beantragte mündliche Verhandlung zu bewilligen, lag bei der Klarheit der Sachlage kein Grund vor.

F. 3598/26a Wz. 15/01.

II. Beschwerdeabtheilung I.

Täuschungsgefahr.

Vom 20. Dezember 1901.

Eine Bezeichnung („Dyrektorskie"), unter der der überwiegende Theil des deutschen Publikums eine aus Rußland importirte Cigarette bestimmter Güte und Herkunft versteht, entspricht als Zeichen für Cigaretten, die im Inlande aus russischen Tabaken hergestellt sind, nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr einer Täuschung.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 4. Juni 1901 ist die Eintragung des Zeichens „Dyrektorskie" für eine deutsche Firma versagt worden aus folgenden

Gründen:

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1897 — abgedruckt in dem Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1898, Seite 217 — trifft auch für die vorliegende Anmeldung zu.

Die dieser Entscheidung als Unterlage dienenden, in den Vorinstanzen veranlaßten und vom Patentamt im vorliegenden Verfahren nachgeprüften Zeugenaussagen ergeben, daß der überwiegende Theil des deutschen Publikums unter Dyrektorskie's regelmäßig eine importirte Waare bestimmter Qualität und bestimmter Provenienz versteht und diese Verkehrsanschauung dadurch, daß eine Reihe inländischer Cigarettenfabriken in Kenntniß des Ursprungs der Dyrektorskie-Cigaretten und der in den Käuferkreisen herrschenden Auffassung in inländischen Fabriken aus russischem Tabak hergestellte Cigaretten unter der Bezeichnung „Dyrektorskie" in den Handel gebracht haben, nicht geändert worden ist. Dies ist im Wesentlichen auch der Standpunkt der befragten Sachverständigenvereinigungen.

Die Behauptung der Anmelderin, die vom Reichsgericht als dargethan erachtete Verkehrsanschauung bestehe thatsächlich nicht, die Bezeichnung „Dyrektorskie" sei vielmehr für im Inlande aus russischen Tabaken hergestellte Cigaretten derart allgemein verbreitet, daß sie für diese als Freizeichen zu gelten habe, ist durch die erwähnten gerichtlichen Zeugenaussagen für widerlegt zu erachten, ohne daß es noch weiterer Ermittelungen über die etwaige Freizeicheneigenschaft bedarf.

Angemeldet ist das Zeichen in erster Linie für russische Cigaretten. Es ist jedoch unstreitig, daß die Anmelderin hierunter im Inlande in ihrer Fabrik aus russischen Tabaken hergestellte Cigaretten versteht. Da das Zeichen für den Verkehr als Hinweis auf importirte russische Cigaretten gilt, so entspricht es für Fabrikate der Anmelderin ersichtlich nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr der Täuschung. Das Gleiche hat für die im Waarenverzeichniß noch enthaltenen russischen Tabake zu gelten, denn es fehlt an dem Nachweis, daß diese Tabake der im Publikum verbreiteten Anschauung über die bestimmte Qualität und bestimmte Provenienz der Dyrektorskie-Tabake entsprechen. Auch stehen Cigaretten und Rauchtabake einander so nahe,

Digitized by Google

daß die für Cigaretten geltende Verkehrsauffassung für Rauchtabake in gleicher Weise zutrifft.

Die Eintragung ist daher nach § 4 Ziffer 3 a. a. O. zu versagen.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluß ist von der Beschwerde-Abtheilung I zurückgewiesen worden mit den nachfolgenden

Gründen:

Die Beschwerde der Anmelderin wird aus den Gründen des angefochtenen vorinstanzlichen Beschlusses abgewiesen, denen die Beschwerde-Abtheilung in allen Punkten beitritt. In ihrer Beschwerdeschrift erklärt die Anmelderin, sie strebe die Ertheilung des Waarenzeichenschutzes in erster Linie für russische Cigaretten an, und zwar für importirte Cigaretten; für eine derartige Waare entspreche das Zeichen den thatsächlichen Verhältnissen und begründe in keiner Weise die Gefahr der Täuschung. Diese Gefahr bleibt aber bestehen, da doch jedenfalls in zweiter Linie auch nicht importirte, sondern in Deutschland aus russischem Tabak hergestellte Cigaretten in dem Waarenverzeichniß enthalten bleiben. Wäre das aber auch nicht beabsichtigt, so würde doch die im angefochtenen Beschluß angezogene Reichsgerichtsentscheidung, deren Standpunkt bezüglich der Auffassung des Verkehrs inzwischen keine Aenderung erfahren hat, noch immer den vorliegenden Fall treffen. Unter diesen Umständen ist es für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens für die angemeldeten Waaren belanglos, in welchem Umfange die Anmelderin das Zeichen thatsächlich verwenden will. Was aber hinsichtlich der Cigaretten gesagt ist, gilt für die russischen geschnittenen Rauchtabake aus den gleichen Gründen.

E. 1948/88 Wz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat,
14. Februar 1902.

Hat der Berechtigte eine mit seinem Zeichen versehene Waare in Verkehr gesetzt, so ist es keine Verletzung seines Zeichenrechts, wenn Andere die Waare unter dem Preise verkaufen, dessen Einhaltung der Zeichenberechtigte seinen Unterabnehmern vorschreibt. — Verkauf von Cölnischem Wasser unter dem Preise durch Waarenhäuser.

Aus dem Thatbestande.

Die Klägerin fabricirt Cölnisches Wasser, dessen Verpackung mit den für sie in die Zeichenrolle Nr. 6105 und Nr. 6094 des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin eingetragenen Waarenzeichen versehen wird. Zum Theil verkauft sie diese Waare unmittelbar im Laden zu Cöln zu fest bestimmten „Cölner Ladenpreisen", so namentlich die 1/1 kurze weiße Flasche zum Preise von 1,35 M., zum Theil giebt sie dieselbe an Zwischenhändler zu einem etwas geringeren Preise ab, hat aber zur Verhütung eines Verkaufs unter ihren eigenen Ladenpreisen den Geschäftsgrundsatz aufgestellt, daß sie ihr Cölnisches Wasser zum Engrospreis nur an solche Abnehmer in Deutschland verkauft, welche sich schriftlich verpflichten, im Einzelhandel ihre „Cölner Ladenpreise" einzuhalten, insbesondere also die 1/1 kurze weiße Flasche nicht unter dem Preise von 1,35 M. zu verkaufen, und ihren Unterabnehmern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Der Beklagte hat nicht allein in Berlin ein Waarenhaus, sondern ist auch seit Jahren Inhaber der in München domicilirenden Firma „H. T." mit mehreren Waarenhäusern. Von München aus trat er mit der Klägerin in Geschäftsverbindung, vereinbarte mit ihr brieflich die Entnahme von Cölnischem Wasser und unterzeichnete ihr auch einen Revers vom 11. Juni 1897 mit dem erwähnten Inhalte. Von dem von ihr bezogenen Cölnischen Wasser verkaufte er aber dann doch die 1/1 kurze weiße Flasche in seinen Waarenhäusern zu München zu dem Preise von 1,30 M. (statt mindestens 1,35 M.). Die Klägerin erhob hierauf gegen ihn wegen Verletzung der von ihm eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeit beim Landgericht München I Klage und erzielte rechtskräftig obsiegende Urtheile dieses Gerichts vom 12. Juni 1899 und des Königlichen Oberlandesgerichts zu München vom 17. Januar 1900, wonach dem Beklagten bei Vermeidung gerichtlicher Strafe untersagt wurde, von dem von der Klägerin bezogenen Cölnischen Wasser die 1/1 kurze weiße Flasche unter dem Preise von 1,35 M. im Einzelhandel zu verkaufen. Der Beklagte hat seinerseits der Klägerin durch Rechtsanwalt S. zu München mittels Briefes vom 10. November 1898 das auf dem Revers vom 11. Juni 1897 beruhende Vertragsverhältniß mit dem Bemerken gekündigt, daß er die noch auf seinem Lager befindliche, von der Klägerin bezogene Waare zu vertragsmäßigen Preisen verkaufen werde. Seit dieser Zeit hat die Geschäftsverbindung der Parteien aufgehört. Gegen Ende des Jahres 1900 hat der Beklagte in seinem Waarenhaus zu Berlin wieder 1/1 kurze weiße Flaschen mit Cölnischem Wasser zum Preise von 1,35 M. verkauft, welche die erwähnten Waarenzeichen der Klägerin tragen und ihrem Fabrikat auch sonst gleichen. Die Klägerin hat gegen diesen Verkauf durch Brief vom 18. Dezember 1900 Einspruch erhoben. Gleichwohl hat der Beklagte den Verkauf fortgesetzt und beharrt auf seiner Fortsetzung.

Aus den Gründen.

Die Revision rügt ferner Verletzung der §§ 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit der Behauptung, daß das Berufungsgericht den § 12 a. a. O. rechtsirrthümlich nicht für anwendbar erachtet habe, soweit der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Waarenzeichen versehene und verkaufte Cölnische Wasser unter dem Cölner Ladenpreise verkaufe, dessen Einhaltung die Klägerin allen ihren Abnehmern zur Pflicht und zur Bedingung des Weiterverkaufs mache. Zur Begründung dieses Angriffs führt die Revision aus, der § 12 a. a. O. gebe dem Zeicheninhaber nebeneinander drei ausschließliche Rechte, nämlich

1. bestimmte Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen;
2. die mit dem Waarenzeichen versehenen Waaren in Verkehr zu setzen und
3. auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen.

Digitized by Google

Der Eingetragene könne somit grundsätzlich Jedem verbieten, die mit dem Waarenzeichen versehene Waare ohne Unterschied, ob sie befugter oder unbefugter Weise mit dem Waarenzeichen versehen sei, in Verkehr zu setzen und ferner auch für das weitere Inverkehrsetzen der von ihm mit dem Zeichen versehenen und verkauften Waare, je nachdem es seinem geschäftlichen Interesse entspreche, in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht oder in Ansehung der Verkaufsbedingungen, insbesondere des einzuhaltenden Verkaufspreises solange Verfügungen und Beschränkungen treffen, bis die Waare ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch den Konsumenten finde. Der Dritte könne dem Verbot beziehungsweise den Beschränkungen mit Erfolg nur dann sich widersetzen, wenn er nachzuweisen vermöge, daß er zum Inverkehrsetzen der mit dem Zeichen versehenen Waare auf Grund ausdrücklicher oder den Umständen nach anzunehmender Einwilligung des Zeicheninhabers befugt sei. Diese Rüge, die allerdings in Kents, Commentar zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 259 v. 388 und S. 255 v. 382 eine Stütze findet, kann als gerechtfertigt nicht angesehen werden. Vielmehr ist der Auffassung des Berufungsgerichts darin beizutreten, daß eine Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin darin nicht gefunden werden kann, wenn der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Zeichen versehene und so in den Verkehr gesetzte Cölnische Wasser unter dem für den Weiterverkauf den Abnehmern vorgeschriebenen Cölner Ladenpreise verkauft.

Zweck und Bedeutung der Waarenzeichen ergeben sich klar aus dem Wortlaute des § 1 a. a. O. Hiernach dient das Waarenzeichen nur zur Unterscheidung der Waaren des Zeicheninhabers von den Waaren Anderer; es ist lediglich ein Ursprungs- oder Unterscheidungsmerkmal, das nur den Zweck hat, Verwechselungen der Waaren des Zeicheninhabers mit den Waaren Anderer zu verhüten, aber nicht dazu bestimmt ist, rechtswidrige Verfügungen über die durch das Zeichen geschützte Waare zu verhindern. Dafür, daß das Waarenzeichen noch einem anderen Zwecke, als dem der Unterscheidung dienen soll, und daß der Eingetragene kraft des Zeichenrechts berechtigt sei, den Abnehmern der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waare Beschränkungen hinsichtlich des weiteren Vertriebes der Waare, insbesondere durch Fixirung des Verkaufspreises aufzuerlegen, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Nach § 12 a. a. O. hat die Eintragung eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen. Von dem Belieben des Eingetragenen hängt es ab, ob und inwieweit er von diesen Rechten Gebrauch machen, insbesondere ob er seinerseits Waaren mit dem Zeichen versehen und in Verkehr setzen und Anderen den Gebrauch des Zeichens untersagen will oder nicht. Er kann auf seine Untersagungsbefugniß zu Gunsten eines Anderen gänzlich verzichten; er hat aber auch unbedenklich das Recht, die Einräumung der Befugniß, Waaren mit seinem Zeichen zu versehen und in Verkehr zu setzen, von Bedingungen und Voraussetzungen abhängig zu machen. Ueberschreitet dann der Dritte die ihm gezogenen Schranken dieses Rechts, so gebraucht er das Zeichen unbefugt und verstößt gleich demjenigen, der ohne jede Befugniß Waaren mit einem fremden Zeichen versieht und in Verkehr setzt, gegen § 12 a. a. O., da in dem einen wie in dem anderen Falle die Waare objektiv rechtswidrig mit dem Zeichen versehen und in Verkehr gesetzt wird. Ist dagegen eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst oder von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzt, so ist damit die Wirkung des Zeichenrechts erschöpft. Das Zeichenrecht gewährt dem Zeicheninhaber weder ein Verkaufsmonopol bezüglich der durch das Zeichen geschützten Waaren noch einen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge, welche er bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waaren mit seinen Abnehmern abschließt. Vielmehr bestimmen sich die Wirkungen solcher Verträge sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach diesen erzeugen aber Verträge keine Wirkung gegen Dritte.

II. 406/1901.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Obergerichts der Vereinigten Staaten in Sachen

The Holzapfel's Composition Company, Limited, Revisionsklägerin und Beklagte,

gegen

The Rahtjen's American Compositions Company, Revisionsbeklagte und Klägerin,

vom 21. Oktober 1901.

Wenn während des Bestehens eines Patentes der Name des Erfinders in Folge der Art des Gebrauchs des Namens durch ihn selbst oder durch die Rechtsnachfolger zum ausschließlichen und nothwendigen Namen der patentirten Waare selbst im Verkehr geworden ist, so fällt dieser Name mit dem Erlöschen des die Herstellung der Waare schützenden Patentes ins Freie und das Ausschließungsrecht an dem Namen für den Namensträger bezw. seine Rechtsnachfolger erlischt.

Rahtjen's Patent Composition.

Aus dem

Thatbestand.

In den Jahren 1860 bis 1865 hat ein gewisser Joh. Rahtjen in Deutschland einen Anstrich erfunden, um den Schiffsboden gegen Rost und pflanzliche und thierische Ansätze zu schützen. Er stellte diesen Anstrich, der bald einen bedeutenden Ruf erlangte, seit 1865 mit seinen beiden Söhnen her und starb 1873. Die Waare war weder in

Digitized by Google

Deutschland noch in den Vereinigten Staaten patentirt, und wurde dorthin von 1870 bis 1878 an einen Alleinvertreter Namens Gelien geschickt unter der Bezeichnung „Rahtjen's Patent Composition".

Geliens Nachfolgerin war die Firma Hartmann, La Doux & Maecker, die zuerst kurze Zeit aus Deutschland, später von Rahtjens Londoner Vertretern die Waare erhielten, und an deren Stelle 1886 E. Maecker und 1889 O. L. Petersen trat, der im Jahre 1891 die klagende Gesellschaft gründete.

Rahtjens Londoner Lizenznehmer waren von 1878 bis 1889 Hartmann Brothers bezw. Suter, Hartmann & Co., die den Anstrich als „Rahtjen's Patent Composition, Hartmann's Manufacture" vertrieben.

Im Jahre 1873 hatte Heinrich Rahtjen ein englisches Patent erhalten, das aber am 29. November 1880 wegen Nichtzahlung der Gebühr erlosch.

Im Mai 1883 begannen die Vorgänger der Beklagten, Holzapfel & Co., in England die Herstellung und den Vertrieb des Anstrichs nach den Vereinigten Staaten unter der Bezeichnung „Rahtjen's Composition, Holzapfel's Manufacture".

Am 25. Juni 1883 meldete J. Rahtjen in England das Wortzeichen „Genuine Rahtjen's Composition for Ships' Bottoms etc." an, das auf Widerspruch Holzapfels zurückgezogen wurde. Dasselbe war der Fall mit dem am 28. Juni 1883 angemeldeten Wortzeichen „Rahtjen's Patent Composition for Ships' Bottoms, Buoys etc." und mit dem am 7. Juli 1883 von J. Rahtjen angemeldeten „Rahtjen Composition".

Am 25. April 1883 hatten Hartmann Brothers folgendes Bildzeichen angemeldet, das ihnen geschützt wurde:

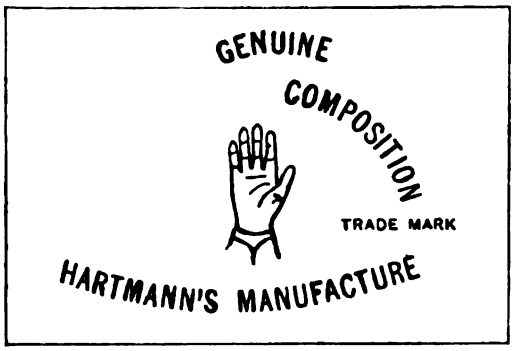

Ferner wurde der Firma Suter, Hartmann & Co. das am 9. Januar 1884 angemeldete folgende Zeichen:

RAHTJEN'S
PATENT COMPOSITION,
FOR SHIPS' BOTTOMS, BUOYS, &C.
Directions.
SUTER, HARTMANN & CO.

geschützt, wobei die Anmelderin ausdrücklich auf den ausschließlichen Gebrauch der Worte „Rahtjen's Patent Composition for Ships' Bottoms, Buoys etc." verzichten und erklären mußte, daß diese nur als Theil der Gesammtverbindung gelten sollten.

Im Jahre 1888 entstand Suter, Hartmann & Rahtjens Composition Company, Limited, die 1891 ihre Rechte für die Vereinigten Staaten auf die Klägerin übertrug.

In einem 1899 seitens H. Rahtjen und Suter, Hartmann & Co. gegen W. Wright vor der Antwerpener Handelskammer angestrengten gleichliegenden Rechtsstreit wurden die Kläger in zweiter Instanz abgewiesen mit der Begründung, daß die Worte „Rahtjen's Composition" freies Eigenthum geworden seien. Auch das Landgericht Hamburg hatte mehrere, wegen unrechtmäßiger Benutzung dieser Worte angeklagte Personen freigesprochen.

In der vorliegenden Sache hatte die erste Instanz (Bezirksgericht für den Süddistrikt von New-York) die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht (Bezirksberufungsgericht für den zweiten Bezirk) hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück mit der Auflage, dem Klageantrage gemäß eine Verfügung zu erlassen, durch die der Beklagten der Gebrauch der Worte „Rahtjen's Composition" zu untersagen sei.

Gründe.

Das Gericht ist der Ansicht, daß seitens der Rahtjen in Verbindung mit dem von ihnen vor 1873, der Zeit der in England erfolgten Patentirung ihrer Komposition, aus Deutschland an ihre amerikanischen Vertreter gesendeten Anstrich der Gebrauch einer rechtsgültigen Handelsmarke nicht nachgewiesen ist. Aus den Akten ergiebt sich, daß von 1870 bis 1879 oder gegen Ende des Jahres 1878 der Anstrich von Rahtjen in Deutschland hergestellt und in Fässern oder anderen Verpackungen mit der Aufschrift „Rahtjen's Patent Composition Paint" nach den Vereinigten Staaten versendet worden ist.

Vor dem November 1873 war die Waare nirgends patentirt, deshalb entbehrte ihre Bezeichnung als „patentirt" einer rechtlichen Grundlage, und es lag eine unrichtige Angabe vor, die den Zweck hatte, den Käufer der Waare zu täuschen. Kein Recht auf eine Handelsmarke, die das Wort „patented" enthält und die betreffende Waare als „patentirt" bezeichnet, kann entstehen, wenn nicht ein Patent vorliegt oder vorgelegen hat; und ebensowenig ist der Anspruch auf den Gebrauch der übrigen Worte berechtigt, wenn sie in Verbindung mit jener Bezeichnung gebraucht werden. Ein Zeichen oder Etikett, das als Handelsmarke beansprucht wird, darf nicht anerkannt und kein Recht auf seinen ausschließlichen Gebrauch begründet werden, wenn es so zusammengesetzt ist oder einen solchen Wortlaut hat, daß daraus eine deutliche Kennzeichnung hervorgeht, die in Wirklichkeit falsch ist (Manhattan Medicine Company gegen Word, 23 Off. Gaz., 1925; 108, U. S., 218, 225; Wrisley Co gegen Jowa Soap Co, 104 Fed. Rep., 548).

Im Jahre 1873 wurde das englische Patent ertheilt, und von da bis 1878, während welcher Zeit die Rahtjen das ausschließliche Verkaufsrecht in den Vereinigten Staaten der Firma Suter, Hartmann & Co. übertragen hatten, wurde die Bezeichnung „Rahtjen's Patent Composition" bei

Digitized by Google

den Fässern verwendet, die den von den Rahtjen nach den Vereinigten Staaten versendeten Anstrich enthielten. Diese Bezeichnung muß sich auf das englische Patent bezogen haben, da ein anderes nicht bestand; und das Recht, sie zu gebrauchen, stützte sich auf das Bestehen dieses Patentes, wenn auch die nach den Vereinigten Staaten versendete Waare bis zum Jahre 1878 in Deutschland hergestellt worden war. Da das Recht, jene Bezeichnung zu verwenden, von dem englischen Patent abhing, so fiel auch dieses Recht mit dem Erlöschen des Patents, und von dieser Zeit (1880) bis 1883, wo Suter, Hartmann & Co. sich ihre Handelsmarke schützen ließen, konnte kein gültiges Ausschließungsrecht auf die Bezeichnung „Rahtjen's Composition" bestehen, weil dieses Recht seit 1880 als Waarenbezeichnung, nicht aber als Name des Fabrikanten öffentlich bekannt wurde. Während seines ganzen Bestehens war dieser Name der Waare selbst gegeben worden, und es war der einzige Name, durch den es möglich war, letztere zu bezeichnen.

Die von Suter, Hartmann & Co. seit Beginn ihrer Alleinvertretung verwendeten Etiketten trugen die Aufschrift „Rahtjen's Patent Composition, None genuine without signature Suter, Hartmann & Co." (R. P. C., nur echt mit der Unterschrift S. H. & Co.). Diese Etiketten wurden den Packungen aufgeklebt und solange Rahtjen in Deutschland fabrizirte, von den genannten Vertretern zum Aufkleben dorthin geschickt. Ebenso schickte man sie ihm später nach England, als er dort fabrizirte. Dieselbe Art der Bezeichnung hatte Rahtjen für seine eigenen Verkäufe in Deutschland angewendet, und Suter, Hartmann & Co. haben ihm dies einfach nachgemacht. Wie hätte nun diese Waare späterhin anders benannt werden sollen? War das Recht, sie herzustellen, einmal der Oeffentlichkeit anheimgefallen, wie sonst konnte man sie verkaufen als unter dem für ihre Kennzeichnung gebräuchlichen Namen? Und wenn ein zur Herstellung der Komposition Berechtigter diese mit ihrem Namen bezeichnete und erklärte, sie sei von ihm angefertigt, und wenn er diese Erklärung so deutlich abgab, daß Niemand, der die Etikette sah, darüber im Zweifel sein konnte, ob die betreffende Packung die von Holzapfel & Co. oder Holzapfels Composition Company Limited hergestellte Rahtjens Komposition war oder nicht, wie kann man dann zu der Annahme gelangen, daß eine Markenverletzung vorliegt, wenn Jemand die zur Kennzeichnung einer Waare einzig möglichen Ausdrücke verwendete, während die Herstellung der Waare Jedem freistand? Ist das Recht der Herstellung frei geworden, so muß mit Nothwendigkeit auch das Recht frei werden, das einzige die hergestellte Waare kennzeichnende Wort dafür zu verwenden.

Dieser Grundsatz erwies sich als zutreffend, als nach dem Erlöschen des Patents, d. h. im November 1880, Suter, Hartmann & Co. den Anstrich als „Rahtjen's Patent Composition, Hartmann's Manufacture" weiter nach den Vereinigten Staaten versandten; denn es ist klar, daß der Name Rahtjen, wie oben gesagt, zur Kennzeichnung der Waare selbst geworden war, nicht aber eine Bezeichnung für den Hersteller bildete. Sowohl in Deutschland als auch in England war die Waare gleichzeitig hergestellt worden, und zwar unterschieden Hartmann, Suter & Co. wiederum den von ihnen in England hergestellten Anstrich von dem deutschen durch die Erklärung, der ihrige sei „Rahtjen's Genuine Composition, Hartmann's Manufacture". Wenn Jemand diesen Anstrich zu gebrauchen wünschte und auf dem Markte danach fragte, so mußte er ihn nothwendigerweise als „Rahtjens Komposition" bezeichnen, weil es keinen anderen Ausdruck dafür gab. Schon als in England während der Geltung des Patents außer dem Patentinhaber und seinen Lizenznehmern Niemand die Waare herstellen durfte, gab es dafür keinen anderen Ausdruck als „Rahtjens Komposition"; als aber das Patent erlosch, erlosch auch das ausschließliche Recht, die Waare herzustellen, wodurch erst recht die zur Kennzeichnung der Waare dienende Bezeichnung nothwendigerweise zur reinen Beschaffenheitsangabe werden mußte und nicht zur Bezeichnung der Hersteller dienen konnte. Es gab keinen anderen Ausdruck für die Waare, und Jeder, der sie haben wollte, mußte sie mit den Worten „Rahtjens Komposition" beschreiben. So wurden diese die Waare beschreibenden Worte freies Eigenthum, und das Recht, erstere herzustellen, stand mit dem Erlöschen des Patents einem Jeden frei. Später, im Frühjahr 1883, ließen sich Suter, Hartmann & Co. das Bild einer offenen, ursprünglich roth gemalten Hand nebst der Umschrift „Rahtjen's Patent Composition" als Handelsmarke schützen und führten die Waare mit dieser Bezeichnung nach den Vereinigten Staaten aus. Aber vor der Ertheilung der Schutzmarke mußten die Kläger ausdrücklich erklären, daß sie den ausschließlichen Gebrauch der Worte „Rahtjens Komposition" nicht beanspruchten, und ohne den Verzicht auf dieses ausschließliche Recht würden sie die Handesmarke nicht geschützt erhalten haben.

Die im Juni 1885 in den Vereinigten Staaten für Hartmann, La Doux & Maecker erfolgte Eintragung fand nicht allein nach dem Erlöschen des englischen Patents statt, sondern auch nach der Zeit, wo die beklagte Gesellschaft die Herstellung des Anstrichs als „Rahtjen's Composition, Holzapfel's Manufacture" begonnen und ihn unter dieser Bezeichnung nach den Vereinigten Staaten versandt hatte, d. h. frühestens 1884. Demnach konnte die in den Vereinigten Staaten eingetragene Handelsmarke mit dem früheren (aber nicht ausschließlichen) Recht der Klägerin auf den Gebrauch jener Worte nicht kollidiren.

Die klagende Gesellschaft bot in den Vereinigten Staaten den Anstrich als „Rahtjen's Composition, Hartmann's Manufacture" aus, die Beklagte dagegen unter den Bezeichnungen „Holzapfel's, Rahtjen's" oder „Holzapfel's improved Rahtjen's Composition" oder „Holzapfel's improved American Rahtjen's". Hiernach besteht kein Raum für die Annahme, daß die von der Beklagten hergestellte Waare als von Rahtjen oder Hartmann hergestellt angesehen werden konnte. Es handelt sich um eine klare Bezeichnung für die von der Beklagten hergestellte Waare, und es liegt keinerlei täuschende Angabe vor hinsichtlich der Person, die sie thatsächlich herstellt.

Digitized by Google

Die erwähnten Schutzmarken aus den Jahren 1883 und 1884 geben kein Recht auf den ausschließlichen Gebrauch des Namens „Rahtjen". Die erstere, der Firma Hartmann Brothers im April 1883 ertheilte Marke, das sogenannte Rothhandzeichen, weist überhaupt auf keinen Erfinder hin; das andere dagegen, in dem sich die Worte „Rahtjen's Patent Composition" befinden, wurde der Firma Suter, Hartmann & Co. nur unter der Bedingung gewährt, daß sie auf das ausschließliche Recht des Gebrauchs dieser Worte verzichtete, ausgenommen als Bestandtheil der die Schutzmarke bildenden Kombination. Vor Ertheilung des englischen Patents besaßen die Vorgänger oder Vertreter der Klägerin in England keine gültige Handelsmarke; aus demselben Grunde hatten die Rahtjen auch in den Vereinigten Staaten keine erworben, d. h. sie hatten kein Recht die Komposition als patentirt zu bezeichnen, während in Wahrheit gar kein Patent bestand. Von 1873 bis 1880, d. h, zur Zeit des Bestehens des letzteren, waren sie durchaus berechtigt, die Waare als patentirt zu bezeichnen, und als das Patent erlosch, hatten sie offenbar kein Recht mehr, den ausschließlichen Gebrauch auf das einzige Wort beizubehalten, das zur Kennzeichnung der Komposition diente. Ebensowenig konnte ein solches Recht auf Grund einer gültigen, vor dem Bestehen des Patents ertheilten Handelsmarke beansprucht werden (denn es bestand keine solche), vorausgesetzt, daß man überhaupt annimmt, diese Thatsache, falls sie in Wirklichkeit bestanden hätte, würde den Anspruch auf den ausschließlichen Weitergebrauch der Beschaffenheitsangabe noch nach Erlöschen des Patents haben rechtfertigen können.

Aus den Urtheilen der Gerichte in Antwerpen und Hamburg geht klar hervor, daß der Gebrauch der Worte „Rahtjens Komposition" oder „Rahtjens Patent-Komposition" in den betreffenden Ländern ein beschreibender Ausdruck für die Waare selbst geworden war und in keiner Weise einen Hinweis auf die Hersteller enthielt. Aber auch ohne diese Urtheile ergiebt sich aus den Akten als zweifellos, daß mit dem Erlöschen des englischen Patents der Gebrauch jener Worte als Beschaffenheitsangabe für die Waare selbst Jedermann offen stand, und die ganze Welt berechtigt war, eine Waare unter jenem Namen herzustellen. In den Vereinigten Staaten hat ein Markenschutz auf diese Worte nicht bestanden.

Die in der Sache Singer Manufacturing Company gegen June Manufacturing Company (75. Off. Gaz., 1703; 163 U. S. 169) ausgesprochenen Grundsätze finden hier Anwendung.

Es wird nun angeführt, es bestehe ein Unterschied zwischen dem vorliegenden und dem angezogenen Fall; denn in letzterem wären sowohl das Patent als auch die Schutzmarke im Heimathlande geschützt, hier dagegen bestehe nur eine inländische Schutzmarke, während das Patent im Auslande ertheilt sei. Die Klägerin beansprucht das Recht auf den Gebrauch der Worte sowohl auf Grund des ihr von den Rahtjen und Suter, Hartmann & Co. in England übertragenen Rechts als auch auf Grund einer inländischen Handelsmarke, die sie bezw. ihre Rechtsvorgänger in den Vereinigten Staaten gebrauchten und sich eintragen ließen. Suter, Hartmann & Co. hatten aber auf das ausschließliche Gebrauchsrecht jener Worte bereits im Jahre 1883 verzichtet, d. h. lange bevor sie der Klägerin ein Recht übertrugen, und wir sehen keinen Grund für die Annahme, daß dieser Verzicht nur auf England beschränkt sein sollte. Es handelt sich um einen allgemeinen Verzicht auf jedwedes Gebrauchsrecht jener Worte, und nur auf Grund dieses Verzichts erhielten sie den Markenschutz in England. Der Verzicht war so umfassend, als er nur sein konnte. Als sie ihre Rechte übertrugen, umfaßte die Uebertragung nicht ein ausschließliches Gebrauchsrecht, auf das sie zum Zwecke der Eintragung ihrer Handelsmarke bereits verzichtet hatten. Die Uebertragung konnte das ausschließliche Gebrauchsrecht nicht mit sich bringen, weil die Rahtjen vor 1873 selbst keinen rechtsgültigen Markenschutz auf jene Worte besaßen, und nach dem Erlöschen des englischen Patents, im Jahre 1880, jenes Gebrauchsrecht der Oeffentlichkeit anheimgefallen war. Die mehrfachen Uebertragungen schlossen mithin ein Recht auf den Alleingebrauch jener Worte in den Vereinigten Staaten nicht ein.

Die einheimische Handelsmarke, die nach dem Anspruch der Beklagten ihr ebenfalls dieses Recht verleiht, wurde erst in Gebrauch genommen, nachdem die Kläger in den Vereinigten Staaten den Anstrich unter der Bezeichnung „Rahtjen's Composition, Holzapfel's Manufacture" in den Handel gebracht hatten. Nach unserer Ansicht findet hier der Grundsatz Anwendung, der das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer beschreibenden Angabe aufhebt, wenn das die Herstellung schützende Patent erloschen ist.

Bezüglich der Herstellung und des Verkaufs des Anstrichs würde natürlich keine Täuschung zugelassen werden, und die als „Rahtjen's Composition" bezeichnete Waare mußte, wenn durch die Beklagte hergestellt, in klarer Weise als ihr eigenes Fabrikat bezeichnet werden. Die Beweisaufnahme zeigt, daß dies geschehen ist, daß die Waare mit einer von der der Kläger gänzlich verschiedenen Handelsmarke verkauft und daß sie klar und vollständig als von der Beklagten oder ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma Holzapfel hergestellt, bezeichnet wurde.

Unseres Dafürhaltens haben die Kläger eine Berechtigung zum ausschließlichen Gebrauch des Namens „Rahtjen's Composition" in den Vereinigten Staaten nicht nachgewiesen, deshalb ist der Beschluß des Bezirksgerichts für Berufungssachen für den 2. Bezirk aufzuheben und der Beschluß des Bezirksgerichts für den Südbezirk von New York zu bestätigen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

(Off. Gaz. 1901 S. 958 ff.)

Statistik.

Italien.

Es sind Marken

in den Jahren . .	1897	1898	1899	1900	1901
angemeldet . . .	369	319	392	328	349
eingetragen . . .	360	336	320	370	310

(Bolletino della proprietà intellettuale 1902 p. 48.)

Digitized by Google

Patentanwaltswesen.

Entscheidungen der Prüfungskommission und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte.

Rechtsanwälte dürfen sich auf §. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1900 nicht berufen und können auf Grund dieser Uebergangsbestimmung in die Liste der Patentanwälte nicht eingetragen werden.

I. Prüfungskommission.

Vom 2/11. März 1901.

Gründe:

Antragsteller ist seit dem Jahre 1887 bei Berliner Gerichten als Rechtsanwalt zugelassen. In einem Rundschreiben vom Jahre 1894, welches in mehreren tausend Exemplaren verbreitet worden sein soll, hat er bekannt gegeben, daß er sich besonders mit „Verlags-, Patent-, Muster-, Waarenzeichensachen u. dergl." befasse. Thatsache ist, daß Gesuchsteller seit mehreren Jahren in einer gewissen Anzahl von Nichtigkeitsklagen, Anmeldungen von Waarenzeichen u. s. w. als Vertreter der Parteien vor dem Patentamt aufgetreten ist. Er beruft sich nunmehr auf die Bestimmung im § 20 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 mit dem Antrage, in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu werden.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da nicht dargethan ist, daß Gesuchsteller das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt berufsmäßig betrieben hat. Das Gesetz, betreffend die Patentanwälte, regelt die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen, welche aus der Vertretung Anderer vor dem Patentamt in den zum Geschäftskreise des letzteren gehörigen Angelegenheiten einen Beruf machen (§. 1). Unter Beruf ist die auf Absicht und Wahl beruhende Erfüllung einer bestimmten Lebensaufgabe zu verstehen. Die Wahrnehmung des Vertretungsgeschäfts vor dem Patentamt wird vom Gesetze als eine solche bestimmt umgrenzte, selbständige Lebensaufgabe hingestellt und darum als ein Beruf für sich bezeichnet. Wie es überhaupt nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand mehrere Berufe gleichzeitig versieht, so ist es auch nicht ausgeschlossen, daß derjenige, welcher den Beruf eines Vertreters vor dem Patentamt erwählt hat, daneben noch einen oder mehrere andere Berufe wahrnimmt. Es würde aber der Auffassung des Lebens widersprechen, wenn man von Jemandem, der einen seiner Natur nach umfassenderen Beruf, etwa den des Arztes oder den des Lehrers in verschiedenen Richtungen ausübt, behaupten wollte, er übe mehrere Berufe aus, wenn er z. B. als Arzt einerseits in einer Klinik wirkt und andererseits Hauspraxis verfolgt, oder wenn er als Lehrer an einer Knabenschule und gleichzeitig an einer Mädchenschule unterrichtet. In jedem Falle wird stets nur ein Beruf, der des Arztes oder der des Lehrers, ausgeübt.

Antragsteller hat den Beruf des Rechtsanwalts gewählt und übt ihn seit Jahren aus. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Patentamt zu den Gerichten im Sinne der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 gehört, jedenfalls gehört es zu dem Berufe eines Rechtsanwalts, die Rechtsangelegenheiten Anderer vor gleichviel welcher Behörde wahrzunehmen und es hieße der allgemeinen Auffassung Gewalt anthun, wenn man behaupten wollte, daß ein Rechtsanwalt, welcher in Wahrnehmung der Interessen anderer Personen vor den Verwaltungsbehörden oder vor anderweiten richterlichen Behörden auftritt, diese Vertretungsgeschäfte nicht in Ausübung seines Rechtsanwaltsberufs, sondern in Ausübung eines besonderen, von diesem verschiedenen Berufes wahrnehme (vergl. auch §. 91 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879; sowie §. 43 Abs. 2 des Oesterreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897). Tritt daher ein Rechtsanwalt vor dem Patentamte als Vertreter Anderer auf, so liegt er damit nicht dem besonderen, durch das Gesetz, betreffend die Patentanwälte, in bestimmter Weise geregelten Berufe eines Patentanwalts ob, sondern handelt lediglich in Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt. Die gegentheilige Auffassung würde zu dem ohne Bedenken abzuweisenden Ergebnisse führen müssen, daß ein Rechtsanwalt, welcher sich gelegentlich der Ausübung des Vertretungsgeschäfts vor dem Patentamt Pflichtwidrigkeiten hätte zu Schulden kommen lassen, insoweit der Bestimmung der Gewerbeordnung §. 35 Abs. 3 unterlegen wäre und von den ehrengerichtlichen Instanzen für Rechtsanwälte nur hätte auf Grund des Thatbestandes belangt werden können, daß er durch sein Verhalten außerhalb seines Berufs sich der Achtung nicht würdig erzeigt habe, die sein Beruf erfordere (§. 28 der Rechtsanwaltsordnung). Uebrigens hätte Bewerber in diesem Falle auch diesen besonderen Gewerbebetrieb bei der Polizeibehörde anmelden und sich zur Gewerbesteuer veranlagen lassen müssen. Die hier vertretene Auffassung findet übrigens indirekt ihre Bestätigung im Gesetz, betreffend die Patentanwälte, selbst. Denn nach §. 17 dieses Gesetzes soll die Befugniß des Präsidenten des Patentamts, Personen, welche das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäfte auszuschließen, nicht Anwendung finden gegenüber Rechtsanwälten. Diese Bestimmung hat die deklaratorische Bedeutung, daß Rechtsanwälte bereits Kraft ihres Berufs das unbedingte Recht der Vertretung Anderer auch vor dem Patentamt genießen und somit hinsichtlich ihrer Befähigung hierzu keinen Nachweis zu erbringen haben sowie hinsichtlich der Disziplin nach wie vor lediglich der Rechtsanwaltsordnung unterstehen.

Der Zweck des vorliegenden Antrags kann daher auch nur der sein, daß Antragsteller die Berechtigung der Führung des Titels „Patentanwalt" neben seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erwerben oder sich die Rechte eines eingetragenen Patentanwalts für den Fall der Aufgabe des Berufs eines Rechtsanwalts sichern will. Antragsteller läßt die letztere Absicht in seinem Schriftsatze vom 15. Februar 1901 durchblicken. Indessen läßt sich hieraus kein für die vorliegende Entscheidung erheblicher Schluß ziehen, da für dieselbe ausschließlich die in der Vergangenheit liegenden Thatsachen maßgebend sind. Diese führen, wie dargelegt, zu dem Ergebniß, daß

Antragsteller, der seit dem 1. Januar 1899 und länger Rechtsanwalt ist, sich auf die Uebergangsbestimmungen nicht berufen kann. Zum Ueberflusse liefert das Verhalten des Antragstellers bei seinen Vertretungen vor dem Patentamt den Beweis dafür, daß er selbst auch diese Vertretungen lediglich als einen Ausfluß seiner allgemeinen Berufsgeschäfte als Rechtsanwalt aufgefaßt hat. Die sämmtlichen in Ausübung der Vertretung von dem Antragsteller gezeichneten Schriftsätze tragen nämlich die Unterschrift „Der Rechtsanwalt" und ferner hat Antragsteller sich da, wo eine Gebührenfestsetzung in Frage gekommen ist, ohne Weiteres auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 berufen. Angesichts dieser Thatsachen kann Antragsteller die Behauptung nicht rechtfertigen, daß er die von ihm vor dem Patentamt wahrgenommenen Vertretungsgeschäfte außerhalb seines Berufs als Rechtsanwalt betrieben hat.

Nr 451/1901 C. B. III.

II. Ehrengerichtshof.

Vom 10. Mai 1902.

Gründe.

Seit mehr als vierzehn Jahren ist der Antragsteller Rechtsanwalt, und seine Praxis erstreckt sich seit lange, jedenfalls auch in der Zeit vom 1. Januar 1899 bis 1. Oktober 1900, auf die Vertretung von Rechtsuchenden vor dem Patentamt. Er nimmt daher die Wohlthat des § 20 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes für sich in Anspruch und hat vor dem 1. April 1901 seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte nachgesucht. Die abweisende Entscheidung der ersten Instanz beruht auf der Auffassung, daß die in § 20 des Patentanwaltsgesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen auf einen Rechtsanwalt nicht anwendbar seien, weil ein solcher durch seine vor dem Patentamt entwickelte Thätigkeit nicht den in den genannten Bestimmungen gemeinten besonderen Vertreterberuf, sondern lediglich die Rechtsanwaltschaft ausgeübt habe. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt.

Daß der Bewerber, indem er Anmelder und im Richtigkeitsverfahren Parteien vor dem Patentamt vertrat, dies als Rechtsanwalt that, ist unzweifelhaft. Die Grenzen der rechtsanwaltlichen Thätigkeit sind in §§ 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung nicht festgelegt, und der Umfang des beruflichen Wirkens des Rechtsanwalts ist dort nicht erschöpfend angegeben. Vertretung und Unterstützung in Nachlaßsachen, Berathung und Beistand auf dem ganzen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dort nicht genannt und bilden gleichwohl recht eigentlich den Inhalt rechtsanwaltlicher Berufsthätigkeit (vergl. Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte Bd. 8 S. 50, 221, Bd. 9 S. 28). Wenn der Bewerber seine dem Patentamt eingereichten Schriftsätze mit dem Ausdruck „der Rechtsanwalt" unterzeichnete und nach Maßgabe des § 91 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte liquidirte, so gab er selbst zu erkennen, daß er aus dem Berufe des Rechtsanwalts durch sein Wirken vor dem Patentamt nicht herauszutreten glaubte. Die Vertretung vor anderen Behörden als den Gerichten bringt, wie in der Begründung zum Entwurf des Patentanwaltsgesetzes zu § 1 in Abs. 3 ausdrücklich bemerkt ist, der Beruf des Rechtsanwalts mit sich. Ist danach im Sinne des Patentanwaltsgesetzes auch das Patentamt eine Behörde, vor der der Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt, so läßt sich damit die Annahme der angegriffenen Entscheidung, der Bewerber habe das Vertretungsgeschäft nicht berufsmäßig ausgeübt, schwer vereinigen. Das Gesetz stellt das Verlangen, daß der Bewerber in der Ausführung patentamtlicher Vertretungen seinen ausschließlichen Beruf finde oder gefunden habe, nicht auf. Ebensowenig ist es ein Hinderniß, wenn er einen umfassenderen Beruf hatte. Das Wort „berufsmäßig" soll a. a. O. ebenso wie in § 1 Patentanwaltsgesetzes nur besagen, daß ein vereinzeltes, nicht im Zusammenhang mit der regelmäßigen Thätigkeit stehendes Vertreten ausscheiden und die in Absicht und Ausführung nur vorübergehende Ausübung einer Vertretung nicht in Betracht kommen soll. Ein Handeln, welches subjektiv auf dem generellen Entschluß der Berufswahl beruht und objektiv in den Kreis der Geschäfte fällt, die zu dem Beruf gehören, ist ein berufsmäßiges. In diesem Sinne hat offenbar der Beschwerdeführer dem Gesetze genügt.

Dennoch erscheint sein Anspruch, mit Rücksicht auf die vor dem Inkrafttreten des Patentanwaltsgesetzes ausgeübte Thätigkeit als Patentanwalt eingetragen zu werden, unbegründet, weil die Anwendung des § 20 Patentanwaltsgesetzes im vorliegenden Fall dem Zweck und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, und weil Rechtsanwälte nicht zu den im Abs. 2 daselbst genannten Personen gehören.

Der § 20 enthält Uebergangsbestimmungen, deren Sinn und Bedeutung durch die Prüfungskommission und den Ehrengerichtshof für Patentanwälte in ständiger Praxis klargelegt ist: Vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 6 S. 363, Bd. 7 S. 7, 35, 198, 200. Danach hatte der Gesetzgeber damit zu rechnen, daß zahlreiche Personen, die bisher vor dem Patentamt aufgetreten waren, und die gerade den Stamm des neuorganisirten bezw. des neuen Standes bilden sollten, nicht diejenige Entwicklung durchgemacht hatten, nicht denjenigen wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen genügten, welche von nun an für Patentanwälte unerläßlich waren. Solche Personen würden, wenn auf sie die §§ 2 ff. ohne Weiteres anzuwenden gewesen wären, aus ihrer Lebensbahn herausgerissen worden sein. Ihre Verhältnisse erheischten, wie es in den Motiven heißt, eine schonende Berücksichtigung, und diesem Zweck der Verhütung eines empfindlichen Eingriffs in bestehende Verhältnisse dient der § 20. Daraus ergiebt sich, daß er sich auf Verhältnisse und Personen, bei denen eine Gefährdung des vorhandenen Besitzstandes durch die Dauervorschriften des Gesetzes nicht vorlag, nicht erstreckt. Diese Voraussetzung des § 20 aber entfällt unzweifelhaft bei Rechtsanwälten. Sie wurden durch die Einführung des Befähigungsnachweises nicht betroffen, ihre Befugniß, vor dem Patentamt aufzutreten, wurde nicht geschmälert, ihr unbedingtes Recht hierauf, das den Patentanwälten erst ge-

Digitized by Google

sichert werden sollte, wurde ausdrücklich anerkannt. Ihre thatsächliche Lage wurde also in keiner Weise gefährdet. Würde das Patentanwaltsgesetz den § 20 nicht enthalten, so würde gleichwohl die rechtliche Situation der Rechtsanwälte die nämliche sein, die vor Erlaß des Gesetzes bestand. Auf Rechtsanwälte ist der § 20 also nicht berechnet. Sie von seiner Fürsorge in dieser Hinsicht auszuschließen, hatte das Gesetz um so mehr Anlaß, als bei ihnen nicht nur ein thatsächlicher, einmal gegebener Zustand vorhanden war, vermöge dessen sie vor anderen Behörden, so auch vor dem Patentamt ihre Klienten vertraten, sondern sie auf gesetzlichen Rechten fußten. Es brauchte ihnen nichts gewährt zu werden, um eine rechtlich gesicherte Position und eine Standesregelung zu erlangen, sondern alles das besaßen sie bereits auf Grund der Rechtsanwaltsordnung. Hiernach kann es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, den Rechtsanwälten den Uebergang aus der Vergangenheit in die neu geschaffenen Verhältnisse zu erleichtern, und bei dieser Sachlage ist für die Anwendung des § 20 kein Raum. Wenn also der Umstand, daß der Antragsteller Rechtsanwalt war und ist, gegen die Gewährung seines Gesuches spricht, so liegt hierin keineswegs eine willkürliche Benachtheiligung im Vergleich zu allen anderen Ständen und Berufen, sondern die folgerichtige Würdigung der Thatsache, daß gerade der Rechtsanwaltsberuf innerlich dem des Patentanwalts nahe steht, daß aber andererseits der Rechtsanwalt im gesicherten Besitz von Vortheilen ist, die von der neuen Gesetzgebung nicht berührt sind. Dies Ergebniß entspricht übrigens durchaus der Art, wie beim Entstehen des Patentanwaltsgesetzes der Rechtsanwälte gedacht worden ist.

Der zuerst ausgearbeitete Gesetzentwurf, der bis zur Vorlegung an den Reichstag nicht gedieh, schloß ausdrücklich durch seine einleitenden Worte „Wer, ohne Rechtsanwalt zu sein . . . . . .“ die Rechtsanwälte von seiner Einwirkung aus. Die Begründung zu dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf sagt in der Einleitung bei Bestimmung des Kreises von Personen, deren Thätigkeit und Verhalten ein gesetzliches Eingreifen erheische, es seien neben einer Reihe von Rechtsanwälten, die aus der Betrachtung ausscheiden, etwa 300 Personen, die vor dem Patentamt als Patentanwälte oder unter ähnlicher Bezeichnung auftreten. Zu § 1 wird bei Begrenzung des Umfangs der vorgeschlagenen Organisation bemerkt: „Daß Rechtsanwälte der Eintragung in die Liste nicht bedürfen, ist im § 18 (gleichlautend mit dem jetzigen § 17) zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht nothwendig, Rechtsanwälte den sonstigen Vorschriften des Entwurfs zu unterwerfen, da die Pflichten ihres Berufs . . . . . bereits durch die Rechtsanwaltsordnung geregelt sind“. In dem Kommissionsbericht wird als die Absicht des § 22 des Entwurfs die Regelung der „Uebergangsverhältnisse der Patentanwälte selbst“ (im Gegensatz zu ihren Gehülfen) bezeichnet, und der Ausdruck „Patentanwälte“ wird im ganzen Verlauf des den § 22 betreffenden Kommissionsberichts immer zur Bezeichnung derjenigen gebraucht, die sich bisher dem patentamtlichen Vertreterberuf als besonderem Berufe gewidmet hatten und sonst wohl auch Patentagenten genannt worden sind. In allen Stadien der Entwicklung ist somit die Absicht des Gesetzgebers, mit den Rechtsanwälten sich nicht zu befassen, zum Ausdruck gekommen.

Aber auch der Zusammenhang und der Wortlaut des § 20 Patentanwaltsgesetzes ergeben unmittelbar, daß, wer Rechtsanwalt ist, sich auf diese Vorschrift nicht berufen darf. Der § 20 handelt lediglich von solchen Personen, die inhalts der ihm voraufgehenden Paragraphen, der Ausschließungsgewalt des Präsidenten des Patentamts unterliegen. Er schiebt zunächst die Ausübung der Ausschließungsbefugniß zu Gunsten aller vorhandenen Vertreter um den Zeitraum eines halben Jahres und gegebenenfalls noch länger bis zur Entscheidung über die Eintragung hinaus. Daß zu diesen Vertretern die Rechtsanwälte nicht zu zählen sind, ist unzweifelhaft, weil sie dieser präsidialen Gewalt überhaupt nicht, auch nicht nach Ablauf der gedachten Zeit, unterliegen. Unter den in Abs. 1 bezeichneten Personen greift nun der Abs. 2 noch eine engere Gruppe heraus, indem er denjenigen, die nicht nur zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern bereits eine gewisse Zeit lang Vertreter waren, die Befreiung von §§ 3 und 4 gewährt. Die in Abs. 2 Genannten unterscheiden sich von den in Abs. 1 Behandelten nur durch dieses zeitliche Merkmal, im Uebrigen decken sich die durch die beiden Absätze definirten Personenkreise. Stehen also die Rechtsanwälte außerhalb des durch Abs. 1 bestimmten Kreises, so können sie auch vom Abs. 2 nicht ergriffen werden. Endlich unterwirft, wie der Schlußsatz des § 20 ergiebt, das Gesetz denjenigen, der den Anspruch auf die Wohlthat des Abs. 2 mit Unrecht geltend macht, mit der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung ausdrücklich der Ausschließungsgewalt des Präsidenten; daß Jemand, der prinzipiell von dieser Gewalt ausgenommen ist, den Anspruch erheben könne, erklärt also das Gesetz mittelbar für ausgeschlossen.

Nach alledem ist die Beschwerde unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf Satz 5 des Abs. 3 des § 20 und Abs. 2 des § 11 des Patentanwaltsgesetzes.

Nr. 1320/1902 C. B. III.

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen.

Eingetragen wurden unter

Nr. 235 Brede, Robert, Cöln—Lindenthal.
„ 236 Bornhagen, Ferdinand, Berlin.
„ 237 Vogt, Arthur, Berlin.

Berlin, den 20. Juni 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
von Huber.

Nr. 1479/1902 C. B. III.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 27. August 1902. Nr 7/8.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Reichsgericht, 5. 3. 1901. Der Forderung, daß Schriftsätze die Namensunterschrift des Handelnden tragen müssen, ist durch Zeichnung mit „p“ nicht genügt. — Bolivia-Italien. Uebereinkommen zwischen Bolivia und Italien, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums. — Republik Columbia. Abänderung des Dekrets Nr 218 von 1900. — Madrider Uebereinkommen. Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte seitens Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, die Schweiz, die Niederlande und Tunis. — Vertrag vom 27. 1. 1902, betreffend den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. in Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chili, San Domingo, Ecuador, Salvador, den Vereinigten Staaten von Amerika, Guatemala, Haiti, Honduras, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru und Uruguay.

Internationale Union. Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte seitens Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz, die Niederlande, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Tunis.

Patentwesen. Beschwerdeabtheilung I, 12. 5. 1902. In mündlichen Verhandlungen unter Fristbestimmung eröffnete Verfügungen müssen schriftlich wiederholt werden. — Reichsgericht, 27. 11. 1901. Bezeichnung „unter Patentschutz stehend“ nur für solche Gegenstände zulässig, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. — 14. 12. 1901. Ohne eigenes Interesse für einen Anderen angestrengte Nichtigkeitsklage Klage des Letzteren. — 15. 2. 1902. Umfang des Rechts des Vorbenutzers gemäß § 5 des Patentgesetzes. — 26. 3. 1902. Wiederverbringung einer vom Patentinhaber in Verkehr gesetzten Waare aus dem Ausland ins Inland und Benutzung derselben keine Patentverletzung. — Italien. Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln vom Patentschutz ausgeschlossen. — Erlasse und Anweisungen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie betreffend Ausführung des Patent- und Waarenzeichengesetzes — Oesterreich. Patentamt. Beschwerdeabtheilung. 11. 1. 1902. Verwerthung und Benutzung von Naturkräften nothwendiges Merkmal jeder patentfähigen Erfindung. — Statistik. Großbritannien.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 26. 3. 1902. Gebrauchsanweisungen nur bei gleichzeitiger Veränderung des Gebrauchsgegenstandes schutzfähig. — Geschmacksmuster. Landgericht Hof, 5. 7. 1901. Schutz der Zeichnung eines Waarenzeichenbildes.

Zeichenwesen. Abtheilung für Waarenzeichen. Begriff des Waarenzeichens, 26. 2. 1902. Wort „Siegel“ kein Waarenzeichen. — Begriff der Waare, 1. 12. 1900. Für Bauwerke Waarenzeichen nicht eintragbar. — 9. 5. 1902. Einer Färberei, die nur fremde Garne färbt, kann für Garne ein Waarenzeichen nicht eingetragen werden. — Geschäftsbetrieb, 7. 12. 1901. Angabe des Geschäftsbetriebs besonderes Erforderniß der Anmeldung. — Beschaffenheitsangabe, 12. 12. 1901. Wort „Secession“ für Musikinstrumente Beschaffenheitsangabe. — 24. 2. 1902. Wort „Rekord“ desgl. — Beschaffenheits- und Herkunftsangabe, 24. 12. 1901. Wort „Central“ nicht schutzfähig. — 4. 11. 1901. Bezeichnung „Lippes schwimmende Emaille“ nicht schutzfähig. — Angabe über den Ort der Herstellung, 16. 12. 1901. Wörter „Vaterland“ und „Patria“ nicht eintragbar. — 30. 12. 1901. Name einer Stadt mit angehängtem co kein Waarenzeichen (Bostonco). — Gleichartigkeit der Waaren, 4. 4. 1902. Gummikämme nicht gleichartig mit Gummiringen, Linealen 2c. — Verfahren, 7. 3. 1902. Anmeldung eines Wortzeichens kann nicht zur Eintragung eines Bildzeichens führen. — Beschwerdeabtheilung. Waarenverzeichniß, 18. 3. 1902. Rechtliche Bedeutung der Vermerke „mit Ausschluß von“ und „ohne Ausdehnung auf“. — Beschaffenheitsangabe, 4. 3. 1902. Zur Versagung der Eintragung eines Blumennamens für Parfümerien. — Reichsgericht, 24. 1. 1902. Bei gleichzeitigem Verstoß gegen §§ 14 und 15 des Ges. z. Sch. d. W. ist die Strafe nur nach ersterer Bestimmung festzusetzen. — 4. 4. 1902. Anbringung bloßer Worte auf Ankündigungen, Preislisten 2c. u. U. Ausstattung i. S. des § 15 des Ges. z. Sch. d. W. — Italien. S. unter Patentwesen. — Uebereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guatemala vom 15. 4. 1901, betreffend den gegenseitigen Schutz von Handelsmarken und Etiketten. — Statistik. Großbritannien. — Die Niederlande.

Patentanwaltswesen. Liste der Patentanwälte. — Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Literatur.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Mitgliedern des Patentamts, Regierungsräthen Dr. von Dechend, Professor Dr. Schotten, Professor Dr. Rebel und Dr. Rösing den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen,

die Regierungsbaumeister Heinrich und Grubeck, sowie die technischen Hülfsarbeiter Treptow, Dr. Brix und Gentsch zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts zu ernennen,

die Ernennung der nachgenannten nichtständigen Mitglieder des Patentamts:

des Professors an der Berg-Akademie in Berlin, Geheimen Bergraths Dr. Wedding,

des Oberst a. D. Goetze,

des Geheimen Ober-Baurathes im Königlich preußischen Kriegs-Ministerium Wodrig und

des Direktors der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin, Geheimen Regierungsraths Dr. Heinecke

auf weitere fünf Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Strafsenat, 5. März 1901.*)

Ein Schriftsatz, welcher Träger eines Rechtsaktes sein soll, muß die Namensunterschrift des Handelnden tragen. Dem ist nicht genügt, wenn vor den Namen ein p. gesetzt ist.

Aus den Gründen:

Als rechtlich unhaltbar erweist sich die Annahme des Vorderrichters, daß das vom Angeklagten unter der Unterschrift „p. Gebrüder Wolffgang" an das Königliche Amtsgericht zu G gerichtete Gesuch vom 15. März 1899 eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstelle. Die Eigenschaft einer solchen kann einem Schriftstück allerdings auch dann zukommen, wenn dasselbe keine Namenszeichnung des Ausstellers trägt; immerhin aber muß ein solcher aus der Urkunde erkennbar sein, da der materielle Inhalt derselben erst durch seine Zurückführbarkeit auf einen bestimmten Urheber rechtliche Bedeutung gewinnt (vgl. auch Entsch. d. R.G. i. Straff. Bd. 17 S. 283, Bd. 26 S. 271).

Im gegenwärtigen Falle trägt das vom Angeklagten hergestellte Schriftstück zwar den Namen der Firma Gebrüder Wolffgang, jedoch unter Voransetzung eines „p.", womit zu unzweideutigem Ausdruck gebracht ist, daß die Unterschrift nicht von einem vertretungsberechtigten Inhaber jener Firma, sondern von einem Beauftragten derselben herrühre. Da aber die Person desselben weder durch Hinzufügung des Namens, noch sonst näher bezeichnet ist, so bleibt völlig unklar, wer sich für berechtigt ausgegeben hat, Namens der genannten Firma rechtserhebliche Erklärungen zu beurkunden. Mit Rücksicht hierauf ist auch bereits von dem vormaligen Königlich Preußischen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 24. Oktober 1861 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 2 S. 13) bei gleicher Sachlage das Vorliegen einer (beweiserheblichen) Urkunde verneint worden.

Die erfolgte Anwendung des § 267 St.G.B.s auf die Herstellung und Einrichtung des Schriftstücks vom 15. März 1899 enthält hiernach eine Verletzung des Gesetzes, welche von der Revision mit Recht gerügt wird. . . ."

Rep. 554/1901.

*) Vgl. oben S. 38.

Ausland.

Bolivia-Italien.

Gemäß dem am 7. Januar 1901 ratifizirten Freundschafts- und Auslieferungsvertrage vom 18. Oktober 1900 werden die vertragschließenden Staaten Bolivia und Italien, was den Schutz des gewerblichen Eigenthums anbetrifft, sich gemäß der internationalen Union vom 20. März 1883 verständigen.

(Prop. ind. 1902 p. 51.)

Republik Columbia.

Dekret Nr. 475 von 1902 (14. März), betreffend die Abänderung des Dekrets Nr. 218 von 1900, betreffend Patente und Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken.

Der Vizepräsident der Republik, beauftragt mit der vollziehenden Gewalt, in Ausübung der ihm durch die Verfassung zustehenden Machtbefugnisse und in Erwägung, daß bei den vielfachen Anforderungen anläßlich der gegenwärtigen Lage die Regierung verpflichtet ist, Geldmittel zu beschaffen innerhalb der gesetzlichen Machtbefugnisse.

Dekretirt:

Artikel 1. Vom 1. April d. Js. ab sollen Gebühren für Patente, welche nachgesucht werden, um sich den ausschließlichen Gebrauch irgend einer Erfindung oder Vervollkommnung von Maschinen, mechanischen Apparaten, Verbindung von Rohmaterialien oder Verfahren zur nutzbringenden Anwendung bei der Industrie, den Künsten und Wissenschaften oder irgend einer Herstellung und Industrieerzeugnisses zu sichern, 10 bis 200 Pesos für jedes Jahr der Dauer des Privilegs und nach der Bedeutung desselben nach dem Ermessen des Ministers der Hacienda bezahlt werden.

Artikel 2. Auf 160 Pesos sollen die Gebühren für den Staatsschatz für die Eintragung jeder Fabriks- bezw. Handelsmarke erhöht werden.

Artikel 3. Auf diese Weise wird ergänzt und abgeändert das Dekret 218 von 1900 (22. November),*) dessen Bestimmungen, soweit sie nicht im Widerspruche mit dem gegenwärtigen Dekret stehen, in Kraft bleiben.

*) Abgedruckt in diesem Blatte 1901 S. 37.

Digitized by Google

Madrider Uebereinkommen.

Von den Staaten, welche dem Madrider Uebereinkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung von Handelsmarken, angehören, haben die Brüsseler Zusatzakte zu diesem Uebereinkommen vom 14. Dezember 1900 ratifizirt: Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, die Schweiz, die Niederlande und Tunis.

Die neuen Bestimmungen treten im Rechtsverkehr zwischen diesen Staaten mit dem 14. September 1902 in Kraft.

(Propr. ind. 1902 p. 97.)

Vertrag vom 27. Januar 1902, vereinbart von dem panamerikanischen Kongreß, betreffend den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, industriellen Mustern und Modellen sowie von Fabrik- oder Handelsmarken in Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chili, San Domingo, Ecuador, Salvador, den Vereinigten Staaten von Amerika, Guatemala, Haiti, Honduras, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru und Uruguay.*)

Art. 1.

Die Bürger jedes einzelnen der vertragschließenden Staaten sollen in den übrigen Staaten bezüglich des Schutzes von Fabrik- und Handelsmarken, industriellen Mustern und Modellen und Erfindungspatenten dieselben Vortheile genießen wie die Einheimischen.

Demzufolge sollen ihnen bei etwaigen Verletzungen ihrer Rechte eine gleichmäßige Inschutznahme sowie die gleichen Rechtsmittel zustehen.

Art. 2.

Ausländer, die in einem der vertragschließenden Staaten wohnen oder eine industrielle oder eine Handelsniederlassung besitzen, sind bezüglich der Wirkungen dieses Vertrages den Einheimischen gleichzustellen.

Art. 3.

Die im Ursprungslande geschützten Erfindungspatente, gewerblichen Muster und Modelle sowie Handels- und Fabrikmarken können zwecks Eintragung und Veröffentlichung gemäß den in den Vertragsstaaten bestehenden Gesetzen in diese eingeführt werden und sollen denselben Schutz genießen wie die in dem betreffenden Staate selbst geschützten. Diese Bestimmung entbindet nicht von der nach den einheimischen Gesetzen bestehenden Verpflichtung, die den Gegenstand des Schutzes bildenden Artikel in dem betreffenden Lande herzustellen.

Art. 4.

Die Konsularagenten des Staates, zu dem die Inhaber von Patenten, Mustern oder Modellen und Marken gehören oder in dem sie wohnhaft sind, gelten als die gesetzmäßigen Vertreter der genannten Inhaber, um die bestehenden Formvorschriften und Bedingungen zu erfüllen, denen die Anmeldung und Eintragung der genannten Patente, Muster oder Modelle und Marken in dem Lande, wo sie nachgesucht werden, unterliegen.

Art. 5.

Unter Ursprungsland ist das Land zu verstehen, wo der Schutzsucher seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Hat er keins von beiden in einem der Vertragsstaaten, so gilt als Ursprungsland der Vertragsstaat, dessen Bürger der Schutzsucher ist.

Art. 6.

Zur Wahrung des Rechts der Priorität bei Patenten, Mustern oder Modellen und Marken, die eingeführt werden, wird bezüglich der ersteren eine einjährige, bezüglich der übrigen eine sechsmonatige Frist gewährt. Diese Frist läuft vom Tage der ursprünglichen Patentertheilung bis zu dem der Anmeldung in dem Staate, wo das Schutzrecht eingeführt werden soll.

Art. 7.

Alle Streitigkeiten, die bezüglich der Priorität einer Erfindung oder der Annahme einer Marke entstehen, sind nach dem Tage der Anmeldung in dem Lande zu beurtheilen, wo die Ertheilung des Patent- oder Markenschutzes zuerst erfolgt ist.

Art. 8.

Als Erfindung ist anzusehen: eine neue Methode, gewerbliche Erzeugnisse herzustellen; eine neue maschinelle oder von Hand in Betrieb zu setzende Vorrichtung, um solche Erzeugnisse herzustellen; die Entdeckung eines neuen gewerblichen Erzeugnisses; die Anwendung verbesserter Mittel, um vortheilhaftere Ergebnisse als die bis dahin bekannten zu erzielen. Die Muster und Modelle sind den Bestimmungen über Erfindungen oder Entdeckungen unterworfen, soweit sie sich nicht lediglich auf letztere beziehen.

Als Fabrik- oder Handelsmarken gelten Zeichen, Sinnbilder oder besondere Bezeichnungen, die der Fabrikant oder Händler annimmt und auf seinen Waaren und Erzeugnissen anbringt, um diese von denen anderer Händler oder Gewerbetreibender zu unterscheiden, die Waaren derselben Art vertreiben.

Art. 9.

Vom Patentschutz sind ausgeschlossen:

a) Erfindungen oder Entdeckungen, die in einem der vertragschließenden oder in einem anderen Staate Gegenstand einer Veröffentlichung geworden sind;
b) solche, die den guten Sitten zuwiderlaufen oder gegen die Gesetze des Landes verstoßen, in denen die Patente ertheilt oder anerkannt werden sollen.

Art. 10.

Fabrik- oder Handelsmarken, die unter die Bestimmung b des vorigen Artikels fallen, können ebenfalls weder geschützt noch anerkannt werden.

Art. 11.

Das Eigenthum an einem Erfindungspatent oder an einer Fabrik- oder Handelsmarke gewährt die Befugniß, die Erfindung auszubeuten oder die Marke zu gebrauchen, und das Recht, beide auf Andere zu übertragen.

*) Die Delegirten der Vereinigten Staaten von Amerika, von Nicaragua und Paraguay haben den Vertrag lediglich ad referendum gezeichnet. Ratifikationen sind bisher nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

Art. 12.

Für die Dauer des Schutzrechts sind die Gesetze des Landes maßgebend, wo jenes beansprucht wird. Sie kann auf die Dauer beschränkt werden, die die Gesetze des Staates festsetzen, wo das Patent ursprünglich ertheilt worden ist, wenn hier die Schutzfrist eine kürzere ist.

Art. 13.

Die civil- und strafrechtlichen Verfehlungen, deren sich schuldig macht, wer die Rechte eines Erfinders verletzt, werden nach dem Gesetze des Staates verfolgt und geahndet, wo die Rechtsverletzung erfolgt ist.

In gleicher Weise werden Fälschungen, betrügliche Nachahmungen oder unerlaubte Verwendungen von Handels- und Fabrikmarken in Gemäßheit der Gesetze des Staates verfolgt, wo das Vergehen begangen worden ist.

Art. 14.

Wird im Ursprungslande ein Patent für nichtig erklärt oder eine Marke gelöscht, so wird den übrigen Vertragsstaaten in beglaubigter Form davon Mittheilung gemacht. Diese entscheiden dann im Verwaltungswege darüber, ob dem Antrage auf Anerkennung einer solchen im Ausland geschützten Erfindung oder Marke stattzugeben ist, bezw. über die Wirkung, die jene Benachrichtigung auf den Bestand der bereits früher in diese Länder eingeführten Patente oder Marken äußert.

Art. 15.

Die älteren zwischen den Vertragsstaaten geschlossenen Verträge über Patent- oder Markenschutz werden, soweit die gegenseitigen Beziehungen der Länder betroffen werden, durch den gegenwärtigen Vertrag ersetzt, sobald er in Kraft getreten ist.

Art. 16.

Regierungen, die den gegenwärtigen Vertrag zu ratifiziren wünschen, benachrichtigen hiervon die mexikanische Regierung, die den Beitritt den übrigen Vertragsstaaten anzeigt. Ebenso giebt die mexikanische Regierung den übrigen Vertragsstaaten von ihrem eigenen Beitritt Nachricht.

Art. 17.

Ist der Austausch der Ratifikationsurkunden in der im vorigen Artikel erwähnten Weise seitens zweier oder mehrerer Staaten erfolgt, so tritt der Vertrag vom Tage dieses Austausches ab in Kraft, und zwar auf unbestimmte Zeit.

Art. 18.

Wünscht einer der Vertragsstaaten von diesem Vertrage zurückzutreten, so macht er gemäß Art. 16 davon Anzeige. Die Wirkungen des Vertrages erlöschen dann für den betreffenden Staat mit Ablauf eines Jahres nach Empfang der erwähnten Erklärung.

Art. 19.

Amerikanische Staaten, die diesen Vertrag ursprünglich nicht mit unterzeichnet haben, können ihm nach der Bestimmung des Art. 16 beitreten.

(Folgen die Unterschriften.)

Internationale Union.

Von den dem Pariser Uebereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 angehörigen Staaten haben die nachfolgend genannten die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 ratifizirt:

Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz, die Niederlande, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Tunis.

Im Rechtsverkehr dieser Staaten untereinander treten die Bestimmungen der Brüsseler Zusatzakte mit dem 14. September 1902 in Kraft.

(Propr. ind. 1902 p. 97.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung I, 12. Mai 1902.

Die im Laufe des Patentertheilungsverfahrens ergehenden Verfügungen und Beschlüsse sind in schriftlicher Form zu erlassen.

Werden im Anschluß an mündliche Verhandlungen den anwesenden Betheiligten zur Beschleunigung des Verfahrens Verfügungen unter Fristbestimmung mündlich eröffnet, so können aus der Säumniß der Betheiligten Rechtsfolgen nicht abgeleitet werden; vielmehr müssen behufs Fortsetzung des Verfahrens die Verfügungen schriftlich wiederholt werden.

Gründe.

Die Anmeldeabtheilung hat die Anmeldung zurückgewiesen, weil der Anmelder der vom Vorprüfer in einer mündlichen Verhandlung mit dem Anmelder gestellten Forderung auf Einreichung neuer Unterlagen binnen bestimmter Frist nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Der Beschwerdeführer macht geltend, daß die ihm vom Vorprüfer mündlich eröffnete Verfügung und die mündliche Fristbestimmung nicht bindend sei und als Grundlage für einen Abweisungsbeschluß nicht dienen könne, da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehr mit dem Patentamt schriftlich erfolgen solle.

Die Beschwerde ist begründet, denn der § 15 des Patentgesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen schriftlich auszufertigen und den Betheiligten zuzustellen sind. Bezüglich des Vorbescheides des Vorprüfers ergiebt sich dasselbe aus der Fassung und dem Sinne des § 21 des Gesetzes. Bezüglich der sonstigen Verfügungen des Vorprüfers, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann nichts anderes gelten, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatze der Schriftlichkeit hinsichtlich dieser Verfügungen rechtfertigen könnte. Wenn es auch im einzelnen Falle zweckmäßig und im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens angezeigt erscheinen mag, im Anschluß an mündliche Verhandlungen den anwesenden Betheiligten Ver-

Digitized by Google

fugungen unter Fristbestimmung mündlich zu eröffnen, so können doch nach dem Ausgeführten im Falle der nicht rechtzeitigen Erledigung der Verfügungen irgend welche Rechtsfolgen aus der Säumniß der Betheiligten nicht abgeleitet werden, vielmehr müssen behufs Fortsetzung des Verfahrens die Verfügungen schriftlich wiederholt werden.

Der angefochtene Beschluß war hiernach aufzuheben; weil der Beschluß auf einem Verfahrensfehler beruht, ist die Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet worden.

Z. 8869 VIII/21d.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
27. November 1901.

Wer ein Patent auf einen Gegenstand (Biersiphon) besitzt, darf auch nur solche Gegenstände gleicher Art als unter Patentschutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt gemäß § 40 des Patentgesetzes einen mit gleichartigen Gegenständen sich befassenden Gewerbetreibenden zur Erhebung der Unterlassungsklage.

Aus den Gründen:

Da es anerkannten Rechtens ist, daß ein Patent nur die von dem Erfinder in der Patentschrift bekannt gegebene Erfindung schützt, aus der Patentschrift aber nur zu ersehen ist, daß durch das Aufpressen des Deckels auf den Gummiring nicht nur die Abdichtung beider Behälter nach außen und gegeneinander, sondern gleichzeitig auch das Getragenwerden des Innenbehälters vermöge der Reibung des Gummiringes erzielt werden soll, so schützt das Patent nur diejenigen Apparate, welche diese Wirkungen hervorbringen. Das ist aber bei den von der Beklagten hergestellten Biersiphonen nicht der Fall. Bei diesen ruht, wie unstreitig ist, bei geöffnetem Apparat der Flüssigkeitsbehälter auf dem Boden oder dem Bodenkreuz des Außengefäßes und bleibt auch in dieser Stellung, wenn nach seiner Füllung der Deckel festgeschraubt und damit die Abdichtung der Behälter bewirkt wird. Ein Getragenwerden des Flüssigkeitsbehälters durch die Reibung des angepreßten Ringes tritt damit nicht ein, sondern resultirt nach der Feststellung der Vorinstanzen erst bei dem theilweisen Zurücksinken des durch den Kohlensäuredruck angehobenen Behälters. Für diese in der Patentschrift nicht bekannt gegebene Wirkungsweise ihrer Biersiphons kann die Beklagte den Patentschutz nicht in Anspruch nehmen und folglich auch ihre nur so, nicht aber der Patentschrift entsprechend wirkenden Apparate nicht als durch das Patent geschützt bezeichnen. Indem sie dies dennoch thut, verstößt sie gegen die Vorschrift des § 40 des Patentgesetzes. Daß dadurch jedem Interessenten der privatrechtliche Anspruch erwächst, ihrer wahrheitswidrigen Patentanmaßung durch Erhebung der Unterlassungsklage entgegenzutreten, ist von dem Reichsgericht bereits wiederholt, so namentlich durch das Urtheil vom 28. November 1900 (in Sachen Westphal c/a Reinhold Rep. I 266/1900) ausgesprochen. Das Interesse der Klägerin an der Erhebung dieser Klage ist nicht zu bezweifeln, da sie selbst Biersiphons gewerbemäßig herstellt und vertreibt und in diesem Gewerbebetriebe dadurch beeinträchtigt wird, daß die Beklagte durch die Bezeichnung ihrer Apparate als patentirt in den Kreisen der Abnehmer den Glauben erweckt, daß ihre Biersiphons sich besonderer, durch ein Patent geschützter Vorzüge rühmen könnte."

I. 247/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
14. Dezember 1901.

1. Wenngleich die Nichtigkeitsklage Popularklage ist, so gilt dennoch eine ohne jedes eigene Interesse nur für einen anderen angestrengte Klage dieser Art als Klage des Letzteren.

2. Ist als Inhaber eines Patents eine kaufmännische Firma in der Rolle eingetragen, so gilt nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes der letzte Inhaber dieser Firma als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung in dem Nichtigkeitsverfahren.

Thatbestand.

Unter dem 12. April 1893 meldete der Dr. juris O. W. in Charlottenburg ein Patent an auf einen Mechanismus, der Verwendung allgemeiner Art gestatten sollte und deshalb in Klasse 47: Maschinenelemente, gehörte. Das erbetene Patent wurde ihm unter Nr. 72958 und mit der Ueberschrift „Mechanismus zum Umkehren einer oscillirenden Drehung mit zeitweiliger Pause" durch Beschluß vom 25. Oktober 1893, zugestellt am 30. Oktober, ertheilt und von ihm zufolge demnächst notariell beglaubigter Erklärung vom 13. November 1893 an

die Herren Kommnick & Bertram zu Neustadt bei Pinne in Posen

abgetreten, worauf es vom Patentamt auf

„die Maschinenfabrikanten Kommnick & Bertram zu Neustadt bei Pinne in Posen"

umgeschrieben wurde. Zu Neustadt bestand damals unter der Firma „Kommnick & Bertram" eine offene Handelsgesellschaft, deren Theilhaber Franz Kommnick und Ferdinand Bertram waren. Zufolge amtlicher Auskunft des Amtsgerichts in Pinne ist diese Gesellschaft durch Uebereinkunft gelöst und die Firma ist am 9. Juli 1897 im Gesellschaftsregister gelöscht, aber von dem ehemaligen Gesellschafter Bertram weiter geführt und, ebenfalls am 9. Juli 1897, im Firmenregister eingetragen worden. Alsdann ist Bertram mit dem Kaufmann Albert Dieterichs eine neue Gesellschaft eingegangen und es ist seine bisherige Firma am 30. Juni 1898 gelöscht, dagegen die neue Gesellschaft mit der Firma „Bertram u. Dieterichs, vormals Kommnick u. Bertram" am 1. Juli 1898 im Gesellschaftsregister eingetragen worden. Zu der Rolle des Patentamtes wurde jedoch hinsichtlich des Patents Nr. 72958 keine Veränderung angemeldet.

Das Patent Nr. 72958 war am 20. November 1893 im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Durch eine am 29. Oktober 1898 bei dem Patentamt eingegangene Klage beantragte der Inhaber der Firma B. Reichhold, Patent- und technisches

Bureau in Berlin den Anspruch 1 des Patentes auf Grund des § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes, zu vernichten, weil sein Gegenstand zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen sei. Die Klage wurde beiden früheren Theilhabern der vormaligen Gesellschaft Kommnick und Bertram zugestellt, auch sind demnächst sämmtliche an die Parteien erlassenen Verfügungen und Ladungen an beide gerichtet worden. Der Beklagte Bertram wandte gegen die Klage ein, daß dieselbe im Auftrag und für Rechnung des Beklagten Kommnick erhoben sei und verfolgt werde. Kläger gab letzteres zu, erachtete es jedoch für unerheblich.

Zum Beweis der von ihm behaupteten Vorwegnahme hatte Kläger sich auf das Patent Nr. 66 807 berufen und daneben geltend gemacht, daß Pflüge mit einer durch den angefochtenen Patentanspruch geschützten Einrichtung schon vor der Anmeldung des Patents in der Fabrik von Kommnick & Bertram hergestellt, öffentlich feilgehalten und verkauft worden seien. Hierfür benannte er eine Reihe von Zeugen. Das Patentamt beschloß, diese Zeugen zu vernehmen, machte jedoch die Ladung von der Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von 400 M. abhängig. Kläger zahlte den Vorschuß innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ein und in Folge dessen unterblieb die Ladung. Dann erfolgte am 22. November 1900 die Entscheidung und durch diese ward die Klage abgewiesen. Das Patentamt beanstandete die Legitimation des Klägers nicht, war jedoch in der Sache selbst des Erachtens, daß das Patent Nr. 66 807 keine Vorwegnahme enthalte und daß der Beweis der Vorbenutzung nicht erbracht worden sei.

Gegen diese Entscheidung legte Kläger Berufung ein mit dem Antrage, seiner Klage stattzugeben, während Beklagter Bertram die Zurückweisung der Berufung beantragte.

Kläger wiederholte die von ihm in der ersten Instanz geltend gemachten Gründe und benannte nochmals Zeugen für die von ihm behauptete Vorbenutzung.

Beklagter Bertram wandte auch jetzt ein, daß die Erhebung der Klage abseiten des Klägers nicht zulässig gewesen, da derselbe lediglich von Kommnick vorgeschoben worden, letzterer aber noch selbst als Patentinhaber in der Rolle des Patentamts eingetragen sei. Kläger erwiderte hierauf, daß der Eintragung keine Bedeutung mehr zukomme, weil Kommnick sein Anrecht an dem in Rede stehenden Patent auf Bertram übertragen habe, letzterer also alleiniger Eigenthümer desselben geworden sei. Zur Aufklärung dieser Behauptung sind der Fabrikant Kommnick und der Ingenieur Bertram, nachdem sie zufolge Aufforderung vor dem erkennenden Senat persönlich erschienen waren, gefragt worden und haben die oben bereits mitgetheilten Vorgänge, betreffend die offene Handelsgesellschaft Kommnick & Bertram, sowie deren Firma, und die jetzige Angabe des Klägers bestätigt. Insbesondere haben dieselben bestätigt, daß das Patent Nr. 72 958 bei der Auflösung der Gesellschaft auf Bertram allein übertragen worden sei, uneinig sind sie jedoch darüber, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist. Bertram behauptet, daß Kommnick, an den dessen Geschäftsantheil mit 60 000 M. ausbezahlt worden ist, hierin auch für jenes Patent eine Vergütung erhalten habe, während Kommnick angiebt, es sei bei der Bewerthung seines Geschäftsantheils das Patent nicht in Anschlag gebracht, dasselbe vielmehr ohne Vergütung auf Bertram übertragen. ...

Entscheidungsgründe.

Das Patentamt hat die Klage trotz des Einwandes, daß der Kläger nur Beauftragter des Kommnick sei, für zulässig erachtet, weil die Nichtigkeitsklage eine Popularklage sei, deren Erhebung Jedem zustehe, ohne daß es einer Prüfung der Gründe bedürfe, die den Kläger dabei geleitet haben. Abgesehen davon würde auch der Fabrikant Kommnick selbst zur Erhebung der Klage berechtigt gewesen sein, da kein Grund ersichtlich sei, durch den ein Gesellschafter rechtlich behindert werden könne, ein der Gesellschaft gehöriges Patent im Wege der Jedermann zustehenden Nichtigkeitsklage anzufechten.

Diese Erwägung steht allerdings nicht im Einklang mit dem Grundsatze, den das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 30. April 1890 zur Sache I 299/89 ausgesprochen hat, daß der Patentinhaber selbst nicht durch eine vorgeschobene Person in seinem Auftrage und für seine Rechnung die Nichtigkeitsklage erheben lassen könne. Denn es ist zwar die Nichtigkeitsklage eine Popularklage, aber die Erhebung dieser Klage ohne jedes eigene Interesse nur für einen Anderen gilt als Klage dieses Anderen. Demgemäß ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1898 zur Sache I 344/98*) erkannt worden. Im vorliegenden Falle würde deshalb, da nach dem Zugeständniß des Klägers der Fabrikant Kommnick es ist, der den Prozeß führen läßt, die Klage als unzulässig abzuweisen sein, wenn der Letztere Inhaber des Patents wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach den in der gegenwärtigen Instanz erfolgten Aufklärungen der Fabrikant Kommnick durch Vertrag bei Auflösung der Gesellschaft Kommnick & Bertram im Jahre 1897 alle seine Rechte aus dem Patent an seinen bisherigen Gesellschafter Bertram übertragen hatte. War er aber nicht mehr Miteigenthümer des Patents, so stand an und für sich nichts im Wege, daß er die Klage durch eine Mittelsperson erheben ließ. Es würde jedoch noch in Frage kommen, ob er trotz der Aufgabe seines Eigenthums an dem Patent noch als Patentinhaber in der Rolle stehe und ob etwa dieser Umstand die Erhebung der Klage als unstatthaft erscheinen lasse, weil er nach § 19 des Patentgesetzes das Patent vertreten müsse.

Auf die letztere Frage ist indeß nicht einzugehen, weil der Fabrikant Kommnick bei der Eintragung in der Rolle nicht mehr in Betracht kommt. Nach den oben mitgetheilten Vorgängen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund des von dem Anmelder, Dr. jur. W. gestellten Antrags nicht die beiden Personen, von denen damals die offene Handelsgesellschaft in Firma Kommnick & Bertram gebildet wurde, also der Fabrikant Kommnick und der Ingenieur

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1899 S. 9.

Digitized by Google

Bertram, in die Rolle eingetragen worden sind, sondern daß als Patentinhaber die Gesellschaft selbst und zwar unter ihrer Firma eingetragen worden ist. Jetzt ist die Gesellschaft aufgelöst und die Firma erloschen. Die Eintragung besteht jedoch noch unverändert und es fragt sich, ob ihr noch eine Bedeutung beizulegen ist. Letzteres ist zu bejahen, da nach § 19 des Patentgesetzes der Patentinhaber gemäß Abs. 1 in die Rolle eingetragen werden soll und nach Abs. 2 bis zu einer Aenderung der Eintragung der frühere Patentinhaber, also der bisher Eingetragene, nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt. Für den gegenwärtigen Prozeß ist deshalb festzustellen, wer zur Vertretung des Patents, also zu der Parteirolle des Beklagten berufen ist. Die frühere Gesellschaft zu diesem Behuf als fortbestehend zu betrachten, ist nicht angängig, da dies dem Sachverhalt widersprechen würde; es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Eintragung jetzt auf die früheren Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft zu beziehen ist, oder auf den letzten Inhaber der Firma. Nach Wortlaut und Zweck des § 19 des Patentgesetzes muß die Eintraguug auf den letzten Firmeninhaber bezogen werden. Die Einrichtung der bei dem Patentamt geführten Rolle war bereits in § 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorgeschrieben, der unverändert in das Patentgesetz vom 7. April 1891 übergegangen ist. Ueber ihre Bedeutung wird in der Begründung (Reichst. Verh. 1877 Drucksachen Nr. 8 S. 30) bemerkt:

> Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patents Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfs für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend.

Diese Erläuterung entspricht der Bedeutung, die der Patentrolle auch nach dem geltenden Gesetz zukommt: Die Rolle soll Auskunft über das Patent ertheilen, ist jedoch nicht in der Weise maßgebend, wie es das Grundbuch in Ansehung der Grundstücke ist. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück ist neben dem entsprechenden Vertrag auch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich und derjenige, der als Eigenthümer eingetragen steht, gilt zu Gunsten eines Dritten, dem er das Eigenthum überträgt, als der Eigenthümer, auch wenn er es in Wirklichkeit nicht ist (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 873, 892). Die Abtretung eines Patents ist dagegen von der Eintragung in die Patentrolle unabhängig und der Grundsatz des öffentlichen Glaubens gilt für die Patentrolle nicht; die Bestimmung über ihre Führung und die Eintragung von Anmeldungen hat vielmehr im wesentlichen nur den Sinn einer Ordnungsvorschrift. Allerdings aber wird der Patentrolle in § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes besonderer Werth beigelegt: Diejenige Person, die als Inhaber eingetragen steht, ist für alle Handlungen, die in Ansehung des Patents von dem Patentamt oder den Gerichten vorzunehmen sind, berechtigt und verpflichtet und zwar ausschließlich. Diese Bestimmung hat zwar trotz ihrer großen Tragweite einen nur formalen Charakter und hindert nicht, daß das Eigenthum an dem Patent einer anderen Person zustehen kann, als derjenigen, die noch eingetragen ist; aber der Zweck der erwähnten Bestimmung ist der: Ein Mittel zu schaffen, um die Legitimation für die Vertretung zuverlässig und leicht erbringen zu können; sie durfte getroffen werden, weil den Betheiligten überlassen bleiben kann, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Patentrolle mit der Wirklichkeit im Einklang bleibt. Diese Grundsätze sind aber auch dann zu beachten, wenn die Auslegung einer Eintragung in Frage steht. Ist es, wie in dem vorliegenden Fall eine kaufmännische Firma, die eingetragen war, so entspricht es dem Zweck der Patentrolle, als den Eingetragenen jedes Mal diejenige Person zu betrachten, die nach Ausweis des Handelsregisters zur Führung der Firma berechtigt ist. Dies muß auch dann gelten, wenn die Firma, die eingetragen wurde, damals die einer Handelsgesellschaft war, die Gesellschaft aber dann aufgelöst wurde und die Firma auf einen Einzelkaufmann überging: In solchem Falle ist nunmehr der Letztere nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet. Unzuträglichkeiten sind hieraus nicht zu besorgen. Denn eine kaufmännische Firma durfte und darf nur zusammen mit dem Handelsgeschäfte, für das sie bisher geführt wurde, übertragen werden (Art. 23, 24, jetzt § 23, 24 des Handelsgesetzbuchs). Es ist mithin, wenn bei Auflösung einer Handelsgesellschaft die Firma auf einen Einzelkaufmann übergeht, von diesem auch das Geschäft übernommen; und wenn die Betheiligten nicht die Eintragung einer Aenderung in der Patentrolle beantragen, so läßt dies darauf schließen, daß mit dem Geschäft auch das für das Geschäft eingetragene Patent übertragen wurde. Endlich ist, wenn die Firma gelöscht worden ist, der letzte aus dem Handelsregister ersichtliche Inhaber diejenige Person, die als Eingetragener im Sinne des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes angesehen werden muß. Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist der Ingenieur Bertram, und dieser allein, zur Vertretung des Patents und zur Uebernahme der Rolle des Beklagten berufen. Denn seit der Eintragung im Handelsregister vom 9. Juli 1897 stand die Firma Kommnick & Bertram ihm allein zu und ist von ihm geführt, bis sie am 30. Juni 1898 gelöscht wurde. Ob später etwa das Geschäft und mit dem Geschäft das in Rede stehende Patent an Andere übertragen wurde, kommt nicht in Betracht, da die Patentrolle keine Aenderung aufweist. Demgemäß ist in der vorliegenden Entscheidung die Bezeichnung des Beklagten berichtigt worden.

Endlich würde nach den Parteibehauptungen noch der Fall zu berücksichtigen sein, daß der Fabrikant Kommnick, der ja thatsächlich diesen Rechtsstreit führen läßt, das angefochtene Patent gegen Bezahlung dem jetzigen Beklagten überlassen habe. Allein auch dann, wenn die Wahrheit dieser Behauptung unterstellt wird, kann die Zulässigkeit der Klage nicht beanstandet werden. Denn die Nichtigkeitsklage ist als Popularklage

Digitized by Google

gestaltet, weil dies dem öffentlichen Interesse entspricht und deshalb kann, wenn sie erhoben wird, auf die Beweggründe und darauf, ob die Erhebung mit Pflichten aus einem Vertrage in Widerspruch tritt, nichts ankommen. Andererseits versteht es sich freilich von selbst, daß die Erhebung der Klage, wenn sie zum Ziele führt, Ersatzansprüche zur Folge haben kann, da Ansprüche, die lediglich zur Voraussetzung haben, daß ein Patent nicht zu Recht besteht, nicht durch die Erwägung berührt werden, daß die Nichtigkeitsklage von Jedermann erhoben werden darf. . . .

I. 143/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat,
15. Februar 1902.

Umfang des Rechts des Vorbenutzers gemäß § 5 des Patentgesetzes.

Aus den Gründen.

Dem Rechte des Vorbenutzers (§ 5 Absatz 1 des Patentgesetzes) wird eine so enge Schranke nicht gezogen werden dürfen, denn das Gesetz schreibt vor, daß die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht eintritt, der die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits in Benutzung genommen hatte. Auch kann es nicht für gerechtfertigt erachtet werden, daß das Berufungsgericht auf die äußerliche Uebereinstimmung des Gegenstandes der Erfindung mit dem Gegenstande, der in dem konkurrirenden Betriebe hergestellt worden ist, ein solch entscheidendes Gewicht legt. Vielmehr ist zu fragen, welcher technische Gedanke sich in dem einen und in dem andern Gegenstande verkörpert. Es kann sehr wohl sein, daß die äußere Gestalt eines Gegenstandes einen technischen Gedanken enthält, der ohne weiteres über die vorhandene Formgebung hinausgeht und — wenn er einmal offenbart ist — von jedermann auch in einer abweichenden Form wiedergegeben werden kann. Ist das der Fall, dann umfaßt das Recht des Vorbenutzers auch die abweichende, aber gleichwerthige Form; vorausgesetzt natürlich, daß er den Erfindungsgedanken überhaupt erfaßt und nicht etwa etwas dargestellt hat, über dessen Bedeutung er sich nicht klar war.

I. 353/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 26. März 1902.

Das Patentrecht des Inhabers eines Patents wird nicht verletzt, wenn ein Anderer die vom Patentinhaber selbst im Inlande in Verkehr gesetzte, patentrechtlich geschützte Waare aus dem Auslande, wohin sie gelangt war, wieder ins Inland verbringt und benutzt. — Guajacol-Karbonat. —

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß die Klägerin gegenüber dem von ihr selbst in den Verkehr gebrachten Produkte sich auf ihr Patentrecht nicht berufen dürfe, und zwar auch dann nicht, wenn sie das Produkt nach der Schweiz, in das patentfreie Ausland, verkauft habe, denn die einmal von der Klägerin in Verkehr gebrachte Waare dürfe vom Auslande ins Inland eingeführt werden, ohne daß dadurch das ausschließliche Recht der Klägerin verletzt werde. Falls die Klägerin dem ausländischen Käufer den Verkauf nach dem Inlande untersagt haben sollte, möge sie diesen wegen Verletzung seiner Vertragspflicht in Anspruch nehmen, ebenso den etwaigen inländischen Käufer, der die Pflicht übernommen habe, die Waare zu exportiren, aber dieser Vertragspflicht entgegen die Waare im Inlande weiterverkaufe. Patentrechtlich sei die einmal dem Verkehr übergebene Waare durch die Rechte der Klägerin nicht mehr beschränkt.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben, wenngleich die Erwägungen des Berufungsgerichts in einigen Punkten einer Ergänzung bedürfen.

Nach § 4 des Patentgesetzes hat ein Patent die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Diese Wirkung erstreckt sich, wenn ein Verfahren patentirt ist, auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Wegen der territorialen Natur des Patentschutzes ist diese Wirkung auf das Inland beschränkt. Das Patent schützt also die Ausnutzung der Erfindung durch den Patentinhaber in seinem inländischen Gewerbebetriebe. Besteht dieser Gewerbebetrieb in der Fabrikation und Verbreitung eines nach einem patentirten Verfahren hergestellten Produkts, so besteht die Wirkung des Patents darin, daß im Inlande Niemand außer dem Patentinhaber (und denjenigen Personen, die er dazu ermächtigt hat) das Produkt nach diesem Verfahren herstellen und in Verkehr bringen darf. Damit erschöpft sich aber auch die Wirkung des Patentschutzes. Hat der Patentinhaber unter diesem den Mitbewerb anderer Personen ausschließenden Schutze sein Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht, so hat er die Vortheile genossen, welche ihm das Patent gewährt und damit sein Recht konsumirt. Das Patent räumt dem Patentinhaber nicht die Befugniß ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit seinem Produkt stattfinden soll. Will der Patentinhaber seinen Abnehmern derartige Bedingungen auferlegen, so ist er daran nicht verhindert, allein sein Recht hierzu entspringt lediglich aus der allgemeinen Vertragsfreiheit, nicht aus der Ausschließlichkeit seines Patentrechts. Diese setzt den Patentinhaber in den Stand, mit Ausschließung Anderer darüber zu bestimmen, ob sein Produkt in den Verkehr gelangen soll, nicht aber, die Art dieses Verkehrs nach seiner Willkür zu gestalten. Dafür, daß das Recht aus dem Patent auch diese Befugniß enthalte, giebt das Patentgesetz selbst keinen Anhalt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß eine derartige Ausdehnung der Rechte des Patentinhabers der Absicht des Gesetzgebers entspreche, weil sie zu unerträglichen Belästigungen des Verkehrs führen würde.

Hieraus folgt, daß Verletzung solcher Bedingungen, welche die Klägerin ihren Abnehmern bezüglich des weiteren Absatzes ihres Produkts auferlegt hat, nicht vermöge ihrer aus dem Patent fließenden absoluten Rechte, sondern nur vermöge

ihrer Rechte aus den mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträgen, also gegenüber solcher Personen, welche diese Vertragsrechte gegen sich gelten lassen müssen, von ihr geltend gemacht werden können, denn die Waare, welche die Klägerin einmal in Verkehr gebracht hat, ist patentrechtlich frei von Verkehrs-Beschränkungen. Da nun einerseits unstreitig ist, daß dasjenige Guajacol-Karbonat, welches die Beklagten verarbeiten, Fabrikat der Klägerin, also von dieser hergestellt und in Verkehr gebracht ist, andererseits aber von der Klägerin nicht behauptet wird, daß die Beklagten einer vertragsmäßigen Beschränkung in der Benutzung und Weiterveräußerung dieses Produkts unterworfen seien, so sind sowohl der prinzipale, wie der eventuelle Antrag der Klägerin unbegründet.

Dies gilt auch dann, wenn das von der Beklagten für ihren Gewerbebetrieb erworbene Guajacol-Karbonat aus dem Auslande eingeführt sein sollte. Allerdings ist die Klägerin vermöge des ihr ertheilten Patents rechtlich in der Lage, die Einführung von nach dem patentirten Verfahren hergestellten Guajacol-Karbonat aus dem Auslande in das Inland zu verbieten oder von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Auch wenn sie selbst dieses Produkt im Auslande in Verkehr gebracht hätte, würde die Einführung desselben in das Inland ihr Patentrecht verletzen. Eine Patentverletzung liegt aber nicht vor, wenn das aus dem Auslande eingeführte patentirte Produkt von der Klägerin selbst im Inlande in Verkehr gebracht und dadurch von jeder patentrechtlichen Verkehrsbeschränkung für das Inland frei geworden ist. Ein solches in Verkehrbringen im Inlande hat aber auch dann stattgefunden, wenn die Klägerin das von ihr hergestellte Produkt von der inländischen Produktionsstätte aus nach dem Auslande versandt hat, damit es dort benützt oder weiter veräußert werden könne. In gleicher Weise, wie schon durch die Einfuhr von durch ein Patent geschützten Gegenständen aus dem Auslande diese Gegenstände in den inländischen Verkehr gelangen, ohne daß es darauf ankommt, welcher weiteren Verfügung sie im Inlande unterworfen werden,

vergleiche Entscheidungen in Civilsachen Band 45 Seite 147,

gelangen patentirte Gegenstände auch dadurch in den inländischen Verkehr, daß sie von dem inländischen Produktionsorte auch zur Ausfuhr gelangen. Der ihre Einführung in den Verkehr bewirkende Rechtsakt vollzieht sich im Inlande durch die Absendung, gleichviel, ob der rechtsgeschäftliche Erfüllungsort im Inlande oder Auslande liegt. Der Klägerin würde also auch dann, wenn, wie sie behauptet, die Beklagten von ihr nach dem Auslande ausgeführtes Guajacol-Karbonat wieder in das Inland eingeführt hätten, ein Recht, der Beklagten die Verarbeitung und Veräußerung dieses Produkts zu verbieten, nicht zustehen.

I. 408/1901.

Ausland.

Italien.

Artikel 6 Abs. 4 des italienischen Patentgesetzes schließt nicht nur Heilmittel, sondern auch das Verfahren zu ihrer Herstellung vom Patentschutz aus, Entscheidung der Central-Revisions-Kommission für Patentsachen vom 5. Juli 1900.

Am 22. November 1899 war für eine Erfindung mit dem Titel „Verfahren zur Herstellung eines Quecksilberpräparats für Kosmetika" ein Patent angemeldet worden.

Artikel 6 Abs. 1 bestimmt, daß Erfindungen oder Entdeckungen, die dem Gesetz zuwiderlaufende Gewerbe betreffen, nicht Gegenstand von Patenten sein können; gemäß Artikel 39 Nr. 1 würde deshalb die Patentertheilung zu versagen sein. Deshalb sandte das Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie mit Schreiben vom 20. März 1900 die Beschreibung der Erfindung an das Ministerium des Innern mit dem Ersuchen um Prüfung und Benachrichtigung, ob die hinsichtlich der Gesundheitspflege bestehenden Gesetzesbestimmungen die Herstellung und den Vertrieb von kosmetischen Artikeln, die gleich dem Gegenstand der Patentanmeldung in einer Verbindung mit Quecksilbersalzen bestehen, verbieten oder nicht.

Durch Benachrichtigung vom 14. April erwiderte das Ministerium des Innern, der oberste Gesundheitsrath habe nach Prüfung der Beschreibung der Erfindung erklärt, daß das Erzeugniß des Verfahrens ein Heilmittel sei. Daraufhin verweigerte das Ministerium gemäß Artikel 6 Nr. 4 die Patentirung, und der betreffende Beschluß wurde dem Anmelder am 8. Mai zugestellt.

Gegen diesen Beschluß hat der Anmelder frist- und formgerecht Berufung eingelegt und Folgendes ausgeführt:

Das Erzeugniß, dessen Herstellungsverfahren geschützt werden solle, sei nicht zu Heilzwecken bestimmt; es sei nämlich keine zur Heilung von menschlichen Leiden dienende Substanz, vielmehr sei es zur Bereitung eines kosmetischen Mittels für die Hautpflege bestimmt, diene also lediglich hygienischen Zwecken und sei deshalb schutzfähig.

Aber selbst angenommen, das Enderzeugniß des erwähnten Verfahrens sei ein Heilmittel, so habe er doch den Schutz nicht für das Erzeugniß, sondern für das Verfahren beantragt, mittels dessen das Erzeugniß hergestellt werde.

Unter Heilmitteln seien nach dem Gesetz ausschließlich die Erzeugnisse, nicht aber die zu ihrer Herstellung dienenden Verfahren zu verstehen; die Verfahren und Herstellungsweisen fielen aber unter die allgemeine Bestimmung des Artikel 3 des Patentgesetzes und seien deshalb, unabhängig von der Zusammensetzung des Heilmittels, patentfähig.

Auch ein Heilmittel bilde ein gewerbliches Erzeugniß, da es Gegenstand des Handels und geschäftlichen Gewinns sei; jedes neue Herstellungsverfahren sei aber patentfähig, wenn es ein gewerbliches Erzeugniß zum Gegenstande habe.

Google

Das angemeldete Verfahren sei endlich bereits in den Hauptstaaten Europas, u. A. auch in Deutschland patentamtlich geschützt.

Auch wenn man von dem sehr wichtigen Gutachten des obersten Gesundheitsraths, der ausdrücklich erklärt habe, die Erfindung des Anmelders sei ein Heilmittel, absehen wolle, so ergebe sich das Wesen der Erfindung doch offenbar aus der Beschreibung, deren Gegenstand sei „Verfahren zur Herstellung eines Quecksilberpräparats, das seine Farbe unverändert behält und zur Pflege der Oberhaut verwendet wird, um Flecke, rothe Stellen und Sommersprossen zu entfernen", Endzweck der Erfindung sei also nicht die Heilung einer Hautkrankheit, und als Heilmittel sei doch nur Alles das anzusehen, was zur Heilung einer Krankheit diene. —

Zunächst wird der Charakter des Heilmittels durch die Behauptung des Anmelders, daß die fragliche Erfindung lediglich hygienischen Zwecken diene, nicht ausgeschlossen, denn auch die Hygiene ist ein Theil der Medizin, indem sie die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit vorschreibt. Das oben angeführte Gesetz hat in Artikel 6 Nr. 4 mit der Bezeichnung „Heilmittel jedweder Art" sämmtliche Präparate irgendwelcher Form oder Bezeichnung vom Patentschutz ausschließen wollen, die zur Milderung, Beseitigung oder Verhütung aller schweren oder leichten Krankheiten dienen, die den menschlichen Körper treffen, indem es davon ausgegangen ist, daß die Spekulation und der materielle Vortheil des Einzelnen dem Wohlergehen der Menschheit gegenüber nachstehen müssen.

Auffallend ist ferner der Unterschied, den der Beschwerdeführer zwischen Erzeugniß und Verfahren oder Methode zu dessen Herstellung macht, da doch der auf ein Verfahren zur Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses ertheilte Schutz im Wesentlichen den Schutz des mittels dieses Verfahrens hergestellten Erzeugnisses mit umfaßt; dies trifft besonders dann zu, wenn es sich um chemische Erzeugnisse handelt. Es ist zwar richtig, daß auch ein Heilmittel ein gewerbliches Erzeugniß ist, da es den Gegenstand des Handels und Geschäftsgewinns bildet; ebenso richtig ist es aber auch, daß das Gesetz die Heilmittel und in nothwendiger Folge davon auch die zu ihrer Herstellung dienenden Verfahren von der Patentirung ausgeschlossen hat, denn Gegenstand des Handels und Gewinns ist nicht das Herstellungsverfahren, sondern das Heilmittel, das aus den vorerwähnten Gründen vom Patentschutz hat ausgeschlossen werden sollen.

Endlich entbehrt die Behauptung des Anmelders, das angemeldete Verfahren sei bereits in den Hauptstaaten Europas und auch in Deutschland patentirt worden, jedes Beweises, da der Anmelder keine Urkunden beigebracht hat, um sich des ihm gemäß Artikel 4 des Patentgesetzes zustehenden Rechts, ein ausländisches Patent in Italien einzuführen, bedienen zu können.

Hiernach war die Berufung des Anmelders zurückzuweisen.

(Bollettino della Proprietà intellettuale 1902. p 171.)

I.

Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie, betreffend die Entrichtung von Jahresgebühren für noch nicht ertheilte Patente, an die Präfekten und Unterpräfekten und die Präsidenten der Handelskammern. Nr. 16, vom 5. April 1901.

Art. 58 Nr. 1 des Patentgesetzes vom 30. Oktober 1859, Nr. 3731, bestimmt: „Ein Patent hört auf gültig zu sein, wenn die Vorausbezahlung der Jahresgebühr, und sei es auch nur ein einziges Mal, binnen drei Monaten nach dem Fälligkeitstermin nicht bewirkt worden ist." Die Fälligkeit ist gemäß Art. 15 desselben Gesetzes auf den ersten Tag jedes Jahres der Dauer des Patents festgesetzt; die Patentdauer beginnt gemäß Art. 10 zu laufen vom letzten Tage eines der Monate März, Juni, September oder Dezember, je nachdem einer dieser Tage dem Anmeldungstage zunächst folgt.

Es kommt zuweilen vor, daß die Ertheilung eines Patents sich über den Termin hinaus hinzieht, an dem in Gemäßheit der oben angezogenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Patents die zweite Jahresgebühr zu zahlen war. Ebenso kommt es vor, daß der Patentsucher, wenn er den zur Ausübung seiner Rechte erforderlichen gesetzlichen Titel noch nicht erlangt hat, der Ansicht ist, er könne die Entrichtung der zweiten Jahresgebühr bis zu dem Augenblicke hinausschieben, wo ihm das Patent ertheilt wird. Diese Annahme wird noch bestärkt durch die Thatsache, daß die in dieser Lage des Verfahrens befindlichen Patente nicht immer in die Liste der Nichtzahler aufgenommen worden sind, die das Ministerium gemäß § 85 der Ausführungsbestimmungen, bestätigt durch den Königlichen Erlaß vom 31. Januar 1864, Nr. 1674, aufzustellen hat, sowie durch die weitere Thatsache, daß zuweilen die Einzahlungsstellen bei noch nicht ertheilten Patenten die Annahme der ersten Jahresgebühr folgender Jahresgebühren verweigert haben.

In der Erwägung nun, daß die Gültigkeit eines Patents mit dem Datum der Anmeldung zu laufen beginnt, daß ferner mit diesem Datum die Fristen zur Bezahlung der Jahresgebühren zu laufen beginnen, sowie daß das Gesetz keine anderen Fristen aufführt, die in besonderen Fällen Anwendung finden, hat das Ministerium geglaubt, jede Ungewißheit in diesem Punkte beseitigen zu müssen, und deshalb den Staatsrath ersucht, sich über diese Frage auszusprechen. In der Sitzung der Finanzabtheilung vom 1. März 1901 hat sich dieser folgendermaßen ausgesprochen:

1. Die Nichtbezahlung der Jahresgebühr innerhalb der gesetzlichen Fristen zieht für den Inhaber eines noch nicht ertheilten Patents den Verlust der Gültigkeit dieses Patents nach sich.

2. Für die Verwaltungsbehörde ergiebt sich hieraus die Befugniß und die Verpflichtung, den Inhaber eines solchen Patents mit den in Art. 85 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Wirkungen in die Liste der Nichtzahler aufzunehmen.

3. Der Gerichtsbehörde steht es zu, den Verfall eines Patents auszusprechen.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Aeußerung, der sich das Ministerium anschließt, sind von jetzt ab in die in Art. 85 der Ausführungsbestimmungen erwähnte Liste der Nichtzahler die Inhaber solcher Patente aufzunehmen, die vor Ablauf der zur Bezahlung der zweiten Jahresgebühr gesetzten Frist nicht ertheilt sind, wenn diese zweite Jahresgebühr im Laufe der erwähnten Frist nicht entrichtet ist.

Aber da die Thatsache der Aufnahme des Patents in die Liste der Nichtzahler die Gültigkeit des Patents lediglich solange in der Schwebe läßt, bis die gerichtliche Behörde sich damit befaßt hat, so können die Betheiligten, die sich dem endgültigen Verlust der ihnen aus dem Patent zustehenden Rechte widersetzen wollen, jederzeit auf gerichtliche Entscheidung darüber antragen, ob der Verfall des Patents zu bestätigen oder zurückzunehmen sei.

Inzwischen ist an die Einzahlungsstellen die Anweisung ergangen, in Zukunft die Annahme zweiter oder späterer Jahresgebühren für noch nicht ertheilte Patente nicht zu verweigern.

Ich bitte, diesem Erlaß die größtmögliche Verbreitung zu geben, damit sämmtliche Betheiligten davon Kenntniß erlangen, und mir den Empfang zu bestätigen.

II.

Schreiben des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie an die Präfekten und Unterpräfekten, vom 16. Mai 1900.

Da die Provinzialbehörden beim Eingang von Patentanmeldungen oder Erklärungen, betreffend den Vorbehalt von Urheberrechten, sowie bei der Eintragung und Uebersendung der eingegangenen Urkunden an das Ministerium theilweise nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Genauigkeit verfahren, und da die Nichterfüllung dieser Vorschriften einerseits die Arbeit der Centralverwaltung unnütz vermehrt, andrerseits den Interessen der Anmelder und des Publikums bisweilen zum Schaden gereicht, so hat es der Minister für angezeigt erachtet, sämmtliche Vorschriften, die von den in dem betreffenden Dienstzweige bei den Präfekturen angestellten Beamten zu beachten sind, auf einem einzigen Druckbogen zusammenzufassen.

Ich bitte, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß diese Bestimmungen von jetzt ab auf das Genaueste befolgt werden, und mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen zu wollen.

III.

Anweisungen des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie für die Präfektur- und Unterpräfekturbeamten, denen die Empfangnahme von Patent- und Waarenzeichen-Anmeldungen und Erklärungen betreffend den Vorbehalt von Urheberrechten obliegt, vom 16. Mai 1900.

1. Anmeldung von Patenten und gewerblichen Mustern und Modellen, Gesuche um Verlängerungsbescheinigungen und Zusatzpatente sowie das weitere Verfahren.

Anmeldungsprotokoll.

Der mit der Empfangnahme solcher Anmeldungen befaßte Präfektur- oder Unterpräfekturbeamte hat ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Tag und die Stunde des Eingangs sowie der Gegenstand der Anmeldungen anzugeben sind.

Das Protokoll soll ferner die Angabe des thatsächlichen oder erwählten Wohnsitzes des Anmelders in der Stadt selbst, wo die Anmeldung erfolgt, enthalten; mangels einer solchen Angabe wird angenommen, der Anmelder habe die Kommunalbehörde als Wohnsitz erwählt.

Das Protokoll ist in ein besonderes Register aufzunehmen, das aus Vordrucken besteht, die das Ministerium auf Antrag abgiebt.

Es ist vom Anmelder, der sich zur Einreichung der Anmeldung persönlich einzufinden hat, oder von seinem mit einer ordnungsmäßigen Vollmacht versehenen Vertreter zu unterschreiben. Ist die auf der Anmeldung und den übrigen Urkunden befindliche Unterschrift für eine Firma abgegeben, so hat der Unterzeichner seine Befugniß für die Firma zu zeichnen urkundlich nachzuweisen. Dem Betheiligten ist eine Abschrift des Protokolls auf einem Stempelbogen von 60 Centesimi zu ertheilen, den der Anmelder zu diesem Zwecke einzureichen hat.

Mangel von gesetzlich erforderten Urkunden.

Das Protokoll hat sämmtliche Urkunden aufzuführen, die der Anmelder mit der Anmeldung eingereicht hat. Dieser müssen beigefügt sein, wenn es sich um die Anmeldung eines Patents oder Zusatzpatents handelt: die Beschreibung der Erfindung und die dazu gehörigen Zeichnungen in drei Exemplaren sowie gegebenenfalls die ausländische Patenturkunde; wenn es sich um eine Zusatzanmeldung oder ein Verlängerungsgesuch handelt: der Rechtstitel, aus dem hervorgeht, daß das Patent dem Antragsteller gehört; sowie in jedem Falle: eine Aufstellung der eingereichten Urkunden, die Kassenquittung, eine Stempelmarke von 1,20 Lire, ein Stempelbogen von 60 Centesimi für die Protokollabschrift, und im Vertretungsfalle, die Vollmacht. Der Mangel gesetzlich erforderter Urkunden giebt dem Beamten nicht die Befugniß, die Anmeldung zurückzuweisen. Der Beamte benachrichtigt indessen den Anmelder von dem Mangel, der nach den Bestimmungen der Art. 39 Nr. 2, 3 und 5 des bestehenden Gesetzes das Ministerium zwingt, die Anmeldung zurückzuweisen. Solche Mängel sind: das Fehlen der schriftlichen Anmeldung, der Angabe des Erfindungsgegenstandes in der Anmeldung, der Vollmacht, die den Anmelder ermächtigt, das Patent für einen Andern anzumelden, der Beschreibung, der ganzen oder theilweisen für die verlangte Bescheinigung erforderlichen Gebührenzahlung. Die Vollmacht kann auch nach der Anmeldung eingereicht werden, vorausgesetzt, daß sie früher datirt ist als letztere.

Gesuche um Verlängerung und um Ertheilung von Zusatzpatenten.

Bei Gesuchen um Ertheilung von Verlängerungsbescheinigungen oder Zusatzpatenten kann der Präfekturbeamte dem Antragsteller die zum Nachweise des Eigenthums an dem Patente dienende Urkunde zurückgeben, nachdem er in das Protokoll einen Vermerk hierüber aufgenommen hat.

Digitized by Google

Aenderungen, die bei zu Gunsten eines Dritten patentirten Erfindungen eintreten.

Wird die Ertheilung eines die Abänderung einer bereits geschützten Erfindung bezweckenden Patents durch einen Anderen als den Patentinhaber innerhalb sechs Monaten nach der Ertheilung des Hauptpatents nachgesucht, so sind die Anmeldung und die darauf bezüglichen Urkunden gemäß Art. 26 des Gesetzes in einem versiegelten Packet aufzubewahren, und das Protokoll muß eine Erklärung des Anmelders enthalten, dahingehend, daß er auf die in dem Packet befindliche beschriebene Abänderung ein Patent zu erhalten wünsche, und daß die Abänderung sich auf die in demselben Protokoll anzugebende Haupterfindung beziehe.

Stempelung der Urkunden und Uebermittelung an das Ministerium.

Die Anmeldung und sämmtliche ihr beigefügten Urkunden, bezw. in dem eben angegebenen Falle das sie enthaltende Packet, sind mit dem Stempel der Präfektur bezw. Unterpräfektur zu versehen und durch den mit der Empfangnahme der Anmeldungen befaßten Beamten gegenzuzeichnen. Innerhalb der dem Eingang folgenden fünf Tage sind Anmeldung und Beilagen nebst einer beglaubigten Abschrift des Protokolls auf stempelfreiem Papier dem Ministerium einzusenden. Der Präfekturbeamte ist für die genaue Uebereinstimmung der Protokollabschrift verantwortlich, an der keinerlei Aenderungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Mittheilung von der Zurückweisung oder Aussetzung der Ertheilung eines Patents.

Hat das Ministerium beschlossen, eine Patentanmeldung zurückzuweisen oder die Ertheilung auszusetzen, so ist dem Anmelder oder seinem Bevollmächtigten binnen drei Tagen nach Eingang der ministeriellen Entscheidung hiervon Nachricht zu geben; die Benachrichtigung erfolgt durch die Bureaubeamten der Präfekturen oder Unterpräfekturen und ist mittels Bescheides an den thatsächlichen oder erwählten, im Protokoll angegebenen Wohnsitz oder, mangels eines solchen, an die Kommunalbehörde zu richten.

Die vor der Zurückweisung oder Aussetzung der Patentertheilung seitens des Ministeriums an den Anmelder ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten binnen kürzester Frist zuzustellen mit der Aufforderung, sich unverzüglich darauf zu äußern.

Nachträglich eingehende Urkunden.

Die zur Beseitigung der Beanstandungen, die die Aussetzung der Patentertheilung veranlaßt haben, seitens der Anmelder eingehenden Urkunden oder Beschwerden gegen Aussetzungs- oder Zurückweisungsbeschlüsse werden von der Präfektur oder Unterpräfektur in Empfang genommen. Ueber ihren Eingang ist in gleicher Weise wie bei der ursprünglichen Anmeldung ein Protokoll aufzunehmen. Innerhalb fünf Tagen nach Eingang sind diese Schriftstücke nebst einer Protokollabschrift auf stempelfreiem Papier dem Ministerium einzusenden.

Erläuterungen der Beschreibungen.

Es ist ferner ein Protokoll aufzunehmen bei Eingang einer Erläuterung zur Beschreibung eines bereits in der Prüfung befindlichen Patents, die der Anmelder zur Beseitigung von Unklarheiten oder anderer bei der ursprünglichen Beschreibung zu Tage getretener Mängel nachreicht (Art. 39 der Bestimmungen).

2. Eintragung von Patentübertragungen.

Zur Aufnahme der Protokolle, betreffend die eingehenden Uebertragungsurkunden, ist bei den Präfekturen und Unterpräfekturen ein besonderes Register anzulegen. In dieses ist der Inhalt des Uebertragungsantrages einzutragen, den der Rechtsnachfolger oder sein Bevollmächtigter in zwei Exemplaren nebst der Kassenquittung über 5 Lire und der Uebertragungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift bei dem zuständigen Bureau einzureichen hat. Die Uebertragungsurkunde stellt der Beamte dem Antragsteller wieder zu, nachdem er die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit dem des Uebertragungsantrags festgestellt und den Stempel und einen Vermerk der Präfektur darauf gesetzt hat.

Ein Exemplar des Uebertragungantrages wird im Archiv der Präfektur aufbewahrt; das andere ist innerhalb fünf Tagen an das Ministerium zu senden, nachdem der Beamte der Präfektur oder Unterpräfektur folgenden Vermerk darauf gesetzt hat: „eingetragen bei der Präfektur zu . . . . ., Band . . ., Nr. . . .“ Mit der Nummer ist die Ordnungsnummer des Protokolls gemeint, so daß sich die Uebersendung einer Abschrift des letzteren erübrigt.

3. Anmeldung von Fabrikmarken.

Der mit der Empfangnahme betraute Präfektur- oder Unterpräfekturbeamte vermerkt den Eingang in einem besonderen Register, in dem er den Gegenstand der Erklärung und die Aufstellung der beigefügten Schriftstücke kurz und deutlich angiebt.

Gleichzeitig setzt er unter die auf den Gebrauch der Marke bezügliche Erklärung, die der Antragsteller oder dessen Bevollmächtigter in zwei Exemplaren einzureichen hat, folgenden Vermerk: „Obige Erklärung nebst den Exemplaren der Marke bezw. des Unterscheidungszeichens und den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Urkunden ist am . . . . . bei der Präfektur zu . . . . eingegangen.“ Dieser Vermerk ist von dem betreffenden Beamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu stempeln.

Alle der Anmeldung beigefügten Urkunden sind in gleicher Weise zu unterschreiben und zu stempeln und innerhalb fünf Tagen dem Ministerium einzusenden.

Der betreffende Präfektur- oder Unterpräfekturbeamte hat die Anmeldung zurückzuweisen, wenn die Kassenquittung über gezahlte 40 Lire nicht beiliegt (Art. 10 der Bestimmungen).

Handelt es sich um den Antrag auf internationale Eintragung einer Fabrikmarke, so hat der betreffende Beamte das Eingangsprotokoll in

ein besonderes Register aufzunehmen und davon innerhalb fünf Tagen dem Ministerium eine Abschrift auf stempelfreiem Papier nebst sämmtlichen der Anmeldung beigefügten Urkunden einzusenden. In diesem Falle ist der Beamte nicht berechtigt, beim Fehlen eines für die Anmeldung vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisses die Anmeldung zurückzuweisen.

IV.

Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie, betreffend die Einnahme der Patentgebühren, Nr. 37, vom 31. Oktober 1901.

Die Bestimmungen des Patentgesetzes bezüglich der zur Aufrechterhaltung von Patenten zu entrichtenden Jahresgebühren zeigen eine gewisse Verwirrung, die die Patentinhaber häufig irreführt, insofern nämlich, als die Jahresgebühren von drei zu drei Jahren steigen und die feststehende Verlängerungsgebühr der betreffenden Gebühr zuzuzählen ist, die je nach der Anzahl der Jahre, um die verlängert werden soll, verschieden ist, wenn das Patent nicht ursprünglich für die ganze gesetzliche Zeitdauer angemeldet wurde.

Zuweilen ereignet es sich auch, daß Patentinhaber, die in Folge unzureichender Gebührenzahlung ihres Rechts auf das Patent verlustig gehen, beim Ministerium Vorstellungen erheben, indem sie behaupten, durch die Angaben der mit der Einnahme betrauten Beamten irregeführt worden zu sein. Ohne nachzuforschen, ob und inwieweit derartige Behauptungen auf Wahrheit beruhen, scheint es mir angezeigt, allen Kassenbeamten — schon um sie Verantwortlichkeiten zu entziehen, die ihnen nicht zur Last fallen — auf das Dringendste zu empfehlen, sich in jedem besonderen Falle der Ertheilung von Auskünften zu enthalten, die die zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Patents zu zahlenden Gebühren betreffen, und sich bei etwaigen Anfragen lediglich auf die Mittheilung der darüber ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, die in anschaulicher Weise auf der diesem Erlaß beigefügten und dem Publikum zur Verfügung stehenden Tafel zusammengefaßt sind.

Die Kassenbeamten dürfen in keinem Falle Anerbieten auf Zahlung von Patentgebühren zurückweisen, weder deshalb, weil der eingezahlte Betrag ihnen unzureichend erscheint, noch gar, weil sie den Nachweis vermissen, daß die vorhergehenden Jahresgebühren bezahlt seien; denn die Patentgebühren können bei irgend einer Kasse des Königreichs eingezahlt werden, so daß die Jahresgebühren für ein und dasselbe Patent einmal bei dieser, das andere Mal bei jener Kasse, auch zum Theil bei der einen und zum Theil bei der anderen Kasse zur Einnahme gelangen. Haben die Kassenbeamten bezüglich der Gültigkeit der Einzahlung Bedenken zu erheben, so können sie den Betheiligten allenfalls einen freundschaftlichen Rath geben, wobei sie aber jede eigene Verantwortung ablehnen müssen; denn die Frage, ob Einzahlungen gültig oder ungültig sind, hat allein das Ministerium zu entscheiden, nachdem es in den Besitz der Einnahmelisten von sämmtlichen Behörden gelangt ist. Ebensowenig dürfen die Kassenbeamten verspätet eingehende Gebühren zurückweisen, denn wenn auch das Ministerium die Gültigkeit derartiger Einzahlungen niemals anerkennen wird, so dürfen doch die Betheiligten nicht daran gehindert werden, ihre Rechte vor der Gerichtsbehörde geltend zu machen, die in streitigen Fällen über den endgültigen Verfall eines Patents zu befinden hat.

Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachachtung ich allen Kassenbeamten angelegentlich empfehle, sollen verhüten, daß Privatinteressen unbeabsichtigt durch das Dazwischentreten der Verwaltungsbehörde geschädigt werden. Zu demselben Zweck sind vor Kurzem seitens des Finanzministeriums Anweisungen ergangen (Erlaß Nr 46 vom 12. April 1901, Bolletino ufficiale del Ministero delle finanze, Th. 2 Bd. 31) des Inhalts, daß Einzahlungen von späteren als den ersten Jahresgebühren für noch nicht ertheilte Patente nicht zurückgewiesen werden dürfen, und ebensowenig die kurz vor dem dreimonatigen Fälligkeitstermine angebotenen Zahlungen, wenn auch ein Theil der von den Kassen gewöhnlich erforderten Angaben fehlt, die auf den an das Ministerium einzusendenden Ausstellungen vermerkt werden. Letztere Anordnung bezieht sich im Besonderen auf Einzahlungen, die zur Verlängerung von Patenten angeboten werden, weil (worauf auch im obenerwähnten Erlaß hingewiesen wird) die Kassen betreffs der Jahresgebühren die erforderlichen Anhaltspunkte in den vom Ministerium veröffentlichten und gerade zu diesem Zweck den Kassen übermittelten Listen finden können, in denen die Namen der Patentinhaber enthalten sind, für die die ihnen gesetzlich zustehende dreimonatige Gnadenfrist demnächst abläuft. In dieser Hinsicht muß ich den Dienststellen auch davon abrathen, den Betheiligten von dem bevorstehenden Verfall besonders Nachricht zu geben; dies umsomehr, als derartige Benachrichtigungen nicht an Jeden rechtzeitig gelangen können, weil die Veröffentlichung der betreffenden Listen, deren Zusammenstellung eine beträchtliche Arbeitszeit erfordert, häufig Verspätungen erleidet. Zu spät ertheilte Benachrichtigungen sind unnütz und geeignet, Mißverständnisse herbeizuführen; andererseits kann die nur an Einzelne der Betheiligten ergehende Benachrichtigung zu Beschwerden seitens der Anderen Anlaß geben und den Verdacht der Parteilichkeit aufkommen lassen. Die Dienststellen werden deshalb besser thun, sich solcher Benachrichtigungen zu enthalten. Schließlich mache ich die Dienststellen darauf aufmerksam, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der Patentgebühren nicht besteht, und daß deshalb niemals, was zuweilen vorgekommen ist, die Betheiligten unter Androhung von Verfolgungen oder Strafen zur Zahlung aufgefordert werden dürfen, Sachen, die dem Patentgesetz gänzlich fremd sind.

Ich bitte, mir den Empfang dieses Erlasses zu bestätigen mit der Versicherung, daß die darin enthaltenen Anweisungen auf das Genaueste befolgt werden.

Der Minister.

Baccelli.

Digitized by Google

A. Gebühren für Patentanmeldungen

(die Gebühr ist vor Einreichung der Anmeldung zu entrichten).

Dauer, auf die das Patent angemeldet wird, . . Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Gebühr . . . . . Lire	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190

B. Jahresgebühr, die zur Aufrechterhaltung eines Patents nach Ablauf des ersten Jahres zu zahlen ist

(die Gebühr ist für jedes Jahr im Voraus zu zahlen, spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres. Die Dauer eines Patents beginnt am letzten Tage des März, Juni, September oder Dezember, der dem Tage der Patentanmeldung am nächsten folgt).

Patentjahr nach dem ersten, für das die Jahresgebühr bei Einreichung der Anmeldung gezahlt ist . . .	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Gebühr . . . . . Lire	40	40	65	65	65	90	90	90	115	115	115	140	140	140

C. Gebühr zur Verlängerung eines Patents über den Termin hinaus, bis zu dem das Patent ursprünglich angemeldet oder bereits verlängert war

(die Gebühr, einschließlich der laufenden Jahresgebühr, ist vor Einreichung des Verlängerungsgesuchs zu zahlen; letzteres ist vor Ablauf des Termins einzureichen, bis zu dem das Patent ertheilt ist).

Für ein Patent, das bereits gedauert hat . . . . . Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
und das verlängert werden soll um:														
1 Jahr . . . . . Lire	90	90	115	115	115	140	140	140	165	165	165	190	190	190
2 Jahre . . . . . "	100	100	125	125	125	150	150	150	175	175	175	200	200	
3 " . . . . . "	110	110	135	135	135	160	160	160	185	185	185	210		
4 " . . . . . "	120	120	145	145	145	170	170	170	195	195	195			
5 " . . . . . "	130	130	155	155	155	180	180	180	205	205				
6 " . . . . . "	140	140	165	165	165	190	190	190	215					
7 " . . . . . "	150	150	175	175	175	175	200	200						
8 " . . . . . "	160	160	185	185	185	210	210							
9 " . . . . . "	170	170	195	195	195	220								
10 " . . . . . "	180	180	205	205	205									
11 " . . . . . "	190	190	215	215										
12 " . . . . . "	200	200	225											
13 " . . . . . "	210	210												
14 " . . . . . "	220													

V.

Anweisungen, betreffend Gesuche um Ertheilung von Patenten, Zusatzpatenten und Bescheinigungen über deren Verlängerung.

Anmeldungen.

Wer ein Patent zu erlangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Amt für geistiges Eigenthum [Ufficio della proprietà intellettuale] (Ministerium für Ackerbau, 1. Abtheilung, 2. Sektion) oder auf einer Präfektur oder Unterpräfektur des Königreichs die betreffende Anmeldung auf einem Stempelbogen von 1,20 Lire einzureichen. Die Anmeldung muß vom Erfinder oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein und enthalten:

a) sämmtliche Vornamen, den Familiennamen, das Ursprungsland und den Wohnort des Anmelders und seines etwaigen Vertreters, oder wenn es sich um eine Gesellschaft oder andere juristische Person handelt, deren genaue Bezeichnung in der Ursprache mit lateinischen Buchstaben;

b) die Bezeichnung der Erfindung oder Entdeckung, sie muß kurz sein, aber den Charakter und Zweck genau angeben. Außerdem bedarf es der Angabe, ob das Patent angemeldet wird, um den neuen Gegenstand ausschließlich herzustellen und zu vertreiben, oder um die Erfindung in einem oder mehreren näher zu bezeichnenden Industriezweigen ausschließlich anzuwenden;

c) die Angabe der Zeitdauer, für die ein Patent innerhalb der gesetzlichen Grenzen (1 bis 15 Jahre) beansprucht wird.

In ein und demselben Gesuch dürfen nicht mehrere Patente angemeldet werden, und ebensowenig mehrere Erfindungen oder Entdeckungen in einem einzigen Patent enthalten sein.

In der Anmeldung ist die früher im Auslande erfolgte Ertheilung des Patents, dessen Einführung in Italien beabsichtigt wird, anzuführen, oder es ist anzugeben, ob das Patent in Gemäßheit der internationalen Abmachungen bezüglich der Rechte der Priorität früher angemeldet oder ertheilt ist, falls diese Rechte im Patent Erwähnung finden sollen.

Beizufügende Urkunden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Beschreibung der Erfindung oder Entdeckung,

Digitized by Google

b) wenn möglich, die Zeichnungen sowie die Modelle, die nach Ansicht des Erfinders das Verständniß der Erfindung oder Entdeckung erleichtern;
c) die Bescheinigung über die gemäß dem unten folgenden Tarif A eingezahlten Gebühren;
d) wenn eine ausländische Erfindung oder Entdeckung in Italien eingeführt werden soll, die ausländische Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift davon. Wird für die Anmeldung in Gemäßheit der internationalen Abmachungen eine frühere Priorität beansprucht, so ist eben dieselbe Urkunde, oder wenn das Patent im Ausland noch nicht ertheilt ist, eine Bescheinigung beizubringen, aus der hervorgeht, wann die Anmeldung für dieselbe Erfindung im Auslande erfolgt ist;
e) bei Vertretern die Vollmacht in Form einer öffentlichen oder Privaturkunde, vorausgesetzt daß die Unterschrift des Auftraggebers durch einen öffentlichen Notar oder den Ortsvorstand des Wohnsitzes des Anmelders beglaubigt ist.

Bei ausländischen Vollmachten ist die Unterschrift durch das Ministerium des Auswärtigen zu beglaubigen.

Die Unterschriften der außerhalb des Bezirks von Rom wohnhaften Notare sind durch den Vorsitzenden des Gerichts zu beglaubigen;
f) eine Aufstellung der eingereichten Urkunden und Gegenstände;
g) eine Stempelmarke von 1,20 Lire für die Ertheilungsurkunde;
h) ein Stempelbogen von 0,60 Lire als Gebühr für die beglaubigte Abschrift des Anmeldungsprotokolls.

Den unter d und e erwähnten ausländischen Urkunden, die nicht in französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte italienische Uebersetzung beizufügen.

Beschreibung, Zeichnungen und Modelle.

Die Beschreibung ist in italienischer oder französischer Sprache abzufassen; sie muß die vollständige und klare Angabe sämmtlicher Einzelheiten enthalten, die ein Sachverständiger kennen muß, um die beschriebene Erfindung oder Entdeckung auszuführen.

Sowohl von der Beschreibung als auch von jeder einzelnen Zeichnung sind der Anmeldung drei vom Anmelder oder seinem Vertreter unterschriebene Exemplare beizufügen, für deren Uebereinstimmung der Patentsucher allein verantwortlich ist.

Die Einreichung eines Modells entbindet den Anmelder nicht von der Verpflichtung, außerdem zwei übereinstimmende Exemplare von einer oder mehreren Zeichnungen beizufügen, die das ganze Modell oder wenigstens die Theile davon darstellen, die den Gegenstand der Erfindung ausmachen.

Die Beschreibung und die Aufstellung sind entweder auf einem Filigran-Stempelbogen von 0,60 Lire oder auf weißem Papier von gleichem Format und derselben Festigkeit abzufassen; letzteren sind Stempelmarken von gleichem Werthe beizulegen, die von der zuständigen Dienststelle aufzukleben und zu kassiren sind. Der Wortlaut der Beschreibung muß frei sein von Ausradirungen sowie von Durchstreichungen und Ueberschreibungen, die nicht durch eine Randbemerkung bestätigt werden, und um den Text ist ein ausreichend breiter Rand freizulassen. Aus mehreren Blättern bestehende Beschreibungen sind zu heften und mit Seitenzahlen zu versehen.

Die Blätter für die Zeichnungen sind, bevor sie unterschrieben werden, durch die zuständige Behörde zu stempeln. Die Zeichnungen sind in tiefschwarzer chinesischer Tusche auszuführen oder durch Stich oder Steindruck; mindestens ein Exemplar muß auf Karton oder sehr weißem glatten Papier ohne Tuschen oder Farben ausgeführt sein; die übrigen können auf durchsichtigem Papier oder Pausleinen hergestellt werden.

Die Figuren sind in allen Einzeltheilen deutlich darzustellen. Die zur Bezeichnung der einzelnen Theile des Erfindungsgegenstandes dienenden Zahlen oder Buchstaben müssen ausreichend groß sein und aus gut gestalteten Druckbuchstaben bezw. -Zahlen bestehen. Die zu einem Blatte gehörigen Figuren sind mit einer Umrahmung zu umgeben. Ueberschriften, Erklärungen der Zeichen, Unterschriften, Stempel und dergl. sind lediglich auf dem Rande außerhalb der Umrahmung anzubringen. Das Blatt einer Zeichnung darf in keinem Falle die Größe von 33 zu 42 Centimeter überschreiten.

Die einzelnen Figuren, die die ganze Zeichnung ausmachen, sind in fortlaufender Reihenfolge zu numeriren, selbst wenn sie sich auf mehreren Blättern befinden. Nimmt die Zeichnung mehrere Blätter ein, so sind auch diese in fortlaufender Reihenfolge zu numeriren und bei jedem Exemplar in geeigneter Weise zu vereinigen.

Bei Einreichung von Modellen ist an diesen in dauerhafter Weise ein Stückchen Karton anzubringen, das den Stempel der anmeldenden Firma trägt.

Zusatzpatente.

Jeder Inhaber eines Patents ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm ein Zusatzpatent ertheilt werde, das mit Ablauf des Hauptpatents erlischt. Hinsichtlich der Anmeldung des Zusatzpatents gelten die für die Anmeldungen der Hauptpatente ergangenen Bestimmungen; auch sind die dort erforderlichen Urkunden beizufügen, außerdem der Rechtstitel, aus dem hervorgeht, daß das Hauptpatent dem Anmelder gehört (Hauptpatent oder Uebertragungsurkunde). Für ein Zusatzpatent ist eine Anmeldegebühr von 20 Lire zu entrichten.

Bescheinigungen über Verlängerung von Patenten.

Ist ein Patent für einen Zeitraum von weniger als fünfzehn Jahren ertheilt, so kann der Anmelder vor Ablauf der Frist in der für die Anmeldung eines Hauptpatents vorgeschriebenen Form dessen Verlängerung beantragen. Diesem Antrage sind beizufügen:
a) der Rechtstitel, aus dem hervorgeht, daß das Hauptpatent dem Antragsteller gehört;
b) die Quittung über die eingezahlte Gebühr;
c) eine Stempelmarke von 1,20 Lire;
d) eine Aufstellung der eingereichten Urkunden.

Digitized by Google

Die Verlängerungsgebühr beträgt 40 Lire nebst der entsprechenden Zuschlagsgebühr (10 Lire für jedes Jahr, auf das der Antragsteller die Verlängerung wünscht) und der auf das erste Verlängerungsjahr entfallenden Jahresgebühr (vergl. die Tafel B des Erlasses Nr. 37 vom 31. Oktober 1901).*)

VI.

Erlaß des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie an die Patentanwälte, betreffend die Beglaubigung von Schriftstücken, vom 19. September 1901.

Da es sich herausgestellt hat, daß die Beglaubigung von Schriftstücken, die mittels Schreib- oder ähnlicher Maschinen oder mit Hülfe von Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind, wegen Mangels an Festigkeit der dabei gewöhnlich verwendeten Tinten und der Schwierigkeit, derartige Schriftstücke vollständig genau wiederzugeben oder alle Verbesserungen durch Randvermerk richtig zu bestätigen, zu Unzuträglichkeiten führen kann, so bestimme ich hierdurch, daß von jetzt ab die Beglaubigung von Schriftstücken abzulehnen ist, die nicht gänzlich von Hand und mit unauslöschlicher Tinte geschrieben sind.

VII.

Anweisung für den inneren Dienst des Amts bei Auskünften bezüglich des gewerblichen Eigenthums.

Art. 1. Um die unentgeltliche Einsichtnahme der Register oder der in Gemäßheit des Gesetzes öffentlich ausliegenden Urkunden zu erlangen oder um die Beschreibungen ausländischer Patente lesen zu dürfen, ist ein Gesuch auf einfachem Papier an den Direktor der 1. Abtheilung zu richten, worin die Nummer des Registers oder die Eintragung der gewünschten Urkunde genau anzugeben ist. Gesuche, die darüber keine genügenden Angaben enthalten, werden zurückgewiesen. Die Einsichtnahme der Veröffentlichungen, der Register oder der gewünschten Urkunden wird gewöhnlich an dem Tage gewährt, der dem Tage der Einreichung des Gesuchs folgt; indessen sollen an ein und demselben Tage ein und derselben Person nicht mehr als drei Bände oder drei verschiedene Gegenstände betreffende Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden. Die Einsichtnahme der Listen, der Kataloge und des täglichen Eintragungsregisters wird schon auf bloßes mündliches Gesuch gestattet.

Von den Registern und Urkunden, die zur Einsichtnahme gewünscht werden, dürfen keine Abschriften oder Auszüge genommen werden.

Art. 2. Um aus den Registern und öffentlichen Urkunden oder veröffentlichten bezw. zu veröffentlichenden Listen mündliche oder schriftliche Auskünfte entnehmen oder um Abschriften oder Auszüge aus besagten Registern und Urkunden anfertigen zu können, ist auf einem Stempelbogen über 1,20 Lire an Seine Excellenz den Minister ein Gesuch zu richten, dem für die Antwort ein Stempelbogen von gleichem Werthe beizufügen ist, falls eine Bescheinigung verlangt wird.

An dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Tage werden die gewünschten mündlichen Auskünfte ertheilt, vorausgesetzt, daß jedes Gesuch nicht mehr als drei Anfragen betrifft; oder es werden Jedem, der Abschriften oder Auszüge anzufertigen wünscht, die Register oder Urkunden zur Verfügung gestellt, mit der bereits im vorhergehenden Artikel erwähnten Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der verlangten Register oder Urkunden für jede einzelne Person.

Art. 3. Der Direktor der 1. Abtheilung ist befugt, auf besonderen Antrag die verlangten Abschriften gegen vorherige Bezahlung der Stempel- und Schreibgebühren, von denen letztere für die geschriebene Seite oder deren Bruchtheil nicht mehr als 30 Centesimi betragen dürfen, ausführen zu lassen. Wird ein Beamter der Abtheilung mit der Ausführung eines derartigen Antrages betraut, so hat der Abtheilungsvorsitzende dafür zu sorgen, daß solche Abschriften nur außerhalb der Dienststunden anzufertigen sind, wobei er den Beauftragten von Fall zu Fall gestattet, sich zu gewissen noch näher zu bestimmenden Stunden in die Amtsräume zu begeben, wo er die erforderlichen Urkunden ihnen zur Verfügung stellen läßt.

Art. 4. Es ist den bei den Behörden für den Schutz des geistigen Eigenthums angestellten Beamten verboten, irgend Jemanden, auch bei anderen Behörden angestellten Beamten, Notizen oder Auskünfte irgend einer Art zukommen zu lassen, deren Ertheilung nicht ordnungsmäßig beantragt worden ist, und die nicht nach vorgängiger Erlaubniß des Direktors der betreffenden Abtheilung gegeben werden. Ebenso ist den Beamten streng verboten, direkt von Privatleuten Aufträge zur Anfertigung von Abschriften und Auszügen auf deren Kosten entgegen zu nehmen.

Art. 5. Außer den Notizen, die aus den öffentlichen Registern, aus dem täglichen Eintragungsregister und aus den veröffentlichten und zu veröffentlichenden Listen ertheilt werden, können dem Publikum in Gemäßheit der oben erwähnten Bestimmungen Auskünfte über folgende Gegenstände gegeben werden:

1. die laufenden Anmeldungen unter Beschränkung auf den Titel des Patents und auf den Tag des Eingangs der Anmeldung, vorausgesetzt, daß der Name des Anmelders angegeben ist;
2. die Daten der Gebührenzahlungen;
3. der Wohnsitz des Anmelders oder seines Vertreters;
4. sonstige aus den niedergelegten Urkunden hervorgehende Angaben, nachdem der Abtheilungsvorsitzende von Fall zu Fall über die Zulässigkeit der Entnahme Entscheidung getroffen hat.

Art. 6. Ein jedesmal auf die Dauer einer Woche dazu bestimmter Beamter hat die schriftlichen Gesuche entgegenzunehmen und den Nachsuchenden die gewünschten Auskünfte zu ertheilen bezw. die am Tage vorher verlangten Urkunden, Register oder Veröffentlichungen zu ihrer Verfügung zu stellen. Dieser Beamte hat über die eingegangenen Gesuche ein Register zu führen, die dem Publikum

*) Abgedruckt oben am Ende von Nr. 4.

zur Verfügung gestellten Urkunden nach gemachtem Gebrauch zurückzunehmen und etwaige mißbräuchliche Benutzungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Präsidenten des Amts anzuzeigen.

Die gegenwärtige Anweisung tritt sofort in Kraft.

Rom, den 31. Januar 1902.

(Unterschriften.)

[Bolletino della Proprietà intellettuale Nr 2 Jg. 1902]

Oesterreich.

Entscheidung des Patentamts (Beschwerde-Abtheilung A) vom 11. Januar 1902, Z. 955.

Ein nothwendiges Merkmal jeder patentfähigen Erfindung ist die Verwerthung und Benützung von Naturkräften — ein wirthschaftlicher Erfolg der Geistesschöpfung ist nicht ausreichend.

Die Vorlage eines neuen Patentanspruches im Beschwerdeverfahren, den vor der Anmelde-Abtheilung vorzubringen der Anmelder Zeit und Gelegenheit hatte, stellt sich als Vorbringen eines neuen Begehrens und nicht neuer Thatsachen (§ 63 des Patentgesetzes) dar.

Gründe.

Den Gegenstand der Anmeldung bildet eine besondere Art der Bezeichnung von Spielsteinen für das sogenannte „Saltaspiel". Letzteres ist ein Brettspiel, das auf einem schachbrettartig in Felder getheilten Spielbrett von zwei Spielern gespielt wird, von denen jeder bei Beginn des Spieles mehrere Reihen von Feldern auf der ihm zugekehrten Seite des Spielbrettes mit seinen Steinen besetzt (nach den vorgelegten Spielregeln drei Reihen mit je fünf Feldern).

Der Grundgedanke des Spieles besteht darin, daß jeder der beiden Spieler trachtet, seine Steine nach den vom Gegner besetzten Feldern zu bringen, und zwar in der Weise, daß jeder seiner Spielsteine nicht ein beliebiges Feld des Gegners, sondern ein ganz bestimmtes Feld besetzt, so daß der Anfangsstellung eines jedes Spielsteines eine ganz bestimmte Endstellung entspricht.

Diesem Grundgedanken des Spieles entsprechend, hat der Anmelder eine besondere Art der Markirung, ein „Punktziffersystem" entworfen, welches darin besteht, daß die zu den verschiedenen Reihen gehörigen Steine mit verschieden gestalteten Markirungszeichen (Punkten) versehen werden, so daß die Zugehörigkeit des einzelnen Steines zu seiner Reihe an der bestimmten Gestalt des Markirungszeichens dieser Reihe erkannt wird, und daß ferner das bestimmte Feld, das der einzelne Stein in seiner Reihe einnimmt, durch die (mit Eins beginnende, innerhalb der Reihe fortlaufende) Zahl dieser Markirungszeichen angedeutet wird.

Mit dieser Markirungsart soll ein doppelter Zweck erreicht werden:

1. daß man nach der Markirung eines jeden Spielsteines die Reihe erkennen kann, zu welcher derselbe nach Maßgabe der spielplanmäßigen Aufstellung der Steine bei Beginn des Spieles gehört, und
2. daß aus der Markirung das bestimmte Feld zu entnehmen ist, daß jeder einzelne Spielstein bei Beginn des Spieles einnimmt.

Der Anmelder macht geltend, daß durch die von ihm gewählte Markirungsart der Spielzweck des Saltaspieles mit Rücksicht auf den Grundgedanken dieses Spieles wesentlich gefördert werde. Diese Markirungsart schaffe die vollkommenste Uebersicht über die Stellung der einzelnen Steine, lasse insbesondere jederzeit und in jeder Lage des Spieles die Reihe und das Feld, zu denen jeder einzelne Stein gehört, erkennen. Die mit dieser Markirung versehenen Spielsteine seien für den vorliegenden Spielzweck das beste und vollkommenste Spielmittel.

Die Ausgestaltung dieser Spielsteine sei das Resultat geistiger Kombination und industriell sehr werthvoll, könne daher Gegenstand des Patentschutzes sein.

Die Frage nun, ob das vom Anmelder gewählte Markirungssystem als eine patentfähige Erfindung angesehen werden kann, war zu verneinen.

Nicht jedes Resultat geistiger Kombination erscheint als eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes. Ebensowenig reicht der Umstand, daß jenes System eine wirthschaftliche, vielleicht sehr ausgiebige Verwerthung zuläßt, aus, um dasselbe des Patentschutzes theilhaftig werden zu lassen.

Eine patentfähige Erfindung ist eine Geistesschöpfung vielmehr nur dann, wenn sie auf der Verwerthung und Benützung von Naturkräften beruht. Sie ist charakterisirt durch ihren Erfolg, welcher ein technischer sein, auf der Wirkung der vom Erfinder benützten Naturkräfte beruhen muß.

Da nun das vom Anmelder gewählte Markirungssystem nicht in der Verwendung von Kräften der äußeren Natur besteht, sondern lediglich das ohne jedes technische Mittel geschaffene Resultat einer geistigen Kombination ist, mit welchem die durch den Spielzweck gebotene Uebersicht über die Spielsteine erleichtert, somit lediglich der Spielzweck gefördert wird, keineswegs aber ein technischer, durch das Zusammenwirken von Naturkräften herbeigeführter Effekt erzielt wird, so mußte diesem Markirungssystem die Eigenschaft einer patentfähigen Erfindung aberkannt werden.

Vom Standpunkte des Patentschutzes könnten lediglich die behufs praktischer Anwendung und Durchführung dieses Markirungssystemes geschaffenen technischen Mittel und Einrichtungen, somit die Ausgestaltung der Spielmittel in Betracht kommen, während die figürliche Ausgestaltung der einzelnen Markirungszeichen, die konkrete Bildform, lediglich unter Musterschutz gestellt werden könnte.

Was nun die Ausgestaltung der Spielsteine anbelangt, so besteht dieselbe nach der vorliegenden Anmeldung lediglich darin, daß die Spielsteine mit den entsprechenden — nach dem oben dargestellten System gebildeten — Markirungszeichen versehen sind.

Die Anmelde-Abtheilung hat dieser Ausgestaltung in vollkommen zutreffender Weise die Neuheit mit der Begründung abgesprochen, daß es allgemein bekannt sei, gleichartige Gegenstände durch Anbringung verschiedener Zeichen von

einander zur Unterscheidung zu bringen, so insbesondere bei Spielkarten.

Diese Anschauung wird auch nicht durch den Einwand des Beschwerdeführers widerlegt, daß durch die in Rede stehende Ausgestaltung der Spielsteine ein neuer, vom Kartenspiele verschiedener Spielzweck gefördert werde, da in der Förderung des Spielzweckes überhaupt ein technischer Effekt, welcher die Patentfähigkeit der an sich bekannten technischen Ausgestaltung der Spielsteine begründen könnte, nicht erblickt werden kann.

Was den vom Beschwerdeführer bei der Beschwerdeverhandlung vorgelegten, neu formulirten Patentanspruch anbelangt, so war derselbe nicht weiter zu berücksichtigen, da derselbe während des Ertheilungsverfahrens vor der Anmelde-Abtheilung vorzubringen gewesen wäre, wozu dem Beschwerdeführer hinreichend Zeit und Gelegenheit geboten war, durch denselben übrigens die oben dargelegten, der Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes entgegenstehenden Hindernisse nicht behoben erscheinen, und das Vorbringen eines neuen Patentanspruches sich lediglich als das Vorbringen eines neuen Begehrens, nicht aber als das Vorbringen neuer Thatsachen darstellt, auf welche allein im Sinne des § 63 Abs. 5 des Patentgesetzes ein Beschwerdeverfahren einzugehen war.

(Oesterr. Patentblatt, 1902, Heft 12, S. 508 ff.)

Statistik.

Großbritannien.

Patente sind

	angemeldet	vor der Ertheilung aufgegeben	ertheilt
1899 . .	25 800	12 075	14 160
1900 . .	23 924	10 899	13 170
1901 . .	26 777	noch nicht feststellbar	13 062

Die Zahl der Anmeldungen ist gegen 1900 um fast 3000 gewachsen, hat indessen die Höhe von 1897 noch nicht erreicht.

Von den aus dem Ausland herrührenden Anmeldungen entfielen im Jahre 1901

auf die Vereinigten Staaten von Amerika	3216
" das Deutsche Reich	2844
" Frankreich	948
" Oesterreich	389
" Belgien	199
" Canada	195
" die Schweiz	154
" Schweden	104
" Italien	97
" Rußland	102

Die Zahl der auf Grund der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 eingegangenen Anmeldungen belief sich im Jahre 1901 auf 446, wovon 297 auf die Vereinigten Staaten von Amerika kamen.

In die Liste der Patentanwälte stehen insgesammt 245 eingetragen.

Musterwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Gebrauchsmuster.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 26. März 1902.

Anweisungen für den Gebrauch eines Gebrauchsgegenstands sind an sich nicht schutzfähig, wenn nicht gleichzeitig der Letztere selbst verändert wird. Inschriften auf Manometerskalen daher nicht schutzfähig.

Thatbestand.

Der Beklagte hat beim Patentamte vier Gebrauchsmuster eintragen lassen, die sich auf die Eintheilung und Inschrift einer Skala an einem Manometer beziehen, wie er bei Bierdruck-Apparaten benutzt wird:

1. Nr. 120 594, angemeldet am 26. Juli 1899, bezieht sich auf eine Inschrift, die auf das noch verzapfbare Bierquantum bezw. auf das noch verfügbare Kohlensäurequantum Bezug hat.

2. Nr. 124 048, angemeldet am 9. Oktober 1899, bezieht sich auf eine Eintragung, die angiebt, ob der Kohlensäure-Inhalt flüssig oder bloß gasförmig ist.

3. Nr. 125 125, angemeldet am 30. Oktober 1899, bezieht sich auf einen farbigen Strich, der das Druckfeld von 40 bis 80 Atmosphären kennzeichnet.

4. Nr. 137 311, angemeldet am 6. Juni 1900, bezieht sich auf die Bezeichnung der höheren Druckfelder über 80 Atmosphären als „zu warm" und als „überladen".

Bezweckt wird durch diese Einrichtungen, dem Wirthe, der den Bierdruckapparat bedient, gegenüber der bisher üblichen bloßen Atmosphärenangabe auf der Skala eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß er unmittelbar ablesen kann, wie groß die verfügbare Menge an Kohlensäure ist, in welchem Aggregat-Zustande sie sich befindet, ob der Apparat zu warm steht u. s. w.

Der Kläger hat die Löschung der Gebrauchsmuster beantragt, weil es sich dabei um Gegenstände handle, die als bloße Flächenmuster auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht gestützt werden könnten.

Das Landgericht zu Lübeck hat die Klage abgewiesen. Das Hanseatische Oberlandesgericht aber hat auf die Berufung des Klägers abändernd auf Löschung der vier Muster erkannt.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und das Urtheil des Landgerichts durch Verwerfung der Berufung des Klägers wiederherzustellen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Aus den Anmeldungen des Beklagten ergiebt sich, daß er an dem Manometer für Bierdruck-Apparate selbst keine Aenderungen bewirkt oder — was auf dasselbe hinauskommt — keine Aenderungen hat unter Schutz stellen lassen. Was er geändert hat, bezieht sich lediglich auf die Skala des Manometers, worauf der Zeiger den jeweiligen

Druck anzeigt und auch hier nur auf die sogenannte „Legende" dieser Skala. Der Beklagt setzte neben die Ziffern, welche den Druck in Atmosphären angeben, gewisse Erläuterungen, die die Bedeutung des jeweiligen Zeigerstandes klar stellen, indem er theils gewisse Wörter („gasförmig" „flüssig" — „zu warm" „überladen") theils andere Zahlen („1/8" zur Anzeige des Quantums) beifügt, theils diejenige Stelle der Skala, die der Zeiger im normalen Zustande nicht verläßt, in auffallender Farbe anlegt. Daß man eine zum Ablesen wechselnder Größenverhältnisse bestimmte Vorrichtung nicht bloß mit einer Ziffereintheilung, sondern auch mit Angaben versehen kann, aus denen die sachliche Bedeutung bestimmter Größenverhältnisse erhellt, ist auch dem Nicht-Techniker etwas längst Bekanntes. Barometer und Thermometer mit derartigen Angaben befinden sich im allgemeinen Gebrauche. Mit Recht aber hat das Oberlandesgericht in der Verwerthung dieses allgemein bekannten Mittels für die Manometer-Skala bei Bierdruck-Apparaten jeden erfinderischen Gehalt vermißt.

Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts enthalten aber noch ein weiteres Moment von selbständiger Bedeutung, das schon für sich allein genommen den Löschungsantrag rechtfertigt.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sollen als Gebrauchsmuster geschützt werden: Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Bei einem Bierdruckapparate kann der Manometer mit Skala und Zeiger als „Theil einer Arbeitsgeräthschaft" gelten, dessen „Arbeits- oder Gebrauchszweck" die Erkennbarkeit des jeweilig vorhandenen Druckes der Kohlensäure ist. Diese Erkennbarkeit ist für den Gebrauchszweck von Bedeutung, weil der den Bierdruckapparat bedienende Wirth aus dem Stande des Drucks entnimmt, ob sich die Anlage in normalem Zustande befindet oder ob er für Einstellung einer frischen Flasche oder für größere Kühlung sorgen muß u. s. w. Die Bedienung des Apparates setzt daher ein gewisses Maß von Kenntnissen voraus. Sie erfordert eine Gebrauchsanweisung, die dem Wirthe oder seinem Gehülfen, diese Kenntniß beibringt, indem sie ihm sagt, welcher Druck als der normale anzusehen ist, bei welchem sich der Aggregatzustand der Kohlensäure ändert, wann eine Ueberladung vorliegt u. s. w. Eine derartige Gebrauchsanweisung kann durch mündliche Mittheilungen oder durch ein Schriftwerk oder durch graphische Zeichen beschafft werden, sie kann in den letzteren Fällen von dem Apparate getrennt oder auch räumlich mit ihm verbunden sein: niemals aber ist die Gebrauchsanweisung selber ein „Gebrauchsgegenstand" oder der „Theil eines Gebrauchsgegenstandes" im Sinne des Gesetzes. Die Gebrauchsanweisung ist die geistige Mittheilung, wie man einen Gegenstand gebrauchen soll, sie wird aber nicht selbst gebraucht. Nun beziehen sich aber die Eigenthümlichkeiten der Manometerscheiben des Beklagten lediglich darauf, daß diese geistige Mittheilung in einer veränderten, bequemeren Weise beschafft wird, die auch dem Unerfahrenen und dem Vergeßlichen zu Hülfe kommt. Das mag nützlich und zweckmäßig sein, fällt aber nicht in den Rahmen des Gebrauchsmusterschutzes. Denn der Gebrauchsgegenstand selbst ist unverändert geblieben: er hat weder eine neue Gestaltung, noch eine neue Anordnung, noch eine neue Vorrichtung erhalten, die seinem Gebrauchszwecke besser diente.

I. 411/1901.

b) Geschmacksmuster.

Landgericht Hof, Civilkammer, 5. Juli 1901.

Die Zeichnung eines Waarenzeichenbildes genießt, auch wenn sie den Charakter eines Kunstwerks hat, nur den Musterschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Schöpfer des individuellen Bildes, dem Urheber, und dem die allgemeine Idee angebenden Besteller, der das Bild für sich als Waarenzeichen eintragen läßt. Anspruch auf Löschung des Zeichens, weil das Bild arglistig zu Zeichenzwecken verwandt ist.

Die Beklagte hatte der Klägerin eine Bestellung auf Plakate in Aussicht gestellt und um Entwurf einer Skizze ersucht, in der drei Richter, über einen Magenbittern urtheilend, dargestellt sein sollten. Das ihr darauf gelieferte Bild hatte sie als Waarenzeichen für ihre Spirituosen eintragen lassen. Weil sie die Lieferung nicht in Auftrag gab, verlangte die Klägerin als Urheberin des Bildes Unterlassung der Benutzung und Löschung des Zeichens. In der Berufungsinstanz wurde die Klage für begründet erklärt.

Aus den

Gründen:

Erstrichter führt zur Begründung seiner die Klage zurückweisenden Entscheidung aus, die in Frage stehende Plakatskizze sei als ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste nicht zu erachten. Der Entwurf sei zwar künstlerisch veranlagt, allein er sei nicht bis in alle Einzelheiten und Feinheiten ausgearbeitet und könne daher den Zweck einer unmittelbaren aesthetischen Einwirkung auf den Farben- und Formensinn des Menschen nicht erfüllen.

Dieser Anschauung kann das Berufungsgericht nicht beitreten.

Die Literatur und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Urheberrechts geht dahin einig, daß zu einem Werke der bildenden Künste keineswegs ein gewisses Maß künstlerischer Vollendung gehöre, daß vielmehr zum juristischen Begriffe eines Kunstwerkes weiter nichts erfordert werde, als daß dasselbe einen aesthetischen Zweck hat, daß an demselben ein vermögensrechtliches Interesse besteht und daß dasselbe aus der formgebenden Thätigkeit des Künstlers hervorgegangen ist, mag auch die Darstellung noch so mangelhaft, die aesthetische Vorstellung noch so ungebildet sein.

Vergl. Dr. Klostermann, Das Urheberrecht S. 77,

Dr. Allfeld, Komm. zum Urhebergesetz Anm. 2, 2b zu § 1.

Digitized by Google

Der Begriff eines Werkes der bildenden Kunst wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber dasselbe zum Behufe der Benützung für Zwecke der gewerblichen Reklame, z. B. als Plakat angefertigt hat.

Dagegen genießt ein solches Produkt, das an sich den Charakter eines Kunstwerks hat, aber zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, nicht den Schutz, den das Gesetz vom 9. Januar 1876 gewährt, sondern weil es eben bestimmt ist, dem gewerblichen Gebrauche zu dienen, nur den Schutz des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. Vgl. § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, Allfeld a. a. O. Anm. 3b zu § 1 und Anm. 2 zu § 14; Entsch. d. R.G. in C.-S. B. XIV. S. 54, XXIII S. 117, 118.

Ob die Zeichnung bereits zu gewerblichen Zwecken verwendet wurde oder ob sie vorerst nur angefertigt wurde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu solchen Zwecken verwendet zu werden, kann nach dem Angeführten hierin keinen Unterschied begründen.

Ein derartiges Werk, wenn auch an sich Kunstwerk, hat nur den Charakter eines Musters, im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 und der Urheber desselben genießt gemäß § 7 d. a. O. den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und eine Abbildung des Musters bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird

Das Berufungsgericht ist der Anschauung, daß die streitgegenständige Plakatskizze vermöge ihrer Zweckbestimmung unter den § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 fällt und daß demnach deren Urheber nur der Schutz zur Seite steht, den § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen gewährt.

Hierbei mag es dahin gestellt bleiben, ob nicht der Beruf des Richterstandes, welcher denn doch über die Prüfung geistiger Getränke erhaben ist, sowie auch die richterliche Amtstracht, welche das Bild mit verschwindenden und untergeordneten Abweichungen wiedergiebt, durch die jedenfalls wenig Geschmack und Takt verrathende Skizze bezw. deren Verwendung zu Reklamezwecken mißbraucht wird, da sich der Civilrichter hier mit dieser Frage nicht zu befassen hat. Vergleiche Allfeld, § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Anm 4.

Daß im vorliegenden Falle als Urheber die klägerische Firma und nicht die beklagtische in Betracht kommt, kann keinem Zweifel unterliegen.

Das Gericht schließt sich in dieser Beziehung der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen unwidersprochenen Ansicht an, wonach als Urheber derjenige gilt, aus dessen individueller geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist, nicht aber der Besteller des Werkes, der nur ganz im Allgemeinen die Idee angegeben hat, dessen Thätigkeit sich aber keineswegs als das wesentlich schaffende Moment darstellt.

Die Thätigkeit der Beklagten bestand ausweislich des Briefes vom 13. Januar 1899 an die Klägerin darin, daß diese um Anfertigung einer Gratisskizze ersucht wurde, auf welcher sich vielleicht sitzend oder stehend drei Richter befinden sollten, welche in irgend einer Weise über die Spezialität „Roßbacher Magenbitter" richten.

In dieser Angabe erblickt das Gericht lediglich den äußeren Anstoß zur Hervorbringung eines Werkes unter Angabe einer allgemeinen Idee, nicht aber einen wesentlichen geistigen Antheil an dem von der Klägerin hergestellten Werke, der der Beklagten einen Anspruch auf ein ursprüngliches Urheberrecht geben würde.

Vgl. Stenglein, strafr. Nebeng. S. 91 Anm. 3. Allfeld, Ges. vom 11. Mai 1870 § 1 Anm. 2e, Entsch. d. R.G. in Str.S. Bd. XV S. 406, Bd. XIII S. 220.

Da nun aber die klägerische Firma es versäumt hat, die Plakatskizze zur Eintragung in das Musterregister anzumelden, würde ihr, wie Erstrichter zutreffend ausführt, ein Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung nicht mehr zustehen, nachdem ihr die Beklagte mit der Eintragung der Skizze als Waarenzeichen zuvorgekommen war.

Zu einem anderen Resultate führt jedoch die Prüfung der Frage, ob die beklagte Firma, als sie die Plakatskizze als Waarenzeichen für sich eintragen ließ, nicht arglistig gehandelt und der klägerischen Firma in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

Daß der Rechtsstreit auch von diesem Gesichtspunkte aus geprüft werden kann, obgleich die Klage ursprünglich auf ein arglistiges Verhalten der Beklagten nicht gestützt war, unterliegt keinem Zweifel, da es dem Gerichte freisteht, bei Beurtheilung der zur Begründung des Klaganspruches geltend gemachten Thatsachen von einer anderen rechtlichen Auffassung auszugehen, als dies in der Klage geschehen (vergl. E. d. R.G. in C.S. Bd. VIII S. 53 und Bd. XXI S. 170), ganz abgesehen davon, daß die Klageänderung, wenn eine solche anzunehmen wäre, nicht zu beanstanden wäre, da hierdurch die Vertheidigung der Beklagten nicht wesentlich erschwert würde (§ 264 R.C.P.O.).

Was nun das Vorgehen der beklagtischen Firma in vorliegendem Falle anlangt, so ist dasselbe durch die zu Gerichtshänden gebrachte Korrespondenz als ein keineswegs einwandfreies gekennzeichnet.

Selbst wenn angenommen werden sollte, die beklagte Firma sei der irrigen Meinung gewesen, die fragliche Skizze sei, weil nach ihrer Idee angefertigt, unter ihrer Miturheberschaft entstanden, so konnte sie doch unmöglich der Ueberzeugung sein, daß sie allein das Recht der Verfügung über die Skizze habe, und sie war auch dieser Ansicht nicht, denn in dem Brief vom 8. Juni 1899 schreibt sie an die Klägerin, „2c. überdies ist wohl das geistige Eigenthum ebensogut unseres als das Ihre 2c."

Auch der Umstand, daß die Skizze gratis geliefert wurde, konnte die beklagte Firma nicht zu der Meinung bringen, daß sie unbeschränkt über dieselbe verfügen könne, denn es lag doch auf der Hand, daß die Skizze nur für den Fall gratis geliefert werden wollte, daß die angebahnten Unterhandlungen bezüglich der von der Beklagten in Aussicht gestellten Plakatbestellung zu einem

Digitized by Google

für die Klägerin befriedigenden Abschlusse gebracht wurden.

Die erwähnten Unterhandlungen führten zu keinem Ergebniß, trotzdem aber ließ die Beklagte die Skizze hinter dem Rücken der Klägerin für sich als Waarenzeichen eintragen und machte hierdurch der Klägerin jeglichen Gebrauch der Skizze unmöglich.

Wenn die Beklagte nach bereits bethätigter Anmeldung der Skizze beim Kaiserlichen Patentamt am 9. Juni 1899 an die Klägerin schrieb: „seien Sie ohne Sorge, wir mißbrauchen Ihre Skizze nicht" und dieselbe mit Brief vom 19. April 1900 unter abermaliger Zusicherung, daß kein „falscher Vorwand" in Mitte liege, um nochmalige Uebersendung der bereits zurückgeschickten Skizze ersuchte, so kann das nur als eine leere Redensart erachtet werden, die den Zweck hatte, die Klägerin zu bestimmen, nicht gegen sie, die Beklagte, vorzugehen.

Denn welchen Zweck sollte die Eintragung des Waarenzeichens haben, wenn nicht den, dasselbe auch in Verwendung zu nehmen und es der Klägerin unmöglich zu machen, die Skizze für sich zu verwenden, nachdem es zu einer Bestellung seitens der Beklagten nicht gekommen war.

Auf Grund des Gesagten gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß die Beklagte bewußt widerrechtlich die Klägerin an den ihr aus der Anfertigung der Plakatskizze zustehenden Rechten geschädigt hat und zwar insofern, als sie es der Klägerin unmöglich gemacht hat, die Skizze, auf welche ihr, wie bereits dargethan, die Rechte des Urhebers zustehen, zu verwerthen.

Die Beklagte ist daher gemäß §§ 823, 826 R.G.B. verpflichtet, der Klägerin den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Daß die Beklagte außerdem auch anzuhalten ist, das Waarenzeichen zur Löschung zu bringen und sich des Gebrauchs desselben zu enthalten, ist eine selbstverständliche Folge der Schadensersatzpflicht, da ja sonst die Klägerin ehe wie vor außer Stande wäre, die Skizze anderweitig zu verwerthen, die Schädigung also fortdauern würde.

R. 2972/16 b. WZ. 8/01 C.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

I. Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Begriff des Waarenzeichens.

Vom 26. Februar 1902.

Das Wort „Siegel" ist nicht geeignet, als Waarenzeichen zu dienen.

Das Zeichen 23 584 besteht aus den Worten Siegel-Seifenpulver. Da es für Seifenpulver bestimmt ist, so kann als wesentlicher Inhalt des Zeichens nur das Wort Siegel in Betracht kommen, und nur, sofern dieses schutzfähig ist, vermag die Eintragung als berechtigt zu gelten. Das Wort Siegel kann nun aber als schutzfähig nicht angesehen werden. Es ist allgemein üblich, Waaren in der Weise zu kennzeichnen, daß man Namen oder Zeichen auf ihnen in Siegelform anbringt. Wenn daher von einer Waare gesagt wird, daß sie mit einem Siegel versehen sei, so wird man dabei in erster Linie an diese Art der Anbringung gewisser äußerer Kennzeichnungsmerkmale denken. Zugleich liegt, insbesondere bei der Waare, um die es sich hier handelt, auch die Auffassung nahe, daß die Packete, die die Waare enthalten, mit einem Siegel verschlossen sind. Ist das Wort Siegel in dieser Weise als Angabe über eine bestimmte Ausstattung der Waare aufzufassen, so erscheint seine Eintragung gemäß § 4, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht zulässig, weil es nur eine Beschaffenheit der Waarenverpackung angiebt. Es ist aber auch gemäß § 1 a. a. O. nicht geeignet, den Zweck des Waarenzeichens zu erfüllen, zur Unterscheidung der Waaren eines Gewerbetreibenden von denen anderer zu dienen. Denn seiner Natur nach bezieht es sich nicht auf einen Geschäftsbetrieb allein, sondern auf einen jeden, in dem die Anbringung von Siegeln auf Waaren vermuthet werden kann. Es steht hiernach mit Worten wie Medaille, Firma, Etikette und dergl. auf einer Linie, in denen niemand ein Waarenzeichen erblickt, die vielmehr nur im Sinne eines Hinweises auf das Versehen der Waare mit gewissen allgemein üblichen Merkzeichen ohne individuelle Besonderheit aufgefaßt werden. Dem Zeichen Siegel-Seifenpulver fehlt somit die nothwendige zeichenrechtliche Unterscheidungskraft. Wenn dies bei seiner Eintragung nicht erkannt wurde, so ist das kein Grund, jetzt von der Löschung abzusehen. Vielmehr muß diese gemäß § 8, Ziffer 2 erfolgen, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Da jener Fall hier vorliegt, ist die Löschung beschlossen worden.

W. 1514/34 Wz. 3/01 L.

b) Begriff der Waare.

1. Vom 1. Dezember 1900.

Für Bauwerke (nicht transportable Oefen, Fabrikschornsteine) können Waarenzeichen nicht eingetragen werden.

Gründe:

Ringöfen und Fabrikschornsteine, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist, sind als fertige Gegenstände nur in Verbindung mit einem Grundstück bezw. einem auf einem solchen aufgeführten Gebäude denkbar. Das, was später den Ringofen und den Fabrikschornstein bildet, ist vor der Verbindung mit dem Grund und Boden nichts weiter, als ein Haufen von Steinen, Eisentheilen und etwaigen sonstigen Materialien. Ebenso hört nach der Trennung vom Grundstück das Dasein des Ofens und des Schornsteins als solcher auf; es kann wohl aus den vom Abbau gewonnenen Materialien ein gleicher Ofen oder Schornstein an einem anderen Orte aufgebaut werden, diese sind aber nicht mehr mit den früheren Bauwerken identisch. Daß etwa die mit dem Zeichen zu versehenden Ringöfen und Fabrikschornsteine vom Boden trennbar und transportabel sind, hat der

Digitized by Google

Anmelder nicht behauptet, es erscheint dies auch ausgeschlossen. Hieraus ergiebt sich, daß Ringöfen und Fabrikschornsteine keine selbständigen Gegenstände sind, die für sich, ohne von dem Schicksal einer anderen, die Grundlage ihrer Existenz bildenden Sache abzuhängen, verkauft, vertauscht oder sonst an einen anderen Besitzer gebracht werden können. Sind sie somit nicht fähig, als solche im geschäftlichen Verkehr von Hand zu Hand zu gehen, so ist die Begründung eines Zeichenrechts für sie begrifflich ausgeschlossen, da das Wesen des Zeichenrechts gerade darin besteht, die Herkunft einer Waare aus einem bestimmten Betriebe mit Sicherheit erkennen zu lassen, wo auch immer die Waare angetroffen werden möge. Auf den gleichen Grundsätzen beruht die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung I vom 2. Januar 1896 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896 Seite 186, 187).

Ein weiterer Grund für die Unfähigkeit der angemeldeten Gegenstände zur Erlangung des Zeichenschutzes liegt, wie in der Verfügung vom 29. August 1900 zutreffend ausgeführt ist, darin, daß Ringöfen und Fabrikschornsteine in Folge ihrer unlöslichen Verbindung mit der Erdoberfläche oder einem auf dieser errichteten Gebäude, also mit unbeweglichen Sachen, ebenfalls die Eigenschaft von solchen haben, daß aber unbewegliche Sachen als Waaren im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht anzusehen sind. Das Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 knüpfte das Markenrecht an das Firmenrecht und beschränkte es daher auf den Kaufmannstand. Da Artikel 275 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmte, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte seien, konnten unter der Herrschaft des Markenschutz-Gesetzes unbewegliche Sachen auch keine der Erlangung des Markenschutzes fähige Waaren sein. Wenn nun auch von dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Bindung an das Firmenrecht und damit die Beschränkung des Zeichenschutzes auf den Kaufmannstand aufgegeben worden ist, kann doch nicht angenommen werden, daß der Begriff der Waare im zeichenrechtlichen Sinne dadurch ein anderer geworden sei. Hätte das neue Gesetz den bisherigen Begriff ändern wollen, so hätte dies deutlich gesagt werden müssen. Diese Erwägungen finden auch darin ihre Unterstützung, daß, wenn auch im nationalökonomischen Sinne Alles Waare sein mag, was im geschäftlichen Verkehr Gegenstand der Veräußerung gegen Entgelt sein kann, nach dem vorstehend angedeuteten Grundgedanken des Zeichenrechts der Begriff Waare enger zu fassen und nur auf solche Gegenstände zu beschränken ist, die nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig veräußert zu werden pflegen. In diesem Sinne sind unbewegliche Sachen keine Waaren und deshalb von der Erlangung des Zeichenschutzes ausgeschlossen.

Die vom Anmelder erhobene Beschwerde ist von der Beschwerde-Abtheilung I, welche der Auffassung der ersten Instanz beitrat, zurückgewiesen worden.

E. 2387/4 Wz. 104/00.

2. Vom 9. Mai 1902.

Einer Färberei, die nur fremde Garne färbt, kann für Garne ein Zeichen nicht eingetragen werden.

Die Anmeldung ist vom Vorprüfer, wie folgt, beanstandet worden:

„Nach dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 können Waarenzeichen nur für „Waaren" eingetragen werden und zwar zur Unterscheidung von Waaren des Anmelders von denen anderer Gewerbetreibender. Nach dem vorliegenden Waarenverzeichniß soll Ihr Zeichen bestimmt sein für blaugefärbte Baumwolle in Flocken, Garnen, Zwirnen und Geweben; Ihr Geschäftsbetrieb ist als Färberei angegeben. Aus dieser Angabe des Geschäftsbetriebes folgt, daß Sie selber die von Ihnen angegebenen Waaren nicht herstellen und auch nicht vertreiben; in Ihrem Geschäftsbetrieb vollbringen Sie lediglich Arbeitsleistungen, nämlich das Färben genannter Waaren, für solche kann aber nach dem vorgenannten Gesetze ein Zeichen nicht eingetragen werden, so daß Ihrer Anmeldung voraussichtlich nach § 1 a. a. O. die Eintragung versagt werden wird. Eventuell werden Sie aufgefordert, innerhalb 4 Wochen eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde darüber beizubringen, daß Sie auch Handel in blaugefärbten Waaren, wie oben angegeben, betreiben."

In Folge dieser Beanstandung ist die Anmeldung zurückgezogen worden.

K. 6891/15.

c) Geschäftsbetrieb.

Vom 7. Dezember 1901.

Die Angabe des Geschäftsbetriebs bildet ein besonderes, vom Waarenverzeichniß unabhängiges Erforderniß der Anmeldung. Die Angabe „Vertrieb nachbenannter Waaren" genügt nicht.

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1891 muß jede Anmeldung die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes enthalten, in welchem das Zeichen verwendet werden soll. Als eine solche Bezeichnung ist eine einfache Verweisung auf das Waarenverzeichniß nicht anzusehen, da der Verkehr regelmäßig die Geschäftsbetriebe nicht durch Aufführung der einzelnen in ihnen vorkommenden Waaren, sondern durch zusammenfassende generelle Bezeichnungen zu benennen pflegt, welche deshalb auch nur einen Schluß auf die wesentlichsten Gegenstände der Betriebe zulassen, ohne deren Umfang in allen Einzelheiten erschöpfend angeben zu sollen. Dementsprechend decken sich auch die verkehrsüblichen Benennungen der Geschäftsbetriebe regelmäßig nicht mit dem Verzeichniß der in ihnen erzeugten oder gehandelten Waaren. Sind hiernach im Verkehr Geschäftsbetrieb und Waarenverzeichniß zwei verschiedene Begriffe, so ergiebt auch der § 2 a. a. O., indem er ausdrücklich außer der Bezeichnung des Geschäftsbetriebes ein Verzeichniß der Waaren verlangt, für welche das Zeichen bestimmt ist, daß es sich dabei um zwei selbständige Erfordernisse handelt, deren Ersatz durch einfache gegenseitige Bezugnahme unzulässig erscheint.

Dies vorausgeschickt, bildet auch im vorliegenden Falle die von den Anmeldern gegebene Auf-

Digitized by Google

führung der Artikel, auf welche sich die Fabrikation und der Export erstreckt, keine Bezeichnung des Geschäftsbetriebes im Sinne des Gesetzes. Vielmehr kann jene Aufführung nur als Waarenverzeichniß angesehen werden, während eine verkehrsübliche Benennung des Geschäftsbetriebes nicht mitgetheilt ist. Da Anmelder diesen Mangel wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht beseitigt haben, war die Anmeldung zurückzuweisen.

K. 5992/9 b Wz. 98/01.

d) Beschaffenheitsangabe.

1. Vom 12. Dezember 1901.

„Secession" kann für Musikinstrumente als Angabe über die Erscheinungsform, den Charakter der Ausstattung nicht eingetragen werden.

Die im Vorbescheide gegen die Eintragung des für Musikinstrumente angemeldeten Wortzeichens „Secession" geltend gemachten Bedenken sind zutreffend.

Die Ausführungen des Anmelders vermögen demgegenüber eine andere Beurtheilung der Sachlage nicht herbeizuführen. Besonders kann nicht anerkannt werden, daß die äußere Ausstattung bei Musikinstrumenten vor allem bei mechanischen Musikwerken, Spieldosen und Tasteninstrumenten etwas ganz Nebensächliches ist. Insbesondere werden Klaviere, welche in eine im secessionistischen Stil hergestellte Wohnungseinrichtung eingegliedert werden sollen, in ihrer äußeren Ausstattung demselben Stile angepaßt. Hiernach ist ein Bedürfniß anzuerkennen, das Wort Secession für Musikinstrumente im allgemeinen Interesse dem freien Verkehre zu erhalten.

Inwieweit bisher erfolgte Eintragungen dieses Wortes als rechtsbeständig zu erachten sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

F. 3832/25 Wz. 142/01.

2. Vom 24. Februar 1902.

Das Wort „Record" hat die Bedeutung einer rühmenden Beschaffenheitsangabe erlangt und die Eintragsfähigkeit verloren.

Gründe:

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 21. Januar d. Js. vermögen diejenigen der Verfügung vom 23. Dezember 1901 nicht zu entkräften. Das Wort „Record" bedeutet, daß auf einem gewissen Gebiete eine Leistung geschaffen ist, die allen ähnlichen Leistungen den Rang abgelaufen hat, über alle ähnliche Leistungen den Sieg davon getragen hat; diese, zuerst auf dem Gebiete des Sports aufgekommene Bedeutung des Wortes, ist in die allgemeine Verkehrssprache bereits übergegangen und hat hier, unter Abstreifung ihrer ursprünglichen in der englischen Sprache noch erhaltene Bedeutung der Niederschrift oder Urkunde, in der die betreffenden Leistungen aufgezeichnet werden, die übertragene Bedeutung der höchsten Leistung selbst angenommen; es stellt hiernach eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare dar. Wenn der Anmelder darauf hinweist, daß das Wort öfters eingetragen ist, so übersieht er, daß grade wegen des immerwährenden Flusses, in welchem sich die Entwickelung einer Sprache befindet, ein Wort zu einer Zeit eintragsfähig erscheinen kann, während es nach längerer oder kürzerer Zeit diese Eigenschaft verliert. Da das Zeichen lediglich aus dem Worte „Record" besteht, so ist ihm die Eintragung nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zu versagen.

A. 2868/4 Wz. 144/01.

e) Beschaffenheits- und Herkunftsangabe.

1. Vom 24. Dezember 1901.

Wort „Central" als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Waare nicht schutzfähig.

Gründe.

Dem angemeldeten, nur aus dem Worte „Central" bestehenden Zeichen war die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zu versagen. Das Wort „Central" bedeutet für die Waaren des Waarenverzeichnisses, daß sie entweder selbst von centraler Konstruktion oder doch Theile von central konstruirten Waaren sind. So würde der Verkehr, namentlich wenn er das Zeichen „Central" auf Brennern sehen würde, annehmen, daß es sich um solche mit centraler Luftzuführung handelt und daß demgemäß die mit „Central" bezeichneten Cylinder, Dochte, Metall-, Glas- und Porzellantheile zu den Brennern mit centraler Luftzuführung gehören. In dem Sinne von centraler Konstruktion wird das Wort „Central" allgemein für die sogenannte Centralheizung gebraucht. Hiernach bedeutet es lediglich eine Beschaffenheitsangabe der betreffenden Waaren. — Aber auch den Ausführungen des Vorbescheides vom 3. Oktober war beizutreten. Ist das Wort „Central", — wie die Anmelder selbst zugeben, — verwechselungsfähig mit „Centrale", — so wird das Wort in einen natürlichen und ungezwungenen Gegensatz zur „Filiale" gesetzt; es würde alsdann die Annahme nahe liegen, daß die mit „Centrale" bezeichneten Waaren aus dem Hauptgeschäft stammen, was nicht, wie die Anmelder ausführen, zu dem Schlusse nöthigen würde, daß die betreffenden Waaren anders geartet seien, als die aus den Zweiggeschäften stammenden, sondern nur darauf hinweisen würde, daß sie frischer, neuer und nicht so abgelagert seien, als es erfahrungsgemäß bei Waaren der Zweigniederlassungen, besonders wenn diese nicht am selben Orte, sondern etwa in der Provinz sich befinden, häufiger der Fall ist. Nicht also um die Waaren seiner Zweigniederlassungen zu diskreditiren, sondern um diejenigen des Hauptgeschäfts besonders zu rühmen, wird der Kaufmann darauf hinweisen, daß sie aus der Centrale stammen; es ist deshalb in dem angemeldeten Zeichen auch eine ernsthafte Herkunftsangabe zu erblicken (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894). Aus der angegebenen Bedeutung ergiebt sich gleichzeitig, abgesehen von dem Charakter als Herkunftsbezeichnung, daß das Wort „Centrale" zur Unterscheidung der Waaren des einen von denen des anderen Gewerbetreibenden nicht dienen kann (§ 1 des Gesetzes). — Daß das Wort „Centrale" im Sinne der oben gekennzeichneten Herkunftsangabe gebräuchlich und sogar geläufig ist, zeigt das in neuester Zeit besonders oft genannte Beispiel der sogenannten

Digitized by Google

„Milchcentrale". — Wenn den Anmeldern unter Nr. 516 der Zeichenrolle für Petroleumlampen 2c. das gleiche Zeichen eingetragen worden ist, so giebt ihnen dies kein Anrecht darauf, daß ihnen das Zeichen auch jetzt trotz der veränderten Auffassung des Patentamts bezüglich seiner Schutzfähigkeit eingetragen werde. Im Gegentheil könnte die Löschung des eingetragenen Zeichens in Frage kommen. Daß die vorliegende Anmeldung nicht eine bloße Erweiterung der unter 516 erfolgten Eintragung sein kann, wie die Anmelder dies auszuführen versuchen, ergiebt sich daraus, daß dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Erweiterung einer Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waaren nach Abschluß des Verfahrens unbekannt ist und daß die Anmelder selbst eine Neuanmeldung bezweckten, da sie von Neuem eine Gebühr eingezahlt und einen neuen Eintragungsantrag gestellt haben.

W. 3772/4 Wz. 145/01.

2. Vom 4. November 1901.

Die Bezeichnung „Lippes schwimmende Emaille" als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Waare nicht schutzfähig.

Gründe.

Wenn auch dem Anmelder zuzugeben ist, daß in der deutschen Sprache zur Bezeichnung der Herkunft von Waaren die von dem Namen des Herkunftsortes abgeleitete adjektivische Form im gewöhnlichen Sprachgebrauche häufiger zur Anwendung kommt, als die substantivische Genetivform des Namens, so muß andererseits doch auch anerkannt werden, daß die letztere Form durchaus nicht sprachwidrig ist und da, wo sie im einzelnen Falle gebraucht wird, lediglich ebenso wie die erstere als eine Angabe über die Herkunft oder Bestimmung der damit bezeichneten Waare im Verkehre angesprochen werden wird. Mögen Bezeichnungen wie Böhmens Kohle, Hamburgs Schiffe, Preußens Krieger auch mehr der poetischen Ausdrucksweise angehören, so sind sie doch allgemein verständlich und es darf deshalb im Sinne des § 4 Nr. 1 des Gesetzes Niemand gehindert werden, auch in dieser Weise die Herkunft oder Bestimmung seiner Waare zum Ausdruck zu bringen. Daß Lippe im vorliegenden Falle zugleich der Name des Anmelders ist, kann in der Anwendung des § 4 Nr. 1 des Gesetzes keinen Unterschied machen, zumal man in der Form „Lippe" schlechthin ohne erklärenden Zusatz einen Personennamen zunächst nicht erkennen kann.

Da schließlich die Bezeichnung „schwimmende Emaille" für Bronzefarben, wie anläßlich der hiermit in Bezug genommenen Anmeldung des gleichen Anmelders L. 3414, Kl. 11, Wz. festgestellt worden ist, eine gemäß § 4 Nr. 1 a. a. O. nicht schutzfähige Angabe über die Beschaffenheit der Waare ist, so besteht das angemeldete Wortzeichen: „Lippes schwimmende Emaille" ausschließlich aus nicht schutzfähigen Angaben, sodaß in Bestätigung des Vorbescheides sein Ausschluß von der Eintragung in die Zeichenrolle gemäß § 4 Nr. 1 a. a. O. gerechtfertigt ist.

L. 3807/11 Wz. 164/01.

f) Angabe über den Ort der Herstellung.

1. Vom 16. Dezember 1901.

Die Wörter „Vaterland" und „Patria" sind nicht eintragbar.

Die Anmeldung wurde in folgender Weise beanstandet:

Das angemeldete Zeichen „Patria" ist die italienische Uebersetzung von „Vaterland". Der Verkehr wird daher in diesem Zeichen einen Hinweis darauf erblicken, daß es sich um inländische Waaren handelt. Das Zeichen enthält mithin ausschließlich eine Herkunftsangabe, wegen welcher die Eintragung gemäß § 4, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 voraussichtlich zu versagen sein wird.

Auf die Erwiderung des Anmelders wurde die Eintragung versagt. Die Gründe lauten:

Die Abtheilung hat sich der in dem Bescheide vom 20. Oktober d. Js. ausgesprochenen Beanstandung des angemeldeten Zeichens auch bei erneuter Prüfung lediglich anschließen können. Ob das Wort Patria an sich, wie Anmelderin ausführt, nicht erkennen läßt, aus welchem speziellen Lande die damit gekennzeichnete Waare stammt, ist unerheblich; bei der Verwendung als Waarenzeichen in einem Gebiete wo die sprachliche Bedeutung des Wortes bekannt ist, — und dies ist vorliegend nicht nur für die romanischen Völker sondern für sämmtliche Kulturstaaten anzunehmen —, wird die Bezeichnung im Verkehr dahin verstanden werden, daß damit die inländische Herkunft angegeben werden soll. Damit ist der Thatbestand des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erfüllt und demgemäß das Zeichen von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen.

Inwieweit diese Erwägungen auch gegen die Eintragsfähigkeit bereits eingetragener Zeichen sprechen, muß hier als außerhalb des gegenwärtigen Verfahrens liegend auf sich beruhen.

S. 3586/9 f Wz. 192/01.

2. Vom 30. Dezember 1901.

Der Name einer Stadt wird durch Anhängen der mit Gesellschaft gleichbedeutenden Silbe Co nicht zu einem eintragbaren Waarenzeichen. Bostonco.

Die Versagung erfolgt aus den zutreffenden Gründen der Verfügung vom 30. Oktober d. J. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Anmelderin erscheinen nicht zutreffend. Die Berechtigung der früheren Eintragungen, auf welche sie sich beruft, kann hier nicht nachgeprüft werden. Doch ist zu bemerken, daß der vorliegende Fall insofern anders liegt, wie die von ihr angeführten, als bei Bostonco unzweifelhaft beide Bestandtheile des Zeichens nicht schutzfähig sind. Es fragt sich lediglich, ob dessen ungeachtet durch die Zusammenfügung der Theile zu einem Wort ein charakteristisches Zeichen entsteht, und dies muß verneint werden. Sowohl gelesen wie gesprochen erscheint das neugebildete Wort Bostonco den Worten Boston Co so ähnlich, daß, wenn das Bestehen des § 20 im Gesetze zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht völlig

Digitized by Google

außer Acht gelassen werden soll, die Verwechselbarkeit bejaht werden muß. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Aussprache des Zeichens nicht nur Bostónco, sondern ebensogut Bóstonco lauten kann, und daß in letzterem Falle der Gedanke an Boston Co sogleich wachgerufen wird, da es üblich ist, Gesellschaften nach dem Orte ihres Sitzes zu benennen.

D. 3049/20b Wz. 60/01.

g) Gleichartigkeit der Waaren.

Vom 4. April 1902.

Der Umstand, daß die beiderseitigen Waaren aus Gummi sind oder sein können, reicht nicht aus, um Gummikämme als gleichartig mit Gummiringen, Linealen 2c. zu behandeln.

Das Widerspruchszeichen ist für Hartgummikämme eingetragen. Wenn auch einige von den Waaren des Anmelders, gegen deren Eintragung widersprochen ist, aus Gummi sind, (Radirgummi, Gummibänder, Gummiringe) und die übrigen (Tintenfässer, Lineale, Behälter, Falzbeine und Winkel) aus Hartgummi sein können, so reicht doch die Aehnlichkeit oder Gleichheit des Stoffes nicht aus, um die Gleichartigkeit dieser Waaren mit den Waaren des Widersprechenden festzustellen. Denn aus Gummi werden bei dem jetzigen Stande der einschlägigen Fabrikation so vielerlei Gegenstände hergestellt, daß der Stoff allein für diese Gegenstände nicht genügend charakteristisch ist, um bei dem Fehlen sonstiger Gleichartigkeitsmomente Gleichartigkeit im zeichenrechtlichen Sinne anzunehmen. Solche sonstigen Momente liegen aber hier nicht vor, denn alle die oben einzeln aufgeführten Waaren sind in ihrem Verwendungszweck von den Kämmen verschieden und begegnen sich mit diesen bei der Verschiedenheit der Vertriebsstätten im Verkehre nicht.

S. 3993/42 Wz. 109/01d.

h) Verfahren.

Vom 7. März 1902.

Die Anmeldung eines reinen Wortzeichens kann nicht zur Eintragung eines Bildzeichens, einer eigenartig verzierten Darstellung des Wortes führen. Unzulässige Zeichenänderung.

Angemeldet ist, wie durch die dem Anmeldegesuche beigegebene Beschreibung noch ausdrücklich bekräftigt ist, das Wortzeichen „Trasulfan" für geruchloses Ammonium sulfoichthyolicum. Begehrt wird nunmehr unter Nachweis des Schutzes im Heimathlande (der Schweiz) der Schutz für eine bestimmte bildliche Darstellung des Wortes Trasulfan und zwar für pharmazeutische Präparate, organische Säuren, Basen und Salze.

Wie bereits aus dem Bescheid vom 11. Januar 1902 zu entnehmen ist, liegt in dem Ersatz des reinen Wortzeichens durch eine bestimmte bildliche Darstellungsform des Wortes eine so weitgehende Aenderung, daß ein solcher Ersatz im Rahmen der ursprünglichen Anmeldung nicht zugelassen werden kann. Wenn der Anmelder auch ausführt, daß es ihm lediglich auf den Klanglaut des Wortes ankomme, so ist doch zu beachten, daß ein einmal eingetragenes Zeichen im Verkehr nicht lediglich und oft nicht einmal überwiegend nach den Absichten des Anmelders wirkt. Ein Wortzeichen, das einen bestimmten bildlichen Eindruck macht, kann deshalb nicht dem reinen Wortzeichen gleichgestellt werden. Da hiernach die beantragte Aenderung des Zeichens nicht zuzulassen war, für das ursprünglich angemeldete Wortzeichen aber der nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes erforderliche Schutz im Heimathlande nicht nachgewiesen worden ist, mußte die Anmeldung abgewiesen werden.

Unter diesen Umständen kann es dahin gestellt bleiben, ob nicht auch das neue Waarenverzeichniß gegenüber dem ursprünglichen insofern eine unzulässige Aenderung enthält, als es über jenes weit hinausgeht.

R. 4142/2 Wz. 136/01.

II. Beschwerdeabtheilung I.

a) Waarenverzeichniß.

Vom 18. März 1902.

Rechtliche Bedeutung der in Waarenverzeichnissen befindlichen Vermerke „mit Ausschluß von" und „ohne Ausdehnung auf . ." Die Gleichartigkeit der vor solchen Vermerken aufgeführten Waaren mit Waaren eines andern Anmelders ist davon unabhängig, ob die letzteren in solcher Weise im Verzeichniß des Widersprechenden ausgenommen sind.

Gründe:

Das angemeldete Zeichen ist für Cigaretten und Cigarettenpapiere bestimmt. Das Waarenverzeichniß des Gegenzeichens lautet:

„Rauch-, Kau- und Schnupftabak ohne Ausdehnung auf Cigarren und Cigaretten."

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat dahin entschieden, daß der erhobene Widerspruch der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht entgegensteht. Die Gründe lauten:

„Da von dem Schutz des Gegenzeichens ausdrücklich Cigaretten ausgeschlossen sind, kann der Widerspruch gegen die Eintragung des angemeldeten, für Cigaretten und Cigarettenpapier bestimmten Zeichens nicht durchgreifen."

In den Waarenverzeichnissen der Zeichenrolle befinden sich nicht selten zusätzliche Vermerke, wie „ausgenommen . . .", „unter Ausschluß . . .", „ohne Ausdehnung auf . . .". Die beiden ersten Wendungen werden gewählt, wenn die auszuschließende Waare unter den vorangestellten allgemeineren Waarennamen begrifflich fällt, z. B. „Parfümerien unter Ausschluß von Toiletteseifen", die letzte Wendung wird gewählt, wo solche Unterordnung nicht zutrifft, z. B. „Cigarren ohne Ausdehnung auf Cigaretten."

Die rechtliche Bedeutung dieser Vermerke ist für die hier zu fällende Entscheidung grundsätzlich zu erörtern.

Nach § 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes muß jeder Anmeldung „ein Verzeichniß der Waaren", für die das Zeichen bestimmt ist, beigefügt sein. Dieses Verzeichniß ist nach § 3 Ziffer 2 a. a. O. in die Rolle einzutragen. Besteht auch das Verzeichniß in der Regel aus einer einfachen Aneinanderreihung von Waarennamen, so ist es doch

Digitized by Google

nur eine Sache des Ausdrucks, wenn man eine Reihe von Waaren, unter einem Sammelnamen zusammenfaßt und bestimmte darunter fallende Waaren ausschließt. Dies ist inhaltlich gleichbedeutend mit einer erschöpfenden Aufzählung der unter den Sammelnamen fallenden Waaren mit Fortlassung der auszuschließenden. Daß eine derartige Fassung des Waarenverzeichnisses zulässig und nach jeder Richtung rechtsverbindlich ist, scheint nicht zweifelhaft. Dabei ist zu beachten, daß in solchen Fällen die Gleichartigkeit von Waaren ganz außer Frage steht. Einerseits handelt es sich bei dem Verhältniß der durch den Sammelnamen gedeckten zu der ausgeschlossenen Waare nicht um Gleichartigkeit, sondern um logische Unterordnung. Andererseits wird zwar die ausgeschlossene mit den übrigen unter den allgemeineren Waarenbegriff fallenden Waaren in der Regel gleichartig sein. Nothwendig ist dies aber keineswegs. Vielmehr giebt es allgemeinere Waarennamen, die in Waarenverzeichnissen noch zugelassen werden, obwohl sie unter einander ungleichartige Waaren umschließen. Beispielsweise umfassen „Oele" (Nr. 51 623, Waarenzeichenblatt von 1901 Seite 1054) die unter einander ungleichartigen Gruppen der Speiseöle, ätherischen Oele und Schmieröle.

Ganz anders verhält es sich mit den Fällen, in denen nach Obigem die Wendung „ohne Ausdehnung auf . . ." am Platze ist. Hier ist die vom Gesetz vorgeschriebene Aufzählung der Waaren, für die das Zeichen bestimmt ist, schon vor dem zusätzlichen Vermerk vollendet. Die vorangestellten Waaren bilden das Waarenverzeichniß im gesetzlichen Sinne und werden in dieser ihrer Bedeutung durch den Zusatz an sich nicht berührt. Vielmehr zielt der Zusatz nur auf die Gleichartigkeit der in dem Waarenverzeichniß enthaltenen mit anderen Waaren ab. Die Gleichartigkeit aber wird grundsätzlich nach §§ 5 und 12 a. a. O. von dem Patentamt in jedem späteren Widerspruchsverfahren und von den Gerichten in jedem Verletzungsstreit zum Gegenstande selbständiger Entscheidung gemacht. Es fragt sich nun, ob solcher Vermerk „ohne Ausdehnung auf . . ." die Beurtheilung der Gleichartigkeit beeinflussen kann, ob m. a. W. das Patentamt im Eintragungsverfahren die gesetzliche Wirkung einer vorhandenen Gleichartigkeit durch jenen Vermerk für alle Zukunft maßgeblich ausschließen darf. Diese Frage ist zu verneinen, weil nach dem Zusammenhange der §§ 2, 3, 5 und 12 a. a. O. die Frage der Gleichartigkeit nicht bei der Eintragung, sondern erst bei dem Widerstreit eines eingetragenen mit später angemeldeten oder geführten Zeichen zu freier Beurtheilung zu gelangen hat.

Gleichwohl ist der Vermerk „ohne Ausdehnung auf . . ." nicht unbedingt werthlos. Wo nämlich für eine der eingetragenen gleichartige Waare die Eigenschaft des Zeichens als eines Freizeichens festgestellt ist, da bildet ein solcher Vermerk einen zweckmäßigen Hinweis darauf, daß die Wirksamkeit des Zeichens sich auf jene gleichartige Waare nicht erstreckt. Der Rechtsgrund hierfür liegt aber in der Freizeichennatur, nicht in dem zusätzlichen Vermerk der Zeichenrolle. Da die Prüfung auf Freizeicheneigenschaft der Einleitung des Widerspruchsverfahrens voranzugehen pflegt, so wird jener Vermerk in solchen Fällen eine praktische Bedeutung meist nur dann haben, wenn das später angemeldete Zeichen dem älteren nicht gleich ist, sondern das letztere nur als einen Bestandtheil enthält.

Im Uebrigen beruht solcher Vermerk regelmäßig darauf, daß ein Widerspruch unter der Voraussetzung unterlassen oder fallen gelassen wird, daß der Anmelder das Zeichen für bestimmte gleichartige Waaren nicht in Anspruch nimmt. Solche Erklärung ist rechtlich nicht anders zu beurtheilen, als wenn ein Widerspruch beispielsweise davon abhängig gemacht wird, daß der Anmelder sein Zeichen nur für einen örtlich begrenzten Bezirk benutzen zu wollen erklärt. In beiden Fällen bleibt das gesetzlich vorgeschriebene Waarenverzeichniß unberührt. Vielmehr handelt es sich nur darum, daß der Anmelder im Voraus auf bestimmte gesetzliche Wirkungen der Zeicheneintragung dem Widersprechenden gegenüber verzichten soll. Mit Recht werden nun bei den mit Bedingungen oder sonstigen Maßgaben versehenen Widerspruchserklärungen die Betheiligten darauf hingewiesen, daß ein bedingter Widerspruch als Widerspruch schlechthin und eine bedingte Zurücknahme des Widerspruchs als wirkungslos gilt, während die beigefügten Bedingungen und Voraussetzungen der privaten Vereinbarung überlassen bleiben. Das gleiche Verfahren scheint auch da angezeigt, wo ein älterer Zeicheninhaber der Eintragung für die angemeldeten Waaren zwar nicht widerspricht, aber doch seine Einwilligung davon abhängig macht, daß Anmelder auf die gesetzliche Wirkung seiner Zeicheneintragung für bestimmte gleichartige Waaren verzichtet. Begnügt sich der ältere Inhaber mit einer entsprechenden vertragsmäßigen Bindung des Anmelders und läßt daraufhin seinen Widerspruch fallen, so steht der glatten Eintragung für die angemeldeten Waaren nichts entgegen. Anderenfalls bleibt der Widerspruch vollwirksam. Dagegen fehlt dem Patentamt die gesetzliche Befugniß, einzelne Rechtswirkungen der Eintragung, insbesondere in der Richtung auf gleichartige Waaren, durch eine — wenn auch den Parteianträgen entsprechende — behördliche Entscheidung im Voraus auszuschließen und dies in der Zeichenrolle zum Ausdruck zu bringen.

Hieraus ergiebt sich, daß das Verhältniß des Anmelders zu dem älteren Zeicheninhaber sich nach der unter diesen getroffenen Vereinbarung regelt, daß aber der etwa in die Rolle gelangte Vermerk „ohne Ausdehnung auf . . ." für sich eine Rechtswirkung nicht beanspruchen kann. Dies zeigt sich vor Allem in dem Verhältniß zu dritten Personen. Hier ist zu bemerken, daß das Patentamt selten übersehen kann, ob das Verlangen des älteren Zeicheninhabers nach Ausschluß gleichartiger Waaren überhaupt auf das Verhältniß des Anmelders zu dritten Personen abzielt und nicht vielmehr lediglich bezweckt, dem Anmelder die Führung des Zeichens für bestimmte Waaren zu verbieten. An einem Verbot des Widerspruchs gegen spätere Anmeldungen des gleichen Zeichens wird der ältere Inhaber selten ein Interesse haben. Hiervon abgesehen kann ein späterer Anmelder sich auf jenen Vermerk jedenfalls nicht unmittelbar berufen, wenn

Digitized by Google

im Uebrigen eine Gleichartigkeit seiner Waaren mit den vor dem Vermerk ausdrücklich genannten Waaren besteht. Selbst wenn nämlich der spätere Anmelder an jener Vereinbarung theilgenommen hat, oder sonst nach bürgerlichem Rechte in der Lage ist, sich auf sie zu stützen, hat das Patentamt gleichwohl einen ohne Beachtung jenes Vermerks gegenüber gleichartigen Waaren erhobenen Widerspruch zu berücksichtigen und den späteren Anmelder wegen Beseitigung des Widerspruchs auf eine Klage aus § 6 Absatz 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes zu verweisen.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist der Widerspruch gegen die Eintragung des angemeldeten Zeichens für Cigarettenpapiere unbegründet, aber nicht deshalb, weil bei dem Gegenzeichen der Schutz für die gleichartige Waare Cigaretten besonders ausgeschlossen worden ist, wie der angefochtene Beschluß anzunehmen scheint, sondern deshalb, weil Cigarettenpapiere mit den im Waarenverzeichniß des Gegenzeichens vor dem Ausschlußvermerk ausdrücklich genannten Waaren Rauch-, Kau- und Schnupftabak nicht gleichartig sind.

Dagegen greift der Widerspruch gegen Cigaretten durch, obwohl bei dem Gegenzeichen vermerkt ist: „ohne Ausdehnung auf . . . Cigaretten." Die Prüfung, ob dieser Vermerk auf einer Feststellung der Freizeicheneigenschaft oder auf einer Vereinbarung im Widerspruchsverfahren beruht, ergiebt das Letztere. Soweit aber nicht Freizeicheneigenschaft vorliegt, führt die Gleichartigkeit von Cigaretten mit Rauch-, Kau- und Schnupftabak bei Uebereinstimmung der Zeichen unmittelbar kraft Gesetzes zu dem Beschluß auf Versagung der Eintragung. Einer gegentheiligen Vorentscheidung der Behörde fehlt der gesetzliche Boden. Daraus folgt, daß jener Vermerk in der Zeichenrolle für das gegenwärtige Widerspruchsverfahren unwirksam ist.

Diesen Standpunkt hat übrigens die Beschwerdeabtheilung I schon wiederholt, wenn auch ohne eingehendere Begründung, vertreten. Ob daraus Anlaß zu nehmen ist, die Vermerke „ohne Ausdehnung auf . . ." auf Freizeichenfälle zu beschränken, kann hier auf sich beruhen.

B. 7505/38 Wz. 139/01.

b) Beschaffenheitsangabe.

Vom 4. März 1902.

Zur Versagung der Eintragung eines Blumennamens für Parfümerien genügt der Umstand, daß es duftende Blumen dieses Namens giebt.

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung, die weniger den in der vorliegenden Sache ergangenen Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen als vielmehr die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung vom 29. Juni 1898 betreffend das Wortzeichen Schneeglöckchen angreifen, konnten der Beschwerde nicht zum Erfolge verhelfen. Ob diese Entscheidung als begründet anzuerkennen ist, kann so lange dahingestellt bleiben, bis der Name einer Blume angemeldet wird, die thatsächlich duftlos ist. Im vorliegenden Falle erübrigt sich dies, weil es nachgewiesenermaßen, und wie die Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerdeschrift zugiebt, duftende Stiefmütterchen giebt. Nachdem bereits in dem im Jahre 1888 erschienenen Werke von Mierzinski „Die Riechstoffe" ein Rezept zur Herstellung von Stiefmütterchen-Kosmetique mitgetheilt war, wobei allerdings anscheinend mehr an einen den Blumen auf chemischem Wege extrahirten Duft gedacht sein mag, ist durch den Herbstkatalog 1900 der Firma Heinemann in Erfurt dem Verkehr die Züchtung duftender Stiefmütterchen bekannt geworden. Daß der Stiefmütterchenduft nach der Behauptung der Anmelderin nur ein sehr schwacher sein mag, ist zumal bei den gerade gegenwärtig bei einem großen Theile des Publikums für derartige Gerüche verbreiteten Vorliebe unerheblich. Auch die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin, daß bisher duftende Stiefmütterchen in keiner anderen Preisliste zu finden seien, ist unerheblich, übrigens aber erklärlich, weil es sich anscheinend um eine neue Varietät handelt, welche andere Gärtnereien in der Zwischenzeit vom Erscheinen des Heinemann'schen Herbstkatalogs 1900 bis zum Juli 1901 heranzuziehen, wohl noch nicht Zeit oder Gelegenheit hatten. Jedenfalls steht es fest, daß Heinemann bereits im Herbst 1900 dem Publikum und Zwischenhandel die duftenden Stiefmütterchen ankündigte. Es muß daher jedem freigehalten werden, das diesem Blumenduft entsprechende Parfüm mit diesem Namen zu bezeichnen. Das angemeldete Zeichen enthält somit eine ernsthafte Beschaffenheitsangabe, die nach § 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 seine Schutzfähigkeit ausschließt.

E. 2651/34 Wz. 133/01.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, IV. Strafsenat,
24. Januar 1902.

Verstößt eine Handlung gleichzeitig gegen die §§ 14 und 15 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen, so ist die Strafe nur nach ersterer Bestimmung festzusetzen. — Unter welchen Umständen kann das Inverkehrbringen von widerrechtlich mit einem Zeichen versehenen Waaren lediglich als eine Fortsetzung der strafbaren Handlung des widerrechtlichen Versehens von Waaren mit einem Zeichen oder als eine neue Strafthat angesehen werden?

Gründe.

Gegen den Beschwerdeführer ist festgestellt, daß er 1896 bis 1900 im Inlande:

1. wissentlich Waaren, nämlich den von ihm fabricirten sogenannten Benediktinerlikör mit dem nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschützten Waarenzeichen der Nebenklägerin widerrechtlich, nicht minder zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr dieselben Waaren mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren der Nebenklägerin gilt, ohne deren Genehmigung versehen und
2. wissentlich die mit diesem Waarenzeichen und dieser Ausstattung versehenen Waaren in Verkehr gebracht hat.

Digitized by Google

Die Strafkammer hat angenommen, daß „die auf Anbringung des Waarenzeichens und der Ausstattung einerseits und die auf Inverkehrbringung der so gekennzeichneten Waaren andererseits gerichteten Entschließungen des Angeklagten sich nur als die Ausflüsse je eines einzigen, die ganze fortgesetzte Gewerbsthätigkeit des Angeklagten beherrschenden Entschlusses darstellen, demnach in dem Gebahren unter 1 und 2 je eine selbständige, auf einem besonderen Entschlusse beruhende Handlung vorliege". Unter der weiteren Annahme, daß Angeklagter nach § 14 Abs. 2 und § 15 des bezeichneten Reichsgesetzes zu bestrafen sei, hat der erste Richter für jede der beiden Strafthaten unter 1 und 2 eine Geldstrafe bemessen und nach § 78 des Strafgesetzbuchs auf den Gesammtbetrag beider Strafen erkannt.

Das Urtheil beruht schon insofern auf einer Verletzung des Strafgesetzes, als gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs bei Bestrafung derselben Handlung nicht zugleich § 14 Abs. 2 und § 15 a. a O., sondern lediglich § 14 als dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, anzuwenden war. Daneben bedurfte es der Entscheidung, ob derjenige, welcher eine von ihm selbst widerrechtlich bezeichnete oder ausgestattete Waare demnächst in den Verkehr bringt, sich damit einer zweiten Strafthat oder nur einer Fortsetzung des mit der Bezeichnung oder Ausstattung begangenen Vergehens schuldig macht.

In der Doktrin ist die letztere Ansicht unter der Begründung vertreten, daß die Kennzeichnung, um widerrechtlich zu sein, schon in der Absicht des Inverkehrbringens erfolgt sein müsse, dieses mithin nur die Ausführung der für die Strafbarkeit der Bezeichnung erforderlichen Absicht sei. Für diese Ansicht kann geltend gemacht werden, daß eine strafbare Bezeichnung nur da vorliegt, wo der bezeichnete Gegenstand eine Waare ist. Als Waaren können — vergl. Motive S. 9 zu dem Gesetze von 1894 — nur Erzeugnisse gelten, welche dazu bestimmt sind, aus einem auf Gewinn abzielenden, dem Bereiche der Produktion oder des Handels angehörigen Unternehmen in den wirthschaftlichen Verkehr gebracht zu werden. Die hierauf gestützte Erwägung, daß da, wo das Kennzeichnen und das Inverkehrbringen in einer Person zusammentreffen, der Veranstalter der Nachahmung erst durch das Inverkehrbringen zu dem durch die Nachahmuug verfolgten Ziele gelangt, reicht indeß nicht aus, um die Annahme eines einheitlichen, sowohl jenen als diesen Thatbestand umfassenden Vorsatzes mit rechtlicher Nothwendigkeit ein für alle Mal zu begründen. Der Umstand, daß das Inverkehrbringen durch einen Anderen als den Nachbildner, im In- oder Auslande, sofort oder erst bei Hinzutritt einer der späteren Prüfung vorbehaltenen Gelegenheit erfolgen kann, giebt der Möglichkeit Raum, daß in diesen oder anderen für die rechtliche Beurtheilung nicht unerheblichen Beziehungen derjenige Entschluß, als dessen Ausführung sich das Inverkehrbringen darstellt, erst zu einer Zeit, wo die Waare bereits hergestellt, gezeichnet und ausgestattet ist, und unter dem Einflusse geschäftlicher Wandelungen oder sonstiger neu hinzugetretener Umstände gefaßt wird. Dazu kommt, daß die §§ 14 und 15 dem allgemeinen Inverkehrbringen das speziellere Feilhalten gleichstellen und die auf jenes gerichtete Absicht den Vorsatz zu diesem begrifflich nicht in sich schließt. Konnte sonach der die Realkonkurrenz grundsätzlich und für alle Fälle ablehnenden Ansicht nicht beigetreten werden, so entspricht es doch der regelmäßigen Gestaltung des die einzelnen Thätigkeitsakte zu einem Unternehmen zusammenfassenden Gewerbebetriebes, das Inverkehrbringen oder Feilhalten in seinem Verhältnisse zur Nachahmung des Waarenzeichens und der Ausstattung als fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses und sonach beide in der Verbindung miteinander als eine Gesammthandlung anzusehen. Im vorliegenden Falle sind der Darstellung des für erwiesen erachteten Sachverhalts trennende Besonderheiten nicht zu entnehmen; bei Begründung der Strafthat zu 1 wie zu 2 ist aus der täuschenden Nachahmung der Originalflaschen die Folgerung gezogen, daß Angeklagter „allenthalben den Zweck verfolgt habe, die Erwerber seines Likörs bezw. das kaufende Publikum über die Echtheit zu täuschen und durch die Ausstattung insbesondere den Irrthum zu erregen, daß die Waare von der Nebenklägerin herrühre". Bei dieser Sachlage und in Ermangelung jeder weiteren Motivirung ist unerfindlich, welchen Gedanken der erste Richter mit der Feststellung je eines besonderen, die ganze Gewerbsthätigkeit beherrschenden Entschlusses zum Ausdruck gebracht hat. Soviel ersichtlich, hat die Strafkammer den Begriff der selbständigen Handlung im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuchs verkannt und deshalb die §§ 74, 78 zu Unrecht angewandt.

Das Urtheil war deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf die Prozeßrüge bedurfte, nebst allen Feststellungen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

D. 4514/01.
XI. 221/02.

Reichsgericht, II. Strafsenat,
4. April 1902.

Auch bloße Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten u. s. w. angebracht werden, können den Charakter der Ausstattung i. S. des § 15 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen annehmen.

Gründe.

Gegenüber den Ausführungen, die die Revision macht, ist es nothwendig, vor Allem hervorzuheben, worin der Sachverhalt besteht, den die Strafkammer thatsächlich feststellt.

Die Firma Gebrüder Regner und Fürstenberg in B. stellt seit dem Jahre 1892 eine besondere Art von Fensteröffnern her. Auf ihren Ankündigungen, Preislisten und Rechnungen bezeichnet sie die Fensteröffner, für die sie auch den Patentschutz erworben hat, als „Patent-Oberfensteröffner (Zimmer-Ventilations-Apparat) „Frische Luft."" Der Angeklagte, der ebenfalls Fensteröffner herstellt, hat seit dem Jahre 1898 seine Ankündigungen, Preislisten und Geschäftsbriefe mit den Worten „Oberfensteröffner Frische Luft", „Frische Luft, System Regner und Fürstenberg",

Digitized by Google

„Frische Luft, Regner und Fürstenberg" versehen. Unter der weiteren Feststellung, daß er dies ohne Genehmigung dieser Firma und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gethan hat, ferner daß in den betheiligten Verkehrskreisen unter der erwähnten Bezeichnung das Fabrikat der Firma Regner und Fürstenberg verstanden und verlangt wird, bestraft der erste Richter den Angeklagten aus dem § 15 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Die Revision macht hiergegen geltend, unter Ausstattung einer Waare könne nur verstanden werden, was ihre Umhüllung bilde oder auf ihr selbst angebracht sei, nicht aber Vermerke oder Bezeichnungen auf solchen Gegenständen, die mit der Waare selbst in „keinem räumlichen Zusammenhang" ständen, insbesondere könnten Vermerke auf Prospekten, Rechnungen u. s. w. nicht als Ausstattung der Waare gelten.

Allein diese Ausführung geht offensichtlich fehl. Weder stellt der erste Richter fest, der Angeklagte habe Waaren mit einer Ausstattung versehen, noch nimmt er an, die Bezeichnungen „Oberfensteröffner Frische Luft" u. s. w. seien als Ausstattung von Waaren zu betrachten. Er verurtheilt vielmehr den Angeklagten, weil dieser Ankündigungen, Preislisten und Geschäftsbriefe mit einer Ausstattung versehen hat, die in betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines anderen gilt. Und diese Feststellung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Wie der erste Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urtheil vom 20. November 1897 (Entscheidungen Bd. 40 S. 65) ausführt, versteht man unter „Ausstattung", wenn es sich um Waaren handelt, die Art der Verpackung, die Aufmachung, Verzierung, Etikettirung und ähnliches, also immer eine äußere Zuthat zu der Waare. Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung hat man, wenn es sich nicht um Waaren, sondern um Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen handelt, unter „Ausstattung" gleichfalls äußere Zuthaten hierzu, also die Gestaltungs- und Herstellungsart ihrer äußeren Erscheinung und die Beigabe irgendwelcher sichtbaren Merkmale zu verstehen. Es können dies zeichnerische oder figürliche Zuthaten sein, aber es ist auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde es ausgeschlossen sein sollte, daß Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten u. s. w. angebracht sind, den Charakter der „Ausstattung" annehmen. Für die Zwecke des geschäftlichen Verkehrs liegt es sehr nahe, Worte, die auf gewerbliche Erzeugnisse besonders aufmerksam machen sollen, als Aufschriften auf geschäftlichen Papieren der bezeichneten Art zu verwenden. Auch entspricht es dem Sinn und Zweck des Gesetzes, sie als „Ausstattung" gelten zu lassen, denn das Gesetz will, wie sich aus den Motiven ergiebt, allgemein schützen, was im redlichen Verkehr als eigenthümlicher Hinweis auf eine bestimmte Waarenquelle Anerkennung errungen hat.

Eine solche Wort-Ausstattung kann aber auch innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines anderen gelten. Das oder die betreffenden Worte können zu Schlagworten für die betheiligten Kreise werden und ihre Bedeutung liegt dann darin, daß sie eine Hinweisung der Kunden und sonstigen Betheiligten auf bestimmte, allmählich bekannt gewordene Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden enthalten. Sie sind dann auch „Kennzeichen" im Sinne des Gesetzes und daraus ergiebt sich ihre Schutzberechtigung.

All dies trifft nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters im vorliegenden Falle zu, und die Verurtheilung des Angeklagten erweist sich daher als gerechtfertigt. Damit wird zugleich die Ausführung hinfällig, die sich am Schlusse der Revisionsschrift findet.

Das Rechtsmittel war demnach zu verwerfen.

D. 391/02.
IX. 955.

Ausland.

Italien.

Anweisungen des Ministers für Ackerbau, Handel und Industrie für die Präfektur- und Unterpräfekturbeamten, denen die Empfangnahme von Patent- und Waarenzeichen-Anmeldungen und Erklärungen betreffend den Vorbehalt von Urheberrechten obliegt, vom 16. Mai 1900.*)

*) Siehe oben unter Patentwesen S. 183 Nr. III.

Uebereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guatemala, betreffend den gegenseitigen Schutz von Handelsmarken und Etiketten, vom 15. April 1901.

(In Kraft vom 8. April 1902).

Art. 1. Die Angehörigen jeder der beiden vertragschließenden Staaten sollen in den Gebietstheilen und Besitzungen des anderen in allen Sachen, die auf Handelsmarken und Etiketten Bezug haben, eben dieselben Rechte genießen wie die Einheimischen.

Hierbei ist zu bemerken, daß in den Vereinigten Staaten die Angehörigen von Guatemala und in Guatemala die Angehörigen der Vereinigten Staaten diese Rechte nicht in weiterem Umfange oder auf längere Zeit genießen dürfen als in ihrem Heimathlande.

Art. 2. Wer in einem von beiden Ländern wohnt und den Schutz seiner Handelsmarke in den Gebietstheilen des anderen zu erlangen wünscht, hat die nach den Gesetzen des letzteren erforderten Förmlichkeiten zu erfüllen; indessen kann kein Angehöriger eines der vertragschließenden Staaten in Gemäßheit dieses Abkommens jenen Schutz beanspruchen, wenn er ihn nicht vorher in Gemäßheit der Gesetze seines Heimathsstaats dort erlangt hat.

Art. 3. Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach der

Digitized by Google

seitens einer der vertragschließenden Staaten erfolgten Kündigung in Geltung.

Art. 4. Das gegenwärtige Abkommen wird vom Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Zustimmung des Senats und vom Präsidenten der Republik Guatemala genehmigt werden, und die Ratifikationsurkunden werden spätestens innerhalb zwölf Monaten in Guatemala ausgetauscht werden.

Statistik.

Großbritannien.

Es sind Waarenzeichen

	angemeldet	eingetragen
1899	8927	3777
1900	7937	3223
1901	8775	3246

Die Niederlande.

Im Jahre 1901 sind 1045 Marken, darunter 390 aus dem Auslande, eingetragen. Von den ausländischen Marken entfielen auf

das Deutsche Reich	125
Großbritannien und Irland	97
die Vereinigten Staaten von Amerika .	76
Frankreich	38

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen.

Eingetragen wurden unter

Nr 238. Dr Lustig, Siegfried. Breslau,
" 239. Neubart, Heinrich. Charlottenburg,
" 240. Scherpe, Richard. Berlin,
" 241. Dr Ing Rülf, Benno. Cöln.

Löschungen.

1.

Der Patentanwalt Arthur Baermann in Berlin, Karlstraße 40, ist gestorben und gemäß § 6 Nr 2 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 in der Liste der Patentanwälte gelöscht worden.

Berlin, den 28. Juni 1902.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Nr 1560/1902. C.B. III.

2.

Der Patentanwalt Max Schöning in Berlin, Lindenstraße 11, ist gestorben und gemäß § 6 Nr 2 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 in der Liste der Patentanwälte gelöscht worden.

Berlin, den 7. Juli 1902.

Kaiserliches Patentamt.
In Vertretung:
Robolski.

Nr 1625/1902 C. B. III.

Bekanntmachungen, betreffend die Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Der Patentagent Friedrich Wilhelm Berges in Lüdenscheid, Hochstraße Nr. 72, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 26. Juni 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Nr 1525/1902 C. B. III.

Literatur.

Vaunois, l'industrie française et les dessins de fabrique; la création et la protection des modèles. Paris 1902. Bureaux de la Revue politique et parlementaire.

Langenhan, Johs. Clem., Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes und seine Tragweite. Leipzig. Fock. 2 Mk.

Dr. Graf zu Dohna, Referendar, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes in v. Liszt Abhandlungen des kriminalistischen Seminars. Berlin 1902. J. Guttentag. 60 S. 1,50 Mk.

Dr. Damme, Ueber den Rechtsschutz der dem Patentamt und den Musterregisterbehörden überreichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. 1902. Bd. 46. Heft 4.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 24. September 1902. Nr 9.

Inhalt.

Allgemeines. Republik Cuba. Wirkung der beim Patentamte in Washington eingetragenen Schutzrechte.

Patentwesen. Beschlüsse der Anmeldeabtheilung V, 27. 2. 1902. Behandlung eines rechtskräftig ertheilten Zusatzpatents als Zusatz zu einem dritten Patent unstatthaft. — 14. 4. 1902. Anmeldung eines Geisteskranken ist nichtig. — 4. 6. 1902. Uebergang des Einspruchs auf die Erben des Einsprechenden. — Reichsgericht, 2. 4. 1902. Berücksichtigung von in der auf Nichtneuheit gestützten Nichtigkeitsklage nicht vorgebrachten neuheitshindernden Thatsachen von Amtswegen. — 13. 6. 1902. Ausübung eines Patents unter Hinwegsetzung über die früher übliche Erklärung der Abhängigkeit durch das Patentamt u. U. grobe Fahrlässigkeit. — 14. 7. 1902. Im Berufungsverfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht durch die Forderung eines Patentanwalts entstandene Auslagen keine nothwendigen Kosten. — Frankreich. Erlaß vom 31. 5. 1902, betreffend die Anmeldungen, Beschreibungen und Zeichnungen sowie die Auslieferung und den Druck von Patenten. — Norwegen. Gesetz vom 29. 3. 1902, betreffend Abänderung des Patentgesetzes vom 16. 6. 85. — Oesterreich. Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 12. 8. 1902, betreffend zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf der ersten Arbeiter-Ausstellung in Prag vom 15. 8 bis 8. 9. 1902. — Vereinigte Staaten von Brasilien. Zahlung der Jahresgebühren während der ganzen Dauer jedes Patentjahres.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Präsidialbescheid, 2. 6. 1902. Beanspruchung des Schutzes für eine früher nicht erwähnte Eigenthümlichkeit des Modells nach erfolgter Eintragung als Gebrauchsmuster unzulässig. — 11. 7. 1902. Auch die Beabsichtigung einer ausländischen Anmeldung begründet die Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung einer Gebrauchsmusteranmeldung.

Zeichenwesen. Reichsgericht, 21. 8. 1902. Gültigkeit des Gesetzes vom 12. 5. 94 in den Konsulatbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit. — 12. 5. 1902. Waaren werden bereits in Verkehr gesetzt, wenn sie unter Zollverschluß an die Grenze behufs Absatzes im Auslande verbracht werden. — Abkommen zwischen Frankreich und Ecuador vom 17. 8. 1900/21. 2. 1902, betreffend den gegenseitigen Schutz der Waarenzeichen. — Republik Honduras. Fabrikmarkengesetz vom 11. 3. 1902. — Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner, 23. 1. 1902. Gebrauch des Namens „König Eduard VII." auf Waarenetiketten ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs von England unstatthaft.

Patentanwaltswesen. Siehe unter Patentwesen S. 206. — Oesterreich. Kundmachung des Präsidenten des Patentamts vom 19. 7. 1902, betreffend Feststellung eines Tarifes für Patentanwälte.

Literatur.

Allgemeines.

Ausland.

Republik Cuba.

Wirkung der bei dem Patentamte in Washington eingetragenen Schutzrechte.

Der Gesandte Cubas in Washington hat unterm 5. Juli 1902 dem zuständigen Staatssekretär mitgetheilt, daß mit der Beendigung der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Cuba, welches inzwischen eine selbstständige Republik geworden ist, auch die auf die gewerblichen Schutzrechte auf Cuba während dieser Militärverwaltung bezüglichen Verfügungen vom 11. April und 1. Juni 1899 (abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1899 S. 126 und 262) hinfällig geworden seien. Vom 6. Juli 1902 ab müssen gewerbliche Schutzrechte, welche bei dem Patentamte in Washington eingetragen sind, sofern sie auf Cuba Geltung haben sollen, in den nämlichen Formen angemeldet werden, wie dies bezüglich der Schutzrechte aus anderen Staaten der Fall ist. Dabei ist für jedes Patent ein Betrag von 35 $ und für jede Handelsmarke, Etikette u. s. w. ein solcher von 12,50 $ zu entrichten.

(Off. Gaz. 1902 vol. 100 p. 687.)

Digitized by Google

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschlüsse der Anmeldeertheilung V.

I.

Vom 27. Februar 1902.

Ist es statthaft, ein Patent, welches als Zusatz zu einem anderen rechtskräftig ertheilt ist, noch als Zusatz zu einem anderen Patente zu behandeln?

Dem Antrage, das als Zusatz-Patent zum Patent 107296 eingetragene Patent 116094 als Zusatz-Patent zum Patent 91359 einzutragen, kann nicht stattgegeben werden, weil das Zusatzverhältniß eines Patents zu einem andern auf Grund des § 7 des Patentgesetzes nur im Laufe des Anmeldeverfahrens festgestellt werden darf. Nachdem dieses durch die, übrigens bereits im Jahre 1899 erfolgte Patentertheilung sein Ende erreicht hat, würde die Entscheidung der Frage, ob das Patent auch noch zu einem anderen Patente in einem Zusatzverhältnisse stehe, zunächst die Erstattung eines Gutachtens in sich schließen, für welche die in § 18 des Patentgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sodann aber würde es selbst, wenn ein solches Gutachten erstattet werden dürfte an einer Handhabe gebrechen, um das durch Patentertheilung abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen.

T. 6479 V/84 e.

II.

Vom 14. April 1902.

Die von einem Geisteskranken eingereichte Anmeldung ist schlechthin nichtig. Die von ihm eingezahlte Anmeldegebühr ist unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten.

Am 12. Oktober 1901 ist eine Patentanmeldung auf einen Schwadenapparat unterzeichnet „Alb. Wagner" eingegangen. Wie sich ergeben hat, ist der Anmelder identisch mit dem wegen Geisteskrankheit entmündigten Albert Wagner zu Barmen. Da gemäß § 105 B. G.-B. Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen, und dies ist ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter gemäß § 104 Ziffer 3 B. G.-B. stets, schlechthin nichtig sind, so ist auch die Patentanmeldung als ein für das Recht nicht vorhandener Akt anzusehen, die Anmeldung gilt als nicht geschehen. Diese Thatsache verpflichtet gleichzeitig nach § 812 B. G.-B. das Patentamt, die ohne rechtlichen Grund erlegte, als Anmeldegebühr bezeichnete Summe von 20 Mark, an den Berechtigten zurückzuzahlen. Berechtigt, die Vermögensrechte des Geisteskranken wahrzunehmen, ist gemäß §§ 1897, 1793 B. G.-B. der Vormund. Sollte daher gegen diesen Beschluß nicht innerhalb der Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt sein, so wird die Summe dem Vormund erstattet werden.

W. 18253 V/2a.

III.

Vom 4. Juni 1902.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Einspruch auf die Erben des Einsprechenden übergehen?

Der Einsprechende, Patentanwalt Emil Reichelt zu Dresden, ist inzwischen verstorben und es ergab sich die Frage, ob in Folge des Todes des Einsprechenden nicht der Einspruch erledigt sei. Denn der Einspruch stellt an sich kein Vermögensobjekt vor, schafft vielmehr nur eine bestimmte Prozeßlage. Es läßt sich daher an sich gegenüber § 1922 B. G.-B. nicht die Folge ziehen, daß das aus dem Einspruch sich ergebende Prozeßverhältniß ohne Weiteres auf die Erben übergehe. Im vorliegenden Falle haben indessen die Erben des Einsprechenden dargethan, daß der Einspruch nicht nur auf Grund des allgemeinen Rechts Jedermanns, Einspruch gegen eine bekannt gemachte Patentanmeldung zu erheben, sondern mit Rücksicht auf das vermögensrechtliche Interesse des Einsprechenden an dem Bestande und der Nichtbeeinträchtigung des wirthschaftlichen Werthes des Patents 66210 erhoben worden ist. Nach dem glaubwürdigen Vortrage der Erben hat der Patentanwalt Reichelt während der letzten Jahre die Gebühren für das Patent 66210, obwohl es nicht ihm gehörte, aus eigener Tasche entrichtet und es ist glaubhaft gemacht, daß die Inhaber jenes Patents ihm im Wesentlichen die Ausnutzung desselben überlassen hatten.

Bei dieser Sachlage glaubt die Abtheilung nicht umhin zu können, den Erben des Einsprechenden das Parteirecht der letzteren zuzusprechen. Hat sich das Vermögensrecht des Einsprechenden an der Ausübung des Patents 66210 vererbt, so müssen die Erben auch in die prozessuale Situation treten dürfen, welche ihr Rechtsvorgänger im Hinblick auf jenes Vermögensrecht geschaffen hat. Denn der Einsprechende ist in Folge der gegenwärtigen Patentanmeldung, welche seiner Meinung nach die Rechte aus dem Patent 66210 beeinträchtigt in die Rolle der Verletzten gedrängt und als solcher hat er den Einspruch erhoben. Es wird sich aber der allgemeine Rechtssatz aufstellen lassen, daß der von einer in ihren Sonderrechten, vermeintlich oder in Wahrheit, gekränkten Person erhobene Einspruch sich auf die Erben überträgt, auch wenn man in allen andern Fällen, in denen der Einspruch ohne irgendwelches eigene Vermögensinteresse erhoben ist, einen solchen Uebergang der prozessualen Situation auf die Erben zu leugnen geneigt sein wird. (Vgl. auch Kohler, Handbuch S. 761.)

Kaiserliches Patentamt.
Anmeldeabtheilung V.

A. 8200 V/19b.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 2. April 1902.

Ist die Nichtigkeitsklage auf die Nichtneuheit einer patentirten Erfindung gestützt, so können auch vom Kläger nicht vorgebrachte neuheitshindernde Thatsachen von Amtswegen berücksichtigt werden.

Aus den Gründen:

Verfehlt ist zunächst der formelle Angriff gegen die Entscheidung des Patentamts. Es kann dem Beklagten nicht zugegeben werden, daß diese Entscheidung nicht, wie geschehen ist, auf den Inhalt der von dem Patentamte selbst herangezogenen öffentlichen Druckschriften gestützt werden durfte. Die Nichtigkeitsklage ist darauf gegrün-

Digitized by Google

bet, daß Behälter, wie die dem Beklagten patentirten, mit mehreren, nach verschiedenen Richtungen ausgehenden haarfeinen Ausströmöffnungen schon vor der Zeit der Anmeldung des Patents bekannt und offenkundig benutzt worden seien. Zum Nachweise dafür sind allerdings nur Fälle offenkundiger Vorbenutzung angeführt, aber der für die Nichtigkeit geltend gemachte Rechtsgrund ist die behauptete Bekanntheit der Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung. Bei der auf § 2 des Patentgesetzes gestützten Nichtigkeitsklage ist Klagegrund der Mangel der Neuheit überhaupt, nicht im Gegensatze zu einander der Mangel der Neuheit wegen Vorveröffentlichung und der Mangel der Neuheit wegen Vorbenutzung und noch weniger die einzelnen Thatsachen, welche beweisen sollen, daß die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon bekannt war, vergl. Urtheile des Reichsgerichts vom 12. Mai 1880 (Pat.Bl. 1880 S. 105), vom 12. November 1887 (Pat.Bl. 1887 S. 425), vom 17. Oktober 1898 (Juristische Wochenschrift 1898 S. 646 Nr 19), Kohler, Handbuch des Patentrechts § 151 S. 388, Seligsohn, Patentgesetz II. Aufl. zu § 28 Note 5 unter E (S. 292/293). Die von dem Patentamt entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen ergeben daher nicht einen anderen, vom Kläger nicht geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, sondern betreffen nur Thatsachen, welche zum Nachweise dieses unveränderten Nichtigkeitsgrundes dienen sollen. Daß das Patentamt, innerhalb des eingeklagten Nichtigkeitsgrundes, solche Beweisthatsachen, welche nicht von den Parteien vorgebracht, sondern ihm aus eigener Wissenschaft bekannt geworden sind, von Amtswegen berücksichtigen darf und muß, ergiebt sich aus der Vorschrift in § 30 des Patentgesetzes, daß das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu treffen habe, und ist in vielfachen Entscheidungen anerkannt. Voraussetzung dabei ist, daß den Parteien in angemessener Weise Gelegenheit zur Information und Aeußerung über diese neuen Thatsachen gegeben werde, was im vorliegenden Falle unzweifelhaft geschehen ist (vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1886 — bei Bolze, Praxis Bd. 4 Nr 1504 — das schon citirte Urtheil vom 12. Mai 1880, Urtheil vom 28. Juni 1884 (Pat.Bl. 1884 S. 294). Um so unbedenklicher ist das Verfahren des Patentamts, als festgestelltermaßen ein Widerspruch gegen die Berücksichtigung des neuen Materials von keiner Seite erhoben worden ist, vielmehr beide Theile vor dem Patentamt „auf Grund der neu angeführten Literaturstellen zur Sache verhandelt" haben. Ob bei dieser Sachlage nicht auch angenommen werden könnte, daß der Kläger das vom Patentamte vorgehaltene Material sich zum Zwecke der Substanziirung seiner Klage nachträglich selbst angeeignet habe, und ob nicht, in Ermangelung eines Widerspruchs des Beklagten, diese Ausdehnung auch dann für zulässig müßte erklärt werden, wenn damit eine Aenderung der ursprünglichen Klage verbunden gewesen wäre — §§ 264, 269 der Civilprozeßordnung —, braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

I. 410/1901.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 13. Juni 1902.

Wenngleich die früher übliche Erklärung der Abhängigkeit eines Patents von einem älteren Patent bei der Ertheilung durch das Patentamt eine die Rechtsverhältnisse der beiden Patentinhaber untereinander bestimmende Bedeutung nicht hat, so kann jene patentamtliche Erklärung doch insoweit Einfluß üben, als sie die Unterstellung grober Fahrlässigkeit Seitens des Inhaber des späteren Patents nahelegt, wenn dieser unter Hinwegsetzung über die Ansicht des Patentamts von der Abhängigkeit seines Patentes dieses ausübt, ohne sich anderweit über die Nichtabhängigkeit zu vergewissern.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Berufungsgericht hat die Frage nicht entschieden, ob das Patent 102 102 des Beklagten zu dem Patente 69 962 des L. objektiv in dem Verhältnisse der Abhängigkeit stehe oder nicht. Es hat nur geprüft, ob unter Voraussetzung dieser Abhängigkeit die Verletzung des L.schen, insoweit auf den Kläger übergegangenen Patentrechts dem Beklagten als wissentliche oder grobfahrlässige zugerechnet werden könnte. Dies hat es verneint und deshalb auf Grund des § 35 des Patentgesetzes dem eingeklagten Entschädigungsanspruche das rechtliche Fundament abgesprochen. Der Revision muß zugegeben werden, daß diese Art der Begründung im vorliegenden Falle nicht ausreicht. Das Berufungsgericht hebt selbst hervor, daß der Beklagte dann nicht ohne Dolus oder grobe Fahrlässigkeit würde gehandelt haben, wenn er aus der Fassung seines Patentanspruchs 1 und den im Ertheilungsverfahren ergangenen Beschlüssen des Patentamts in unzweideutiger Weise hätte lesen können und müssen, daß er nur ein abhängiges Patent erhalten sollte. Es führt dann aber aus, daß diese Erkenntnißquellen kein unzweideutiges Ergebniß für die Ueberzeugung des Beklagten zu begründen vermöchten. Selbst wenn man dem Berufungsgerichte darin Recht geben wollte, daß nur die volle Ueberzeugung des Beklagten von der Absicht des Patentamts, ihm bloß ein abhängiges Patent zu ertheilen, nicht schon ein begründeter Zweifel in dieser Richtung den Entschädigungsanspruch subjektiv rechtfertigen könnte, so würden doch seine weiteren Ausführungen nicht zu billigen sein. Die Annahme, daß der Beklagte noch in guten Treuen das Patent, sowie es ihm ertheilt worden, als unabhängig habe auffassen können, ist gegenüber den Vorgängen im Patentertheilungsverfahren unhaltbar. Das Patentamt hat es in Folge des Einspruches des L. für nöthig befunden, den Patentanspruch 1 des Beklagten zwar im Uebrigen in der Fassung der Anmeldung zu belassen, aber durch Bezugnahme auf das Patent 69 962 näher zu begrenzen. Es hat ihm deshalb die Fassung gegeben:

> „Eine zum Einfassen von Drahtziehsteinen in einem Stück harten Metalls bestimmte Ausführungsart des Verfahrens nach Anspruch 3 des Patents Nr 69 962, dadurch gekennzeichnet 2c."

Durch diese Aenderung hat das Patentamt in ganz unzweideutiger Weise zum Ausdrucke

Digitized by Google

gebracht, daß nach seiner Auffassung das Verfahren des Beklagten als eine Art unter die nach dem älteren Patente bereits geschützte Gattung des Verfahrens falle und daher nicht ohne Mitbenutzung des Letzteren ausgeführt werden könne. Daß dabei das Wort: „Abhängigkeit" nicht gebraucht wurde, ist nicht geeignet, die Absicht des Patentamts irgendwie zweifelhaft zu machen. Das Berufungsgericht meint nun freilich, der Beklagte habe selbst diese klare Fassung des Anspruchs anders verstehen können. Es glaubt aus der Voranstellung der Worte „zum Einfassen von Drahtziehsteinen" habe er die Auffassung gewinnen können, daß nicht von einer Abhängigkeit seines Patents die Rede sei, sondern nur von der Beschränkung des ihm geschützten Verfahrens auf die Fassung von Drahtziehsteinen, während dem Kläger oder vielmehr L. bloß ein Verfahren zur Herstellung von Sägezähnen und Bohrerspitzen, nicht zur Herstellung von Drahtziehsteinen, patentirt worden sei. Allein eine solche Auslegung wäre unmöglich gewesen; denn alsdann hätte das Verfahren des Beklagten gar nicht als eine Ausführungsart des L.schen Verfahrens bezeichnet werden können. Eine Beschränkung des Patentanspruchs des Beklagten auf die Fassung von Drahtziehsteinen durch das Patentamt steht auch keineswegs in Frage; denn diese Beschränkung hatte der Anspruch schon in der ursprünglichen Redaktion. Vom Patentamte hinzugefügt ist nur die Verweisung auf das Patent 69 962. Hätte der Sinn dieses Zusatzes noch irgendwie zweifelhaft sein können, was nicht zuzugeben ist, und hätte der die Aenderung begründende Beschluß des Patentamts vom 15. September 1898, wie die Vorinstanz meint, den Zweifel nicht unzweideutig gehoben, weil darin nur von einer scharfen Abgrenzung des zu verleihenden Rechtsschutzes gesprochen werde, so würde doch dem Beschlusse der Beschwerdeabtheilung des Patentamts vom 6. Januar 1899 gegenüber keine Ausflucht mehr möglich sein. Denn in diesem vom Berufungsgerichte nicht gewürdigten Beschlusse wird das Verhältniß der beiden Erfindungen zu einander mit aller wünschbaren Deutlichkeit bestimmt. Wenn es darin heißt: „Der Patentanspruch 3 dieses Patentes (69 962) giebt das Verfahren, den Stein festzuhalten und dann in Metall einzugießen deutlich an, die Erfindung (des Beklagten) dagegen beruht in der abweichenden Art des Festhaltens des Steins in der Gießform", so könnte nur eine völlig willkürliche Auslegung die Meinung des Patentamts dahin mißverstehen, daß dem Beklagten zwar ein auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet beschränktes, in dieser Beschränkung aber selbständiges, von dem Anspruche 3 des Patentes 69 962 nicht berührtes Patentrecht ertheilt werden sollte.

Vollkommen klar ist vielmehr, daß das Patentamt von der Ansicht ausgegangen ist, die Erfindung des Beklagten sei, da sie eine bestimmte Ausführungsart des dem L. allgemein patentirten Verfahrens verwende, von dem L.schen Patent abhängig, und die Ansicht hat im Patentertheilungsverfahren einen so deutlichen Ausdruck erhalten, daß der Beklagte, wenigstens ohne grobe Fahrlässigkeit, sich darüber nicht täuschen konnte. Wenn nun auch die Ansicht des Patentamts dafür nicht entscheidend ist, ob diese Abhängigkeit in Wirklichkeit besteht, vielmehr darüber die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe des wahren Inhalts der beiderseitigen Patente endgültig zu befinden haben, so durfte doch der Beklagte die schwerwiegende sachliche Autorität der Patentertheilungsbehörde nicht einfach bei Seite setzen und seiner abweichenden Auffassung von der Tragweite seines Patentes, auch wenn er davon überzeugt war, Folge geben. Vielmehr würde er dies für den Fall, daß die Abhängigkeit seines Patents von dem Patente 69 962 wirklich besteht, auf seine eigene Gefahr gethan haben und nur etwa dann, wenn er seine Ueberzeugung auf gleichwerthige Autoritäten stützen könnte, was nicht geschehen ist, würde seine Berufung auf den guten Glauben trotzdem Beachtung finden können. Bei diesem Ergebniß ist die Entscheidung darüber nicht zu umgehen, ob die vom Kläger behauptete Abhängigkeit des Patentes 102 102 bestehe. Diese Entscheidung kann in der Revisionsinstanz nicht getroffen werden, da die erforderlichen Feststellungen bisher fehlen. Das Berufungsgericht wird nunmehr an die Prüfung dieser Frage herantreten müssen.

I. 72/02.

Beschluß des Reichsgerichts, I. Civilsenat, 14. Juli 1902.

Im Berufungsverfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind Auslagen, welche einer Partei durch Bezahlung der Forderung eines Patentanwalts für irgendwelche Thätigkeit erwachsen sind, nicht als nothwendige Kosten anzusehen.

Gründe.

Nachdem durch Urtheil des Kaiserlichen Patentamts vom 9. Mai 1901 auf die Nichtigkeitsklage des Berufungsbeklagten die Vernichtung des Patents 111 148 ausgesprochen und die Berufung des Nichtigkeitsbeklagten durch Urtheil vom 5. Februar 1902 unter Verurtheilung des Berufungsklägers in die Kosten des Berufungsverfahrens zurückgewiesen worden, hat der Berufungsbeklagte unter dem 1. Mai 1902 beantragt, die ihm durch den Berufungskläger zu erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens auf 177,50 ℳ festzusetzen.

In Rechnung gestellt sind 100 ℳ Gebühr des Patentanwalts X. in Berlin für Studium der Berufungsschrift, Vertretung in der Berufungssache und Erklärung auf die Berufungsschrift (Schriftsatz vom 23. August 1901), und 77,50 ℳ, die unter Annahme eines Werths des Streitgegenstandes von 14—16 000 ℳ von dem Rechtsanwalt Dr. J. zu Plauen als Korrespondenzmandatar des Berufungsbeklagten in der Berufungsinstanz an Gebühr und Auslagen liquidiert und ihm bezahlt sind.

Bei der Einfachheit der Sache, deren Streitgegenstand das Reichsgericht nur auf 2000 ℳ bewerthet, lag zur Bestellung eines Korrespondenzmandatars keinerlei Anlaß vor. Die 77,50 ℳ sind deshalb, als zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte des Berufungsbeklagten nicht

nothwendig, gestrichen. § 10 der Verordnung vom 6./12. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt 1901 Seite 389.

Die Gebühren des Patentanwalts können aber überhaupt nicht zur Erstattung liquidirt werden. Die Thätigkeit desselben hat sich auf die Anfertigung des Schriftsatzes vom 23. August 1901 beschränkt. Der Berufungsbeklagte ist vor dem Reichsgericht nicht erschienen und hat sich in der mündlichen Verhandlung auch durch einen bei dem Reichsgericht zugelassenen Anwalt nicht vertreten lassen. § 14 a. a. O. Durch einen solchen hätte er die Beantwortung der Berufungsschrift vornehmen lassen und die gesetzliche Gebühr zur Erstattung liquidiren können. Hielt er das nicht für erforderlich, so konnte er die Berufungsschrift selbst beantworten, da das Gesetz eine besondere Form für die Berufungsschrift und die Erklärung auf dieselbe nicht vorschreibt. § 33 des Patentgesetzes und § 3 der Verordnung vom 6 /12. Dezember 1891. Danach können die Auslagen, die einer Partei durch Bezahlung eines Patentanwaltes im Berufungsverfahren für Schriftsätze oder sonstige Thätigkeit erwachsen sind, als nothwendige Kosten nicht angesehen werden. Beim Mangel einer gesetzlichen Taxe der Gebühren der Patentanwälte im Berufungsverfahren fehlt es dem Reichsgericht auch an jedem Maßstabe für die Prüfung der Angemessenheit dessen, was die Partei dem Patentanwalt gezahlt hat.

Aus diesen Gründen hat der Erstattungsantrag vom 1. Mai 1902 zurückgewiesen werden müssen.

I. 835/1901.

Ausland.

Frankreich.

Erlaß, betreffend die Anmeldungen, Beschreibungen und Zeichnungen sowie die Anslieferung und den Druck von Patenten, vom 31. Mai 1902.

Art. 1.

Das im Conservatoire national des Arts et Métiers bereits bestehende und im Wesentlichen zur Vereinigung der Dienststellen für Patente, gewerbliche Muster und Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken bestimmte Amt führt fortan die Bezeichnung „Amt für gewerbliches Eigenthum“ (Office national de la Propriété industrielle).

Art. 2.

a) Die den Patent- und Zusatzanmeldungen gemäß Artikel 5 und 16 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 beizufügenden Beschreibungen sind in französischer Sprache, möglichst kurz, ohne unnütze Längen oder Wiederholungen abzufassen. Am Schlusse soll sich eine gedrängte Zusammenfassung der die Erfindung kennzeichnenden Punkte befinden. Sie sind mit Tinte zu schreiben oder in deutlichen und lesbaren Typen zu drucken, auf einem Papier von gleichem Format, 33 zu 21 Centimeter, nebst einem 4 Centimeter breiten Rande. Das Doppel ist lediglich auf die Vorderseite des Blattes zu schreiben bzw. zu drucken.

b) Der geschriebene Theil darf nicht mehr als fünfhundert Linien mit je fünfzig Buchstaben umfassen; Ausnahmen sind nur in den Fällen zugelassen, wo die Ueberschreitung dieser Zahl von der technischen Kommission des Amts für Gewerbliches Eigenthum als nothwendig anerkannt worden ist.

c) Um die urkundliche Echtheit zu sichern, sind die verschiedenen Blätter der Beschreibung in haltbarer Weise zusammenzuheften und mit arabischen Ziffern durchgehends zu numeriren und unten mit dem Namenszuge zu versehen. Am Rande befindlichen Hinweisen ist ebenfalls der Namenszug beizufügen, und am Ende der Beschreibung ihre Gesammtzahl anzugeben; ebenso sind die als ungültig gestrichenen Wörter zusammenzuzählen und am Ende der Beschreibung in ihrer Gesammtzahl anzugeben. Dasselbe hat bezüglich der als Hinweise beigefügten oder zwischen den Linien stehenden Wörter zu geschehen.

d) In dem geschriebenen Theile oder auf dem Rande der Beschreibung darf keine Zeichnung angebracht werden.

Art. 3.

a) Bei den Zeichnungen darf Nichts ausradirt oder darüber geschrieben werden. Sie sind auf Papier in folgenden Größenverhältnissen auszuführen: 33 auf 21 oder 42 Centimeter, mit einem inneren Rande von 2 Centimeter Breite, so daß die Zeichnung sich in einem Rahmen von 29 auf 17 oder 29 auf 38 Centimetern befindet. Der Rahmen ist durch einen einzigen ungefähr einen halben Millimeter breiten Strich herzustellen.

b) Sollte es unmöglich sein, den Gegenstand der Erfindung durch Figuren in einem Rahmen von 29 auf 38 Centimeter darzustellen, so steht es dem Anmelder frei, eine und dieselbe Figur in mehrere Theile zu zerlegen, von denen jeder auf einem Blatt von der oben angegebenen Größe darzustellen ist; die Eintheilung der Figuren ist durch Vereinigungslinien zu bezeichnen, die mit Bezugsbuchstaben zu versehen sind.

c) Die Figuren sind mittels arabischer oder römischer Ziffern ohne Unterbrechung durchgehends zu numeriren.

d) Sind die Zeichentafeln numerirt, so sind die betreffenden Ziffern außerhalb des Rahmens zu setzen; aber in jedem Falle darf in der Beschreibung nur auf die Figuren, nicht auf die Tafeln Bezug genommen werden.

e) Das Doppel ist mit Tinte, in regelmäßigen, vollen, zusammenhängenden oder punktirten, gänzlich schwarzen Strichen herzustellen, auf Bristolpapier oder anderem vollständig weißen, starken und glatten Papier, das eine Wiedergabe durch ein photographisches Verfahren ermöglicht; Farben, Schattirungen oder Tuschen dürfen nicht angewendet werden; im Nothfalle sind diese durch regelmäßige, ausreichend von einander entfernte und deutliche Schraffirungen zu ersetzen, die sich zu der unter h angegebenen Verkleinerung eignen.

f) Die Originalzeichnung kann auf Leinwand oder Papier und in Farben angefertigt werden.

g) Die einer Patent- oder Zusatzanmeldung beigefügten Zeichnungen dürfen nicht mehr als

Digitized by Google

zehn Blätter vom großen oder kleinen Format enthalten. Diese Zahl kann nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die technische Kommission des Amts für gewerbliches Eigenthum es für nothwendig erachtet.

h) Der zur Anwendung gelangende Maßstab muß hinreichend, aber nicht übertrieben groß sein, so daß es möglich ist, auf einer auf zwei Drittel der Größe der Zeichnungen verkleinerten Vervielfältigung den Gegenstand der Erfindung genau zu erkennen.

i) Die Zeichnungen dürfen keinerlei Erklärung oder Angabe, Stempel, Unterschrift oder sonstige Bemerkung enthalten außer den Figurenzahlen und den (großen oder kleinen) Bezugsbuchstaben oder -zahlen, deren Höhe zwischen 3 und 8 Millimeter beträgt. Es sind nur lateinische oder griechische Buchstaben anzuwenden. Die Bezugsbuchstaben oder -zahlen müssen sehr deutlich geschrieben, und es kann ihnen eine Erläuterung beigefügt sein.

k) Die verschiedenen Figuren müssen untereinander mindestens einen Centimeter Abstand haben und so angebracht sein, daß die Zeichnung bei 33 Centimeter Höhe stets erkennbar ist; dasselbe gilt von den Buchstaben, Zahlen und Figurenbezeichnungen.

l) Vom Anmelder für unumgänglich nothwendig gehaltene Zeichenerklärungen sind in die Beschreibung selbst aufzunehmen. Ausnahmsweise ist es trotzdem gestattet, gewisse zur Erleichterung des Verständnisses unerläßliche Ausdrücke, wie „eau,“, „gaz“, „vapeur“, „ouvert“, „fermé“ „ligne de terre“ u. dgl. auf der Zeichnung anzubringen, aber keine derartige Bezeichnung darf in einer fremden Sprache geschrieben sein.

m) Die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters ist außerhalb des Rahmens und auf der Rückseite der Tafel anzubringen.

n) Bei der Anmeldung sind die Zeichnungen glatt zwischen zwei starke Kartonblätter zu legen, so daß sie keine Falten oder Brüche bilden.

Art. 4.

a) Zur Darstellung der Erfindung darf kein Holzschnitt oder eine von den oben angegebenen abweichende Methode angewendet werden, es müßte denn sein, daß die Darstellung sich zur Wiedergabe mittels eines photographischen Verfahrens eignet.

b) Es steht den Anmeldern selbstverständlich frei, in Gemäßheit der Artikel 5 und 23 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 Muster oder Modelle einzureichen, die sie zur Erleichterung des Verständnisses ihrer Beschreibungen für nothwendig halten.

Art. 5.

Original und Doppel der Beschreibung und der Zeichnungen sind vom Anmelder oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Im einen wie im andern Falle ist der Name des Anmelders vollständig lesbar zu schreiben. Beim Doppel ist außerdem, unter Verantwortlichkeit der Unterzeichner, zu bescheinigen, daß es mit dem Original übereinstimmt.

Art. 6.

a) Die Ueberschrift des Patents soll so kurz wie möglich gefaßt sein und gemäß Paragraph 3 des Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 in bestimmten Ausdrücken lediglich den Gegenstand der Erfindung angeben.

b) Es steht dem Anmelder frei, in seiner Anmeldung die Gruppe und Klasse des Verzeichnisses anzugeben, wo nach seiner Ansicht das Patent einzutragen ist. Erscheint es unerläßlich, die Erfindung in mehreren Gruppen oder Klassen unterzubringen, so kann der Anmelder davon zwei oder höchstens drei angeben. Solche Angaben stellen sich aber in jedem Falle lediglich als bloße Auskunftsbezeichnungen dar, die das Amt für gewerbliches Eigenthum beibehalten oder abändern kann.

Art. 7.

a) Außer Namen und Vornamen hat die Patent- oder Zusatzanmeldung das Datum sowie die Staatsangehörigkeit und das Land des Wohnsitzes des Anmelders zur Zeit der Anmeldung anzugeben, falls letzteres von dem der Staatsangehörigkeit verschieden ist.

b) Die Aufstellung über die der Anmeldung beigefügten Urkunden muß die Zahl der Seiten der Beschreibung, sowie der eingereichten Tafeln enthalten.

c) Anmeldung, Beschreibung, Zeichnungen und Aufstellung sind in einem geschlossenen Umschlag einzureichen; eine Abschrift der Aufstellung ist auf dem Umschlag anzubringen.

Art. 8.

Eine Patent- oder Zusatzanmeldung kann als gegen diesen Erlaß verstoßend, besonders hinsichtlich der Fassung der Beschreibung und der Ausführung der Zeichnungen, nur dann zurückgewiesen werden, wenn sich die technische Kommission des Amts für gewerbliches Eigenthum nach ordnungsmäßiger Ladung und Anhörung des Anmelders bzw. seines Vertreters gleichfalls in diesem Sinne geäußert hat.

Art. 9.

Jede Patent- oder Zusatzanmeldung kann durch den Anmelder auf schriftlichen Antrag innerhalb zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung zurückgezogen werden; in diesem Falle sind sowohl die eingereichten Urkunden zurückzusenden als auch die eingezahlten Gebühren zu erstatten. Nach Ablauf dieser zwei Monate wird kein dahingehender Antrag berücksichtigt, selbst dann nicht, wenn es sich um eine Anmeldung gemäß Artikel 11 dieses Erlasses handelt.

Art. 10.

a) Ergiebt sich, daß eine Patentanmeldung nicht zu beanstanden ist, so ertheilt der Minister für Handel und Industrie das Patent durch einen Erlaß, in dem die Zulässigkeit der Anmeldung bestätigt wird. Von der Ertheilung wird der Anmelder durch das Amt für gewerbliches Eigenthum alsbald benachrichtigt; dieses übermittelt zugleich die betreffenden Schriftstücke an die Staatsdruckerei, wo sie gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, abgeändert durch das Gesetz

Digitized by Google

vom 7. April 1902,*) in Druck herzustellen sind. Hierbei ist das Datum des Ertheilungserlasses und die Nummer des Patents anzugeben. In derselben Weise wird bezüglich der Zusatzpatente verfahren.

b) Sind Beschreibung und Zeichnungen des Patents oder Zusatzpatents gedruckt, so ist dem Anmelder eine Ausfertigung des vorerwähnten ministeriellen Erlasses, verbunden mit einem Exemplar der gedruckten Beschreibung und Zeichnungen, zuzustellen. Vom Tage dieser Zustellung ab können gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die gedruckte Beschreibung nebst den gedruckten Zeichnungen im Amt für gewerbliches Eigenthum eingesehen werden.

c) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Ausfertigung ist der Patentinhaber berechtigt, dem Amt für gewerbliches Eigenthum etwaige in der Beschreibung oder den Zeichnungen zu Tage getretene Irrthümer oder Ungenauigkeiten anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Beanstandung mehr zulässig.

Art. 11.

Wünscht der Anmelder, daß gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1902, die Ertheilung des Patents oder Zusatzpatents erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Anmeldung erfolge, so ist das betreffende Gesuch in der Anmeldung auf einem besonderen Bogen zum Ausdruck zu bringen; außerdem muß es auf dem im dritten Absatz des Artikel 7 des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Umschlage vermerkt und vom Anmelder oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

Art. 12.

Wünscht der Anmelder vor der Veröffentlichung des Patents oder Zusatzpatents eine amtlich beglaubigte Abschrift der von ihm eingereichten Beschreibung zu erhalten, so ist das betreffende Gesuch auf Stempelpapier einzureichen; zugleich ist die Quittung über die Einzahlung der gesetzlichen Gebühr von 25 Francs beizufügen.

Die Kosten für eine etwa erforderliche Zeichnung hat der Anmelder zu tragen.

Art. 13.

Der Verkaufspreis für eine einzelne gedruckte Beschreibung nebst Zeichnungen des Patents oder Zusatzpatents wird auf einen Franc festgesetzt.

Art. 14.

Die gegenwärtigen Vorschriften finden auf sämmtliche vom heutigen Tage ab eingereichten Patente Anwendung, mit Ausnahme der Einschränkungen bezüglich der Ausdehnung der Beschreibung und der Zeichentafeln, die erst vom 1. Oktober 1902 ab bindend sind.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 15.

a) Als vorläufige Maßnahme werden bis zum 1. Januar 1903 Beschreibungen und Zeichnungen, die den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses nicht entsprechen, dem Anmelder zurückgesendet mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats neue ordnungsmäßige Urkunden einzureichen.

b) Beschreibungen und Zeichnungen dürfen nicht in der Weise abgeändert werden, daß dabei die Erfindungen eine größere Ausdehnung oder Tragweite erhalten.

c) Von den eingehenden Anmeldungen wird ein Exemplar beim Amt für gewerbliches Eigenthum aufbewahrt, um bei nachfolgenden Urkunden zur Feststellung der Uebereinstimmung zu dienen.

d) Falls ein Anmelder nicht innerhalb der gesetzten Frist der an ihn gerichteten Aufforderung nachkommt, wird die Patent- oder Zusatzanmeldung gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 zurückgewiesen.

e) Die dem Anmelder gewährte Frist kann auf seinen Antrag verlängert werden, wenn er die Nothwendigkeit dazu nachweist.

Art. 16.

Der Ministerialerlaß vom 3. September 1901 wird aufgehoben unter Vorbehalt der Anwendung der am Ende des Artikel 14 des gegenwärtigen Erlasses befindlichen Bestimmung.

Art. 17.

Der Direktor des Amts für gewerbliches Eigenthum wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt.

*) Vgl. oben S. 131.

Norwegen.

Gesetz vom 29. März 1902, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes vom 16. Juni 1885.

Artikel 33 des Patentgesetzes vom 16. Juni 1885*) erhält folgende Fassung:

Wenn Jemand, der im Ausland ein Erfindungspatent angemeldet hat, dieselbe Erfindung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten seit der ausländischen Anmeldung in Norwegen zum Patent anmeldet, so ist letztere Anmeldung, vorausgesetzt, daß seitens des betreffenden Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist, anderen Anmeldungen gegenüber so zu behandeln, als ob sie zu demselben Zeitpunkt erfolgt wäre, wie die ausländische.

Oesterreich.

Bekanntmachung des k. k. Handelsministeriums) vom 12. August 1902, Z. 40.542, betreffend den zeitweiligen Patentschutz für Erfindungen auf der ersten Arbeiter-Ausstellung in Prag vom 15. August bis 8. September 1902.**

Der in der Zeit vom 15. August bis 8. September 1902 in Prag stattfindenden ersten Arbeiter-Ausstellung ist für die daselbst zur Schau gestellten Erfindungen das Recht des zeitweiligen Patentschutzes im Sinne des § 6 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897 (R. G. Bl. Nr 30) und der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898 (R. G. Bl. Nr 164) betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen zuerkannt worden.

*) Vgl. Patentblatt 1885 S. 845.
**) Vgl. oben S. 117.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Brasilien.

Bestimmung, betreffend die Zahlung der Jahresgebühren während des ganzen Patentjahres.

Ministerium für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten — Kabinet — Rio de Janeiro, den 22. Februar 1890.

Da es sich empfiehlt, bezüglich der Befolgung des Art. 5 § 2 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 3129 vom 14. Oktober 1882*) einen festen und unabänderlichen Grundsatz aufzustellen, und da es der Billigkeit und dem Zwecke des bezeichneten Gesetzes besser entspricht, wenn die Zahlung der Jahresgebühren im Laufe des ihnen entsprechenden Jahres erfolgt, so sehe ich mich veranlaßt, die Anordnung vom 18. Juni 1889 zu widerrufen, sodaß auf diese Weise das Direktorium ermächtigt bleibt, für die Zahlung der Jahresgebühren innerhalb des betreffenden Jahres, ohne Präjudiz für die erste im Voraus geleistete Zahlung, Grundsätze aufzustellen. — Außerdem theile ich Ihnen mit, daß die erste Jahresgebühr von der Aushändigung des Patents an zu rechnen ist.

An den Direktor des Handelsdirektoriums.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Präsidialbescheid vom 2. Juni 1902.

Es ist unzulässig, nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters durch eine zu den Akten überreichte Eingabe eine Eigenthümlichkeit des eingetragenen Modells als geschützt zu beanspruchen, die bisher weder im Schutzanspruch, noch auch nur in der Beschreibung erwähnt worden war.

Die gegen die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 7. Mai d. Js. gerichtete Vorstellung erscheint unbegründet.

Wenn es der Praxis entspricht, nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters

„Eingaben, die ersichtlich nur eine Einschränkung des in der Anmeldung beanspruchten Schutzes enthalten",

während der ganzen Dauer der Schutzfrist zuzulassen (vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95 Seite 152 und 153), so wird dabei eine derartige Einschränkung des Schutzes vorausgesetzt, daß von mehreren den Schutz wesentlich begründenden Merkmalen des Modells das eine oder andere Merkmal als unwesentlich in Wegfall kommen soll.

Hier handelt es sich aber keineswegs um bloße Streichung eines der schutzbegründenden Merkmale. Vielmehr soll, nachdem sich herausgestellt hat, daß das als neu Beanspruchte in einer amerikanischen Patentschrift schon vor dem Tage der Anmeldung veröffentlicht worden, ein anderes, in den Unterlagen der Gebrauchsmusteranmeldung nicht hervorgehobenes Merkmal als schutzbegründend gelten. Dies bedeutet nicht sowohl eine Einschränkung des Schutzes, als vielmehr den Ersatz des ursprünglich nachgesuchten durch einen andersartigen Schutz. Unerheblich ist es hierbei, daß die der Anmeldung beigefügte Zeichnung auch die jetzt als neu beanspruchten Merkmale erkennen läßt. Denn der Gebrauchsmusterschutz umfaßt nicht ohne Weiteres sämmtliche Besonderheiten des Modells, sondern er beschränkt sich auf dasjenige, was nach Angabe der Anmeldung — Beschreibung oder Schutzanspruch — als neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891). Diese Angabe ist, wie das Reichsgericht in der Entscheidung vom 24. November 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 148 ff.) ausspricht, „so wesentlich, daß, was in der Anmeldung nicht als neu hervorgehoben ist, den Schutz des Gesetzes nicht erlangen kann". Es ist somit unzulässig, nach der Eintragung eine Eigenthümlichkeit des eingetragenen Modells als geschützt zu beanspruchen, die bisher weder in dem Schutzanspruch noch auch nur in der Beschreibung erwähnt worden war.

Nr 1727/02 C. B. II.

Präsidialbescheid vom 11. Juli 1902.

Die Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung einer Gebrauchsmuster-Anmeldung mit Rücksicht auf eine Patentanmeldung im Auslande kann auch auf die Begründung hin erfolgen, daß die ausländische Anmeldung erst beabsichtigt sei; aus dem Zwecke der Bestimmung der Bekanntmachung vom 22. November 1898 zu Nr. 2b in Verbindung mit der Bestimmung in Nr. 2c (Bl. f. P. M. u. Zw. 1898 S. 229) folgt, daß unter einer „gleichzeitigen" Anmeldung eine solche zu verstehen ist, die innerhalb der beantragten Aussetzungsfrist erfolgen soll.

Von dem Anmelder war die Aussetzung der Eintragung auf drei Monate mit der Begründung beantragt worden, daß beabsichtigt sei, den Gegenstand der Anmeldung im Auslande zum Patent anzumelden. Die diesen Antrag zurückweisende Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster ist auf erhobene Vorstellung durch folgenden Präsidialbescheid aufgehoben worden.

Auf Ihre Eingabe vom . . . . . in Sachen der Gebrauchsmusteranmeldung des A. B. R. in F. wird Ihnen erwidert, daß Ihre Vorstellung hinsichtlich der gedachten Anmeldung inzwischen deshalb gegenstandslos geworden ist, weil die begehrte Aussetzungsfrist von drei Monaten am 7. d. Mts. abgelaufen ist.

Ich nehme jedoch Veranlassung, Ihnen zu eröffnen, daß die Zurückweisung Ihres Antrages seitens der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster nicht für zutreffend erachtet werden kann. Die diesseits unter dem 22. November 1898 bekannt gemachten Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern vom gleichen Datum stellen lediglich eine Zusammenfassung der diesseits befolgten und fernerhin zu befolgenden Praxis in Gebrauchsmustersachen dar,

*) Die Bestimmung lautet:

„Das Patent wird hinfällig, wenn der Inhaber die Jahrestaxe in den gesetzlichen Fristen nicht zahlt." (Vgl. Patentblatt 1883 S. 31.)

durch welche den Betheiligten ein Anhalt für ihr Verhalten gegeben werden sollte. Es kann daher auch ihrem wörtlichen Inhalt nicht eine bindende Kraft beigemessen werden, wie etwa den erwähnten Bestimmungen selbst. Vielmehr wird in jedem Falle zu prüfen sein, welchen rechtlichen oder praktischen Erwägungen die in den erwähnten Erläuterungen aufgestellten Sätze Rechnung zu tragen bestimmt waren.

Bei einer solchen Prüfung ergiebt sich, daß die in Nr. 2b—d der gedachten Erläuterungen aufgestellten Leitsätze über die Aussetzung der Bekanntmachung und Eintragung eines Gebrauchsmusters in analoger Anwendung des § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes dem Interesse des Anmelders namentlich in der Richtung Rechnung tragen sollen, daß der ausländischen Patentertheilung eine Veröffentlichung des Erfindungsgegenstandes im Inland nicht hindernd entgegensteht. Die dieserhalb bewilligte Aussetzungsfrist von drei Monaten stellt den Zeitraum dar, welcher durchschnittlich für hinreichend erachtet wird, um die Anmeldung im Ausland zu bewirken, und würde der Regel nach gar nicht erforderlich sein, wenn der Anmelder gleichzeitig mit der Anmeldung des Gebrauchsmusters die ausländische Patentanmeldung bereits bewirkt hätte. Einem Aussetzungsantrag, der damit begründet wird, daß die Patentanmeldung im Auslande beabsichtigt wird, kann deshalb die Genehmigung nicht darum versagt werden, weil in der mehrerwähnten Bekanntmachung Nr. 2b nur von einer gleichzeitigen Patentanmeldung im Auslande gesprochen wird. Vielmehr folgt aus dem Zweck der Bestimmung in Verbindung mit der Bestimmung in Nr. 2c, daß unter einer „gleichzeitigen" Anmeldung eine solche zu verstehen ist, die innerhalb der beantragten Aussetzungsfrist erfolgen soll. Da nun übungsgemäß dem Aussetzungsantrage schlechthin auf die Erklärung des Anmelders oder seines Vertreters, daß er die Erfindung gleichzeitig im Auslande zum Patent anmelde, stattgegeben wird, so liegt kein ausreichender Grund vor, eine ernsthafte Erklärung, daß die Patentanmeldung innerhalb der beantragten Frist beabsichtigt werde, anders zu behandeln.

Nr 2007/1902 C. B. II.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat,
21. März 1902.

Gültigkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in den Konsularbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit. Ein Zeichenrecht kann durch Anbringung des Zeichens auf der Waare selbst auch dann verletzt werden, wenn das auf der Umhüllung angebrachte Zeichen genügende Abweichungen zeigt. Zeichenstempelung auf Nähnadeln und ihre thatsächliche Bedeutung für China.

Thatbestand.

Die in H. domicilirte Klägerin, die unter Vermittelung der Firma C. & Co. zu Shanghai den Import von Nadeln nach China kommissionsweise betreibt, hat am 28. April 1887 auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 ein Waarenzeichen für Nadeln eintragen lassen, welches aus drei kettenartig in einander liegenden Ringen besteht. Dieses Zeichen ist nach Maßgabe des § 24 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 am 27. August 1895 unter Nr 9018 in die Zeichenrolle des Patentamts übertragen worden. Die Klägerin bringt das Waarenzeichen auf der Umhüllung der Nadeln und durch Stempelung der einzelnen Nadeln unterhalb des Nadelöhres in der aus dem von ihr vorgelegten Musterpackete ersichtlichen Weise an.

Die Beklagte bringt seit einiger Zeit in China Nadeln in den Verkehr, welche in einer der Verpackung der Klägerin ganz ähnlich ausgestatteten Umhüllung verpackt und mit vier Ringen unterhalb des Nadelöhres gestempelt sind, wie aus dem von der Klägerin vorgelegten und von der Beklagten anerkannten Musterpackete näher ersichtlich ist.

Die Klägerin sieht in dem von der Beklagten auf den Nadeln angebrachten Stempel, welcher nach ihrem Vorbringen in vier aneinander liegenden Ringen besteht, eine Verletzung ihres Zeichenrechts nach §§ 12 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen und hat, nachdem eine Aufforderung an die Beklagte, den Vertrieb derart bezeichneter Nadeln einzustellen, erfolglos war, mit der bei dem Konsulargerichte zu Shanghai erhobenen Klage beantragt,

„der Beklagten zu verbieten, Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen unter dem Oehr gestempelt sind, in den Verkehr zu bringen bei einer der Klägerin zufallenden Geldstrafe in von dem Gericht festzusetzender Höhe für jeden Fall des Zuwiderhandelns."

Dieser Antrag wurde im Laufe der mündlichen Verhandlung dahin erläutert, daß unter der beantragten Geldstrafe eine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zu leistende Entschädigung verstanden sein solle.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat geltend gemacht: Nach dem Eintrage Nr 6787 vom 27. Mai 1895 in der Zeichenrolle des Patentamtes sei der Firma E. S. & Co. zu H. unter andern Waaren auch für Nadeln ein aus vier Ringen bestehendes Waarenzeichen geschützt worden; dieses Waarenzeichen, dessen näherer Inhalt sich aus der Veröffentlichung im Waarenzeichenblatt 1895 S. 745 ergebe, sei auf die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Firma E. S. & Co. übergegangen. Die Stempelung ihrer Nadeln gebe lediglich das ihr zustehende Waarenzeichen wieder, das aus vier einfachen, nicht verschlungenen oder nicht kettenartig in einander liegenden Ringen bestehe. Ihr guter Glaube gehe insbesondere auch daraus hervor, daß sie ihren eigenen, seit vielen Jahren bekannten Hongnamen (chinesischen Geschäftsnamen) auf die Verpackung ihrer Nadeln gesetzt habe.

Ueberdies entspreche auch das von der Klägerin auf deren Nadeln angebrachte Zeichen den für dieselbe eingetragenen Waarenzeichen

Digitized by Google

nicht, da dasselbe nicht drei kettenartig verschlungene, sondern nur drei aneinander liegende Ringe darstelle. Klägerin gebe dadurch, daß sie ein Waarenzeichen gebrauche, welches von dem für sie eingetragenen Zeichen abweiche, selbst die Veranlassung zur Verwechselung ihrer Nadeln mit denen der Beklagten; sie sei deshalb zunächst verpflichtet, auf ihren Nadeln ein Zeichen anzubringen, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche. Beklagte sei deshalb, da Klägerin durch Anbringung eines den Waarenzeichen der Beklagten ähnlichen Zeichens auf ihren Nadeln sie schädige, berechtigt, Widerklage mit dem Antrage zu erheben,

die Klägerin als Widerbeklagte zu verurtheilen, ihre Nadeln mit einem Zeichen zu versehen, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche.

Die Klägerin hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Konsulargericht zu Shanghai hat mit Urtheil vom 16. Juni 1901, auf welches Bezug genommen wird, erkannt:

Der Beklagten wird verboten: Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind, in den Verkehr zu setzen, bei einer der Klägerin zufallenden Buße von fünf Taels für jede von der Beklagten verbotswidrig in den Handel gebrachte Kiste Nadeln.

Die Widerklage wird abgewiesen.

In den Gründen wird nach hierher nicht weiter erheblichen Darlegungen, daß aus der Aehnlichkeit der Umhüllungen keine weiteren Folgerungen nach Sachlage gezogen werden könnten, ausgeführt.

Bei einer Vergleichung beider Nadeln ergebe sich in Bezug auf die an denselben angebrachten Waarenzeichen eine große Aehnlichkeit. Auf beiden Nadeln sei das Waarenzeichen anscheinend mittels Einschlagens eines Stempels dicht vor dem Oehr angebracht, Form und Größe der Ringe sei bei beiden Nadeln dieselbe, die einzelnen Ringe berührten sich gegenseitig, wobei die Berührungsstellen ein Wenig in einander übergehen. Weder seien auf den Nadeln der Klägerin die Nadeln kettenartig in einander gelegt, noch befänden sich auf den Nadeln der Beklagten kleine Zwischenräume. Der einzige mit dem Auge erkennbare Unterschied bestehe darin, daß auf den Nadeln der Klägerin drei Ringe, auf denen der Beklagten vier Ringe angebracht seien.

Wenn nun auch zuzugeben sei, daß der auf den Nadeln der Klägerin angebrachte Stempel der Zeichnung des Waarenzeichens der Klägerin insofern nicht völlig entspreche, als das Ueber- oder Ineinanderliegen der drei Ringe nicht deutlich wiedergegeben ist, so sei das Gericht dennoch der Ansicht, daß das Gesammtbild, welches der von der Klägerin auf ihren Nadeln angebrachte Stempel darstelle, immerhin noch ein solches sei, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche. Dabei sei insbesondere in Betracht gezogen worden, daß bei einer so kleinen Darstellung des Zeichens, wie sie bei der Anbringung auf Nähnadeln erforderlich sei, und bei der Nothwendigkeit, scharfe Konturen zu verwenden, eine ausführlichere Zeichnung nicht möglich erscheine. Uebrigens sei auch gerichtsbekannt, daß die drei vor dem Oehr angebrachten Ringe zu Shanghai ganz allgemein als das Kennzeichen der Nadeln der Vertreterin der Klägerin — Firma C. & Co. — angesehen werde.

Dagegen entspreche die Stempelung auf den Nadeln der Beklagten nicht dem für sie eingetragenen Waarenzeichen. Letzteres stelle ein aufrecht stehendes, längliches, doppelt geändertes Rechteck dar, in welchem sich der Länge nach untereinandergestellt vier durch Zwischenräume getrennte Ringe befinden. Das Rechteck bilde ein schwarzes Feld, von welchem sich sowohl die Ringe wie die innere Einfassung des Rechtecks in Weiß abheben. Es möge zwar zugelassen werden, daß bei dem Einschlagen eines Stempels auf Nadeln eine Wiedergabe der Farben „Schwarz und Weiß" kaum ausführbahr sei und daß daher insoweit von der Wiedergabe des Farbenunterschiedes abgesehen werden könne. Der Stempelung der Beklagten fehle es aber an zwei wesentlichen Bestandtheilen ihres Zeichens, — indem sie weder irgendwelche Zwischenräume zwischen den Ringen noch auch das erwähnte Rechteck erkennen lasse; ohne diese zwei charakterischen Merkmale sei das Waarenzeichen der Beklagten nicht vollständig. Uebrigens stimme auch die Abbildung des Zeichens auf der von der Beklagten verwendeten Umhüllung in der Farbe nicht mit dem eingetragenen Zeichen der Beklagten überein, obgleich hier eine genaue Wiedergabe des Zeichens leicht möglich gewesen wäre.

Die Beklagte habe somit nicht nur nicht ein für sie eingetragenes Zeichen auf ihren Nadeln angebracht, sondern dieselben mit einem Zeichen versehen, welches im Verkehr leicht eine Verwechselung mit dem Waarenzeichen der Klägerin zulasse, was insbesondere für die große Menge der Detailverkäufer zutreffe. Im Weiteren unterliege es keinem Zweifel, daß die Handlungsweise der Beklagten geeignet sei, dem Vertrieb der in dem hier in Betracht kommenden Verkehrsgebiete gut bekannten Nadeln der Klägerin Eintrag zu thun. Für diesen Schaden habe Beklagte nach § 14 des Waarenzeichengesetzes aufzukommen, welche ihre Kenntniß von dem Waarenzeichen der Klägerin nicht bestritten und danach wissentlich ihre Waaren mit einem Zeichen versehen habe, welches dem für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichen zum Verwechseln ähnlich sei, oder derartige widerrechtlich bezeichnete Waaren in den Verkehr gebracht habe. Der Schaden, welcher der Klägerin durch den Verkauf jeder Kiste mit derart bezeichneten Nadeln von Seiten der Beklagten verursacht werde, sei auf fünf Taels zu bemessen und danach die im Urtheil gegebene Entscheidung in Betreff des Unterlassungsverbotes und der Entschädigung gerechtfertigt.

Die Widerklage sei als unbegründet abzuweisen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und die Klage abzuweisen, auf die Widerklage aber der Klägerin bei fiskalischer Strafe zu untersagen, Nadeln in den Verkehr zu

Digitized by Google

bringen, die mit drei aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind.

Zur Begründung der Berufung wurde ausgeführt: Aus der Natur der Waare, die nur verpackt verkauft zu werden pflege, folge, daß der chinesische Käufer, wenn er überhaupt die durch Staniol und Papier umhüllten einzelnen Nadeln betrachtet, sein Hauptaugenmerk auf die Etikettirung der Umhüllung richte und zwar umsomehr, als sich auf den Umhüllungen neben dem Waarenzeichen auch der Name der importirenden Firma in chinesischen Schriftzeichen befinde. Aus diesem Grunde und weil es überdies nicht unschwierig sei, die geschützten Zeichen mit voller Deutlichkeit auf den Nadeln selbst anzubringen, liege der Schwerpunkt darauf, ob die Bezeichnung der Umhüllungen hinreichende Unterscheidung biete. Das sei aber nach den von der Beklagten gebrauchten Umhüllungen unbedenklich anzunehmen; es sei auch nicht gerechtfertigt, daß die Abbildung des Waarenzeichens auf den Umhüllungen der Beklagten eine unrichtige sei. Sollte es aber auf die Aehnlichkeit der Zeichen auf den Nadeln ankommen, so sei der Klägerin entgegen zu halten, daß sie selbst ihr Zeichen auf ihren Nadeln nicht richtig anbringe, und der Beklagten zu Gute zu halten, daß ihr das von ihr benutzte Zeichen ebenfalls gesetzlich geschützt sei und deshalb nur mit einer Löschungsklage gegen sie vorgegangen werden könnte.

Mit der Widerklage sei in Wirklichkeit geltend gemacht, daß die Klägerin das Waarenzeichen der Beklagten verletze, indem sie auf ihren Nadeln drei sich nur berührende, anstatt in einander verschlungene, Ringe anbringe. Dadurch sei aber das Begehren in der nunmehr gestellten Fassung gerechtfertigt.

In letzter Reihe sei es rechtlich nicht zulässig, wie dies in dem angefochtenen Urtheil geschehen, auf Entschädigung wegen künftiger Zuwiderhandlungen zu erkennen oder zu bestimmen, daß die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Klägerin zufallen sollen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie hat ausgeführt: Das Waarenzeichenrecht der Klägerin sei schon dadurch verletzt, daß die auf den Nadeln der Beklagten angebrachte Stempelung die Gefahr der Verwechselung mit dem Zeichen der Klägerin rechtfertige; es seien daher die Ausführungen der Beklagten, wonach es nur auf die Art der Anbringung des Zeichens auf der Etikette ankommen solle, unbeachtlich; übrigens habe der erste Richter zutreffend angenommen, daß die Abbildung des Waarenzeichens auf den Umhüllungen der beklagten Nadeln eine unrichtige sei. Im Weiteren könne es aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Stempelung auf den Nadeln der Beklagten das Waarenzeichenrecht der Klägerin verletze und daß das von der Beklagten auf ihren Nadeln thatsächlich angebrachte Zeichen dem der Beklagten geschützten Zeichen nicht entspreche. Unerheblich sei ferner, was die Beklagte über den Zusammenhang vorbringe, in dem das Schreiben vom 20. September 1900 mit einer angeblichen Anmeldung der Klägerin stehe. Danach sei das Begehren der Klage gerechtfertigt. Zur Widerklage komme in Betracht, daß die Klägerin auf ihren Nadeln lediglich ihr Zeichen angebracht habe und schon deshalb das Begehren der Widerklage nicht gerechtfertigt sei.

Entscheidungsgründe.

. . . In der Sache selbst kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß auf den gegebenen Fall die in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen schlechthin anwendbar sind. Jenes Gesetz war mit seinen hier in Betracht kommenden Vorschriften nach Maßgabe der §§ 3 und 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bereits vor Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 in den Konsularbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit für die dort wohnenden deutschen Reichsangehörigen in Kraft getreten. An diesem Rechtszustande wurde mit Einführung des bezogenen Gesetzes vom 7. April 1900, in dessen § 19 Nr. 1 die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, soweit hier erheblich, wiederholt sind, nichts geändert. Zwar ist in § 22 vorgeschrieben:

> „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze . . . . . über den Schutz von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. . . . .“

und bestimmt § 26:

> „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, in wieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als Inland oder als Ausland anzusehen sind. . . .“

Es ergiebt sich jedoch aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes und aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere zu § 22, der erst auf Antrag der Reichstagskommission auch in § 26 bezogen wurde, — vergl. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit — Druckschriften des Reichstags 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 — zu § 22 S. 20/21 — I. Berathung im Reichstage, Stenographische Berichte S. 3542 — Bericht der Kommission des Reichstags — Drucksachen Nr. 607 zu § 22 S. 8/9 —, daß dadurch an dem seitherigen Rechtszustande nichts geändert werden wollte und durch die bezogenen Vorschriften nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, etwaige Zweifel darüber, ob die anzuwendenden Vorschriften dem bürgerlichen oder dem öffentlichen, nicht in den Konsulargerichtsbezirken anwendbaren Rechte angehören, nach der einen oder anderen Seite zu beseitigen oder mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Nationen in den Konsulargerichtsbezirken den Schutz jener Gesetze zu gewähren oder zu versagen oder von Abreden mit anderen Nationen über einen entsprechenden Schutz der beiderseitigen Angehörigen abhängig zu machen.

Eine Kaiserliche Verordnung des in § 22 vorgesehenen Inhaltes ist mit Bezug auf das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht

Digitized by Google

erlassen worden Deshalb haben schon aus diesen allgemeinen der Stellung der deutschen Reichsangehörigen in den Konsularbezirken entnommenen Erwägungen die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unbeschränkte Anwendung zu finden. Es ist daher nicht nothwendig, auf den weiteren, hier übrigens gleichfalls einschlagenden Grund zurückzugreifen, daß das „Waarenzeichenrecht nicht an die Grenzen Deutschlands gebunden sei, sondern sich auf das Ausland erstrecke, wo nur immer die betreffende Waare abgesetzt wird" — Entscheidungen in Civilsachen Bd. 45 S. 145.

Nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnung hat der Eintrag eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zusteht, unter Anderem Waaren der angemeldeten Art mit dem Waarenzeichen zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen. Deshalb könnten nach Lage der Sache die Ausführungen der Beklagten, es sei der Schwerpnnkt darauf zu legen, ob die auf den Umhüllungen angebrachten Zeichen zureichende Unterschiede von dem geschützten Waarenzeichen der Klägerin bieten, überhaupt nur insoweit beachtlich sein, als eine ungenaue Wiedergabe eines Zeichens auf den Nadeln durch dessen genauere Angabe auf den Umhüllungen in dem Maße für die betheiligten Verkehrskreise klargestellt werde, daß dadurch die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr ausgeschlossen wäre. Allein auch mit dieser beschränkten Maßgabe ist jenes Vorbringen der Beklagten nicht gerechtfertigt. Schon der Umstand, daß die hier in Betracht kommende Waare zu einem dauernden Einzelgebrauche bestimmt ist und daß erst bei diesem Einzelgebrauche deren Qualität von dem Konsumenten erkannt werden kann, und die Thatsache, daß in den Produzentenkreisen das Anbringen des Zeichens auf jedem einzelnen Stücke üblich ist, weist darauf, daß jenes Anbringen eines Zeichens auf der Waare selbst nicht jene nebensächliche und untergeordnete Bedeutung hat, welche die Beklagte demselben jetzt beilegen möchte. Die Urtheilsgründe des Konsulargerichts rechtfertigen ferner die Annahme, daß die hier als Abnehmerkreis in Betracht kommende chinesische Bevölkerung dem auf den Nadeln angebrachten Zeichen eine entscheidende Bedeutung als Kennzeichen der Provenienz der Waare beilege. Bei dieser Entscheidung haben zwei an Ort und Stelle domizilirte Kaufleute als Beisitzer mitgewirkt, die mit den Anschauungen der hier in Betracht kommenden chinesischen Bevölkerung vertraut sind. Deshalb bedarf es keinenfalls noch der Erhebung der von der Beklagten hierher erbotenen Sachverständigenbeweise.

Das der Beklagten geschützte Zeichen besteht aus vier getrennten Ringen in rechteckiger Umrahmung. Die Beklagte hat auf ihren Nadeln weder ein Rechteck noch vier getrennte Ringe, sondern lediglich vier aneinander liegende Ringe angebracht. Deshalb hat das Konsulargericht mit zutreffender Begründung angenommen, daß das von der Beklagten auf den Nadeln thatsächlich angebrachte Zeichen nicht das ihr geschützte sei. Technisch ist es ferner sehr leicht, durch Stempel vier getrennte Ringe anzubringen; es ist daher auch das weitere Vorbringen der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, daß lediglich wegen technischer Schwierigkeiten bei der technischen Ausführung der beabsichtigten Anbringung ihres Zeichens statt vier getrennter Ringe vier aneinander liegende Ringe zur Erscheinung gekommen seien. Bringt aber die Beklagte nicht das ihr geschützte Zeichen, sondern thatsächlich ein anderes ihr nicht geschütztes Zeichen auf der Waare an, so kann sie sich gegen die Klage wegen Gebrauches dieses nicht geschützten Zeichens nicht auf ihr Zeichenrecht aus dem überhaupt nicht angebrachten geschützten Zeichen berufen.

Vergleicht man ferner das von der Beklagten auf den Nadeln angebrachte Zeichen, bestehend aus vier aneinander gereihten Ringen mit dem Eintrage des für die Klägerin geschützten Zeichens, das nur aus drei an den Enden ineinander geschlungenen Ringen besteht, so liegt insbesondere im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden Abnehmerkreise die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr klar zu Tage. Damit allein schon ist der Unterlassungsanspruch der Klägerin auf Grund der §§ 12 und 20 des Waarenzeichengesetzes gerechtfertigt. Uebrigens ist auch das Vorbringen der Beklagten, daß die Klägerin auf den Nadeln nicht drei ineinander geschlungene — sondern nur drei aneinander liegende Ringe anbringe, nicht gerechtfertigt, da die technisch allerdings nicht unschwierig darzustellende Verschlingung der drei Ringe auf den Nadeln der Klägerin noch in zureichender Weise ersichtlich gemacht ist. Diese letztere Erwägung ist für die Zurückweisung der Widerklage auch mit der ihr in der Berufungsinstanz gegebenen Begründung entscheidend, da hiernach ein Verstoß der Klägerin gegen das Zeichenrecht der Beklagten ausgeschlossen ist. Danach ist die Berufung der Beklagten unbegründet, soweit in dem angefochtenen Urtheil auf die Klage der Beklagten verboten wurde, Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind, in Verkehr zu bringen, und soweit die Widerklage als unbegründet zurückgewiesen ist.

Mit der Klage hatte die Klägerin weiter den Antrag gestellt, auf eine der Klägerin zufallende Geldstrafe für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu erkennen, und es hat das Konsulargericht in dem angefochtenen Urtheil ausgesprochen, daß Beklagte der Klägerin eine „Buße" von fünf Taels für jede verbotswidrig in den Handel gebrachte Kiste von Nadeln zu zahlen habe. In der Begründung zu diesem Theil seiner Entscheidung führt es aus, daß hier ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des § 14 des Waarenzeichengesetzes in Frage stehe und daß, da die Voraussetzungen jener Gesetzesbestimmung erfüllt seien, der Klägerin der Ersatz des für jeden verbotswidrigen Verkauf einer Kiste Nadeln auf fünf Taels zu bemessenden Schadens zuzubilligen sei. Nach dem Wortlaute des hierher gehörenden Theiles der Urtheilsformel und nach der Urtheilsbegründung muß davon ausgegangen werden, daß das Konsulargericht hier den noch nicht entstandenen Schaden aus künftigen Handlungen zuerkannt hat. Eine Klage auf Schadenersatz nach § 14 des Waarenzeichengesetzes aus künftigen Handlungen

Digitized by Google

oder auch nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz noch nicht entstandenen Schadens aus künftigen Handlungen ist nicht zulässig; deshalb mußte dieser Theil des Urtheils aufgehoben und das Begehren der Klägerin, soweit es auf Ausspruch einer an die Klägerin zu zahlenden Entschädigung für künftige Zuwiderhandlungen gerichtet war, als zur Zeit noch nicht gerechtfertigt abgewiesen werden. Die Androhung einer fiskalischen Strafe nach § 890 Abs. 2 Civilprozeßordnung hatte die Klägerin mit jenem Begehren nicht beantragt und es konnte schon wegen dieses fehlenden Antrages nicht eine solche Strafandrohung an Stelle des aufgehobenen Theiles in das Urtheil aufgenommen werden; es bleibt vielmehr der Klägerin offen, durch einen Antrag bei dem Konsulargericht eine solche Strafandrohung nachträglich zu erwirken.

II. 389/1901.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 12. Mai 1902.

Waaren werden bereits dann in Verkehr gesetzt, wenn sie auch unter Zollverschluß von einem inländischen Orte an die Grenze behufs Absatzes im Auslande verbracht werden.

Aus den Gründen.

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit wissentlich Waaren mit der Firma der Nebenklägerin und deren nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versehen und solche widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in den Verkehr gebracht habe.

Die Revision erhebt die Beschwerde, der Begriff des Inverkehrbringens sei zu weit ausgedehnt worden. Aus den Urtheilsgründen geht hervor, daß der Angeklagte schon in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat, seine Waare sei im Inlande nicht in Verkehr gebracht worden, sondern unter Zollverschluß gestanden. Die Strafkammer hat den Zollverschluß in Beziehung auf diese Frage für unerheblich erklärt, weil der Angeklagte die rechtswidrig bezeichneten Waaren, um sie von Cöln aus an die Käufer zu bringen, auf deutschem Gebiete hat befördern lassen, so daß sie, wenn auch für das Ausland bestimmt, Gegenstand von Verkehrshandlungen im Inlande waren; der Zollverschluß hebe das Verfügungsrecht des Absenders nicht auf und habe nur fiskalische Bedeutung. Hierin ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Der Begriff des Inverkehrbringens ist im Gesetze vom 12. Mai 1894 kein anderer als im Patentgesetze; es gelten darum hier dieselben Begriffsbestimmungen, wie sie vom Reichsgericht den Urtheilen vom 3. April 1884 (Entscheidungen Bd. 10 S. 351) und vom 25. Oktober 1890 (Entscheidungen Bd. 21 S. 206) zu Grunde gelegt sind. Hiernach ist es nicht rechtsirrig, daß die Strafkammer bereits in der Absendung der Waare an den inländischen Grenzort zum Zwecke des Absatzes im Auslande das erwähnte Merkmal gefunden hat. Vergeblich beruft sich die Revision auf eine amtliche Aeußerung des Königlichen Hauptsteueramts in Cöln, wonach die Waaren solange als nicht im freien Verkehr befindlich angesehen werden, als sie unter steueramtlichem Verschlusse stehen. Denn die Steuerbehörde faßt hierbei offenbar den freien Verkehr unter dem Gesichtspunkte der Zollpflicht und im Gegensatze zu dem zollamtlich unstatthaften Verkehre auf. Im Gesetze aber, das in § 1 vom Geschäftsbetriebe, in § 13 vom Geschäftsverkehr und in § 15 von den betheiligten Verkehrskreisen spricht, ist der Gebrauch der Waarenbezeichnungen nur vom Standpunkte des kaufmännischen Verkehrs, der gleichbedeutend ist mit Betrieb, Umsatz oder Vertrieb (vgl. Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache, s. v. Verkehr) geregelt, also lediglich die Thätigkeit des Geschäftstreibenden ins Auge gefaßt.

D 1486/02
VIII. 1610/02

Ausland.

Abkommen zwischen Frankreich und Ecuador, betreffend den gegenseitigen Schutz der Waarenzeichen vom 17. März 1900 / 21. Februar 1902.

Art. 1.

Die Franzosen in Ecuador und die Ecuadorianer in Frankreich genießen denselben Schutz wie die Einheimischen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, d. h. der verschiedenen Zeichen, die zur Kennzeichnung von Erzeugnissen einer Industrie oder von Handelsgegenständen dienen z. B. Namen unter besonderen Formen, Abdrücke, Marken, Siegel, Stempel, Titelbilder, Signirungszeichen, Etikeiten, Umschläge, Verpackungen u. dgl., sowie der Handelsnamen, Fabriknamen und Handelsfirmen.

Art. 2.

Um sich den in Gemäßheit des vorherstehenden Artikels gewährten Schutz zu sichern, haben die beiderseitigen Staatsangehörigen die durch die Gesetze und anderen Bestimmungen des betreffenden Staats vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Art. 3.

Die Fabrik- oder Handelsmarken, auf die das gegenwärtige Abkommen Anwendung findet, sind solche, die den sie benutzenden Industriellen und Kaufleuten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathlandes zustehen, d. h. der Charakter einer französischen Marke ist in Ecuador nach französischen, der Charakter einer ecuadorischen Marke in Frankreich nach den Gesetzen von Ecuador zu beurtheilen.

Selbstverständlich bleibt jedem der beiden Staaten das Recht vorbehalten, Marken, die ihrer Natur nach der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderlaufen würden, die Eintragung und Benutzung zu untersagen.

Art. 4.

Jeder Handelsartikel, der eine falsche Herkunftsangabe trägt, indem darauf einer der vertragschließenden Staaten oder ein innerhalb derselben belegener Ort direkt oder indirekt als Ursprungsland oder -ort bezeichnet wird, unterliegt

Digitized by Google

bei seiner Einführung in jedem von beiden Staaten der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme kann auch in dem Staate erfolgen, wo die falsche Herkunftsangabe auf der Waare angebracht worden ist, oder wohin das die falsche Angabe tragende Erzeugniß eingeführt worden ist.

Läßt die Gesetzgebung eines der beiden Staaten die Beschlagnahme nicht zu, so ist diese durch ein Einfuhrverbot zu ersetzen.

Läßt die Gesetzgebung eines der beiden Staaten die Beschlagnahme im Innern nicht zu, so wird diese durch die Klagen und Maßnahmen ersetzt, die das Gesetz des betreffenden Staates in Fällen der betrüglichen Nachahmung von Siegeln, Marken oder Stempeln der Staatsanwaltschaft und den Einheimischen an die Hand giebt.

Art. 5.

Die Beschlagnahme erfolgt in Gemäßheit der Gesetze eines jeden Staats auf Antrag sei es der Staatsanwaltschaft, sei es einer betheiligten Partei, mag sie in einer einzelnen Person oder in einer Gesellschaft bestehen.

Als Betheiligter gilt jeder Fabrikant, Händler oder Produzent, der sich mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Erzeugung der betreffenden Waare befaßt und in der Stadt, Ortschaft, Gegend oder dem Lande wohnt, das fälschlich als Herkunftsort bezeichnet ist.

Im Transitverkehr sind die Behörden zur Beschlagnahme nicht verpflichtet.

Art. 6.

Die gegenwärtigen Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, daß der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf Erzeugnissen anbringt, die aus einem anderen Lande als dem des Verkaufs stammen; indessen muß in diesem Falle die Adresse oder der Name zugleich in hervorragender Schrift die genaue Bezeichnung des Landes oder Ortes der Herstellung oder Erzeugung enthalten.

Art. 7.

Die Gerichte eines jeden Landes werden zu entscheiden haben, welche Bezeichnungen wegen ihres allgemeinen Charakters nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen. Indessen werden die Herkunftsbezeichnungen von Weinerzeugnissen von dem in diesem Artikel ausgesprochen Vorbehalt nicht ergriffen.

Art. 8.

Das gegenwärtige Abkommen gilt auf die Dauer von fünf Jahren, deren Lauf zwei Monate nach der Unterzeichnung beginnt.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Termins keine der beiden vertragschließenden Parteien der andern durch eine Erklärung ihre Absicht kundgiebt, die Wirkungen dieses Abkommens aufhören zu lassen, so besteht letzteres auf ein weiteres Jahr fort und in derselben Weise verlängert es sich von Jahr zu Jahr; es bleibt so lange in Kraft, als nicht die vorgängige Kündigung erklärt worden ist.

Republik Honduras.

Fabrikmarkengesetz vom 11. März 1902.

Art. 1.

Als Fabrikmarke gilt jedes zur Kennzeichnung der Erzeugnisse eines bestimmten Handelsbetriebes dienende Zeichen.

Art. 2.

Als Marken gelten nicht die Form, die Farbe und Ausdrücke oder Bezeichnungen, die nicht für sich allein das kennzeichnende Merkmal der besonderen Herkunft des Erzeugnisses bilden. Keinenfalls darf die Marke den guten Sitten zuwiderlaufen.

Art. 3.

Jeder Inhaber einer Fabrikmarke, mag er ein Einheimischer oder ein im Inlande ansässiger Ausländer sein, kann das ausschließliche Recht erwerben, die Marke innerhalb der Republik zu verwenden, indem er sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft.

Die im Auslande wohnhaften Staatsbürger und Ausländer können das Eigenthum an einer Marke eintragen lassen, wenn sie zum Vertriebe ihrer Erzeugnisse im Inlande eine Vertretung (Agentur) oder eine industrielle oder Handelsniederlassung besitzen. Die Bestimmungen der Staatsverträge bezüglich der Ausländer bleiben unberührt.

Art. 4.

Um das ausschließliche Eigenthum an einer Fabrikmarke zu erwerben, hat sich der Betheiligte persönlich oder ein von ihm Bevollmächtigter auf das zuständige Amt (Secretaria de Fomento) zu begeben und dort zu erklären, daß er sich seine Rechte auf die Marke vorbehält. Dieser Erklärung sind folgende Urkunden beizufügen:

1. eine auf den Vertreter ausgestellte Vollmacht, falls der Betheiligte nicht persönlich erscheint;
2. zwei Exemplare der Marke oder einer durch Zeichnung oder Stich gefertigten Darstellung;
3. soll eine Marke hohl oder erhaben auf die Erzeugnisse geschlagen werden oder weist sie irgend eine andere Eigenthümlichkeit auf, so sind außerdem zwei gesonderte Bogen beizufügen, auf denen diese Eigenthümlichkeiten angegeben werden, sei es mittels einer oder mehrerer die Einzelheiten zeigender Figuren oder mittels einer erläuternden Beschreibung;
4. im Falle des Art. 3 Abs. 2 eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Errichtung der Vertretung (Agentur).

Art. 5.

Die Erklärung hat ferner zu enthalten: den Namen der Fabrik, den Ort der Niederlassung, den Wohnort des Eigenthümers und den besonderen Handels- oder Industriezweig, in dessen Betriebe sich der Anmelder der Marke bedienen will.

Art. 6.

Nicht im Inlande wohnhaften Ausländern gehörige Fabrik- oder Handelsmarken können nur dann eingetragen werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie im Ursprungslande geschützt sind.

Art. 7.

Wer zuerst eine Marke rechtmäßig verwendet hat, ist allein berechtigt, ihr ausschließliches Eigen-

Digitized by Google

thum zu erwerben. Ist das Eigenthum an einer Marke streitig, so gilt als Eigenthümer, wer die Marke zuerst verwendet hat, oder, wenn sich dies nicht nachweisen läßt, wer sie zuerst angemeldet hat.

Art. 8.

Das ausschließliche Eigenthum an einer Marke kann nur geltend gemacht werden auf Grund der beim zuständigen Amte erfolgten Eintragung und einer Bescheinigung des letzteren, daß der Betheiligte unter Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse sich seine Rechte vorbehalten hat.

Art. 9.

Die Bescheinigung wird ohne vorgängige Prüfung ertheilt ausschließlich auf die Gefahr des Anmelders und unbeschadet der Rechte Dritter. Das Handelsamt läßt das Gesuch des Anmelders veröffentlichen, und wenn innerhalb der folgenden 90 Tage Widerspruch erhoben wird, trägt es die Marke erst dann in das Register ein, wenn die Gerichte darüber endgültig entschieden haben, wem das Eigenthum daran zusteht.

Art. 10.

Die Fabrikmarken können nur zugleich mit dem Geschäftsbetrieb übertragen werden, dessen industrielle Erzeugnisse oder Handelsgegenstände sie kennzeichnen sollen; im Uebrigen ist die Uebertragung keinen besonderen Förmlichkeiten unterworfen und vollzieht sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Art. 11.

Die Dauer des Eigenthums an Fabrikmarken ist unbeschränkt; es gilt aber als aufgegeben, wenn die Fabrik- oder Handelsniederlassung, in der die Marke verwendet ist, geschlossen wird oder der Betrieb länger als ein Jahr eingestellt wird.

Art. 12.

Die geschützten Fabrikmarken werden im Archiv des zuständigen Amtes aufbewahrt. Ihre Eintragung kann dort auf Verlangen von Jedermann geprüft werden; gegen Erstattung der Kosten werden auf Antrag beglaubigte Abschriften der Eintragung ertheilt.

Art. 13.

Auf Antrag eines Dritten wird das entgegen den vorstehenden Bestimmungen erworbene Eigenthum an einer Marke im gerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt.

Art. 14.

Ist ein das Eigenthum an einer Marke vernichtendes Urtheil rechtskräftig geworden, so wird seitens des erkennenden Gerichts eine beglaubigte Abschrift davon dem zuständigen Amte übersendet.

Art. 15.

Fälschung einer Fabrikmarke liegt vor:

1. wenn eine Fabrikmarke verwendet wird, die sich als genaue und vollständige Nachbildung einer bereits für einen anderen Inhaber geschützten Marke darstellt;
2. wenn die Nachahmung eine derartige ist, daß sie trotz einzelner Abweichungen in ihrer Gesammtheit mit einer anderen gesetzlich geschützten Marke fast genau übereinstimmt und verwechselt werden kann.

Art. 16.

Des Vergehens der Markenfälschung macht sich ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung schuldig, wer eine Marke betrüglicherweise nachmacht oder eine gefälschte verwendet, indem er sie an gleichartigen industriellen oder Handelsgegenständen anbringt.

Art. 17.

Die Vergehen der Markenfälschung ziehen die im Strafgesetzbuch angegeben Strafen nach sich.

Art. 18.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf gewerbliche Muster und Modelle Anwendung.

Art. 19.

Der Schutz, den das gegenwärtige Gesetz den Marken des Handels und der Industrie gewährt, erstreckt sich nur auf solche mit diesen Marken versehene Waaren, die im Inlande hergestellt und vertrieben werden.

Art. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und findet auch auf die zu dieser Zeit schwebenden Anmeldungen Anwendung.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Gebrauch des Namens „König Eduard VII." auf Waarenetiketten ist ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs von England nicht statthaft. Entscheidung des Commissioner vom 23. Januar 1902.

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des Prüfers, der sich geweigert hat, eine Whiskyetikette mit der Aufschrift „König Eduard VII." einzutragen. Die Etikette ist künstlerisch ausgeführt und giebt den Inhalt der Verpackung, für die sie verwendet werden soll, als „Bester alter Schottischer Whisky" an. Demnach konnte die Eintragung wegen Mangels an künstlerischer Ausführung oder wegen ungeeigneter Angabe nicht versagt werden. Dagegen enthält die Etikette als hervorragendsten Bestandtheil in großem Druck die Worte „König Eduard VII.", und es entsteht die Frage: Darf Jemand diesen Namen ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs von England zu Handelszwecken benutzen?

Das Gesetz betreffend die Urheberrechte, unter das die Eintragung von Etiketten fällt, giebt dem Commissioner of Patents nicht ausdrücklich die Ermächtigung, bezüglich der Eintragung von Drucken und Etiketten nach Belieben zu verfügen; aber es ist niemals dahin entschieden worden und kann nicht ernsthaft behauptet werden, daß er verpflichtet sei, alles was Anmelder als Druck oder Etikette bezeichnen und einreichen, ohne Weiteres einzutragen. Das eingereichte Stück muß gewisse Besonderheiten aufweisen, die es nach der dem Gesetze betreffend das Urheberrecht von den Gerichtshöfen gegebenen Auslegung thatsächlich zu einem eintragsfähigen Druck oder einer eintragsfähigen Etikette machen. Und selbst wenn es den für Drucke oder Etiketten aufgestellten allgemeinen Erfordernissen genügen sollte, würde die Eintragung zu versagen sein, wenn dies gegen die guten Sitten verstoßen würde. In einem solchen

Digitized by Google

Falle wird die Eintragung einfach aus öffentlichrechtlichen Gründen zu versagen sein, die bei der Auslegung eines jeden Gesetzes zu berücksichtigen sind. Es muß demnach angenommen werden, daß dem Commissioner of Patents hinsichtlich der Eintragung von Drucken und Etiketten eine gewisse Machtvollkommenheit zusteht.

Ist der vorliegenden Etiquette die Eintragung zu versagen, so muß es aus Gründen des öffentlichen Rechts geschehen, das ein Eingreifen in die privaten Verhältnisse eines Einzelnen zu Handelszwecken ohne die Zustimmung des Letzteren nicht zuläßt. Es ist allerdings richtig, daß Jemand, der in Staats- oder anderen Geschäften eine so hervorragende Rolle spielt, daß er geradezu als eine „öffentliche Persönlichkeit" zu bezeichnen ist, hinsichtlich seiner Person und seiner Handlungen nicht sich auf seine Eigenschaft als Privatmann zurückziehen kann. Beschreibungen und Veröffentlichungen über ihn können nicht auf Grund ihm zustehender Rechte eines Privatmanns unterdrückt werden, und derartige Veröffentlichungen würden wahrscheinlich als unter das Gesetz betreffend die Urheberrechte fallend vom „Librarian of Congress" eingetragen werden. Die Verwendung des Namens einer öffentlicher Persönlichkeit zu Handelszwecken bei Anpreisungen zum Verkauf von Waaren hat aber damit nichts zu thun. Sie läuft auf den öffentlichen Gebrauch des Namens zu privaten Gewinnzwecken hinaus. Besitzt der Name der betreffenden Persönlichkeit bei der Verwendung für zum Verkauf stehende Waaren einen Handelswerth, so ist diese Persönlichkeit und zwar diese allein berechtigt, daraus Nutzen zu ziehen. Besteht dieser Handelswerth, so ist er seinem Wesen nach ein ähnliches Eigenthumsrecht wie die Kundschaft, die sich ein gut gehendes Geschäft erworben hat, und kein Anderer ist berechtigt, sich den Namen ohne Zustimmung des Trägers anzueignen. Leitet sich der Handelswerth aus der Thatsache her, daß der Namensträger sich mit dem Vertrieb von Waaren einer bestimmten Art an das Publikum befaßt, so lassen sich viele gerichtliche Entscheidungen dafür anführen, daß er gegen die Verwendung seines Namens durch Dritte zu demselben Zwecke geschützt werden muß, und es ist anzunehmen, daß, insoweit es sich um sein Recht auf Schutz handelt, es gleichgültig ist, auf welche Weise der Handelswerth sich an den Namen geknüpft hat. Jeder vorhandene Handelswerth ist sein Eigenthum.

Commissioner Duell sagt in einer Entscheidung in Sachen Mc Innerney (85 O. G. 148) hinsichtlich des Wortes „Dewey" als Waarenzeichen: „Ich kann nicht umhin, meine Ansicht dahin zu äußern, daß, seine Eintragbarkeit vorausgesetzt, Niemand berechtigt ist, den Namen ohne Dewey's Zustimmung als Waarenzeichen zu verwenden. Eine lebende Berühmtheit hat ein Recht darauf, dem gewöhnlichen Händler gegenüber geschützt zu werden."

Eine Anzahl anderer Entscheidungen sprechen sich in demselben Sinne aus.

Die vorliegende Anmeldung betrifft kein Waarenzeichen, sondern eine nach dem Gesetz betreffend die Urheberrechte zu schützende Etikette; aber nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung dienen die hier einzutragenden Drucke und Etiketten zu Handelszwecken. Sie sind für Handelsartikel bestimmt, die an das Publikum verkauft werden sollen. Die Verwendung eines Personennamens als wesentlicher Bestandtheil einer solchen Etikette ist aus denselben Gründen zu beanstanden wie sein Gebrauch als Waarenzeichen. Der Handelsartikel, für den die angemeldete Etikette bestimmt ist, würde unzweifelhaft als „König Eduard VII. Whisky" bekannt werden, denn dies ist der hervorragendste Bestandtheil der Etikette. Es würde den Grundsätzen des öffentlichen Rechts widersprechen, die Verwendung dieses Personennamens ohne Genehmigung zu gestatten.

Die Entscheidung des Prüfers war demnach zu bestätigen.

(Off. Gaz., vol. 98, Nr. 5, p. 1037 ff.)

Patentanwaltswesen.

Im Berufungsverfahren in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen von dem Reichsgericht sind Auslagen, welche einer Partei durch Bezahlung der Forderung eines Patentanwalts für irgendwelche Thätigkeit erwachsen sind, nicht als nothwendige Kosten anzusehen.

(S. oben unter Patentwesen S. 206.)

Ausland.

Oesterreich.

Kundmachung des Präsidenten des k. k. Patentamtes vom 19. Juli 1902, Z. 189 Präs., betreffend die Feststellung eines Tarifes für Patentanwälte.

§ 1. Auf Grund des § 14 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898 (R.G.Bl. Nr 161), betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisirte Privattechniker, wird für die Entlohnung solcher Leistungen der Patentanwälte und ihrer Angestellten, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewerthung zulassen, der nachstehende Tarif festgestellt.

§ 2. Der Tarif umfaßt auch solche, eine durchschnittliche Bewerthung zulassende Leistungen und Arbeiten der Patentanwälte, welche von diesen in Angelegenheiten eines im Auslande zu erwerbenden oder bereits erworbenen Erfindungsschutzes vorgenommen werden.

§ 3. In den Ansätzen des Tarifes sind jene baaren Auslagen nicht inbegriffen, welche von dem Patentanwalte aus Anlaß der Vornahme der betreffenden Leistung für die von ihm vertretene Partei entrichtet wurden. Hierher gehören insbesondere die entrichteten Stempelgebühren, die nach Maßgabe der den Erfindungsschutz regelnden Gesetze und sonstigen Vorschriften bezahlten Gebühren und Taxen, Portoauslagen, die für die Erwirkung und Vertretung von Erfindungsschutz-

Digitized by Google

rechten im Auslande an die hierbei verwendeten Mittelspersonen für ihre Mitwirkung geleisteten Vergütungen und die entrichteten Entlohnungen für die bei Ausführung eines aufgetragenen Geschäfts veranlaßten Uebersetzungen, welche nicht von dem Patentanwalte oder von dessen Angestellten besorgt worden sind. Solche baare Auslagen sind nebst der in dem Tarife festgesetzten Entlohnung von der Partei besonders zu vergüten.

§ 4. In Ansehung jener Geschäfte der Vertretung in Erfindungsschutzangelegenheiten, deren Entlohnung in dem Tarife festgesetzt ist, umfaßt letztere auch alle jene einfachen Thätigkeiten, sowie Vorarbeiten, welche zur zweckmäßigen Durchführung des Geschäfts nothwendig sind, oder doch regelmäßig dabei vorkommen.

Hierher sind zu rechnen die Vormerkung in den Akten oder Büchern des Anwalts, die Besorgung der Reinschrift einschließlich der Beistellung der Schreibmaterialien, die Aufgabe zur Post, die Zusendung durch einen Boten oder die Ueberreichung bei einer Behörde; ferner aber auch Erinnerungsschreiben an die vertretene Partei wegen Veranlassung des Geschäfts, und die Verständigung derselben von der Vornahme, sowie der etwa hierüber ergangenen behördlichen Verfügung.

In den Entlohnungsansätzen des Tarifs sind nicht mit inbegriffen die bei Vornahme eines Geschäfts verrichteten Vor- und Nebenarbeiten von mehr als gewöhnlicher Art, als ein längeres oder schwierigeres Aktenstudium, eingehendere mündliche Besprechungen oder Berathungen, oder ausführlichere schriftliche Mittheilungen.

§ 5. Die Bestimmungen des Tarifs über Manipulationsgebühren (Abschnitt V) kommen demnach nur bei jenen Leistungen zur Anwendung, deren Entlohnung im Tarife nicht festgesetzt ist.

Eine Ausnahme hiervon besteht für jene Eingaben des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens in Patentangelegenheiten, welche wegen des Vorhandenseins einer oder mehrerer Gegenparteien in mehrfachen Ausfertigungen überreicht werden müssen; in diesem Falle ist auch bei solchen Eingaben, deren Entlohnung im Tarife festgesetzt ist, für jede weitere Ausfertigung der Eingabe und für die zum Anschlusse an dieselben bestimmten Abschriften von Beilagen die Reinschriftsgebühr zu berechnen.

§ 6. Findet bei der Durchführung eines Geschäfts eine Gebahrung mit einem Geldbetrage statt, so gebührt für die Empfangnahme, Buchung, Aufbewahrung, Verrechnung, Abfuhr oder Erlag des Betrages neben der festgesetzten Entlohnung des betreffenden Geschäfts eine Vergütung in dem Ausmaße von 2 % des Geldbetrages.

Die gleiche Vergütung gebührt für die Behebung eines an die Kasse des k. k. Patentamtes oder an eine andere öffentliche Kasse entrichteten, zur Rückerstattung gelangenden Geldbetrages, einschließlich der Vormerkung der bezüglichen Anweisung und der Weiterbeförderung des behobenen Betrages.

§ 7. Wenn der zur Durchführung eines Geschäfts stattfindende schriftliche Verkehr mit der vertretenen Partei, mit der von ihr oder für dieselbe bestellten Mittelsperson, oder gegebenenfalls mit einer Behörde in einer am Standorte des Patentanwalts nicht landesüblichen Sprache geführt wird, erhöht sich die gebührende Entlohnung um 25 % des für das Geschäft in dem Tarife festgesetzten Betrages.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten gemäß § 14 Abs. 2 der bezogenen Verordnung auch für diejenigen autorisirten Privattechniker, die sich berufsmäßig mit der Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten befassen und demgemäß ihre Eintragung in das Privattechnikerregister erwirkt haben.

§ 9. Die Ansätze dieses Tarifs haben für alle Patentanwälte und die in das Privattechnikerregister eingetragenen, behördlich autorisirten Privattechniker ohne Unterschied ihres Standortes Geltung.

§ 10. Der Tarif tritt mit dem 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit.

Tarif.

Post-Nr.	Gegenstand	K	h
	I. Abschnitt.		
	Vertretung in Angelegenheiten des Erfindungsschutzes, welche den Vorschriften des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R.G.Bl. Nr 184 (Privilegien-Gesetz unterliegen.		
1.	Für die Durchführung der Verlängerung eines Privilegiums — nebst der perzentuellen Vergütung von dem Gebührenbetrage (§ 6):		
	a) auf eines der ersten fünf Geltungsjahre des Privilegiums	15	—
	b) auf eines der weiteren fünf Geltungsjahre (6. bis einschließlich 10. Jahr) . . .	20	—
	c) auf eines der letzten fünf Geltungsjahre (11. bis einschließlich 15. Jahr) . . .	30	—
	Wird die Verlängerung gleichzeitig für mehrere Jahre der Geltungsdauer des Privilegiums bewirkt, so ist der tarifmäßigen Gebühr für die das erste dieser mehreren Jahre betreffende Verlängerung ein Betrag von 10 K zuzuschlagen.		
	Anm. Falls die Aufforderung zu einer in Ueberwachung genommenen Verlängerung nicht zur Durchführung der Verlängerung führt, so gebührt eine Vergütung im Betrage von	4	—

Digitized by Google

Post-Nr.	Gegenstand	K	h
2.	Für die Ausfertigung einer Vollmacht, auch dann, wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird	1	—
3.	Für ertheilte Privilegien betreffende Geschäfte der nachstehenden oder dieser verwandten Art: a) Anzeigen über Bevollmächtigung bezw. Bevollmächtigtenwechsel oder Vollmachtskündigung; b) Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer Beschreibung; c) Bekanntgabe des Verzichtes auf das Privilegium oder einen Theil desselben (wobei aber in letzterem Falle die etwa erforderliche Verfassung einer neuen Beschreibung, neuer Privilegienansprüche oder Zeichnungen nicht inbegriffen ist); d) Nachträgliche Vorlage einer Urkunde zur Vornahme einer Eintragung auf derselben oder zur Kassirung; e) Gesuche um Gestattung der Einsichtnahme in geheim gehaltene Beschreibungen; f) Gesuche um Ausfertigung eines Duplikates einer Privilegiumsurkunde .	5	—
	Betrifft eine solche Eingabe mehr als ein Privilegium, so gebührt für jedes weitere Privilegium ein Zuschlag von 1 K.		
4.	Für ein Fristgesuch	3	—
5.	Für eine Eingabe mit Vorlage einer Urkunde, betreffend die gänzliche oder theilweise Uebertragung eines Privilegiums oder des Ausübungsrechts, oder die Einräumung eines Pfandrechtes zur Eintragung in das Privilegienregister	15	—
	Wenn sich der Antrag auf mehr als ein Privilegium bezieht, gebührt für jedes weitere Privilegium ein Zuschlag von 2 K.		
6.	Für die Bewirkung der amtlichen Feststellung der gesetzmäßigen Ausübung eines Privilegiums — mit Ausschluß der Beschaffung einer Abschrift der Beschreibung und Zeichnung und der Betheiligung an der kommissionellen Erhebung —	6	—
	Wenn der Antrag mehr als ein Privilegium umfaßt, gebührt für jedes weitere Privilegium ein Zuschlag von 2 K.		

II. Abschnitt.

Erwirkung und Vertretung von Patenten nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr 30 (Patentgesetz).

A. Geschäfte des Patentertheilungsverfahrens.

7.	Für die Anmeldungseingabe bezw. ein Ansuchen um Umwandlung eines Privilegiums nach § 121 des Patentgesetzes	10	—
8.	Für Eingaben nachsteher Art: a) mit welchen über ergangenen Vorbescheid neue oder geänderte Beschreibungen, Zeichnungen oder Patentansprüche ohne sachliche Erörterungen vorgelegt oder kurze Erklärungen abgegeben werden; b) Vorlage von Nachtragsbeschreibungen und Zeichnungen (§ 52 des Patentgesetzes); c) nachträgliche Vorlage einer Vollmacht; d) Anzeige einer Vollmachtsrücklegung oder Aenderung; e) mit welchen eine Prioritätsbegünstigung in Anspruch genommen oder die Prioritätsbelege vorgelegt werden; f) um Aussetzung der Bekanntmachung oder um Aufhebung der Aussetzung bezw. Verzicht auf die offenstehende Beschwerde; g) mit welchen die Anmeldung zurückgezogen oder auf die Patentertheilung verzichtet wird; h) mit der Vorlage eines Kostenverzeichnisses im Einspruch- oder Beschwerdeverfahren	4	—
9.	Für einfache — d. i. ausführliche technische oder rechtliche Auseinandersetzungen oder Vorschläge nicht enthaltende — Briefe zum Zwecke der Durchführung solcher Geschäfte, deren Entlohnung im Tarife nicht festgestellt ist, als: Aufforderungen zur Ertheilung von Informationen, betreffend den Inhalt der Patentbeschreibung, zur Abgabe einer Aeußerung auf einen Vorbescheid, Erhebung eines Einspruches oder einer Beschwerde, oder Erstattung einer Einspruchsbeantwortung oder Beschwerdeeinrede; Mittheilungen über die das anhängige Verfahren betreffenden Verfügungen und Vorfallenheiten, namentlich Bekanntgabe erfolgter Bemängelungen, der verfügten Bekanntmachung, der Ertheilung oder Versagung des Patentes, endlich die Zusendung der Patenturkunde; desgleichen für Schreiben und Eingaben, welche zur Beschaffung von Patentschriften des Auslandes oder der zur Geltungmachung einer Prioritätsbegünstigung erforderlichen Belege dienen	4	—

Digitized by Google

Post-Nr	Gegenstand	K	h
	B. Entrichtung der Jahresgebühren.		
10.	Für die Bewirkung der Einzahlung von Jahresgebühren — nebst der perzentuellen — Vergütung von dem Gebührenbetrage (§ 6) —, und zwar:		
	a) der ersten Jahresgebühr, der einmaligen Jahresgebühr für Zusatzpatente und der Ergänzungsgebühr bei Umwandelungen nach § 120 des Patentgesetzes	6	—
	b) der Jahresgebühr für eines der weiteren, bis einschließlich des 5. Jahres der Patentdauer	10	—
	c) der Jahresgebühr für eines der nächsten fünf Jahre (6. bis einschließlich 10. Jahr)	16	—
	d) der Jahresgebühr für eines der nächsten fünf Jahre (11 bis einschließlich 15. Jahr)	24	—
	und zwar für jedes Patent bezw Patentanmeldung, auch im Falle gleichzeitiger Einzahlung von Jahresgebühren für mehrere Patente bezw. Anmeldungen.		
	Werden für ein Patent gleichzeitig die Jahresgebühren fut mehrere Jahre entrichtet, so ist der für das erste dieser Jahre nach dem Tarife entfallenden Gebühr ein Betrag von 10 K zuzuschlagen.		
	Anm. Falls die Aufforderung zur Bewirkung der in Ueberwachung genommenen Jahresgebührenzahlung nicht zu deren Erlag führt, so gebührt eine Vergütung im Betrage von	8	—
	C. Auf ertheilte Patente bezügliche Geschäfte.		
11.	Für Verzichterklärungen auf das Patent, einen Theil desselben oder einen Antheil an demselben	4	—
12.	Für die Bekanntgabe von Aenderungen in der Person des Vertreters	8	—
13.	Für sonstige Eingaben, betreffend die Vornahme von Eintragungen in das Patentregister, insoweit eine solche Vertretung nach § 48 Abs. 2 des Patentgesetzes dem Patentanwalte (Privattechniker) zusteht	15	—
	Erstrecken sich die in den Posten 11 bis 13 angeführten Geschäfte gleichzeitig auf mehr als ein Patent, so gebührt für jedes weitere Patent ein Zuschlag, und zwar zu den Gebühren Post 11 und 13 im Betrage von 2 K, und zu der Gebühr Post 12 im Betrage von 1 K.		
	D. Dem Patenterheilungsverfahren und der Vertretung ertheilter Patente gemeinsame Geschäfte.		
14.	Für die Ausfertigung einer Vollmacht, auch dann, wenn sie mehreren Personen ausgestellt wird	1	—
15.	Für Fristgesuche	8	—
	III. Abschnitt.		
	Uebersetzungen und Erwirkung und Vertretung ausländischer Erfindungsschutzrechte.		
16.	Für die vom Patentanwalte oder in dessen Bureau besorgte Uebersetzung von Erfindungsbeschreibungen oder Parteiäußerungen, und zwar sowohl solcher, welche dem Anwalte zur Einreichung übersendet werden, in einer am Standorte des Anwaltes nicht landesüblichen Sprache verfaßt sind und zum Zwecke ihrer Einreichung bei dem Patentamte in eine andere Sprache übertragen werden müssen, als auch solcher, welche, um deren Einreichung bei einer Patentbehörde des Auslandes ohne vorgängige Uebersetzung zu ermöglichen, in der bei letzterer in Anwendung stehenden Geschäftssprache verfaßt werden:		
	a) bei Uebersetzungen in die für die Einreichung bei dem k. k. Patentamte vorgeschriebene Sprache		
	α) aus der englischen, französischen, italienischen oder ungarischen Sprache:		
	1. für die ersten 500 Worte	20	—
	bezw. bei Uebersetzungen von geringerer Wortzahl für jedes Wort 4 h		
	2. für je weitere 100 Worte	8	—
	bezw. für jedes Wort . . . . . 8 h		
	β) aus einer anderen Sprache des Auslandes:		
	1. für die ersten 500 Worte	30	—
	bezw. bei Uebersetzungen von geringerer Wortzahl für jedes Wort 6 h		
	2. für je weitere 100 Worte	5	—
	bezw. für jedes Wort . . . . . 5 h		
	b) bei Uebersetzungen aus der deutschen, bezw. einer anderen am Standorte des Patentanwaltes landesüblichen Sprache in die Geschäftssprache einer Patentbehörde des Auslandes		
	α) in die englische, französische, italienische oder ungarische Sprache:		
	1. für die ersten 500 Worte	25	—
	bezw. bei Uebersetzungen von geringerer Wortzahl für jedes Wort 5 h		
	2. für je weitere 100 Worte	4	—
	bezw. für jedes Wort . . . . . 4 h		

Digitized by Google

Post-Nr.	Gegenstand	K	h
	β) in eine andere als die unter a) genannten Sprachen:		
	1. für die ersten 500 Worte	50	—
	bezw bei Uebersetzungen von geringerer Wortzahl für jedes Wort 10 h		
	2. für je weitere 100 Worte	8	—
	bezw. für jedes Wort . . . . . 8 h		
17.	Für jeden einfachen (vergl. Tarif Post 9) Geschäftsbrief in Angelegenheit der Erwirkung der Vertretung eines Erfindungsschutzrechtes im Auslande . . .	4	—
	IV. Abschnitt.		
	Entschädigung für Zeitversäumniß.		
18.	Für die Betheiligung bei kommissionellen Erhebungen der gesetzmäßigen Ausübung eines Privilegiums, bei amtlichen Erhebungen im Vorprüfungsverfahren über Patentanmeldungen, bei Beweisaufnahmen und Verhandlungen im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren — nebst der Entlohnung für die betreffende Vertretungsthätigkeit — für jede Stunde, die angefangene Stunde für voll gerechnet:		
	a) dem Patentanwalte	8	—
	b) dem nach § 24 der Patentanwalts-Ordnung qualifizirten Stellvertreter	5	—
	c) einem anderen Stellvertreter	3	—
	Bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumniß ist auch jene Zeit in Anschlag zu bringen, welche zur Zurücklegung des Hin- und Rückweges vom Geschäftssitze des Anwaltes zum Orte der Vornahme der Amtshandlung bei Benützung der zu Gebote stehenden üblichen Verkehrsmittel erforderlich ist.		
19.	Für die Besorgung von Erhebungen bei dem k. k. Patentamte oder dem k. k. Handelsministerium und deren Hilfsstellen in Angelegenheiten des Erfindungsschutzes außerhalb der Vertretung in einem anhängigen Verfahren einschließlich der brieflichen oder mündlichen Mittheilung über das Ergebniß dieser Erhebungen an den Auftraggeber	5	—
	V. Abschnitt.		
	Manipulationsgebühren.		
20.	Für die Besorgung der Reinschrift oder einer Abschrift für den Act, einschließlich der Beistellung der erforderlichen Schreibmaterialien, für jede Seite von mindestens 25 Zeilen — die angefangene Seite für voll gerechnet:		
	a) bei Herstellung mittelst Handschrift, und zwar auch im Falle der Vervielfältigung durch mechanische oder chemische Mittel	—	40
	b) bei Herstellung mittelst Schreibmaschine	—	60
21.	Für die Vervielfältigung von Zeichnungen auf was immer für einem Materiale nach einem vorliegenden Originale, je nach der Anzahl der Figuren und der in letzteren enthaltenen Details — für jedes Zeichnungsblatt — und zwar		
	A. für mit der Hand, bezw. Reißfeder und Lineal hergestellte Durchpausen auf Leinwand oder Pauspapier:		
	a) bei kleinem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	5—12	—
	b) bei mittlerem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	9—24	—
	c) bei großem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	18—40	—
	B. für auf mechanischem Wege hergestellte Vervielfältigungen oder auf chemischem Wege hergestellte Lichtpausen:		
	a) bei kleinem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	1—2	—
	b) bei mittlerem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	2—3	—
	c) bei großem Formate { entsprechend den Formaten I—III des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.G.Bl. Nr 160 } von	3—4	—

Der Präsident des k. k. Patentamtes:
Dr. von Beck.

(Oesterr. Patentblatt 1902 S. 646—650.)

Literatur.

Bettelheim. Zur Lehre von der Neuheit im Patentrecht in der Allgem. Oesterr. Gerichts-Ztg. 53. Jahrgang Nr 20—30.

Hulme. On the history of patent law in the 17 and 18 th centuries in the Law Quarterly Review vol. 18 Nr 71.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 29. Oktober 1902. Nr. 10.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Erklärung des Präsidenten auf der Hauptversammlung des „Vereins deutscher Chemiker" in Düsseldorf, betreffend die Handhabung des Patentgesetzes.

Patentwesen. Belgien. Königlicher Erlaß vom 17. 3. 1902, betreffend die Berichtigung von Patentanmeldungen. — Frankreich. Entscheidung des Tribunal de la Seine vom 1. 2. 1901. Bestellung eines Vertreters im Deutschen Reiche für die Zahlung der Jahresgebühren nicht erforderlich. — Italien. Entscheidungen der Centralkommission für die Prüfung von Beschwerden in Patentsachen, vom 26. 4. 1900. Saccharin und dessen Derivate betreffende Erfindungen nicht patentfähig. — Entscheidung des Kassationshofes in Turin, vom 7. 12. 1901. Uebereinstimmung der ausländischen mit der ursprünglichen deutschen Patentanmeldung Voraussetzung zur Anwendung eines internationalen Abkommens. — Seychellen Inseln. Erlaß eines Patentgesetzes. — Statistik. Frankreich.

Zeichenwesen. Beschwerdeabtheilung I. a) Bestimmungsangabe, 25. 8. 1902. Wortzeichen „Rail Road" für Seife keine Bestimmungsangabe. — b) Beschaffenheitsangabe, 6. 8. 1902. Wort „Formalin" für Seife keine Beschaffenheitsangabe. — c) Täuschungsgefahr, 31. 6. 1902. Eintragung des Namens eines Arztes für Apothekerwaaren keine Täuschung (Wortzeichen Abbot). — Reichsgericht, 2. 5. 1902. Weiterverbreitung einer im Auslande verkauften, objektiv rechtmäßig mit dem Auslandszeichen versehenen Waare im Inlande keine Verletzung des aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungenen Rechts. — Hanseatisches Oberlandesgericht, 18. 2. 1902. Bezeichnung des Erzeugnisses einer Brauerei außerhalb Münchens als „Münchener Versandbräu" unstatthaft. — Republik Salvador. Gesetz vom 27. 4. 1901, betreffend Fabrik- und Handelsmarken. — Spanien. Erneuerung eingetragener Marken. — Vereinigte Staaten von Amerika. Begriff und Voraussetzungen eintragsfähiger Etiketten. — Statistik. Frankreich.

Patentanwaltswesen. Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

die Ernennung des nichtständigen Mitglieds des Patentamts, Chemikers Dr. Siermann in Berlin auf weitere 5 Jahre zu erstrecken.

Allgemeines.

Erklärung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, betreffend die Handhabung des Patentgesetzes.

Der „Verein Deutscher Chemiker" hat seine diesjährige Hauptversammlung in Düsseldorf abgehalten. Bei den Erörterungen über die Beziehungen der chemischen Industrie zum Patentwesen hat der als Ehrengast anwesende Präsident des Kaiserlichen Patentamts nach dem

Digitized by Google

stenographischen Bericht folgende Erklärungen abgegeben:

Auf dem Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der vor zwei Jahren in Frankfurt a. M. getagt hat, wurde ziemlich allgemein die Ansicht vertreten, daß das Patentamt bei Prüfung der Anmeldungen zu strenge vorgehe und daß der Prozentsatz der Patentertheilungen gegenüber den Versagungen, der allmählich angeblich auf 30 % gesunken sei, „weder der Entwickelung des erfinderischen Geistes, noch den Wünschen der Deutschen Industrie" entspreche. Ich habe damals nachgewiesen, daß die 30 % auf einer irrigen Auffassung unserer amtlichen Statistik beruhen, daß vielmehr nach Ausscheidung derjenigen Anmeldungen, die durch Entschließung der Anmelder selbst hinfällig geworden sind, für 1899 sich etwa 50 % Ertheilungen ergeben.*)

Heute wird dem Patentamt in den zur Vertheilung gebrachten Drucksachen der umgekehrte Vorwurf gemacht. Das Patentamt soll „eine ganz unzulässige Milde walten lassen" — es sollen „eine Unzahl Scheinpatente" ertheilt werden — der Prozentsatz der Ertheilungen soll in einzelnen Klassen bereits „bis auf 90 % der Anmeldungen" gestiegen sein, — „das Jahr 1901 bringe uns vielleicht 70 oder 80 % oder gar 100 % Ertheilungen"! —

Diesen Aeußerungen gegenüber möchte ich Ihnen das Studium unserer sehr eingehenden amtlichen Statistik, welche jährlich in unserem Amtsblatt veröffentlicht wird, empfehlen. Sie werden daraus entnehmen, daß die erwähnten Behauptungen und Befürchtungen nicht zutreffend sind. Von den durch Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen sind zur Patentertheilung gelangt:

1899	. . .	55,4 %
1900	. . .	60,8 „
1901	. . .	61,5 „

Für die einzelnen Patentklassen sind die Prozentsätze in der veröffentlichten Statistik allerdings nicht besonders berechnet worden. Ich kann Ihnen aber heute auch für die chemischen Klassen die betreffenden Prozentsätze mittheilen.

Das Ergebniß ist folgendes:

Die Anmeldungen aus dem Gebiete der Chemie fallen im Wesentlichen in die

Klasse 12 Chemische Apparate und Verfahren,
„ 22 Farbstoffe,
„ 53 Nahrungsmittel,
„ 89 Zucker- und Stärkefabrikation.

Bei diesen 4 Klassen zusammen kommen nach Abzug derjenigen Anmeldungen, die durch die Entschließung der Anmelder selbst hinfällig geworden sind, auf 100 Anmeldungen

1897	. . .	51,7 %
1898	. . .	45,4 „
1899	. . .	55,9 %
1900	. . .	64,5 „
1901	. . .	64,5 „

Diese Ziffern sind um ein weniges höher, als diejenigen des Gesammtdurchschnitts für alle Klassen. Es ist dies nicht auffallend, denn die Anmeldungen aus dem Gebiete der Chemie stammen ganz überwiegend von praktisch und wissenschaftlich gebildeten Fachmännern, während bei manchen anderen Klassen der Dilettantismus sich bemerkbar macht.

Ich hoffe, daß diese Mittheilungen Sie beruhigen werden. Die Ziffern sind durchaus objektiv zusammengestellt und beweisen, daß Ihre Befürchtungen nicht begründet sind. Die Mitglieder des Patentamts haben nach freiem richterlichen Ermessen ihr Votum auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzugeben und es hat Niemand das Recht, ihnen Milde oder Strenge bei Prüfung der Anmeldungen vorzuschreiben; insbesondere hat der Präsident des Patentamts lediglich das Recht und die Pflicht „auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken."

Die Behauptung, daß die „unzulässige Milde" des Patentamts in Wirklichkeit zu Scheinpatenten geführt habe, „die einer ernsthaften Nachprüfung durch die Richtigkeitsinstanzen nicht Stand halten können" wird übrigens auch durch die Statistik keineswegs bestätigt. Die Gesammtzahl der vernichteten Patente schwankt seit vielen Jahren zwischen 16 und 30; in Prozenten der ertheilten Patente ausgedrückt, sind, theils vom Patentamt, theils vom Reichsgericht, vernichtet worden

1896	. . . .	0,5 %
1897	. . . .	0,4 „
1898	. . . .	0,5 „
1899	. . . .	0,3 „
1900	. . . .	0,2 „
1901	. . . .	0,3 „

Wir sind im letzten Jahr auf 10 500 Patentertheilungen gekommen. Wenn dieser außerordentlichen Steigerung gegenüber nur 30 Nichtigkeitserklärungen = 0,3 % erfolgt sind, so ist damit die Sicherheit des Patentschutzes in einem Grade gewahrt, mit dem die Industrie, wie ich meine, sehr wohl zufrieden sein kann.

Es scheint mir, daß die vorgebrachten Beanstandungen in der Hauptsache auf Mißverständnissen beruhen, die durch eingehendere Besprechung, als sie hier in der großen Versammlung möglich ist, leicht beseitigt werden könnten. Ich möchte deshalb Ihrer Erwägung anheimgeben, von einer Beschlußfassung über die Resolution Ziffer 1 vorläufig abzusehen und eine geeignete Persönlichkeit auf einige Tage nach Berlin zu entsenden, wo ihr im Patentamt alle wünschenswerthen Aufklärungen zu Theil werden sollen.

*) Jahrgang 1900 dieses Blattes S. 360.

Digitized by Google

Patentwesen

Ausland.

Belgien.

Königlicher Erlaß, betreffend die Berichtigung von Patentanmeldungen, vom 17. März 1902.

Art. 1.

Die Anmelder von Patenten sind aufzufordern, die gemäß Artikel 12*) des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1854 sich als nothwendig ergebenden Berichtigungen auszuführen; die Aufforderung geschieht durch eingeschriebenen Brief, der dem Anmelder selbst oder seinem Vertreter an dem thatsächlichen oder erwählten Wohnsitz in Belgien zuzustellen ist.

Anmeldungen, die nicht innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Aufforderungsschreibens berichtigt sind, werden zurückgewiesen. Diese Frist wird auf zwei weitere Monate ausgedehnt bei außereuropäischen Anmeldern, die in einem nicht an das Mittelländische Meer grenzenden Lande wohnen.

Art. 2.

Der Minister für Industrie und Arbeit wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Frankreich.

Entscheidung des Tribunal de la Seine vom 1. Februar 1901.

Umfaßt § 12 des deutschen Patentgesetzes auch die Verpflichtung des im Auslande wohnhaften Patentinhabers, sich zur Zahlung der Jahresgebühren eines inländischen Vertreters zu bedienen?

Kläger war Inhaber eines französischen Patents und hatte sich an den Beklagten, den Patentagenten X. in Paris gewendet, um für ihn im Auslande, insbesondere in Deutschland, Patente zu erwirken.

Das Kaiserliche Patentamt in Berlin hatte dem Kläger zu Händen des von X. bestellten Vertreters am 23. November 1895 das Patent unter Nr 00000 ertheilt. Nach Verlauf von achtzehn Monaten wurde das deutsche Patent gelöscht, da der deutsche Vertreter die fällige Jahresgebühr nicht entrichtet hatte. Kläger hatte in Folge dessen gegen X. Klage erhoben und beantragt, ihn zu verurtheilen:

a) zur Zahlung von 722 frs. 25 cts. als Auslagen für die Anmeldung und Gebühren;

b) zur Zahlung einer Entschädigung von 15000 frs.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung, indem er ausführte, gemäß § 12 des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891 könne ein nicht in Deutschland wohnhafter Erfinder das Recht auf Patentertheilung und die ihm aus dem ertheilten Patent zustehenden Rechte nur geltend machen, wenn er einen Vertreter in Deutschland bestellt habe. Der ihm vom Kläger ertheilte Auftrag habe deshalb nothwendigerweise die stillschweigende Ermächtigung enthalten, einen deutschen Vertreter zu bestellen, ohne daß letzterer bereits im Voraus ausdrücklich habe bezeichnet werden müssen. Wenn aber der Beauftragte ermächtigt sei, ohne Angabe einer bestimmten Person einen Dritten als Vertreter zu bestellen, so könne er für seinen Unterbevollmächtigten nur in dem Falle einstehen, daß dieser zur Zeit der Bestellung notorisch unfähig oder zahlungsunfähig war. Weder das Eine noch das Andere habe der Kläger bezüglich des Y. behauptet oder unter Beweis gestellt; die Klage sei deshalb unbegründet.

Gründe.

§ 12 des deutschen Patentgesetzes erfordert die Bestellung eines deutschen Vertreters nur zum Zwecke der Patentertheilung und der Ausübung der sich aus dem Patent ergebenden Rechte. Für die Zahlung der Gebühren dagegen ist eine derartige Bestellung nicht nothwendig; der Beklagte oder irgend ein von ihm damit Beauftragter konnte demnach die Zahlung unmittelbar bewirken. Wenn ferner die Ermächtigung des Klägers für den Beklagten, für die Patentertheilung einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, eine selbstverständliche war, so besteht durchaus nicht die Nothwendigkeit, dies bezüglich der Gebührenzahlung anzunehmen, und da keiner der in Artikel 1994 des Code civil vorgesehenen Fälle vorliegt, so ist die Behauptung unzutreffend, daß der Beklagte durch die Handlungsweise seines Unterbevollmächtigten nicht verpflichtet worden sei.

Es ist weiter unbestreitbar, daß der Beklagte zu einer Sorgfalt verpflichtet war, die ihn für seine eigenen Verfehlnngen verantwortlich macht. Die letzte Frist zur Bezahlung der zweiten Jahresgebühr, und zwar unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr von 10 ℳ, lief am 16. Februar 1897 ab. Am 23. Dezember 1896 hatte der Beklagte den Betrag der Jahresgebühr an Y. abgesandt, dann aber bis zum 20. Februar 1897 mit der Einforderung der Quittung gewartet und eine erneute Aufforderung zur Einsendung der Quittung erst im darauffolgenden November vorgenommen, obgleich er wußte, daß es sich um eine Nothfrist handelte. Dadurch, daß er die Quittung, die doch von dem Patentamt bereits seit mehreren Monaten ertheilt sein mußte, nicht früher verlangte, hat er einen schweren Fehler begangen; er hätte an Y. ein oder mehrere Erinnerungsschreiben senden müssen, um einerseits dessen Nachlässigkeit festzustellen, andererseits sich die Möglichkeit zu sichern, ihn durch einen Anderen zu ersetzen. Hat der Beklagte somit sich selbst eines Verschuldens schuldig gemacht, so kann nicht angenommen werden, daß er durch die Bestellung des Y. als Vertreter seiner eigenen Verantwortlichkeit ledig geworden sei.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Kläger berechtigt ist, vom Beklagten den ausgelegten Betrag von 722 frs.

*) Dieser lautet: „Liegt ein Formfehler vor, so werden die Anmelder zu den erforderlichen Berichtigungen aufgefordert werden. Der Tag des Eingangs dieser Berichtigungen wird im Register vermerkt."

Digitized by Google

25 cts. zu verlangen. Es steht außerdem fest, daß dem Kläger ein Schaden erwachsen ist, für den der Beklagte einzustehen hat. Die Höhe dieses Schadensersatzanspruchs hat das Gericht nach den ihm gewordenen Mittheilungen auf 3000 frs. bemessen.

Folgt der Urtheilstenor.

(Propr. Ind. v. 1902 S. 90, 91.)

Italien.

Entscheidungen der Centralkommission für die Prüfung von Beschwerden in Patentsachen.

I.

Vom 26. April 1900.

Erfindungen, die Saccharin und dessen Derivate betreffen, sind nicht patentfähig.

1.

Anmeldung vom 10. Juli 1899, betreffend die „Gewinnung von benzoësaurem Orthosulfamid und dessen Salzen in stark konzentrirten Lösungen, um den einschlägigen Industriezweigen dessen Anwendung zu erleichtern".

Der oberste Gesundheitsrath, dem die Beschreibung der Erfindung gemäß Artikel 37 des Gesetzes*) zur Begutachtung übersendet war, hat in der Sitzung vom 8. November 1899 erklärt, daß das gewonnene Erzeugniß demjenigen, der sich seiner bediene, schaden könne. In Folge dessen hat das zuständige Ministerium die Anmeldung zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung hat der Anmelder Einspruch erhoben und einen Bericht nebst einer Erklärung des Professors Cazeneuve über die Unschädlichkeit des Erzeugnisses beigebracht.

Der in der Ueberschrift als benzoësaures Orthosulfamid auftretende, unter den Bezeichnungen „extrait de cannes" und „édulcorant Porchère" in den Handel gebrachte Erfindungsgegenstand ist nichts Anderes als eine Lösung von Saccharin in Glycerin oder Wasser oder Alkohol oder Zuckerlösungen. Er kann also keinen anderen Zweck haben, als bei Herstellung von Getränken oder anderen Nahrungsmitteln verwendet zu werden. Die Hygieniker verlangen aber, daß das Saccharin und seine Derivate von der Herstellung jeglicher Nahrungsmittel ferngehalten werde, weil zu beachten ist, daß sich der menschliche Organismus zu dem fortgesetzten Gebrauch solcher Substanzen nicht gleichgültig verhält. In einem neueren Bericht hervorragender französischer Hygieniker, wie Brouardel und Ogier, heißt es, das Saccharin besitze keinen Nährwerth, hemme die Verdauung, erschwere und verlangsame sie, vermehre die Fälle von Dyspepsie und dürfe deshalb in der Krankenpflege und Heilmittelkunde keine Verwendung finden.

Die gemäß Artikel 106 der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Hygiene und des öffentlichen Wohles, vom 22. Dezember 1888 und 9. Oktober 1889 ergangenen Sonderbestimmungen für die Ueberwachung der Nahrungsmittelhygiene verbieten aufs Strengste die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung von Lebensmitteln.

Das Gesetz vom 15. März 1890 verbietet die Herstellung von Saccharin und dessen Derivaten in Italien und beschränkt die Einfuhr auf gelegentliche pharmazeutische Verwendung.

In folgenden Staaten sind ähnliche Bestimmungen ergangen:

In Oesterreich-Ungarn ist durch Erlaß vom 20. April 1898 die Einfuhr von Saccharin und verwandten Erzeugnissen ausschließlich auf den Gebrauch zu Heilmittelzwecken beschränkt.

In Deutschland verbietet ein Gesetz die Verwendung von Saccharin und anderen künstlichen Versüßungsmitteln bei Herstellung von Lebensmitteln.*)

In Frankreich, wo bereits Bestimmungen gegen die Verwendung und Einfuhr von Saccharin bestehen, hat die Regierung der Deputirtenkammer neuerdings einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Gebrauch von Saccharin und anderer künstlicher Süßstoffe, die einen höheren Grad von Süßigkeit aufweisen als der Rohr- oder Rübenzucker und keinen Nährwerth besitzen, bei Strafe verboten und bestimmt wird, daß die Herstellung derartiger Stoffe lediglich in staatlich beaufsichtigten Fabriken stattfinden darf und deren Vertrieb nur in Apotheken auf besondere ärztliche Vorschrift statthaft sein soll.

Der Anmelder hat eine Bescheinigung, sowie eine Veröffentlichung des Dr. Cazeneuve überreicht, die bestätigen sollen, daß Versuche, die dieser mit dem Porchère'schen Süßstoff an Menschen und Hunden angestellt habe, die Unschädlichkeit des fraglichen Stoffes ergeben hätten. Dieses Beweismittel kann gegenüber dem Gutachten des obersten Gesundheitsraths und den obigen Darlegungen als ausreichend nicht angesehen werden.

Der Einspruch des Anmelders war deshalb zu verwerfen.

2.

Anmeldung vom 14. Oktober 1899, betreffend Gewinnung eines Ammoniakderivats aus o-Benzoësäuresulfinid.

Da nach der Beschreibung das neue Erzeugniß, Sucramine genannt, als Süßstoff verwendet werden soll, so hat das Ministerium gemäß Artikel 37 des Gesetzes ein Gutachten des obersten Gesundheitsraths eingefordert. Dieser erklärte in der Sitzung vom 23. Januar 1900, es bestehe das Bedenken, daß das gewonnene Erzeugniß dem Benutzer schaden könne. In Folge dessen wurde die Patentertheilung gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 30. Oktober 1859 versagt.

Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder Einspruch erhoben und zur Begründung eine Abhandlung des Dr. Martz über „Sucramine" beigebracht.

Dieser Süßstoff ist lediglich ein Ammoniakderivat des Saccharins; es gelten deshalb für die Beurtheilung die hinsichtlich des Süßstoffs Porchère angeführten Erwägungen.

---

*) Vom 30. Oktober 1859 (Patentblatt von 1878 S. 41).

*) Gesetz betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1898 (R.G.Bl. S. 919).

Der Anmelder versichert zwar, die Sucramine sei selbst bei größeren Mengen, als man in der Praxis zu gebrauchen pflege, absolut unschädlich und man dürfe sie nicht mit Saccharin verwechseln, von dem sie ein Ammoniakderivat bilde; sie habe keinerlei schädliche Wirkung auf den Organismus, dies gehe aus dem beigebrachten Gutachten des Dr. Martz aus Lyon hervor.

Bezüglich der Behauptung, Sucramine sei nicht mit Saccharin zu verwechseln, ist zu bemerken, daß auch ohne die Verwechselung einer Substanz mit einer andern erstere in rechtlicher Hinsicht doch ebenso zu behandeln ist, wie letztere; denn die in der Entscheidung, betreffend den Süßstoff Porchère angeführten Erwägungen beziehen sich auf Saccharin und dessen Derivate, sowie auf sämmtliche besonders süßen Substanzen, die keinen Nährwerth haben.

Was die Unschädlichkeit anlangt, so können die Seitens des Dr. Martz mit Meerschweinchen und Kaninchen angestellten Versuche, ohne deren Werth beeinträchtigen zu wollen, doch nicht hinreichen, um die von so hervorragenden Hygienikern über die Unschädlichkeit des Saccharins und dessen Derivate geäußerten Zweifel zu zerstreuen; insbesondere ist das von dem obersten Gesundheitsrath über Sucramine abgegebene Gutachten zu berücksichtigen.

Hiernach mußte der Einspruch verworfen werden.

(Bollettino della Proprietà intellettuale von 1902 p. 199—201.)

II.

Entscheidung des Kassationshofes in Turin vom 7. Dezember 1901.

Findet ein internationales Abkommen, im vorliegenden Falle das deutsch-italienische Uebereinkommen vom 18. Januar 1892, Anwendung, wenn die Patentanmeldung im Auslande mit der ursprünglichen deutschen Anmeldung nicht übereinstimmt?

Auf die Anmeldung vom 3. September 1895 war der Firma Th. & P. auf ein Verfahren zur Mercerisirung von Baumwolle in gespanntem Zustande am 24. März 1898 im Deutschen Reiche ein Patent ertheilt worden, das sie am 6. Juni 1898 in Italien zur Patentirung anmeldete. Das ertheilte italienische Patent wurde seitens der Firma B. in M. mit der Nichtigkeitsklage angefochten. Die Klage stützte sich auf Mangel der Neuheit, wobei geltend gemacht wurde, die Priorität könne nur vom Tage der italienischen Anmeldung ab gerechnet werden, weil die der letzteren beigefügte Beschreibung nicht dieselbe sei, wie die der ursprünglichen deutschen Anmeldung; die Patentinhaberin könne deshalb den durch das deutsch-italienische Abkommen vom 18. Januar 1892 gewährten Vortheil nicht beanspruchen. Das Gericht I. Instanz in M. beschloß, über die fragliche Uebereinstimmung Beweis zu erheben; der dortige Appellhof war derselben Ansicht.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Revision eingelegt, zu deren Begründung sie Folgendes ausführte:

1. Von dem Augenblick an, wo das deutsche Patent vom 24. März 1898 (rechtzeitig angemeldet, um gemäß Artikel 1 und 3 des deutsch-italienischen Abkommens vom 18. Januar 1892 das italienische Patent vom 6. Juni 1898 zu erhalten) eine Priorität vom Tage der ursprünglichen deutschen Anmeldung, d. h. vom 4. September 1895 ab, gewährte, sei in Italien jegliche Prüfung unstatthaft gewesen; das italienische Gericht sei nicht berechtigt, nachzuprüfen, ob dem deutschen Patent eine solche Priorität irrthümlich gewährt worden sei.

2. In Gemäßheit des erwähnten internationalen Abkommens seien für die deutschen Unterthanen die in ihrem Heimathsstaate erworbenen Rechte auch in Italien begründet worden; demnach hätten, nachdem durch das deutsche Patent das Recht auf die Priorität in Italien erworben gewesen sei, allein die zuständigen deutschen Behörden die Berechtigung gehabt, das Datum der Priorität zu ändern, während seitens der italienischen Gerichte keinerlei auf die Richtigkeit dieses Datums bezügliche Nachprüfung weder auf Antrag noch von Amtswegen habe ausgeführt werden dürfen.

3. Das italienische Gericht habe höchstens eine einzige Sachverständigenvernehmung anordnen dürfen, und zwar um festzustellen, ob das italienische Patent vom 6. Juni 1898, für das die Beklagte die dem deutschen Patent vom 24. März 1898 gewährte Priorität vom September 1895 ab in Anspruch genommen, genau dieselbe Erfindung betreffe, wie das genannte deutsche Patent von 1898. Dagegen sei das italienische Gericht nicht berechtigt gewesen, den Sachverständigen die Frage vorzulegen, ob die ursprüngliche Beschreibung vom September 1895 mit der des italienischen Patents vom 6. Juni 1878 übereinstimme.

Die Beklagte hat diese Ausführungen im Wesentlichen deshalb gemacht, um darzuthun, daß der Appellhof von M. die eingangs erwähnten Bestimmungen des deutsch-italienischen Abkommens und des italienischen Patentgesetzes verletzt habe.

Weit entfernt, dem beizutreten, ist das unterzeichnete oberste Gericht vielmehr der Ueberzeugung, daß das M.'er Gericht sowohl das Abkommen als auch das Gesetz völlig richtig ausgelegt und bei seiner Feststellung nach den Grundsätzen gehandelt hat, die für internationale Beziehungen stets maßgebend gewesen sind.

Es ist ein feststehender Grundsatz des internationalen Rechts, daß durch Abkommen, die den Fremden die den einheimischen Staatsbürgern zustehenden Vortheile sichern sollen, niemals die in den betreffenden Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen des eigenen öffentlichen Rechts abgeschafft werden.

Um sein Ansehen und seine Machtstellung aufrechtzuerhalten, muß ein jeder Staat ein Interesse daran haben, seine eigenen Gesetze bestehen zu lassen; umsoweniger erscheint es gerechtfertigt, anzunehmen, daß durch ein internationales Abkommen Ausländern Rechte und Bürgschaften ge-

Digitized by Google

währt werden, die weiter gehen und verschieden sind von denen, die nach den einheimischen Gesetzen den eigenen Unterthanen des betreffenden Staates bewilligt werden können.

Der Gesetzgeber hat für die Anwendung der Gesetze im Allgemeinen diesen Gedanken zu Grunde gelegt; Art. 12 der Vorbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch stellt den Grundsatz auf, daß in keinem Falle durch Gesetze, Verfügungen und Aeußerungen eines ausländischen Staats weder einheimische Verbotsgesetze noch irgendwelche Bestimmungen des öffentlichen Rechts abgeschafft werden.

Aber strenger als irgendwo anders hat der Gesetzgeber dieses Grundprinzip des internationalen Rechts gerade bei jenem Abkommen beobachtet wissen wollen, auf das sich die Richtigkeitsbeklagte zur Wahrung ihrer Eigenthumsinteressen bezogen hat.

Art. 1 des deutsch-italienischen Abkommens vom 18. Januar 1892 besagt zunächst, daß die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Erfindungsschutzes denselben Schutz wie die Einheimischen genießen und in Folge dessen auch bei jeder Verletzung ihres Rechts sich derselben gesetzlichen Mittel bedienen sollen; es wird aber hinzugefügt: „unter der Voraussetzung, daß die den Einheimischen durch die Gesetze ihres eigenen Landes auferlegten Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllt werden."

Hieraus läßt sich leicht folgern, daß die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, ein italienisches Gericht sei nicht berechtigt, über das Datum der Priorität einer in Deutschland patentirten Erfindung Nachforschungen anzustellen, selbst wenn die Richtigkeit des Datums bestritten sei, um die Neuheit der Erfindung bei der ertheilten Priorität auszuschließen, nicht allein den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts, sondern auch den einschlägigen Sonderbestimmungen zuwiderläuft.

Unbestritten ist, daß der deutsche Staatsbürger, der in seinem Heimathsstaat eine Erfindung zum Patent angemeldet und den Schutz erlangt hat, das Recht der Priorität genießt, wenn er binnen drei Monaten nach der Patentertheilung dieselbe Erfindung in Italien zum Patent anmeldet; es ist ferner unbestritten, daß dieser italienischen Anmeldung vor allen übrigen nach dessen ursprünglichen Anmeldungstage eingegangenen Anmeldungen die Priorität zusteht, sowie daß nach dem ursprünglichen Anmeldungstage eingetretene Thatsachen und Umstände jener Erfindung den Charakter der Neuheit nicht würden nehmen können, und daß endlich die Priorität des ertheilten Patents auf den Tag der ursprünglichen Anmeldung zurückzuverlegen ist.

Der Appellhof von M. hat alle diese Bestimmungen, die übrigens mit unserem Patentgesetz vom 30. Oktober 1859 in keiner Weise kollidiren, wohl beachtet.

In Betracht kommt Art. 10 dieses Gesetzes, wo es heißt: „Die Wirkungen eines Patents Dritten gegenüber beginnen mit dem Zeitpunkt, wo die Anmeldung eingegangen ist."

Hiernach ist bei der Frage der Neuheit bezw. des Rechtsbestandes eines Patents auf das Bekanntsein der Erfindung vor dem Anmeldungstage zurückzugehen.

Gemäß Art. 3 des Abkommens ist an Stelle des Tages der italienischen Anmeldung der weiter zurückliegende Tag der deutschen Anmeldung zu setzen. Man hat mit diesem Abkommen einen Prioritätstermin geschaffen, den der Erfinder für sein italienisches Patent in Anspruch nehmen kann, ohne daß während der Zeit zwischen der Veröffentlichung des deutschen und der Anmeldung des italienischen Patents Dritte, die auf irgend eine Weise von der Erfindung Kenntniß erhalten haben, durch deren Ausführung dem deutschen Erfinder die Erlangung des italienischen Patents vereiteln können. Das ist der Zweck der gegenseitigen Erleichterungsfrist, die die beiden Vertragsstaaten zu Gunsten ihrer einheimischen Erfinder festgesetzt haben.

Aber trotz dieser Harmonie, die in einer mehr typischen Weise aus Artikel 3 des Abkommens und Artikel 10 des Gesetzes hervorgeht, kann das Abkommen nicht ein in Artikel 3 des Gesetzes angeführtes patentrechtliches Grundprinzip umstoßen. Dieses lautet: „Eine Erfindung oder Entdeckung gilt als neu, wenn sie vorher nicht bekannt war, oder wenn man zwar von ihrem Bestehen Kenntniß hatte, die zu ihrer Ausführung nothwendigen Einzelheiten aber unbekannt waren."

Von dieser Bestimmung kann nicht abgewichen werden, weil damit der öffentlich-rechtliche Grundsatz verletzt werden würde, der die Grenzen des Erfindungsschutzes regelt, und der deutsche Erfinder, dem ein italienisches Patent ertheilt ist, sich durch Berufung auf das Abkommen den Wirkungen dieses Grundsatzes entziehen könnte.

Das Abkommen bringt ihm zwar den Vortheil, sein Prioritätsrecht auf den Tag der Anmeldung in Deutschland zurückverlegen zu lassen, aber er kann Dritte nicht hindern, zum Nachweise des Mangels der Neuheit, der gemäß Artikel 3 des Gesetzes den Verlust des Patentrechts nach sich zieht, darzuthun, daß der Tag der Anmeldung in Deutschland mit dem in der deutschen Patenturkunde angeführten Datum nicht übereinstimmt.

Sieht man von diesen Erwägungen mehr allgemeiner Natur ab, so ist Folgendes zu beachten. Nach dem Thatbestande war der Appellhof vor die Frage gestellt: War die Firma B., der die Firma Th. & P. die Bearbeitung mercerisirter Baumwolle untersagt hatte, indem sie ihr das am 6. Juni 1898 ertheilte italienische Patent mit der dem deutschen Patent vom 24. März 1898 gewährten Priorität entgegenhielt, berechtigt, die Uebereinstimmung der mit der italienischen Patentanmeldung eingereichten Beschreibung mit der bei der ursprünglichen deutschen Anmeldung vom September 1895 eingereichten zu bestreiten?

Der Appellhof bejahte diese Frage und verstattete die Klägerin zum Beweise, daß die Uebereinstimmung zwischen den beiden Beschreibungen nicht vorhanden sei. Mit der Zulassung dieses Beweises hat das Gericht weder die Richtigkeit des vom deutschen Patentamt bei der Ertheilung des Patents eingeschlagenen Verfahrens in Frage gestellt, noch die Grundsätze des deutsch-italienischen Abkommens vernachlässigt, sondern es hat sich

Digitized by Google

lediglich darauf beschränkt, festzustellen, ob im vorliegenden Falle überhaupt die Anwendung des Abkommens zu Gunsten der Firma Th. & P. gegeben war. Denn wenn sich beweisen ließe, daß die Beschreibung der italienischen Anmeldung mit der der ursprünglichen deutschen Anmeldung vom September 1895 nicht übereinstimmte, so mußte die nothwendige Folge davon sein, daß für die Firma Th. & P. der durch Artikel 3 des Abkommens geschaffene Vortheil aufhörte, und die Wirkungen ihres Patents erst mit dem Tage der italienischen Patentanmeldung beginnen würden.

Außerdem ist zu beachten, daß die Behörde sich nicht hätte weigern können, auf die von der Firma B. in dieser Sache gestellten Beweisanträge einzugehen.

Die Sachverständigen waren ferner auf gemeinsamen Antrag der Parteien berufen, sich über die Neuheit der Th.'schen Erfindung zu äußern.

Neu ist, wie der Appellhof von M. sich ausdrückte, was der Zeit nach zuerst da war („priore"). Um richtig feststellen zu können, wem diese „Priorität" zukam, mußten die Sachverständigen wissen, von wo sie auszugehen hatten, d. h. ob sie bei der Vergleichung der Beschreibungen nach dem Th.'schen Antrage auf Grund des Artikel 3 des Abkommens auf die Zeit vom September 1895 zurückgehen oder gemäß dem Verlangen der Firma B. den Juni 1898, d. h. den Tag der italienischen Anmeldung, zu Grunde legen sollten.

Auch aus dem Umstande, daß auf der deutschen Patenturkunde der 4. September 1895 angegeben ist, durfte nicht gefolgert werden, daß dieses Datum a priori als maßgebend anzusehen sei, nachdem einmal die Thatsache selbst dem italienischen Gericht als bestritten hingestellt worden war.

Ein Gericht darf nicht einen Thatumstand als wahr annehmen und ihn ohne Weiteres den Sachverständigen zur Begutachtung unterbreiten, wenn die Thatsache selbst als unrichtig bestritten ist; vielmehr müssen zunächst alle derartigen Unstimmigkeiten entfernt werden, damit die Sachverständigen zu ihrem Gutachten eine möglichst richtige Grundlage haben.

Ergiebt sich, daß die Firma Th. & P. für die erwähnte Erfindung eine vollständig übereinstimmende Beschreibung eingereicht hat, so besteht kein Zweifel, daß sie das Prioritätsrecht auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens beanspruchen kann; aber bis dahin ist es nicht weniger richtig, daß, wie die Klägerin zutreffend bemerkt, den Behörden der beiden Vertragsstaaten zusteht, „darauf zu achten, ob und wann in dem betreffenden Staate ein Ausländer sich in gesetzmäßiger Weise auf das Abkommen berufen kann und darüber zu befinden, ob auch genau die Voraussetzungen vorliegen, die in dem Abkommen selbst als conditiones sine qua non angegeben werden, um dieses in Wirksamkeit treten zu lassen".

Hiernach ist die Ansicht der Beklagten unzutreffend, daß das Urtheil des Appellhofs in M. unzureichend begründet sei und einen Widerspruch aufweise; vielmehr hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß das Abkommen einer Prüfung der Frage, ob das italienische Patent den im Abkommen selbst aufgestellten Bedingungen entspreche, nicht entgegensteht.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die Patenturkunde an sich für das Vorhandensein der vom Gesetz zur Gültigkeit eines Patents aufgestellten Erfordernisse durchaus kein Beweis ist. Dieser Grundsatz ist im Artikel 7 des Gesetzes ausgesprochen, und der Wortlaut des Artikels 56: „die vorgängigen Prüfungen und Untersuchungen decken die Nichtigkeit eines Patents nicht", führt zu der logischen Folgerung, daß die Gerichte das vollste Recht darauf haben, zu untersuchen, ob ein italienisches Patent alle zur Gültigkeit des Patents selbst nothwendigen Erfordernisse in sich vereinigt, und ob auch alle die Bedingungen zutreffen, von deren Erfüllung die Anwendung des internationalen Abkommens zu Gunsten des Anmelders abhängt. Es ist deshalb auch in dieser von der Vorinstanz zum Ausdruck gebrachten Auffassung keinerlei Widerspruch zu erblicken. . . .

(Bolletino della Proprietà intellettuale v. 1902 p. 108.)

Seychellen Inseln.

Unterm 19. Februar 1901 ist ein für diese Inseln geltendes Patentgesetz ergangen, welches sich im Wesentlichen dem für Großbritannien geltenden Gesetze anschließt. Es ist in der Seychelles Government Gazette vol. XXV Nr. 13 vom 23. Februar 1901 veröffentlicht.

Statistik.

Frankreich.

Im Jahre 1901 sind
11 045 Hauptpatente,
1 428 Zusatzpatente
angemeldet und
10 707 Hauptpatente,
1 396 Zusatzpatente
ertheilt.

Von den Hauptpatenten sind ertheilt
10 573 auf 15 Jahre,
30 „ 10 „ ,
11 „ 5 „ .

(Bull. Off. 1902 p. 656.)

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabtheilung I.

a) **Bestimmungsangabe.**

Vom 25. März 1902.

Zwischen dem angemeldeten Wort und der Waare muß objektiv ein Zusammenhang bestehen, wenn das Wort als Angabe über die Bestimmung der Waare nicht eintragbar sein soll. Wortzeichen Rail-Road für Seife keine Bestimmungsangabe.

Gründe:

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat die Eintragung des angemeldeten Zeichens „Rail-

Road", zu deutsch „Eisenbahn", für Toilette- und Hausseifen, Seifenpulver und Waschpulver versagt, weil dieses Wort eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalte. Dem hat die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung nicht beitreten können, da sie eine Bestimmungsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 a. a. O. nicht für vorliegend erachtet.

In dem angefochtenen Beschluß werden die durch Rauch, Staub und Schmiermaterialien im Betriebe der Eisenbahn oder bei deren Benutzung hervorgerufenen Beschmutzungen als besonders eigenartige bezeichnet. Nun sind aber derartige Beschmutzungen nicht anders geartet, wie die durch Rauch, Staub und Schmiermittel überhaupt, also bei gröberen Arbeiten und Verrichtungen im fabrikativen, gewerblichen und hauswirthschaftlichen Betriebe oder beim Aufenthalt in den solchen Einflüssen ausgesetzten Betrieben sich ergebenden. Diesbezüglich nehmen der Eisenbahnbetrieb und der Eisenbahnverkehr keine Sonderstellung ein, der letztere um so weniger, als die Reisenden sich vielfach besser gegen die Verunreinigungen zu schützen vermögen, als es im fabrikativen und gewerblichen Verkehr möglich ist. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß sich für gröbere Verunreinigungen gewisse Seifen und Waschmittel besser als andere und daher auch für den Eisenbahnbetrieb und -Verkehr gut eignen, so steht, selbst wenn die mit „Rail-Road" ausgezeichneten Seifen und Waschmittel die zur Beseitigung gröberer Verunreinigungen erforderlichen Eigenschaften haben, nicht zu erwarten, daß die Käufer die Waaren in Folge der gewählten Auszeichnung für solche halten werden, die ausschließlich oder hervorragend für den Eisenbahnbetrieb und -Verkehr geeignet seien; denn diese Eigenschaften kommen nicht nur ihm zu Gute, sondern allen anderen Betrieben und jedem Verkehr, in denen sich die Nachtheile verunreinigender Einwirkungen fühlbar machen. Daß auch der Verkehr und die Verkehrseinrichtungen hierin keinen Unterschied machen, beweist die allgemeine Verwendung der in kleiner Menge abgepaßten Seifen und Waschmittel. Sowohl ihre Arten als auch ihre Aufmachungen werden nicht lediglich durch die Art des Betriebes bestimmt, sondern zur Hauptsache durch die Mode, die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums und die Einrichtungen zum Anweichen der abgepaßten Mengen. Auch hierin hat sich der Eisenbahnbetrieb keine bevorzugte Stellung geschaffen; vielmehr haben andere Betriebe, wie Hotels, Restaurants, Badeanstalten, Bedürfnißanstalten u. s. w. lange vor Benutzung der Seifen und Waschmittel auf der Eisenbahn die Anregung und die Möglichkeit der Verwendung gegeben und die einschlägigen Einrichtungen zweckentsprechend gewechselt.

Nach keiner Richtung hin besteht somit ein so inniger Zusammenhang zwischen dem angemeldeten Wort und den eingangs benannten Waaren, daß in dem Wort eine ernsthafte Bestimmungsangabe zu erblicken wäre. Es war deshalb die Beschwerde des Anmelders als gerechtfertigt anzuerkennen.

M. 4954/84. Wz. 78/01 B.

b) Beschaffenheitsangabe.

Vom 6. August 1902.

Ein eingetragenes Wortzeichen kann für andere Waaren nicht deshalb versagt werden, weil das Wort Waarenname geworden und somit für andere Waaren Beschaffenheitsangabe sei. Anmeldung des für Formaldehydlösung eingetragenen Wortes Formalin seitens eines Andern für Seife.

„Formalin" ist die von der chemischen Fabrik . . . in B. für ein chemisches Präparat, nämlich Formaldehydlösung, welches vornehmlich als Desinfektionsmittel Verwendung findet, gewählte Phantasiebezeichnung. Das Wort ist der genannten Firma unter 10061 für Desinfektionsmittel eingetragen. Eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kann in einer solchen Phantasiebezeichnung nicht wohl erblickt werden. Andernfalls wäre nicht einzusehen, wie das Zeichen „Formalin" für die . . . Fabrik noch aufrecht erhalten bleiben könnte. Die Abtheilung für Waarenzeichen nimmt zutreffend an, daß das Wort „Formalin" nicht bloß Waarenzeichen, sondern auch Waarenname geworden ist. Allein es ist nicht ein im freien Verkehr befindlicher, sondern ein geschützter Waarenname, eine Sachbenennung nicht für Formaldehyd schlechthin, sondern für das von der . . . Fabrik in den Handel gebrachte Formaldehyd. Bei solchen individuellen Waarenbenennungen herrscht, solange sie als Wortzeichen geschützt sind, die Zeichennatur vor, und es ist nicht angängig, sie unter den Begriff der Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 4 Ziffer 1 a. a. O. zu stellen, bevor ein aus § 8 a. a. O. von Amtswegen eingeleitetes Löschungsverfahren zum Ziele geführt hat.

Ist nun das Wort „Formalin" in seiner Anwendung auf Formaldehyd keineswegs eine dem allgemeinen Sprachschatz angehörende und deshalb dem freien Verkehr vorzubehaltende Beschaffenheitsangabe, so verhält es sich nicht anders, wenn es, wie hier, für Seifen angemeldet wird. Zwar giebt es unzweifelhaft Fälle, in denen das nämliche Wort für die eine Waare schutzfähig, für die andere eine Beschaffenheitsangabe ist. Dies liegt aber hier nicht vor. Denn das Wort „Formalin" ist sprachlich für Seifen schlechthin in viel höherem Maße Phantasiewort, als für Formaldehyd. Soll aber zum Ausdruck gebracht werden, daß die Seife Formaldehyd enthält, so bietet sich dazu das Wort „Formaldehydseife" von selbst dar, und es ist nicht anzuerkennen, daß für diesen Zweck das Wort „Formalinseife" dem allgemeinen freien Verkehr überlassen werden muß.

Dies würde ohne Weiteres einleuchten, wenn die . . . Fabrik selbst dieses Wort für Formaldehydseife oder etwa allgemein für die unter Verwendung von Formaldehyd hergestellten Produkte, sei es gleichzeitig mit der Anmeldung für Desinfektionsmittel oder später besonders angemeldet hätte. Daß aber für die Beurtheilung eines Wortes darauf, ob es eine Beschaffenheitsangabe darstellt, die Person des Anmelders unerheblich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bei Verschiedenheit der Personen besteht zur Erledigung

Digitized by Google

von Zeichenkollisionen das gesetzmäßige Widerspruchsverfahren. In diesem würde bei der Prüfung des vorliegend angemeldeten Zeichens „Formalin“ für Seifen in Frage kommen, ob die Waaren des für die . . . Fabrik unter 10061 eingetragenen Zeichens, nämlich „Desinfektionsmittel“ mit denen des angemeldeten gleichartig sind. Das ist in dem gegenwärtigen Stadium der Anmeldung nicht zu prüfen. Sollte aber auch die Gleichartigkeit verneint werden, so bliebe noch die Frage offen, ob nicht die . . . Fabrik gegen diejenigen, die für das in ihren Produkten enthaltene, von anderen Fabriken bezogene Formaldehyd das Wort „Formalin“ in einer Wortverbindung, sei es mit oder ohne Zeichenschutz verwenden, gerichtlich vorgehen kann. Trifft auch dies nicht zu, so liegt eben der nicht seltene Fall vor, daß das Waarenverzeichniß eines eingetragenen Zeichens zu eng gefaßt ist, um einen für das geschäftliche Bedürfniß ausreichenden Schutz zu gewähren. Alsdann ist insoweit für einen anderen Anmelder der Weg frei. Keinesfalls aber kann daraus, daß für diesen neuen Anmelder ein Sonderschutz auf das Zeichen nach der Sachlage nicht gerechtfertigt erscheint, die Folgerung gezogen werden, daß es für frei erklärt wird und dadurch dem älteren Zeicheninhaber ein weit größerer Abbruch geschieht. Uebrigens ist im vorliegenden Falle, worauf es hier nicht ankommt, vom Anmelder behauptet worden, daß er das Formaldehyd von der . . . Fabrik beziehe und daß diese mit der vorliegenden Anmeldung einverstanden sei. Es ist nicht recht klar und kann dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung auch im Beschwerdeverfahren noch aufrecht erhalten werden sollte. Denn diese Behauptung wäre nur für ein etwaiges Widerspruchsverfahren erheblich.

Die Beschwerde der Anmelderin war hiernach als begründet anzuerkennen.

H. 7135/34. Wz. 210/02 B.

c) Täuschungsgefahr.

Vom 31. Juni 1902.

Fremder Name als Waarenzeichen. Ein Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen liegt nicht vor, wenn eine sachliche Beziehung des Anmelders zu dem Namen erwiesen ist. Name eines Arztes als Zeichen für Waaren des Apothekers. Der Einwilligung des Namenträgers oder seiner Erben bedarf es nicht. Wortzeichen Abbot.

Die Vorinstanz hat in den Gründen für den abweisenden Beschluß als erwiesen angenommen, daß der verstorbene Zahnarzt Abbot vor etwa 40 Jahren der P.-Apotheke in B. ein Rezept zur Anfertigung eines Zahnpulvers übergeben hat. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ist die Richtigkeit dieser Annahme durch Vernehmung einer Zeugin, der Frau Friederike B., geb. G., bestätigt worden, indem diese bekundet hat, daß ihr der Hofzahnarzt Abbot sen. Ende der 70er Jahre mitgetheilt hat, daß er dem damaligen Besitzer der P.-Apotheke ein Rezept zur Herstellung eines Zahnpulvers gegeben habe. Er habe dies öfter zu seinen Patienten in Gegenwart der Zeugin gesagt und dieselben nach der P.-Apotheke gewiesen.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat weiter ausgeführt, daß durch die Uebergabe des Rezeptes eine gewisse Beziehung der Anmelderin zu dem Namen Abbot gegeben sei, auch wenn berücksichtigt werde, daß im Laufe der Jahre ein mehrfacher Wechsel der Besitzer der P.-Apotheke stattgefunden habe. Durch die Aussage der Zeugin gewinnt diese Beziehung an Werth, da die Mittheilung von Abbot an seine Patienten und deren Verweisung an die P.-Apotheke noch Ende der 70er Jahre erfolgte.

Der Vorinstanz genügt jedoch jene Beziehung nicht, um die Eintragung des Wortes „Abbot“ für die Anmelderin als Waarenzeichen zu rechtfertigen, da hierzu die Genehmigung der Eintragung von Seiten eines zur Führung des Namens „Abbot“ als Familiennamen Berechtigten erforderlich sei, der, indem er die Einwilligung ertheilt, mit seinem Namen für die Güte der unter dem Namen „Abbot“ vertriebenen Waaren eintrete. Nur so könne das Publikum vor Täuschung bewahrt werden.

Dem kann sich die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung nicht anschließen. Wäre nur so eine Täuschungsgefahr abzuwenden, so würde mit dem Ableben des die Einwilligung zur Führung des Namens als Zeichen Ertheilenden ein eingetragenes Zeichen gegenüber dem § 9 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in Frage gestellt sein, da der Einwilligende für die Güte der Waare nicht mehr würde einstehen können, eine andere Person gleichen Namens aber nur in Frage kommen könnte, wenn sie von dem Verstorbenen ausdrücklich mit der weiteren Verantwortung betraut wäre oder sonst diese Verantwortung durch eine neue Genehmigung übernommen hätte. Wäre die Auffassung der Abtheilung für Waarenzeichen zutreffend, daß Täuschung durch fremden Namen ohne Einwilligung des Namenträgers in die Eintragung nicht ausgeschlossen werden könnte, dann würden auch alle vor 1894 liegenden historischen Beziehungen, selbst wenn sie von der allgemeinen Auffassung des Verkehrs getragen werden, dann nicht genügen, um die ersichtliche Täuschungsgefahr zu beseitigen, wenn der die Beziehung zwischen Name und Waare vermittelnde Namensträger vor Erlaß des geltenden Gesetzes verstorben ist und somit keinerlei Anlaß gehabt hat, eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben.

Die innere Nothwendigkeit der Fortdauer eines ohne Täuschungsgefahr eingetragenen Namenszeichens über den Tod des Namensträgers hinaus und ohne Rücksicht auf den Widerspruch gleichnamiger Erben, sowie ferner die innere Nothwendigkeit der Beachtung von Beziehungen eines Anmelders zu einer vor 1894 verstorbenen Person führen dazu, daß die Prüfung, ob gemäß § 4 Ziffer 3 a. a. O. das in einem fremden Namen bestehende Zeichen in einem irreführenden Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen steht, absehen muß von persönlichen Berechtigungen, die einerseits die Anmeldung stützen, andererseits der Eintragung im Wege stehen könnten. Ueber solche Berechtigungen, deren Beurtheilung meist so schwierig sein wird, daß sie schon durch das Wort „ersichtlich“ (§ 4 a. a. O.) im Verfahren

Digitized by Google

vor dem Patentamt ausgeschlossen erscheint, ist lediglich im bürgerlichen Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten zu verhandeln. Insbesondere muß im vorliegenden Falle die Frage, ob ein zur Zeit lebender Zahnarzt Abbot auf Grund seines Namensrechtes das angemeldete Zeichen mit Erfolg anfechten darf, dem Civilprozeß vorbehalten bleiben. Es handelt sich bei der Prüfung aus § 4 Ziffer 3 a. a. O. überall nicht um die Feststellung zeichenrechtlicher Befugnisse, sondern um die Würdigung der thatsächlichen Frage, ob ein Zeichen, wenn es für eine bestimmte Waare im Verkehr erscheint, den Beschauer zu unrichtigen Annahmen verleitet. Bei dieser Prüfung ist es an und für sich ohne Bedeutung, ob überhaupt eine Eintragung des betreffenden Zeichens in Frage steht, und auch aus diesem Grunde erscheint es nicht richtig, in Fällen der vorliegenden Art die Einwilligung in die Eintragung als nothwendige Voraussetzung für die Beseitigung der Täuschungsgefahr hinzustellen.

Im Verkehr mit Arzneimitteln kommt ein besonderer Umstand in Betracht, der die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht unwesentlich beeinflußt. Und zwar handelt es sich um das Verhältniß zwischen Arzt und Apotheker. Der letztere ist zufolge von Gesetzen und Verordnungen, auf Grund von Prüfung und Konzessionirung eine Vertrauensperson. Der Arzt und der Kranke müssen sich darauf verlassen können, daß die ärztliche Verordnung von dem Apotheker vorschriftsmäßig ausgeführt ist. Es ist — abgesehen von gelegentlicher Nachprüfung — nicht verkehrsüblich, daß der Arzt die Ausführung seiner Verordnungen durch den Apotheker eingehend überwacht. Deshalb wird der Name eines Arztes als Aufschrift auf einem in einer Apotheke hergestellten Arzneimittel regelmäßig so verstanden werden, daß das Mittel nach einem Rezept des betreffenden Arztes hergestellt worden sei. Ein Apotheker, dem die Anfertigung eines Mittels nach einem Rezept übertragen ist, wird selbst für dessen ordnungsmäßige Herstellung verantwortlich gemacht. Nun könnte sich allerdings die Sachlage dadurch ändern, daß der Arzt die ertheilte Verordnung seinerseits zurückzieht. Daß aber im vorliegenden Falle der P.-Apotheke jemals die Genehmigung seitens des Dr. Abbot sen. entzogen worden wäre, ist von keiner Seite behauptet worden. Von einer ersichtlichen Täuschungsgefahr im Sinne des § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 läßt sich hier schon deshalb nicht wohl sprechen, weil kein Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß das Zahnpulver der P.-Apotheke nach einem ertheilten und nicht zurückgezogenen Rezept des p. Abbot hergestellt ist. Es fehlt sonach an der ersten selbstständigen Voraussetzung des § 4 Ziffer 3 a. a. O., nämlich dem ersichtlichen Widerspruch des Zeichens mit den thatsächlichen Verhältnissen.

Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob der Dr. Abbot sen. der P.-Apotheke thatsächlich eine besondere Erlaubniß zur Führung seines Namens beim Vertrieb des Zahnpulvers ertheilt hat, ausscheiden. Auch ob die P.-Apotheke das Wort Abbot schon bei Lebzeiten des Dr. Abbot sen. als Aufschrift ihres Zahnpulvers thatsächlich geführt und der Dr. Abbot diese Führung stillschweigend geduldet hat, würde wohl etwa für die Entstehung eines Sonderrechts gegenüber einer Freizeichenbildung, keineswegs aber für die Prüfung der Täuschungsgefahr von Erheblichkeit sein.

Ob inzwischen die Benutzung des Wortes „Abbot" durch Andere als Merkzeichen für Zahnpulver etwa die Freizeicheneigenschaft dieses Wortes begründet, war mit Rücksicht darauf, daß die Abtheilung für Waarenzeichen lediglich über die Täuschungsgefahr geurtheilt, die Prüfung der Freizeichenfrage aber ausdrücklich vorbehalten hat, hier nicht zu untersuchen. Es soll nur bemerkt sein, daß die Mitbenutzung durch Andere zu dem Punkte der Täuschungsgefahr unerheblich ist. Gesetzt den Fall, der Dr. Abbot sen. hätte sein Rezept nicht bloß der P.-Apotheke, sondern auch anderen Apotheken zur Anfertigung übergeben, so würde jede dieser Apotheken in der Lage gewesen sein, das Wort Abbot als Waarenzeichen anzumelden, ohne daß ihr Täuschungsgefahr mit Erfolg entgegengehalten werden könnte. Denn in der Aufschrift „Abbot" liegt an sich noch keineswegs die „Angabe" eines Alleinrechts, und eine solche Angabe wird in jenes Wort auch dadurch nicht hineingetragen, daß es behufs Erlangung eines Alleinrechts zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet wird (vgl. § 4 Ziffer 3 a. a. O.). Das Verhältniß ist in dem vorausgesetzten Falle, abgesehen von einer Freizeichenbildung, so aufzufassen, daß von den ohne Täuschungsgefahr zur Anmeldung Berechtigten der erste Anmelder die Eintragung erlangt und daß für die übrigen die Regeln des Widerspruchsverfahrens (§ 5 a. a. O.) durchgreifen. . . .

P. 2145/84 Wz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, II. Civilsenat, 2. Mai 1902.

Unterschiede des internationalen Zeichenrechts von dem internationalen Patentrecht. Wer eine im Ausland objektiv rechtmäßig mit dem Auslandzeichen versehene und verkaufte Waare im Inlande weiter verbreitet, verletzt das aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungene Recht nicht. Trotz der Einheit und Einheitlichkeit des Zeichenrechts ist nicht das Recht des Auslandes sondern das deutsche Recht maßgebend, insoweit es sich um die Wirksamkeit von Verfügungen über das im Inlande durch Eintragung des ausländischen Zeichens erworbene Recht und um den Inhalt des inländischen Zeichenrechts handelt. Die Uebertragung eines Zeichens ist unwirksam, wenn der Geschäftsbetrieb nur in Bezug auf ein beschränktes Absatzgebiet übertragen ist. Die materielle Ungültigkeit einer Uebertragung kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Umschreibung des Zeichens in der Rolle vom Patentamt bewirkt ist.

Thatbestand.

Angelo Mariani zu Paris ist Fabrikant eines Gesundheitsgetränkes, das er unter der Bezeich-

Digitized by Google

nung „Vin Mariani“ oder „Mariani-Wein“ in den Verkehr bringt. Demselben ist die Bezeichnung „Mariani“, deren nähere Darstellung nicht zu den Akten beigebracht wurde, in Frankreich als Waarenzeichen geschützt und auf Anmeldung vom 11. Oktober 1900 am 19. November 1900 nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen in die Zeichenrolle des Kaiserlich Deutschen Patentamts unter Nr. 46625 als Waarenzeichen für pharmazeutische Produkte das Wort „A. Mariani“ in besonderer, hier nicht weiter erheblicher Schreibweise eingetragen. Durch Vertrag vom 16. September 1899 hat Mariani dem D. S. oder einer von diesem zu gründenden Gesellschaft das Verkaufsmonopol des Vin-Mariani (Mariani-Wein) für das Deutsche Reich und seine Kolonien mit Ausschluß aller anderen Länder übertragen und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1905 dergestalt, daß Mariani aus Deutschland ihm direkt zugegangene Verkaufsofferten dem S. oder der von diesem zu gründenden Gesellschaft abzugeben hat, um durch letztere zur Ausführung zu gelangen. Der genannte S. hat sodann die Marianiwein-Gesellschaft für Deutschland G. m. b. H. zu Berlin gegründet, und, auf diese die Rechte aus dem Vertrage vom 16. September 1899 übertragen. Diese Gesellschaft hat Mariani durch Urkunde vom 18. November 1900 bevollmächtigt, ihn in allen Angelegenheiten, welche die für ihn in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes eingetragenen oder noch einzutragenden Waarenzeichen betreffen, zu vertreten. Durch einen Vertrag vom 20. Februar 1901 hat er derselben weiter das ausschließliche Recht auf Führung seines unter Nr. 46625 in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamts eingetragenen Waarenzeichens in Deutschland zur Bezeichnung von Marianiwein für die Dauer des Vertrages vom 16. September 1899 über das ausschließliche Verkaufsrecht des Vin Mariani für das Deutsche Reich und seine Kolonien übertragen und die Eintragung der Marianiwein-Gesellschaft als Inhaberin seines bezeichneten Deutschen Waarenzeichens in die Zeichenrolle des Patentamts bewilligt. Auf Antrag vom 2. April 1901 wurde von dem Patentamt am 4. Mai 1901 bei dem Waarenzeichen Nr. 46625 vermerkt: „Zufolge Urkunde vom 20. Februar 1901 umgeschrieben auf die Marianiwein-Gesellschaft.“

Die letztere hat mit der am 11. Mai 1901 zugestellten Klage geltend gemacht, daß sie schon auf Grund des ursprünglichen Vertrages mit Mariani, wonach dieser ihr das ausschließliche Vertriebsrecht eines Gesundheitsgetränkes unter der Bezeichnung „Mariani“ übertragen hat, berechtigt sei, nach §. 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen oder §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einfuhr der gleichen Waare mit der Bezeichnung „Mariani“ in Deutschland durch Dritte zu untersagen, gleichgültig, ob diese Waaren aus dem Geschäftsbetriebe Mariani's stammen oder nicht. Denn die Klägerin habe das ausschließliche Recht der Benutzung des Namens Mariani für jene Waare in Deutschland von Mariani erworben. Dessen Namensrecht in Deutschland gegenüber dem Namensrecht desselben in Frankreich sei als etwas durchaus Selbständiges zu betrachten, das zwar, ohne das Bestehen des Namensrechts in seinem Heimathlande Frankreich, in Deutschland überhaupt nicht existent werden würde und insofern in Deutschland von dem Bestehen des Namensrechts in Frankreich abhängig, im Uebrigen aber, soweit es den deutschen Verkehr betrifft, ein selbständiges, wirthschaftliches Gut sei. Deshalb sei jede Benutzung dieses Namens für jene Waare in Deutschland als unbefugte zu betrachten und sei die in Frankreich rechtmäßig bezeichnete Waare in dem Augenblick, da sie die deutsche Grenze überschreitet, als unrechtmäßig mit dem Namen versehen zu betrachten.

Diese Annahme, daß die Klägerin berechtigt sei, jedem Dritten das Inverkehrbringen eines mit dem Wort Mariani versehenen Gesundheitsgetränkes auch dann zu untersagen, wenn dasselbe dem Geschäftsbetriebe des Mariani in Frankreich entstamme, sei auch vom zeichenrechtlichen Standpunkte aus zutreffend. Denn in Folge der geschehenen Uebertragung des Zeichenrechts von Mariani an die Klägerin, sei die Klägerin berechtigt aus dem Zeichenrechte, dem Mariani die Benutzung des Zeichens im deutschen Verkehre zu untersagen, da das deutsche Zeichenrecht gegenüber dem durch die Eintragung in Frankreich erworbenen Zeichenrechte ein durchaus selbständiges von diesem unabhängiges Rechtsgut sei. Sei aber die Klägerin berechtigt, aus ihrem Zeichenrechte dem Mariani selbst die Einfuhr von mit dem Zeichen „Mariani“ versehenen Waaren in Deutschland zu untersagen, so wirke dieses zeichenrechtliche Untersagungsrecht natürlich auch gegenüber denjenigen, welche von Mariani bezogene Waaren nach Deutschland einführen.

Der Beklagte bringe ein Gesundheitsgetränk unter der Bezeichnung „Mariani“ in den Verkehr und habe mehrfacher Aufforderung, dieses zu unterlassen, nicht Folge geleistet.

Der Antrag der Klage ging dahin, den Beklagten zu verurtheilen:

1. das fernere Inverkehrbringen, Feilhalten und Feilbieten eines Gesundheitsgetränkes unter der Bezeichnung „Mariani-Wein“ zu unterlassen,
2. der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher dieser durch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Feilbieten eines Gesundheitsgetränkes durch den Beklagten unter jener Bezeichnung entstanden ist oder noch entstehen wird, vorbehaltlich der Feststellung der Höhe nach in einem besonderen Verfahren,
3. der Klägerin über den von ihm aus dem Inverkehrbringen u. s. w. eines Gesundheitsgetränkes unter jener Bezeichnung gezogenen Gewinn Rechnung zu legen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat geltend gemacht, er vertreibe keinen Mariani-Wein, sondern seit 12 Jahren in französischer Verpackung von Mariani hergestellten, mit dessen Zeichen versehenen und in dieser Weise in den Verkehr gesetzten echten Vin Mariani, den er durch Pariser Grossisten der pharmazeutischen Branche ankaufe. Ob Klägerin auf Grund

Digitized by Google

des Vertrages vom 16. September 1899 aus dem Vertragsverhältnisse dem Mariani den Verkauf des Vin Mariani in Deutschland untersagen könnte oder nur auf einen Schadensersatzanspruch beschränkt wäre, könne schon zweifelhaft sein. Jedenfalls wäre aus dem Zeichen-, Firmen- und Namensrecht ein solches Untersagungsbegehren für von Mariani in Frankreich an dortige Abnehmer verkauften Vin Mariani nicht gerechtfertigt; denn den französischen Abnehmern von Mariani könne nicht verwehrt werden, die von ihnen gekauften Waaren in der Originalverpackung, also mit dem Waarenzeichen des Mariani in der ganzen Welt weiter zu verkaufen. — Ueberdies wäre die behauptete theilweise Uebertragung des Firmenrechts, des Namensrechts oder des Zeichenrechts für Deutschland nichtig oder doch in dem Maaße wirkungslos, daß die Klägerin nicht die von ihr beanspruchten Rechte gegen Dritte daraus abzuleiten vermöchte. Dem von der Klägerin geltend gemachten Veräußerungsverbot stände ferner §. 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen.

Das Landgericht zu B. hat mit Urtheil vom 26. Juni 1901 die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz in thatsächlicher Beziehung noch geltend gemacht, daß Mariani vertragsgemäß seinen Abnehmern in Frankreich die Verpflichtung auferlegt habe, den Mariani-Wein nicht nach Deutschland einzuführen oder dorthin zu verkaufen und daß diese Thatsache, sowie die Eintragung des Waarenzeichen A. Mariani für die Klägerin dem Beklagten bekannt gewesen sei.

Das Kammergericht zu B. hat mit Urtheil vom 11. Dezember 1901, auf welches Bezug genommen wird, die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen zu diesem Urtheil wird ausgeführt: Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf den auf sie erfolgten Uebergang des in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Waarenzeichens „A. Mariani" stütze, so sei zu berücksichtigen, daß Mariani, der eine Handelsniederlassung in Deutschland nicht besessen hat, dies gedachte Waarenzeichen für seinen Geschäftsbetrieb zu Paris hatte eintragen lassen und daß er von diesem Geschäftsbetriebe nur den auf das deutsche Absatzgebiet beschränkten Theil, soweit das Inverkehrbringen des Gesundheitsweines in Frage kommt, auf die Klägerin übertragen hat. Deshalb könne nicht gesagt werden, daß das Waarenzeichen A. Mariani auf den an die Klägerin übertragenen Theil des Geschäftsbetriebes beschränkt gewesen sei und danach im Sinne des §. 7 Abs. 1 des Waarenzeichengesetzes zu diesem Theil des Geschäftsbetriebes gehört habe. Bei dem Mangel dieser Voraussetzung habe sich durch den Uebertragungsvertrag nicht der Uebergang eines absolut wirkenden Waarenzeichenrechts vollziehen können, jener Vertrag habe vielmehr lediglich die Wirkung eines unter den Parteien wirkenden Verzichtes, durch welchen Mariani sein Untersagungsrecht der Klägerin gegenüber geltend zu machen verhindert sei. Daran ändere auch die Thatsache nichts, daß das Patentamt jenen vermeintlichen Uebergang des Waarenzeichenrechts in die Zeichenrolle eingetragen habe; denn eine solche den Mangel eines nichtigen Vertrages heilende Wirkung sei jener Eintragung im Gesetze nicht beigelegt. Endlich sei es für die Anwendung des §. 7 Abs. 1 a. a. O. auch bedeutungslos, daß Mariani das durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle erlangte Recht ohne Einschränkung mit dem ganzen, auf das deutsche Absatzgebiet beschränkten Theile seines Geschäftsbetriebes an die Klägerin übertragen habe. Denn es sei verfehlt, wenn diese geltend mache, daß Mariani durch jene Eintragung seines Waarenzeichens in die deutsche Zeichenrolle ein selbständiges, von seinem ausländischen Geschäftsbetriebe und von seinem im Auslande erworbenen Zeichenrechte unabhängiges Zeichenrecht erworben habe. Durch § 23 Abs. 3 des Waarenzeichengesetzes sei vielmehr anerkannt, daß ausländische Waarenzeichen in Deutschland nur accessorischen Rechtsschutz erlangen könnten, wenn und soweit auch der Ausländer in seiner Heimath einen solchen Sonderrechtsschutz genieße. Für den Ausländer werde danach durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle nicht ein neues Recht geschaffen, sondern es werde nur das im Ausland begründete Recht, welches als Persönlichkeitsrecht nicht an örtliche Schranken gebunden sei, ausdrücklich auch auf das deutsche Gebiet erstreckt. Soweit es aber in dieser Weise des deutschen Rechtsschutzes theilhaftig werde, müsse es sich die im deutschen Gesetze begründeten Einschränkungen gefallen lassen, zu denen auch die Vorschrift des §. 7 Abs. 1 a. a. O. gehöre, wonach das Waarenzeichenrecht nur als Zubehör des Geschäftsbetriebs übergehen darf. Durch die entgegengesetzte Auffassung würde dem ausländischen Waarenzeichenrecht eine vom Gesetze nicht gewollte Bevorzugung vor dem inländischen zu Theil. Danach stehe der Klägerin kein von dem Ausländer abgeleitetes selbständiges Recht auf das Waarenzeichen A. Mariani zu und könne dieselbe auch nicht aus einem solchen Rechte die mit der Klage verfolgten Ansprüche gegen den Beklagten ableiten.

Aber auch soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf den §. 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen stützen wolle, sei deren Begehren nicht gerechtfertigt.

Ob überhaupt Jemand an einem Namen, der nicht sein eigener ist, ein Untersagungsrecht gegen Dritte haben könne, könne füglich bezweifelt werden. Jedenfalls handle aber der Beklagte, so lange er echten Marianiwein aus Frankreich einführe und in Deutschland in Originalverpackung in den Verkehr bringe, keinenfalls objektiv widerrechtlich. Denn Mariani sei nicht gehindert, den Marianiwein in Frankreich als solchen zu bezeichnen und in den Verkehr zu bringen; wer aber echten Marianiwein in Frankreich kauft, ist nicht gehindert, ihn in Deutschland einzuführen. Wer aber echten Marianiwein in Deutschland einführt, habe auch das Recht erworben — und zwar durch Uebertragung von Angelo Mariani, von dem auch die Klägerin ihr Recht ableitet, den Wein als das zu bezeichnen, was er ist. Objektiv widerrechtlich würde der Beklagte auch dann noch nicht handeln, wenn er, wie die Klägerin behaupte, beim Einkauf oder Verkauf gewußt hätte,

daß diejenigen, von denen er den Wein bezog, dem Mariani versprochen hätten, den Wein nicht nach Deutschland zu verkaufen. Denn durch eine Verletzung dieser von den Zwischenhändlern übernommenen Verpflichtung würde für diese nur eine Verpflichtung zum Schadensersatze, für den Beklagten aber kein Mangel in dem von ihm erworbenen Rechte, über den Wein zu verfügen, entstanden sein. (§ 137 des B. G. B.)

Aus dem gleichen Grunde sei es endlich abzulehnen, wenn die Klägerin zur Begründung ihres Untersagungsrechts sich auf § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen wolle. Selbst wenn diese allgemeine Vorschrift auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte, müßte aus den gleichen Erwägungen verneint werden, daß der Beklagte den gleichen Namen unbefugt gebraucht habe.

Gegen dieses Urtheil hat Klägerin Revision eingelegt, mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat, nachdem der in den §§ 1 und 5 Nr 1 und 2 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 geforderte Zusammenhang von Firma und Zeichen in diesem Umfange nicht aufrecht erhalten wurde, in § 7 Abs. 1 Satz 2 eine der Zweckbestimmung des Zeichens entsprechende Schranke seiner Veräußerungsfähigkeit — vergl. Begründung zu § 6 des Entwurfs S. 14 (Nr 70 der Drucksachen des Reichstages 9. Legislaturperiode II. Session 1893/1894) — dahin aufgerichtet, daß das Recht nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen kann.

Für das deutsche Zeichenrecht ist ferner davon auszugehen, daß die verschiedenen Benutzungsformen eines Zeichenrechts jedenfalls insoweit in einem inneren Zusammenhange stehen, daß auch die weitere Verbreitung einer mit dem Zeichen objektiv rechtmäßig versehenen und erstmals so in den Verkehr gesetzten Waare als Fortsetzung und weitere wirthschaftliche Entwickelung der in dem Versehen mit dem Zeichen und deren ersten Inverkehrsetzung liegenden Ausübung des Zeichenrechtes sich darstellt und daß daher der Dritterwerber einer objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehenen und erstmals so in den Verkehr gesetzten Waare dadurch allein schon bei deren Weiterverbreitung zeichenrechtlich gedeckt ist. In Anwendung dieser Auffassung hat der erkennende Senat in dem Urtheil vom 28. Februar 1902 — Rep. II. 400/401*) — gegen den Zeicheninhaber erkannt, daß die diesem zustehenden Befugnisse aus dem Zeichenrechte gegen einen späteren Erwerber der Waare erschöpft seien, wenn eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst, sei es von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in den Verkehr gesetzt ist, und daß das Zeichenrecht keinen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge gewähre, welche der Zeicheninhaber bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in den Verkehr gesetzten Waaren mit seinem Abnehmer abschließt. Aus jener Auffassung ergiebt sich unmittelbar noch die weitere Folge, daß der Dritterwerber sich gegen Angriffe Dritter aus einem Zeichen-, Firmen- oder Namenrechte zu seiner Vertheidigung darauf berufen kann, daß die von ihm weiterverbreitete Waare zeichenrechtlich geschützt sei, und daß ihm auch hier Einwendungen aus Verträgen obigen Inhaltes zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer nicht entgegengehalten werden können.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze des Deutschen Zeichenrechts auf den gegebenen Fall unterliegt keinem Bedenken. Was zunächst die Anwendung der Beschränkung der Uebertragbarkeit der Zeichenrechte in dem zweiten Satze des § 7 Abs. 1 anlangt, so hat zwar die Uebertragung den nach § 23 des Waarenzeichengesetzes in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes erfolgten Eintrag eines französischen Waarenzeichens betroffen; nach der Rechtslehre und Rechtsprechung des französischen Zeichenrechts ist aber eine nur örtlich beschränkte Theilcession eines Zeichenrechtes — und zwar ohne den Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichenrecht gehört, rechtlich zulässig. Der Beklagte trägt ferner selbst vor, daß er die Waaren, deren zeichenrechtlichen Schutz er gegen die Angriffe der Klägerin aus dem Firmen- und Namensrechte eingewendet hat, in Frankreich erworben habe; es könnten aber Bedenken nach der Seite bestehen, ob nicht bei der eigenartigen Stellung der französischen Rechtsprechung zu Verträgen zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer über Beschränkungen bei dem Weitervertriebe der mit dem Waarenzeichen versehenen Waaren in Frankreich solchen Abmachungen auch zeichenrechtliche Wirksamkeit gegen einen nichtgutgläubigen Dritterwerber zugebilligt würde.

Den allerdings in anderem Zusammenhange gemachten, übrigens auch nur theilweise zur Rechtfertigung ihres Standpunktes geeigneten Ausführungen der Klägerin, wonach die Rechtsgrundsätze des internationalen Patentrechts auf das internationale Zeichenrecht anzuwenden seien, kann wegen der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Patentrechte und dem Zeichenrechte nicht beigetreten werden.

Das Patentrecht ist seiner Natur nach lokal beschränkt auf das Gebiet des Staates, in dem es ertheilt ist; deshalb kann ein und derselbe Berechtigte so viele selbständige Patentrechte haben, wie es Staatsgebiete giebt. Für das Patentrecht gilt daher der Satz: „Soviel Patentgebiete, soviel subjektive Rechte". Eine Rechtsfolge hieraus ist: das Patentrecht für ein und dieselbe Erfindung in Frankreich ist unabhängig von dem Patentrecht in Deutschland, selbst wenn die Patente derselben Person ertheilt worden sind. Eine weitere Rechtsfolge hieraus ist, daß das für das Patentrecht wohl unbeschränkt anzunehmende Prinzip des inneren Zusammen-

*) Siehe oben S. 165.

Digitized by Google

hanges seiner Benutzungsformen nicht für territorial verschiedene Patentrechte gilt. Die in Frankreich — als dem einen Patentstaate — rechtmäßig gefertigte Sache darf darum nicht in dem anderen Staate verbreitet und gebraucht werden, selbst dann, wenn die Patente in den zwei Staaten derselben Person ertheilt worden sind, es sei denn, daß eine Licenz zur Einführung in den anderen Staat ertheilt worden wäre.

Das Zeichenrecht dagegen ist kein örtlich beschränktes, örtlich abtheilbares Rechtsgut; es ist an sich an keine örtlichen Schranken gebunden. Der erkennende Senat hat in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 45 S. 145 *) ausgesprochen, „daß das Zeichenrecht nicht an die Grenzen Deutschlands gebunden sei und sich auch auf das Ausland erstrecke", und Sebastian, The law of trade-marks S. 16, faßt diesen Unterschied des Zeichenrechts vom Patentrechte dahin kurz zusammen „Since trade-marks are recognised throughout the world". Deshalb ist das in verschiedenen Staaten anerkannte Zeichenrecht für ein und dasselbe Zeichen ein und derselben Person, die nur in einem der Staaten eine Niederlassung hat, nicht für den einzelnen Staat ein schlechthin selbständiges und unabhängiges Zeichenrecht: es enthält vielmehr nur die rechtliche Erstreckung des Zeichenrechts des Niederlassungsstaates auch auf andere Staaten. Daraus ergiebt sich einmal der Rechtsgrundsatz der Einheit und Einheitlichkeit des in verschiedenen Staaten anerkannten subjektiven Zeichenrechts mit der — vergl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 46 S. 125 ff.**) — als „accessorische Natur des Inlandschutzes für das im Inland eingetragene Auslandszeichen" bezeichneten Rechtsfolge. Sodann folgt aus der Anwendung des nach den obigen Darlegungen für das Zeichenrecht wenigstens beschränkt zugelassenen Prinzips des inneren Zusammenhanges der zeichenrechtlichen Benutzungsformen auf das in diesem Sinne einheitliche Zeichenrecht, daß ein in dem einen Staate objektiv rechtmäßig erfolgtes Versehen mit dem Zeichen und erstmaliges Inverkehrsetzen auch bei dem Weitervertriebe der Waaren in dem anderen Staate von dem Dritterwerber in dem oben dargelegten Umfange angerufen werden könnte. — Dagegen darf aus diesem Prinzipe der Einheit und Universalität des Zeichenrechts nicht die Folge gezogen werden, daß die rechtliche Stellung des accessorischen Inlandzeichens im Inlande schlechthin dieselbe wäre, wie die Rechtsstellung des prinzipalen Zeichens in seinem Heimathsstaate. Vielmehr ist, wie sich für das Deutsche Zeichenrecht aus § 23 Abs. 3 des Waarenzeichengesetzes unmittelbar ergiebt, für die Wirksamkeit etwaiger Dispositionen über das inländische Zeichenrecht und für den Inhalt des inländischen Zeichenrechts das Inlandrecht maßgebend. Folgeweise kommt für den gegebenen Fall das Inlandrecht zur Anwendung, wenn dasselbe die Veräußerungsfähigkeit der Zeichen — § 7 Abs. 1 a. a. O. — beschränkt, oder wenn es annimmt, daß der Dritterwerber einer objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehenen und so in den Verkehr gesetzten Waare bei deren Weitervertriebe in dem dargelegten Umfange gegen den Zeicheninhaber und gegen Dritte auch dann geschützt sei, wenn durch Abmachungen zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer der Weitervertrieb in größerem Umfange beschränkt werden sollte. In beiden Beziehungen beansprucht das Deutsche Zeichenrecht für sein Rechtsgebiet absolute Anerkennung. Zeichenrechtliche Beschränkungen, die etwa das Heimathsrecht des prinzipalen Zeichens Abmachungen des zuletzt bezeichneten Inhaltes zuerkennen würde, fallen deshalb für den Weitervertrieb der nach Deutschland verbrachten Waaren auch dann weg, wenn die Waaren in dem Heimathlande des prinzipalen Zeichens mit dem Zeichen versehen und erstmals unter solchen dort zeichenrechtlich wirkenden Beschränkungen in den Verkehr gesetzt wären. Das deutsche Zeichenrecht spricht solchen Abreden gegenüber dem Dritterwerber eine zeichenrechtliche Bedeutung schlechthin ab; dieselben können für das deutsche Rechtsgebiet gegenüber diesem nur die Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage oder aus einer mit Bezug hierauf begangenen unerlaubten Handlung abgeben.

2. Nach dem hiernach in vollem Umfange anzuwendenden zweiten Satze des §. 7 Abs. 1 a. a. O. wäre die Uebertragung des Zeichens an die Klägerin zeichenrechtlich nur wirksam, wenn das Zeichen mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem es gehört, übergegangen ist. Bei Auslegung des Begriffes „Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört", ist davon auszugehen, daß darunter nicht unter allen Umständen der gesammte Geschäftsbetrieb des Inhabers oder auch nur derjenige volle Betrieb, der in die Rolle nach §. 2 Abs. 1 Satz 2 des Waarenzeichengesetzes eingetragen ist, verstanden werden muß, sondern auch ein Theilbetrieb dann fallen kann, wenn das Zeichen thatsächlich nur für einen bestimmt abgrenzbaren Theil des Betriebes (nach Niederlassungen, Betriebsstätten, Waaren oder Absatzgebieten) geführt wurde. Der Berufungsrichter hat nun zutreffend ausgeführt, daß das nach §. 23 a. a. O. in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragene Waarenzeichen, das an die Klägerin übertragen wurde, im Heimathsstaate das Zeichen für den ganzen Geschäftsbetrieb des Angelo Mariani ist und daß durch die Eintragung desselben in Deutschland nur der Rechtsschutz jenes für den gesammten Geschäftsbetrieb dienenden Auslandzeichens auf das Inland übertragen wurde. Daraus hat der Berufungsrichter die zutreffende Folgerung gezogen, daß die Uebertragung des Geschäftsbetriebes in Deutschland nicht als eine Uebertragung des „Geschäftsbetriebes, zu welchem das Waarenzeichen gehörte", angesehen werden dürfe. Wenn er bei diesen Erörterungen noch außer Betracht gelassen hat, daß der Zeicheneintrag in Deutschland vom 19. November 1900 auf die Anmeldung vom 11. Oktober 1900 überhaupt erst nach der vollzogenen Uebertragung des Geschäftsbetriebes in Deutschland

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrgang 1900 Seite 87.

**) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrgang 1901 Seite 51.

erfolgt ist, daß die Uebertragung des Zeichens selbst noch in eine weit spätere Zeit — 20. Februar 1901 — fällt, und sonach eine Uebertragung des Zeichens mit dem Geschäftsbetriebe überhaupt ausgeschlossen gewesen wäre, so ist dadurch jedenfalls die Klägerin nicht beschwert. Die Sanktion der bezogenen Vorschrift in §. 7 besteht darin, daß bei dem Fehlen der dort geforderten Voraussetzung das Zeichenrecht nicht übergehen kann, die Uebertragung folgeweise zeichenrechtlich unwirksam ist.

Die Revision hat zwar geltend gemacht: Selbst wenn die Uebertragung nicht der bezogenen Vorschrift entsprochen hätte, so wäre die Geltendmachung jenes Mangels mit Einrede gegen die auf den Eintrag jener Uebertragung in die Zeichenrolle gestützte Klage aus §. 12 des Waarenzeichengesetzes rechtlich ausgeschlossen. Entweder sei der gedachte Mangel im Rechte durch die Umschreibung der Uebertragung in die Zeichenrolle überhaupt geheilt oder es habe die Eintragung des Erwerbers in die Zeichenrolle Dritten gegenüber — im Gegensatze zum Veräußerer — eine von der Rechtswirksamkeit des Uebertragungsaktes unabhängige formale Bedeutung, die nur durch eine Löschungsklage aus §. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Waarenzeichengesetzes beseitigt werden könne. Dieser Auffassung, die in ihrer zweiten Alternative von Kent Waarenzeichenrecht Nr. 213 und 295 vertreten wird, kann nicht beigetreten werden.

Die Zeichenrolle hat zunächst nicht die Aufgabe, dem Erwerber eines eingetragenen Rechtes eine Sicherheit zu geben; sie ist kein zeichenrechtliches Grundbuch und giebt nicht die unantastbare Grundlage für einen eingetragenen Erwerb. Wie sich aus dem zweiten und dritten Absatze des bezogenen §. 7 ergiebt, und auch der Begründung zu §. 6 des Entwurfes — S. 14 a. a. O. — zu entnehmen ist, erbringt die Eintragung einer Zeichenübertragung nur eine bei der gerichtlichen oder rechtspolizeilichen Geltendmachung nothwendige Legitimation, die aber von dem Nachweise der rechtlichen Gültigkeit und rechtlichen Zulässigkeit der Uebertragung nicht befreit. Die dem Eintrag des Waarenzeichens zuerkannte formale Wirkung greift nicht Platz für den Eintrag der Uebertragung. Wenn §. 12 sagt, daß „dem Eingetragenen" ausschließlich die Rechte zur Benutzung des Waarenzeichens zustehen, so hat er nur den Gegensatz zwischen Eintragung und Anmeldung im Auge. Der auf Grund eines Uebertragungsvermerkes in der Zeichenrolle Eingetragene ist nicht „der Eingetragene" im Sinne jener Gesetzesvorschrift, sondern nur der an Stelle „des Eingetragenen" auf Grund eines nach §. 7 Abs. 1 zu beurtheilenden Uebertragungsaktes Getretene. Dieser Auffassung entsprechen auch die Bestimmungen in dem dritten und vierten Satze des §. 7 Abs. 1, die keine Prüfung nach der Seite eines thatsächlichen Ueberganges des Geschäftsbetriebes erfordern, wie denn auch in der Praxis des Patentamts bei dem Eintrage solcher Uebertragungen keine Ermittelungen über den thatsächlichen Uebergang des Geschäftsbetriebes angestellt werden. Danach fehlt es an zureichendem Anhalte im Gesetze, dem auf eine lediglich formelle Prüfung hin erfolgenden Eintrage einer Uebertragung die gleiche rechtliche Bedeutung und Tragweite zuzuerkennen wie dem Eintrage des Waarenzeichens und ist die von Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu §. 7 Anm. 2 S. 74, vertretene Ansicht, daß ein Mangel der Uebertragung aus §. 7 Abs. 1 a. a. O. auch in dem Eingriffsstreite nach §. 12 a. a. O. geltend gemacht werden kann, zu billigen.

Der Berufungsrichter hat daher die Klage, soweit sie auf ein durch jene Uebertragung erworbenes Zeichenrecht der Klägerin und auf den Eintrag jener Uebertragung in die Zeichenrolle gestützt war, mit Recht zurückgewiesen.

3. Die Klägerin hat sodann ihr Begehren auch aus §. 14 des Waarenzeichengesetzes und §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Berufung auf eine Uebertragung des Firmen- und Namenrechts des A. Mariani oder auf das eigene Firmenrecht, welchen Gesichtspunkt die Revision in den Vordergrund gestellt hat, zu rechtfertigen versucht. Es steht jedoch fest, daß die vom Beklagten in Deutschland vertriebenen Waaren in Frankreich von A. Mariani mit dem diesem geschützten, mit Firma und Namen übereinstimmenden Zeichen objektiv rechtswirksam versehen und so an dortige Grossisten in den Verkehr gesetzt wurden, von denen der Beklagte sie weitererworben hat. Nach den obigen Ausführungen kann sich bei dieser Sachlage der Beklagte gegen solche Angriffe aus dem Rechte des A. Mariani und der Klägerin, soweit letztere auch aus ihrem eigenen Firmenrechte klagt, darauf berufen, daß die von ihm vertriebenen Waaren zeichenrechtlich geschützt seien, und können ihm auch nicht die Abmachungen des A. Mariani mit seinen Abnehmern bezüglich der Beschränkung des Weitervertriebes entgegengehalten werden. Das Vorliegen einer Haftung aus dem Civilrechte gegenüber Mariani oder gegenüber der Klägerin ist von dem Berufungsrichter, soweit es überhaupt geltend gemacht war, zureichend ausgeräumt. Danach hat der Beklagte, wenn er jene zeichenrechtlich geschützten Waaren in Deutschland weiter vertrieben hat, weder in Bezug auf das Firmenrecht des A. Mariani und der Klägerin objektiv widerrechtlich, noch in Bezug auf das Namenrecht des A. Mariani objektiv unbefugt gehandelt und entfällt damit die Möglichkeit einer Anwendung der bezogenen Gesetzesbestimmungen.

II. 45/02.

Hanseatisches Oberlandesgericht, III. Civilsenat, 18. Februar 1902.

Ist es einer Brauerei außerhalb Münchens gestattet, ihr Erzeugniß als „Münchener Versandbräu" zu bezeichnen?

Thatbestand.

Die Beklagte versieht seit 1899 ein von ihr gebrautes Flaschenbier mit der Etikette Anl. 2, deren Inschrift lautet:

„Münchener Versandbräu aus der Löwen-Brauerei Akt.-Ges. H."

und sie versendet Bestellkarten, die im Text lauten:

„Liefern Sie . . . . . Fl. Münchener Versandbräu ꝛc."

Digitized by Google

Die klagende Genossenschaft und die mit ihr klagenden 13 Münchener Brauereien halten dies sowohl nach dem Waarenbezeichnungsgesetze, als nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb für unzulässig, auch die Beklagte für verpflichtet, den den Klägern 2—14 dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. Sie haben daher beantragt: Beklagte zu verurtheilen, diesen Klägern 2000 M. zu zahlen und die Verwendung und Versendung der Etiketten und Bestellkarten Anl. 1 und 2 bei Vermeidung einer Strafe von 300 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen.

Das Landgericht hat die Klage dem Antrage der Beklagten entsprechend abgewiesen, weil die Bezeichnung „Münchener" für Bier nicht mehr Ursprungs-, sondern Qualitätsbezeichnung sei und auch der Zusatz „Versand" im vorliegenden Fall hieran nichts ändere, da ja deutlich hinzugefügt sei, daß das Bier aus der beklagtischen Brauerei in H. stamme.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Kläger mit dem Antrage, der Klage stattzugeben. Beklagte erbat Verwerfung des Rechtsmittels. Der Sach- und Streitstand wurde nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils vorgetragen, dessen Gründe verlesen wurden. Die Anlagen act. 2—4 und 9 wurden vorgezeigt und verlesen.

Klägerischer Anwalt führte aus: die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München sei die größte deutsche Brauerei, gerade deshalb sei die beanstandete Etikette so verleitlich. Die Frage, ob Münchener Bier wirklich schon zu einer „Gattungsbezeichnung" geworden sei, beeinflusse wesentlich nur die Beweislast. Wenn es der Fall sei, dann müßten Kläger beweisen, daß bei den Angaben der Beklagten eine Täuschungsabsicht vorgelegen habe. Dazu genüge vollauf das vorliegende Material. Denn gerade Beklagte habe ja den Vorprozeß geführt, in welchem ihr rechtskräftig verboten sei, ihr Bier mit „Prima Münchener Versandbier Gnomen Brauerei fünf Medaillen" zu bezeichnen. (Das Urtheil des Oberlandesgerichts act. 33 der Akte H III 518/97 ward verlesen.) Wenn damals die Klage insoweit abgewiesen sei, als ein Verbot beansprucht wurde, daß Beklagte ihr Bier „Münchener Bier" nenne, so sei das nur deshalb geschehen, weil sie ihr Bier so noch nicht genannt habe und daher zu einem solchen generellen Verbot kein Anlaß vorgelegen habe (s. auch das R.G.Urth. in derselben Sache, dessen Gründe verlesen wurden).

Münchener Bier sei nun einmal viel beliebter als H'er Bier, auch in H. selbst. Ob der von der Beklagten direkt Abnehmende durch die gewählte Bezeichnung getäuscht werde, sei einerlei, es könne jedenfalls der Konsument der einzelnen Flaschen getäuscht werden. Der Zusatz „Versand" sei — wenn er nicht „Versand von München aus" bedeuten solle — ganz sinnlos, denn dies Bier sei weder zum Versand bestimmt, noch sei dargethan, daß es in einer dem echt Münchener Versandbräu ähnlichen Weise eingebraut sei. Ferner suche der Ausdruck „Bräu" statt „Bier" durch seinen süddeutschen Klang auch zu täuschen. Gerade die Wirthe verlangten von den H'er Brauereien solche unlauteren Bezeichnungen. Dem Direktor der H'er Aktienbrauerei A. hätten sie sich widersetzt, als dieser statt „Pilsener" habe schreiben wollen „Pilsener Art". Was unter „Münchener Versandbräu" noch folge und der in die Flaschen eingebrannte Glasstempel (falls derselbe — was bestritten werde — angebracht sei) werde nur selten mitgelesen. Jene Bezeichnung könne gar keinen andern Zweck haben, als Täuschung des Publikums. Beklagte selbst habe noch nicht verrathen, zu welchem anderen Zwecke sie „Münchener" und „Versand" schreibe.

Auch die kleine Nebenetikette oben an den Flaschen, Anl. 3 „nach dem bayrischen Braugesetz" unter Garantie eingebraut, solle offenbar irreführen, als ob es sich um echt bayrisches Bier handele. Desgleichen fehle auf dem Cirkular act. 9 im Text und der Unterschrift eine deutliche Kennzeichnung, daß es sich nicht um die berühmte Löwenbrauerei in München, sondern um eine H'er Brauerei handele. Weder der Zwischensatz, daß „Münchener" den Charakter des Bieres bezeichnen solle, noch die Angabe „Uhlenhorst Fernsprecher 2c." genüge, um Irrungen auszuschließen.

Daß Kläger auch wirklich geschädigt seien, ergebe sich aus der Notiz in der Brauerzeitung act. 18, daß die Beklagte 5000 hl mehr im letzten Jahr als im vorhergehenden abgesetzt habe.

Anwalt suchte ferner darzulegen, daß „Münchener" ganz ebenso wie „Pilsener" keineswegs Charakter- sondern Herkunftsbezeichnung sei. Er verwies auf die in act. 21 gesammelten gutachtlichen Aeußerungen. Gewiß gebe es Ortsnamen, die, mit einer Waare zusammengesetzt, deren Art charakterisirten, so daß man dabei nicht mehr an die Herkunft denke: z. B. Wiener Gebäck, Berliner Blau. Beklagte könne aber nicht erweisen, daß man bei Münchener Bier nicht mehr an den Ursprungsort denke. Bezüglich des Pilsener Biers sei das neuerdings vom R.G. und dem 1. C.S. des Hans. Oberl.Ger. auch anerkannt worden.

Der Anwalt des Beklagten entgegnete: im Vorprozeß habe es sich nur um den Exportverkehr gehandelt, hier dagegen um eine Biersorte, die ausschließlich im H'er Lokalverkehr abgesetzt werde. Damals sei der Ursprung des Biers verschwiegen worden, damit der überseeische Konsument nicht direkt, unter Umgehung des Exportagenten, es sich in H. bestellen könne. Im Vorprozeß sei ausgesprochen: die Bezeichnung der betreffenden Bierart als Münchener sei erlaubt. Nur die Zusätze „prima" und „Versand" könnten Zweifel erregen. Hier sei dies unmöglich, weil ja deutlich auf der Etikette stehe „aus der Löwenbrauerei Akt. Gesellschaft in H.". Die Bestellkarten würden nur zusammen mit dem Cirkular act. 9 versandt, dessen Text den Leser ebenso darüber aufkläre, daß kein echtes Münchener Bier angeboten werde, wie die Adresse der Bestellkarte, die ja an die Beklagte gerichtet sei. Für 1,50 M. pro 1 Dutzend Flaschen könne Niemand echtes Münchener erwarten. Die kleine Verschlußetikette führe Beklagte an all ihren Bieren, wie viele andere norddeutsche Brauereien. Sie entspreche auch dem Hergange bei der Herstellung des Biers. Da jede Täuschungsabsicht durch die letzten Worte der Etikette ausgeschlossen werde, so könne § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes nicht in Frage kommen, der übrigens keinen civilrechtlich verfolgbaren Anspruch gewähre.

Auch in den Prozessen über Pilsener Bier seien die Schadensersatzansprüche abgewiesen, weil bei den Organen der H'er Brauerei guter Glaube anzunehmen sei. Ebenso müsse jetzt der gute Glaube des Vorstandes der Beklagten berücksichtigt werden. Der Ausdruck Bräu statt Bier sei in Norddeutschland seit 1896 ganz allgemein geworden. „Versand"-Bräu sei etwas schwerer und theurer als Lagerbier (Beweis: Sachverständige). Ob man Münchener, Pilsener, Culmbacher u. s. w. als Charakterbezeichnung anzusehen habe, richte sich nach dem Ortsgebrauche in H. Auf den Gedanken könne doch Niemand kommen, daß eine norddeutsche Brauerei auch echtes Münchener Bier verkaufe. Der Schadensersatzanspruch sei auch Mangels jeder Substantiirung zurückzuweisen. Die Kläger müßten doch angeben, wieviel Hektoliter denn mit der beanstandeten Etikette von der Beklagten vertrieben sein sollten. Aus der Vermehrung des gesammten Umsatzes ergebe sich dafür garnichts. Das Gutachten der H'er Handelskammer in act. 21 ergebe bereits, daß Münchener nicht mehr als Herkunftsbezeichnung gelte. Die thatsächlichen Behauptungen des Gegners wurden von beiden Parteivertretern bestritten.

Gründe.

Wenn im Vorprozeß der Parteien das Oberlandesgericht, II. Civilsenat, am 3. Dezember 1898 ausgesprochen hat: Der Antrag, der Beklagten für ihre in H. gebrauten Biere die Bezeichnung „Münchener Bier" überhaupt zu untersagen, sei schon deshalb unbegründet:

„weil diese Bezeichnung mindestens dann für statthaft zu erachten ist, wenn durch die Hinzufügung der wirklichen Provenienz des Bieres klargestellt wird, daß es sich nur um eine Gattungs- und nicht um eine Herkunftsbezeichnung handelt,"

so ist damit jedenfalls schon die äußerste Grenze dessen erreicht, was noch nicht unter das Gesetz betreffend unlauteren Wettbewerb fällt. Denn im Gegensatz zu dem auf Grund von

„Auskünften der hiesigen Brauereien und Agenten für Bierexport"

erstatteten Gutachten der H'er Handelskammer vom 10. Januar 1896 act. 21 S. 17—19 und zu dem Urtheil des Oberlandesgerichts, IV. Civilsenats, Hauptblatt 1899 Nr. 19 S. 53 erachtet dies Gericht die Bezeichnung „Münchener" Bier, ganz ebenso wie „Pilsener", „Erlanger Bier" 2c. für eine solche, die regelmäßig nur als Herkunftsbezeichnung verstanden wird und verstanden werden kann. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn aus dem Zusammenhange klar wird, daß es sich um eine dem Echtmünchener ähnliche Art eines an anderen Orten gebrauten Bieres handele, oder wenn diese Herkunft ausdrücklich betont ist, wird sich ein Irrthum des Konsumenten vermeiden lassen, obwohl der Ausdruck Münchener Bier gebraucht ist. Jenes Gutachten schlägt sich selbst durch die befremdliche Behauptung, daß sogar so aparte Biersorten wie Culmbacher und Dortmunder Bier nicht mehr als Herkunfts-, sondern als Gattungsbezeichnungen in H. aufgefaßt würden. Das ist in Konsumentenkreisen sicher nicht der Fall, und ob es in Kreisen von Brauern und Bierexporteuren gutgläubig geschehen kann, bleibt zu bezweifeln. Bezüglich des Pilsener Biers ist ja nunmehr durch die, Hauptblatt 1901 Nr. 79 und 121 abgedruckten, Entscheidungen des Oberlandesgerichts II und des Reichsgerichts festgestellt, daß auch Pilsener Bier zunächst Herkunftsbezeichnung ist und zur Bezeichnung einer besonderen Art von nicht in Pilsen gebrautem Bier nur gebraucht werden darf, wenn diese Herkunft in einer

„jeden Zweifel ausschließenden Weise"

zum Ausdrucke gebracht ist. Dieses Gericht nimmt auch für das Münchener Bier das Gleiche an. Zwar liegt die Sache hier insofern anders, als bei den übrigen erwähnten bekannten Bierexport-Städten meist nur eine oder wenige Brauereien in Frage kommen, während es deren in der Großstadt München eine sehr große Anzahl giebt, deren Erzeugnisse der Kenner wohl zu unterscheiden weiß. Gleichwohl besteht doch kein so erheblicher Unterschied im äußeren Ansehen, der Stärke und dem Geschmack, daß man nicht unter „Münchener Bier" einen von anderen Bieren wohl unterscheidbaren einheitlichen Begriff verstehen dürfte. Gerade dieser Umstand hat ja dazu verleitet, daß man — anfänglich gewiß mißbräuchlich — auch in Norddeutschland angefangen hat, gewisse Biersorten als „Münchener" zu bezeichnen. Nun ist es aber auch in H. keineswegs so weit gekommen, daß man dergleichen Nachahmungen liefern dürfte, wo einfach „Münchener Bier" ohne Zusatz verlangt wird. Sicherlich nicht in Wirthschaften, wo jeder Gast, der Münchener verlangt, sich für betrogen halten würde, wenn ihm H'er Bier nach Münchener Art vorgesetzt würde. Im Flaschenbierhandel — und nur um den handelt es sich in vorliegender Sache — wird man zwar regelmäßig nicht allgemein Münchener fordern, sondern das Bier irgend einer der dortigen Brauereien, aber wenn Jemand ohne nähere Kenntniß derselben oder ohne auf deren Unterschiede Gewicht zu legen Münchener fordern sollte, so dürfte auch dort ihm niemals H'er geliefert werden, möge es sich auch „Münchener Versandbräu" nennen.

Dies ist die dem Gericht wohlbekannte Auffassung der Konsumenten und auf diese, nicht auf die der Konkurrenzbrauereibesitzer kommt es an. In H. hat die Bezeichnung „Münchener Bier" also keineswegs aufgehört, Herkunftsbezeichnung zu sein.

Die Frage, ob dieselbe ausnahmsweise als Charakterbezeichnung (Gattungs-, Artbezeichnung) verstanden werden kann, hängt davon ab, ob Beklagte dies in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gethan hat. Denn sonst hat sie in öffentlichen Mittheilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, über die Bezugsquelle ihrer Waaren unrichtige Angaben thatsächlicher Art gemacht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen und kann also auf Grund § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 auf Unterlassung derselben in Anspruch genommen werden.

Es kann nun zugegeben werden, daß der Zusatz „aus der Löwenbrauerei Akt. Ges. in H." zunächst so zu verstehen ist, daß das betreffende Bier in dieser Brauerei hergestellt ist, nicht etwa nur, daß es

Digitized by Google

daselbst auf Flaschen gezogen oder von derselben vertrieben wird. Allein dies letztere Verständniß wird von der Beklagten nun doch wieder dadurch gefördert, daß sie zwischen Münchener und Bräu (ein Ausdruck, den das Gericht für ganz unbedenklich erachtet) das Wort „Versand“ einschiebt. Handelte es sich hier um eine Biersorte, welche Beklagte auf größere Entfernungen versendet, und mit Rücksicht darauf stärker einbraute, so wäre die Bezeichnung wahr und sinngemäß. So wie sie hier gebraucht wird, ist sie deceptiv und verleitlich. Beklagte hat ausdrücklich betont, dieses Bier werde ausschließlich im H'er Lokalverkehr abgesetzt. Dann hat aber das Wort Versandbräu gar keinen Sinn und kann nur den Zweck verfolgen, im Publikum den irrigen Glauben hervorzurufen, es handele sich um von München nach H. versandtes Bier. Richtig ist freilich, daß das gewöhnliche echt Münchener Bier (was man nicht dort, aber in Norddeutschland einfaches Lagerbier nennen würde), und zwar sowohl das Winter- als das stärkere Sommerbier leichter eingebraut wird, als das für den Versand von München ins übrige Deutschland bestimmte Bier. Beklagte hat aber den Nachweis gar nicht zu führen versucht, daß ihr hier streitiges Produkt diesem letzteren Biere entspreche. Vielmehr hat sie offenbar nur deshalb ihm den technisch sonst nicht üblichen Namen „Münchener Versandbräu“ beigelegt, um im Publikum die Erinnerung an echt Münchener Bier wachzurufen. Ohne daß also dies Gericht auf das Wort „Bräu“ oder auf die kleine Nebenetikette, daß Beklagte sich nach dem bayerischen Braugesetz richte, Gewicht legt, hält es jedenfalls die Bezeichnung „Münchener Versandbräu“ trotz des Zusatzes „aus der Löwenbrauerei Akt. Gesellschaft in H.“ für eine unrichtige thatsächliche Angabe, die im Publikum den Schein des Angebots echten Münchener Bieres hervorruft. Sie ist daher nach Satz 2 des § 1 cit. sowohl von den einzelnen dadurch betroffenen Münchener Brauereien, als auch der zur Förderung der gewerblichen Interessen derselben gegründeten Genossenschaft sub 1 des Klagerubrums mit Recht auf Unterlassung in Anspruch genommen worden.

In den Bestellkarten Anl. 1 hat sie die Worte „Münchener Versandbräu“ ebenso wegzulassen, wie auf den Etiketten Anl. 2.

Dagegen weist das Gericht den Schadensersatzanspruch der Kläger sub 2—14 zurück, weil es nicht festzustellen vermag, daß die Leiter der beklagtischen Aktiengesellschaft „die Unrichtigkeit der Angaben“ gekannt haben oder kennen mußten (Abs. 2 des § 1 cit.). Zwar wußten sie, daß ihr Bier nicht Münchener und nicht Versandbräu sei, aber es kommt darauf an, ob sie im guten Glauben darüber gewesen sind, diese Angaben könnten gleichwohl als erlaubt gelten. Das kann zu ihren Gunsten deshalb angenommen werden, weil früher (s. Hauptblatt 1899 Nr. 19) in Urtheilen höherer Instanzen davon ausgegangen ist, Münchener Bier sei nicht mehr Herkunftsbezeichnung und weil in dem Vorprozeß (Urth. des O.L.G. II. vom 3. Dezember 1898) für erlaubt erklärt war, „Münchener Bier“ als Gattungsbezeichnung zu gebrauchen, wenn die Herkunft desselben aus H. klargestellt werde.

Aus diesen Gründen war der Berufung zu entsprechen, soweit auf Unterlassung geklagt ist, dieselbe aber hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs zurückzuweisen. Dementsprechend waren die Kosten zu 3/4 der Beklagten, im Uebrigen den Klägern aufzuerlegen

Bf. III 318/01.

Ausland.

Republik Salvador.

Gesetz, betreffend Fabrik- und Handelsmarken, vom 27. April 1901.

Art. 1.

Als Fabrik- oder Handelsmarke gilt jedes zur Unterscheidung der Erzeugnisse einer Fabrik oder der Gegenstände eines Handelsbetriebes dienende Zeichen.

Art. 2.

Der Schutz, den das gegenwärtige Gesetz den Marken des Handels und der Industrie gewährt, erstreckt sich nur auf solche mit diesen Marken versehene Waaren, die im Inlande hergestellt und vertrieben werden.

Art. 3.

Als Marken gelten nicht die Form, die Farbe und Ausdrücke oder Bezeichnungen, die nicht für sich allein das kennzeichnende Merkmal der besonderen Herkunft des Erzeugnisses bilden. Keinenfalls darf die Marke den guten Sitten zuwiderlaufen.

Art. 4.

Jeder Inhaber einer Marke, mag er ein Einheimischer oder ein im Inlande ansässiger Ausländer sein, kann das ausschließliche Recht erwerben, die Marke innerhalb der Republik zu verwenden, indem er die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes befolgt.

Die im Auslande wohnhaften Staatsbürger oder Ausländer können das Eigenthum an einer Marke eintragen lassen, wenn sie zum Vertriebe ihrer Erzeugnisse im Inlande eine industrielle oder Handelsniederlassung oder Vertretung besitzen; die Bestimmungen der Staatsverträge bezüglich der Ausländer bleiben unberührt.

Art. 5.

Um das ausschließliche Eigenthum an einer Marke zu erwerben, hat sich der Betheiligte persönlich oder ein von ihm Bevollmächtigter auf das Handelsgericht seines Wohnortes zu begeben und dort schriftlich zu erklären, daß er sich seine Rechte auf die Marke vorbehält. Dieser Erklärung müssen folgende Urkunden beigefügt sein:

1. eine auf den Vertreter ausgestellte Vollmacht, falls der Betheiligte nicht persönlich erscheint;
2. zwei Exemplare der Marke oder eine durch Zeichnung oder Stich gefertigte Darstellung;
3. soll eine Marke hohl oder erhaben auf die Erzeugnisse geschlagen werden oder weist sie irgend eine andere Eigenthümlichkeit auf, so sind außerdem zwei gesonderte Bogen beizufügen, auf denen diese Eigenthümlichkeiten angegeben werden, sei es mittels einer oder mehrerer die Einzelheiten zeigenden Figuren, oder mittels einer erläuternden Beschreibung;

4. im Falle des Art. 4 Abs. 2 eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Errichtung der Vertretung (Agentur).

Art. 6.

Die Erklärung hat ferner zu enthalten: den Namen der Fabrik, den Ort der Niederlassung, den Wohnort des Eigenthümers und den besonderen Handels- oder Industriezweig, in dessen Betriebe sich der Anmelder der Marke bedienen will.

Art. 7.

Eine einem nicht im Inlande wohnhaften Ausländer gehörige Fabrik- oder Handelsmarke kann nur dann eingetragen werden, wenn vorher nachgewiesen wird, daß sie im Ursprungslande ordnungsmäßig eingetragen ist.

Art. 8.

Wer zuerst eine Marke rechtmäßig verwendet hat, ist allein berechtigt, ihr ausschließliches Eigenthum zu erwerben. Ist das Eigenthum an einer Marke streitig, so gilt derjenige als Eigenthümer, der die Marke zuerst verwendet hat, oder, wenn sich dies nicht nachweisen läßt, der sie zuerst angemeldet hat.

Art. 9.

Das ausschließliche Eigenthum an einer Marke kann nur geltend gemacht werden auf Grund der beim Handelsgericht erfolgten Eintragung und einer Bescheinigung des letzteren darüber, daß der Betheiligte unter Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse sich seine Rechte vorbehalten hat.

Art. 10.

Die Bescheinigung wird ohne vorgängige Prüfung ertheilt unter ausschließlicher Verantwortlichkeit der Antragsteller und unbeschadet der Rechte Dritter.

Das Handelsgericht läßt im Staatsanzeiger das Gesuch des Anmelders dreimal veröffentlichen, und wenn nicht innerhalb der folgenden 90 Tage Widerspruch erhoben wird, ertheilt es die in Art. 9 erwähnte Bescheinigung; gleichzeitig wird die Eintragung der Marke verfügt und dem Antragsteller eins der beiden eingereichten Zeichenexemplare nebst einem Eintragungsvermerk und einer Quittung über die entrichtete Eintragungsgebühr von drei Pesos zugestellt. Wird Widerspruch erhoben, so werden die Parteien mit ihren Ansprüchen vor die zuständigen ordentlichen Gerichte verwiesen, die dann Entscheidung darüber treffen, zu wessen Gunsten die Eintragung zu erfolgen hat.

Art. 11.

Die Marken können nur zugleich mit dem Geschäftsbetriebe übertragen werden, dessen industrielle Erzeugnisse oder Handelsgegenstände sie kennzeichnen sollen. Die Uebertragung ist im Uebrigen keinen besonderen Förmlichkeiten unterworfen und vollzieht sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Art. 12.

Die Dauer des Eigenthums an Marken ist unbeschränkt; es wird aber als aufgegeben angesehen, wenn die Fabrik oder Handelsniederlassung, in der die Marke verwendet ist, geschlossen oder der Betrieb länger als ein Jahr hindurch eingestellt wird.

Art. 13.

Die geschützten Marken werden im Archiv des Handelsgerichts aufbewahrt. Ihre Eintragung kann dort auf Verlangen von Jedermann geprüft werden; gegen Erstattung der Kosten werden auf Antrag beglaubigte Abschriften der Eintragung ertheilt.

Art. 14.

Auf Antrag eines Dritten wird das entgegen den vorstehenden Bestimmungen erworbene Eigenthum an einer Marke im gerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt.

Art. 15

Ist ein das Eigenthum an einer Marke vernichtendes Urtheil rechtskräftig geworden, so erhält das Handelsgericht davon Nachricht, um die Löschung der Marke zu bewirken.

Art. 16.

Markenfälschung liegt vor:

1. wenn Marken verwendet werden, die sich als eine genaue oder vollständige Nachbildung einer bereits für einen anderen Inhaber geschützten Marke darstellen;
2. wenn die Nachahmung eine derartige ist, daß trotz gewisser Abweichungen in Einzelheiten die Marke in ihrer Gesammtheit eine fast genaue Uebereinstimmung zeigt, so daß sie mit einer anderen bereits gesetzlich geschützten verwechselt werden kann.

Art. 17.

Des Vergehens der Markenfälschung macht sich ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung schuldig, wer eine Marke betrüglicherweise nachmacht oder eine gefälschte Marke verwendet, indem er sie an gleichartigen industriellen oder Handelsgegenständen anbringt.

Art. 18.

Die Vergehen der Markenfälschung ziehen die im Strafgesetzbuch angegebenen Strafen nach sich.

Art. 19.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden, ebenso wie auf Muster und Zeichen der Industrie, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft Anwendung.

Spanien.

Mittheilung, betreffend Erneuerung in Spanien eingetragener Marken.

Nach Artikel 156 des neuen spanischen Gesetzes, betr. das gewerbliche Eigenthum vom 16. Mai 1902, müssen diejenigen, welche in Spanien Marken vor dem 16. Mai 1882 haben eintragen lassen, die Hinterlegung dieser bis zum 16. November d. J. erneuern, falls sie sie aufrecht erhalten wollen.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika.

Begriff und Voraussetzungen eintragsfähiger Etiketten.

Entscheidung des Kommissioner Allen in Sachen Baldwin, vom 11. Februar 1902.

Anmeldung vom 24. Dezember 1901, Nr 2330, betreffend eine Etikette für Heilmittel.

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des Prüfers, der sich geweigert hat, eine Etikette mit der Aufschrift „Ayres Medicinal Wonder" einzutragen. Der Etikette ist außer dieser Aufschrift noch die Zusammensetzung des Heilmittels sowie die Gebrauchsanweisung aufgedruckt. Das Ganze ist von einem gewöhnlichen gedruckten Rande umgeben.

Die Eintragung wird begehrt auf Grund des § 4952 der revidirten Statuten, betreffend Urheberrechte. Die in Betracht kommende Stelle lautet:

„Der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigenthümer eines Buches, eines Umschlags, einer Karte, einer dramatischen oder musikalischen Komposition, eines Stichs, Holzschnitts, Drucks, einer Photographie oder des Negativs einer solchen, eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Farbendrucks, einer Statue oder anderen Bildhauerarbeit sowie von Modellen oder Zeichnungen, die als Werke der schönen Künste vollendet werden sollen, desgleichen die Vertreter, Verwalter oder Rechtsnachfolger der erstgenannten Personen sollen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts das ausschließliche Recht besitzen, die genannten Gegenstände zu drucken, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu vervollständigen, abzuzeichnen, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen; und bezüglich der dramatischen Kompositionen das Recht, sie öffentlich aufzuführen oder darzustellen oder dies durch Andere zu bewirken . .

Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind die Worte „Stich", „Holzschnitt" und „Druck" lediglich auf solche Abbildungen, Illustrationen und Werke anzuwenden, die zu den Erzeugnissen der schönen Künste zu zählen sind; und keine Drucke oder Etiketten, die zur Verwendung bei anderen Handelsartikeln bestimmt sind, sollen auf Grund des Gesetzes betreffend das Urheberrecht eingetragen werden, vielmehr kann ihre Registrirung beim Patentamt erfolgen."

Die Bestimmungen, auf Grund deren Urheberrechte gewährt werden, bezieht sich nur auf solche Schriftstücke oder Entdeckungen, die das Ergebniß geistiger Arbeit sind (Higgins gegen Keuffel, 55 O.G., 1139), oder wie bei Waarenzeichensachen ausgesprochen ist (100 U. S., 82), sie umfaßt nur solche Originalzeichnungen für Stiche, Drucke u. dergl., die als Erzeugnisse schöpferischer Geisteskräfte gelten. Derartige Zeichnungen für Stiche, Drucke u. dergl. bilden, wenn sie mit den schönen Künsten in Verbindung stehen, recht eigentlich den Gegenstand des Urheberrechts. Dagegen sind, wie oben ausgeführt ist, Drucke oder Etiketten, die bei irgendwelchen anderen Artikeln verwendet werden sollen, nur beim Patentamt einzutragen.

Indem so das Gesetz den für Handelsartikel bestimmten Drucken oder Etiketten zur Eintragung einen besonderen Platz anwies, hat es an den Erfordernissen Nichts geändert, denen nach Ansicht des Obersten Gerichts derartige Drucke oder Etiketten genügen müssen, d. h. sie müssen eigenthümlich sein und das Ergebniß geistiger Arbeit und schöpferischer Geisteskraft bilden.

Die hier in Frage stehende Etikette gehört dazu nicht. Es war keine Anwendung schöpferischer Geisteskraft erforderlich, um die geeignete Gebrauchsanweisung für das auf der Etikette beschriebene Heilmittel abzufassen, und auch sonst zeigt die Darstellung keinerlei Eigenthümliches. Sie ist lediglich ein Beispiel der gewöhnlichen Arbeitsleistung eines Schriftsetzers und deshalb nicht eintragsfähig (vergl. die Entsch. i. S. Mahn, 82 O.G., 1210; i. S. New-England Gas and Coke Company, 90 O.G., 1365).

Aus diesen Gründen war die Entscheidung des Prüfers zu bestätigen.

(Off. Gaz. 1902 S. 1706, 1707).

Statistik.

Frankreich.

Im Jahre 1901 sind 10 372 Marken hinterlegt und zwar 9588 für Unternehmungen im Gebiete der Republik.

(Bull. Off. 1902 p. 710.)

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachungen, betreffend die Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Der Ingenieur Arthur Schweizer in Karlsruhe, Kaiserstr. 36, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt mit der Maßgabe, daß Schweizer befugt bleibt, diejenigen Sachen, in welchen er gegenwärtig Vertreter ist, bis zum 15. November 1902 weiterzuführen.

Berlin, den 10. Oktober 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

von Huber.

Nr. 2339/1902 C. B. III.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. November 1902. Nr. 11.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Aufforderung zur Betheiligung an dem Bezuge eines nach der Reihenfolge in der Waarenzeichenrolle geordneten Nummernverzeichnisses der in den Jahrgängen 1894 bis 1902 des Waarenzeichenblatts veröffentlichten Waarenzeichen. — Britische Kolonie Transvaal. Regierungserlaß vom 24. 12. 1901, betreffend die Beglaubigung von Urkunden, Vollmachten u. dergl.

Patentwesen. Anmeldeabtheilung X, 20. 9. 1902. Inhalt der auf Grund des Art. 4 des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. 12. 91 begehrten Bescheinigung, wenn der Beschluß über die Ertheilung des Patents nicht schon mit der Zustellung, sondern erst später zu einem endgültigen wird. — Reichsgericht, 20. 9. 1902. Tragweite des Benutzungsrechts gemäß § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes. — Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Kommissioners vom 10. 9. 1902. Nur der erste und nicht irgend ein späterer, wenn auch selbstständiger Erfinder hat Anspruch auf ein Patent. — Rhodesia. Regierungserlaß vom 26. 9. 1901, betreffend die Sicherheitsleistung bei Einsprüchen gegen Patentanmeldungen — Uruguay. Mittheilung, betreffend Gebühren für Patente. — Statistik. Vereinigte Staaten von Amerika.

Musterwesen. Geschmacksmuster. Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Circuit Court of Appeals-Second Circuit vom 14. 11. 1901. Ein Musterpatent nach dem Recht der Vereinigten Staaten wird nur im Sinne eines Geschmacks- nicht aber eines Gebrauchsmusters gewährt.

Zeichenwesen. Aeußerliche Kennzeichnung der zu einer Waarenzeichenanmeldung eingereichten Anlagen, Nachgänge ꝛc. — I. Abtheilung für Waarenzeichen. a) Unterscheidungskraft, 6. 6. 1902. Abbildungen von in Umlauf befindlichen Münzen nicht eintragbar. — b) Täuschungsgefahr, 28. 6. 1902. Nationaldevise „Old England for ever“ für einen Deutschen nicht eintragbar. — II. Beschwerdeabtheilung. a) Täuschungsgefahr, 27. 8 1902. Eintragung eines zum Sachnamen gewordenen Personennamen keine Täuschungsgefahr (Benson's Plaster). — b) Umschreibung. 28. 9. 1902. Bei Umschreibung von Waarenzeichen ist die Einwilligungserklärung von Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen Aktiengesellschaft bei Umwandlung derselben in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht erforderlich. — Hanseatisches Oberlandesgericht, 21. 6. 1902. Beim Verkaufe einer anderen, als der vom Käufer verlangten, durch ein Waarenzeichen gekennzeichneten Waare haftet der Verkäufer dem Zeicheninhaber auf Unterlassung nach Maßgabe der §§ 823, 826 B. G. B. — Statistik. Niederlande. — Vereinigte Staaten von Amerika.

Patentanwaltswesen. Ernennung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts Hauß zum Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für den Rest des Jahres 1902. — Liste der Patentanwälte.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts von Huber aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Reichsdienst den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz“ zu verleihen und

den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern Hauß zum Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range eines Raths erster Klasse, sowie

den Marine-Schiffbaumeister Julius Brotzki zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts zu ernennen.

Digitized by Google

Allgemeines.

Bekanntmachung.

Um den betheiligten Kreisen die Ermittelung der etwa nur der Nummer nach bekannten Waarenzeichen zu erleichtern, beabsichtigt das Kaiserliche Patentamt — sofern eine die Kosten der Herstellung deckende Zahl von Vorbestellungen eingeht — die Herausgabe nachstehender Zusammenstellung:

Nach der Reihenfolge in der Waarenzeichenrolle geordnetes Nummernverzeichniß der in den Jahrgängen 1894 bis einschließlich 1902 des Waarenzeichenblatts veröffentlichten Waarenzeichen, mit Angabe der Stelle, wo sie im Waarenzeichenblatt abgedruckt sind, und des Aktenzeichens.

Diese im Umdruck hergestellte Zusammenstellung würde Anfang 1903 erscheinen und 4 Mark kosten. — Sie soll später ihre Fortsetzung finden in gleichartigen Nummernverzeichnissen, die von 1903 ab Bestandtheile der einzelnen abgeschlossenen Jahrgänge des Waarenzeichenblatts bilden werden.

Vorbestellungen auf obiges Nummernverzeichniß werden von der Buchdruckerei P. Stankiewicz, Berlin SW. 46, Bernburgerstr. 14, bis zum 15. Dezember 1902 entgegengenommen.

Berlin, den 11. November 1902.

Kaiserliches Patentamt.

Hauß.

Nr 2922/1902 C. B. II.

Ausland.

Britische Kolonie Transvaal.

Regierungserlaß, betreffend die Beglaubigung von Urkunden, Vollmachten u. dergl., Nr. 327 vom 24. Dezember 1901.

Der Regierungserlaß Nr. 79 von 1901 wird aufgehoben. Bezüglich der Beglaubigung von Urkunden, Vertretervollmachten, eidesstattlichen Versicherungen und anderen Schriftstücken und deren Abschriften, sei es, daß sie innerhalb der Kolonie aufgenommen und bestätigt oder beglaubigt sind und zum Gebrauch im Auslande dienen sollen, sei es, daß sie im Auslande aufgenommen und bestätigt oder beglaubigt sind und zum Gebrauch innerhalb der Kolonie dienen sollen, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Für die innerhalb der Kolonie aufgenommenen und beglaubigten, zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden:

a) Die Unterschrift eines Friedensrichters, Polizeioffiziers, Regierungsbeamten (mit Ausnahme des obersten Beamten des Bezirks) oder einer Privatperson ist durch die Unterschrift und das Amtssiegel des zuständigen Resident Magistrate (obersten Bezirksbeamten) zu beglaubigen.

b) Die Unterschrift eines Häuptlings von Eingeborenen, Commissioners oder Sub-Commissioners von Eingeborenen oder eines dem Commissioner für Eingeborenen-Sachen untergeordneten Beamten ist durch den letztgenannten Commissioner zu beglaubigen.

c) Die Unterschrift eines Anwalts, Notars, Rechtsbeistandes oder vereidigten Uebersetzers ist durch Unterschrift und Amtssiegel des zuständigen Resident Magistrate oder des Obersekretärs des früheren Obergerichts der Südafrikanischen Republik (Keeper of the Records of the late High Court of the South African Republic) zu beglaubigen.

d) Die Unterschrift eines Resident Magistrate oder eines Abtheilungsdirigenten bei der Justizverwaltung ist durch den Sekretär der Justizabtheilung bei der Transvaal-Verwaltung (Secretary to the Law Department of the Transvaal Administration) zu beglaubigen.

e) Die Unterschrift des obersten Beamten eines Bezirks ist zu beglaubigen durch das Mitglied der Transvaal-Verwaltung, dem er direkt unterstellt ist.

f) Das Amtssiegel ist in ordnungsmäßiger Weise mit der betreffenden Urkunde zu verbinden.

g) Die den Resident Magistrate und anderen Beamten ertheilte Ermächtigung zur Vornahme von Beglaubigungen darf nur ausgeübt werden, wenn sich der Betreffende im Dienst befindet.

h) Jede Beglaubigung ist mit der gesetzlichen Stempelmarke zu versehen, die durch den Beglaubigungsbeamten zu kassiren ist. Zu Verwaltungszwecken bestimmte Bescheinigungen sind stempelfrei.

2. Ist eine der vorbezeichneten Urkunden in den südafrikanischen Kolonien oder Schutzgebieten Seiner Majestät aufgenommen oder beglaubigt und für den Gebrauch innerhalb dieser Kolonie bestimmt, so reicht hierzu aus, daß sie von einem ständigen obersten Bezirksbeamten, einem Sekretär eines Obergerichts oder Resident Magistrate der Kolonie oder des Schutzgebietes ordnungsmäßig mit der Unterschrift und dem Amtssiegel versehen ist.

Ist eine solche Urkunde in irgend einer Besitzung Seiner Majestät außerhalb Südafrikas aufgenommen oder beglaubigt und zum Gebrauch innerhalb dieser Kolonie bestimmt, so ist zu ihrer ordnungsmäßigen Beglaubigung erforderlich Unterschrift und Amtssiegel

a) des Sekretärs, seines Vertreters oder eines ihm gleichstehenden Beamten eines Obergerichts des Vereinigten Königreichs oder einer britischen Kolonie,

b) des Bürgermeisters oder Polizeiverwalters einer in einem britischen Dominion belegenen Stadt.

3. Ist eine Urkunde außerhalb der britischen Besitzungen aufgenommen und zum Gebrauch innerhalb dieser Kolonie bestimmt, so genügt zu ihrer ordnungsmäßigen Beglaubigung Unterschrift und Amtssiegel

a) eines britischen Konsuls in irgend einem Theile der Welt,

b) des Unterstaatssekretärs eines fremden Landes, des Gouverneurs oder Gouvernementssekretärs einer ausländischen Kolonie, oder eines

Digitized by Google

anderen Beamten eines fremden Landes, oder einer ausländischen Kolonie, wenn der dortige Konsul durch sein Visum bestätigt, daß der betreffende Beamte zur Beglaubigung ermächtigt ist.

(Government Gazette vom 27. Dezember 1901, Nr. 100.)

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschluß der Anmeldeabtheilung X vom 20. September 1902.

Welchen Inhalt darf die auf Grund des Art. 4 des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891 begehrte Bescheinigung haben, wenn der Beschluß über die Ertheilung des Patents nicht schon mit der Zustellung, sondern erst später zu einem endgültigen wird.

Auf die Vorstellung vom 4. d. Mts., in welcher um Ausstellung einer anderweiten Bescheinigung in Betreff der Ertheilung des Patents 133960 gemäß Art. 4 Abs. 3 des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 gebeten wird, ist beschlossen, daß dem Antrage nicht stattzugeben ist.

Art. 4 Abs. 3 des gedachten Uebereinkommens setzt die Fiktion, daß als Tag der Ertheilung eines Patents der Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgültige Ertheilung zu gelten habe. Indem sonach die vertragschließenden Staaten lediglich einen Beschluß über die erfolgte Ertheilung eines Patents und dessen Zustellung an den Nachsucher voraussetzten, sind gleichzeitig den beiderseitigen Patentämtern die Grenzen gezogen, innerhalb deren sie bei der Ausstellung der etwa erforderlich werdenden Bescheinigungen sich zu halten haben. Diese Auffassung ist auch in der Bekanntmachung des deutschen Patentamts vom 8. März 1892, wonach unter Ziff. 2 „eine Bescheinigung über die auf Grund der früheren Anmeldung erfolgte Patentertheilung" verlangt wird, sowie in der Verordnung des österreichischen Handelsministers vom 8. November 1892 unter Ziff. I, 2 zum Ausdruck gelangt. (Vergl. z. B. den Abdruck dieser Bestimmungen bei Seligsohn Kommentar II. Aufl. S. 520, 521.) Insbesondere ist hiernach eine Mitwirkung der Patentämter in den Fällen, wo der Ertheilungsbeschluß nicht gleichzeitig endgültig ist, nicht vorgesehen und zwar, wie angenommen werden muß, aus gutem Grunde. Denn der Fall, daß der Patentertheilungsbeschluß nicht sofort endgültig ist, tritt sehr häufig und stets dann ein, wenn gegen einen Einspruch ein Patent in der ersten Instanz ertheilt wird. Hier muß abgewartet werden, ob der Einsprechende innerhalb der gesetzten Beschwerdefrist Beschwerde erhebt oder ob er vor Ablauf der Frist ausdrücklich auf diese verzichtet. Kommt die Beschwerdeinstanz zu einer Entscheidung in der Sache selbst, so wird der Patentertheilungsbeschluß der ersten Instanz niemals ein endgültiger werden können. Kommt aber die Beschwerdeinstanz nicht zu einer solchen Entscheidung, so muß der Ertheilungsbeschluß der ersten Instanz nachträglich endgültig werden. Er wird indessen endgültig nicht etwa in Folge eines neuen Beschlusses, sondern lediglich in Folge des Eintritts einer völlig außerhalb der Mitwirkung des Patentamts liegenden Thatsache: entweder durch fruchtlosen Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme des Einspruchs oder der eingelegten Beschwerde. Die Endgültigkeit des Ertheilungsbeschlusses setzt in diesen Fällen keinerlei anderweite Zustellung an den Patentsucher voraus, es ist auch keine Verpflichtung des Patentamts anzuerkennen, den Patentsucher von dem Eintritt jener Thatsachen besonders in Kenntniß zu setzen. Hat Patentsucher ein besonderes Interesse daran, den Eintritt einer solchen Thatsache durch das Patentamt zu erfahren, so ist es regelmäßig seine Sache, Nachfrage danach bei dem Amte zu halten. Die Regel wird in allen den Fällen, wo der Ertheilungsbeschluß der ersten Instanz nachträglich zu einem endgültigen wird, die sein, daß das Patentamt aus dem Eintritt dieser Thatsache die Folgerung zieht, welche die Prozeßlage gebietet und in Gemäßheit des § 27 Abs. 1 des Patentgesetzes die Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" erläßt und die Patenturkunde ausfertigt.

Im vorliegenden Falle ist der Patentertheilungsbeschluß mit seiner am 31. Mai d. Js. erfolgten Zustellung thatsächlich endgültig gewesen. Denn der Einspruch war bereits einen Tag vor der Zustellung zurückgenommen, was aber in Folge des Geschäftsganges der zuständigen Stelle erst nach der Zustellung bekannt geworden ist. Das Patentamt hat dieser Sachlage entsprechend die Patentertheilung am 30. Juni d. Js. im „Reichsanzeiger" bekannt gemacht, unterm 27. Juni d. Js. den Patentinhaber von der Eintragung der Patentnummer in die Rolle und unterm 26. dess. Mts. noch ausdrücklich von der Zurückziehung des Einspruchs benachrichtigt. Die letztgedachte Benachrichtigung ist dem Patentinhaber allerdings erst am 2. Juli d. Js. behändigt.

Es liegt auf der Hand, daß es willkürlich wäre, eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß „die Endgültigkeit der Ertheilung des Patents dem Anmelder am 2. Juli zugestellt sei", wie dieser wörtlich beantragt. Die Nachricht von der Eintragung des Patents in die Rolle ist dem Anmelder bereits am 28. Juni d. Js. zugegangen. An diesem Tage spätestens ist ihm zum Bewußtsein gekommen, daß die Patentertheilung als endgültig angesehen worden ist. Wenn der Patentinhaber auf Grund eines völlig vereinzelt stehenden Falles in den Akten G. 10 707/78b auch nur den leisesten Zweifel in die Rechtmäßigkeit dieser Eintragung geglaubt hätte, setzen zu müssen, so wäre es seine Aufgabe gewesen, sich hierüber schnellstens Klarheit zu verschaffen. Er hat dies aber nicht für nöthig befunden und hieraus, sowie aus der ferneren Thatsache, daß auch die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni d. Js., durch welche die Eintragung des Patents bekannt gemacht war, unbeanstandet blieb, muß der Rückschluß gezogen

Digitized by Google

werden, daß Patentinhaber an dem Eintritte der Endgültigkeit der Patentertheilung schon vor dem 2. Juli d. Js. nicht gezweifelt hat. Die ihm erst an letzterem Tage zugegangene Mittheilung von der am 30. Mai d. Js. erfolgten Zurücknahme des Einspruchs war daher nur noch geeignet, den Grund des Eintritts der Endgültigkeit, nicht aber diesen selbst klarzustellen. Uebrigens könnte die erfolgte Zustellung dieser Mittheilung unter keinen Umständen bescheinigt werden, da eine Zustellung im gesetzestechnischen Sinne gar nicht, sondern nur die einfache Behändigung durch die Post erfolgt ist.

E. 6109 X/6b.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 20. September 1902.

Das in § 5 Absatz 1 des Patentgesetzes vorgesehene Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers sichert allen Gegenständen, bei welchen für die Bedürfnisse seines Betriebes die Erfindung ausgenutzt ist, die volle Verkehrsfreiheit auch in den Händen späterer Abnehmer.

Thatbestand.

Klägerin ist Inhaberin des Patents Nr 63315 mit Schutzfrist vom 24. Oktober 1891 ab, dessen Anspruch lautet:

> Koch-, Schmelz-, oder Verdampfgefäß, dessen massive Wandung ein oder mehrere Rohre durchzieht, welche zur Zuführung von Wärme dienen und dieselbe vermittelst der wärmeleitenden Wandung an den Gefäßinhalt abgeben.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte die Firma P. & Co. in F. bereits zur Zeit der Anmeldung des Patents die Erfindung insofern in Benutzung genommen, als sie Koch-, Schmelz- und Verdampfgefäße, bei denen die Mäntel und Böden in der im Patente angegebenen Weise mit Heizröhren durchzogen waren, in ihrer F. Fabrik hergestellt und im Betriebe des Geschäfts an Dritte geliefert hatte. Beklagter hat in 8 Fällen nach Ertheilung des Patents und in Kenntniß desselben von der Firma P. Böden mit Heizröhren und Mäntel ohne solche getrennt bezogen, beide Theile durch Zusammenschrauben zu Gefäßen verbunden und letztere weiter veräußert. Hierin erblickt Klägerin eine Verletzung ihres erwähnten Patents. Böden mit Heizrohren für sich allein hatte die Firma P. nach Annahme des Vorderrichters zuerst in Folge der Bestellung des Beklagten angefertigt.

Als Zusatz zum Patente 63315 hatte Klägerin mit Schutz seit dem 8. Oktober 1893 das Patent 77213 erwirkt, bei dem Patentanspruch 1 lautet:

> Von Rohren durchzogene massive Wandungen in Gefäße beliebiger Art so eingesetzt, daß das ganze Gefäß oder Theile desselben (in der Beschreibung ist insbesondere als ein solcher Theil der Boden hervorgehoben) oder Zwischenwände, durch welche die den Röhren zugeführte Wärme oder Kälte an den Gefäßinhalt übertragen wird, davon gebildet oder bedeckt werden.

Die 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu F. hat durch Urtheil vom 29. Juni 1901 wesentlich nach dem Klageantrage den Beklagten kostenpflichtig verurtheilt, sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Herstellung von Koch-, Schmelz- und Verdampfgefäßen der in dem Patent 63315 geschützten Art zu enthalten, insbesondere auch es zu unterlassen, aus Schlangenrohrböden der im genannten Patent bezeichneten Art und aus Cylindern, die von der Firma P. & Co. in F. herrühren, in ihrer Fabrik solche Gefäße anzufertigen.

Dagegen hat auf die Berufung des Beklagten der 7. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in D. durch Urtheil vom 1. Februar 1902 das erste Urtheil aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Klägerin beantragt mit der Revision, unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Berufung des Beklagten gegen das erste Urtheil zurückzuweisen. Beklagter beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung war nach den festgestellten Thatsachen für zutreffend zu erachten. Nach § 5 des Patentgesetzes tritt die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese den Besitzstand des Vorbenutzers schützende Bestimmung darf nicht so eng ausgelegt werden, daß der Vorbenutzer dadurch auf eine Weiterbenutzung genau in den Grenzen der bisherigen Benutzung eingeschränkt wird. So kann dem Vorbenutzer, welcher den patentirten Gegenstand lediglich zu eigener Benutzung hergestellt hatte, doch auch nicht verwehrt werden, ihn demnächst gewerbsmäßig wieder herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen. (Entsch. Bd. 26 S. 64)*) Ebensowenig ist er gehindert, ihn mit unwesentlichen Abweichungen, die einen neuen, in das Patent eingreifenden Erfindungsgedanken nicht verkörpern, herzustellen. (Entsch. des Reichsgerichts, I. Civilsenats vom 15. Februar 1902 Rep. I 353/01.)**) Endlich folgt aus dem Verbreitungsrecht des Vorbenutzers die Befugniß seines Abnehmers, das von Ersterem mittelst Ausnutzung der Erfindung gewonnene Erzeugniß seinerseits gewerbsmäßig zu gebrauchen und weiter zu veräußern, da in Bezug auf diesen gemäß § 5 des Patentgesetzes rechtmäßig hergestellten Gegenstand das Verbietungsrecht des Patentinhabers ein für alle Male versagt.

Hatte daher, wie der Vorderrichter feststellt, die Firma P. & Co. die patentirten Gefäße vor der Patentanmeldung hergestellt und geliefert, so hatte auch der Beklagte als ihr Abnehmer die

*) Patentblatt 1890 S. 365.
**) S. 180 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

Befugniß, die ihm nach der Patentertheilung von P. & Co. gelieferten, die geschützte Einrichtung enthaltenden Gefäße gewerbsmäßig zu gebrauchen und weiter zu veräußern. Dabei muß es als eine unwesentliche Abweichung angesehen werden, wenn die Firma P. vor der Patentanmeldung nur Gefäße hergestellt hat, bei denen die Böden und Mäntel mit Heizröhren versehen waren, später jedoch solche Gefäße herstellte und lieferte, bei denen sich die Anbringung der Heizröhren auf die Böden beschränkte. Denn es ist nicht behauptet worden, daß diese Beschränkung einen besonderen technischen Fortschritt enthielt und einen Erfindungsgedanken verkörperte, und daher ist anzunehmen, daß sie mit der Erfindung der patentirten Kessel ohne Weiteres gegeben war und aus deren patentrechtlichem Rahmen nicht heraustritt. Nichts anderes als eine Fortbenutzung der von ihm vorbenutzten Erfindung mit der bezeichneten, patentrechtlich bedeutungslosen Abweichung aber ist es, wenn die Firma P. & Co. auf Bestellung des Beklagten Kesselböden mit Heizröhren und dazu gehörige Mäntel ohne solche Röhren getrennt lieferte und es ihrem Abnehmer überließ, durch Zusammenschrauben beider Theile die Kessel herzustellen. In der Herstellung der Böden mit der geschützten Einrichtung und der dazu gehörigen Mäntel verkörperte sich die dem Patente der Klägerin zu Grunde liegende Erfindungsidee in vollem Umfange, und das Zusammenschrauben beider Theile ist ihr gegenüber ein rechtlich bedeutungsloser Akt. Wie aus demselben Grunde bereits in der Herstellung und dem Vertriebe der Böden nebst Mänteln seitens eines Unbefugten ohne Zusammenfügung beider eine Patentverletzung erblickt werden müßte, so kann andererseits in der bloßen Zusammenfügung der von einem nach § 5 des Patentgesetzes dazu Berechtigten hergestellten und vertriebenen Kesseltheile seitens eines Dritten eine solche nicht erblickt werden. Die Ausnutzung der Erfindung hat auch in diesem Falle im eigenen Betriebe des Vorbenutzers stattgefunden und dadurch dem erzeugten Gegenstande die Verkehrsfreiheit verschafft.

Ob etwa die Herstellung der Böden mit der patentirten Vorrichtung an sich in den Bereich des Zusatzpatents fallen würde, kommt hier nicht in Betracht. Das Recht des Vorbenutzers regelt sich ausschließlich nach seinem Besitzstande, und der Umfang dieses Rechtes bestimmt sich nach der in diesem Besitzstande zum Ausdrucke gebrachten Erfindungsidee. Uebrigens ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, daß die Firma P & Co. dem Beklagten nicht nur die in dem Zusatzpatente als geschützt bezeichneten mit Röhren versehenen Kesselböden, sondern auch dazu gehörige Mäntel, also in der Hauptsache ganze Kessel nur ohne Zusammenfügung der beiden Theile, d. h. im Wesentlichen den Gegenstand des Hauptpatents, geliefert hat.

Aus diesen Gründen mußte die Revision kostenpflichtig verworfen werden.

I. 114/1902.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Kommissioners vom 10. September 1902.

Nur der erste und nicht irgend ein späterer, wenn auch selbständiger Erfinder hat Anspruch auf ein Patent. Unter dem ersten Erfinder ist aber nur derjenige Erfinder zu verstehen, der als erster gerade in den Vereinigten Staaten die Erfindung gezeigt hat. Die Thatsache, daß eine Erfindung im Auslande patentirt oder druckschriftlich beschrieben ist, liefert vollkommenen Beweis dafür, daß sie von diesem Patentinhaber oder Beschreibenden zu dieser Zeit auch in den Vereinigten Staaten bekannt gemacht worden ist. Wer außerdem in den Vereinigten Staaten ein Patent auf diese Erfindung erlangen will, muß darthun, daß er vor diesem Zeitpunkte in den Vereinigten Staaten die Erfindung gemacht habe.

Berufung gegen die Entscheidung der Ober-Prüfungskommission, welche die seitens des Vorprüfers ausgesprochene Zurückweisung der in der obigen Anmeldung enthaltenen Patentansprüche bestätigt hat.

Als Vorveröffentlichungen kommen in Frage folgende Patente:

1. Daniel & Wickers, Nr 474334 vom 3. Mai 1892,
2. Thomas, Nr 478134, vom 5. Juli 1892,
3. Müller, Deutsches Patent 39098 von 1886.

Die Anmeldung war am 7. Dezember 1894, also nach den genannten Veröffentlichungen eingereicht worden, und der Anmelder hat seinen Anspruch auf Patentertheilung damit zu begründen versucht, daß er eidesstattliche Versicherungen beibrachte, durch die er beweisen wollte, daß er selbst die Erfindung bereits vor dem Datum der frühesten Veröffentlichung, nämlich des M.'schen Deutschen Patents, ausgeführt habe. Diese eidesstattlichen Versicherungen beziehen sich auf Vorgänge in Frankreich, und es hat den Anschein, als ob vor dem Bekanntwerden der Erfindung durch die genannten Vorveröffentlichungen von Seiten des Berufungsklägers keine Kunde über die Erfindung nach den Vereinigten Staaten gelangt ist.

Zunächst waren diese eidesstattlichen Versicherungen für unzulässig erklärt worden, weil durch sie, entgegen der in Rule 75*) ausgesprochenen

*) Rule 75 lautet:

„Ist eine ursprüngliche oder wiederholte Patentanmeldung (reissue) zurückgewiesen wegen eines erloschenen oder nicht erloschenen einheimischen Patents, das im Wesentlichen die zurückgewiesene Erfindung wiedergiebt oder beschreibt, sie aber nicht ausdrücklich beansprucht, oder wegen eines ausländischen Patents oder einer ausländischen Vorveröffentlichung, und versichert der Anmelder an Eidesstatt, daß Thatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Erfindung in diesem Lande vor Einreichung der dem einheimischen Patent zu Grunde liegenden Anmeldung oder vor dem Datum des ausländischen Patents oder der ausländischen Veröffentlichung vollständig vorhanden war, versichert er ferner an Eidesstatt, er wisse nicht und glaube nicht, daß die Erfindung seit länger als

Digitized by Google

Vorschrift, nicht eine Vervollkommnung der Erfindung bewiesen werden sollte. Später wurden sie indessen zugelassen auf die Behauptung, daß M. seine Kenntniß von der Erfindung durch den Berufungskläger erhalten und sie auf betrügliche Weise in seinem deutschen Patent aufgedeckt habe. Zur Begründung für die Zulassung der eidesstattlichen Versicherung wurde Folgendes ausgeführt:

„Ohne Zweifel sind eidesstattliche Versicherungen, die beweisen sollen, daß die in dem deutschen Patent beschriebene Erfindung vom Berufungskläger herrührte, und daß es sich in Wirklichkeit lediglich um die gedruckte Veröffentlichung der Erfindung des Berufungsklägers, nicht aber um die Erfindung eines Andern handelt, für die Würdigung des Prüfers ein zulässiges Beweismittel, das berücksichtigt werden muß."

Nach dieser Entscheidung hat der Berufungskläger seine Behauptung, M. habe durch ihn Kenntniß von der Erfindung erlangt, zurückgezogen oder wenigstens zugegeben, daß er nicht in der Lage ist, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Der Vertreter sagt darüber in der Berufungsschrift:

Im ersten Stadium dieses Prozesses erhielten die Vertreter aus ihrem Briefwechsel mit dem französischen Erfinder den Eindruck, als ob letzterer die Thatsache gewahr geworden sei, daß M. von seiner (des Gegners) Erfindung Kenntniß erlangt habe. Später stellte es sich jedoch heraus, daß er keine bestimmte Kenntniß davon erlangt hatte, während der französische Erfinder glaubte, daß dies der Fall sei.

Demnach ist es zweifellos, daß die Erwägung, auf Grund deren die eidesstattlichen Versicherungen zugelassen sind, nicht mehr zutrifft, und daß die Sachlage hier jetzt genau dieselbe ist, wie in irgend einem anderen Fall, in dem versucht wird, ein früheres, wenn auch die angemeldete Erfindung nicht ausdrücklich in Anspruch nehmendes Patent oder ein früheres ausländisches Patent oder eine ältere Druckschrift dadurch ihrer Bedeutsamkeit zu entkleiden, daß der Anmelder nachweist, daß seine Erfindung älter als jene ist. Rule 75 ist die einzige Vorschrift, welche über eine derartige Entkräftung einer Vorveröffentlichung etwas bestimmt, und erfordert ausdrücklich den Nachweis,

„daß die Erfindung im Inlande vor Anmeldung des einheimischen Patents oder vor Ertheilung des ausländischen Patents oder vor Veröffentlichung der Druckschrift vollendet worden ist".

Die eingereichten eidesstattlichen Versicherungen erfüllen diese Voraussetzungen offenbar nicht, da sie nicht einmal den Versuch machen, eine im Inlande früher als die Vorveröffentlichungen erfolgte Vollendung der Erfindung nachzuweisen. Und dies ist auch der Hauptgrund, den der Prüfer und die Ober-Prüfungskommission für die Abweisung der Anmeldung anführen. Der Prüfer fügt noch hinzu:

„Ferner genügen die eidesstattlichen Versicherungen nicht, um nachzuweisen, daß der Anmelder genau die Konstruktion seiner jetzt angemeldeten Erfindung bereits im Jahre 1884 gebraucht hat. Daß diese damals gebrauchte Maschine mit den jetzt angemeldeten Konstruktionen identisch ist, ist nicht mit genügender Deutlichkeit ersichtlich."

Er spricht nun freilich nicht aus, mit welchem Theil der Anmeldung die früher benutzte Konstruktion sich nicht deckt. Aber er stützt seine Entscheidung auch mehr auf die Unzulässigkeit der eidesstattlichen Versicherungen in diesem Fall als auf ihre Unzulänglichkeit. Wenn die Frage jetzt zu erörtern wäre, ob die beigebrachten Beweise hinreichend erwiesen, daß die Erfindung schon früher in Frankreich gemacht sei, so würde die Sache an den Prüfer zur weiteren Prüfung in dieser Richtung zurückverwiesen werden müssen.

Der Berufungskläger greift nun die Rechtsgültigkeit von Rule 75 an und behauptet, daß es unter den dort dargelegten Umständen genüge, nachzuweisen, die Erfindung sei früher bereits irgendwo — nicht gerade nothwendigerweise im Inlande — gemacht. Er stützt sich darauf, daß das Erforderniß der gerade im Inlande gemachten Erfindung unvereinbar sei mit § 4886*) der Revidirten Statuten. Und das ist gerade der Hauptgrund, auf den sich seine Berufung stützt.

Der Thatbestand des vorliegenden Falls, der als unbestritten angenommen werden mag, ist der, daß das deutsche Patent M. veröffentlicht worden ist, bevor der Berufungskläger die fragliche Erfindung im Inlande bekannt gemacht hat, daß jenes in umfassender Weise die Erfindung bekannt giebt, wie sie in der Anmeldung des Berufungsklägers beschrieben ist, wenn auch in einer von dieser verschiedenen besonderen Form, und daß endlich in diesem deutschen Patent keine allgemeinen Ansprüche erhoben worden sind, die auch die jetzt angemeldete Erfindung umfassen könnten.

Es wird von dem Berufungskläger nicht bestritten — was auch nach ständiger Rechtsprechung

---

den letzten zwei Jahren vor der Anmeldung offenkundig benutzt oder feilgehalten, noch in diesem oder einem fremden Lande patentirt oder veröffentlicht sei, auch habe er die Erfindung niemals freigegeben —, so soll das erwähnte Patent oder die Vorveröffentlichung der Ertheilung eines Patents an den Anmelder nicht entgegenstehen, es müßte denn sein, daß das Datum des Patents oder der Vorveröffentlichung mehr als zwei Jahre vor der Einreichung der Anmeldung in diesem Lande zurückliegt."

*) § 4886 lautet:

Jeder Erfinder oder Entdecker eines neuen und nützlichen Verfahrens, Werkzeugs, Gewerbserzeugnisses oder einer Stoffverbindung oder einer neuen und nützlichen Verbesserung an solchen kann gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren und nach dem weiter erforderlichen Verfahren ein Patent darauf erhalten, wenn der Gegenstand nicht bereits vor seiner Erfindung oder Entdeckung im Inlande von Andern gekannt oder benutzt oder vor seiner Erfindung oder Entdeckung oder länger als zwei Jahren vor der Anmeldung im Inlande oder im Auslande patentirt oder durch Druckschriften bekannt gemacht wurde, und nicht seit länger als zwei Jahren vor seiner Anmeldung des Patents öffentlich angewendet oder verkäuflich gewesen ist, es sei denn, daß nachweislich die Erfindung dem Publikum preisgegeben ist.

Digitized by Google

feststeht —, daß diese Thatsachen seine Ansprüche auf die durch das deutsche Patent M.'s geschützte Erfindung ausschließen, und daß es ihm daher oblag, die Wirkung dieser Vorveröffentlichung zu entkräften, bevor ihm ein Patent ertheilt werden konnte. Der Grund hierfür ist, daß in Folge des deutschen Patents die Erfindung in den Vereinigten Staaten vor der Anmeldung des Berufungsklägers bekannt wurde; und es ist offenbar, daß der Patentinhaber oder Jemand, von dem er die Erfindung erworben hat, diese zu einem früheren Zeitpunkte gemacht hat, als ihn der Berufungskläger für seine angebliche Erfindung nachweisen kann. Es ist belanglos, wer die durch das deutsche Patent geschützte Erfindung gemacht hat. Wesentlich ist nur, daß sie zu jenem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an die Oeffentlichkeit gekommen ist. Deswegen verbietet das Gesetz eine Patentertheilung an einen späteren Erfinder. Ein wesentlicher Grund für die Gewährung von Patenten überhaupt ist der, daß in Folge einer solchen Ertheilung die Erfindung vollständig im Inland bekannt gemacht wird. Und wenn einmal eine solche Veröffentlichung durch Jemanden erfolgt ist, der nach dem Gesetz auch ein Patent auf diese Erfindung hätte nehmen können, dann besteht kein Grund mehr, ein derartiges Patent irgend einem Anderen zu ertheilen, der sich zu derselben Bekanntgabe erbietet, wenn er auch zufällig vollständig unabhängig auf dieselbe Erfindung gekommen ist. Die Thatsache allein, daß er ein selbständiger Erfinder ist, entscheidet nichts. Es muß noch hinzukommen, daß er der erste Erfinder ist, wenn die Erfindung im Inlande gemacht ist. Der Zweck der Patentgesetzgebung besteht, wie es in der Verfassung heißt, darin

„den Fortschritt der Wissenschaft und der nutzbringenden Künste zu fördern".

Darunter ist aber nur der Fortschritt im eigenen Lande zu verstehen, und dieser wird nur dadurch erzielt, daß die Erfindung der einheimischen Bevölkerung bekannt wird. Deshalb hat der Kongreß in § 4923 der Revidirten Statuten bestimmt, daß, wenn Jemand ein Patent erlangt hat, dieses

„nicht aus dem Grunde als nichtig behandelt werden darf, weil die Erfindung oder Entdeckung oder ein Theil von ihr im Auslande bekannt gewesen oder benutzt worden ist, es sei denn, daß sie patentirt oder in einer Druckschrift veröffentlicht worden ist".

§ 4886 der Revidirten Statuten ordnet ebenfalls an, daß ein Erfinder nur dann einen Patentanspruch hat, wenn seine Erfindung

„nicht im Inlande bekannt gewesen oder von Anderen benutzt worden ist, bevor er sie gemacht hat".

Kenntniß und Benutzung im Auslande ist kein Hemmniß für eine Patentertheilung, einerlei ob der Erfinder ein amerikanischer Staatsangehöriger oder ein Fremder ist. Dagegen wird die Ertheilung freilich dadurch gehindert, daß die Erfindung als ein ausländisches Patent oder in einer ausländischen Druckschrift publizirt worden ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie hierdurch auch dem inländischen Publikum bekannt wird, und daher eine Belohnung für einen späteren Erfinder sich nicht mehr rechtfertigt.

Mit Bezug hierauf äußerte sich der oberste Gerichtshof in Sachen Gayler gegen Wilder (10 How., 477), wie folgt:

„In dem vorliegenden Fall ist der Erfinder nicht eigentlich im strengsten Sinn erster und ursprünglicher Erfinder. Das Gesetz geht davon aus, daß die Verbesserung schon früher bekannt und in Benutzung gewesen sein mag. Doch ist sein Patent wirksam, wenn er nur aus eigener Geisteskraft die Erfindung gemacht und dabei geglaubt hat, der ursprüngliche Erfinder zu sein. Die fragliche Bestimmung erläutert die vorher gebrauchten Worte und zeigt, daß der Gesetzgeber Kenntniß und Benutzung in einer dem großen Publikum zugänglichen Weise verlangt. Durch Patentirung oder Drucklegung wird eine ausländische Erfindung der ganzen Welt und damit auch dem inländischen Publikum, falls es nur in genügender Weise nachforscht, offen gelegt. Von diesem Augenblick an kann man hier aus der Erfindung keinen Nutzen mehr ziehen. Der Allgemeinheit würde durch sie keine Wohlthat mehr erwiesen, und der Erfinder kann deshalb auch seinerseits eine Belohnung nicht beanspruchen."

Die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen wendet das Patentamt auch dann an, wenn es sich darum handelt, gemäß § 4904 der Revidirten Statuten festzustellen, welcher von zwei Personen, die dieselbe Erfindung angemeldet haben, die Priorität zusteht. Es lehnt in solchem Fall jedes Beweisverfahren darüber ab, was die beiden Anmelder im Auslande gethan haben, es sei denn, daß es sich um ein ausländisches Patent oder eine ausländische Druckschrift handelt. Das Patent wird dann demjenigen als dem ursprünglichen Erfinder ertheilt, der die Erfindung zuerst in das Inland eingeführt hat, mag auch der Andere als Erster die Erfindung im Auslande gemacht haben. Dies ist richtig, obgleich § 4904 bestimmt, daß der Kommissioner demjenigen das Patent ertheilen soll, der „als der frühere Erfinder ermittelt wird" und auch keine Begrenzung des Ortes enthält, an dem die Erfindung gemacht sein muß. Es ist jedoch davon auszugehen, daß § 4923 den § 4904 abändert und angiebt, wer als der „frühere Erfinder" anzusehen ist. Nun kann freilich, wenn die streitenden Parteien beide nur Anmelder sind, nicht davon die Rede sein, ein ertheiltes Patent für nichtig zu erklären. Und daher würde bei streng wörtlicher Auslegung des § 4923, wie sie der Berufungskläger vertheidigt, diese Bestimmung keine Anwendung finden. Gleichwohl hält das Patentamt sie auch hier für entsprechend anwendbar (vergl. Bell gegen Brooks, 19 O.G., 290; Boulton gegen Illingsworth, 43 O.G., 508; Peters gegen Hisey, 62 O.G., 315; Parkin & Wright gegen Jennes, 63 O.G., 759); und diese Meinung ist von den Gerichten gerade in den vom Berufungskläger angeführten Entscheidungen gebilligt.

Diese Ansicht beruht auf dem allgemeinen Grundsatz: Wenn das Gesetz bestimmt, daß ein Patent für eine Person wirksam sein soll, dann hat das Patentamt nicht bloß dieser einen Person das Patent zu ertheilen, sondern es muß auch jeder anderen Person das Patent versagen. Hier-

Digitized by Google

von gehen alle diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes aus. Es würde auch der Natur der Patentrechte widersprechen, wenn zwei Personen einen Patentanspruch auf denselben Gegenstand hätten.

Eine Patentanmeldung ist nicht nur dann zurückzuweisen, wenn der frühere Erfinder seine Ansprüche vor dem Patentamt geltend macht, sondern vielmehr in allen Fällen, in denen irgendwie hinreichend dargethan wird, daß die Erfindung bereits früher im Inlande bekannt geworden ist. Hat das Patentamt ausreichende Beweise dafür, daß eine andere Person als der Erfinder einen begründeten Anspruch auf das Patent hat, so ist es stets verpflichtet, die Anmeldung zurückzuweisen. Dies folgt aus den allgemein anerkannten Grundsätzen des Patentrechts. Will ein Erfinder, der nach dem Gesetz vor allen anderen Personen das Patent für seine Erfindung beanspruchen darf, lieber seine Erfindung in vollem Umfange der Oeffentlichkeit preisgeben, ohne sie sich patentiren zu lassen, so mag er es thun. Wenn er dies aber thut, so kann auch kein Anderer ein Patent an dieser Erfindung erlangen (Miller gegen Braß Co., 21 O.G., 201; 104 U.S., 350; Mahn gegen Harwood, 30 O.G., 657; 112 U.S., 354; Independent Electric Co. gegen Jaffery, 78 O.G., 797). Alle Rechte des Erfinders gehen gewissermaßen auf die Allgemeinheit über: es würde dem Gesetz widersprechen und eine betrügerische Schädigung des Publikums sein, wenn man dieselbe Erfindung nun noch einem Anderen patentirte. So hat z. B. das Distrikts-Berufungsgericht von Columbia in der Sache Millet und Reed gegen Duell (96 O.G., 1241), in der die Anmeldung wegen der früheren Erfindung eines gewissen Lane zurückgewiesen wurde, Folgendes ausgesprochen:

„Es hat keine Bedeutung, daß Lane die jetzt angemeldete Erfindung in seinen eigenen Patentansprüchen garnicht erwähnt. Aus dieser Unterlassung folgt nur, daß er sie entweder der Oeffentlichkeit überlassen oder als bereits allgemein bekannt betrachtet hat. Die Berufungskläger können sich nicht darauf berufen, daß Lane ihre Erfindung nicht für sich in Anspruch nimmt."

Die vollständige Veröffentlichung der Erfindung in einem ausländischen Patent, in einer Druckschrift oder in einem Patent der Vereinigten Staaten, mag sie darin auch nicht ausdrücklich in Anspruch genommen sein, ist ein bündiger Beweis dafür, daß die Erfindung von der Veröffentlichung an im Inlande bekannt gewesen und Gemeingut der Bevölkerung geworden ist. Es ist belanglos, ob der Patentinhaber oder der Verfasser der Druckschrift auch selbst der Erfinder zu sein behauptet. Allein wesentlich ist, ob eine andere Person die Erfindung früher schon gemacht hat; wenn sie dann auch noch veröffentlicht worden ist, kann kein späterer Erfinder ein Patent darauf beanspruchen. Das Gesetz stützt die Entscheidung nicht auf die Identität des Erfinders, sondern lediglich auf die Thatsache der früheren Erfindung und Veröffentlichung. Lediglich die Ungewißheit über den Namen des Erfinders begründet die Patentertheilung an einen späteren Erfinder nicht. Ein derartiges Patent oder eine derartige Druckschrift ist demnach eine wirksame Vorveröffentlichung, gleich als ob dadurch die Erfindung selbst in Anspruch genommen wurde.

Die Statuten enthalten nun keine Vorschrift darüber, wie ein Anmelder gegenüber einer Vorveröffentlichung, die das von ihm angemeldete Patent zwar darlegt und beschreibt, aber nicht selbst beansprucht, seinen Patentanspruch darthun muß, wie er nachweisen muß, daß er der erste und ursprüngliche Erfinder ist. Es entstehen keine Zweifel, wenn die frühere Veröffentlichung nicht eine in den Vereinigten Staaten erfolgte Patentanmeldung oder Patentertheilung in Bezug auf dieselbe Erfindung ist. Entsprechend der bezüglich des Interferenzverfahrens geltenden Bestimmung muß dem Anmelder jedenfalls erlaubt sein, auf irgend eine Weise darzuthun, daß er der ältere Erfinder und daher trotz der vorherigen Veröffentlichung patentberechtigt ist. Da in diesem Punkte hier ein Zweifel nicht besteht, so gestattet ihm das Patentamt, gemäß Rule 75 einseitig den Beweis seines Rechts anzutreten. In dieser von einer Partei ausgehenden Beweisantretung müssen aber alle die Thatsachen dargelegt werden, welche, wenn bewiesen, ohne Weiteres seinen Patentanspruch begründeten, und zwar auch für den Fall begründeten, daß die Vorveröffentlichung gerade die von ihm angemeldete Erfindung ausdrücklich enthielte. Das ganze Verfahren ist entsprechend dem Interferenzverfahren und hat sich daher diesem möglichst eng anzuschließen. Das ist zum Schutz des Publikums durchaus nothwendig.

Im vorliegenden Fall beweist nun das deutsche Patent, daß M. oder Jemand, von dem er sie erworben, die Erfindung gemacht hat. In dem Patent ist sie dann durch den Erfinder, sei es direkt oder indirekt, auch hier im Inlande dem Publikum zugänglich gemacht, bevor der Berufungskläger eine Kunde davon hierher gebracht hat. Wenn also M. (er mag selbst als Erfinder angesehen werden) ein Patent auf seine Erfindung hier anmeldete, so würde das Patentamt ihm nach dem Gesetz ein Patent hierauf ertheilen müssen, ohne Rücksicht darauf, was der Berufungskläger gethan hat, und die Gerichte würden gemäß § 4923 ein solches Patent aufrecht erhalten. Die Anmeldung des Berufungsklägers würde zurückgewiesen werden, und zwar, ohne daß ein Streitverfahren zwischen den beiden Anmeldern eingeleitet zu werden brauchte. Denn selbst wenn seine Behauptung, er habe die Entdeckung früher schon im Auslande gemacht, wahr wäre, so würde das doch kein Hinderniß sein, dem M. das Patent zu ertheilen, da dieser vor dem Berufungskläger die Erfindung zur Kenntniß des inländischen Publikums gebracht hat (Lander gegen Crowell 16 O.G., 405). Nach dem Gesetz, wie es in den verschiedenen Bestimmungen der Statuten näher dargelegt ist, würde das Patent an M. als ersten Erfinder ertheilt werden müssen. Und diese Thatsache der früheren Erfindung steht jetzt gerade so fest, als wenn M. hier ein Patent angemeldet hätte. Wenn die Rechtsansicht des Berufungsklägers richtig wäre, so wäre das Patentamt in der merkwürdigen Lage, ihm ein Patent ertheilen

Digitized by Google

zu müssen, so lange M. nicht anmeldete, es ihm aber auf Grund des schon jetzt vorläufig feststehenden Thatbestandes zu verweigern, wenn eine solche Anmeldung von Seiten M.'s erfolgte und dies sogar, trotzdem die Vorschriften es untersagen würden, den Berufungskläger von der M.'schen Anmeldung zu benachrichtigen. Es kann nicht angenommen werden, daß der Kongreß zwei verschiedene Beweisregeln für die Ermittlung des wirklichen Zeitpunktes einer Erfindung hat geben wollen; eine für den Fall, daß die Rechte von zwei ein Patent beanspruchenden Personen im Streitverfahren zwischen beiden Parteien festzustellen wären, die andere für den Fall, daß das Verfahren nur einseitig wäre. Das würde zu der größten Verwirrung führen, da dieselbe Frage, die heute im einseitigen Verfahren behandelt wird, morgen im Parteiverfahren auftauchen kann.

Wenn es auch wahr sein sollte, daß M. nicht selbst der ursprüngliche Erfinder der vollständigen in seinem Patent beschriebenen Anordnung sein mag, obleich er eine bestimmte Form derselben für sich beansprucht, so muß die Veröffentlichung doch ihren Ursprung bei irgend einer Person haben, die die Erfindung selbst gemacht hat. Und — wer es auch sein mag — diese Person ist nach dem Gesetz patentberechtigt. Es ist jedenfalls ein Anderer als der Berufungskläger, da nicht anzunehmen ist, daß M. gerade von ihm seine Kenntniß hat. Wenigstens hätte es ihm obgelegen, dafür Thatsachen anzuführen, und das hat er nicht gethan.

Wenn dem Berufungskläger auf seine Anmeldung hin ein Patent ertheilt und dieses durch die Gerichte aufrecht erhalten werden würde, so würde damit M. gehindert werden, die auf Grund seines deutschen Patents angefertigten Maschinen in den Vereinigten Staaten zu verkaufen, obgleich er nach dem Gesetz durch eine Patentanmeldung sich das ausschließliche Recht hätte verschaffen können, sie hier zu fabriziren und in den Handel zu bringen. Dies würde auch dann der Fall sein, wenn er gleichzeitig mit seinem deutschen Patent im Inlande ein Patent auf die besondere Form seiner Erfindung erhalten hätte, ohne gerade einen Schutz für die jetzt vom Berufungskläger beanspruchte Erfindung in ihrem vollen Umfange zu verlangen. Wenn auch unter solchen Umständen durch eine Patentertheilung an den jetzigen Anmelder nicht im strengsten Sinne die Nichtigkeit des dem M. in den Vereinigten Staaten gewährten Patents herbeigeführt würde, (§ 4923), so würde doch thatsächlich dieselbe Wirkung eintreten; denn M. könnte das ihm durch das Patent verliehene Recht, seine Erfindung auszuführen und zu verwerthen, nicht ausüben.

Solche Gesetzesauslegung würde den wahren Erfinder davon abhalten, ohne Patent oder Patentanmeldung etwas zu veröffentlichen, wofür ihm die Gesetze als Belohnung ein Patent in Aussicht stellen. Aber wenn er das Recht auf ein Patent hat, so muß er zweifellos auch das Recht haben, seine Erfindung der Oeffentlichkeit preiszugeben.

Zur Unterstützung seiner Ansicht hat der Berufungskläger folgende Entscheidungen angeführt: Hanifen gegen Godschalk (78 Fed. Rep. 811; 79 O.G. 513), Hanifen gegen Price (96 Fed. Rep. 436) und Welsbach Light Co. gegen American Incandescent Lamp Co. (98 Fed. Rep., 613; 90 O.G., 960).

Der Inhalt dieser Urtheile ist ohne Zweifel in einigen Punkten geeignet, die Stellung des Berufungsklägers zu stützen. Aber es liegen ihnen gänzlich verschiedene Thatsachen zu Grunde, und es läßt sich nicht annehmen, daß sie die Gesetzesauslegung des Berufungsklägers rechtfertigen. Die Richter, die jene Urtheile erlassen haben, würden auf Grund der vorliegenden Thatsachen nicht zu dem dort gewonnenen Ergebniß kommen.

In der zuletzt angeführten Entscheidung war der Versuch gemacht, das Patent eines gewissen R. durch den Nachweis zu entkräften, daß vor der Einführung der Erfindung in das Inland durch R. und wenige Tage vor der Veröffentlichung eines ihm ertheilten ausländischen Patents ein gewisser W. die Erfindung bereits in das Inland eingeführt habe. Es wurde behauptet, gemäß § 4923 der Revidirten Statuten sei dem R. nicht gestattet, sich auf ein früheres Datum als den Tag der Ertheilung seines ausländischen Patents zu berufen, und da W. noch vor diesem Zeitpunkt die Erfindung in das Inland eingeführt habe, so sei das später an R. in den Vereinigten Staaten ertheilte Patent nichtig. Das Gericht war der Ansicht, daß die Identität der von W. von auswärts eingeführten Erfindung mit der R.s nicht genügend nachgewiesen sei. Es ging aber noch weiter und betrachtete das Recht R.s als geeignet, der behaupteten Einführung der Erfindung von Seiten W.s vorzugehen, wenn er nur nachwiese, daß seine Erfindung im Auslande früher gemacht sei als jene Einführung. Das Gericht sprach sich dahin aus, daß § 4886 der Revidirten Statuten auf alle Erfindungen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft Anwendung finde, und daß der Ausdruck „Datum der Erfindung" ohne Unterscheidung zwischen verschiedenen Klassen von Erfindungen gebraucht werde. Am Schluß dieser Erörterung heißt es:

„. . . . So kann der Inhaber eines ihm in den Vereinigten Staaten ertheilten Patents, der die von ihm zuerst gemachte Erfindung sich früher schon auch im Auslande hat patentiren lassen, zur Entkräftung der Behauptung eines Patentverletzers, er habe schon vor der Ertheilung des ausländischen Patents an den jetzigen Patentinhaber die Erfindung ausgenutzt, sich auf das Datum der Anmeldung seines ausländischen Patents stützen, um den wirklichen Zeitpunkt nachzuweisen, in dem er die Erfindung im Auslande gemacht hat."

Auch die anderen Entscheidungen enthalten Ausführungen in derselben Richtung. In keinem der in ihnen erörterten Fälle war aber die Erfindung bereits in einem Patent oder einer Druckschrift beschrieben. Im vorliegenden Fall dagegen handelt es sich garnicht um eine Patentverletzung, sondern es ist lediglich zu prüfen, welche Rechte die Allgemeinheit an einer bereits ihrem ganzen Umfange nach veröffentlichten Er-

Digitized by Google

findung hat. Die Frage, ob nach dem Gesetz Jemand, dem bei Anmeldung ein Patent zu ertheilen wäre, auch das Recht hat, seine Erfindung dem Publikum freizugeben oder sie ohne Anspruch auf ein Patent zu veröffentlichen, war bei den oben genannten Entscheidungen nicht von Bedeutung und wurde daher auch von den Gerichten nicht erörtert.

Nach alledem steht fest, daß Rule 75 dem Gesetz nicht widerspricht, daß also die beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen, die einen Gebrauch der Erfindung im Auslande beweisen sollen, nicht geeignet sind, das Vorhandensein einer vor der Vorveröffentlichung liegenden Erfindung darzuthun.

Diese Auslegung stimmt mit den von dem Obersten Gerichtshof in der Sache Gandy gegen Main Belting Co. (59 O.G., 1106) entwickelten Grundsätzen überein, wo es sich um die Frage handelte, ob ein zweijähriger offenkundiger Gebrauch der Erfindung gemäß § 4886 ein Hinderniß für die Patentertheilung bilde. Das Gericht war der Ansicht, daß der Gebrauch im Inlande stattgefunden haben müsse, obgleich das Gesetz eine specielle Vorschrift in dieser Richtung nicht enthalte. Es folgte damit den in der Sache Gayler gegen Wilder (vergl. oben) entwickelten Grundsätzen. Dort hatte es ausgesprochen:

„Wir glauben nicht, daß eine andere Auslegung der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde. Ein Gesetz darf nicht aus einzelnen abgerissenen Worten und Sätzen erklärt werden. Es muß als Ganzes genommen und dann vernünftig ausgelegt werden, einerseits ohne zu weite Ausdehnung oder zu enge Einschränkung der wirklichen Bedeutung des Wortlauts, andererseits seinem Zweck und Gegenstand entsprechend."

Die Entscheidung der Oberprüfungskommission war hiernach zu bestätigen.

(Off. Gaz. vol. 97 p. 2977.)

Rhodesia.

British South Africa Company.

Regierungserlaß, betreffend die Sicherheitsleistung bei Einsprüchen gegen Patentanmeldungen, Nr 189 vom 26. September 1901.

Nr 2 des Regierungserlasses Nr 72 vom 4. April 1901*) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. Wohnt der Einsprechende außerhalb des Gebiets von Süd-Rhodesia, so hat er oder sein ordnungsmäßig bestellter Vertreter binnen 14 Tagen nach Einlegung des Einspruchs für den Fall, daß der Einspruch verworfen wird, 50 Pfund Sterling als Sicherheit für die Kosten beim Registrar of Patents zu hinterlegen. Ebenso hat der außerhalb des genannten Gebiets wohnende Patentanmelder oder sein Vertreter binnen 14 Tagen nach Zustellung der Einspruchsschrift für den Fall, daß dem Einspruch stattgegeben wird, 50 Pfund Sterling als Sicherheit für die Kosten beim Registrar of Patents zu hinterlegen."

(Government Gazette vom 27. September 1901.)

*) Abgedruckt in diesem Blatte, Jahrgang 1901 Seite 281.

Uruguay.

Mittheilung, betreffend Gebühren für Patente.

Die Gebühren für Patente belaufen sich jährlich auf 25 Pesos (zu 4,34 bis 4,38 *M*.). Hiernach ist Art. 8 des Patentgesetzes vom 13. November 1885 im Abdruck des Patentblattes 1886 S. 119 richtig zu stellen. Außerdem wird im ersten Jahre eine Stempelabgabe von 100 Pesos erhoben.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Im Fiskaljahr vom 1. Juli 1901 bis zum 30. Juni 1902 sind Patente (eingeschlossen designs und reissues)

angemeldet	ertheilt	erloschen
47 508	27 387	20 335.

Es betrugen

die Einnahmen	1 491 539 $
die Ausgaben	1 329 925 $

(Off. Gaz. vol. 101 p. 217.)

Musterwesen.

Geschmacksmuster.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Circuit Court of Appeals-Second Circuit vom 14. November 1901 i. S. R. c. B. and C. Co.

Ein Musterpatent nach dem Recht der Vereinigten Staaten wird nur im Sinne eines Geschmacks- nicht aber eines Gebrauchsmusters gewährt.

Gegen das die Klage abweisende Urtheil des Circuit Court von Connecticut (103. Fed. Rep., 873) hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Klage stützt sich auf eine Verletzung des Musters Nr 26 587 der Vereinigten Staaten, das am 2. Februar 1897 dem R. als „Muster für einen Hufeisenstollen" ertheilt worden ist. Das Muster „besteht in dem äußeren Aussehen der nachstehend beschriebenen Erfindung. Von der Seite gesehen, besteht der Stollen zunächst aus einem cylindrischen, mit einem Schraubengewinde versehenen oberen Theil, der durch eine Rille von der viereckigen Basis getrennt ist. Der darunterliegende Haupttheil hat im wesentlichen die Form eines abgestumpften Kegels. An jeder Seite der Basis hat seine Oberfläche zunächst eine ziemlich längliche Form. Nach unten ist dagegen die Einfassungslinie einwärts nach der Mitte zu gekrümmt."

In dem erstinstanzlichen Urtheil wird ausgeführt: Der Fall ist von der umfassenderen Erwägung aus zu entscheiden, daß der Geschmacksmusterschutz auf Verzierungen Anwendung finden soll, bei denen der Vortheil in dem gefälligen

Digitized by Google

Eindruck, den sie auf die Augen machen, nicht aber in irgend einer neuen Nutzanwendung besteht. Das Wesen der klägerischen Erfindung liegt in der dicken breiten, durch die gekrümmte Einfassungslinie noch verstärkten Außenseite des Stollens. Der Kläger behauptet, daß dadurch die praktische Brauchbarkeit des Stollens erhöht werde: er gebe einen stärkeren Halt, verliere nicht so leicht seine Gestalt und könne, wenn abgenutzt, einfach mit einem Ruck aus dem Huf entfernt werden. In diesem Zusammenhange ist bezeichnend, daß der Inhaber des Musters diese nach unten zu einwärts gekrümmte Außenlinie zunächst als mechanische Erfindung angemeldet hat. Diese Anmeldung ist abgewiesen, und so hat er denn für seine Erfindung den Geschmacksmusterschutz zu erlangen versucht. Muster beziehen sich aber auf das äußere Aussehen, nicht auf den Nutzen. Ihr Zweck ist, Werke der Kunst und Dekoration zu schützen, welche sich an das Auge, das ästhetische Empfinden, das Schöne wenden. Ein Hufeisenstollen ist nur ein Stück Eisen oder Stahl, das nicht den Blick auf sich lenken soll, das vielmehr zu einem niedrigen Gebrauch bestimmt ist, zur Befestigung an einem Hufeisen bei Schnee, Eis und Schmutz. Um ein Geschmacksmuster zu prüfen, hat man sich nicht die Frage vorzulegen: „Wozu dient es?" sondern: „Wie sieht es aus?" und: „Wie wirkt es auf das Auge?" Der Ausdruck „nützlich" heißt mit Beziehung auf Geschmacksmuster „geeignet, auf den Beschauer angenehm zu wirken." Erfordert wird also „Neuheit und Schönheit. Bloßer praktischer Nutzen genügt nicht." (Folgen mehrere Entscheidungen.) — Diesen Ausführungen ist beizutreten.

Freilich scheint die Praxis des Patentamts bei Ertheilung von Mustern gewechselt zu haben. Vor 1871 war sie „nicht nur liberal, sondern geradezu schlaff", bis Commissioner Leggett in einem sorgfältig begründeten Erkenntniß (in der Sache Parkinson, C. D. [1871] 251) sie einer Auslegung des Gesetzes anpaßte, die dann später in den oben genannten Urtheilen gebilligt wurde. Im Jahre 1873 gab derselbe Commissioner in einer anderen Sache (Seaman, 4 O. G., 691) an, welche Frage die Prüfer sich vorzulegen hätten, wenn ihnen ein Gebrauchsgegenstand mit dem Antrage auf Ertheilung eines Musters vorgelegt werde:

„Ist das äußere Aussehen des Gegenstandes ohne Rücksicht auf seine Bestimmung schön? Ist es ein Gegenstand, bei dessen Gebrauch die schöne Gestaltung irgendwie von Bedeutung sein kann? Ist in diesem Sinne ein genügender Grund vorhanden, den Gegenstand zu schützen?"

Es scheint, daß bei Ertheilung des hier fraglichen Musters diese Fragen nicht geprüft worden sind und daß die Praxis des Patentamts wieder „nicht bloß liberal, sondern geradezu schlaff" geworden ist.

In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, daß der klägerische Stollen irgend etwas Anziehendes in seinem Aeußeren habe, oder daß die nach unten zu gekrümmten Linien auf das Auge einen besonderen Eindruck machen oder den Gegenstand den Käufern empfehlen, abgesehen davon, daß die Käufer erkennen, daß Kläger und nicht sonst Jemand die Stollen hergestellt hat. Darauf, daß das Muster zugleich als Waarenzeichen dient, kann aber die Gewährung eines sonst nicht begründeten Schutzes nicht gestützt werden.

Das Urtheil erster Instanz ist deshalb zu bestätigen.

(Off. Gaz. 1902 vol. 98 p. 1286.)

—

Zeichenwesen.

Mittheilung der Abtheilung für Waarenzeichen.

Aeußerliche Kennzeichnung der zu Waarenzeichenanmeldungen eingereichten Anlagen, Nachgänge u. dgl. seitens der Einsender.

Nicht selten entstehen Schwierigkeiten und für die Betheiligten unliebsame Weiterungen dadurch daß die Zugehörigkeit mehrerer zu einer Sache gleichzeitig eingereichter Schriftstücke zu einander nicht äußerlich und unzweideutig erkennbar gemacht wird, oder daß gleichzeitig Schriftstücke eingereicht werden, die zu verschiedenen Sachen bestimmt, aber äußerlich nicht deutlich von einander geschieden und unterscheidbar gemacht sind.

Es liegt im Interesse der Anmelder, daß insbesondere darüber keine Zweifel entstehen können, auf welches Zeichen sich das Anmeldegesuch bezieht. Nach den geltenden Bestimmungen vom 22. November 1898 über die Anmeldung von Waarenzeichen, § 2, muß das Anmeldegesuch u. A. enthalten „die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummern und ihres Inhalts", und zu den unerläßlichen Anlagen gehören nach § 3 die Darstellungen des Zeichens selbst. Schon hieraus geht hervor, daß Gesuch und Zeichen äußerlich erkennen lassen müssen, daß sie zu einander gehören.

Es kann auch beispielsweise nicht die Angabe genügen: „12 Darstellungen anbei", weil alsdann das Gesuch den Inhalt dieser 12 Anlagen nicht angiebt.

Häufig lassen namentlich die Vollmachten nicht erkennen, auf welches Zeichen sie sich beziehen, die Wendung „betreffend das in den Anlagen des Antrags vom . . . . . enthaltene Zeichen" giebt zur Mißdeutung Anlaß, wenn etwa am gleichen Tage mehrere Anmeldungen eingereicht sind, wenn der Tag der Einreichung sich der Kenntniß des Vollmachtgebers entzieht, wenn das Zeichen inzwischen abgeändert worden ist, und in manchen anderen Fällen.

Die Anmelder und ihre Vertreter werden in ihrem eigenen Interesse gut thun, diesen Punkten Beachtung zu schenken und ihre Aufmerksamkeit einer sorgfältigen Abfassung und Gestaltung ihrer Eingaben zuzuwenden. Es wird insbesondere empfohlen, je eine Darstellung des Zeichens sowohl mit dem Gesuche als mit dem etwa gesonderten Waarenverzeichniß und der Beschreibung, sowie mit der Vollmacht und den Nachgängen fest

Digitized by Google

zu verbinden (durch Aufkleben, Anheften o. dgl.), oder sowohl das Gesuch als die beigefügten Zeichendarstellungen und die sonstigen Schriftstücke mit einem gemeinsamen Kennwort augenfällig zu versehen, welches zweckmäßig dem Motiv des Zeichenbildes angepaßt wird. Im letzteren Falle darf vor dem Kennwort der Zusatz „Bildzeichen" nicht fehlen, damit außer Zweifel bleibt, daß das Bildzeichen eingetragen werden soll, und nicht etwa das Kennwort als solches.

Handelt es sich um reine Wortzeichen (Bestimmungen § 3 Abs. 5), so empfiehlt sich ihre ausdrückliche Aufnahme nicht nur in das Anmeldegesuch, sondern auch in alle anderen bei der Anmeldung oder im Laufe des Verfahrens eingereichten Schriftstücke.

Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Zeichen sind die auf die verschiedenen Zeichen bezüglichen Stücke beim Absenden sorgfältig von einander zu scheiden und jede Anmeldung mit ihrem sämmtlichen Zubehör in je einen besonderen Umschlag zu verpacken.

1854/2 Wz.

Entscheidungen

I. der Abtheilung für Waarenzeichen.

a) Unterscheidungskraft.

Vom 6. Juni 1902.

Abbildungen von Münzen, die als Zahlungsmittel in Umlauf sind, können als Waarenzeichen nicht eingetragen werden.

Gründe:

Der Vorbescheid vom 25. Januar d. Js. ist zutreffend. Das Zeichen stellt die nach den eigenen Angaben der Anmelderin in den Straits Settlements, Singapore und Penang im Umlauf befindliche Coursmünze eines mexikanischen Dollars dar. Abbildungen von noch nicht veralteten Münzen sind aber nicht geeignet, zur Unterscheidung der Waaren eines Geschäftsbetriebes von denen anderer zu dienen. Niemand wird in ihnen ein Waarenzeichen sehen, vielmehr wird man an einen Hinweis auf den Preis der Waare denken, der in dieser Form jedem Gewerbetreibenden, der Waaren zum Preise eines mexikanischen Dollars feilhalten will, frei bleiben muß. Es kommt hinzu, daß es den Geboten der öffentlichen Ordnung widerspricht, Darstellungen von Münzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, als Waarenzeichen zu verwenden. Das Bild der Coursmünze soll sich dem Publikum als *solches* einprägen; dieser Erfolg wird aber in Frage gestellt, wenn man in einem derartigen Bilde zugleich ein Waarenzeichen zu sehen hat. Die Verwendung der Münze oder ihres Bildes zu anderen Zwecken als zu denen, die das öffentliche Recht festgesetzt hat, erscheint daher geeignet, Verwirrung zu stiften, und darf durch das Patentamt nicht befördert werden. Aus diesem Grunde und gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wegen mangelnder Unterscheidungskraft ist daher dem angemeldeten Zeichen die Eintragung zu versagen.

K. 6700/42 Wz. 1/02b.

b) Täuschungsgefahr.

Vom 28. Juni 1902.

Nationaldevisen begründen als Waarenzeichen die Annahme, daß die Waare aus dem entsprechenden Lande stamme, und können zur Täuschung des Verkehrs Anlaß geben. „Old England for ever" ist für einen Deutschen nicht eintragbar.

Gründe:

Sprüche, wie das angemeldete Zeichen „Old England for ever" und das bereits in dem Vorbescheide erwähnte, gelöschte Zeichen „Hie gut Württemberg allwege" dienen ihrer Bedeutung und ihrem Ursprunge gemäß im öffentlichen Leben vornehmlich dazu, daß eine einzelne Person oder eine Mehrheit von solchen ihre Anhänglichkeit und Treue zu ihrem Vaterlande auf eine besonders eindrucksvolle, weil eines historischen Beigeschmacks nicht entbehrende Weise bezeugt. Demgemäß wird der angemeldete Spruch, wenn er zur Kennzeichnung von Waaren verwendet wird, im Handel und Verkehr als ein deutlicher Hinweis auf die nationale Zugehörigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden verstanden und enthält die besonders nachdrückliche Angabe, daß die Waare aus England kommt. Da dies im vorliegenden Fall den Thatsachen nicht entspricht, so führt das Zeichen die Abnehmer, die sich hieran halten, irre. Das Ursprungsland der Waare ist aber unter allen Umständen für die Beurtheilung der Waare und die Entschließungen des Käufers wichtig, und Täuschungen in dieser Hinsicht soll überall vorgebeugt werden. Die Gefahr solcher Täuschung wäre nur dann ausgeschlossen, wenn die Waare aus dem durch das Zeichen hervorgehobenen Lande unmöglich stammen könnte. Das ist vorliegend nicht der Fall. Graphit, der für die Bleistiftfabrikation besondere Bedeutung hat, wird sogar in England gewonnen.

R. 4422/32 Wz. 77/02.

II der Beschwerde-Abtheilung I.

a) Täuschungsgefahr.

Vom 27. August 1902.

Nicht jeder in einer Etikette vorkommende Personenname, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, begründet die Gefahr einer Täuschung.

Die Thatsache, daß ein bestimmter Name als der des Erfinders eines Heilmittels angegeben ist, hat für den Verkehr nur dann Bedeutung, wenn ein Träger des angegebenen Namens einen Ruf auf dem Gebiete genießt.

Ist der Name zum Sachnamen geworden, so fällt die Täuschungsgefahr fort.

Benson's Plaster.

Gründe:

Das angemeldete Zeichen besteht aus einem Merkurbilde mit der Umschrift Benson's Plaster und der beiderseitigen Firmenaufschrift Seabury & Johnson, außerdem sternartigen Verzierungen und einer rechteckigen Umrahmung. Die Abtheilung für Waarenzeichen hat die Eintragung abgelehnt, weil das Zeichen zu der Annahme verleite, daß

Digitized by Google

das damit versehene Pflaster von einem Manne namens Benson erfunden bezw. zuerst in den Verkehr gebracht sei oder jetzt noch hergestellt oder vertrieben werde. Nichts von dem treffe zu, und es werde die damit begründete Täuschungsgefahr auch dadurch nicht beseitigt, daß die Waare angeblich schon seit 1872 als Benson's Plaster vertrieben werde.

Die Beschwerdeabtheilung I vermag diesen Erwägungen nicht beizutreten.

Die angemeldete Etikette ist bei der Prüfung auf Täuschungsgefahr als ein einheitliches Zeichen aufzufassen. Neben „Benson's Plaster" findet sich darin die Firma der Anmelderin Seabury & Johnson. Diese Firma kann im Verkehr nur als die der Hersteller des Pflasters angesprochen werden, zumal es nicht üblich ist, den Namen des Händlers in der vorliegenden Art auf die Etikette zu setzen. Ist nun der Hersteller wahrheitsgemäß angegeben, dann fallen die Gesichtspunkte fort, die sonst bei Anmeldung eines fremden Namens die Annahme einer Täuschungsgefahr begründen können, daß nämlich der Träger dieses Namens für die Güte der Waare einstehe u. dergl. Insbesondere liegt es bei einem Heilmittel nahe, den neben dem Namen des Herstellers auf der Etikette befindlichen Namen auf den Urheber des Rezepts zu beziehen, namentlich bei einer Wortverbindung wie „Benson's Plaster". Solche Beziehung der Waare zu einem Benson besteht aber thatsächlich nicht. Denn nach dem Affidavit vom 5. Januar 1900 ist George J. Seabury der Erfinder des Pflasters und „Benson" lediglich der Mädchenname seiner Frau. Ob Seabury diesen Namen aus Verehrung für seine Frau und seinen Schwiegervater gewählt hat und nicht vielmehr aus dem sehr praktischen Grunde, weil dieser Name für den mündlichen und schriftlichen Verkehr in allen Sprachen ein vorzügliches Schlagwort ist, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls entspricht die durch die angemeldete Etikette hervorgerufene Annahme, Benson sei der Erfinder des Pflasters, den thatsächlichen Verhältnissen nicht.

Allein, wenn eine Angabe die Zurückweisung eines Zeichens aus § 4 Ziffer 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes begründen soll, so muß sie nicht bloß in einem ersichtlichen Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stehen, sondern auch die Gefahr einer Täuschung begründen. Das Nebeneinanderstellen dieser beiden Voraussetzungen läßt deutlich erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers ein Schluß von dem Widerspruch mit den Thatsachen auf das Vorhandensein einer Täuschungsgefahr unstatthaft ist. Unwahre Angaben sind in Waarenzeichen zuzulassen, wenn sie die Gefahr einer Täuschung nicht begründen.

Für das Vorhandensein der Voraussetzung einer Täuschungsgefahr giebt der angefochtene Beschluß keine besonderen Gründe. Der gewöhnliche Grund für die Ablehnung fremder Personennamen als Waarenzeichen kann hier nicht durchgreifen. Denn es ist nicht das bloße Wort „Benson" als Zeichen angemeldet, das von den Anmeldern beliebig verwendet und von dem Verkehr auf den Hersteller oder Vertreiber der Waare bezogen werden könnte. Von einer Irreführung des Verkehrs im Sinne einer unwahren Firma der Anmelder (vergl. die Denkschrift vom 31. Januar 1896 im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" Jahrg. 1896 Seite 91) kann nicht die Rede sein, weil deren wahre Firma „in augenfälliger Weise auf der Etikette an zwei Stellen enthalten ist. Nimmt man nämlich das Wort „Benson" als eine selbständige, in dem Zeichen enthaltene Angabe, so liegt hier der Fall vor, daß eine unrichtige und möglicherweise — nämlich wenn das Wort als Herstellername aufzufassen ist — irreführende Angabe ihrer Täuschungsgefahr durch eine in dem Zeichen selbst enthaltene Richtigstellung entkleidet wird. Aehnlich, wie die Angabe „Pilsener Bier" entweder auf die Herkunft oder auf die Biersorte bezogen werden kann und dann nicht täuscht, wenn die anderweitige wahre Braustätte auf der Etikette ersichtlich ist (vergl. Entscheidung der Abtheilung für Waarenzeichen vom 25. November 1898 im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" Jahrg. 1900 Seite 356).

Es kommt hiernach darauf an, ob der Name Benson insofern täuschend wirkt, als der betheiligte Verkehr annehmen wird, daß der Erfinder der Zusammensetzung des Pflasters Benson heißt, während er in der That einen anderen Namen hat. Hier darf nun ohne Bedenken ausgesprochen werden, daß der Abnehmer eines im Handel vorkommenden Heilmittels an und für sich kein Interesse daran hat, ob der Urheber des Rezeptes Müller oder Schultze oder Benson heißt, sofern nicht ein Träger des betreffenden Namens als Arzt oder als Erfinder von Hausmitteln oder dergleichen irgend einen Ruf genießt. Hat der Name keinerlei Beziehung zu dem Arzneiwesen, so knüpfen sich an ihn auch keine Erwartungen, die durch eine Unrichtigkeit des Namens getäuscht werden könnten So ist es im gegenwärtigen Falle, wo Nichts dafür vorliegt, daß ein Träger des Namens Benson irgendwo eine Berühmtheit als Arzt oder Pharmazeut erlangt hätte. Während also z. B. das Wort „Liebig" für ein diätetisches Nährmittel täuschend wirkt, falls es den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, bleibt hier das Wort „Benson" auch dann völlig indifferent, wenn der Erfinder des Pflasters Seabury heißt.

Wollte man aber auch annehmen, daß Täuschungsgefahr vorläge, falls die Wahl des Namens Benson neuesten Ursprungs wäre, so liegt doch hier seit 1872 eine nunmehr dreißigjährige Uebung vor, und es fragt sich, ob diese bei Prüfung der Täuschungsgefahr unbeachtet bleiben darf. Auch in diesem Punkte kann der Abtheilung für Waarenzeichen nicht beigetreten werden. Vorweg ist die Meinung abzulehnen, als ob es für Abweisung aus § 4 Ziffer 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes genügen könnte, daß mit einem gegenwärtig fortbestehenden Widerspruch mit den Thatsachen früher einmal eine inzwischen fortgefallene Täuschungsgefahr verbunden gewesen ist. Diese Ansicht würde mit der auf die Gegenwart gestellten Fassung der angeführten Gesetzesstelle unvereinbar sein und wird auch von der Vorinstanz nicht ausdrücklich aufgestellt. Es kann sich vielmehr nur um eine gegenwärtig vorliegende oder in absehbarer Zukunft zu erwartende Täuschungsgefahr handeln. Von diesem Stand-

Digitized by Google

punkte aus hält es der angefochtene Beschluß mit Unrecht für gleichgültig, „daß die Waare angeblich schon seit 1872 unter dem Namen Benson's Plaster vertrieben worden ist". Es ist bekannt und im Waarenzeichenrecht allgemein anerkannt, daß ein Personennamen durch dauernde Verbindung mit einer bestimmten Spezialwaare sich zu einem Artnamen für diese Waare im Laufe der Zeit entwickeln kann. Ist eine solche Entwickelung vollendet, dann sieht der Verkehr in dem betreffenden Wort nicht mehr einen Personen-, sondern einen Sachnamen. Er erwartet unter dem Namen eine bestimmte Waare zu erhalten und ist, wenn dies zutrifft, befriedigt. Dagegen ist es ihm gleichgültig, ob die Waare mit einem Träger des betreffenden Namens in Beziehung steht. Für die Entwickelung des Personennamens zum Sachnamen ist es hier unerheblich, ob die Benutzung des Wortes für eine bestimmte Waarensorte durch eine Vielheit von Personen oder durch einen einzelnen Gewerbetreibenden erfolgte, ob also ein im freien Gebrauch stehender oder ein individueller Waarenname vorliegt. Denn nicht die Freiheit oder die Sondernatur des Wortes, sondern dessen Eigenschaft als Sachname im Gegensatz zum Personennamen ist für das Erlöschen der Täuschungsgefahr entscheidend.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Beschwerdeabtheilung I in Ermittelungen darüber eingetreten, wie der Name Benson, insbesondere in der Verbindung Benson's Plaster, in den betheiligten Kreisen aufgefaßt wird. Der deutsche Apotheker-Verein in Berlin, die Handelskammer in Hamburg und das Kaiserlich Deutsche Konsulat in New-York stimmen wesentlich darin überein, daß eine Person Namens Benson nicht bekannt ist, daß man unter Benson's Plaster im pharmazeutischen Verkehr ein Capsicin enthaltendes, hautreizendes Pflaster versteht, und daß die Käufer von „Benson's Plaster" stets die gleiche Waare erwarten. Hiernach kann die bereits im Jahre 1872 begonnene Entwickelung des Namens Benson zum Sachnamen für ein ganz bestimmtes Pflaster als abgeschlossen gelten und von einer ersichtlichen Täuschungsgefahr durch Anwendung eines fremden Personennamens nicht mehr die Rede sein.

Unentschieden bleibt es nach den Auskünften, ob das Wort Benson frei ist oder im Sonderrecht der Anmelder steht. Der Deutsche Apotheker-Verein giebt die Auskunft, daß die Bezeichnung „Benson's Pflaster" oder „Benson's Capsicin-Pflaster" seit Jahrzehnten im allgemeinen Gebrauch sich befinde. Dagegen halten die Handelskammer und der Apotheker-Verein in Hamburg dafür, daß unter Benson's Plaster im Verkehr nur die Waare der Anmelder verstanden werde. Dieser Streit würde bei Ameldung des Wortzeichens Benson erheblich werden. Hier kann es auf sich beruhen, ob in der angemeldeten Etikette der Bestandtheil „Benson's Plaster" frei oder schutzfähig ist. Täuschend ist er in keinem Falle.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, der angefochtene Beschluß aufzuheben.

S. 2540/2 Wz.

b) Umschreibung.

Vom 23. September 1902.

Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898 bedarf es zur Umschreibung von Waarenzeichen nicht der Einwilligungserklärung von Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen Aktiengesellschaft.

Gründe:

Zu Unrecht verlangt die Abtheilung für Waarenzeichen im vorliegenden Falle für die Umschreibung der Zeichen die Abgabe der formellen Einwilligungserklärung der früheren Zeicheninhaberin durch für diesen Fall besonders gemäß § 302 Handelsgesetzbuchs bestellte Vertreter. Richtig ist, daß die neue Gesellschaft ein von der bisherigen Aktiengesellschaft verschiedenes Rechtssubjekt ist. Es hat bei der Umwandlung der bisherigen Aktiengesellschaft in die neue Gesellschaft m. b. H. nicht bloß eine Berichtigung der Firma stattgefunden, wie die Beschwerdeführerin rechtsirrig behauptet, vielmehr ist ein neues Rechtssubjekt an die Stelle des alten getreten. Aber dieser Uebergang vollzog sich gemäß §§ 80, 81 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898, da die Voraussetzungen, die das Gesetz aufstellt (nämlich Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Anmeldung der neuen Gesellschaft binnen einem Monat nach Auflösung der alten Gesellschaft in das Handelsregister), erfüllt waren, nicht im Wege der Uebertragung des Vermögens an die neue Gesellschaft, sondern im Wege der Universalsuccession. Die alte Gesellschaft hat mit der Eintragung der neuen Gesellschaft zu existiren aufgehört, ihr gesammtes Vermögen ist mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf diese übergegangen, und Rechtsakte Namens der früheren Gesellschaft können weder von dem früheren Vorstande noch von einem ad hoc Namens des Gerichtes besonders bestellten Vorstande vollzogen werden. Wenn die Abtheilung für Waarenzeichen auf der Abgabe der formellen Einwillungserklärung Namens der früheren Gesellschaft besteht und Abgabe der letzteren durch vom Gericht entsprechend dem letzten Satz des § 302 Handelsgesetzbuchs besonders bestellte Vertreter fordert, so verkennt sie das Wesen der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. gemäß §§ 80, 81 a. a. O. Hier findet eine Liquidation der bisherigen Aktiengesellschaft überhaupt nicht statt, vielmehr erlischt mit der Eintragung der neuen Gesellschaft die bisherige Gesellschaft und das Vermögen der letzteren geht im Wege der Universalsuccession mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf diese über.

Im Falle der Liquidation einer Aktiengesellschaft besteht die Aktiengesellschaft in dem Auflösungsstadium fort, so lange noch vertheilbares Vermögen vorhanden ist; ist also die Liquidation beendigt und die Vollmacht der Liquidatoren erloschen und es stellt sich nachträglich noch vertheilbares Vermögen heraus, so entspricht es

Digitized by Google

dem Wesen der Liquidation, daß die Organisation der Gesellschaft wieder ins Leben tritt und gemäß § 302 des Handelsgesetzbuches die Liquidatoren von Neuem oder neue Liquidatoren bestellt werden. Denn so lange noch vertheilbares Vermögen vorhanden ist, ist die Gesellschaft noch nicht untergegangen, trotz formeller Beendigung der Liquidation und Löschung der Firma. Nicht die Gesellschaft tritt in einem solchen Falle wieder ins Leben, vielmehr lediglich ihre Organisation; die Gesellschaft als solche war überhaupt nicht untergegangen (vergl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 302 Anmerkung 21). Insofern unterscheidet sich der Fall des § 302 des Handelsgesetzbuches von dem vorliegenden, wo mit Entstehung der neuen Gesellschaft die alte umgewandelte Gesellschaft endgültig erlischt.

Es liegt sonach hier ein dem Falle der Beerbung natürlicher Personen rechtsähnliches Verhältniß auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts vor, dem nur noch der Fall der Fusion zweier Aktiengesellschaften unter Fortfall der Liquidation (§ 306 des Handelsgesetzbuchs) an die Seite zu stellen ist. Wie die Bestellung eines Vertreters für eine verstorbene Person zur Abgabe einer Willenserklärung unmöglich ist, so ist auch die Abgabe einer Willenserklärung für die untergegangene Aktiengesellschaft unstatthaft. Insofern muß auch das Patentamt hier die materielle Rechtsgestaltung berücksichtigen, freilich nur soweit ihm die Kenntniß durch die formelle Bescheinigung des Registerrichters vermittelt ist. Durch diese ist aber im vorliegenden Falle die Rechtslage durchaus klar gegeben, da laut Registerauszug die Auflösung der alten Gesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Errichtung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einem und demselben Tage (29. März d. Js.) in das Handelsregister eingetragen worden sind. Wollte das Patentamt fernerhin auf der Abgabe der formellen Einwilligungserklärung seitens der bisherigen Gesellschaft in die Umschreibung bestehen, so würde eine Umschreibung der Zeichen auf die neue Gesellschaft unmöglich sein. Denn der Registerrichter weigert sich mit Recht, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, Vertreter für die erloschene Gesellschaft zu bestellen. Die Umschreibung muß vielmehr bei der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §§ 80, 81 a. a. O. auf Grund des Antrages der neuen Gesellschaft erfolgen, wenn diese, wie dies hier geschehen, Bescheinigungen dafür beibringt, daß sie im Wege der Umwandlung aus einer Aktiengesellschaft in den gesetzlichen Formen ins Leben getreten ist, ebenso wie gemäß § 7 des Waarenbezeichnungsgesetzes die Eintragung der Erben in die Zeichenrolle zu erfolgen hat, wenn der Tod des Zeicheninhabers und das Erbenverhältniß feststeht. (Vergl. Liebmann, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 202 oben.)

R. 404/84 Wz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Hanseatisches Oberlandesgericht, III. Civilsenat, 21. Juni 1902.

Wer einem Käufer, der eine durch ein Wortzeichen gekennzeichnete Waare verlangt, eine andere Waare als die des Zeicheninhabers verabreicht, haftet dem Letzteren auf Unterlassung nach Maßgabe der §§ 823, 826 B. G.B., nicht aber auf Grund der Gesetze zum Schutz der Waarenbezeichnungen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Thatbestand.

Klägerin B. fabricirt sogenannte „Vitello" Margarine. Beklagter verkauft in mehreren Filialen seines Brotgeschäfts Margarine anderer Marken. Im Herbst 1901 hat die Niedernstraße 121 angestellte Verkäuferin Frau G., obwohl Vitello von ihr verlangt wurde, zwei Frauen andere angeblich geringere Margarine verabfolgt. Als ein Geschäftsangestellter der Klägerin den Beklagten darüber zur Rede stellte, soll derselbe (was er jedoch bestreitet) gesagt haben, nur wenn gerade „B's" Vitellomargarine gefordert sei, werde in seinen Filialen das Publikum aufgeklärt. Hierauf stützt Klägerin den Antrag, dem Beklagten bei Strafe von 100 M. für jeden Uebertretungsfall zu verbieten: in seinen Filialen (s. die Aufzählung in der Klageschrift) den Vitellomagarine verlangenden Kunden eine andere Marke zu verkaufen. Dem Antrage des Beklagten gemäß hat das Landgericht diese Klage aus Rechtsgründen abgewiesen. . . .

Gründe:

Das Landgericht meint, das Waarenbezeichnungsgesetz von 1894 §§ 14 ff. verleihe dem Geschädigten gegen den Schädiger keinen Anspruch auf künftige Unterlassung von Störungen. Freilich ist derselbe im Gesetze nicht ausdrücklich gegeben, versteht sich aber von selbst wegen des durch § 12 statuirten absoluten Rechts. So übereinstimmend die Urtheile dieses Gerichts Hptbl. 1896, 34 und 69; 1897 60 und 76; 1898, 98. Das Waarenbezeichnungsgesetz kommt aber aus dem anderen Grunde im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil es keinen Schutz dagegen gewährt, daß eine Waare — ohne Anbringung eines unrichtigen Zeichens — nur unrichtig benannt wird, weil es also rein mündliche Waarenbezeichnungen nicht trifft (R.G.Hptbl. 1898, 75 und 96; 1899, 16 und 48).

Ebenso versagt das Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb, denn wenn § 8 von einer zur Verwechselung Anlaß gebenden Benutzung eines Namens spricht, so ist dabei doch nur an den Namen eines Erwerbsgeschäfts (wie Firma, besondere Bezeichnung ꝛc.) gedacht (Hptbl. 1898, 75 und 96; 1899, 41). Wenn letzteres Urtheil des Oberlandesgerichts S. 106 ff. annimmt, daß das Gesetz, betr. unlauteren Wettbewerb auch mündliche Mittheilungen, falls sie für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, treffen wolle, so fehlt es hier gerade an letzterer Voraus-

Digitized by Google

setzung. Denn wenn auch in der stillschweigenden Hingabe anderer Margarine an einen „Vitello" Fordernden vielleicht die Aeußerung: das Uebergebene sei Vitello, gefunden werden könnte, so wäre dies doch immer nur eine Mittheilung an den unmittelbar Betheiligten und nicht allgemein an einen größeren Personenkreis gerichtet.

Die Klage läßt sich daher nur auf B. G.B. § 823[2] (wegen St.G.B. § 263) und § 826 stützen. Daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn einem eine bestimmte Marke Fordernden eine andere Waare ohne Aufklärung eingehändigt, der Käufer also geradezu getäuscht wird, ist ohne Weiteres einleuchtend und deshalb kann dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Verfahren ein strafrechtlicher Betrug zu finden wäre. Das Landgericht meint aber, im Falle des § 826 gebe es nur einen Anspruch auf Schadensersatz, nicht eine Klage auf künftige Unterlassung der Rechtsverletzung. Dem gegenüber kann auf das Reichsgerichtsurtheil in der Hamburger Sache Blumenthal gegen Deutsch-Australische Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom 11. April 1901, H.G.Z. Hptbl. 1901 Nr 77, Entsch. Bd. 48 S. 114 ff. verwiesen werden, in welchem sub III ausgeführt wird (S. 182 bezw. S. 118):

> „Ein durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung ist . . . bei dem Zutreffen von § 823 oder 826 wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht wurde, aber weitere Eingriffe zu besorgen sind."

Im vorliegenden Fall liegt solch' ein unerlaubtes Verhalten zugestandenermaßen darin, daß die Verkäuferin G. zwei Frauen, welche ausdrücklich „Vitello"Margarine forderten, andere Margarine verabfolgte, ohne dieselben aufzuklären. Weitere derartige unerlaubte Handlungen waren aber deshalb zu besorgen, weil nach dem glaubwürdigen Zeugniß B.'s der Beklagte selbst auf dessen Vorhalt sich geweigert hat, seine Verkäuferinnen zu instruiren, daß sie derartige Täuschungen der „Vitello" fordernden Kunden hinfort zu vermeiden hätten, und in dieser Verweigerung auch eine Gutheißung des von der G. beobachtenden Verfahrens zu finden ist.

Deshalb mußte unter Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz das von der Klage geforderte Verbot erlassen, auch dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden.

Bf. III. 52/02.

Ausland.

Statistik.

Niederlande.*)

Im Jahre 1901 sind 1045 Marken eingetragen. Davon entfielen

auf die Niederlande	655
„ das Deutsche Reich	125
„ Großbritannien	97
„ die Vereinigten Staaten von Amerika	76
„ Frankreich	38
„ Belgien	33

Insgesammt sind seit 1891 eingetragen 7214 Marken, davon 2566 für das Ausland.

(Amtlicher Bericht 1901 nach Propr. industr. 1902 p. 160.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Im Fiskaljahr vom 1. Juli 1901 bis zum 30. Juni 1902 sind 2460 Marken angemeldet und 1864 eingetragen.

(Off. Gaz. vol. 101 p. 217.)

Patentanwaltswesen.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 13. November d. J. ist auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 der Präsident des Kaiserlichen Patentamts, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Hauß an Stelle des in den Ruhestand getretenen Präsidenten von Huber zum Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für den Rest des Jahres 1902 ernannt worden.

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen.

Eingetragen wurden unter:

Nr 242. Schilling, Paul E., Dresden.
„ 243. Bankes, Charles Hugo, Berlin.
„ 244. Dr Michaelis, Karl, Berlin.
„ 235. Schwaebsch, Walter, Stuttgart.

*) Vergl. dieses Blatt 1901 S. 252.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mittheilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

VIII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 31. Dezember 1902. Nr. 12.

Inhalt.

Personalnachrichten.

Allgemeines. Spanien. Gesetz, betreffend das gewerbliche Eigenthum, vom 16. 5. 1902. — Königliche Verordnung, betreffend Fristen, deren Lauf an eine im „Boletin official de la propiedad intellectuale e industriale“ erscheinende Veröffentlichung geknüpft ist, vom 28. 9. 1902.

Internationale Union. Italien. Ministerial-Entscheidung über die Anwendung der neuen Prioritätsfristen, welche unter II des 1. Artikels der Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900 festgesetzt sind.

Patentwesen. Kammergericht, 11 10. 1902. Vertreterthätigkeit eines Rechtsanwalts im Einspruch- und Beschwerdeverfahren keine Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet keine Anwendung. — Canada. Entscheidung der Richterbank des Privy Council vom 11./28. 7. 1902. Erlöschen eines canadischen Patents mit dem Erlöschen eines auf die nämliche Erfindung früher ertheilten Auslandspatents. — Oesterreich. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. 10. 1902, betreffend Bildung der Anmeldeabtheilungen VII und VIII.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Reichsgericht, 16. 10. 1902. Begriff der strafbaren „Benutzung“ eines Gebrauchsmusters.

Zeichenwesen. Reichsgericht, 13. 12. 1900 und 15. 1. 1901 Zur Auslegung des § 13 des Waarenbezeichnungsgesetzes (Salvator). — Reichsgericht, 19. 6. 1902. Ein ausländisches im Heimathstaate nicht geschütztes Zeichen erlangt durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz (Wortzeichen Valvoline).

Patentanwaltswesen. Ausschließung von der Vertretung. — Liste der Patentanwälte.

Literatur.

Personal-Nachrichten.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, Geheimen Regierungsrath Dr Richard Stephan ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Allgemeines.

Ausland.

Spanien.

I.

Gesetz, betreffend das gewerbliche Eigenthum, vom 16. Mai 1902.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gewerbliches Eigenthum ist das Recht, das durch dieses Gesetz bei Erfüllung der darin vorgeschriebenen Bedingungen anerkannt wird be-

Digitized by Google

züglich jeder mit dem Gewerbe in Zusammenhang stehenden Erfindung; hinsichtlich der besonderen Zeichen, mit denen der Produzent das Ergebniß seiner Arbeit vor ähnlichen kenntlich zu machen beabsichtigt, bezüglich der Muster und Modelle der Fabrikation oder des Gewerbes, endlich hinsichtlich der Firma oder der gewerblichen Auszeichnungen und der Verfolgung des unerlaubten Wettbewerbs, sowie der falschen Ursprungsangaben.

§ 2. Das Recht des gewerblichen Eigenthums kann erworben werden durch:

A. Erfindungs- und Einführungspatente,
B. Produktions- und Handelsmarken und Waarenzeichen, sowie Fabrikationsmuster und Modelle,
C. die Firma und
D. die gewerblichen Auszeichnungen.

Das gewerbliche Eigenthum bezieht sich nicht nur auf die gewerblichen Erzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die der Landwirthschaft wie Weine, Oliven, Getreide, Früchte, Vieh u. s. w. und auf die für den Handel bestimmten Bergwerksprodukte wie Mineralwasser und andere Stoffe.

§ 3. Jeder Spanier oder Ausländer — handle es sich um eine physische oder juristische Person — der auf spanischem Grund und Boden ein neues Gewerbe einzurichten beabsichtigt oder bereits eingerichtet hat, soll das Recht zu seinem ausschließlichen Betriebe während einer gewissen Reihe von Jahren erhalten, wenn er die in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen erfüllt.

§ 4. Das Recht, von dem der vorangehende Paragraph handelt, wird erworben durch die Ertheilung eines Patents und schließt in sich, sofern es sich um ein Erfindungspatent handelt, die Fabrikation, die Ausführung oder Erzeugung, den Verkauf und die Verwendung des Erfindungsgegenstandes im Sinne eines gewerbsmäßigen und auf Erwerb gerichteten Betriebs und wenn es sich um ein Einführungspatent handelt, die Fabrikation, die Ausführung oder die Erzeugung; ermächtigt dagegen nicht, die Einfuhr und den Verkauf von ähnlichen Artikeln aus dem Auslande zu verhindern.

Das Patent berechtigt den Inhaber, diejenigen, die seine Rechte verletzen, civil- und strafrechtlich zu verfolgen.

§ 5. Die Erfindungspatente werden ohne Vorprüfung der Neuheit und Zweckmäßigkeit ertheilt und dürfen mithin in keinem Falle als Beurkundung oder Beweis der erwähnten Eigenschaften betrachtet werden.

Nachweise dieser Art und andere ähnliche liegen dem Betheiligten ob, der sie unter seiner Verantwortlichkeit führt und sich den Ergebnissen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes fügen muß.

§ 6. Spanier und Ausländer, sowohl physische als auch juristische Personen, können die Registrirung der Marken oder Waarenzeichen, mit denen sie die von ihnen unternommene Produktion oder den von ihnen betriebenen Handel zu unterscheiden gedenken, sowie auch der Muster oder Modelle, der Firma und der etwaigen gewerblichen Auszeichnungen beantragen.

Ist die Eintragung bewilligt, so haben sie das Recht auf Schutz der Marke, der Firma, des Musters, des Modells oder der Auszeichnung in der Form und unter den Bedingungen, wie sie das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt.

§ 7. Das Recht, auf das sich der vorangehende Paragraph bezieht, wird mittels der Bewilligung einer besonderen Bescheinigung der Regierung (certificado titulo) über die Registrirung der Marke, des Musters, des Modells, der Firma oder der gewerblichen Auszeichnung erworben.

§ 8. Jede Bewilligung gewerblichen Eigenthums geschieht unbeschadet der Rechte eines Dritten.

§ 9. Jede Bewilligung gewerblichen Eigenthums ist bezüglich des Gegenstandes, des Verfahrens, des Erzeugnisses oder des Ergebnisses, die zur Ertheilung Veranlassung gegeben haben, untheilbar unbeschadet der durch den freien Willen des berechtigten oder kraft Gesetzes erfolgenden Abtretung der durch jene Bewilligung gewährten Rechte oder Vortheile.

§ 10. Die Bewilligungen gewerblichen Eigenthums können durch alle rechtlich anerkannten Mittel übertragen werden; aber diese Uebertragungen sind Dritten gegenüber nicht wirksam, so lange sie nicht durch die Vorlage einer öffentlichen Urkunde bei dem Register für gewerbliches Eigenthum vollzogen werden. Besagte Bewilligungen erlöschen durch Nichtigkeitserklärung oder Verfall nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 11. Es sind strafbar: die Fälschung, die widerrechtliche Benutzung, Besitzergreifung, die Nachahmung, der unlautere Wettbewerb und die falsche Ursprungsangabe.

Titel II.

Von der gesetzlichen Bedeutung des gewerblichen Eigenthums in seinen verschiedenen Erscheinungen.

1. Kapitel.

Erfindungs- und Einführungspatente.

§ 12. Gegenstand eines Patents kann jede neue Erfindung sein, die ein gewerbliches Erzeugniß oder Ergebniß hervorbringt.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen:

a) die Maschinen, Geräthschaften, Instrumente, mechanischen oder chemischen Verfahren oder Verrichtungen, die ganz oder theilweise eigene Erfindung und neu sind; ferner können sie ohne das Zutreffen dieser beiden Bedingungen Gegenstand eines Einführungspatentes sein, wenn sie auf spanischem Grund und Boden noch nicht hergestellt oder ausgeübt sind;
b) die neuen gewerblichen Erzeugnisse oder Ergebnisse, die durch Anwendung neuer oder bereits bekannter Mittel erzielt werden, vorausgesetzt, daß die Anwendung dieser letzteren zur Einführung eines bis dahin im Lande selbst noch nicht betriebenen Industriezweiges führt.

Das gewerbliche Erzeugniß, immer ein materieller Gegenstand, ist patentirbar unabhängig von den zu seiner Herstellung an-

Digitized by Google

gewandten Mitteln. Das gewerbliche Ergebniß, bestehend in Eigenschaften und Vortheilen auf dem Gebiete der Fabrikation, ist nur durch die zu seiner Hervorbringung angewandten Mittel patentirbar.

Die in den vorstehenden Absätzen erfolgte Aufzählung der patentirbaren Gegenstände geschieht nur beispielsweise und nicht erschöpfend.

§ 13. Die Patente, welche die Erzeugnisse oder Ergebnisse, auf die sich der Absatz „b" des vorstehenden Paragraphen bezieht, zum Gegenstande haben, schließen nicht aus, daß andere auf die im Absatz „a" erwähnten Gegenstände ertheilt werden, die zur Erlangung derselben Erzeugnisse oder Ergebnisse dienen.

§ 14. Als neu gilt für die Wirkungen des § 12 dieses Gesetzes alles das, was weder in Spanien noch im Auslande bekannt oder zur Ausführung gebracht worden ist.

§ 15. Der Umstand, daß ein erfundener Gegenstand sich in einer öffentlichen Ausstellung befindet oder befunden hat, und die Thatsache, daß bereits vor der Patentanmeldung ein Versuch ausgeführt wurde, schließen die in den §§ 12 und 14 des Gesetzes geforderte Neuheit des Gegenstandes nicht aus, vorausgesetzt, daß die Ausstellung oder die Versuche durch den jedesmaligen Erfinder selbst oder seinen Rechtsnachfolger vorgenommen sind, und deren Benutzung oder Verwendung noch nicht in Spanien oder im Auslande stattgehabt hat.

§ 16. Ebensowenig beeinträchtigt die Neuheit, die der § 14 dieses Gesetzes vorschreibt, die vorherige Einreichung von Patentanmeldungen für denselben Gegenstand in den zu der internationalen Union vom 20. März 1883 gehörenden Ländern, noch auch die Thatsache, daß besagter Gegenstand in irgend einer anderen Form in jenen Ländern bekannt geworden ist, sofern die Termine innegehalten werden, die in dem § 4 des angezogenen, durch das Abkommen der Brüsseler Konferenz vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Uebereinkommens festgesetzt sind oder durch die in der Zukunft abzuschließenden internationalen Verträge eingeführt werden.

§ 17. Jedes Patent wird ausgestellt und als ertheilt angesehen für die Halbinsel, die anliegenden Inseln und spanischen Besitzungen.

§ 18. Falls eine Erfindung die Kriegskunst oder die Landesvertheidigung interessiren kann, steht es dem Erfinder frei, in der Patentanmeldung den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die Idee geheim gehalten und dem Kriegsministerium unterbreitet werde, damit diese Centralstelle in längstens sechs Monaten, gerechnet von dem Datum der Anmeldung ab, ein Urtheil über die Wichtigkeit der Erfindung, sowie darüber abgebe, ob es angezeigt ist, das Eigenthumsrecht davon zu erwerben. Ein gleiches Recht steht den Urhebern von Erfindungen zu, deren Ausbeutung nach ihrem Urtheile ganz besonders dem Staate Vortheil bringen kann. In diesem Fall ist der Verwaltungszweig in Kenntniß zu setzen, der Interesse dafür haben kann, damit dieser seine Meinung in dem besagten Zeitraum äußere.

Bei der Veröffentlichung der Anträge dieses Charakters wird die Angabe des Erfindungsgegenstandes unterlassen und nur bemerkt, daß er unter die Vorschriften dieses Gesetzesparagraphen fällt.

§ 19. Gegenstand eines Patents kann nicht sein:

a) das Ergebniß oder Erzeugniß der Maschinen, Geräthschaften, Instrumente, Verfahren oder Vorrichtungen, von denen der Abschnitt „a" des § 12 handelt, vorausgesetzt, daß sie nicht in dem Abschnitt „b" des besagten Paragraphen einbegriffen sind;
b) die unmittelbar von der Erde oder der Viehzucht gewonnenen Erzeugnisse;
c) die wissenschaftlichen Grundsätze oder Entdeckungen, so lange sie sich noch in der Gedankensphäre bewegen und noch nicht bis zu dem Punkte gelangt sind, daß sie in Maschinen, Geräthschaften, Instrumenten, mechanischen oder chemischen Verfahrensarten oder Vorrichtungen gewerblichen praktischen Charakters in Erscheinung treten;
d) pharmazeutische Präparate und Heilmittel jeder Art; dagegen können das Verfahren und die zur Herstellung dieser Heilmittel und Präparate dienenden Apparate Gegenstand eines Patents sein;
e) die Pläne und Kombinationen in Kredit- und Finanzsachen.

§ 20. Kein Patent kann auf mehr als ein einziges Objekt ertheilt werden.

2. Kapitel.

1. Abschnitt.

Marken, Muster und Modelle.

§ 21. Als Marke wird jedes Zeichen oder materielles Mittel beliebiger Art und Form angesehen, das dazu dient, gewerbliche und Arbeitserzeugnisse zu kennzeichnen, damit das Publikum sie erkenne und unterscheide, ohne daß sie mit anderen derselben Gattung verwechselt werden können.

§ 22. Als Marken dürfen besonders dienen die Namen in einer unterscheidenden Form, Bezeichnungen, Etiketten, Umschläge, Gefäße oder Behälter, Stempel, Marken, Vignetten, Sohlleisten, Stickereien, Filigranarbeiten, Stiche, Wappenschilder, Embleme, Reliefs, Ziffern, Devisen u. s. w. Selbstverständlich giebt diese Aufzählung nur einzelne Beispiele an und ist nicht erschöpfend.

Unter einem Fabrikationsmuster ist zu verstehen jede Anordnung oder Kombination von Linien oder Farben oder Linien und Farben, die zu gewerblichen Zwecken behufs Ausschmückung eines Erzeugnisses verwandt werden kann, möge nun die Anwendung des Musters durch irgend welche mit der Hand ausgeführte, mechanische oder kombinirte chemische Mittel wie den Aufdruck, Abdruck, Malerei, Stickerei, Formung, Guß, Punzirung u. s. w. bewerkstelligt werden. Als Fabrikationsmodell wird jeder Gegenstand angesehen, welcher als Vorbild für die gewerbliche Herstellung eines Erzeugnisses und für die Formen zu dienen vermag, die Fabrikaten eigen ist oder ihnen gegeben werden kann.

Als Fabrikationsmuster oder Modelle gelten aber diejenigen nicht, welche einen rein künstlerischen Charakter besitzen, also nicht als

Digitized by Google

einem gewerblichen Zweck dienend oder als einfaches Zubehör der gewerblichen Erzeugnisse angesehen werden können und unter das Gesetz über das geistige Eigenthum fallen, oder die ihre Urheber als Gegenstand eines Patents erachten können. Als neu gelten Muster, Modelle oder deren wesentliche Theile, die vor dem Antrage auf Registrirung weder in Spanien noch im Ausland in Veröffentlichungen oder Drucksachen oder in zum Verkauf gestellten Gegenständen in Erscheinung getreten sind.

§ 23. Marken dürfen gebrauchen:

a) Landwirthe, um die Erzeugnisse der Erde, der landwirthschaftlichen Gewerbe, der Viehzucht und im allgemeinen aller landwirthschaftlichen, Forst- oder extraktiven Betriebe zu kennzeichnen;
b) die Fabrikanten, um die Erzeugnisse ihrer Fabrik zu unterscheiden;
c) Kaufleute, um diejenigen Waaren zu bezeichnen, die sie kaufen, um sie später unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und Gewährleistung zu verkaufen;
d) Künstler oder Handwerker für die von ihnen in Ausübung ihrer freien Kunst oder ihres Handwerks hergestellten Erzeugnisse;
e) Jeder, der irgend einen Beruf ausübt, um seine eigenen Urkunden oder seine geistigen oder mit der Hand verfertigten Erzeugnisse mit einem Merkmal zu versehen.

§ 24. Unter dieses Gesetz fallen außer den in dem ersten Absatz des § 22 aufgeführten Marken die in seinem zweiten und dritten Absatz aufgeführten Muster und Modelle, wenn die im Absatz 5 desselben Paragraphen aufgestellte Bedingung bei ihnen zutrifft.

§ 25. Ferner dürfen Kollektivmarken anwenden die Syndikate oder nicht handeltreibenden Vereinigungen, um die Erzeugnisse der Arbeit aller Mitglieder der Gesellschaft zu kennzeichnen, die Magistrate, um die Erzeugnisse ihres Stadtgebiets und die Provinzialausschüsse, um die Erzeugnisse ihrer Provinz zu unterscheiden, und endlich die Privatpersonen, um gewisse Produkte bestimmter Gemarkungen oder Gegenden kenntlich zu machen.

§ 26. Unter internationalen Marken werden bis auf Weiteres die verstanden, die gemäß dem Abkommen der Madrider Konferenz vom 14. April 1891 durch die Thatsache der Anmeldung beim Berner internationalen Bureau in Spanien ebenso wie in all den Staaten, die besagtem Uebereinkommen beigetreten sind, eingetragen und geschützt werden, ausgenommen, wenn die Verwaltungen dieser Länder unter Anwendnng der ihnen gemäß § 5 jenes Uebereinkommens zustehenden Befugniß den Schutz versagt haben.

§ 27. Die Marken, die die Fabrikanten und Kaufleute bei der General-Zolldirektion einzutragen verpflichtet sind, und mit denen sie die Waaren ihrer Fabrikation oder ihres Geschäfts behufs freier Versendung im Lande kennzeichnen sollen, werden als einfache Transitplomben (marchamos) oder als Ursprungsnachweise angesehen und sind aus diesem Grunde den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen.

§ 28. Als Marken-, Zeichen- oder Produktionsmerkmal sind unzulässig:

a) die nationalen, provinzialen oder städtischen Wappen und Wappenschilder und die spanischen Insignien oder Ehrenzeichen, wenn keine besondere Ermächtigung dazu vorliegt; aber auch in diesem Falle können sie für sich allein keine Marke bilden, sondern nur einen Zusatz zu dem Hauptunterscheidungsmerkmal ausmachen. Die Ermächtigung wird ertheilt: von dem Ministerium für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten, soweit es sich um das Nationalwappen und Wappenschild handelt, von den Provinzialausschüssen und Magistraten mit Bezug auf die unter ihre Zuständigkeit fallenden Wappen, und von dem Staatsministerium, wenn die spanischen Insignien oder Ehrenzeichen in Frage kommen;
b) Die Schilder, Insignien, Wappen oder Devisen fremder Staaten oder Nationen ohne besondere Einwilligung der betheiligten Regierungen; ist diese jedoch ertheilt, so dürfen sie nur als nebensächliches Element der Hauptmarke verwandt werden;
c) die allgemeinen, im Handel in Gebrauch befindlichen Benennungen, um Arten und Klassen von Produkten zu unterscheiden, ebenso die technischen oder vulgären Namen, die durch den stehenden Gebrauch angenommen sind, um sie zu bezeichnen;
d) Darstellungen, die die öffentliche Moral beleidigen, und Karrikaturen, die darauf ausgehen, achtungswerthe Ideen, Personen oder Gegenstände lächerlich zu machen;
e) die Abzeichen, hinsichtlich deren andere schon vorher eine Marken-Bescheinigung für dieselbe Klasse von Erzeugnissen, Waaren oder Gegenständen erhalten haben, solange besagtes Recht in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht verfallen ist;
f) alle Unterscheidungsmerkmale, die durch ihre Aehnlichkeit mit anderen schon bewilligten zu Verwechselungen und Irrthümern Anlaß geben können;
g) die auf irgend einen religiösen Kultus bezüglichen, sofern aus der Gesammtdarstellung der Marke ein Versuch hergeleitet werden kann, ihn zu verspotten, zu verunglimpfen oder in der Achtung herabzusetzen;
h) das Abzeichen, das Emblem und der Wahlspruch des Rothen Kreuzes;
i) die Bilder und Namen von lebenden Personen, wenn eine Erlaubniß hierzu nicht vorliegt, und von Verstorbenen, solange die Verwandten bis zum vierten Grade sich der Bewilligung widersetzen.

§ 29. Die Führung einer Marke ist vorgeschrieben für die chemischen und pharmaceutischen und die sonstigen in Spezialverordnungen bezeichneten Erzeugnisse.

2. Abschnitt.

Natur und rechtliche Wirkungen der Marken, Muster und Modelle.

§ 30. Das Eigenthum der Marken steht dem der beweglichen Sachen gleich. Die Eigen-

Digitized by Google

thums-Erwerbs-Arten sind die im bürgerlichen Recht anerkannten, um jedoch den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu genießen, ist es unerläßlich, die Bescheinigung (certificado titulo) über die Eintragung in das Register für gewerbliches Eigenthum erlangt zu haben.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Bescheinigung bildet eine Rechtsvermuthung für das Eigenthum. Das Eigenthumsrecht an der Marke wird ersessen durch dreijährigen ununterbrochenen gutgläubigen und auf einem rechtmäßigen Titel beruhenden Besitz.

Wenn zwei oder mehr Personen die Eintragung eines und desselben Waarenzeichens, Musters oder Modelles beantragen, so steht das Prioritätsrecht dem zu, der zuerst seinen Antrag eingereicht hat, und zwar nach Maßgabe des Tages und der Stunde der Eintragung des Antrages.

§ 31. Gleiche Rechte genießen die Staatsangehörigen oder Bürger aller Staaten, die die Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums bilden, nach Maßgabe des Pariser internationalen Uebereinkommens vom 20. März 1883.

Die Ausländer, deren Staaten nicht der erwähnten Union angehören, genießen die in den Verträgen festgesetzten Rechte; bei deren Fehlen soll der Grundsatz der Gegenseitigkeit mit aller Strenge durchgeführt werden.

§ 32. Jedem, der in Gemäßheit dieses Gesetzes eine Bescheinigung über das Eigenthum an einem Waarenzeichen, Muster oder Modell erhält, steht das Recht zu:

1. strafrechtlich vor den Gerichten die zu verfolgen, die gefälschte oder derartige nachgeahmte Marken, Fabrikationsmuster oder -Modelle benutzen, daß sie mit den echten verwechselt werden können, oder die echte, anderen zustehende Marken, Muster oder Modelle ohne Erlaubniß gebrauchen, ferner die, welche, ohne eine Marke zu fälschen, sie von Erzeugnissen abreißen, um sie auf anderen anzubringen;
2. im civilprozessualen Verfahren bei den ordentlichen Gerichten den Ersatz für alle Schäden und Nachtheile zu verlangen, welche die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen ihm zugefügt haben;
3 im civilprozessualen Verfahren eine gleiche Entschädigung von dem Kaufmann zu beanspruchen, der die Marke oder das Abzeichen des Produzenten ohne dessen ausdrückliche Bewilligung unterdrückt. Dieser kann jedoch keineswegs verhindern, daß jener gesondert seine eigene Marke oder das Abzeichen seines Geschäfts hinzufügt;
4. gegen die Ausstellung einer Bescheinigung über das Eigenthum an einem Waarenzeichen, Muster oder Modell Einsprache einzulegen, wenn der Antragsteller unter die mit den Buchstaben „e", „f" und „i" bezeichneten Absätze des § 28 fällt.

3. Kapitel.

Firma.

§ 33. Man versteht unter Firmen die Namen, Gesellschaftsnamen (razón social) oder Bezeichnungen, unter denen dem Publikum ein landwirthschaftliches, gewerbliches oder Handels-Unternehmen bekannt gegeben wird.

§ 34. Als Namen eines landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Handels-Unternehmens gelten:

a) die Familiennamen mit oder ohne den vollen oder abgekürzten Vornamen der Landwirthe, der Industriellen oder Kaufleute, die sie führen;
b) Gesellschaftsfirmen;
c) die gesellschaftlichen Benennungen der Handelsgesellschaften in allen ihren Formen;
d) Phantasie- oder besondere Bezeichnungen;
e) die Benennungen der Besitzungen, die zum Betriebe von Landwirthschaft, Gewerbe oder Handel bestimmt sind.

§ 35. Unabhängig von dem im § 16 des geltenden Handelsgesetzbuchs behandelten Handelsregister kann jeder Landwirth, Gewerbe- oder Handeltreibende, sei er Spanier oder in Spanien ansässiger Ausländer, einzeln oder gemeinschaftlich die Eintragung seiner Firma in das Register für das gewerbliche Eigenthum beantragen.

§ 36. Die Eintragung der Firma ist allerdings von dem freien Willen jedes einzelnen abhängig; sie bildet jedoch die Voraussetzung des ausschließlichen Eigenthums und hat Rechtswirkung vom Tage der Registrirung an.

§ 37. Wenn ein Name oder eine Benennung zugleich als Marke und als Firma angewandt wird, so ist eine zweifache Eintragung getrennt vorzunehmen, weil erstere das Unterscheidungsmerkmal der hergestellten oder für den Verbrauch dargebotenen Gegenstände darstellt und letztere auf den Aushängeschilden oder Aufschriften, Schaufenstern und sonstigem zur Unterscheidung der Handelsniederlassung von anderen geeigneten Zubehör Anwendung findet.

§ 38. Verweigert wird die Eintragung einer Firma in das Register:

a) wenn der Name, die Gesellschaftsfirma oder Benennung sich nicht in genügender Weise von einer anderen bereits registrirten Firma unterscheidet;
b) wenn ohne die durch eine beweiskräftige Urkunde nachgewiesene ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers einer schon registrirten Firma die Worte gebraucht werden: früheres Lager, frühere Fabrik u. s. w., ehemaliger Geschäftsführer, ehemaliger Werkstattleiter, Angestellter von . . . ., früherer Direktor von . . . . u. s. w., Nachfolger von . . . ., Filiale von oder Vertreter von . . . . oder ähnliche.

Wird aus einem dieser Gründe, oder wenn ein Dritter Verwahrung gegen die Registrirung eingelegt hat, die letztere verweigert, so ist dem Antragsteller davon Nachricht zu geben, damit er seinen Antrag abändern, berichtigen oder zurückziehen kann.

§ 39. Der Inhaber einer Bescheinigung über die Registrirung eines Handelsnamens darf allein seinem Namen den Vermerk „registrirt" hinzufügen.

§ 40. Aenderungen und Wechsel des Handelsnamens sind von Neuem zu registriren.

Digitized by Google

§ 41. Der Inhaber einer eingetragenen Firma hat dieselben Rechte, die dem Eigenthümer einer registrirten Marke zustehen und im 2. Kapitel des II. Titels des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählt sind.

4. Kapitel.

Gewerbliche Auszeichnungen.

§ 42. Unter gewerblichen Auszeichnungen sind zu verstehen die Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen, ehrenvollen Auszeichnungen oder irgend welche anderen Auszeichnungen, die bei den von einer öffentlichen Körperschaft veranstalteten oder genehmigten Wettbewerben oder Ausstellungen erworben werden, sowie solche, die akademische Korporationen oder gesetzmäßig gebildete und anerkannte Gesellschaften ertheilen.

§ 43. Der öffentliche Gebrauch dieser Auszeichnungen sowie das Recht, auf einem Erzeugniß oder dessen Umhüllung, ferner in Rundschreiben, Annoncen, auf Briefköpfen, Karten, Briefumschlägen und anderen Handelspapieren ihrer Erwähnung zu thun, steht ausschließlich den Personen und Gesellschaften zu, denen sie ertheilt sind, sowie deren Rechtsnachfolgern. Bei dem Gebrauch muß das Datum der Ertheilung angegeben werden, sowie die Körperschaft, die sie bei einer Ausstellung oder einem Wettbewerb verliehen hat.

§ 44. Spanier oder in Spanien ansässige Ausländer können einzeln oder gemeinschaftlich die Ehrentitel, Diplome oder andere Urkunden, die die für Gegenstände ihrer Produktion und ihres Handels erlangten Auszeichnungen beweisen, in das Register für gewerbliches Eigenthum eintragen lassen.

§ 45. Die Registrirung der gewerblichen Auszeichnung verleiht ihren Inhabern das Recht, sie neben ihren Marken mit dem Vermerk „eingetragen" anzubringen.

§ 46. Der Inhaber einer registrirten gewerblichen Auszeichnung hat die nämlichen Rechte, die dem Eigenthümer einer Marke zustehen und im 2. Kapitel des II. Titels dieses Gesetzes näher angegeben sind.

Titel III.

Dauer der aus der Eintragung in das Register für gewerbliches Eigenthum hergeleiteten Rechte und Beträge, die die Betheiligten an den Staat zu entrichten haben.

1. Kapitel.

Dauer der Patente und Patentgebühren.

§ 47. Die Dauer der Erfindungspatente, wenn sie für Gegenstände eigener Erfindung ertheilt und neu sind, beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Die Dauer der Einführungspatente, die für alles das, was zwar nicht neu, in Spanien aber nicht zur Ausführung gelangt ist, wie solches in § 14 dieses Gesetzes bestimmt ist, beläuft sich nur auf 5 Jahre, mag es sich um Gegenstände eigener Erfindung handeln oder nicht.

§ 48. Um ein Patent benutzen zu können, ist es nöthig, mittels staatlichen Stempelpapiers eine jährliche Gebühr zu entrichten, und zwar in folgenden Beträgen: 10 Pesetas für das erste Jahr, 20 für das zweite, 30 für das dritte u. s. f. bis zum fünften bezw. zwanzigsten Jahre, in denen der Betrag 50 bezw. 200 Pesetas ausmacht.

§ 49. Von der im vorigen Paragraphen festgesetzten Gebührenzahlung kann auf keinen Fall entbunden werden.

Die erste Jahresgebühr ist innerhalb der ersten 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ertheilung, die folgenden sind in jedem Jahre vor Ablauf des Monats, in dem das Patent ertheilt wurde, oder in den drei folgenden Monaten fällig. Im letzteren Falle ist jedoch eine Zuschlagsgebühr von 10 bis 30 Pesetas zu erheben, je nachdem der Verzug einen, zwei oder drei Monate dauert; die Zahlung geschieht gleichfalls mittels Stempelpapiers.

Ist bei Ablauf dieses letzten Termins die Jahresgebühr und die entsprechende Zuschlagsgebühr nicht bezahlt, so wird angenommen, daß der Betheiligte auf seine Rechte verzichtet. Demzufolge wird die Erfindung Gemeingut, indem das Patent gemäß § 107 dieses Gesetzes als verfallen erklärt wird.

§ 50. Der Patentnehmer kann jeder Zeit auf einmal den Gesammtbetrag der übrigen Jahresgebühren zahlen und hat alsdann das Recht, sich bei den fünfjährigen Patenten 5 vom Hundert und bei den zwanzigjährigen 20 vom Hundert in Abzug zu bringen.

2. Kapitel.

Dauer (des Schutzes) der Marken, Modelle und Muster und Gebühren.

§ 51. Die längste Dauer der Eintragung einer Marke, eines Musters oder eines Modelles beträgt 20 Jahre von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt ist, und die Ertheilung gilt für das ganze spanische Gebiet.

Die Eintragung der Waarenzeichen kann stets in demselben Verfahren erneuert werden, das für die erste Registrirung vorgeschrieben ist.

Nicht zulässig dagegen ist die Erneuerung der Eintragung von Mustern und Modellen.

§ 52. Die Eintragung einer Marke, eines Modelles oder eines Musters unterliegt der Zahlung einer Gebühr in Höhe von 100 Pesetas mittels Stempelpapiers, die in Zeiträumen von fünf Jahren, und zwar in folgender Steigerung zu entrichten ist: die für die ersten 5 Jahre im Betrage von 10 Pesetas für die Marken und 5 Pesetas für die Muster und Modelle innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Veröffentlichung der Ertheilung der Marke, des Musters oder des Modells; die Gebühr für die drei übrigen Zeiträume von je fünf Jahren, in jedem Jahre vor Ablauf des Monats, in dem die Bescheinigung ertheilt wurde, und zwar 20 Pesetas für die zweiten fünf Jahre, wenn es sich um Marken handelt, und 25 Pesetas, wenn es sich um Muster oder Modelle handelt, 30 für die dritte und 40 für die vierte Periode. Dabei sollen bezüglich der Zahlungsverspätungen die in dem § 49 angegebenen Termine mit den ebendaselbst festgesetzten Zuschlägen maßgebend sein.

§ 53. Wird eine der in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gebühren nicht ent-

Digitized by Google

richtet, so ist dies als ein Verzicht auf die Vortheile der Registrirung seitens des Betheiligten anzusehen; demgemäß ist letztere als erloschen zu betrachten.

3. Kapitel.

Dauer der Registrirung der Firmen und der gewerblichen Auszeichnungen nebst den betreffenden Gebühren.

§ 54. Die Dauer der Registrirung der Firmen und der gewerblichen Auszeichnungen ist unbegrenzt. Dessenungeachtet müssen in das Register alle Wechsel und Veränderungen die etwa eintreten, eingetragen werden, einmal damit sie ihre gesetzliche Wirksamkeit gegen Dritte beibehalten, dann wegen ihres etwaigen Einflusses auf das Verfallen der Eintragung, sei dies nun durch den Willen des Eigenthümers, sei es durch Erlöschen der Gesellschaftsfirma oder durch Aufhören der juristischen Person, die Inhaberin der Firma oder der Auszeichnung ist.

§ 55. Die Gebühren für die Eintragung der Firma betragen 25 Pesetas und sind auf einmal mittels Stempelpapiers zu entrichten.

Für jede Eintragung einer gewerblichen Auszeichnung sind 5 Pesetas zu bezahlen.

Titel IV.

Verfahren in Angelegenheiten des gewerblichen Eigenthums und Ausstellung von Titeln und Bescheinigungen.

§ 56. Jeder, der ein Erfindungspatent oder eine Zusatzbescheinigung erhalten oder eine Marke, ein Muster, ein Modell, eine Firma oder eine gewerbliche Auszeichnung eintragen lassen will, hat die in diesem Gesetz vorgesehenen Urkunden den Sekretariaten der Provinzial-Civil-Gouvernements einzureichen mit alleiniger Ausnahme von Madrid, wo die Vorlage unmittelbar bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und öffentliche Arbeiten erfolgt.

§ 57. Mit dem Eingange der Urkunden und Gegenstände haben der Vorsteher des Registrirungsbureaus im Ministerium bezw. die Sekretäre der Civil-Gouvernements Tag, Stunde und Minute des Eingangs in ein zu diesem Zwecke angelegtes Sonderregister einzutragen. Sie ertheilen dem Antragsteller eine darauf bezügliche Quittung; zugleich hat letzterer an der betreffenden Stelle des Registers seine Unterschrift einzutragen.

§ 58. Innerhalb fünf Tagen nach dem Eingange haben die Civilgouvernements die auf gewerbliches Eigenthum bezüglichen Eingaben nebst den von den Sekretären über die Registrirung ausgestellten und unterschriebenen Bescheinigungen an das Ministerium einzusenden. Die Kosten der Einsendung trägt der Antragsteller.

§ 59. Es steht den Betheiligten frei, das Verfahren selbst zu betreiben, oder sich der Vermittelung von Vertretern zu bedienen, denen sie eine hierzu ausreichende Vollmacht zu ertheilen haben. Ueber die Befugniß zur Vertretung werden besondere Bestimmungen getroffen werden; indessen kann das im vorangehenden Paragraphen anerkannte Recht der Vertretung Anderer demjenigen nicht entzogen werden, der irgend einen gewerblichen Titel besitzt und die Berechtigung zur Ausübung seines Gewerbes durch die Gewerbesteuerquittung nachweist.

1. Kapitel.

Verfahren bezüglich der Patente und der Zusatzbescheinigungen.

§ 60. Die Schriftstücke, die behufs Erlangung eines Erfindungs- oder Einführungspatents eingereicht werden müssen, sind:

1. Eine Eingabe an den Minister, in der immer angegeben werden muß: Vorname, Zuname oder Firma, gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohnort des Anmelders und seines Stellvertreters, falls durch einen solchen das Patent nachgesucht wird, der Gegenstand der Patentanmeldung und ob dieser eigene Erfindung und neu ist oder nicht. Das Gesuch darf weder Bedingungen, noch Beschränkungen, noch Vorbehalte enthalten.
2. Eine von dem Erfinder unterschriebene Vollmacht, wenn das Patent durch einen Beauftragten nachgesucht wird.
3. Eine Beschreibung in zwei Exemplaren, in der mit größtmöglicher Klarheit der Erfindungsgegenstand darzulegen ist, damit niemals ein Zweifel hinsichtlich dieses Gegenstandes oder seiner besonderen Eigenschaften obwalten kann, sei es, daß es sich um eine neue und eigene Erfindung oder darum handelt, daß der Gegenstand des Patents noch nicht in derselben Weise und Form im Lande praktisch betrieben und ausgeführt worden ist.

An den Schluß der Beschreibung ist ein Vermerk zu setzen, worin in klarer und bestimmter Weise der Theil, das Stück, die Bewegung, der Mechanismus, die Vorrichtung, das Verfahren oder die Materie angegeben ist, die als einziger Gegenstand des Patents in Anspruch genommen werden. Das Patent wird einzig und allein für die in diesem Vermerk enthaltenen Ansprüche ertheilt.

Die Beschreibung ist in spanischer Sprache abzufassen, ohne Abkürzungen, Verbesserungen, Radirungen und ohne Bedingungen, Einschränkungen noch Vorbehalte irgendwelcher Art. Gewichte und Maße sind in Dezimalsystem anzugeben. Die zwei Exemplare der Beschreibung können mit der Hand oder auf mechanischem Wege geschrieben, autographirt oder gedruckt sein, und zwar auf Blättern oder Bogen mit fortlaufender Nummerirung. Das Format dieser ist 32 × 22 cm mit einem Rande von 5 cm auf der linken Seite, auf den eine Stempelmarke von 5 Centimos zu kleben ist.

4. Die Zeichnungen, Muster und Modelle, die der Antragsteller zum besseren Verständniß der Erfindung für nöthig erachtet, gleichfalls in zwei Exemplaren. Die Zeichnungen sind mit Tinte herzustellen unter Anwendung des Dezimalsystems auf Blättern von 32 × 22 cm, deren Breite doppelt, dreifach oder vierfach sein kann, um gefaltet und mit dem Texte der Abhandlung geheftet zu werden.

Auf jedem dieser Blätter ist eine Stempelmarke von 5 Centimos anzubringen.

Google

5. Ein Verzeichniß der eingereichten Schriftstücke und Gegenstände, unterschrieben von dem Erfinder oder seinem Stellvertreter.

Alle diese Urkunden sind in ausreichend großer und dauerhafter Verpackung einzureichen, so daß sie nicht gefaltet zu werden brauchen und nicht der Verschlechterung ausgesetzt sind. Auf der Umhüllung ist von dem Sekretär des Civil-Gouvernements bezw. dem Vorsteher des Registrirungsbureaus der Stempel des Bureaus nebst der Angabe des Tages, der Stunde und der Minute des Eingangs anzubringen.

§ 61. Hat der Vorsteher des Registrirungsbureaus die fraglichen Urkunden erhalten und eingetragen, so muß er, um sich ihrer Identität zu versichern, zunächst die Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle vergleichen. Ist die Uebereinstimmung vorhanden, so setzt er darüber einen Vermerk auf und setzt die Stempel des Bureaus auf die beiden Exemplaren der Beschreibung aufgeklebten Stempelmarken.

§ 62. Findet der mit der Bearbeitung der Patente betraute Beamte Mängel in den Unterlagen, so hat er dies in den Akten zu vermerken. Die Mängel müssen von den Anmeldern oder ihren Bevollmächtigten beseitigt werden; zu diesem Behufe ist ihnen eine nicht über zwei Monate hinausgehende Frist zu gewähren, diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung des die einstweilige Aussetzung des Verfahrens betreffenden Beschlusses im amtlichen Anzeiger (Boletin oficial). Diese Veröffentlichung dient dem Betheiligten gegenüber als Benachrichtigung, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß darin in klarer Weise die vorgefundenen Mängel genau bezeichnet werden.

Die Frist zur Berichtigung der Unterlagen kann nicht verlängert werden; das Verfahren wird also endgültig eingestellt, sofern bei Ablauf des Termines weder der Anmelder noch sein Bevollmächtigter das Erforderliche veranlaßt haben; die Patentanmeldung ist damit als nicht erfolgt anzusehen.

§ 63. Ist den in den beiden vorigen Paragraphen aufgestellten Bedingungen genügt, so erstattet das Registrirungsbureau Berichte über folgende Punkte:

a) ob die Form der Anmeldungen den Bestimmungen des § 60 entspricht;
b) ob Beschreibung, Zeichnungen und Modelle in zwei Exemplaren vorliegen;
c) ob die zwei Exemplare der Beschreibung, Zeichnungen und Modelle untereinander übereinstimmen;
d) ob der Gegenstand des Patents unter die in § 19 aufgeführten Ausschließungsgründe fällt;
e) ob in Anbetracht der vorangehenden Auseinandersetzungen das Patent zu ertheilen oder gemäß § 19 zu versagen sein wird.

§ 64. Der in § 63 vorgesehene Bericht ist binnen acht Tagen zu erstatten bei ordnungsmäßigen Unterlagen vom Tage nach dem Eingang an gerechnet, bei mangelhaften Unterlagen vom Tage der Berichtigung an gerechnet.

§ 65. Der Minister oder in seinem Auftrage der General-Direktor für Ackerbau, Industrie und Handel entscheidet über die Erledigung der Patentanmeldung innerhalb 14 Tagen von dem in dem vorigen Paragraphen angegebenen Zeitpunkt an gerechnet.

§ 66. Gegen die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können die Betheiligten Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren, und zwar in der Form und unter den Bedingungen einlegen, die in den bestehenden Gesetzen hierfür vorgesehen sind.

§ 67. Nachdem dem Antrage entsprochen und die Entscheidung in dem Boletin oficial de la Propiedad intelectual è industrial veröffentlicht worden ist, haben die Anmelder oder ihre Bevollmächtigten mittels Stempelpapiers innerhalb der in dem § 49 vorgeschriebenen Frist die erste Jahresgebühr zu zahlen.

§ 68. Nach der Entrichtung des in dem vorigen Paragraphen erwähnten Betrages wird, innerhalb acht Tagen von dem Tage der Zahlung an gerechnet, und nachdem der Patentanmelder oder sein Stellvertreter eine Stempelmarke*) in der in dem geltenden Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Höhe eingereicht hat, die Patenturkunde ausgestellt und unterschrieben.

Darauf wird über die Ausstellung der Patenturkunde ein Vermerk in das Register aufgenommen und die vorerwähnte Stempelmarke kassirt. Innerhalb einer Frist von drei Tagen ist sodann die Patenturkunde nebst einem Exemplar der eingereichten Beschreibung und Zeichnungen zur Verfügung des Anmelders oder seines Vertreters zu stellen, die über den Empfang in den Akten zu quittiren haben. Danach wird das Aktenstück geschlossen und dem Archiv einverleibt.

§ 69. Am Kopf der Patenturkunde ist in großen Buchstaben (und zwar müssen diese größer sein als die größten im Text des Patents angewandten) Folgendes aufzudrucken:

„Erfindungspatent ohne Gewähr der Regierung für die Neuheit, die Zweckmäßigkeit, den Nutzen und die Wichtigkeit des geschützten Gegenstandes."

§ 70. Der Inhaber eines Erfindungspatents oder sein Rechtsnachfolger hat während der Dauer des Patents das Recht, an dem Gegenstande desselben alle Abänderungen oder Zusätze vorzunehmen, die ihm angemessen erscheinen, wobei ihm vor jedem anderen der Vorzug gegeben wird, der an demselben Tage ein Gesuch bezüglich des von der Abänderung oder dem Zusatz betroffenen Gegenstandes einreicht.

Die Beurkundung dieser Abänderungen oder Zusätze geschieht, wenn sie dem Inhaber des Patents bewilligt werden, durch Zusatzbescheinigungen; sie werden auf dieselbe Weise und mit denselben Förmlichkeiten wie das Hauptpatent und auf Antrag und auf Grund von Unterlagen, wie sie das gegenwärtige Kapitel behandelt, ausgestellt.

§ 71. Keine Zusatzbescheinigung kann vor Ertheilung des Hauptpatents ertheilt werden.

*) Nach den §§ 88 und 89 des Stempelsteuergesetzes vom 26. März 1900 beträgt die Stempelsteuer 75 Pesetas für Erfindungspatente und 50 Pesetas für Einführungspatente.

Digitized by Google

§ 72. Wer eine Zusatzbescheinigung nachsucht, zahlt den einmaligen Betrag von 25 Pesetas in Stempelpapier.

§ 73. Die Zusatzbescheinigung bildet einen Nebenbestandtheil des Hauptpatents und hat, von ihrer Ertheilung an gerechnet, die gleiche Wirkung wie das Hauptpatent. Die Ausbeutungsfrist für die Zusatzbescheinigung dauert so lange wie die des Hauptpatents.

2. Kapitel.

Das Verfahren, betreffend Marken, Muster und Modelle.

§ 74. Die zur Eintragung einer Marke, eines Musters oder Modells einzureichenden Urkunden sind:

1. Ein Gesuch an den Minister, in dem der Antrag auf Eintragung der Marke, des Musters oder Modells gestellt wird. Dabei ist stets anzugeben: Vor- und Zuname oder die Gesellschaftsfirma und der ständige Wohnsitz des Anmelders oder seines etwaigen Bevollmächtigten; eine kurze Aufzählung der Erzeugnisse, zu deren Kennzeichnung die angemeldete Marke dienen soll, und Angabe, ob die Marke bereits im Auslande eingetragen ist oder nicht.

2. Eine ausführliche Bescheinigung in doppelter Ausfertigung, worin mit größter Klarheit die Art der angenommenen Marke, die darin enthaltenen Figuren und Zeichen, sowie das gewerbliche Erzeugniß, auf dem es angebracht, aufgedruckt oder für das es verwendet werden soll, und der Name seines Eigenthümers anzugeben sind. Handelt es sich um ein Modell, so ist außerdem der Stoff anzugeben, aus dem es besteht.

Diese Beschreibung ist mit der Hand geschrieben, auf mechanischem Wege hergestellt oder gedruckt einzureichen, und zwar ist Papier von 32 × 22 cm mit einem Rande auf der linken Seite zu verwenden, auf dem eine Stempelmarke von 5 Centimos für jeden Bogen anzubringen ist. Jedem Exemplar dieser Beschreibung ist ein Blatt oder Bogen gleicher oder doppelter Größe mit dem Bilde des einzutragenden Waarenzeichens, Musters oder Modells nebst Angabe des Maßstabes anzuheften.

Hierbei können die Schattirungen, die Färbungen oder Farben zum Ausdruck gelangen, die der Anmelder für zweckmäßig erachtet, um eine genaue Vorstellung von der Marke, dem Muster oder dem Modelle zu geben. Auch dieses Blatt muß die entsprechende Stempelmarke tragen.

Die Beschreibungen, auf die sich die vorstehenden Absätze beziehen, sind in spanischer Sprache, ohne Abkürzungen, Verbesserungen oder Radirungen abzufassen.

3. Eine weitere Beschreibung derselben Art wie die vorangehenden, mit der Hand geschrieben, auf mechanischem Wege angefertigt, autographirt oder gedruckt, auf einseitig beschriebenen Quartblättern für die Bekanntmachung in dem Boletin.

4. Ein Druckstock, damit die Gestalt der Marke, des Musters oder des Modells, deren Veröffentlichung gleichzeitig mit der Beschreibung im Boletin erfolgt, schwarz abgedruckt werden kann. Ferner sind beizufügen zehn Proben oder Abdrücke des besagten Bildes. Die höchsten Maße für das Cliché sind 10 cm für die Länge und 8 cm für die Breite.

Sollte der die Eintragung eines Musters Beantragende der Meinung sein, daß die vorgenannten Maße zu klein seien, um alle Einzelheiten der Zeichnung wiederzugeben, so kann die Beifügung eines größeren Druckstocks gestattet werden, aber auf keinen Fall darf dieser die Größe einer Doppelseite des Boletin übersteigen.

5. Die Ausländer, die Staatsangehörige der zur Union gehörenden Länder sind, oder die in Folge von Verträgen die Rechte der Gegenseitigkeit genießen, müssen eine Register-Eintragungsbescheinigung des Ursprungslandes der Marke, des Musters oder des Modells beifügen. Diese Urkunde muß durch unseren Konsul und dessen Unterschrift durch den Staatsminister legalisirt sein. Eine nicht amtliche Uebersetzung der Bescheinigung ist ausreichend.

§ 75. Fabrikanten, die die bei der Ausführung der Marke oder des gewerblichen Musters angewandte Methode und die dazu verwendeten Mittel geheim zu halten wünschen, haben solches in dem Antrage zu erwähnen.

Die betreffende Beschreibung ist alsdann in einen geschlossenen und versiegelten Umschlag zu legen, der nur im Falle eines Rechtsstreites geöffnet wird.

§ 76. Alle in den vorigen Paragraphen erwähnten Urkunden sind in der im letzten Absatz des § 60 angeführten Form einzureichen.

§ 77. Nach Eingang und Registrirung der Urkunden werden die Beschreibungen auf ihre Uebereinstimmung untereinander und mit dem Druckstock geprüft. Sind sie in Ordnung, so werden sie vom Sekretär gestempelt und gezeichnet, wobei die Marken zu kassiren sind. Findet sich weiter keine Unregelmäßigkeit als das Fehlen des Druckstocks oder der Beschreibungen, so wird unverzüglich zur Veröffentlichung im Boletin geschritten.

§ 78. Sollten Mängel in den Unterlagen vorkommen, so ist dies in den Akten zu vermerken und dem Anmelder oder seinem Bevollmächtigten zu deren Beseitigung eine Frist von höchstens zwei Monaten zu bewilligen.

§ 79. Die Benachrichtigung von dem Vorhandensein dieser Mängel geschieht mittels des Boletins unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Anmeldung, der Marke, des Musters oder des Modells mit ihren Beschreibungen und Abdrücken.

§ 80. Die Bekanntmachung muß den festgestellten Mangel genau angeben. Die Frist für die im § 78 erwähnte Beseitigung der Mängel läuft von der Bekanntmachung an und darf nicht verlängert werden. Nach Ablauf des Termins wird der Antrag, betreffend die Eintragung der Marke, des Musters oder des Modelles in das Register für nichtig erklärt.

§ 81. Nach der in den vorangehenden Paragraphen erwähnten Bekanntmachung und von ihrem Datum an wird eine Frist von zwei Monaten bewilligt, damit Jeder, der ein Recht zum Widerspruch gegen eine Marke, ein Muster oder ein Modell zu haben glaubt, mittelst einer

Digitized by Google

an das Ministerium gerichteten Eingabe diesen Widerspruch erheben kann.

§ 82. Sind die in dem vorigen Paragraphen aufgestellten Erfordernisse erfüllt, so erstattet das Registrirungsbureau Bericht über folgende Punkte:

a) ob die Form der Anmeldung und die eingereichten Urkunden den Bestimmungen des § 74 entsprechen;
b) wenn es sich um eine Marke handelt, ob sie unter die in § 28 aufgeführten Ausschließungsgründe fällt; bei Mustern oder Modellen, ob einer der unter a, b, d, g und i desselben Paragraphen erwähnten Fälle vorliegt;
c) ob nach alledem die Eintragung der Marke, des Musters oder des Modells zu versagen sein wird.

§ 83. Fällt eine Marke unter die Voraussetzungen des Absatzes f des erwähnten § 28, so wird, gleichgültig ob ein Widerspruch eingegangen ist oder nicht, dem Inhalt des Absatzes 4 des § 32 gemäß dem Anmelder die wahrgenommene Aehnlichkeit amtlich mitgetheilt, damit er innerhalb 14 Tagen, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, das Gesuch zurückziehen, oder, um die Aehnlichkeit zu beseitigen, es genügend abändern oder endlich eine beweiskräftige Urkunde einreichen kann, in der der frühere Berechtigte seine Einwilligung zur Eintragung in das Register ertheilt.

Zu demselben Zweck wird eine gleiche Benachrichtigung den Anmeldern von Mustern oder Modellen zugesandt, wenn gegen ihre Eintragung in das Register in Gemäßheit des § 81 Widerspruch erhoben worden ist.

§ 84. Die Frist zur Einreichung des in § 82 erwähnten Berichts beträgt vierzehn Tage und beginnt mit dem Tage zu laufen, wo die von der Veröffentlichung der Marken, Muster oder Modelle im Boletin beginnende zweimonatige Frist abläuft.

In dem durch § 83 vorgesehenen Falle hat das Bureau den Bericht binnen drei Tagen nach Ablauf der darin gesetzten Frist zu erstatten.

§ 85. Der Minister oder in seinem Auftrage der General-Direktor für Ackerbau, Industrie und Handel entscheiden in den Angelegenheiten, auf die sich dieses Kapitel bezieht, innerhalb 14 Tagen.

§ 86. Gegen die Entscheidungen in Marken-, Muster- und Modell-Sachen, von denen der vorige Paragraph handelt, können die Betheiligten Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren in der Form und unter den Bedingungen einlegen, die die in Frage kommenden, bestehenden Gesetze vorschreiben.

§ 87. Sobald die Eintragung der Marke, des Musters oder des Modells in das Register bewilligt ist und nach Bekanntmachung der Bewilligung in dem Boletin haben die Anmelder oder ihre Bevollmächtigten innerhalb der folgenden 14 Tage, und bevor noch die endgültige Eintragung in die Register erfolgt, die den ersten fünf Jahren entsprechende Gebühr in Stempelpapier zu entrichten.

Sollte innerhalb des festgesetzten Termins die im vorigen Absatz erwähnte Zahlung nicht erfolgen, so wird die Marke, das Muster oder das Modell nicht in das Register eingetragen, und die schon ertheilte Bewilligung erlischt.

§ 88. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Zahlung werden die Bescheinigungen und Titel ausgestellt und unterschrieben.

Im unteren Theile der Urkunden ist zur Anbringung eines Abdrucks der Marke, des Musters oder Modells ein ausreichender Raum frei zu lassen. Der Abdruck ist mit dem Stempel des Registrirungsbureaus und dem Namenszuge des Sekretärs zu versehen. Auf der Rückseite der Urkunde ist der § 32 des gegenwärtigen Gesetzes im Wortlaut abzudrucken.

Für diese Bescheinigung ist eine Stempelmarke oder ein Stempelbogen in der durch das bestehende Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu verwenden.*)

§ 89. Sind die Urkunden ordnungsmäßig ausgestellt, so werden sie den Anmeldern bezw. ihren Bevollmächtigten nebst einem Exemplar der mit der Anmeldung eingereichten Beschreibung der Marke, des Musters oder Modells zur Verfügung gestellt; die Betheiligten haben über den Empfang in den Akten zu quittiren. Darauf werden letztere geschlossen und dem Archiv einverleibt.

3. Kapitel.

Verfahren bei der Eintragung von Firmen und gewerblichen Auszeichnungen.

§ 90. Zur Eintragung einer Firma oder gewerblicher Auszeichnungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

a) Antrag auf Eintragung, worin Vorname, Familienname und gewöhnlicher Wohnsitz des Betheiligten und seines Vertreters, wenn dieser die Registrirung vermitteln soll, anzugeben sind;
b) vollständige und genaue Angabe der Firma, die in drei Exemplaren beigefügt werden muß;
c) ein Druckstock in verkleinertem Maßstabe, welcher die zur Kennzeichnung der Niederlassung dienende Firma wiedergiebt;
d) zehn Proben oder Abdrücke des genannten Druckstocks.

Bei den gewerblichen Auszeichnungen ist anstatt der unter b, c und d angeführten Urkunden Folgendes beizufügen;

b) Die Originale der Diplome und der übrigen Urkunden, die das Eigenthum an den einzutragenden Auszeichnungen nachweisen sollen und dem Betheiligten nach Feststellung der Uebereinstimmung zu geeigneter Zeit zurückgegeben werden;
c) falls das Diplom nicht angeben sollte, eine doppelte Beschreibung der Beschaffenheit der Erzeugnisse, auf die sich das Diplom erstreckt, oder Angabe des Grundes, aus welchem die Auszeichnung ertheilt worden ist;

*) Nach § 89 des Stempelsteuergesetzes vom 26. März 1900 50 Pesetas für Bescheinigungen über Marken. Bezüglich der Muster, Modelle, Firmen und gewerblichen Auszeichnungen fehlt es in dem Stempelsteuergesetz an Bestimmungen. Da diese Gegenstände des gewerblichen Eigenthums hinsichtlich des Verfahrens im Allgemeinen den für Marken maßgebenden Bestimmungen unterworfen sind, so wird der Satz von 50 Pesetas auch für sie gelten.

Digitized by Google

d) eine wortgetreue Abschrift der genannten Diplome, wenn sie spanisch sind, oder eine nicht amtliche Uebersetzung für den Fall, daß sie in fremder Sprache ausgefertigt sind.

§ 91. Die Einreichung dieser mit Unterlagen versehenen Anträge muß sich in der im § 56 und im letzten Absatz des § 60 vorgeschriebenen Weise vollziehen.

§ 92. Die Behandlung dieser Angelegenheiten im Register für das gewerbliche Eigenthum, die Fristen für die Beseitigung von Mängeln, die Veröffentlichung im Boletin, die Einsprüche gegen die Eintragung der Firma, die Beschwerden gegen die gefällten Entscheidungen und die Zahlung der dem Register zustehenden im § 55 erwähnten Gebühren richtet sich nach den im vorigen Kapitel enthaltenen Bestimmungen, mit der alleinigen Ausnahme, daß, wenn es sich um gewerbliche Auszeichnungen handelt, die Eintragung 30 Tage nach Veröffentlichung in dem Boletin in den Fällen vor sich gehen muß, wo ein Einspruch nicht erhoben worden ist.

Titel V.

Abtretung und Uebertragung der Rechte des gewerblichen Eigenthums.

§ 93. Damit die Abtretung und Uebertragung der Rechte des gewerblichen Eigenthums in seinen verschiedenen Erscheinungen Dritten gegenüber Geltung habe, müssen sie unbedingt durch öffentliche Urkunden erfolgen.

§ 94. Die Eintragung eines jeden Aktes, der irgendwie Aenderung eines Rechtes des gewerblichen Eigenthums, gleichwie von welcher Bedeutung, zur Folge hat, erfolgt, wenn dem Registrirungsbureau für das gewerbliche Eigenthum der Akt oder die Urkunde über die Abtretung oder die Aenderung des Rechts in beglaubigter Form unmittelbar vorgelegt und eine Eintragungsgebühr von 15 Pesetas in Stempelpapier beigefügt wird.

§ 95. Der beauftragte Registerbeamte hat sich vor der Eintragung in das für Uebertragungen und Veränderungen bestimmte Register durch genaue Prüfung der Akten über das Bestehen des zu übertragenden Rechts zu vergewissern und bringt dann die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zu Gunsten des neuen Eigenthümers in Vorschlag, wenn solches beantragt ist.

§ 96. Allmonatlich wird im Boletin eine genaue Liste der im vergangenen Monat eingetragenen Uebertragungen und Veränderungen von gewerblichen Eigenthumsrechten veröffentlicht.

§ 97. Das Eigenthum an einem Erfindungspatent kann Gegenstand einer Enteignung sein, vorausgesetzt, daß das öffentliche Interesse die Verbreitung der Erfindung oder ihre ausschließliche Ausnutzung seitens des Staates erheischt, oder wenn die Ausnutzung des Patents für bestimmte Gegenden verhängnißvoll werden könnte, indem sie darin befindliche Quellen des Wohlstands oder Rechte und Interessen schädigt, deren Verletzung Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ordnung geben könnte.

Die angedeutete Enteignung muß in jedem Fall Gegenstand eines besonderen Gesetzes sein, das das Vorhandensein von Gründen des öffentlichen Wohls ausspricht und die Entschädigung bestimmt, die der Eigenthümer des Patents zu empfangen und wer diese zu zahlen hat.

Titel VI.

Ausführung der Erfindungen.

§ 98. Nach dem Inhalt des vierten Absatzes der in Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten internationalen Konferenz wird eine Erfindung als ausgeführt angesehen, wenn die Herstellung, Verarbeitung und Verwirklichung erfolgt ist, und für den Fall, daß noch kein Markt für den betreffenden Artikel besteht, das Vorhandensein der für die Herstellung des geschützten Gegenstandes nöthigen Maschinen oder Materialien, sofern sie zur Verfügung des Publikums stehen.

§ 99. Der Eigenthümer eines Erfindungspatents oder einer Zusatzbescheinigung ist verpflichtet, dem Registrirungsbureau gegenüber innerhalb einer Frist von drei Jahren, die von dem Tage der Ertheilung des Patents oder der Bescheinigung abläuft und nicht verlängert werden darf, nachzuweisen, daß das Patent auf spanischem Boden zur Ausführung gelangt ist und dadurch den Grund zu einem neuen Gewerbe gelegt hat.

§ 100. Zu dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Zwecke hat der Eigenthümer eines Patents bei Einreichung des die Ausführung des Patents betreffenden Nachweises die Bescheinigung eines Ingenieurs vorzulegen, in der dieser die Ausführung der Erfindung unter seiner Verantwortung bekundet und angiebt, daß dieselbe in der in § 98 vorgeschriebenen Weise stattfindet.

§ 101. Beantragt ein Betheiligter, ein Patent für verfallen zu erklären, weil der Gegenstand der Erfindung seiner Meinung nach nicht gehörig zur Ausführung gelangt ist, so bestimmt der Minister einen dem Ministerium zugetheilten Ingenieur, der im Verein mit denen, die gegebenenfalls von den Betheiligten ernannt werden, sein Gutachten darüber abzugeben hat, ob der Gegenstand des Patents zur Ausführung gelangt ist oder nicht.

Die Kosten dieser Untersuchung fallen dem Antragsteller zur Last.

Der Minister fällt seine Entscheidung auf Grund des Gutachtens.

§ 102. Als Betheiligter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Fabrikant oder Kaufmann anzusehen, der sich in Spanien mit der Herstellung eines dem Gegenstande des angefochtenen Patents oder Titels des gewerblichen oder Handels-Eigenthums gleichen oder ähnlichen Gegenstandes oder dem Handel mit einem solchen befaßt; ebenso auch derjenige, bei dem diese Umstände nicht zutreffen, der aber durch eine in notarieller Form vollzogene Aufforderung nachweist, daß der Eigenthümer des Patents ihm die Erlaubniß zur Ausbeutung des Patents gegen eine Vergütung, die von zwei Sachverständigen, von denen einer von jeder Partei ernannt wird, oder von einem vom Richter im Falle einer Meinungsverschiedenheit ernannten Obmanne festgesetzt worden ist, nicht bewilligt hat.

Digitized by Google

Titel VII.

Von der Nichtigkeit und dem Verfall der Rechte des gewerblichen Eigenthums.

Kapitel I.

Von der Nichtigkeit und dem Verfall der Patente.

§ 103. Nichtig sind die Erfindungs- und Einführungs-Patente:

1. Erfindungspatente, wenn nachgewiesen wird, daß hinsichtlich des Gegenstands der Erfindung die Thatsache der eigenen Erfindung und der Neuheit nicht vorliegt; Einführungspatente bei dem Nachweise, daß der Gegenstand in wesentlich abweichender Weise und Form auf spanischem Gebiete hergestellt oder ausgeführt wird, und beim Vorliegen irgend welcher anderen ähnlichen Thatsachen, die als Grund des Antrags angeführt werden;
2. wenn sich herausstellt, daß der Gegenstand des Patents die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit gefährdet oder den guten Sitten oder Gesetzen des Landes zuwiderläuft;
3. wenn der Gegenstand, für den das Patent nachgesucht ist, von dem, was in Gemäßheit dessen ausgeführt wird, verschieden ist;
4. wenn sich ergiebt, daß die Beschreibung nicht Alles zum Verständniß oder zur Ausführung des Patentgegenstands Nöthige enthält oder nicht in genügender Weise die wirklichen Mittel zur Herstellung oder Ausführung angiebt;
5. wenn sich herausstellt, daß das Patent sich auf einen Gegenstand erstreckt, der bereits infolge Verfalls eines anderen früheren Patents zum Gemeingut geworden ist.

§ 104. Eine Klage auf Nichtigerklärung eines Patents kann nur auf Veranlassung eines Betheiligten in Gemäßheit dieses Gesetzes bei Gericht angebracht werden.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch die Nichtigkeit beantragen, wenn das Patent unter die Nr 2 des vorhergehenden Paragraphen fällt.

§ 105. In den Fällen des § 103 sind gleichfalls nichtig und ungültig Bescheinigungen über Wechsel, Aenderungen oder Zusätze, die mit dem Hauptpatent in Verbindung stehen.

§ 106. Erfindungs- und Einführungs-Patente verfallen:

1. wenn die in der Patenturkunde bezeichnete Frist abgelaufen ist;
2. wenn der Eigenthümer die Jahresgebühren in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fristen nicht entrichtet;
3. wenn der Gegenstand des Patents auf spanischem Boden nicht in der durch dieses Gesetz festgesetzten Zeit zur Ausführung gelangt ist;
4. wenn der Inhaber die Ausführung während eines Jahres und eines Tages hat ruhen lassen, ohne daß sich das Aufhören durch höhere Gewalt begründen läßt.

§ 107. Die Verfalls-Erklärung der unter den Nr 1, 2 und 3 des vorhergehenden Paragraphen fallenden Patente ist Sache des Ministers für Ackerbau, Gewerbe, Handel und öffentliche Arbeiten und erfolgt auf Vorschlag des Registrirungsbureaus für das gewerbliche Eigenthum.

Gegen die endgültige Entscheidung des Ministers steht die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Die Verfalls-Erklärung eines Patents, das unter Nr 4 des genannten Paragraphen erwähnt ist, geschieht durch die Gerichte auf Antrag der Betheiligten.

§ 108. Die Entscheidungen über den Verfall von Patenten müssen im Boletin veröffentlicht werden.

2. Kapitel.

Vom Verfallen des Marken-, Muster- und Modellschutzes.

§ 109. Der Schutz der Marken, Muster und Modelle verfällt:

1. Wenn die für seine Dauer festgesetzte Zeit abgelaufen ist.

   Da der Markenschutz erneuert werden kann, so müssen die Betheiligten zur Vermeidung der Löschung die Erneuerung vor Ablauf der gewährten 20 Jahren beantragen;
2. mangels Entrichtung einer der durch § 52 dieses Gesetzes festgesetzten fünfjährigen Theilzahlungen;
3. beim Tode oder Aufhören der physischen oder juristischen Person, die zum Gebrauch der Marke, des Musters oder Modells berechtigt war, wenn diese keinen Rechtsnachfolger haben sollte, oder wenn die Marke, das Muster oder Modell während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt worden ist, ausgenommen jedoch im Falle des Nachweises der höheren Gewalt;
4. durch vollstreckbares Urtheil des zuständigen Gerichts, jedoch nur mit Bezug auf die Person, die im Prozeß verurtheilt worden ist;
5. auf Wunsch des Inhabers;
6. auf Antrag von Personen oder Vereinen, die kraft des vorliegenden Gesetzes ein Recht auf den Gebrauch von Marken, Modellen oder Mustern haben; diese können jederzeit die Löschung der bereits eingetragenen Marken 2c. beantragen, indem sie die dazu erforderlichen Beweise vorlegen; wenn über deren Ergebniß aber Eigenthums- oder Besitzstreitigkeiten eintreten sollten, so muß das Ministerium das Verfahren einstellen und die Parteien an die ordentlichen Gerichte verweisen, um die ihnen ihrer Meinung nach zustehenden Rechte geltend zu machen.

§ 110. Die Löschung kann seitens der Verwaltung von Amtswegen erfolgen, wenn sie über die dazu erforderlichen Unterlagen verfügt.

§ 111. Sobald 3 Monate seit der im Boletin zu bewirkenden Veröffentlichung der Löschung einer Marke verflossen sind, wird diese frei und steht zur Verfügung dessen, der sie annehmen und eine neue Eintragung auf seinen Namen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes beantragen will.

3. Kapitel.

Von dem Verfall des Gebrauchs der Firma und der gewerblichen Auszeichnungen.

§ 112. Das Recht auf den Gebrauch der Firma und gewerblichen Auszeichnungen verfällt:

Digitized by Google

1. Mit dem Tode oder Erlöschen der physischen oder juristischen Person, der das Recht zustand, sofern diese einen Rechtsnachfolger nicht hinterlassen hat, oder wenn von der Anwendung des Namens oder der Auszeichnung zu gewerblichen oder Handelszwecken in drei aufeinanderfolgenden Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, ausgenommen im Falle, daß höhere Gewalt vorlag;

2. durch vollstreckbares Urtheil der zuständigen Gerichte.

§ 113. Der Antrag auf Eintragung einer Firma oder gewerblichen Auszeichnung wird für nichtig erklärt, wenn die in § 55 erwähnten Eintragungsgebühren nicht entrichtet worden sind.

Titel VIII.

Von der Oeffentlichkeit des Verfahrens und des Registers.

§ 114. Das Register für gewerbliches Eigenthum ist öffentlich und während der Dienststunden des Ministeriums zugänglich; auf Grund eines schriftlichen Antrags können daselbst die Beschreibungen der Patente 2c. eingesehen werden.

§ 115. Es ist erlaubt, Abschriften von den über gewerbliche Schutzrechte ertheilten Urkunden anzufertigen und diese auf Wunsch durch den Sekretär des Registrirungsbureaus beglaubigen zu lassen.

§ 116. Das im Ministerium für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten befindliche Registrirungsbureau für gewerbliches Eigenthum ist das mit diesem Dienstzweig betraute Verwaltungsorgan.

§ 117. Das Registrirungsbureau für gewerbliches Eigenthum hat während der drei ersten Monate des Jahres eine ausführliche Uebersicht nebst vergleichenden Tabellen über sämmtliche im Laufe des Vorjahres behandelten Gegenstände aufzustellen und im Boletin zu veröffentlichen.

§ 118. In Gemäßheit der Bestimmung des Artikel 12 des Internationalen Uebereinkommens vom 20. März 1883 ist das Archiv und die Verwahrungsstelle der Modelle so einzurichten, daß dem Publikum die Einsichtnahme von Patenten, Mustern, Modellen, Marken und Allem, was zum Dienstzweige des gewerblichen Eigenthums gehört, offen steht.

§ 119. In diesem Archiv sind alle auf das gewerbliche Eigenthum bezüglichen Akten nebst den dazu gehörigen Mustern und Modellen, die Druckstöcke der Marken, ein Exemplar des Markenregisters sowie sämmtliche auf das gewerbliche Eigenthum bezüglichen amtlichen und technologischen Veröffentlichungen aufzubewahren. Dieses General-Archiv steht unter einem Beamten, der den Titel eines Sekretärs des Registers für das gewerbliche und Handels-Eigenthum führt und sämmtliche Bescheinigungen über die im Archiv befindlichen Urkunden und die Eintragungen im Register gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr ausstellt, die nach der Länge der Bescheinigung bemessen wird, für den Bogen 5 Pesetas beträgt und in Stempelpapier zu entrichten ist.

§ 120. Diese Bescheinigungen besitzen, sofern sie durch den Vorsteher des Registers gehörig beglaubigt sind, öffentlichen Glauben, und damit sie eine gesetzliche Wirkung im Ausland erlangen können, sollen die Unterschriften des Vorstehers und des Sekretärs bei den Gesandtschaften oder Konsulaten aller Länder, die in Madrid beglaubigte Vertreter haben, eingetragen werden, sodaß die konsularische Legalisation aller auf das gewerbliche Eigenthum bezüglichen Urkunden sofort vollzogen werden kann.

§ 121. Das Boletin de la Propiedad Intelectual é Industrial, geschaffen durch Königlichen Erlaß vom 2. August 1886, ist das amtliche Organ für das gewerbliche Eigenthum und enthält sämmtliche in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Veröffentlichungen in Zwischenräumen von vierzehn Tagen, außer wenn in den §§ 18, 62, 67, 74 77, 79, 87, 92, 96, 108 und 111 anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

§ 122. Außerdem ist in der am 16. jedes Monats erscheinenden Nummer des Boletin eine Liste zu veröffentlichen, die sämmtliche Patente sowie die für Marken, Muster und Modelle während des vorhergehenden Monats ertheilten Bescheinigungen angiebt. Endlich ist in der am 1. jedes Monats erscheinenden Nummer eine Liste der Patente, Marken, Muster und Modelle zu veröffentlichen, deren Jahresgebühren oder Gebühren für fünf Jahre während des folgenden Monats oder gegen eine Zuschlagsgebühr zu entrichten sind.

§ 123. Die Aufstellung des in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1886 erwähnten Inhaltsverzeichnisses und der Zusammenstellung, von der in den Zusatzbestimmungen zum gegenwärtigen Gesetze die Rede ist, geschieht in strengem Anschluß an das hier folgende technische Namenverzeichniß. Dieses zerfällt in zehn Hauptgruppen, von denen jede in mehrere Klassen getheilt ist. Jede Klasse umfaßt eine Anzahl Gegenstände, denen im Bedarfsfalle andere zu derselben Klasse gehörige Gegenstände hinzugefügt werden können. Berichtigungen und Klarstellungen dieses Verzeichnisses bleiben den Befugnissen der Verwaltung vorbehalten.

Technisches Namenverzeichniß zur Eintheilung der auf das gewerbliche Eigenthum bezüglichen Gegenstände.

1.	Gruppe.	Ackerbau und Nahrungsmittel.
2.	"	Bergbau und Metallbearbeitung.
3.	"	Motoren und Maschinen.
4.	"	Chemikalien.
5.	"	Textil- und Bekleidungsindustrie.
6.	"	Freie Künste, Hausindustrie und Kleingewerbe.
7.	"	Elektrizität und wissenschaftliche Instrumente.
8.	"	Bauausführungen.
9.	"	Thierarzneikunde, Jagd, Fischfang und Transportmittel.
10.	"	Kriegskunst.

Titel IX.

Ueber die Ursprungsangaben.

§ 124. Unter Ursprungsangabe ist die Bezeichnung eines geographischen Namens als Ort der Herstellung, Bearbeitung oder Gewinnung des Erzeugnisses zu verstehen.

Digitized by Google

Der Name eines Herstellungsortes gehört gemeinsam allen Produzenten, die daselbst ihre Niederlassung haben.

§ 125. Niemand hat das Recht, sich des Namens eines Herstellungsortes behufs Bezeichnung eines Natur- oder gewerblichen Erzeugnisses zu bedienen, wenn letzteres von einem anderen Orte herrühren sollte.

§ 126. Als Fälschung der Ursprungsbezeichnung wird es nicht angesehen, wenn es sich um die Bezeichnung eines Erzeugnisses mittels eines geographischen Namens handelt, der bereits Sortenbezeichnung ist und in der Handelssprache die Art und nicht den Namen der Herkunft des Erzeugnisses bedeutet. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf Wein.

§ 127. Verboten und, sofern sie nach spanischen Zollämtern gelangen, beschlagnahmt werden ausländische Waaren, die Marken spanischer Produzenten tragen, seien diese vollständig neu oder auch eine Nachahmung oder Fälschung eingetragener, wobei den Inhabern der gefälschten Marken die ihnen durch das Gesetz zuerkannten Rechte gewahrt bleiben.

§ 128. Die in Spanien hergestellten Erzeugnisse können den Namen oder die Marke eines fremden Kaufmanns, und die im Auslande verfertigten Waaren den Namen oder die Marke eines spanischen Kaufmanns tragen, vorausgesetzt, daß die Bezeichnungen des Herstellungs- oder Erzeugungslandes deutlich sichtbar sind und die erforderliche Gebrauchserlaubniß vorliegt.

§ 129. Trotz der Vorschrift des vorigen Paragraphen haben die Gerichte als eine Vermuthung für die falsche Ursprungsbezeichnung die Thatsache anzusehen, daß aus anderen als spanisch-amerikanischen Ländern eingehende Waaren eine spanische Marke oder Aufschriften in spanischer Sprache tragen.

§ 130. Wenn die aus dem Auslande eingeführten Erzeugnisse einen Ursprungsnamen tragen, der mit dem eines spanischen Ortes identisch oder ihm ähnlich ist, so muß jenem noch der Name des Herkunftslandes beigefügt werden.

Titel X.

Vom unlauteren Wettbewerb.

§ 131. Unter unlauterem Wettbewerb wird jeder Versuch verstanden, der darauf hinausgeht, für sich in rechtswidriger Weise die Vortheile des gewerblichen oder kaufmännischen Rufes auszunutzen, den ein Anderer, dessen Eigenthum unter dem Schutze dieses Gesetzes steht, sich durch seine Thätigkeit erworben hat.

§ 132. Den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs bilden folgende Fälle:

a) die Nachahmung von Mustern oder Aufschriften von Schaufenstern, Fassaden, Verzierungen oder von Anderem, das irgendwie eine Verwechselung mit einem anderen anstoßenden oder naheliegenden Geschäft derselben Art herbeiführen kann;

b) die Nachahmung der Verpackung durch eine Konkurrenzfirma in der Art, daß Verwechselungen eintreten können;

c) wenn eine Zusammenstellung von Worten, in welcher der Name einer durch den Sitz eines berühmten Geschäfts bekannten Ortschaft vorkommt, als Gesellschaftsfirma in der Absicht gewählt wird, sich diesen guten Namen in rechtswidriger Weise zu Nutze zu machen;

d) die wissentliche Verbreitung falscher Behauptungen über einen Konkurrenten, in der Absicht, ihm die Kundschaft zu entziehen;

e) die Veröffentlichung von Annoncen, Reklamen oder Zeitungsartikeln, zum Zwecke, die Güte der Waaren eines Mitbewerbs herabzusetzen;

f) wenn Jemand in allgemeiner und wahrheitswidriger Weise bekannt macht, daß er die alleinige Niederlage eines einheimischen oder ausländischen Erzeugnisses besitze;

g) sofern Jemand ohne die gehörige Genehmigung Bezeichnungen oder Ausdrücke wie: „hergestellt nach dem Rezept des ...“, oder „gemäß dem Verfahren der Fabrik von ...“ gebraucht, es sei denn, daß das Rezept oder das Verfahren Gemeingut sind.

Titel XI.

Von Fälschungen und widerrechtlicher Benutzung gewerblichen Eigenthums.

1. Kapitel.

Fälschung und widerrechtliche Benutzung von Erfindungs-Patenten, Marken, gewerblichen Mustern und Modellen.

§ 133. Die Fälschung von Erfindungs-Patenten, Marken, gewerblichen Mustern oder Modellen wird gemäß § 291 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 134. Der widerrechtlichen Benutzung von Patenten macht sich schuldig, wer die Rechte des rechtmäßigen Inhabers dadurch verletzt, daß er zu gewerblichen und Erwerbszwecken und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung in widerrechtlicher Absicht betrügerische Nachbildungen des patentirten Gegenstandes herstellt, ausführt, übermittelt oder benutzt.

Eine widerrechtliche Benutzung liegt ferner vor, wenn Jemand eine patentirte oder nicht patentirte Verbesserung, Vervollständigung oder Erfindung besitzt, die sich auf ein in Kraft befindliches Patent bezieht, und er deren Gegenstand ohne die Genehmigung des Patentinhabers ausnutzt.

Der rechtswidrigen Benutzung von Marken, gewerblichen Mustern oder Modellen macht sich schuldig, wer zwecks Schädigung der Rechte oder Interessen des rechtmäßigen Inhabers eingetragene Marken, Modelle oder Muster oder andere, die mit diesen verwechselt werden können, benutzt, herstellt oder ausführt.

Gehülfen sind solche, die wissentlich die in den obigen Absätzen angeführten Handlungen unterstützen.

§ 135. Die widerrechtliche Benutzung eines Patents wird mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Pesetas bestraft.

Für den Rückfall beträgt diese Strafe 2001 bis 4000 Pesetas.

Digitized by Google

Rückfall liegt stets vor, wenn der Beschuldigte während der vorhergehenden fünf Jahre wegen desselben Vergehens verurtheilt ist.

Die Theilnahme an der widerrechtlichen Benutzung wird mit Geldstrafe von 50 bis 200 Pesetas bestraft. Im Rückfalle beträgt diese Strafe 201 bis 2000 Pesetas.

Auf Begünstigung steht eine Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas. Im Rückfalle beträgt diese Strafe 50 bis 200 Pesetas.

Alle durch die widerrechtliche Benutzung hergestellten Gegenstände fallen dem rechtmäßigen Eigenthümer zu, unbeschadet seiner entsprechenden Rechte auf Schadenersatz.

Wer außer Stande ist, die erkannte Geldstrafe zu zahlen, hat die gemäß Art. 50 des Strafgesetzbuchs an Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe zu verbüßen.

§ 136. Mit einer Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas werden bestraft:

1. wer ein Waarenzeichen, gewerbliches Muster oder Modell ohne die nöthige Eigenthumsbescheinigung benutzt und durch die Bezeichnung „eingetragen" oder eine andere ähnliche Angabe den Glauben erweckt, daß er Inhaber eines solchen ist;
2. wer gesetzmäßiger Inhaber einer Marke ist und sie für andere Gegenstände als solche, für die sie ertheilt ist, verwendet;
3. wer die Gestaltung des Kennzeichens, Musters oder Modells ganz oder theilweise ändert und solches mit der Bezeichnung „registrirt" oder einer anderen ähnlichen benutzt, ohne in der That die Eintragung dieser Aenderung veranlaßt zu haben;
4. wer die Fabrikmarke des Herstellers ohne dessen ausdrückliche Genehmigung von den Waaren entfernt, um damit Handel zu treiben, auch wenn diese Marken nicht an anderen Waaren angebracht werden.

Im Rückfalle, d. h. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren wegen desselben Vergehens bestraft ist, beträgt die Geldstrafe 125 bis 250 Pesetas.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt gemäß Art. 50 des Strafgesetzbuchs die entsprechende Gefängnißstrafe ein.

§ 137. Mit einer Geldstrafe von 250 bis 500 Pesetas wird bestraft, wer verbotene Marken benutzt.

2. Kapitel.

Von der Nachahmung und dem unlauteren Wettbewerb.

§ 138. Wer eine Marke, ein Muster oder oder ein Modell derart benutzt, daß der Käufer sich leicht täuschen oder irren und sie mit den wirklichen zu Recht bestehenden verwechseln kann, wird gemäß § 552 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wer eine Firma oder eine gewerbliche Auszeichnung derart benutzt, daß er in dem Käufer einen Irrthum hinsichtlich der Berechtigung erregt, wird mit Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas bestraft.

§ 139. In allen Fällen, die nach § 132 den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs bilden, ebenso dann, wenn es sich um eine Fälschung in den Ursprungsbezeichnungen handelt, wird auf Antrag des Geschädigten der Thäter mit Geldstrafen von 100 bis 500, die Theilnehmer mit 50 bis 250 und die Begünstiger mit 25 bis 175 Pesetas bestraft.

3. Kapitel.

Von dem unrechtmäßigen Gebrauch einer Firma und von gewerblichen Auszeichnungen (Strafbestimmungen).

§ 140. Als widerrechtliche Benutzung einer Firma wird mit Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas bestraft:

a) der Gebrauch einer Firma als „eingetragen", während sie nicht gesetzmäßig besteht;
b) die Bezeichnung einer Handelsniederlassung mit einer Benennung, die sich auf eine andere, aber ältere Niederlassung bezieht, deren Name eingetragen gewesen ist;
c) die fälschliche Bezeichnung einer Handelsniederlassung als Zweiggeschäft einer anderen einheimischen oder ausländischen, die gesetzmäßig eingetragen ist.

§ 141. Wer sich in böswilliger Absicht einer Firma bedient, die als ausschließliches Eigenthum eines Anderen an demselben Ort Wohnenden eingetragen ist, verfällt einer Geldstrafe von 50 bis 250 Pesetas.

§ 142. Mit einer Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas wird bestraft, wer gewerbliche Auszeichnungen auf anderen Gegenständen anbringt als denen, für die sie ertheilt waren; mit 125 bis 250 Pesetas, wer auf Mustern, Zirkularen, Annoncen, Rechnungen und dergl, Medaillen und gewerbliche Auszeichnungen abbildet, auf deren Eigenthum er kein Recht hat.

§ 143. Einer Geldstrafe von 250 bis 500 Pesetas verfällt, wer Abbildungen von Medaillen und gewerblichen Auszeichnungen verwendet, die sich auf nicht stattgehabte Ausstellungen und Wettbewerbe beziehen.

§ 144. Neben allen in diesem Titel aufgeführten Strafen findet ein Schadenersatzanspruch statt.

§ 145. Civil- und Strafklagen mit Bezug auf das gewerbliche Eigenthum sind vor den zuständigen ordentlichen Gerichten anzustrengen.

Möglichst bald sind Gewerbe-Gerichte einzurichten, denen die ihrer Natur entsprechenden Befugnisse und die jetzt den ordentlichen Gerichten zunehende Rechtsprechung, und zwar in einer vom Gesetze zu bestimmenden Form übertragen werden sollen.

Titel XII.

Vom vorübergehenden Schutz.

§ 146. Ein vorübergehender Schutz wird jeder Erfindung, die Gegenstand eines Erfindungspatents sein kann, ebenso jeder Marke, jedem Muster und Modell gewährt, mit denen die in Spanien abgehaltenen internationalen Ausstellungen amtlichen Charakters beschickt werden.

Die Bedingungen und die Dauer dieses Schutzes sind folgende:

a) Während eines mit der Zulassung des Gegenstandes in der Ausstellung beginnenden Zeitraums von sechs Monaten; dieser Schutz

Digitized by Google

wird hinfällig, wenn in der angegebenen Frist nicht die endgültige Eintragung des Patents, der Marke, des Musters oder Modells in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes beantragt werden sollte.

b) Was die Förmlichkeiten für die Ausstellung der Bescheinigungen und ihre Kosten betrifft, so erfolgt die Ausfertigung der Bescheinigungen über den vorübergehenden Schutz unentgeltlich durch die Königlichen Ausstellungs-Kommissariate, die ihrerseits ein Register darüber führen und die Bescheinigungen dem Ministerium für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten zwecks Veröffentlichung im Boletin sowie in der Gaceta de Madrid mittheilen. Die Original-Register werden nach Schluß der Ausstellungen seitens der Königlichen Kommissariate an das Ministerium abgegeben.

c) Was die Rechte des Inhabers betrifft, so hindert die Veröffentlichung oder die nicht genehmigte Benutzung durch den Erfinder nicht, daß dieser oder sein Rechtsnachfolger während der Frist von sechs Monaten das Erfindungspatent oder das Eigenthumsrecht an den Marken, Mustern und Modellen, auf die sich der erste Abschnitt dieses Paragraphen bezieht, anmeldet oder die Hinterlegung vollzieht, die ihm den endgültigen Schutz in allen Ländern der internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums sichert.

Titel XIII.

Vom gerichtlichen Verfahren mit Bezug auf gewerbliches Eigenthum.

§ 147. Civilklagen werden in Angelegenheiten des gewerblichen Eigenthums am Wohnort des Beklagten erhoben. Richtet sich der Klageanspruch gleichzeitig gegen einen Inhaber des Rechts, dem es auf Grund eines dieses Eigenthums betreffenden Titels zusteht, sowie gegen dessen einen oder mehrere Rechtsnachfolger oder Vertreter, so ist das Gericht des Wohnorts des Erstgenannten zuständig. Richtet sich der Klageanspruch gegen mehrere Rechtsnachfolger oder deren Vertreter, so ist nach Wahl des Klägers das Gericht des Wohnsitzes irgend eines derselben zuständig.

Bei Strafklagen und im strafrechtlichen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§ 148. Civilklagen sind je nach ihrer Bedeutung den Vorschriften der Civilprozeßordnung, Strafklagen denen der Strafprozeßordnung unterworfen.

§ 149. In jedem gerichtlichen Verfahren, das die Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Erfindungs- oder Einführungs-Patents, einer Marke, eines Musters oder Modells zum Gegenstand hat, ist die Staatsanwaltschaft Partei.

§ 150. Im Falle des vorigen Paragraphen sind Alle, die nach dem Register für das gewerbliche Eigenthum an den Inhaber Rechte herleiten, durch das Gericht zu laden.

§ 151. Ist durch das Gericht die Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Erfindungspatents, einer Marke, eines Musters oder Modells ausgesprochen, so übermittelt das Gericht das rechtskräftige Urtheil dem Ministerium zur weiteren Veranlassung. Die Nichtigkeit oder Zurücknahme ist innerhalb der in diesem Gesetz für die Veröffentlichung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen festgesetzten Fristen und zu den dort angegebenen Zeitpunkten im Boletin zu veröffentlichen.

Titel XIV.

Uebergangsbestimmungen.

§ 152. Alle Patente, die vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes angemeldet und ertheilt sind, genießen die in § 49 betreffs der Entrichtung der Jahresgebühr angeführten Vergünstigungen.

§ 153. Die Patente, bezüglich deren bei Veröffentlichung dieses Gesetzes die Ausführung nicht nachgewiesen ist, ferner solche, bei denen die Frist zur Verpflichtung der Ausführung noch nicht abgelaufen ist, sowie solche, für die schon die zum Ausführungsnachweis nothwendigen Vorkehrungen getroffen sind, fallen unter die Bestimmungen in Titel VI dieses Gesetzes und genießen infolgedessen auch die im § 99 desselben Gesetzes erwähnten Vergünstigungen.

§ 154. Fabrikanten, Kaufleute, Landwirthe oder andere Personen, die einzeln oder zusammen eine Marke bereits benutzen, haben innerhalb einer von dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an laufenden sechsmonatigen Frist das Vorzugsrecht, wenn sie deren Eintragung beantragen und sich dabei den darin festgesetzten Bedingungen unterwerfen.

§ 155. Markenangelegenheiten, bezüglich deren das Verfahren schwebt, und solche, die in Erwartung des Ablaufs der für ihr Erlöschen vorgesehenen gesetzlichen Fristen schon im Boletin veröffentlicht sind, werden in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes entschieden, wenn sich die Betheiligten hinsichtlich der Dauer der Eintragung und der Theilzahlungen den in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen unterwerfen.

§ 156. Markenbescheinigungen, die in Gemäßheit des Kgl. Dekrets vom 20. November 1850 ertheilt sind, bleiben gültig und haben, soweit es sich um den § 32 dieses Gesetzes handelt, alle gesetzlichen Wirkungen.

Dessenungeachtet und zwecks Einheitlichkeit der amtlichen Registrirungen müssen aber alle Betheiligten, deren ursprüngliche Bescheinigung vor 20 Jahren ausgestellt wurde, und die übrigen vor Ablauf dieser Frist vorher in einem bestimmten Zeitraum von sechs Monaten die Erneuerung beantragen.

§ 157. Die Erneuerungen sind im Allgemeinen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 158. Von den durch die beiden vorstehenden Paragraphen betroffenen Personen oder Gesellschaften, die die darin angegebenen Fristen verstreichen lassen, ohne die Markenbescheinigung zu beantragen, wird angenommen, daß sie auf die Marke verzichten.

Schlußbestimmung.

§ 159. Alle mit Bezug auf das gewerbliche Eigenthum veröffentlichte oder ergangene Bestimmungen werden aufgehoben.

Google

Zusatz-Bestimmungen.

Erstens: Der Minister für Ackerbau 2c. wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Zweitens: Nach Verlauf von 3 Jahren hat das Registrirungsbureau für das gewerbliche Eigenthum ein Verzeichniß aller gültigen Patente, Marken, Muster, Modelle, Firmen und gewerblichen Auszeichnungen aufzustellen. Dieses Verzeichniß wird in 2 Exemplaren angefertigt, von denen eins zur Einsicht dem Publikum zur Verfügung zu stellen ist.

II.

Königliche Verordnung, betreffend die Fristen, deren Lauf an eine im „Boletin official de la propiedad intellectuale e industriale" erscheinende Veröffentlichung geknüpft ist, vom 23. September 1902.

So oft das Boletin official de la propiedad intellectuale e industriale aus irgend einem Grunde später als am 1. oder 16. jedes Monats erscheint, ist sowohl auf dem Umschlag als auch im Text des Boletin an hervorragender Stelle und in größeren Buchstaben als den zur Zusammenstellung verwendeten, eine Benachrichtigung des Inhalts anzubringen, daß sämmtliche durch die Gesetze oder Verordnungen bestimmten Fristen, die mit dem Erscheinen des Boletin zu laufen beginnen, von dem Datum des Erscheinens, d. h. dem Tage, wo die Druckerei die betreffende Auflage dem 3. Büreau des Sekretarials für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten übermittelt, zu rechnen sind.

Internationale Union.

Italien.

Ministerial-Entscheidung über die Anwendung der neuen Prioritätsfristen, welche unter II des 1. Artikels der Zusatzakte zum Internationalen Uebereinkommen über das gewerbliche Eigenthum, unterzeichnet Brüssel den 14. Dezember 1900, festgesetzt sind.

Dem Minister wurde eine Anfrage unterbreitet wegen Anwendbarkeit der neuen Prioritätsfristen auf Hinterlegungen, die in einem anderen Staat vor dem letztverflossenen 14. September, dem Tage des Inkrafttretens der Zusatzakte, bewirkt sind und zwar:

1) wenn für die betreffenden Hinterlegungen an jenem Tage die in dem Internationalen Uebereinkommen festgesetzten Fristen noch nicht verstrichen sind;
2) wenn an jenem Tage für die Hinterlegungen zwar die in dem Internationalen Uebereinkommen festgesetzten Fristen, aber noch nicht die weiteren von der Zusatzakte zugestandenen Fristen verstrichen sind.

Der Minister hat der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Bestimmung der Brüsseler Zusatzakte, welche die Fristen zur Geltendmachung der Prioritätsrechte verlängert, keine rückwirkende Kraft haben darf und deshalb keine Anwendung findet auf diejenigen, für welche am Tage des Inkrafttretens der Zusatzakte (dem letztverflossenen 14. September) die in dem bis dahin geltenden Uebereinkommen festgesetzten Fristen für Beanspruchung der Priorität einer in einem anderen Staat bewirkten früheren Hinterlegung schon verstrichen waren. Dagegen wird die von der Zusatzakte gewährte längere Frist denjenigen zugute kommen, welche ihre Hinterlegung in einem anderen Staat vor dem 14. September bewirkt haben, für welche aber an diesem Tage die in dem Internationalen Uebereinkommen für die Beanspruchung der Priorität festgesetzten Fristen noch nicht verstrichen waren; ebenso denjenigen, welche in einem der bei der Zusatzakte betheiligten Staaten Anmeldungen auf Erfindungspatente nach dem 14. März 1902 (oder bei überseeischen Staaten nach dem 14. Februar 1902) oder Anträge auf Registrirung von Marken, Modellen oder Mustern nach dem 14. Juni (oder bei überseeischen Staaten nach dem 14. Mai) eingereicht haben.

In Gemäßheit dieser Auffassung wird die Behörde bei der Ertheilung von Bescheinigungen, die in Italien nach dem 14. September beantragt sind, Ansprüche auf die Priorität von Hinterlegungen nicht berücksichtigen, welche vor den angegebenen Daten bewirkt sind.

(Bollettino della Proprietà intellettuale 1902 p. 459.)

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kammergericht, X. Civilsenat, 11. Oktober 1902.

Die Vertreterthätigkeit eines Rechtsanwalts im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren vor dem Patentamt ist keine Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet darauf keine Anwendung.

Aus den Gründen.

Es ist der Beklagten zunächst darin beizupflichten, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nach welcher der Kläger liquidirt, hier jedenfalls unmittelbar keine Anwendung finden kann.

Dies folgt schon e contracio zwingend aus der Vorschrift des § 91 Ziff. 2 jener Gebührenordnung, wonach deren Bestimmungen nur „im Verfahren wegen Richtigkeitserklärung und Zurücknahme eines Patents" entsprechende Anwendung finden. Aber auch eine entsprechende Anwendung der Gebühren für Rechtsanwälte auf Grund des § 2 Ausf.-Ges. zu derselben vom 2. Februar 1880 kann nicht in Frage kommen, weil eine solche eine Berufsthätigkeit des Anwalts zur Voraussetzung haben würde, hierzu aber die Vertretung einer Partei im patentrechtlichen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nicht gerechnet werden kann.

Digitized by Google

Die Thätigkeit des Klägers kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge über Handlungen abgegolten werden.

10 U 1956/02

53

Ausland.

Canada.

Entscheidung der Richterbank des Privy Council vom 11./23. Juli 1902.

Zur Auslegung der Bestimmung, daß ein canadisches Patent mit dem Erlöschen eines auf die nämliche Erfindung bestehenden Auslandspatents gleichfalls erlischt.

Aus dem Thatbestand.

Klägerin, die General Engineering Company of Ontario Ld., klagte am 1. September 1898 gegen die Dominion Cotton Mills Company Ld., und die American Stoker Company wegen Verletzung des ihr gehörigen am 15. Oktober 1892 auf 18 Jahre ertheilten canadischen Patents 40700 bei dem Exchequer Court of Canada. Nachdem am 14. Juni 1899 zunächst dem Klageantrage entsprechend erkannt worden war, wurden die Beklagten am 10. Januar 1900 zu einer neuen mündlichen Verhandlung zugelassen, in der sie ausführten, die Klage sei abzuweisen, weil das streitige Patent zur Zeit der angeblichen Verletzungen und vor Anstellung der Klage durch Erlöschen zweier ausländischer Patente ungültig gewesen sei. Bereits vor der Ertheilung des canadischen Patents seien nämlich für dieselbe Erfindung das britische Patent 4014 von 1892 und das italienische Patent 31380 ertheilt worden; das britische sei am 1. März 1897 erloschen, das italienische wegen Nichtzahlung der Gebühren am 30. Juni 1895, abgesehen davon wäre es am 31. März 1898 abgelaufen.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, ihr Patent 40700 sei vor Ertheilung des britischen und des italienischen Patents angemeldet gewesen, und das Erlöschen oder der Zeitablauf der letzteren berühre in keiner Weise das Bestehen des Patents 40700. Ueberdies sei die durch das italienische Patent geschützte Erfindung mit dem Gegenstand des canadischen Patents nicht identisch. Abgesehen davon liege ein Erlöschen des britischen und des italienischen Patents im Sinne des § 8 des Patentgesetzes nicht vor.

Es wurden darauf folgende Daten festgestellt:

1892 1. März canadische, britische und italienische Anmeldung und amerikanische Patentertheilung,
1892 19. März italienische Patentertheilung,
1892 12. Juli britische Patentertheilung,
1892 15. Oktober canadische Patentertheilung,
1895 15. Oktober Verfall des italienischen Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren,
1897 1. März dasselbe bezüglich des britischen Patents.

Am 7. Mai 1900 wurde das Urtheil zu Gunsten der Beklagten gefällt, indem davon ausgegangen wurde, daß mit dem Erlöschen des britischen und des italienischen Patents auch das canadische erloschen gewesen sei.

Auf die Berufung der Klägerin hob das Obergericht von Canada das abweisende Urtheil der ersten Instanz auf und erkannte nach dem Klageantrage. Es nahm an, das maßgebende Datum sei das der Anmeldung, nicht das der Ertheilung des canadischen Patents: Dieses bestehe demnach in seiner vollen Wirksamkeit..

Gegen dieses Urtheil legten die Beklagten die weitere Berufung beim Privy Council ein mit folgender Begründung:

Das canadische Patent betreffe dieselbe Erfindung wie das amerikanische, britische und italienische. Mit dem Erlöschen bezw. Ablauf der beiden letzteren sei das canadische Patent ebenfalls erloschen. Dies ergebe sich aus der richtigen Auslegung des § 8 des Patentgesetzes, sowie des § 1, 55 und 56 Vic. c. 24 der Revidirten Statuten von Canada, wonach das canadische Patent zugleich mit dem Erlöschen eines ausländischen Patents erlösche. Allerdings müsse zur Zeit der Ertheilung des canadischen Patents ein ausländisches bereits bestanden haben; dies treffe im gegenwärtigen Falle zu, da das amerikanische, das britische und das italienische Patent vorher bestanden hätten. Auch wenn man voraussetze, daß zur Zeit der Anmeldung des canadischen Patents ein ausländisches bestanden haben müsse, so treffe dies hier zu, weil das amerikanische Patent vom 1. März 1892 datire. Es könne außerdem keinem Zweifel unterliegen, daß das britische Patent als ein ausländisches im Sinne der angeführten canadischen Bestimmungen gelten müsse. Hiernach sei das Urtheil des Obergerichts aufzuheben.

Die Klägerin führte demgegenüber Folgendes aus: Das im letzten Satze der fraglichen beiden Bestimmungen in Bezug genommene bestehende ausländische Patent sei ein ausländisches Patent von der im früheren Theil des § 1 gemeinten Art, es müsse zur Zeit der canadischen Patentanmeldung noch bestehen und das Datum des Erlöschens eines solchen ausländischen Patents sei zugleich das Datum für den Fristablauf der Anmeldung. Selbst wenn man nun bezüglich des britischen oder des italienischen Patents von einem Erlöschen im Sinne jener Bestimmung sprechen wolle, so berühre dieses Erlöschen doch nicht das canadische Patent, weil keins von diesen beiden Patenten ein solches sei, das zu den im früheren Theil des § 1 in Bezug genommenen Patenten gehöre und zur Zeit der canadischen Anmeldung bestanden haben müsse. Ferner betreffe das italienische Patent nicht denselben Erfindungsgegenstand, und das britische sei kein Auslandspatent; beide Patente seien nicht im Sinne der fraglichen Bestimmung erloschen und berührten deshalb das canadische Patent nicht. Nach richtiger Auslegung der Bestimmung könne das letztere durch das Erlöschen jener beiden Patente, von denen zur Zeit der canadischen Anmeldung keins bestanden hätte, nicht beeinflußt werden. Das angeführte amerikanische Patent könne bei der gegenwärtigen Berufung nicht herangezogen werden; aber selbst wenn dies geschähe, so würde das Bestehen dieses Patents doch nicht die Be-

Digitized by Google

endigung des canadischen Patents bewirken können. Die Berufung sei deshalb zu verwerfen.

Aus den Gründen.

§ 8 der Revidirten Statuten von Canada c. 61, der bis zum 9. Juli 1892 in Kraft war, lautet folgendermaßen:

„Kein Erfinder kann auf seine Erfindung ein Patent beanspruchen, wenn ein Patent auf diese in irgend einem Auslandsstaate länger als zwölf Monate vor der canadischen Patentanmeldung bestanden hat. Wer innerhalb dieser zwölf Monate begonnen hat, die später patentirte Erfindung in Canada auszuführen, soll weiterhin berechtigt sein, trotz des Patents den betreffenden Gegenstand herzustellen und zu vertreiben. In jedem Falle, wenn ein Auslandspatent besteht, soll das canadische Patent zu demselben Zeitpunkt erlöschen, wo zuerst ein für die gleiche Erfindung ertheiltes Auslandspatent erlischt (35 Vic., c. 26, Art. 7)."

§ 1 von 55 und 56 Vic. c. 24 (Canada), in Kraft seit dem 9. Juli 1892, lautet folgendermaßen:

„(1.) § 8 des Patentgesetzes, c. 61 der Revidirten Statuten, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jeder Erfinder, der vor der Patentertheilung in Canada auf dieselbe Erfindung ein ausländisches Patent zu erhalten wünscht, kann ein Patent in Canada erhalten, sofern er die Anmeldung innerhalb eines Jahres seit der Ertheilung des dieselbe Erfindung betreffenden ersten Auslandspatents einreicht. Benachrichtigt der Erfinder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Ertheilung eines Auslandspatents den Commissioner von seiner Absicht, dieselbe Erfindung in Canada zum Patent anzumelden, so soll kein Anderer, der während der betreffenden zwölf Monate mit der Herstellung des Erfindungsgegenstandes in Canada begonnen hat, berechtigt sein, diese Herstellung nach Ertheilung des canadischen Patents ohne Erlaubniß des Erfinders weiter zu betreiben. In jedem Falle, wenn ein Auslandspatent besteht, soll das canadische Patent zu demselben Zeitpunkt erlöschen, in welchem das für die gleiche Erfindung ertheilte Auslandspatent erlischt."

Es besteht kein Zweifel darüber, daß das britische und das canadische Patent die gleiche Erfindung betreffen, und daß das erstere im März 1897 erloschen ist. Es ist ferner anerkannten Rechtens, daß ein britisches Patent im Sinne des canadischen Patentgesetzes als Auslandspatent anzusehen ist. Die Entscheidung über die gegenwärtige Berufung beruht demnach lediglich auf der richtigen Auslegung des letzten Satzes der obigen beiden Bestimmungen. Die Worte, „wenn ein Auslandspatent besteht" nöthigen zu der Frage „wann?" „auf welche Zeit soll sich dies beziehen?" Das Obergericht war der Ansicht, daß damit das Datum der canadischen Anmeldung gemeint sei, während der Exchequer Court davon ausging, daß sich diese Worte auf das Datum der canadischen Patentertheilung bezögen. Die letztere Auslegung ist die richtige und reicht aus, um den Antrag der Beklagten zu rechtfertigen; ihr Vertreter hat allerdings behauptet, auch diese Auslegung sei noch zu eng, die betreffenden Worte seien auf jede Zeit während des Bestehens des canadischen Patents zu beziehen, dessen Dauer von dem Erlöschen irgend eines für dieselbe Erfindung ertheilten Auslandspatents abhänge. Dieser Ansicht ist beizustimmen. Es läßt sich kein hinreichender Grund entdecken, weshalb den betreffenden Worten eine beschränkende Bedeutung beizulegen sein sollte. Die Sprache ist klar und im befehlenden Tone gehalten. Die Stelle soll offenbar besagen, daß unter allen Umständen, sobald ein für dieselbe Erfindung ertheiltes Auslandspatent erlischt, auch das canadische Patent, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit bestand, zum Erlöschen kommt. Es läßt sich darin keine andere zeitliche Begrenzung finden, als daß nach der Ertheilung des canadischen Patents und vor seinem Erlöschen aus einem anderen Grunde das Auslandspatent sowohl bestehen als auch erlöschen muß.

Das Obergericht war bei seiner Entscheidung offenbar von einem früheren Erkenntniß beeinflußt, das es hinsichtlich desselben § 8 der ursprünglichen Fassung erlassen hatte. J. S. Dreschel g'gen Auer Incandescent Light Manufacturing Company (28 Supreme Court Reports S. 608) war angenommen worden, daß sich dieselben Worte der ursprünglichen Fassung auf das Datum der Patentertheilung beziehen, und daß ein nach der Ertheilung eines canadischen Patents und während dessen Bestehens erloschenes Auslandspatent die Dauer des canadischen nicht beeinflusse. Es liegt kein Anlaß vor, diesen Fall nochmals zu untersuchen; aber selbst zugegeben, die bezüglich des früheren Paragraphen ergangene Entscheidung wäre richtig gewesen, jedenfalls kann der Ansicht, daß nach § 8 der jetzigen Fassung das Datum der Anmeldung für die Anwendung des letzten Satzes maßgebend sei, nicht beigetreten werden.

Der Berufung war hiernach stattzugeben und unter Aufhebung des Urtheils des Obergerichts das Urtheil des Exchequer Court wiederherzustellen.

(Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases, vol. XIX Nr. 26 S. 521 ff.)

Oesterreich.

Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Oktober 1902, R.G.Bl. Nr. 205,*) womit im Patentamte zwei weitere Anmeldeabtheilungen (VII und VIII) errichtet werden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 34 und 124 des Gesetzes vom 11. Januar 1897, RGBl. Nr 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) wird verordnet, wie folgt:

Art. I. Im Patentamte werden zwei weitere Anmeldeabtheilungen (VII und VIII) errichtet.

Dementsprechend haben die §§ 2, 4, 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr 157, betreffend die Organisation des Patentamtes, in der durch die Ministerialverord-

*) Enthalten in dem 9. November 1902 ausgegebenen und versendeten CVI. Stück.

Digitized by Google

nung vom 2. November 1899, RGBl. Nr 210, erhaltenen Fassung, womit im Patentamte eine VI. Anmeldeabtheilung errichtet wurde, unter gleichzeitiger Abänderung der Beilagen I und II der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1900, RGBl. Nr 217, betreffend Abänderungen in der Eintheilung der Patentklassen, außer Kraft zu treten und nunmehr zu lauten:

Anmeldeabtheilungen.

§ 2. In dem Patentamte bestehen acht Anmeldeabtheilungen, welche die Bezeichnung:

Anmeldeabtheilung I,
Anmeldeabtheilung II,
Anmeldeabtheilung III,
Anmeldeabtheilung IV,
Anmeldeabtheilung V,
Anmeldeabtheilung VI,
Anmeldeabtheilung VII,
Anmeldeabtheilung VIII

führen.

Jede der Anmeldeabtheilungen umfaßt ein bestimmtes Gebiet der Technik, deren Zweige in die aus der Beilage I ersichtlichen 89 Patentklassen eingetheilt sind.

Jede Anmeldeabtheilung verhandelt und beschließt innerhalb der ihr zugewiesenen Patentklassen selbständig über die einschlägigen Patentanmeldungen und Einsprüche, sowie über die sonstigen ihr durch den Präsidenten zugewiesenen Patentangelegenheiten nicht streitiger Natur.

Unterabtheilungen der Patentklassen, dann Aenderungen in der Unterabtheilung der Patentklassen, sowie in der Zuweisung der Patentklassen und der Geschäfte an die Anmeldeabtheilungen bleiben dem Präsidenten vorbehalten.

Zusammensetzung der Anmeldeabtheilungen.

§ 4. Jede der Anmeldeabtheilungen I bis VIII besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Jede Anmeldeabtheilung hat einen rechtskundigen und einen fachtechnischen Vorstand.

Die Oberleitung des Geschäftsganges in jeder Anmeldeabtheilung steht dem rechtskundigen Vorstande dieser Abtheilung zu.

Jede der Anmeldeabtheilungen faßt ihre Beschlüsse in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der rechtskundige Vorstand der Anmeldeabtheilung oder in dessen Vertretung das rangälteste rechtskundige Mitglied der betreffenden Abtheilung.

Die beiden übrigen Mitglieder sind, woferne es sich um fachtechnische Angelegenheiten handelt, den fachtechnischen Mitgliedern dieser Abtheilung, soferne es sich um juristische Angelegenheiten im Sinne des § 40 des Patentgesetzes handelt, den rechtskundigen Mitgliedern dieser oder einer anderen, derselben Beschwerdeabtheilung unterstehenden Anmeldeabtheilung zu entnehmen.

Die Bestimmung des Referenten, sowie die Auswahl des zweiten Mitgliedes für die Sitzung steht bei rechtskundiger Besetzung der Abtheilung dem rechtskundigen Vorstande der Anmeldeabtheilung, bei fachtechnischer Besetzung derselben dem fachtechnischen Vorstande zu.

Beschwerdeabtheilungen.

§ 5. In dem Patentamte werden zwei Beschwerdeabtheilungen mit der Bezeichnung:

Beschwerdeabtheilung A
und Beschwerdeabtheilung B
gebildet.

Die Beschwerdeabtheilung A ist zuständig für die Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen I, II, VI und VIII, die Beschwerdeabtheilung B für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen III, IV, V und VII.

Zusammensetzung der Beschwerdeabtheilungen.

§ 7. Jede der beiden Beschwerdeabtheilungen besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Die Endentscheidungen der Beschwerdeabtheilungen erfolgen mit Einschluß des Vorsitzenden in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei fachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei fachtechnische Mitglieder sein müssen. (§ 37 Absatz 2, des Patentgesetzes.)

Den Vorsitz in den Sitzungen der Beschwerdeabtheilungen führen entweder der Präsident des Patentamtes oder dessen Stellvertreter oder ein ständiges oder nichtständiges rechtskundiges Mitglied des Patentamtes.

Bei Endentscheidungen ist das zweite rechtskundige Mitglied für die Beschwerdeabtheilung A aus den Reihen der rechtskundigen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen III, IV, V oder VII oder aus den Reihen der nichtständigen rechtskundigen Mitglieder, für die Beschwerdeabtheilung B aus den rechtskundigen Mitgliedern der Anmeldeabtheilungen I, II, VI oder VIII oder aus den Reihen der nichtständigen rechtskundigen Mitglieder zu entnehmen.

Bei Endentscheidungen sind die drei fachtechnischen Mitglieder, bei Zwischenentscheidungen die zwei fachtechnischen Mitglieder für die Beschwerdeabtheilung A aus den Reihen der fachtechnischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen III, IV, V oder VII oder aus den Reihen der nichtständigen fachtechnischen Mitglieder, für die Beschwerdeabtheilung B aus den fachtechnischen Mitgliedern der Anmeldeabtheilungen I, II, VI oder VIII oder aus den Reihen der nichtständigen fachtechnischen Mitglieder zu entnehmen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1903 in Wirksamkeit. Call m. p.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 16. Oktober 1902.

Die im § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 unter Strafe gestellte „Benutzung" eines Gebrauchsmusters umfaßt alle die dem Geschützten nach § 4 a. a. O. ausschließlich zustehenden Handlungen.

Aus den Gründen.

. . . Es handelt sich um den rechtlichen Einwand der Revision, da nur das gewerbsmäßige

Digitized by Google

Nachbilden festgestellt sei, könne § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, der nur die widerrechtliche Benutzung mit Strafe bedrohe, nicht in Anwendung kommen. Der Einwand ist unbegründet. § 10 verweist auf § 4 des Gesetzes. Dort kommt der Ausdruck „Benutzung" nicht vor; wohl aber sind dort vier verschiedene Handlungen aufgezählt, die ausschließlich dem durch Eintrag in der Musterschutzrolle Geschützten zustehen. Da nun diese vier einzelnen Handlungen in § 10 nicht aufgezählt sind, dagegen eine Bezeichnung gewählt ist, die wiederum in § 4 nicht vorkommt, so wäre die Strafdrohung in § 10 inhaltlos, wenn man nicht unter dem dort gebrauchten Worte „Benutzung" die allgemeine Zusammenfassung der in § 4 dem Geschützten ausschließlich zustehenden Handlungen verstehen müßte, was dem Sprachgebrauch durchaus entspricht. Denn auch die Nachbildung ist nur möglich durch die Benutzung des Musters als Vorbild.

Mit Recht hat die Strafkammer auf die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27 S. 88 Bezug genommen, wo in ausführlicher Weise dargethan ist, daß unzweifelhaft „schon die gewerbsmäßige Nachbildung gegen den Willen des Eingetragenen verboten ist". Allerdings ist in jenem Falle die Strafbarkeit wegen bloßer Nachbildung nicht angenommen worden, aber nur, weil sie nur einmal und nicht gewerbsmäßig geschehen war; die Revision beruft sich daher vergeblich darauf, daß damals nur wegen des (zu der nicht strafbaren Nachbildung hinzugetretenen) gewerbsmäßigen Gebrauches verurtheilt werden konnte.

D. 3284/02.
VIII. 3533.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Auslegung des § 13 des W.-Bez.-G.*) „Salvator."

1.

Reichsgericht, I. Strafsenat, 13. Dezember 1900.

Der Einwand, daß ein eingetragenes Wortzeichen ausschließlich aus einer Beschaffenheitsangabe bestehe, ist im gerichtlichen Verfahren unzulässig. Die Berufung auf § 13 ist nur gegenüber einem, außer der angeblichen Beschaffenheitsangabe noch andere Bestandtheile aufweisenden Zeichen statthaft.

Gründe.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils ist der Nebenklägerin als Waarenzeichen für Bier das Wort „Salvator" in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen und hat gleichwohl der Angeklagte, auch nachdem ihm dies von ihr brieflich mitgetheilt worden war, in einer einheitlichen Handlung vier Ankündigungen veröffentlicht, in denen sich mit Beziehung auf das von ihm vertriebene Bier aus der Brauerei zum Spaten in München die Ausdrücke finden: „Münchener Salvatorbier-Probetag", „Münchener Spatenbräu-Salvatorbier", „Haupt-Salvatorbier-Kongreß", „Salvatorbier Reunion", „Salvatorbier-Spatenbräu München". Hieraus folgern die Urtheilsgründe unter Verwerfung der vom Angeklagten erhobenen Einwendungen, er habe wissentlich widerrechtlich Ankündigungen und Empfehlungen einer Waare mit einem geschützten Waarenzeichen versehen und wenden gegen ihn die Strafvorschriften in § 14 Abs. 2, § 19 des Gesetzes an.

Die hiergegen ankämpfende Revision des Angeklagten konnte nach der Sachlage keinen Erfolg haben.

Zunächst lassen die Urtheilsgründe darüber keinen Zweifel, daß sie als der Nebenklägerin geschütztes Waarenzeichen den Klanglaut „Salvator", nicht etwa ein bildliches Zeichen ersehen.

Ferner beruft sich die Revision vergeblich darauf, daß das Wortzeichen „Salvator", als ein allgemein gebrauchter Waarengattungsname, kein Waarenzeichen im Sinne von § 1 des Gesetzes und durch das Patentamt irrthümlich in die Zeichenrolle eingetragen worden sei. Abgesehen von der Erwägung, daß dieser, mindestens zum Theil dem Gebiet der Thatsachen angehörende Einwand vor dem ersten Richter nicht erhoben worden, mithin in dem Revisionsverfahren nicht zu beachten ist, entzieht das Gesetz den Gerichten als solchen die Nachprüfung der Frage, ob ein bestimmtes Zeichen sich zum Waarenzeichen eignet oder nicht. Nach § 4 Eingang und Nr 1 ist die Eintragung für Freizeichen sowie für diejenigen Waarenzeichen zu versagen, welche nichts anderes als Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten, und nach § 8 Abs. 2 Nr 2 erfolgt die Löschung eines Zeichens von Amtswegen, wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen. Nichtsdestoweniger schreibt § 12 Abs. 1 ganz allgemein und vorbehaltlos der Eintragung die Wirkung zu, daß den Eingetragenen das ausschließliche Benützungsrecht an dem Waarenzeichen gebührt; die Bestimmung, daß auf Freizeichen oder andere zur Eintragung ungeeignete Waarenzeichen Niemand ein Recht erwerben könne, ist aus § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 in das neue Gesetz nicht herübergenommen. Demnach besteht jetzt das (durch die Eintragung begründete) Schutzrecht ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Eintragung bis zur Löschung fort, und eine Bestätigung hierfür liegt in der Vorschrift von § 12 Abs. 2, wonach im Fall der Löschung Rechte aus der Eintragung für die Zeit, da ein Löschungsgrund gegeben war, nicht mehr geltend gemacht werden können, d. h. das Schutzrecht erst vom Zeitpunkt der Löschung an, von da an übrigens auch für die Vergangenheit, wegfällt.

*) Vgl. die zum Theil abweichenden Entscheidungen, die in diesem Blatt, Jahrg. 1898 S. 113 und 165, Jahrg. 1900 S. 217 abgedruckt sind.

Digitized by Google

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 28 S. 275 (277)*) Bd. 30 S. 211**) (214 f.), 351 (354/55).***)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 38 S. 104 (108).†)

Hatte einmal die Nebenklägerin durch Eintragung des Wortzeichens „Salvator" das ausschließliche Recht auf dessen Benützung als Waarenzeichen erworben, so war — im Widerspruch mit den weiteren Ausführungen der Revision — zur gleichen Verwendung des Worts selbst dann kein Anderer berechtigt, wenn es an sich ein Waarengattungsname sein sollte. Denn soweit § 13, auf den sich die Revision stützen will, trotz geschehener Eintragung eines Waarenzeichens die Angabe der Beschaffenheit an Waaren unbedingt offen hält, hat er — wie eine Vergleichung mit § 4 Nr 1 schlagend ergiebt — nur den gegenüber der Nebenklägerin gerade unzutreffenden Fall im Auge, wo das eingetragene Waarenzeichen außer etwaigen Angaben über Waarenbeschaffenheit noch anderweite Bestandtheile aufweist. Ob der Revision in der Meinung beizupflichten wäre, daß das für ein bestimmtes Waarenzeichen erlangte Schutzrecht die Eintragung eines anderen, das nämliche Wort enthaltenden Waarenzeichens nicht hindere, bedarf keiner Erörterung, weil hierüber, abgesehen davon, daß dem Angeklagten die Verwendung der für die Spatenbrauerei geschützten Etikette nicht zur Schuld gerechnet wird, zutreffendenfalls nur das Patentamt zu befinden hätte.

D. 4022/1900.
VIII. 3226.

2.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, 15. Januar 1901.

Der § 13 sichert auch den Gebrauch von Wörtern als Beschaffenheitsangabe, die an sich eintragbar sind.

Gründe.

Das angefochtene Urtheil enthält keinen klaren Ausspruch darüber, ob die Strafkammer das Recht, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Aktiengesellschaft Paulanerbräu aus dem von ihr erwirkten Eintrage des Waarenzeichens „Salvator" erwachsen ist, objektiv als verletzt deshalb angesehen hat, weil die Angeklagten Bier mit der Bezeichnung

„Salvatorbier",

beziehungsweise

„nach Salvatorart gebraut,"

feilgehalten haben. Zur Freisprechung aller Angeklagten von der Beschuldigung eines Vergehens gegen § 14 des angezogenen Gesetzes ist die Strafkammer nichtsdestoweniger mit Rücksicht darauf gelangt, daß der zum Begriffe jenes Vergehens gehörige subjektive Thatbestand nicht vorliege. Zur Begründung hierfür ist angeführt, es sei glaubhaft, daß die Angeklagten den Gebrauch des in Rede stehenden Zeichens „Salvator" nicht gewollt, vielmehr nur eine Angabe über die Beschaffenheit des Bieres an und für sich beabsichtigt und die Möglichkeit einer Verwechselung des von ihnen ausgebotenen Bieres mit echtem Salvatorbiere sich nicht vergegenwärtigt hätten. Nach dieser Feststellung haben die Angeklagten, auch wenn ihre Auffassung, daß die Ankündigung des von ihnen feilgebotenen Bieres nur Angaben über dessen Beschaffenheit enthalte und daß die Gefahr einer Verwechselung im Sinne des § 20 des citirten Gesetzes nicht vorliege, unrichtig gewesen sein sollte, sich in einem Irrthume befunden, welcher die Annahme, daß sie sich der unbefugten Benutzung des für die Aktiengesellschaft Paulanerbräu eingetragenen Waarenzeichens wissentlich schuldig gemacht hätten, und folgeweise eine Bestrafung auf Grund des § 14 Abs. 2 des citirten Gesetzes ausschließt. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30 S. 91,*) speziell S. 95, Bd. 29 S. 353,**) speziell S. 357. Damit findet die Freisprechung der Angeklagten ihre Rechtfertigung.

Der § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 kann nicht, wie die Revision will, dahin ausgelegt werden, daß nur der Gebrauch der nach § 4 Nr 1 nicht eintragsfähigen Wörter habe gesichert werden sollen. Auf diesen Punkt weiter einzugehen ist aber ohne praktisches Interesse, da auch bei Richtigkeit der in der Revision versuchten Auslegung des § 13 cit. der oben besprochene Grund der Freisprechung — das Fehlen des subjektiven Thatbestandes — unberührt bleiben würde.

D. 4531/1900.
XI. 136.

Reichsgericht, III. Strafsenat, 19. Juni 1902.

Ein ausländisches, im Heimathsstaate nicht geschütztes Zeichen erlangt durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz. Der Einwand, im Ausland sei der Zeichenschutz nicht erlangt, kann auch im gerichtlichen Verfahren erhoben werden, ohne daß das Gericht an die Entscheidung des Patentamts gebunden ist. Wortzeichen „Valvoline".

Der Vorderrichter hat die Verurtheilung des Angeklagten darauf gestützt, daß in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin für die New-Yorker Firma L. & E. „für die Fabrikation und den Vertrieb von Schmieröl" unter Nr. 22664 als Klangzeichen das Wort „Valvoline" eingetragen worden sei und der Beschwerdeführer in einer großen Zahl von Fällen seine Fässer mit Schmieröl, Rechnungen, Preislisten, Geschäftsbriefe u. s. w. mit dem Zeichen „Valve-oleine" beziehentlich „Valo." versehen habe, obgleich er sich bewußt gewesen sei, daß diese Zeichen derart geringfügig von dem geschützten abwichen, daß die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorlag.

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1896 S. 188.
**) Abgedruckt ebenda Jahrg. 1897 S. 217.
***) Abgedruckt ebenda S. 265.
†) Abgedruckt ebenda S. 82.

*) Abgedruckt in diesem Blatte Jahrg. 1897 S. 164.
**) Abgedruckt ebenda S. 83.

Digitized by Google

Die Schutzeinreden des Angeklagten, er habe die Bezeichnung „Valvoline“ nicht für eintragungsfähig gehalten, weil sie eine Beschaffenheitsangabe enthalte, ein Freizeichen und in den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika als Klangwerth nicht geschützt sei, hat der erste Richter für zutreffend nicht erachtet.

In seiner Revisionsbegründung benennt Beschwerdeführer nun zwar ausdrücklich nur die §§ 12 Abs. 2, 13, 14 und 20 des Waarenzeichengesetzes als verletzt, allein, unbedenklich ist derselben zu entnehmen, daß der nach Inhalt des angefochtenen Urtheils bereits in der Vorinstanz erhobene Einwand des dem eingetragenen Zeichen fehlenden Heimathsschutzes (§ 23 des Gesetzes) in der Revisionsinstanz aufrecht erhalten worden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidungsgründe die Verwerfung der auf § 13 des Gesetzes gestützten Schutzeinrede des Beschwerdeführers zu tragen geeignet sind, jedenfalls erwies sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheils wegen Verletzung des § 23 des genannten Gesetzes geboten.

Die Prüfung des vom Angeklagten erhobenen Einwandes, daß das Wort „Valvoline“ als Klangzeichen einen Schutz in Amerika nicht erlangt habe, die von dem Kaiserlichen Patentamt bewirkte Eintragung daher zu Unrecht erfolgt sei, hat der Vorderrichter mit der Begründung abgelehnt, daß für die Entscheidung des Gerichtes darüber, ob der Angeklagte das Zeichenrecht der Firma L. & E. verletzt habe, lediglich der augenblickliche Inhalt der Zeichenrolle maßgebend sei und das einmal eingetragene Zeichen bis zu seiner Löschung geschützt bleibe, selbst wenn es ohne materiellen Rechtsgrund eingetragen sein sollte. Die Vorbedingungen der Schutzfähigkeit seien nicht vom Gericht, sondern nur vom Patentamt zu prüfen. Eine Löschung sei bisher nicht erfolgt.

Diesen Ausführungen konnte, soweit die Anwendung des § 23 des Waarenzeichengesetzes in Betracht kommt, nicht beigetreten werden.

Der für den Ausländer — diese kurze Bezeichnung kann wohl ohne Beeinträchtigung des Verständnisses gewählt werden — durch die Eintragung gemäß § 23 begründete Schutz ist, und der erkennende Senat folgt hierin durchaus den von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichts in ihrem Beschluß vom 31. Mai 1900 (Entscheidungen Bd. 46 S. 125)*) entwickelten Gründen, lediglich accessorischer Natur. Es geht dies, wie in dem genannten Beschlusse eingehend nachgewiesen wird, aus Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Zweck der genannten Rechtsnorm hervor. Dieselbe läßt wohl eine im Ausland geschützte Marke auch zum Schutz im Inlande zu, beläßt ihr aber ihren Charakter als „ausländische“ Marke und verleiht dieser durch die Eintragung nicht den einer nunmehr selbständigen und neuen deutschen Marke.

Hieraus aber folgt, daß, fehlt es einer derartigen Marke an der gesetzlichen Vorbedingung des Heimathsschutzes, für sie durch die Eintragung im Inlande ein Recht nicht entstehen kann, da diesem die erforderliche materielle Unterlage mangelt. Bleibt das für einen Ausländer eingetragene Zeichen ein ausländisches, ist aber ein Schutzzeichen im Auslande nicht vorhanden, so kann auch ein Recht im Inlande nicht zur Entstehung gelangt sein. Die Eintragung für sich kann diesen Mangel nicht beseitigen, das nur anscheinend bestehende Recht ist materiell nicht vorhanden, denn es fehlt der die Strafbarkeit bedingende Umstand; bis zu dessen Eintritt bleibt der staatliche Strafanspruch suspendirt, die an sich normwidrige Handlung straflos.

Es verhält sich mit dem § 23 nicht anders als mit den Fällen der §§ 102, 103 des Strafgesetzbuchs, in denen die staatliche Gegenseitigkeit und des § 4 Nr. 3 das., in welchem die Gesetzgebung des Begehungsortes einer That sich als Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verfolgung darstellen, in deren Ermangelung weder von einem Recht noch einer Pflicht des Staates zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gesprochen werden kann, der staatliche Strafanspruch vielmehr cessirt.

Bei Anwendung der vorstehend erörterten Grundsätze ergiebt sich aber als nothwendige Folge, daß nicht, wie der Vorderrichter annimmt, der Strafrichter durch die Eintragung eines Waarenzeichens als eines ausländischen in Gemäßheit des § 2 des Waarenzeichengesetzes an die Beschlüsse des Kaiserlichen Patentamts derart gebunden ist, daß ihm die Prüfung der Frage nicht zustehe, ob das eingetragene Zeichen im Auslande den vorausgesetzten Schutz genießt; zur Vornahme dieser Untersuchung muß vielmehr der Richter von Amtswegen verbunden erscheinen.

Hiermit steht das Waarenzeichengesetz nicht in Widerspruch.

Zwar ist nach § 2 desselben als allgemeine Regel anzuerkennen, daß der Eintragung in die Zeichenrolle formale Bedeutung derart beigelegt worden ist, daß sie die Gerichte auch in Fällen bindet, in welchen das Patentamt sie hätte versagen müssen, und es ist nicht zu verkennen, daß diese Regel in den Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 und 9 ersichtlich Anwendung gefunden, auch in § 12 die Vorschrift veranlaßt hat, daß die Wirkung einer einmal erfolgten Eintragung nur durch die Löschung beseitigt werden könne, allein, das Gesetz selbst zeigt, daß dieses Prinzip in verschiedenen Beziehungen durchbrochen worden ist.

So enthält § 13, und hierin folgt der erkennende Senat dem Urtheile des II. Civilsenates des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1901 (Entscheidungen Bd. 49 S. 101), eine Einschränkung der dem Eingetragenen durch § 12 gewährleisteten Rechte, indem er bestimmt, daß durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert sein solle, seinen Namen ꝛc. sowie Angaben über . . . . . die Beschaffenheit von Waaren auf diesen, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen und somit die Prüfung einer hierauf sich stützenden Einrede neben bestehender Eintragung zuläßt.

Eine weitere Einschränkung wird durch § 16 in das Gesetz getragen.

Derjenige, welcher die Eintragung der trügerischen Waarenbezeichnung als Waarenzeichen er-

*) S. „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ Jahrg. 1901 S. 51.

Digitized by Google

reicht hat, kann bei Benutzung dieses für ihn eingetragenen Zeichens durch die Eintragung vor der Bestrafung nicht geschützt sein. Es folgt dies nothwendig aus der Natur der Sache (vergl. Seligsohn, „Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen" S. 161 Nr. 6).

Der Inhalt des Gesetzes bietet hiernach keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß die Eintragung ausnahmslos den Schutz für das Waarenzeichen begründe mit der Folge, daß die richterliche Nachprüfung ausgeschlossen sei.

Es kommt hinzu, daß, wie die vereinigten Civilsenate in ihrem oben bereits benannten Beschlusse vom 31. Mai 1900 ausgeführt haben — und der erkennende Senat schließt sich auch in dieser Beziehung den dort entwickelten Gründen an —, die Rechtsnorm des § 23 eine Aenderung des früher durch den § 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1879 geschaffenen Rechtszustandes nicht herbeiführen wollte und nicht herbeigeführt hat.

Wollte man annehmen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz von der accessorischen Natur des den Waarenzeichen von Ausländern gewährten Schutzes, den er im alten Gesetz gelten ließ, im neuen verlassen habe, so würde man zu der unannehmbaren Konsequenz gelangen, daß Deutsche im Auslande strafrechtlich günstiger gestellt wären als im Inlande (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 10 S. 292).

Annehmbar ist vielmehr nur der Satz, daß der Heimathsschutz als materielle Voraussetzung für die Rechtsgiltigkeit einer im Inlande für einen Ausländer eingetragenen Marke anzusehen ist und deshalb, falls der strafrechtliche Schutz der inländischen Gerichte Seitens eines Ausländers angerufen wird, diese zu prüfen haben, ob demselben ein Recht hierzu überhaupt zur Seite steht.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß in Folge der selbständigen Prüfung durch die ordentlichen Gerichte Widersprüche mit Beschlüssen des Kaiserlichen Patentamts sich herausstellen können, diese Möglichkeiten können aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Wie § 261 der Strafprozeßordnung zeigt, ist der denkbare Eintritt von Widersprüchen zwischen richterlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber nicht als Grund anerkannt, dieselben prinzipiell auszuschließen.

D. 5064/1901
X. 1801.

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausschließung von der Vertretung vor dem Patentamt.

Der Ingenieur Max Holland, Dresden-A., Wölfnitzstr. 9, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Berlin, den 24. November 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
Hauß.

Nr 2742/1902 C.B III.

Liste der Patentanwälte.

Löschungen.

I.

In Folge Ablebens ist der Patentanwalt Friedrich Sasse in Cöln, Perlenpfuhl 12, gemäß § 6 Nr 2 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 in der Liste der Patentanwälte gelöscht worden.

Berlin, den 25. November 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
Hauß.

Nr 2765/1902 C.B. III.

II.

In Folge Ablebens ist der Patentanwalt Carl Heinrich Knoop in Dresden, Amalienstr. 5, gemäß §. 6 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 in der Liste der Patentanwälte gelöscht worden.

Berlin, den 29. November 1902.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
Hauß.

Nr 2806/1902 C.B. III.

Literatur.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrgang IV. 1900. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 351 Seiten. 7 Mk.

Bolze. Giebt es einen Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe der gezogenen Nutzungen wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grobfahrlässig begangen ist? Im Archiv für civil. Praxis 1901 Heft 3.

Zoepfl. G. Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. Buch I. Jena, Fischer, Mk. 4.

Schuster. Ansichtspostkarte in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1902.

Pfleghart A. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. zweiter spez. Theil. Straßburg. Heiz. Mk. 6.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen.

Abth. f. Wz. = Abtheilung für Waarenzeichen.	Ges. z. Sch. d. Wbez. = Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.	R.E. = Entscheidung des Reichsgerichts.
D.R. = Deutsches Reich.	P. = Patent.	u. W. = unlauterer Wettbewerb.
Dtschl. = Deutschland.	P.A. = Patentamt.	Ver.St. v. A. = Vereinigte Staaten von Amerika.
E.G.H.E. = Entscheidung des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte.	P.A.E. = Entscheidung des Patentamts.	v. = von.
f. = für.	Pr.K.E. = Entscheidung der Prüfungskommission für Patentanwälte.	W. = Waare.
G.E. = Gerichtl. Entscheidungen.		Wz. = Waarenzeichen.
Gebrm. = Gebrauchsmuster.		
Geschm. = Geschmacksmuster.		

(Stichwörter, welche unter ihrem Anfangsbuchstaben nicht aufgefunden werden, sind unter „Gebrauchsmuster", „Geschmacksmuster", „Musterwesen", „Nichtigkeitsverfahren", „Patentwesen", „Patentanwaltswesen", „Zeichenwesen" oder unter dem Namen des betreffenden Landes zu suchen.)

A.

Abänderung der Anmeldung im Ertheilungsverfahren R.E. 113.
— Nach Bekanntmachung der Anmeldung ist nur einschränkende — des Schutzanspruchs zulässig. Oesterreich. 117.
Abbildungen in Preisverzeichnissen können den Schutz des literarischen Urheberrechts genießen R.E. 39.
— der W. kein Wz. 10.
„Abbot" für Apothekerwaaren nicht täuschend 231.
Abhängigkeit eines Gebrm. v. einem P. Klage des Inhabers gegen den Nachbildner R.E. 133.
Abhängigkeits-P. s. a. Zusatz-P.
— -Erklärung durch ordentliche Gerichte R.E. 130.
— wesentlich f. die Feststellung der etwaigen groben Fahrlässigkeit des späteren P.-Inhabers R.E. 205.
Abkommen zwischen Dtschl. u. Ver. St. v. A. über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko v. 28. September/8. Oktober 1901 148.
Ablehnung oder Ausschließung v. Mitgliedern im P.-Ertheilungsverfahren 42.
Abnehmer eines Erfindungsgegenstandes hat Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers R.E. 246.
Aenderung s. Abänderung.
Aktiengesellschaft: Umwandlung einer — in eine Ges. m. b. H. gemäß §§ 80, 81 des Gesetzes betr. Ges. m. b. H. v. 20. Mai 1898 256.
Amerika s. Vereinigte Staaten v. A.
Anbringung des Wz. auf der W. selbst bei genügender Abweichung des auf der Umhüllung angebrachten Wz. ist auch Z.-Verletzung R.E. 211.
Anmaßung s. P.-Anmaßung.
Anmeldegebühr s. Gebühren.
Anmeldung eines Geisteskranken nichtig 204.
— Mehrmalige Bekanntmachung einer — ist ausgeschlossen. Oesterreich 117.
Anschlußbeschwerde: Beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender ist — des Anmelders nur gegenüber denjenigen Widersprechenden zulässig, die Beschwerde erhoben haben 123.
— steht im Falle mehrerer Widersprechender nur denjenigen zu, bezüglich deren Zeichen der Beschluß der Abth. f. Wz. auf Uebereinstimmung vom Anmelder angefochten wird 122.
— Zulässigkeit der — gegen einen im Widerspruchsverfahren ergangenen Beschluß der Abth. f. Wz. 122.
Anweisung. Gebührenzahlung durch —. 37, 152.
Argentinien:
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses, betr. den Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.
— Statistik der im Jahre 1900 angemeldeten und eingetragenen Marken 124.
Armenrecht der Reichsangehörigen und Eingeborenen in den Schutzgebieten 58.
Arzt und Apotheker: Verhältniß zwischen — im Verkehr mit Arzneimitteln 232.
Auskunftertheilung über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit v. Gewerbetreibenden 18.
Ausländer darf sich in den Ver. St. auf die Bestimmungen der Union internationale vom 20. März 1883 nicht berufen, so lange der Kongreß diesbezügliches Gesetz nicht erlassen hat. Ver. St. v. A. 23.
— Vorschuß. Kein — der Reichsangehörigen und der Eingeborenen in den Schutzgebieten 58.
— Zur Zahlung von Jahresgebühren bedarf ein Ausländer keines inländischen Vertreters. Frankreich 225.
Ausländische Anmeldung s. a. Aussetzung.
— Zeichen, die im Heimathsstaate nicht geschützt sind, erlangen durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz R.E. 280.
— im Inlande nur f. die W. eintragbar, f. die im Heimathsstaate Schutz erlangt 9.
Ausschließung von der Vertretung vor P.A. s. Patentanwaltswesen.
— von Mitgliedern im P.-Ertheilungsverfahren s. Ablehnung.
Ausschluß: „Mit — von". Rechtliche Bedeutung dieses Vermerks in den W.-Verzeichnissen 197.
Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung einer Gebrm.-Anmeldung kann auch wegen erst beabsichtigter ausländischer Anmeldung erfolgen. 210.
Aussetzungsfrist s. a. Aussetzung.
Ausstattung: im Sinne des § 15 d. Ges. z. Sch. d. Wbez. Auch bloße Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten 2c. angebracht sind, können den Charakter der — annehmen R.E. 200.

B.

Bauwerke (nicht-transportable Oefen, Fabrikschornsteine) nicht W. im Sinne des Ges. z. Sch. d. Wbez.; für sie können Wz. nicht eingetragen werden 194.

Digitized by Google

Bedürfniß. Neues gewerbliches — macht Anwendung in seinen Dienst gestellter, bekannter Mittel zur schützbaren Erfindung (Stroboskop) R.E. 21.

Beglaubigung v. Unterschriften: zur — sind in Preußen nur Notare und Amtsgerichte zuständig 53.

Begründung des Einspruchs durch Angabe von Thatsachen 129, 153.

Bekanntmachung. Nach — Wiederaufnahme der Vorprüfung nicht ungesetzlich. Oesterreich 117.

— Mehrmalige — einer Anmeldung ist ausgeschlossen. Oesterreich 117.

Bekanntmachungsbeschluß muß mit dem sachlichen Inhalt des Ertheilungsbeschlusses übereinstimmen, sonst Scheinpatent R.E. 113.

Belgien:
— Erlaß, betr. Berichtigungen v. P.-Anmeldungen vom 17. März 1902 225.
— Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte. 175, 176. Statistik. Patente 1900. 24.

„Benson's Plaster" nicht täuschend 254.

Benutzung eines Gebrm. Die — umfaßt alle die dem Geschützten nach § 4 des Gebrm.-Gesetzes ausschließlich zustehenden Handlungen R.E. 278.

Bergbehörden, Jahresbericht s. Jahresberichte.

Bericht des amerikanischen Konsuls über die Verschiedenheit der Behandlung deutscher und amerikanischer P.-Anmeldungen 47.

Berufungsverfahren: Fristverlängerung zur Erklärung auf Berufungsschriftsatz unzulässig R.E. 6.

— In Nichtigkeits- u. Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind von der Partei liquidirte P.-Anwaltsgebühren nicht als nothwendige Kosten anzusehen R.E. 206.

Beschaffenheitsangabe s. Zeichenwesen.

Bescheinigung. Inhalt der — gemäß Art. 4 des deutsch-österreichisch-ung. Abkommens vom 6. Dezember 1901, wenn der P.-Ertheilungsbeschluß erst nach der Zustellung endgültig wird 245.

Beschwerde: Die gegen den ablehnenden Beschluß der Abth. f. Wz. erhobene Beschwerde ist gebührenpflichtig 54.

— Die — gegen Kostenfestsetzungsbeschluß im Nichtigkeitsverfahren ist frist- und kostenlos 128.

Beschwerdegebühr. Einziehung der — im Falle der Zurückziehung der Beschwerde. Oesterreich 117.

Beschwerderecht. Selbständiges — des Widersprechenden, dessen Zeichen für die Versagung nicht mit herangezogen ist, wenn beim Vorhandensein mehrerer Widersprechenden das angemeldete Zeichen in erster Instanz ganz versagt ist und der Anmelder keine Beschwerde erhebt 124.

Besteller eines Bildes s. a. Urheberrecht.

Bestimmungsangabe s. Zeichenwesen.

„Beweisende Form" im Sinne d. § 7 Abs. 1 des Ges. v. 12. Mai 1894 53.

Beweiserhebung im P.-Ertheilungsverfahren der Ver. St. v. A. durch deutsche Gerichte. Ver. St. 7.

Blumennamen für Parfümerien Beschaffenheitsangabe, wenn es duftende Blumen dieses Namens giebt 199.

Bolivia:
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.
— Vertrag mit Italien betr. den Schutz des gewerblichen Eigenthums 174.

Bolletino della Proprietà intellettuale. Herausgabe eines Amtsblatts in Italien unter dem Titel — 113.

„Borogen" keine Beschaffenheitsangabe 10.

„Bostonco" als Wz. nicht eintragbar 196.

Brief. Bei Sendung der Gebühr in eingeschriebenem — vollzieht sich die Zahlung erst mit dem Eingange des Briefes beim P.A. 41.

Brüsseler Zusatzakte 152, 175, 176, 275.

Buchstaben und Zahlen. Wörtliche Benennungen der — eintragbar 26.

Buße. Thatbestand des § 40 P.-Gesetz giebt kein Recht auf — R.E. 6.

C.

Canada. Auslegung der Bestimmung, daß ein canadisches P. mit dem Erlöschen eines auf die nämliche Erfindung bestehenden Auslands.ps gleichfalls erlischt 276.

„Central" als Beschaffenheits- und Herkunftsangabe nicht eintragbar 195.

Chemiker. Verein Deutscher —. Erklärung des Präsidenten auf der Hauptversammlung desselben 223.

Chemische Industrie. Beziehungen der — zum P.-Wesen 228.

Chili. Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.

Columbia. Dekret betr. Abänderung des Dekrets Nr. 218 betr. Patente und Eintragungen von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. März 1902 174.

Costa-Rica. Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.

Cuba s. a. Vereinigte Staaten v. A.
— Fichteninsel und Guam. Schutz von Patent- und Waarenzeichenrechten 128.
— Rechte der Bewohner von — auf Eintragung von Wz. 149.
— Wirkung der bei dem P.-Amte in Washington eingetragenen Schutzrechte 203.

D.

Dänemark.
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 176.
— Statistik: Patente 1900. 24.

„Delta": Obgleich Name mehrerer Grafschaften und Städte keine Herkunftsangabe: Ver. St. v. A. 35.

Denkschrift. Mittheilung betreffend Erscheinen der — 57.

„Deutsches Patentblatt". Die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel — ist u. W. R.E. 126.

Deutschland. Abkommen zwischen — und d. Ver. St. v. A. über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko. 148.
— Statistik. Patente 1900. 24.

„Donkey" übereinstimmend mit dem Bildzeichen eines Esels. Ver. St. v. A. 34.

„Dyrektorski": als Bezeichnung für Cigaretten, die im Inlande aus russischen Tabaken hergestellt sind, begründet Täuschungsgefahr 164.

E.

Ecuador:
— Abkommen zwischen Frankreich und Ecuador betreffend gegenseitigen Schutz der Wz. v. 17. März 1900 / 21. Februar 1902 215.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.

Ehrengericht für Patentanwälte. Zusammensetzung des — 11.

Ehrengerichtshof f. Patentanwälte, Zusammensetzung des — 11.

Einheitlichkeitsprüfung der Anmeldestelle f. Gebrm. 119, 161.

Einschränkung des Gebrm.-Schutzes 210.

Einspruch. Vererblichkeit des — 204.

Digitized by Google

Einspruchsgründe erfordern Angabe von Thatsachen 129, 153.
Einstellung des Beschwerdeverfahrens, wenn Einsprecher die Beschwerde zurückzieht. Keine Neuheitsprüfung v. Amtswegen auch bei offensichtlicher Nichtneuheit. Oesterreich 117.
„Emaille" s. Lippe's schwimmende Emaille.
Erben s. Vererblichkeit.
Erfindung kann vorliegen, wenn bekannte Mittel in den Dienst eines neuen gewerblichen Bedürfnisses gestellt werden (Stroboskop). R.E. 21.
— Gewerbliche Verwerthbarkeit einer — liegt nicht vor, wenn Beschreibung oder Zeichnung die Erwähnung an sich bekannter Maßnahmen unterläßt, ohne deren Mitanwendung die Erfindung nicht ausgeführt werden kann. R.E. 43.
Erfindungsbegriff. Zum — gehört Verwerthung und Benutzung v. Naturkräften, wirthschaftlicher Erfolg der Geisteskräfte nicht ausreichend. Oesterreich 189.
Erklärung. Zur — auf Berufungsschrift keine Fristverlängerung. R.E. 6.
„Erlanger Bier". Die Bezeichnung als — f. ein seitens einer Leipziger Brauerei hergestelltes Bier bei Beifügung der Preisangabe enthält keine unzulässige Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe. R.E. 32.
Erlöschen des Wz.-Rechts bei Erlöschen des die Herstellung der W. schützenden P.s. Ver. St. v. A. 166.
Ertheilungsbeschluß. Sachlicher Inhalt des — muß mit dem Bekanntmachungsbeschluß übereinstimmen, sonst Scheinpatent. R.E. 118.
Ertheilungsverfahren: Aenderungen der Anmeldung im — R.E. 118. Oesterr. P.A.E. 117.
— Die im — im Anschluß an mündliche Verhandlungen unter Fristbestimmung erlassenen mündlichen Verfügungen haben im Falle der Säumniß f. die Betheiligten keine nachtheiligen Rechtsfolgen. Erforderniß der schriftlichen Wiederholung 176.
— Die im — ergehenden Verfügungen und Beschlüsse bedürfen der Schriftform 176.
Etikette als Abbildung der W. nicht Wz. f. Etiketten 10.
— Begriff und Voraussetzungen eintragsfähiger — in den Ver. St. v. A. 242.
— ohne Aufdruck, mit schrägen Streifen v. abwechselnd weißer und einer anderen Farbe kein Wz. im Sinne des § 1 des Ges. 168.

F.

Färberei, die nur fremde Garne färbt, kann f. Garne nicht als Zeichen-Inhaberin eingetragen werden 194.
Fahrlässigkeit bei Nachbildung eines als „patentirt" bezeichneten Gbrm. —. R.E. 8.
—, grobe. Nichtbeachtung der Abhängigkeitserklärung ist —. R.E. 204.
Firma: Ist als Inhaber eines P.s eine kaufmännische — eingetragen, so gilt nach § 19 Abs. 2 P.G. der letzte Inhaber der — als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung im Nichtigkeitsverfahren. R.E. 177.
— Passivlegitimation im Nichtigkeitsverfahren, wenn eingetragene — P.-Inhaberin ist. R.E. 177.
— Vor Unterschrift einer — gesetztes p. ohne Hinzufügung des Vertreternamens nimmt dem Schriftstück den Urkundencharakter. R.E. 174.
„Formalin," für Seife keine Beschaffenheitsangabe 230.
Frankreich:
— Abkommen zwischen Frankreich und Ecuador betr. gegenseitigen Schutz der Wz. vom 17. März 1900 / 21. Februar 1902 215.
Frankreich:
— Erlaß, betr. Anmeldungen, Beschreibungen und Zeichnungen sowie Auslieferung und den Druck v. P.en vom 31. März 1902 207.
— Gebühreneinzahlung des im Ausland wohnenden P.-Inhabers braucht nach deutschem P.-G. nicht durch inländischen Vertreter zu erfolgen 225.
— Gesetz. betr. die Abänderung mehrerer Artikel des P.-G. vom 7. April 1902 131.
— Gesetz vom 15. April 1902 über die Annahme der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betr. Abänderung des Uebereinkommens zum internationalen Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 und des Schlußprotokolls dazu 152.
— Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte 152, 175, 176.
— Statistik:
— Marken 1901 242.
— Muster und Modelle 1895—1899 25, 122.
— P.e 1900 24; 1901 229.
— Theilcession. Oertlich beschränkte — einer Marke ist nach französischem Recht auch ohne Uebergang des Geschäftsbetriebs, zu dem das Zeichen gehört, zulässig. R.E. 235.
Freizeichen:
— Die Thatsache der freien Verwendung der sog. „Pachee-Figur" in China als Verzierung oder Muster auf W., Gebrauchsgegenständen u. dgl. kann noch nicht zur Feststellung der Freizeichneneigenschaft führen 51.
— sind solche amtlich eintragungsfähige Waarenbezeichnungen, welche f. bestimmte W. in einem freien und verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch stehen und nicht dem Zwecke der Unterscheidung nach der Herkunftsstelle dienen. G.E. 55.
Freizeicheneigenschaft. Nachprüfung durch die Gerichte im Falle des § 12 Abs. 2 des Ges. z. Sch. d. Wbez. f. die Zeit der angeblichen Zeichenverletzung. G.E. 55.
Fremder Name als Wz. Zur Eintragung eines — bedarf es zur Beseitigung der Täuschungsgefahr nicht der Einwilligung des Namensträgers oder seiner Erben, wenn eine sachliche Beziehung des Anmelders zu dem Namen erwiesen ist. (Wortzeichen Abbot) 231.
Frist: Ist letzter Tag einer gesetzlichen — ein Sonntag, so ist die an die Frist gebundene Handlung am letzten Werktage vor dem Sonntage vorzunehmen. Ver. St. v. A. 23.
— für Einspruch gegen Anmeldungen in Portugal 113.
— -Verlängerung zur Erklärung auf Berufungsschriftsatz unzulässig. R.E. 6.
— Versäumniß einer — im Ertheilungsverfahren, wenn Verfügung mündlich erlassen, hat keine nachtheiligen Rechtsfolgen 176.

G.

Gebrauchsanweisungen nur bei gleichzeitiger Veränderung des Gebrauchsgegenstandes schutzfähig. R.E. 190.
Gebrauchsmuster:
— Abhängigkeit eines Gebrm. v einem P. Klage des Inhabers gegen den Nachbildner. R.E. 133.
— Alternative Merkmale eines Modells 119, 161.
— Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung einer Gebrm.-Anmeldung kann auch wegen erst beabsichtigter ausländischer Anmeldung erfolgen 210.
— Benutzung. Die — eines Gebrm. umfaßt alle die dem Geschützten nach § 4 des Gebrm.-Gesetzes ausschließlich zustehenden Handlungen. R.E. 278.

Digitized by Google

Gebrauchsmuster:
—. Einheitlichkeitsprüfung der Anmeldestelle f. Gebrm. 119, 161.
— Gebrauchsanweisung kein Modell, wenn der Gebrauchsgegenstand selbst unverändert bleibt. R.E. 190.
— Löschung. Theilweise — eines Gebrm. ist zulässig 162.
— Löschungsantrag. Vollmacht muß die Befugniß zur Stellung eines — vorsehen 50.
— Maschine, komplizirte, kann nicht Gegenstand eines Gebrm. sein. Deshalb können auch nicht ihre Theile als geschütztes Modell gelten. R.E. 133.
— Merkmale. Hervorhebung neuer —, die im Schutzanspruch und in Beschreibung nicht erwähnt sind, nach Eintragung unzulässig 206.
— Nachbildung eines von einem P. abhängigen Gebrm., Schadensersatz bei — R.E. 133.
— Nachbildung eines als „patentirt" bezeichneten. Keine Schadensersatzpflicht bei — R.E. 8.
— Neuheitsprüfung in Gebrm.-Sachen nicht statthaft 119.
— Priorität einer Gebrm.-Anmeldung wird durch Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung bedingt, wenn vorher auf gleichen Gegenstand P. beantragt 50.
— Schadensersatz bei Nachbildung eines von einem P. abhängigen Gebrm. R.E. 133.
— Schadensersatzpflicht bei Verletzung eines als „patentirt" bezeichneten — besteht nicht R.E. 8.
— Schutzanspruch darf nicht geändert werden 119.
— Schutzanspruch. Was weder im — noch in der Beschreibung erwähnt ist, kann nach Eintragung nicht nachträglich durch Eingabe als geschützt beansprucht werden 210.
— Waarenzeichenbild. Zeichnung eines — genießt nur Geschmschutz. G.E. 191.
— Wahlweise zu verwendende Konstruktionen gelten nicht als einheitliches Modell 161.

Gebühr s. a. Beschwerdegebühr.

Gebühren s. a. Tarif.
— Berechnung der Fristen f. Gebührenentrichtung nach Einführung des B.G.B. 4.
— Einzahlung der — durch Einsendung v. Checks, Anweisungen und Wechsel, Giro 87.
— Einzahlung der — des im Ausland wohnenden P.-Inhaber braucht nach deutschem P.-Gesetz nicht durch inländischen Vertreter zu erfolgen. Frankreich 225.
— Einzahlung der — bei einer ausländischen Postanstalt. Als Einzahlungstag gilt der Tag des Eingangs beim P.A. 40.
— Ordnung für Rechtsanwälte findet f. P.-Anwälte keine Anwendung 129.
— — findet für deren Thätigkeit im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren keine Anwendung. G.E. 275.
— P.-Anwaltsgebühren f. Thätigkeit im Berufungsverfahren sind nicht als nothwendige Kosten anzusehen. R.E. 206.
— Sendung der — in eingeschriebenem Brief. Für die Zahlung der — der Tag des Eingangs beim Patentamt maßgebend 41.
— Von geisteskrankem Anmelder eingezahlte — sind als ungerechtfertigte Bereicherung zu erstatten 204.

Gegenseitiger Schutz der Wz. zwischen Frankreich und Ecuador 215.
— von Erfindungspatenten 2c. in Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chili, San Domingo, Ecuador, Salvador, Ver. St. v. A., Guatemala, Haiti, Honduras, Ver. St. v. Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru und Uruguay 175.
— von Handelsmarken und Etiketten zwischen Ver. St. v. A. und Guatemala 201.

Geisteskranker. Die von — eingereichte Anmeldung ist schlechthin nichtig 204.

Geld- und Urkundenbuch für Rechtskonsulenten 20.
Genfer Neutralitätszeichen: Gesetz zum Schutze des — vom 22. März 1902 134.
— Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des — 135.
—. Ausländische Bestimmungen zum Schutze des — 138.
— Bericht der XVIII. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des — 141.
Geschäfte. Gewerbsmäßige Wahrnehmung von — bei Behörden 18.
Geschäftsbetrieb: Begriff desselben; Angabe des — ist nothwendiges Erforderniß der Anmeldung 53.
— Angabe des — ist ein besonderes, v. W.-Verzeichniß unabhängiges Erforderniß der Anmeldung. Angabe: „Vertrieb nachgenannter W." genügt nicht 194.
Geschäftsbuch für Rechtskonsulenten 20.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:
Bei Umwandlung einer A.-G. in eine — gemäß §§ 80, 81 d. Ges., betr. G. m. b. H. v. 20. Mai 1898 bedarf es zur Umschreibung von Zeichen keiner Einwilligungserklärung von Vertretern der A.-G. 256.
Gewerbebetrieb. Vorschriften für den — der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden vorzunehmende Geschäfte besorgen 18.
Gewerberäthe, Jahresbericht der — s. Jahresbericht.
Gewerbliche Verwerthbarkeit s. Verwerthbarkeit.
Giro. Bei Gebührenzahlung durch — gilt derjenige Tag als Zahlungstag, an dem Gebühr dem Girokonto der P.-A.-Kasse zur Gutschrift gebracht ist 38, 152.
Gleichartigkeit von Waaren s. Zeichenwesen.
„Grand Prix": Beschaffenheitsangabe 25.
Grobe Fahrlässigkeit s. Fahrlässigkeit.
Großbritannien:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 176.
— Regulativ betr. P.e 158.
— Statistik. P.e 1900 24.
— P.e 1899—1901 190.
— Wz. 1899—1901 202.
Gründungsjahr: Die Richtigkeit der im Zeichen enthaltenen Angabe des — des Geschäfts ist nachzuweisen 53.
Guajakol-Karbonat: R.E. 180.
Guatemala:
— Gegenseitiger Schutz mit Ver.St. v. A. betr. gegenseitigen Schutz von Handelsmarken und Etiketten 201.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungsp.n 2c. 175.
„Gummikämme" nicht gleichartig mit Gummiringen, Linealen aus Gummi 197.

H.

Haiti: Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungsp.n 2c. 175.
„Haken und Oesen" einheitlich 119.
Heilmittel: Ist ein bestimmter Name als der des Erfinders eines — angegeben, so hat dies f. den Verkehr nur dann Bedeutung, wenn ein Träger dieses Namens einen Ruf auf dem Gebiete genießt 254.
— Verfahren zur Herstellung v. — nach italienischem P.-Gesetz vom P.-Schutz ausgeschlossen. Italien 181.
Heimathsschutz: Einwand fehlenden — auch im gerichtlichen Verfahren in Wz.sachen zulässig. R.E. 280.
Herkunftsangabe s. Zeichenwesen.

Digitized by Google

„Hie gut Württemberg allwege" s. einen Nichtwürttemberger täuschende Herkunftsangabe 27.
Honduras: Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz v. Erfindungsp.n 2c. 175.
— s. a. Republik Honduras.

I.

Idealkonkurrenz besteht zwischen den §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. R.E. 199.
Inschriften auf Manometerskalen nicht schutzfähig. R.E. 190.
Internationales Zeichenrecht: Unterschiede vom internationalen P.-recht. R.E. 282.
Internationale Union s. Union internationale.
Inverkehrbringen: Unter welchen Umständen ist das — v. widerrechtlich mit einem Zeichen versehenen W. lediglich als eine Fortsetzung der strafbaren Handlung des widerrechtlichen Versehens v. W. mit einem Zeichen oder als eine neue Strafthat anzusehen? R.E. 199.
— v. W. liegt bereits dann vor, wenn W. unter Zollverschluß v. einem inländischen Ort an die Grenze behufs Absatzes im Auslande gebracht werden 215.
Italien:
— Amtsblatt. Herausgabe eines — unter der Bezeichnung Bolletino della Proprietà intellettuale 113.
— Anweisungen s. den inneren Dienst des Amts bei Auskünften bezüglich des gewerblichen Eigenthums 188.
— Anweisungen betr. Gesuche um Ertheilung v. P.en, Zusatzp.en und Bescheinigungen über deren Verlängerung 186.
— Anweisung des Ministers s. Ackerbau, Handel und Industrie betr. Verfahren bei Empfangnahme v. P.- und Wz.-Anmeldungen und Erklärungen betr. den Vorbehalt v. Urheberrechten vom 16. Mai 1900 183.
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 175, 176.
— Einnahme der P.-Gebühren vom 31. Oktober 1901 185.
— Empfangnahme v. Wz.-Anmeldungen s. Empfangnahme v P.- und Wz.-Anmeldungen.
— Erlaß des Ministers s. Ackerbau, Handel und Industrie betr. die Entrichtung der Jahresgebühren v. 5. April 1901 182.
— Erlaß des Ministeriums s. Ackerbau, Handel und Industrie an die P.-Anwälte, betr. Beglaubigung v. Schriftstücken vom 19. September 1901 188.
— Gesetz vom 12. Dezember 1901 betr. Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 und zum Madrider Uebereinkommen vom 14. April 1891 über den Schutz des gewerblichen Eigenthums 152.
— Heilmittel, Verfahren zur Herstellung v. — durch Art. 6 des P.-Gesetzes vom P.-Schutz ausgeschlossen 181.
— Internationales Uebereinkommen. Findet — (deutsch-italienisches) Anwendung, wenn die P.-Anmeldung im Auslande mit der ursprünglichen deutschen Anmeldung nicht übereinstimmt? 227.
— Ministerial-Entscheidung über die Anwendung der neuen Prioritätsfristen, welche unter II des 1. Artikels der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 festgesetzt sind 275.
— Saccharin und dessen Derivate betreffende Erfindung nicht patentfähig 226.
— Schreiben des Ministers s. Ackerbau, Handel und Industrie betr. Zusammenfassung der Vorschriften über P.- 2c. Rechte vom 16. Mai 1900 183.
— Statistik, Marken 1897—1901 169.
— P.e 1897—1901 24, 161.
— Vertrag mit Bolivia, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums 174.
Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1901 38.
Jahresgebühren s. Gebühren.
Japan:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 176.
— Gesetz, betr. Abänderungen des P.-Gesetzes vom 10. Februar 1902 119.

K.

„Kaiserjagdwurst": Freizeichen 55.
Kennzeichnung, äußerliche, der zu Wz.-Anmeldungen eingereichten Anlagen, Nachgänge 2c. seitens der Einsender 253.
Klageinteresse bei der Nichtigkeitsklage. R.E. 176.
„König Eduard VII." Gebrauch des Namens — auf W.etiketten ist ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs v. England nicht statthaft. Ver. St. v. A. 217.
Konkursverfahren. Eröffnung des — über das Vermögen des Auftraggebers macht Vorlage einer neuen Vertretervollmacht erforderlich 36.
Konsularbezirke mit Konsulargerichtsbarkeit. Gültigkeit des Ges. z. Sch. d. Wbez. in den —. R.E. 211.
Kosten. Nothwendige — begreifen nicht die s. Thätigkeit des P.-Anwalts im Berufungsverfahren erwachsenen Gebühren ein. R.E. 206.
Kostenfestsetzungsbeschluß. Beschwerde gegen — im Nichtigkeitsverfahren frist- und kostenlos 128.
Kostenpflicht. In dem auf Erlaß eines Verbots fernerer Störung des Zeichenrechts gerichteten Prozeß hat der Beklagte die Kosten zu tragen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er nach erfolgter Zeichenverletzung sich verpflichtet hat, fernere Verletzungen nicht zu begehen. G.E. 147.
Kunstsandstein. R.E. 43.
Kunstwerk. Zeichnung eines Wz.bildes genießt, auch wenn — nur Geschm.schutz. G.E. 191.

L.

„Lippes schwimmende Emaille" als Beschaffenheits- und Herkunftsangabe nicht eintragbar 196.
Literarisches Urheberrecht s. Urheberrecht.
Literatur 20, 56, 124, 202, 222, 282.
Löschung, theilweise eines Gebrm. ist zulässig 162.
— von Patentanwälten s. a. P.anwaltswesen.
Löschungsantrag. Vollmacht muß Befugniß zur Stellung eines — enthalten 50.

M.

Madrider Uebereinkommen. Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte zum — 175.
Manometerskala. Inschriften auf — nicht schutzfähig. R.E. 190.
„Mariani": Vin. M. R.E. 282.
Marokko. Abkommen zwischen Deutschland und den Ver. St. v. A. über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko v. 28. September/8. Oktober 1901 148.
Maschinentheile können nicht als geschütztes Modell gelten, wenn Maschine wegen Komplizirtheit nicht Gegenstand eines Gebrm. sein kann. R.E. 133.

Digitized by Google

Mercerisirverfahren. Patent 97664 aus formellen Mängeln im P.ertheilungsverfahren nichtig. R.E. 113. Italien 227.
Mittel, bekannte, in Dienst eines neuen gewerblichen Bedürfnisses zu stellen kann schützbare Erfindung sein (Stroboskop) R.E. 21.
Münchener, Pilsener, Erlanger ꝛc. Bier sind solche Bezeichnungen, die regelmäßig nur als Herkunftsbezeichnung verstanden werden und verstanden werden können. G.E. 239.
„Münchener Versandbräu". Bezeichnung eines außerhalb Münchens hergestellten Erzeugnisses einer Brauerei als — täuschend. G.E. 237.
Mündliche Verfügungen und Beschlüsse im Ertheilungsverfahren bedürfen der Wiederholung in Schriftform 176.
— W.-Bezeichnungen werden durch das Ges. z. Sch. d. Wbez. nicht betroffen G.E. 257.
Münzen. Abbildungen v. noch nicht veralteten — keine Wz. 254.
Musterpatent der Ver. St. wird nur im Sinne eines Geschm. gewährt. Ver. St. v A. 252.
Musterwesen:
— s. a. Gebrauchsmuster.
— Die Zeichnung eines Wz.-Bildes genießt nur Geschm.-schutz. G.E. 191.
— Statistik 25, 122.

N.

Nachbildung eines von einem P. abhängigen Gebrm. Schadensersatz bei —. R.E. 138.
— eines als „patentirt" bezeichneten Gebrm. Keine Schadensersatzpflicht R.E. 8.
Nähnadeln: Zeichenstempelung auf — und ihre thatsächliche Bedeutung f. China. R.E. 211.
Name einer Stadt mit angehängter Silbe Co. nicht schutzfähig. Bostonco 196.
Namen. Im Falle des Erfordernisses der Unterschrift ist es unzulässig, wenn vor — ein p. gesetzt ist. R.E. 174.
— Stempel genügt nicht zur Vollziehung eines Schriftsatzes, welcher Träger eines Rechtsakts sein soll. R.E. 38.
— Unterschrift zur Vollziehung eines Schriftsatzes, welcher Träger eines Rechtsaktes sein soll, erforderlich. Namensstempel unzulänglich. R.E. 38.
Namensschutz. Abhängigkeit des — v. der Dauer des P.s, wenn der Name zum ausschließlichen und nothwendigen Namen der W. selbst geworden ist. Ver. St. v. A. 166.
Nationaldevisen als Wz. täuschend, wenn die W. nicht aus dem entsprechenden Lande stammt. 254.
Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren zulässig. R.E. 5.
Neuheitsmangel. Ist Nichtigkeitsklage auf — gestützt, so können auch vom Kläger nicht vorgebrachte, neuheitshindernde Thatsachen v. Amtswegen berücksichtigt werden. R.E. 204.
Nichtigkeitsgründe. Berücksichtigung vom Kläger nicht vorgebrachter neuheitshindernder Thatsachen v. Amtswegen. R.E. 204.
Nichtigkeitsverfahren:
— Abhängigkeitserklärung eines P.es durch ordentliche Gerichte. R.E. 130.
— Aequivalent. Kinematische Umkehrung bildet —. R.E. 155.
— Ausländervorschuß s. Sicherheitsleistung.
— Berufungsverfahren. Fristverlängerung zur Erklärung auf Berufungsschriftsatz unzulässig. R.E. 6.
— In Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind von der Partei liquidirte P.-Anwaltsgebühren nicht als nothwendige Kosten anzusehen. R.E. 206.
Nichtigkeitsverfahren:
— Firma. Ist als Inhaber eines P.s eine kaufmännische — eingetragen, so gilt der letzte Inhaber der — nach § 19 Abs. 2 als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung im Nichtigkeitsverfahren. R.E. 177.
— Klageinteresse s. a. Popularklage.
— Kostenfestsetzungsbeschluß. Beschwerde gegen — im Nichtigkeitsverfahren frist- und kostenlos. 128.
— Maschinen-Patent und Verfahren-Patent. Verhältniß zu einander. R.E. 154.
— Nebenintervention im — statthaft. R.E. 5.
— Nichtigkeitsgründe. Berücksichtigung vom Kläger nicht vorgebrachter neuheitshindernder Thatsachen v. Amtswegen, wenn Klage auf Neuheitsmangel gestützt. R.E. 204.
— Passivlegitimation. Ist Firma eingetragene P.-Inhaberin, so gilt ihr letzter Inhaber im Nichtigkeitsverfahren als vertretungsberechtigt und -verpflichtet. R.E. 177.
— Popularklage. Wenngleich Nichtigkeitsklage —, so gilt doch eine ohne jedes eigene Interesse nur f. einen Anderen angestrengte Klage dieser Art als Klage des letzteren. R.E. 177.
— Schein-P. wegen wesentlichen Verfahrensmangels unterliegt der Nichtigkeitserklärung. (Mercerisirverfahren.) R.E. 113.
— Sicherheitsleistung der Reichsangehörigen und Eingeborenen in den Schutzgebieten. 58.
— Stroboskop R.E. 21. 130.
— Verfahrensmangel s. Scheinpatent.
— Vorgeschobene Person als Kläger im Nichtigkeitsverfahren. R.E. 177.
Nicaragua:
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses, betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten ꝛc. 175.
Niederlande:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt. 175, 176.
— Statistik der im Jahre 1901 eingetragenen Marken. 202, 288.
Norwegen:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt. 176.
— Gesetz betr. Abänderung des P.-Gesetzes. v. 29. März 1902. 159, 209.
— Statistik. Patente 1900. 24.
Nothwendige Kosten. In Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht von der Partei liquidirte P.anwaltsgebühren, keine — R.E. 206.
Nummernverzeichniß der Wz. v. 1894–1902. Aufforderung zur Betheiligung an dem Bezuge eines — 244.

O.

Oesterreich:
— Abänderung. Nach Bekanntmachung der Anmeldung nur einschränkende — des Schutzanspruchs zulässig 117.
— Bekanntmachung. Mehrmalige — einer Anmeldung ist ausgeschlossen 117.
— Nach — Wiederaufnahme der Vorprüfung nicht ungesetzlich 117.
— Bekanntmachungen betreffend den Patentschutz für Erfindungen auf den Ausstellungen in Lemberg und Prag vom 26. Februar, 8. April 1902 117, 209.
— Beschwerdegebühr. Einziehung der — im Falle der Zurückziehung der Beschwerde 117.
— Erfindungsbegriff. Zum — gehört Verwerthung und Benutzung von Naturkräften, wirthschaftlicher Erfolg der Geistesschöpfung unzulänglich 189.

Digitized by Google

Oesterreich:
— Gebührentarif für P.anwälte 218.
— Neuheitsprüfung von Amtswegen findet in der Beschwerdeabtheilung trotz offensichtlicher Nichtneuheit nicht statt, wenn Einsprecher Beschwerde gegen Ertheilungsbeschluß der Anmeldeabtheilung zurückzieht 117.
— Privilegienbesitzer. Rechte des — gegen Nachahmer 159.
— Rechtsnormen, fremde, müssen die Parteien dem Amte darthun 47.
— Schutzanspruch. Abänderung des — nach erfolgter Bekanntmachung unzulässig 117.
— Statistik, Patente 1900 24.
— Verordnung des Handelsministeriums über Errichtung zwei weiterer Anmeldeabtheilungen vom 29. Oktober 1902 277.
— Vorprüfung, Wiederaufnahme der — einer Anmeldung nach deren Bekanntmachung ist nicht ungesetzlich 117.
Offizialmaxime. R.E. 204.
„Ohne Ausdehnung auf" . . Rechtliche Bedeutung dieses Vermerks in den W.-Verzeichnissen 197.
„Old England for ever" s. einen Deutschen als Wz. nicht eintragbar 254.
Ortsnamen, Verwendung eines falschen — zur Bezeichnung v. W. nicht unter allen Umständen unstatthaft. R.E. 32.

P.

Pachee-Figur s. Freizeichen.
Panamerikanische Kongreßakte 175.
Paraguay.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz v. Erfindungspatenten 2c. 175.
Parfümerien. Blumennamen sind für — Beschaffenheitsangabe, wenn es duftende Blumen dieses Namens giebt 199.
Patentamt:
— Denkschrift. Mittheilung über das Erscheinen der — 57.
— Ehrengericht. Ehrengerichtshof s. P.-Anwälte. Zusammensetzung des — s. 1902 11.
— Erklärung des Präsidenten des K.P.A. betreffend die Handhabung des P.-Gesetzes 223.
— Ernennung des Präsidenten Hauß zum Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs s. P.-Anwälte 258.
— Ferien. In den — keine mündliche Verhandlungen 125.
— Geschäftslage des P.A. s. Statistik.
— Jahresbericht der Preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden s. 1901 38.
— Mitglieder 1, 21, 37, 57, 174, 224, 243, 259.
— Nummernverzeichniß der Wz. v. 1894—1902.
Aufforderung zur Betheiligung an dem Bezuge eines — 244.
— Patentanwaltsliste. Amtliche Herausgabe einer — 26.
— Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reiche. Verzeichniß der — 1.
— Prüfungskommission s. P.-Anwälte. Zusammensetzung der — s. 1902 11.
— Statistik, vergleichende, des K.P.A. s. das Jahr 1901 59.
— Verordnung, betreffend Neubildung der Anmelde-Abtheilungen IX und X 151.
— Verzeichniß der vom K.P.A. im Jahre 1901 ertheilten Patente 15.
Patentamtsleiter der Ver. St. v. A. zu Beweiserhebungsersuchen an deutsche Gerichte befugt Ver.St. v. A. 7.
Patentanmaßung: Klage auf Unterlassung der — R.E. 6.
— liegt vor, wenn P.-Inhaber Gegenstände v. der dem P. allerdings gleichen Art als unter P.-Schutz stehend bezeichnet, die aber die Merkmale des patentirten Gegenstandes nicht aufweisen. R.E. 177.
— liegt vor, wenn Nummer eines Zeichens mit Zusatz versehen wird, welche den Anschein des Vorliegens einer P.-Nummer erweckt. G.E. 46.
— s. a. Unterlassungsklage.
Patentanwaltsgebühren. In Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind von der Partei liquidirte — keine nothwendigen Kosten. R.E. 206.
Patentanwaltsliste s. u. P.-Anwaltswesen.
Patentanwaltswesen:
— Aufgaben der Prüfungskommission s. P.-Anwälte 11.
— Ausschließung v. der Vertretung vor d. P.A. 13, 18, 26, 56, 124, 150, 202, 242, 282.
— Berufungsverfahren. In Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind von der Partei liquidirte P.-Anwaltsgebühren nicht als nothwendige Kosten anzusehen. R.E. 206.
— Berufsmäßige Vertretung vor P.A. Pr. K.E. und E.G.H.E. 170, G.E. 275.
— Eintragungen s. P.-Anwaltsliste.
— Ernennung des Präsidenten Hauß zum Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs 258.
— Gebührenordnung s. Rechtsanwälte findet s. P.-Anwälte keine Anwendung 129.
— Konkursverfahren. Eröffnung des — über das Vermögen des Auftraggebers macht Vorlage einer neuen Vertretervollmacht erforderlich 26.
— Liste s. P.-Anwaltsliste.
— Löschungen s. P.-Anwaltsliste.
— Mitglieder des Ehrengerichts s. 1902 11.
— Mitglieder des Ehrengerichtshofs s. 1902 11.
— Mitglieder der Pr. K. s. 1902 11.
— Patentanwaltsliste:
— Eintragungen 14, 26, 172, 202, 258.
— Löschungen 13, 18, 56, 282.
— Rechtsanwälte können auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1900 nicht in die P.-Anwaltsliste eingetragen werden. Pr. K.E. 170. E.G.H.E. 171.
— Tarif, österreichischer, s. P.-Anwälte 219.
Patentertheilungsverfahren s. Ertheilungsverfahren.
Patentverletzung, wissentliche, Anwendungsgebiet des § 37 P.-Gesetzes R.E. 6.
Patentwesen:
— Abänderung der Anmeldung im Ertheilungsverfahren. R.E. 113.
— Abhängigkeitserklärung eines P.s durch ordentliche Gerichte. R.E. 130.
— Abhängigkeitserklärung wesentlich f. die Feststellung der etwaigen groben Fahrlässigkeit des späteren P.-Inhabers. R.E. 204.
— Ablehnung oder Ausschließung v. Mitgliedern im P.-ertheilungsverfahren 42.
— Abnehmer eines Erfindungsgegenstandes hat Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers. R.E. 246.
— Aequivalent. Kinematische Umkehrung bildet —. R.E. 155.
— Ausland. Gebühreneinzahlung im — 40.
— Ausländervorschuß der Reichsangehörigen und Eingeborenen in den Schutzgebieten 58.
— Bekannte Mittel in den Dienst eines neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisses zu stellen kann schützbare Erfindung sein. R.E. 21.
— Bekanntmachung. Abänderung der Anmeldung nach Bekanntmachung unzulässig. R.E. 118.

Digitized by Google

Patentwesen:
— Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers sichert auch Verkehrsfreiheit des Gegenstandes in den Händen späterer Abnehmer. R.E. 246.
— Berufungsverfahren. In Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht sind von der Partei liquidirte P.-Anwaltsgebühren nicht als nothwendige Kosten anzusehen. R.E. 206.
— Berufungsverfahren. Fristverlängerung zur Erklärung auf Berufungsschrift unzulässig. R.E. 6.
— Bescheinigung. Inhalt der — gemäß Art. 4 des deutsch-österreich-ungarischen Abkommens vom 6. Dezember 1891, wenn der P.-Ertheilungsbeschluß erst nach der Zustellung endgültig wird 245.
— Buße. Thatbestand des § 40 P.Gesetzes giebt kein Recht auf —. R.E. 6.
— Einspruch. Vererblichkeit des — 204.
— Einspruchsgründe erfordern Angabe v. Thatsachen 129, 153.
— Endgültigkeit der P.ertheilung. Inhalt der Bescheinigung nach Art. 4 des deutsch-österreichisch-ungarischen Abkommens vom 6. Dezember 1891 245.
— Erfindung: Gewerbliche Verwerthbarkeit einer — liegt nicht vor, wenn Angabe an sich bekannter aber zur Ausführung erforderlicher Maßnahmen unterlassen wird. R.E. 43.
— kann vorliegen, wenn bekannte Mittel in den Dienst eines neuen gewerblichen Bedürfnisses gestellt werden. R.E. 21.
— Erfindungsbesitzer. Benutzungsrecht des — und der späteren Abnehmer. R.E. 246.
— Ertheilungsverfahren: Abänderungen im — R.E. 113.
— Die im — ergehenden Verfügungen und Beschlüsse bedürfen der Schriftform 176.
— Fahrlässigkeit, grobe, in der Nichtbeachtung der Abhängigkeitserklärung. R.E. 204.
— Firma: Vor Unterschrift der — gesetztes p. nimmt dem Schriftstück den Urkundencharakter R.E. 174.
— Ist als Inhaber eines Ps. eine kaufmännische — eingetragen, so gilt nach § 19 Abs. 2 P.G. der letzte Inhaber der — als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung im Nichtigkeitsverfahren R.E. 177.
— Frist. Versäumniß einer — bei mündlich erlassenem Beschluß ergiebt keinen Rechtsnachtheil 176.
— Fristen zur Entrichtung von P.gebühren nach Einführung des B.G.B. 4.
— Gebühren: Einzahlung durch Scheck, Anweisung, Wechsel, Giro 37, 152.
— Bei Einzahlung der — bei ausländischer Postanstalt gilt als Einzahlungstag der Tag des Eingangs beim P.A. 40.
— Bei Sendung der — in eingeschriebenem Brief gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs beim P.A. 41.
— Vom P.anwalt f. Thätigkeit im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht liquidirte — sind nicht als nothwendige Kosten anzusehen R.E. 206.
— Von geisteskrankem Anmelder eingezahlte — sind als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuzahlen 204.
— Gebührenordnung f. Rechtsanwälte findet f. P.anwälte keine Anwendung 129.
— Geisteskranker. Die v. — eingereichte Anmeldung ist nichtig 204.
— Gewerbliche Verwerthbarkeit s. Verwerthbarkeit.
— Inland. Im — in Verkehr gesetzte patentirte W. kann aus dem Ausland, wohin sie gelangt war, wieder ins Inland verbracht und benutzt werden. Keine P.verletzung. R.E. 180.

Patentwesen:
— Klageinteresse bei der Nichtigkeitsklage. R.E. 176.
— Konkursverfahren. Eröffnung des — über das Vermögen des Auftraggebers macht Vorlage einer neuen Vollmacht erforderlich 86.
— Kostenfestsetzungsbeschluß. Beschwerde gegen — im Nichtigkeitsverfahren frist- und kostenlos 128.
— Kunstsandstein. R.E. 43.
— Literatur 20, 56, 124, 202, 222, 282.
— Maschinenpatent und Verfahrenpatent. Verhältniß zu einander R.E. 154.
— Mitglieder. Ausschließung oder Ablehnung v. — im P.ertheilungsverfahren 42.
— Namensunterschrift. Schriftsatz, der Träger eines Rechtsakts sein soll, muß volle — des Handelnden tragen. Kein Stempel. R.E. 38, 174.
— Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren zulässig. R.E. 5.
— Neuheitsmangel. Ist Nichtigkeitsklage auf — gestützt, so können auch vom Kläger nicht vorgebrachte neuheitshindernde Thatsachen v. Amtswegen berücksichtigt werden. R.E. 204.
— Offizialmaxime im Nichtigkeitsverfahren. R.E. 204.
— Passivlegitimation. Ist die Firma eingetragene P.inhaberin, so gilt ihr letzter Inhaber im Nichtigkeitsverfahren als vertretungsberechtigt und verpflichtet. R.E. 177.
— Patentanmaßung s. a. Unterlassungsklage.
— Klage auf Unterlassung der —. R.E. 6.
— liegt vor, wenn P.inhaber Gegenstände v. der dem P. allerdings gleichen Art als unter P.schutz stehend bezeichnet, die aber die Merkmale des patentirten Gegenstandes nicht aufweisen. R.E. 177.
— liegt vor, wenn Nummer eines Zeichens mit Zusatz versehen wird, welcher den Anschein des Vorliegens einer P.nummer erweckt. G.E. 46.
— Patentertheilungsverfahren s. Ertheilungsverfahren.
— Patentschriftenauslegestellen. Verzeichniß der — 1.
— Patentverletzung. Wissentliche —. Anwendungsgebiet des § 37 des P.gesetzes. R.E. 6.
— Popularklage. Wenngleich Nichtigkeitsklage —, so gilt doch eine ohne jedes eigene Interesse nur s. einen anderen angestrengte Klage dieser Art als Klage des letzteren. R.E. 177.
— Postanweisung. Eingang der ausländischen — beim P.A. gilt als Einzahlungstag 40.
— Preisgrenze. Nichtbeachtung der — beim Verkaufe patentirter W. R.E. 157.
— Reichsangehörige, Behandlung der — in den Schutzgebieten als Inländer in Ansehung der Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und des Armenrechts 58.
— Reichsgericht. P.anwalt hat f. Thätigkeit vor — keine erstattungsfähige Gebührenforderung. R.E. 206.
— Schadensersatz wegen Vergehens gegen § 40 des P.gesetzes nicht gegeben. R.E. 6.
— Scheck. Gebührenzahlung durch Einsendung von — unerwünscht 37, 152.
— Schriftlichkeit der Verfügungen und Beschlüsse im P.ertheilungsverfahren 176.
— Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten der Reichsangehörigen und Eingeborenen in den Schutzgebieten 58.
— Stempel s. Namensunterschrift.
— Stroboskop. R.E. 21, 130.
— Umkehrung. Kinematische — bildet Aequivalent. R.E. 155.
— Unterlassungsklage: Bei — ist in der Urtheilsformel v. dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestand auszugehen. R.E. 154.

Digitized by Google

Patentwesen:
— P.besitzer darf nur solche Gegenstände gleicher Art als unter P.schutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. R.E. 177.
— Unterschrift s. Namensunterschrift.
— Verfahrenpatent und Maschinenpatent. Verhältniß zu einander R.E. 154.
— Verfahrensmangel ergiebt nichtiges Scheinpatent. R.E. 113.
— Verkehr. Dem — einmal übergebene patentirte W. ist v. Verkehrsbeschränkungen patentrechtlich befreit. R.E. 180.
— Verwerfung des Einspruchs, der nicht innerhalb der Frist begründet wird 129.
— Verwerthbarkeit, gewerbliche, einer Erfindung liegt nicht vor, wenn Beschreibung oder Zeichnung die Erwähnung an sich bekannter Maßnahmen unterläßt, ohne deren Mitanwendung die Erfindung nicht ausgeführt werden kann. R.E. 43.
— Vorbenutzer. Umfang der Rechte des — R.E. 180.
— Vorgeschobene Person als Nichtigkeitskläger. R.E. 177.
— Zusatzpatent. Als — rechtskräftig ertheiltes P., kann nicht nachträglich als Zusatz zu einem anderen P. behandelt werden 204.
— Zustellung des P.-Ertheilungsbeschlusses s. a. Bescheinigung.
„Patria" und „Vaterland" als Angabe über den Ort der Herstellung nicht eintragbar 196.
Perlenband und Perlenschnur. Verhältniß eines Maschinen- zu einem Verfahrenpatent R.E. 154.
Personenname, der zum Sachnamen geworden ist, ist nicht täuschend 254.
—, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, ist nicht in jeder Etikette täuschend 254.
Peru.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz v. Erfindungspatenten 2c. 175.
Philippinen: Rechte der Bewohner v. den — auf Eintragung v. Wz. 149.
„Pilsener Bier" dann nicht täuschend, wenn die anderweitige wahre Braustätte auf der Etikette ersichtlich ist 255.
— zunächst Herkunftsbezeichnung; zur Bezeichnung einer besonderen Art v. nicht in Pilsen gebrautem Bier nur zulässig, wenn diese Herkunft in einer „jeden Zweifel ausschließenden Weise" zum Ausdruck gebracht ist. G.E. 289.
Polizeibehörde in Preußen zur Unterschriftsbeglaubigung nicht zuständig 53.
Portorico:
— Rechte der Bewohner von — auf Eintragung v. Wz. 149.
Portugal:
— Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1898 betr. Festsetzung der Frist f. Einsprüche gegen Anmeldungen auf Patente, Muster und Zeichen 113.
— Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte 175, 176.
— Statistik. Patente 1900. 24.
Preisverzeichnisse. Abbildungen in — können den Schutz des literarischen Urheberrechts genießen. R.E. 39.
— Erlaß des Ministers f. Handel und Gewerbe vom 28. November 1901, betr. Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten 2c. 18.
Preußen:
— Verfügung des Justizministers vom 6. März 1902, betr. Behandlung der Reichsangehörigen 2c. in den Schutzgebieten (Prozeßkosten, Ausländervorschuß) 58.
Preußen
— zur Unterschriftsbeglaubigung in — nur Amtsgerichte und Notare zuständig 53.
Priorität einer Gebrm.-Anmeldung wird durch Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung bedingt, wenn vorher auf gleichen Gegenstand P. beantragt 50.
Privilegienbesitzer. Schadenersatzpflicht des — 159.

Q.

Queensland, Statistik Patente 1900. 24.

R.

Rahtjen's Patent Composition. Ver. St. v. A. 166.
„Rail-Road" s. Seife keine Bestimmungsangabe 229.
Rechtsanwälte können auf Grund des § 20 Abs. 2 d. Ges. vom 21. Mai 1900 nicht in die P.-Anwaltsliste eingetragen werden. Pr.K.E. 170. E.G.H.E. 171.
— Vertreterthätigkeit der — im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren ist keine Berufsthätigkeit. Gebührenordnung findet keine Anwendung G.E. 275.
Rechtskonsulenten. Vorschriften für den Gewerbebetrieb von — 18.
Rechtsnormen, fremde, müssen die Parteien dem Amte darthun. Oesterreich 47.
Rechtswirkung, Scheinpatent hat keine — R.E. 113.
„Record" als Beschaffenheitsangabe nicht eintragbar 195.
Regulativ (Britisch) betr. Patente 158.
Reichsangehörige, Behandlung der — in den Schutzgebieten als Inländer in Ansehung der Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und des Armenrechts 58.
Republik Honduras:
— Fabrikmarkengesetz vom 11. März 1902. 216.
Republik Salvador:
— Gesetz, betr. Fabrik- und Handelsmarken vom 27. April 1901. 240.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz v. Erfindungspatenten 2c. 175.
Rhodesia, Regierungserlaß, betr. die Sicherheitsleistung bei Einsprüchen gegen P.-Anmeldungen vom 26. September 1901: 252.

S.

Saccharin und dessen Derivate betreffende Erfindungen nicht patentfähig. Italien. 226.
Saltaspiel. Markirungssystem zum — keine patentfähige Erfindung. Oesterreich. 189.
„Salvador" s. Republik Salvador.
„Salvator" geschütztes Wz. s. Bier R.E. 279.
Samoa, Herkunftsangabe f. die zur Herstellung von Papier verwendbaren Rohstoffe 52.
San Domingo:
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten 2c. 175.
Sandstein, künstlicher. R.E. 43.
Schadensersatz bei Nachbildung eines von einem P. abhängigen Gebrm. R.E. 133.
— wegen Vergehens gegen §. 40 P.-Gesetz nicht gegeben. R.E. 6.
Schadensersatzpflicht bei Nachbildung eines als „patentirt" bezeichneten Gebrm. besteht nicht. R.E. 8.

Digitized by Google

Scheck. Einsendung von — zum Zweck der Gebührenzahlung unerwünscht 37, 152.
Scheinpatent, wenn wesentlicher, formeller Mangel im Ertheilungsverfahren. R.E. 118.
Schreibmaschinen und Schreibmaschinenbänder gleichartig 28.
Schriftlichkeit der Verfügungen und Beschlüsse im Ertheilungsverfahren 176.
Schriftstück-s. Urkunde, Namensunterschrift.
Schutzanspruch. Abänderung des — nach erfolgter Bekanntmachung unzulässig 113.
Schutzgebiete. Behandlung der Reichsangehörigen in den — und der Eingeborenen der — im D. R. als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung f. Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte 58.
Schutzrechte. Wirkung der beim Patentamt in Washington eingetragenen cubanischen — 203.
Schweden:
— Brüsseler Zusatzakte ratifizirt 176.
— Statistik: Patente 1900. 24.
Schweiz:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 175, 176.
— Statistik: Patente 1900. 24.
„Secession" f. Musikinstrumente nicht eintragbar als Beschaffenheitsangabe 195.
Serbien. Statistik Patente 1900. 24.
Seychellen Inseln. Patentgesetz f. — 229.
Sicherheitsleistung der Reichsangehörigen und Eingeborenen in den Schutzgebieten 58.
„Siegel" kein Wz. 193.
Sonntag. Ist letzter gesetzlicher Fristtag ein —, so ist die an die Frist gebundene Handlung am letzten Werktage vor dem — vorzunehmen Ver.St. v. A. 23.
Spanien:
— Erneuerung eingetragener Marken in — 241.
— Gesetz betr. das gewerbliche Eigenthum vom 16. Mai 1902. 259.
— Verordnung, betreffend Fristen, deren Lauf an eine im Boletin official de la propiedad intellectuale e industriale erscheinende Veröffentlichung geknüpft ist, vom 23. September 1902 275.
Statistik:
— Argentinien, Marken 1900 124.
— Belgien, Patente 1900 24.
— Chemische Patente 224.
— Dänemark, Patente 1900 24.
— Deutschland, Patente 1900 24.
— Frankreich, Muster-Modelle 1895—1899 25, 122.
— Patente 1900 24.
— 1901 229.
— Marken 1901 242.
— Großbritannien, Patente 1899—1901 24, 190.
— Waarenzeichen 1899—1901 202.
— Italien, Patente 1897—1901 24, 161.
— Marken 1897—1901 169.
— Niederlande, Marken 1901 202, 258.
— Norwegen, Patente 1900 24.
— Oesterreich, Patente 1900 24.
— Portugal, Patente 1900 24.
— Queensland, Patente 1900 25.
— Schweden, Patente 1900 24.
— Schweiz, Patente 1900 24.
— Serbien, Patente 1900 24.
— Ungarn, Patente 1900 24, 119.
— Union. Auf Grund der Madrider Konvention im Jahre 1901 f. Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Schweiz und Tunis eingetragene Marken 35.
— Ver. St. v. A., Patente v. 1899—1901 24, 1901—1902 252.
— Marken 1901—1902 258.
— Vergleichende des Kaiserlichen P.A. f. 1901 59.
Stempel s. Namensstempel.
Stroboskop, R.E. 21, 130.
Sucramine nicht patentfähig. Italien 226.
Süßstoffe (Saccharin und dessen Derivate) betreffende Erfindungen nicht patentfähig. Italien. 226.

T.

Tarif, österreichischer f. P.-anwälte 206.
Täuschungsgefahr f. Zeichenwesen.
„Todtenkopf" kein Wz. f. Arzneimittel 9.
Transvaal:
— Regierungserlaß betr. Beglaubigung von Urkunden, Vollmachten u. dgl. vom 24. Dezember 1901 244.
Tunis:
— Brüsseler Zusatzakte ratificirt 175, 176.

U.

Uebersicht s. Statistik.
Umschreibung: Bei Umwandlung einer A.-G. in eine G. m. b. H. gemäß §§. 80, 81 d. Gesetzes, betr. G. m. b. H. vom 20. Mai 1898 bedarf es zur — von Wz. nicht der Einwilligungserklärung von Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen A.-G. 256.
— in der Zeichenrolle s. Zeichenwesen.
Ungarn:
— Statistik Patente 1900 24, 119.
Ungerechtfertigte Bereicherung. Von einem Geisteskranken eingezahlte Gebühr ist als — zu erstatten 204.
Union internationale:
— Ausländer kann sich in Ver. St. nicht auf — berufen mangels diesbezüglichen Gesetzes des Kongresses 23.
— Frankreich. Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte 152.
— Italien. Anwendung der neuen Prioritätsfristen, welche unter II des 1. Artikels der Brüsseler Zusatzakte festgestellt sind 275.
— Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte 152.
— Ratifikation der Brüsseler Zusatzakte durch Belgien, Frankreich, Schweden, Italien, Portugal, Dänemark, Norwegen, Schweiz, Niederlande, Großbritannien, Ver. St. v. A., Japan und Tunis 175, 176.
Union, Statistik betreffend —, s. Statistik.
Unlauterer Wettbewerb: Bei der Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des §. 1 Abs. 1 des Ges. zur Bekämpfung des u. W. ist auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr der W. allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht zu legen. R.E. 32.
— s. Wettbewerb.
Unterlassungsklage. P.-besitzer darf nur solche Gegenstände gleicher Art als unter P.-schutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. R.E. 177.
— Bei — ist in der Urtheilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestand auszugehen. R.E. 154.
— s. a. Patentanmaßung.
Unterscheidungskraft. Abbildungen von noch nicht veralteten Münzen keine Wz. wegen mangelnder — 254.
Unterschrift s. Namensunterschrift.
Unterschriftsbeglaubigung. Zur — sind in Preußen nur Amtsgerichte und Notare zuständig 58.
Urheberrecht, Literarisches. Abbildungen in Preisverzeichnissen genießen den Schutz des —. R.E. 39.

Digitized by Google

Urheberrecht. Rechtsverhältnisse zwischen dem Schöpfer des individuellen Bildes, dem Urheber, und dem die allgemeine Idee angebenden Besteller, der das Bild f. sich als Wz. eintragen läßt. Anspruch auf Löschung des Zeichens, weil das Bild arglistig zu Zeichenzwecken verwandt ist. G.E. 191.
Urkunde. Vorliegen einer beweiserheblichen — verneint, wenn vor Namensunterschrift ein p. gesetzt ist. R.E. 174.
Urkundenbuch für Rechtskonsulente 20.
Uruguay:
— Mittheilung betr. Gebühren für P. 252.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten ꝛc. 175.

V.

„Valvoline", amerikanisches Zeichen, in Deutschland nicht schutzfähig. R.E. 280.
„Vaterland" und „Patria" als Angabe über den Ort der Herstellung nicht eintragbar 196.
Venezuela:
— Verordnung der Regierung über den Inhalt von P.anmeldungen vom 31. Januar 1902 119.
Verbot fernerer Störung des Zeichenrechts. Zu einem solchen giebt der Beklagte Veranlassung, der nicht nachweisen kann, daß er nach erfolgter Zeichenstörung sich verpflichtet hat, fernere Verletzungen nicht zu begehen; er hat deshalb auch die Kosten des Prozesses auf Erlaß eines solchen Verbots zu tragen. G.E. 147.
Vereinigte Staaten von Amerika:
— Abkommen zwischen Deutschland und den — über den gegenseitigen Markenschutz in Marokko 148.
— Befugniß des P.amtsleiters zu Beweiserhebungsanträgen an deutsche Gerichte 7.
— Bericht des amerikanischen Konsuls über die Verschiedenheit der Behandlung deutscher und amerikanischer P.anmeldungen 47.
— Brüsseler Zusatzakte ratifizirt 176.
— „Delta", wenngleich Ortsname, doch als Zeichen eintragbar 35.
— Eintragung v. Wz. Rechte der Bewohner von Portorico, Cuba und den Philippinen auf — 149.
— Erfinder. Nur erster — hat Ansprüche auf Ver. St. P. Begriff des ersten — 247.
— Erlöschen des Markenrechts bei Erlöschen des die Herstellung der W. schützenden P.s 166.
— Etiketten. Begriff und Voraussetzung eintragsfähiger — 242.
— Frist: Ist letzter Tag einer gesetzlichen Frist ein Sonntag, so ist die an die Frist gebundene Handlung spätestens am letzten Werktage vor dem Sonntage vorzunehmen 23.
— Gebrauch des Namens „König Eduard VII" auf Waarenetiketten ist ohne Erlaubniß des gegenwärtigen Königs v. England nicht statthaft 217.
— Gesetz, betr. die Abänderung der Sektion 4883 der Revised Statutes 161.
—, betr. Abänderung der Sektion 4929 der Revised Statutes 161.
— Musterpatent nach dem Recht der Ver. St. nur Geschm., nicht Gebrm. 252.
— Schutz von Patent- und Waarenzeichenrechten auf Cuba, der Fichteninsel und der Insel Guam 128.
— Statistik, Patente 1899—1901 24, 1901 - 1902 252.
— Statistik der vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 angemeldeten und eingetragenen Marken 258.
Vereinigte Staaten von Amerika:
— Uebereinkommen zwischen den Ver. St. und Guatemala, betr. den gegenseitigen Schutz von Handelsmarken und Etiketten 201.
— Union internationale pour la protection u. s. w., in Amerika nicht rechtswirksam bis Kongreß diesbezügliches Gesetz erlassen 23.
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses, betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten ꝛc. 175.
— Wortzeichen „Donkey" (Esel) stimmt mit dem Bildzeichen eines Esels überein 84.
Vereinigte Staaten von Brasilien:
— Bestimmung, betr. Zahlung der Jahresgebühren während des ganzen P.jahres v. 22. Februar 1890 210.
Vereinigte Staaten von Mexiko:
— Vertrag des panamerikanischen Kongresses, betr. den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten ꝛc. 175.
Vererblichkeit des Einspruchs 204.
Verfahrensmangel: Wegen wesentlichen — unterliegt Schein-P. der Nichtigkeitserklärung R.E. 113.
Verkauf einer andern, als der ausdrücklich verlangten, zeichenrechtlich geschützten W. unter der Benennung der letzteren verpflichtet zur Unterlassung nach B.G.B., nicht aber nach dem Ges. z. Sch. d. Wbez. und zur Bekämpfung des u. W. G.E. 257.
— patentirter W. unter vertraglich vereinbartem Preise R.E. 157.
Verkauf der W. unter dem Preise. Verkauf der von dem Berechtigten mit seinem Zeichen versehenen und in den Verkehr gesetzten W. unter dem den Unterabnehmern vorgeschriebenen Preise ist keine Zeichenverletzung R.E. 165.
Verkehr, dem — einmal übergebene patentirte Waare ist von Verkehrsbeschränkungen patentrechtlich befreit R.E. 180.
Vertreter, inländischer —, zur Einzahlung der Gebühren eines im Auslande wohnenden P.inhabers nicht erforderlich. Frankreich 225.
Vertretung einer Firma als P.inhaberin im Nichtigkeitsverfahren R.E. 177.
— s. a. P.-anwaltswesen.
Vertretungsvollmacht ist zu erneuern, wenn Vollmachtgeber in Konkurs fällt 36.
— Unklare — kann zur Ablehnung des Löschungsantrages führen 50.
„Vertrieb nachbenannter Waaren" als Angabe des Geschäftsbetriebs genügt nicht 194.
Verwerthbarkeit, gewerbliche, einer Erfindung liegt nicht vor, wenn Beschreibung oder Zeichnung die Erwähnung an sich bekannter Maßnahmen unterläßt, ohne deren Mitanwendung die Erfindung nicht ausgeführt werden kann P.A.E. u. R.E. 48.
Vollmacht s. a. Vertretungsvollmacht.
Vorbenutzer. Umfang der Rechte des — R.E. 180.
Vorgeschobene Person als Nichtigkeitskläger R.E. 177.
Vorprüfung. Wiederaufnahme der — nach Bekanntmachung nicht ungesetzlich. Oesterreich 117.
Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen 18.

W.

Waaren s. Zeichenwesen.
Waarenhäuser. Verkauf v. zeichenrechtlich geschützten W. unter dem vorgeschriebenen Preise durch —. R.E. 165.

Digitized by Google

Waarenname. Entwicklung des Namens des Erfinders zum ausschließlichen und nothwendigen Namen der patentirten W. während Bestehens des P.s. Ver. St. v. A. 166.
— Ein Wort kann nicht bloß Wz., sondern auch (geschützter) Waarenname sein. Ist es letzteres f. eine W. und f. diese daher Beschaffenheitsangabe, so kann es deshalb nicht f. eine andere W. versagt werden („Formalin") 230.
Waarenverzeichniß. Rechtliche Bedeutung der in W.-Verzeichnissen befindlichen Vermerke „mit Ausschluß v." und „ohne Ausdehnung auf..." 197.
— Unterschied vom „Geschäftsbetrieb"; Bezugnahme auf das — bei Angabe des Geschäftsbetriebes unzulässig 53.
Waarenzeichen. Aufforderung zur Betheiligung an dem Bezuge eines Nummernverzeichnisses der — von 1894—1902 244.
— Ein — muß im Sinne der §§ 1, 2 des Gesetzes begrifflich einer individuellen, konkreten Wiedergabe fähig sein 164.
Waarenzeichenbild. Zeichnung eines — genießt nur Geschm.-Schutz. G.E. 191.
Wechsel. Gebührenzahlung durch — unerwünscht 37, 152.
Weiterverbreitung einer im Ausland objektiv rechtmäßig mit dem Auslandszeichen versehenen und verbreiteten W. im Inlande ist keine Verletzung des aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungenen Rechts. R.E. 232.
Wettbewerb, Unlauterer, in der Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsches Patentblatt". R.E. 126.
Widerspruchsverfahren gemäß §§ 5 und 6 des des Ges. z. Sch. d. Wbez. Gegenstand der Beschlußfassung im — ist die Frage, ob die Zeichen übereinstimmen 123.
Wiederaufnahme der Vorprüfung nach Bekanntmachung der Anmeldung nicht ungesetzlich. Oesterreich 117.
Worte, bloße, auf Ankündigungen, Preislisten 2c. können den Charakter des Ausstattung im Sinne § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 annehmen. R.E. 200.
Wortzeichen:
— „Abbot" 231.
— Anmeldung eines — kann nicht zur Eintragung eines Bildzeichens führen 197.
— „Benson's Plaster" 254.
— „Borogen" keine Beschaffenheitsangabe 10.
— „Central" als Beschaffenheits- und Herkunftsangabe nicht eintragbar 195.
— „Grand Prix" Beschaffenheitsangabe 25.
— „Lippes schwimmende Emaille" Beschaffenheits- und Herkunftsangabe 196.
— „Mariani". R.E. 232.
— „Rail-Road" f. Seife keine Bestimmungsangabe 229.
— „Record" Beschaffenheitsangabe 195.
— „Salvator" geschütztes Wz. für Bier. R.E. 279.
— „Samoa". Als Ort der Herstellung der W. bezw. des zu ihrer Verwendung geeigneten Rohstoffs f. Papier nicht eintragbar 52.
— „Secession" f. Musikinstrumente nicht eintragbar 195.
— „Siegel" kein Wz. 193.
— Uebereinstimmung mit Bildzeichen (Donkey und Bildzeichen eines Esels). Ver. St. v. A. 34.
— „Valvoline". RE. 280.
— „Vaterland" und „Patria" als Angabe über den Ort der Herstellung nicht eintragbar 196.
— „Zero-Null" eintragbar 26.

Z.

Zahlen s. Buchstaben und Zahlen.
Zeichennummer s. Zusatz.
Zeichenrecht. Schutzrecht besteht ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Eintragung bis zur Löschung fort. R.E. 279.
Zeichenrolle, Aufgabe der —; kein zeichenrechtliches Grundbuch. R.E. 287.
Zeichenverletzung. Der Einwand fehlenden Heimathsschutzes kann auch im gerichtlichen Verfahren erhoben werden. R.E. 280.
Zeichenwesen:
— Angabe über Ort der Herstellung. Name einer Stadt mit angehängter Silbe Co. als Abkürzung v. „Compagnie" nicht eintragbar 196
— Anschlußbeschwerde steht im Falle mehrerer Widersprechender nur denjenigen zu, bezüglich deren Zeichen der Beschluß der Abtheilung f. Wz. auf Uebereinstimmung angefochten wird 122.
— des Anmelders beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender nur gegenüber denjenigen, die Beschwerde erhoben haben 123.
— Ausländische Zeichen, die im Heimathsstaate nicht geschützt sind, erlangen durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz. R.E. 280.
— nur f. die W. im Inlande eintragbar, f. die im Heimathsstaat Schutz erlangt 9.
— Auslegung:
— Begriff des Geschäftsbetriebes im Sinne des § 2 53.
— des § 4 Ziff. 1: Nur Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die wörtlichen Benennungen der Buchstaben und Zahlen sind v. der Eintragung ausgeschlossen. „Zero-Null" eintragbar 26.
— des § 4 Ziff. 3: Bei der Prüfung aus — handelt es sich nicht um die Feststellung zeichenrechtlicher Befugnisse, sondern um die Würdigung der thatsächlichen Frage, ob ein Zeichen, wenn es im Verkehr f. eine bestimmte W. erscheint, den Beschauer zu unrichtigen Annahmen verleitet 231.
— des § 6 Abs. 2. Satz 2: Der im Kollisionsverfahren abgewiesene Anmelder kann auf Grund eines, demnächst zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Urtheils, wodurch der Widersprechende zur Löschung seines Zeichens gemäß § 9 Ziff. 1 des Ges. wegen Übereinstimmung mit einem älteren, für den Anmelder eingetragenen Zeichen verurtheilt worden ist, die Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß erledigten Anmeldung und die Eintragung unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung nicht verlangen 26.
— des § 7 Abs. 1: „Geschäftsbetrieb, zu dem das Wz. gehört". R.E. 236.
— „beweisende Form" 53.
— des § 12: In der Anbringung einer Erdkugel aus Glas auf dem Dache eines Waarenhauses als architektonischer Zierrath liegt keine Verletzung des Rechts an einem, f. ein anderes Waarenhaus eingetragenen Wz., welches eine Erdkugel zeigt. G.E. 29.
— des § 12 Abs. 2: Nachprüfung des Gerichts, ob das im Laufe eines Prozesses wegen Zeichenverletzung auf Antrag des Klägers gelöschte Zeichen zur Zeit der Zeichenverletzung frei war. G.E. 55.
— des § 13: Berufung auf § 13 nur gegenüber einem, außer angeblicher Beschaffenheitsangabe noch andere Bestandtheile aufweisenden Zeichen statthaft. R.E. 279.
— sichert auch den Gebrauch von Wörtern als Beschaffenheitsangabe, die an sich eintragbar sind. R.E. 280.

Digitized by Google

Zeichenwesen:
— Auslegung des § 16 Abs. 1: Bei Prüfung desselben ist auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertriebe und Begehr der W. allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht zu legen. R.E. 32.
— Begriff der W.: Bauwerke (nicht-transportable Oefen, Fabrikschornsteine) nicht W. im Sinne des Ges. z. Sch. d. Wbez. 194.
— Eine Färberei, die nur fremde Garne färbt, vollbringt nur Arbeitsleistungen, treibt aber keinen Handel mit W. 194.
— Begriff des Wz.: Etikette als Abbildung der W. kein Wz. für Etiketten 10.
— Etikette ohne Aufdruck, mit schrägen Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe, kein Wz. im Sinne des § 1 des Gesetzes 168.
— Todtenkopf kein Wz. f. Arzneimittel 9.
— Beschaffenheitsangabe: Blumennamen f. Parfümerien —, wenn es duftende Blumen dieses Namens giebt 199.
— „Borogen" keine — f. Erzeugnisse chemischer Verfahren 10.
— ein eingetragenes Wortzeichen kann f. andere W. nicht deshalb versagt werden, weil das Wort Waarenname geworden und somit f. diese W. — sei 230.
— „Formalin" f. Seife keine — 230.
— „Grand Prix" als Ausdruck des höchsten Preises f. gewerbliche Leistungen auf Ausstellungen in Ländern französischer Zunge — 25.
— „Record" ist — 195.
— „Secession" f. Musikinstrumente als — nicht eintragbar 195.
— Beschaffenheits- und Herkunftsangabe:
— „Central" ist — 195.
— „Erlanger Bier": wann keine — R.E. 32.
— „Lippes schwimmende Emaille" ist — 196.
— Beschwerde gegen ablehnende Beschlüsse der Abtheilung f. Wz. gebührenpflichtig 54.
— Beschwerderecht. Selbstständiges — des Widersprechenden, dessen Z. f. die Versagung nicht mit herangezogen ist, wenn beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender das angemeldete Zeichen in erster Instanz ganz versagt ist und Anmelder keine Beschwerde erhebt 124.
— Bestimmungsangabe. Wortzeichen „Rail-Road" keine — f. Seife 229.
— Um als — zu gelten, muß zwischen dem angemeldeten Wort und der W. objektiv ein Zusammenhang bestehen 229.
— Beweisende Form im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ges. z. Sch. d. Wbez. ist in Preußen nur Beurkundung durch Notare oder Amtsgerichte 53.
— Buchstaben und Zahlen. Wörtliche Benennungen der — eintragbar 26.
— Etikette als Abbildung der W. nicht Wz. f. Etiketten 10.
— Freizeichen. Die Thatsache der freien Verwendung der sog. Pacheefigur in China als Verzierung oder Muster auf W.n, Gebrauchsgegenständen und dergl. kann noch nicht zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft führen 51.
— Freizeicheneigenschaft. Nachprüfung durch die Gerichte im Falle des § 12 Abs. 2 f. die Zeit der angeblichen Freizeichenverletzung. G.E. 55.
— Geschäftsbetrieb. Angabe des — besonderes, vom W.n-Verzeichniß unabhängiges Erforderniß der Anmeldung. Angabe: „Vertrieb nachbenannter W.n" genügt nicht 194.
— Begriff des —, Angabe des — nothwendiges Erforderniß der Anmeldung 53.

Zeichenwesen:
— Gleichartigkeit von Waaren.
— Bedeutung der in W.n-Verzeichnissen befindlichen Vermerke „mit Ausschluß von" und „ohne Ausdehnung auf . . ." für die — der W. 197.
— Beurtheilung der — von W.n nicht nach der wissenschaftlichen Klassifikation, sondern nach der Anschauung des Verkehrs 28.
— Ein aus mehreren Theilen bestehender Apparat als Ganzes regelmäßig mit seinen einzelnen Theilen gleichartig. Schreibmaschinen und Schreibmaschinenbänder gleichartig 28.
— „Gummikämme" nicht gleichartig mit „Gummiringen, Linealen 2c." 197.
— Kennzeichnung, äußerliche — der zu Wz.-Anmeldungen eingereichten Anlagen, Nachgänge u. dergl. seitens der Einsender 258.
— Löschung im Falle der Täuschungsgefahr durch falsche Ursprungsangabe 27.
— Herkunftsangabe:
— „Bostonco" 196.
— „Delta" keine — Ver. St. v. A. 35.
— Münchener, Pilsener, Erlanger Bier regelmäßig — G.E. 239.
— „Patria" und „Vaterland" 196.
— „Samoa" 52.
— Täuschungsgefahr:
— Der württembergische Wahlspruch „Hie gut Württemberg allwege" in dem Zeichen eines außerhalb Württembergs wohnhaften Fabrikanten begründet — 27.
— Die Richtigkeit der im Zeichen enthaltenen Angabe des Gründungsjahres des Geschäfts ist nachzuweisen 53.
— „Dyrektorski" als Bezeichnung f. Cigaretten, die im Inlande aus russischen Tabaken hergestellt sind, begründet — 164.
— Eintragung des Namens eines Arztes f. Apothekerwaaren keine Täuschung (Abbot) 231.
— Nationaldevisen täuschen, wenn die W. nicht aus dem entsprechenden Lande stammt. „Hie gut Württemberg allwege" 27. „Old England for ever" 254.
— Personenname: nicht jeder in einer Etikette vorkommende —, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, begründet die Gefahr einer Täuschung. Ist der Name zum Sachnamen geworden, so fällt die Täuschungsgefahr fort 254.
— Todtenkopf, f. Genußmittel nicht eintragbar 9.
— Uebereinstimmung zweier Zeichen liegt vor, wenn das eine einen wesentlichen Bestandtheil des anderen bildet und eine eigenartige Verbindung nicht vorliegt 122.
— Uebertragung eines Zeichens ist unwirksam, wenn der Geschäftsbetrieb nur in Bezug auf ein beschränktes Absatzgebiet übertragen ist R.E. 232.
— Die materielle Ungültigkeit einer — kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Umschreibung des Zeichens in der Rolle des P.A. bewirkt ist R.E. 232.
— nach französischem Zeichenrecht ist eine nur örtlich beschränkte Theilcession eines Zeichenrechts auch ohne den Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, zulässig R.E. 235.
— Umschreibung von Wz.:
— Bei Umwandlung einer Aktien-Gesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. gemäß §§. 80, 81 des Gesetzes betr. G. m. b. H. vom 20. Mai 1898 bedarf es zur Umschreibung nicht der Einwilligungserklärung v. Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen A.-G. 256.

Digitized by Google

Zeichenwesen:
— Die gegen den, die Rückgängigmachung einer erfolgten Umschreibung ablehnenden Beschluß der Abtheilung f. Wz. erhobene Beschwerde unterliegt der Gebührenpflicht 54.
— kann nicht wieder rückgängig gemacht werden 54.
— Verfahren. Anmeldung eines Wortzeichens kann nicht zur Eintragung einer eigenartig verzierten Darstellung des Zeichens führen 197.
— Verkauf einer anderen, als der ausdrücklich verlangten, zeichenrechtlich geschützten W. unter der Benennung der letzteren verpflichtet zur Unterlassung nach B.G.B., nicht aber nach Ges. z. Sch. d. Wbez. oder zur Bekämpfung des u. W. G.E. 257.
— Waaren. Begriff der — R.E. 199.
— Waarenzeichen. Zweck und Bedeutung der — nach §. 1 des Gesetzes als Ursprungs- oder Unterscheidungszeichen 166.
— Wirksamkeit von Verfügungen über das im Inlande durch Eintragung des ausländischen Zeichens erworbene Recht und der Inhalt des inländischen Zeichenrechts richtet sich nach deutschem Recht R.E. 232.
— Zeichenänderung. Ersatz eines reinen Wortzeichens durch eine bestimmte bildliche Darstellungsform des Wortes unzulässige — 197.
— Zeichenrecht. Schutzrecht besteht ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Eintragung bis zur Löschung fort. R.E. 279.
— Zeichenrechtsverletzung:
— durch Anbringung des Zeichens auf der W. selbst auch dann, wenn das auf der Umhüllung angebrachte Zeichen genügende Abweichungen zeigt R.E. 211.
— liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einer W. diese, die vom Berechtigten mit seinem Zeichen versehen in den Verkehr gesetzt ist, unter dem ihm vorgeschriebenen Preise verkauft R.E. 165.

Zeichenwesen:
— Keine Verletzung des aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungenen Rechts durch Weiterverbreitung einer im Auslande objektiv rechtmäßig mit dem Auslandszeichen versehenen und verkauften W. im Inlande R.E. 232.
— Zeichenschutz. Rechtliche Grenzen des — 10.
— Zeichenverletzung:
— Der Einwand fehlenden Heimathsschutzes kann auch im gerichtlichen Verfahren erhoben werden R.E. 280.
— In der Anbringung einer Erdkugel aus Glas auf dem Dache eines Waarenhauses als architektonischer Zierrath liegt keine Verletzung des Rechts an einem für ein anderes Waarenhaus eingetragenen Wz., welches eine Erdkugel zeigt G.E. 29.

Zeichnung eines Wz.-Bildes genießt nur Geschm.-Schutz G.E. 191.

Zeichnungen s. auch Abbildungen.

Zollverschluß. W.n werden bereits dann in Verkehr gesetzt, wenn sie auch unter — von einem inländischen Ort an die Grenze behufs Absatzes im Ausland gebracht werden R.E. 215.

Zurückziehung der Beschwerde gegen P.-Ertheilungsbeschluß. Keine Neuheitsprüfung von Amtswegen, auch bei offensichtlicher Nichtneuheit. Einziehung der Beschwerdegebühr. Oesterreich 117.

Zusatz zu Zeichennummern, der den Anschein des Vorliegens einer P.-Nummer erweckt, gilt als P.-Anmaßung 46.

Zusatzpatent. Als — rechtskräftig ertheiltes P. kann nicht nachträglich als Zusatz zu einem andern P. behandelt werden 204.

Zustellung des P.-Ertheilungsbeschlusses s. auch Bescheinigung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google